R G B WH GR BL
Grey Scale #13
C M Y K
DANES PICTA .COM
A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19


Colour Chart #13
Blue
Cyan
Green
Yellow
Red
Magenta
White
3/Color
Black
Inches
Centimetres
DANES PICTA .COM

Bibliotheca Hayniana.

Gymnasial-Bibliothek
zu
Waldenburg i. Schl.
№ 1906

387 a 17

Pragmatische Geschichte

# Pragmatische Geschichte

der

nationalen und politischen

# Wiedergeburt Griechenlands,

bis

zu dem Regierungsantritt des Königs Otto.




Von

Johann Ludwig Klüber.

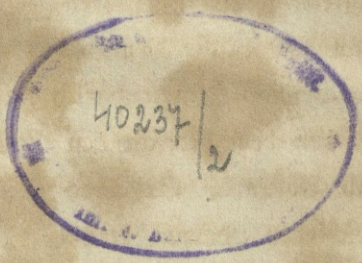
Frankfurt am Main,

Verlag von Franz Varrentrapp.

1 8 3 5.

9(38)

Ὁ χρονος των πραγματων κριτης ἀριστος.




ZMORNICA
Kalocsaiensis

# Vorrede.

Die nationale und politische Wiedergeburt Griechenlands, urplötzlich begonnen und innerhalb weniger Jahre vollbracht, ist eine so denkwürdige und lehrreiche Erscheinung, daß die parteilose Muse der Geschichte nicht säumen darf, sie in ihren Hauptzügen der Nachwelt zu überliefern. Durch offenbar rechtlose Eroberung in Knechtschaft gerathen, und durch Gewaltherrschaft fast vier Jahrhunderte lang darin festgehalten, konnten die Griechen weder die Erinnerung an den Ruhm und die Unabhängigkeit ihrer Vorfahren verlieren, noch den Glauben an sultanische Legitimität gewinnen. Einer grossen Staatenmasse ungleichartig nur beigefügt, nicht einverleibt, von dem herrschenden Volk durch Nationalität, durch Abkunft, Sprache, Sitte und Religion gänzlich geschieden, darum dem Gewaltherrscher, nach seiner eigenen Behauptung nur unterjocht, nicht unterthan, schleuderten sie das schimpfliche Joch von dem gebeugten Nacken mit demselben Recht, dem Schwertrecht, womit es ihm war aufgezwängt worden, erhoben sich

hochherzig und heldenmüthig wider den Riesenfeind, siegten ausdauernd im ungleichsten Kampf, fanden Schutzredner, Gönner, Wohlthäter in Hütten und Palästen, und schritten zu eigener Staatsbildung und allenthalben anerkannter Unabhängigkeit empor. In dem Gang auch dieser grossen Begebenheit bewährte sich die Uebermacht der Civilisation, nach dem Rathschluß der weltregierenden Weisheit.

Das Ziel, welches bei gegenwärtigem Werk der Verfasser sich vorsetzte, war, das Ganze der Entstehungs-, Bildungs- und Verfassungsgeschichte des Griechenstaates, von dem Aufschwung zur Freiheit im Jahr 1821 bis zu der Selbst- und Alleinregierung des Königs Otto am 1. Juni (20. Mai) 1835, einfach und in möglichster Kürze darzustellen. Dem gemäß war in Hinsicht auf Kriegsvorfälle sich zu beschränken auf das Wichtigste, und im Minderwichtigen auf Das, was dem Zusammenhang der Entwickelung und dem Hauptzweck zu dienen schien. Oft war es in dieser Beziehung nicht leicht, aus der Masse und Mangelhaftigkeit und aus den Widersprüchen der beiderseitigen Berichte die Wahrheit herauszufinden. In dem langwierigen, unregelmäßigen, auf vielen Puncten, in vielfacher Entfernung, meist nur einzelweise und fehdeartig geführten Krieg, befindet sich der wahrheitliebende Geschichtschreiber oft in Verlegenheit, bald durch den Mangel an zureichenden Mittheilungen, bald durch die Einseitigkeit der Berichte, die Ungenauigkeit oder

offenbare Unrichtigkeit der türkischen, die Uebertreibung der griechischen, berechnet hauptsächlich auf das Ausland, überhaupt durch Lücken, Dunkelheiten und Widersprüche. Eine Schwierigkeit anderer Art entspringt aus der in der ganzen Zeitfolge nie unterbrochenen, zuweilen hin und wieder wechselnden Spaltung der Griechen in Parteien, etlichemal gesteigert bis zum Bürgerkrieg; oft ist das Gewebe derselben mit Gewißheit, zumal aus der Ferne, schwer zu durchschauen. Trotz dieser inneren Zerrissenheit, schwand, in der Gesammtheit der Nation, nie das lebhafte Gefühl moralischer Nothwendigkeit einer Staatsgesellschaft, eines Bürgerthums für alle Einzelnen, um ihren Menschheitzweck desto vollkommener zu erreichen. Der erwachende Genius der Menschheit macht seine Rechte geltend, bei den Nationen wie bei den Einzelnen.

Kein Licht ohne Schatten, dessen auch das Gemälde der Wiedergeburt Griechenlands, in allen seinen Partieen, nicht ermangelt; auch ihn nicht zu verschleiern, ist Pflicht des Geschichtschreibers. Dem gegenwärtigen waren und sind alle Parteien fremd; ihm galt es einzig um historische und rechtliche Wahrheit. Das Ziel seiner Wünsche ist erreicht, wenn unbefangene Kenner in diesem Werk ein redliches Streben anerkennen, zu bleibendem Andenken die Entstehungsgeschichte des neugriechischen Staates wahr und einfach darzulegen; in möglichst vollständiger und zuverlässiger Uebersicht

der geistigen, kriegerischen, politischen, staats- und völkerrechtlichen Bestrebungen der Griechen, des Widerstandes von Seite der Pforte, des Thuns und Nichtthuns der christlichen Großmächte den streitenden Theilen gegenüber, der diplomatischen Verhandlungen und Bestimmungen, welche, in Verbindung mit der äußersten Kraftanstrengung des Griechenvolkes, nach und nach führten zu der politischen Emancipation Griechenlands, zu der Gründung einer regelmäsigen Staatsverbindung, anfangs einer republikanisch-repräsentativen, dann einer erbmonarchischen, und zu der Anerkennung der politischen vollen Unabhängigkeit des Griechenstaates und seiner Erbmonarchie, von Seite sowohl des Sultans, als auch aller christlichen Mächte.

Lehrreich ist die Erhebung und Staatsbildung der Griechen für die Naturgeschichte des Menschen und der Staaten, für die Meta- oder Propolitik, für das allgemeine und positive Staats- und Völkerrecht, für die Staatspraxis und politische Unterhandlungskunst, für die Staatswirthschaft und Kriegskunde.

In historischer Hinsicht bildet Griechenlands Wiedergeburt für die Welt- und Völkergeschichte eine zweifach wichtige Erscheinung. Die eine, daß ein in dem Alterthum durch geistige, artistische und gewerbliche Cultur ausgezeichneter Völkerstamm aus dem Stande der tiefsten Erniedrigung und Unterjochung sich plötzlich, aus selbsteigener Bewegung, zu erneuter Cultur,

Freiheit und Selbstständigkeit mit Heldenmuth erhob. Die andere, daß in die europäische Staatenfamilie unerwartet als wiedergebohren ein Staat eintritt, der grosser Entwickelung fähig ist, durch den Reichthum seines Bodens, die eigenthümliche Kraftfülle seiner Bewohner, und eine für den Verkehr jeder Art mit andern Nationen höchst günstige Lage an der See und am Festlande, überdieß präsumtiver Miterbe im Fall einer Auflösung des osmanischen Reichs in Europa.

In staatswissenschaftlicher Beziehung gewährt die Entstehungsgeschichte des neugriechischen Staates nicht geringe Ausbeute mehrfacher Art, für Theorie und Praxis. Sie liefert theoretisch-practische Beiträge zu der Lehre von der geschichtlichen und rechtlichen Entstehungsart der Staaten (genesis civitatum), zu dem ConstitutionsRecht oder der Entwickelung einer Staatsgesellschaft mit gesetzmäsiger Grundverfassung, und zu der schwierigen Frage von rechtmäsigem Widerstand gegen tyrannische Herrschergewalt (S. 13). Sie liefert erläuternde Beispiele für die Fragen von dem Rechte der Dazwischenkunft (Intervention) fremder Staaten, bei Streitigkeiten zwischen dem Herrscher und im Aufstand begriffenen Unterthanen, unaufgefordert dazu von dem ersten (S. 200—208); von Subsidiengeldern, bezahlt von neutralen Mächten an einen der kriegführenden Theile für Kriegszwecke (S. 261); von dem Recht bewaffneter Neutralität, wie es hier ausgeübt ward, durch fortwäh-

rende Anwesenheit von Kriegschiffen dreier Großmächte, sogar durch eine von ihnen gelieferte Seeschlacht (bei Navarino, S. 210) wider einen der kriegführenden Theile auf dessen Anreizung, durch Sendung eines neutralen Heeres auf den grösseren und wichtigsten Theil des Kriegschauplatzes (S. 262 ff.), durch Blokirung der Häfen und Küsten desselben zum Vortheil eines von den im Krieg begriffenen Theilen (S. 262), durch provisorische Stellung des grösseren Theils des in Aufstand begriffenen Landes unter die Garantie der für Friedensvermittlung thätigen Mächte (S. 267); von Anerkennung einer im InsurrectionsKrieg begriffenen, mithin de facto bestehenden Regierung von Seite neutraler Mächte (S. 205 u. 288), insbesondere mittelst Accreditirung diplomatischer Agenten bei derselben (S. 273); von partialer Waffenruhe ohne WaffenstillstandsVertrag, erzwungen durch bewaffnete Macht neutraler Regierungen (S. 265 u. 283). Sie liefert Beispiele von Ausübung des SeeblokadeRechts durch eine kriegführende, de facto bestehende Regierung, neutralen Mächten gegenüber (S. 82, 116, 140, 176, 186, 192, 225, 263 u. 286); von einem durch neutrale Mächte vermittelten Friedenschluß ohne ausdrücklichen Friedensvertrag unter den kriegführenden Theilen (S. 272, 274—286 u. 319 ff.); von Festsetzung der Friedensbedingungen durch neutrale Mächte für einen der kriegführenden Theile; von Bestimmungen derselben für dessen Staatseinrichtung, und von ihrer

Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes für ihn, dieses Alles ohne von ihm hiezu erhaltene ausdrückliche Ermächtigung (S. 320, 326—375, 388 f., 396, 398—403, 431, 471 f., 481 u. 493—498).

Endlich werden auch Kenner und Liebhaber der politischen Geschichte und der Staatswissenschaft sich angezogen fühlen, durch die hier zur Schau stehenden Unterhandlungen auf dem labyrinthartigen Felde der Diplomatie, von den Congressen zu Troppau und Laybach und zu Verona im Jahr 1822, bis zu der Annahme der Königskrone für den Prinzen Otto im Jahr 1832. Ihrem Scharfblick wird der mehrfache Wechsel in den Gesinnungen der an der Sache Theil nehmenden Großmächte, und in den Grundlagen ihres Zusammenwirkens, nicht entgehen. Bemerklich macht sich ihr allmähliches Fortschreiten von unbedingter Abweisung der Griechen auf den genannten Congressen (S. 83 u. 86 ff.), zu dem Plan, im Jahr 1824, von Bildung drei griechischer Hospodarate unter modificirter Oberherrlichkeit („Suzeraineté") des Sultans (S. 133 ff.), nachher, im Jahr 1826, zu Bewilligung einer MunicipalRegierung für die Griechen insgesammt, fortwährend unter der Oberherrschaft des Sultans mit Zinsbarkeit gegen ihn, und daß Griechenland ein Zugehör des türkischen Reichs bleibe (S. 182 ff.), hierauf, im Juli 1827, daß die Griechen unter beschränkter Oberherrlichkeit des Sultans stehen und ihm zinsbar bleiben, aber durch von ihnen selbst, unter be-

stimmter Mitwirkung der Pforte gewählte Behörden regiert werden sollten (S. 200), sodann, im März 1829, daß ein „neuer griechischer Staat", mit angemessener inneren Verwaltung und in ausgedehnteren Grenzen bestehen sollte, aber auf bestimmte Weise der Pforte tributpflichtig, und einer modificirten Oberherrlichkeit derselben unterworfen (S. 274 ff.), bis endlich, im Februar 1830, einstimmig in den drei Cabineten der Entschluß reifte, daß Griechenland einen durchaus unabhängigen Staat bilden solle, frei von Unterthan-, Schutz- und Zinspflicht gegen den Sultan (S. 290—298 u. 310—316), ein Entschluß, dem, am 24. April 1830, die Pforte freie Zustimmung gab (S. 319—325).

Nicht ohne heilsamen Einfluß auf das politische System von Europa war Griechenlands Wiedergeburt, und wird sie wahrscheinlich es fernerhin seyn. Noch ist für den Rechtschutz der Staaten unter sich kein allgemeines VölkerTribunal errungen, welches, indem es die verderblichste aller Thorheiten, den Krieg, verhüten müßte, der civilisirten Welt Bürgschaft gäbe für beständigen Frieden. Doch haben die zahllosen Leiden, womit die französischen Revolutionskriege und Napoleon's unersättliche Herrsch- und Eroberungsgier fast ganz Europa heimsuchten, mit den daraus hervorgegangenen Finanzverlegenheiten der Regierungen und den Steuerbedrückungen des Volks, nun schon zwanzig Jahre lang, seit

dem wiener Congreß, einem System Eingang verschafft, das, als einer der größten Fortschritte der menschlichen Vernunft auf der ebenen Bahn der Civilisation, nie genug zu schätzen und zu preisen ist. Mehrfach nun schon hat sich durch Erfahrung als heilsam das System bewährt, einzelne Zwietrachtfälle der Staaten auf dem vernunftgemäsen Weg der Sühne beizulegen, durch gemeinsame Vermittelung, durch Monarchen- und MinisterCongresse, durch Notenwechsel und Protocolle diplomatischer Conferenzen, durch in das Mittel tretende Schutz- und VersöhnungsAllianzen, durch friedliche, nöthigen Falls bewaffnete, Dazwischenkunft, selbst durch vorsorgliche militärische Occupation, von Seite neutraler Mächte.

Es hat dasselbe in der neuesten Zeit sich geltend gemacht bei der politischen Emancipation Griechenlands, in der holländisch-belgischen Trennungsfrage, bei bedenklichen oder drohenden Verhältnissen in Italien und Spanien, in Syrien und Aegypten, bei inneren, die Ruhe anderer Staaten bedrohenden Kriegen. Es wird sich, nicht ohne gebührende Beachtung der Rechte auch minder-mächtiger SouverainStaaten[1]), je länger je mehr fort-

[1]) In dieser Hinsicht verdient in Erinnerung gebracht zu werden, das denkwürdige rechtsverwahrende CircularSchreiben, welches, veranlaßt durch die von dem Congreß zu Verona ausgegangenen Declarationen der dort versammelten Bevollmächtigten von Oestreich, Rußland und Preussen, der königl. Würtembergische Minister der auswärtigen Angelegenheiten an die Gesandten seines Hofes erließ,

bilden und Bestand erlangen, durch den stets zunehmenden liberalen, das heißt gerechten und menschenfreundlichen Sinn der Machthaber, ihrer Rathmänner, und der Staatsangehörigen, durch Volksvertretung bei den Staatsregierungen, durch die wohlthätige Herrschaft der Vernunft und die auch den Blutdurst stillende Macht der Gewohnheit. Beschwere man sich nicht über Zögerungen, über Langwierigkeit der Verhandlungen, über Anzahl der Noten, Sitzungen und Protocolle; diese alle sind von friedlicher Natur, und die aus dem Verzug etwa hervorgehenden Nachtheile, sind nicht zu vergleichen mit dem Elend auch des kürzesten Kriegs.

Dieses heilbringende System, die Mächte zu einer sittlich-politischen Staatengesellschaft vereinigend, schützt gegen den Uebermuth, die Kriegluſt, den Stolz, den Zorn, den Blutdurst, die Rachgier, die Eroberungsucht eines Einzigen oder Weniger. Hervorgegangen ist dasselbe aus dem Uebermaas des Unheils, aus einem allseits peinigenden Gefühl lang und zahllos erduldeter Kriegsleiden, aus ernster Erwägung der von unpopulären Kriegen der Ruhe im Innern drohenden Gefahr, und aus dem dadurch erzwungenen endlichen Erwachen der Vernunft auch in dieser Beziehung. So wird

---

datirt Stuttgart den 2. Jänner 1823; es steht, nebst dadurch veranlaßten diplomatischen Erklärungen, in dem Annuaire historique universel von Lesur, pour 1823, p. 693—698, und in den gelesensten politischen Tagblättern von 1823.

denn einseitiger Menschenwille, gefühllos für Menschenrecht, Menschenwerth und Menschenwohl, fortan nicht leicht die verzehrende Flamme des Kriegs anfachen, Söhne des gewissenhafter Oberleitung anvertrauten Vaterlandes, zu Hunderttausenden schuld- und willenlos auf die Schlachtbank und zum Würgen gleich Schuld- und Willenloser drängen, das eigene Gebiet den Gefahren feindlicher Verwüstung und des Bürgerkriegs aussetzen, dessen friedliche Bewohner insgesammt den Gräueln des Kriegs preis geben, und die Finanzkräfte des Staates zum eigenen und Anderer Verderben opfern können. Eine natürliche Folge hievon wird die gleichmäsige Entwaffnung der Mächte aller Art, das heißt eine erkleckliche Minderung jener übermäsig grossen stehenden Heere seyn, welche mitten im Frieden die Staaten fortwährend in kriegerischer Spannung halten, und mehr oder weniger zu volksbedrückender Erhöhung der Auflagen nöthigen. Die Staatswehr wird dann im Frieden sich beschränken auf das verhältnißmäsig (nach Volkzahl und StaatsFinanzkraft) kleinste stehende Heer, mit größtmöglicher Reserve oder Landwehr, beide national und nur für Nationalvertheidigung, die zweite nur für Kriegsdienst, das erste auch für Soldatendienst.

Für das staatsgesellschaftliche Leben der Griechen ist durch des Königs Ankunft und die Anordnungen und Bestrebungen der Regentschaft ein grosser Schritt zur

Staatsbildung und Nationalveredlung geschehen, aber noch sind überall die Lehrjahre nicht überstanden. Weise Bestimmungen und wachsame Pflege von Seite der Regierung, treue Pflichterfüllung tüchtiger Beamten auf allen Stufen, williger Gehorsam aller Staatsgenossen, müssen, mit verhältnißmäßiger Weile, den Staatsverein durch die Gefährlichkeiten des Jugendalters führen; auch der Edelstein bedarf mühsamen Schleifens und Glättens, ehe er Schönheit und vollen Werth erlangt. Mögen die Großmächte, die bei Griechenlands Wiedergeburt unsterblichen Ruhm erwarben, ihre helfende und schützende Hand nicht zu früh abziehen von dem politischen Neuling!

Frankfurt am Main, im October 1835.

# Inhalt.

Seite.

Einleitung . . . . . 1

## Erster Zeitraum.

Von Erhebung der Hellenen zur Befreiung von türkischer Herrschaft, bis auf Großbritanniens und Rußlands Vereinbarung zu gemeinschaftlicher Vermittlung des Streits. (März 1821 bis in den April 1826.)

Erster Abschnitt. Aufstand in der Walachei, erregt durch den Walachen Thodor Wladimiskoe. Zunächst durch solchen veranlaßte, aber mißlungene Erhebung eines Theils der Hetairisten in der Moldau und Walachei, unter Alexander Ypsilantis. Grausame Griechenverfolgung. Türkische Mißhandlung der Moldau und Walachei, und langwierige diplomatische Unterhandlungen wegen Räumung derselben durch die türkischen Truppen. (Ende Jänners bis Ende Juli's 1821.) . . . . . 19

Zweiter Abschnitt. Erhebung der Hellenen in Morea, auf dem hellenischen Festlande, und auf den Inseln des Archipelagus. Proclamationen und Reden. Gegenmaasregeln der Türken. Glorreiche Waffenthaten. CentralRegierung zu Kalamata. Drei particuläre Constitutionen. (Jahr 1821.) . . . . . 45

Drittter Abschnitt. Erste Nationalversammlung, zu Epidauros. Errichtung einer provisorischen republikanisch-repräsentativen Verfassung, für ganz Griechenland. Einsetzung einer provisorischen CentralRegierung. Erklärung der politischen Unabhängigkeit Griechenlands. Verhandlungen auf den Congressen zu Laybach und Verona. Erfolgreicher Kampf gegen türkische Uebermacht, zur See und zu Lande. Trauriges Loos der Inseln Chios und Cypern. (Jahr 1822.) . . . . . 76

Seite.

Vierter Abschnitt. Vereinigte Kraftanstrengung der Parteien für den gemeinschaftlichen Zweck. Zweite Nationalversammlung, zu Astros, welche die von ihr revidirte Verfassungsurkunde von Epidauros verkündigt. Zwietracht zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Versammlung. Unterstützung der Griechen durch einzelne und in Gesellschaft vereingte Philhellenen, und durch die Vereinigten Staaten von Nordamerika; nicht auch durch verschiedene europäische Großmächte. Benehmen dieser Mächte. Fruchtlose diplomatische Verhandlungen. Fortsetzung des Land- und Seekriegs, fast durchaus glücklich und ruhmvoll für die Griechen. Mangel an Eintracht und Geld. (Jahr 1823.) . . 103

Fünfter Abschnitt. Parteizwist unter den Griechen. Ihre gefahrvolle Lage. Gunst der öffentlichen Meinung. Unentschiedene Politik der Großmächte. Russischer Versöhnungsplan. Erste Anleihe in England. Anerkennung des griechischen SeeblokadeRechts von England. Oestreichisches und französisches Verbot des neutralwidrigen Schiffvermiethens. Verhandlungen des gesetzgebenden und des Vollziehungrathes. Zwietracht, sogar eine Art von Bürgerkrieg, unter den Hellenen. Fortsetzung des Kriegs, meist günstig, durchaus ruhmvoll für die Griechen. Ipsara wird von den Türken erobert und verwüstet. Der ViceKönig von Aegypten unterstützt die Türken mit sehr ansehnlicher Land- und Seemacht. (Jahr 1824.) . . . . . 130

Sechster Abschnitt. Neue Erbitterung und Kriegsrüstung der Pforte wider die Griechen, bei stillem Verhalten der Großmächte. Des ägyptischen Feldherrn Ibrahim Pascha's Landung, Kriegsglück und Verwüstung auf Morea, ungeachtet der tapfern Gegenwehr der Griechen und ihrer Ueberlegenheit im Seekrieg. Dritte und vierte Belagerung von Missolunghi. Zweite Anleihe in England. Fortwährend leidendes Verhalten der Großmächte. Der Griechen Erbieten, ihre politische Existenz unter den Schutz Großbritanniens zu stellen, wird nicht angenommen, vielmehr brittische Neutralität erklärt. Neue Hülfe von Philhellenen. Winterfeldzug. Fünfte Belagerung von Missolunghi, das endlich in die Gewalt des Feindes fällt, da die Besatzung, von Hunger und Mangel an Kriegsvorrath überwältigt, sich theils ins Freie durchschlägt, theils in die Luft sprengt. Trostlose Lage auf Morea. Beschwerden über Seeräuberei. Maasregeln der Griechen dawider, und Gegenbeschwerden derselben. Tod des Kaisers Alexander. Standhaftigkeit der Griechen. (Jahr 1825 bis in den April 1826.) . . . . . 153

Seite.

## Zweiter Zeitraum.

Von Großbritanniens und Rußlands, dann auch Frankreichs, Vereinbarung zur Vermittlung, bis auf die Zustimmung der Pforte, zu den von den vermittelnden Mächten verabredeten Grundlagen für Griechenlands eigene politische Stellung unter türkischer modificirter Oberherrlichkeit. (April 1826 bis 14. September 1829.)

Erster Abschnitt. Traurige Lage der Hellenen. Großbritanniens Geneigtheit für Vermittlung. Seine Abrede deßhalb mit Rußland durch Wellington, in einem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826. Beitritt Frankreichs, nicht auch Oestreichs und Preussens. Widerstreben der Pforte. Abermalige Nationalversammlung, zu Epidauros, die zweite daselbst. Rußlands Unterhandlung und Uebereinkunft (zu Akerman) mit der Pforte, nur im eigenen Interesse. Kriegsvorfälle. Parteiwuth vertreibt die griechische Regierung von Nauplia nach Aegina. Bestimmungen wider Seeräuberei, und für Ausübung des griechischen Rechts zu Kaperei und SeeBlokade. (April 1826 bis Juli 1827). . . . 179

Zweiter Abschnitt. Unzulänglichkeit des Petersburger Protocolls. Frankreichs Mißstimmung darüber. Unversöhnliche Erklärung der Pforte. Benehmen der Großmächte. Erster Haupt-Tractat für Waffenstillstand, Vermittlung des Friedens, und dessen Grundlagen, geschlossen zu London am 6. Juli 1827 von Frankreich und England, denen auch Rußland sich anschloß. Der Griechen genehmigende, der Pforte trotzig abweisende Erklärung hierauf. Unvermuthete Seeschlacht bei Navarino am 20. October 1827, zwischen den vereinigten Flotten von Großbritannien, Frankreich und Rußland und der türkischen, welche größtentheils vernichtet wird. Eindruck dieser Schlacht auf die Cabinete der drei Mächte, und ihr Verhalten. Die Pforte wird noch trotziger, sie fordert Genugthuung. Die Botschafter der drei Mächte verlassen Constantinopel. Kriegsvorfälle zwischen den Griechen und den Türken. Unseliger Parteikampf der Griechen, blutiger sogar zu Nauplia. Dritte Nationalversammlung, zu Trözene, im April und Mai 1827. Sie errichtet als StaatsGrundgesetz eine Verfassungsurkunde, beschließt eine dritte Anleihe im Ausland, ernennt den Grafen Capodistrias auf sieben Jahre zum Statthalter von Griechenland, und bis zu dessen Ankunft eine stellvertretende Regierungscommission, welche zu Nauplia ihren Sitz erhält. (Juli bis Ende 1827.) . . . 194

* *

ZBIORNICA
Księgozbioru
Zabezpieczonego

Seite.

**Dritter Abschnitt.** Ankunft des Grafen Capodistrias in Griechenland, im Jänner 1828. Den Titel Präsident annehmend, veranlaßt er den Senat zur Suspension der Verfassungsurkunde von Trözene, und zu Niederlegung der ihm übertragenen Gewalt, auch die einstweilige Regierung zu Niederlegung ihres Amtes. Er errichtet eine Art von Staatsrath, Panhellenion genannt, und macht verschiedene Anordnungen, für Errichtung einer Nationalbank, für Münz-, Zoll-, Post- und Kriegswesen, öffentlichen Unterricht ꝛc. Vierte Nationalversammlung, zu Argos, im August 1829. Ihre Anordnung eines Senats, an die Stelle des Panhellenions. Vorbereitung zu einem Staats-Grundgesetz. Trauriger Zustand des Landes. Rußland erklärt der Pforte den Krieg; doch ohne Beziehung auf Griechenland. Frankreich und Rußland bewilligen den Griechen Subsidien. Stillschweigend bildet sich Waffenruhe auf Morea. Der Präsident erläßt BlokadeDecrete. Mißliche Lage Ibrahims. Frankreich sendet ein Hülfcorps nach Morea, und Flotten der drei Mächte blokiren diese Halbinsel zum Vortheil der Griechen. In Folge einer Capitulation mit dem ViceKönig von Aegypten, verlassen dessen Truppen Morea, und die Pforte erkennt an, daß daselbst Waffenruhe factisch bestehe. Der Golf von Lepanto wird für neutral erklärt, und die drei Mächte stellen Morea und die cykladischen Inseln provisorisch unter ihre Garantie. Ausserhalb derselben wird der Krieg zu Lande und auf der See fortgesetzt. Ypsilantis siegt bei Petra, Cochrane bei Lomotico; Missolunghi und Anatoliko nehmen die Griechen durch Capitulation, auf Candia wird der Kampf erneuert. See- und Landräuberei, Parteikämpfe und geheime Umtriebe. Fortwährend weiset die Pforte die Friedensvermittlung ab. Noch immer abgeneigt für volle Freiheit Griechenlands zu wirken, schließen die drei Mächte abermal, am 22. März 1829, einen PacificationsVertrag, um den Griechen eigene innere Verwaltung unter einem christlichen Chef zu verschaffen, aber zinsbar der Pforte, und unter modificirter Oberherrlichkeit derselben. Rechtsverwahrend erklärt sich dawider, zuerst die griechische Regierung, dann durch ein Manifest die Nationalversammlung zu Argos. Eine von der griechischen Regierung verfügte Ausdehnung der KustenBlokade, ward von England und Frankreich nicht anerkannt. (Jahr 1828 bis 14. Sept. 1829.) . . . 242

Seite

## Dritter Zeitraum.

Von der Zustimmung der Pforte zu Griechenlands eigener politischer Stellung unter ihrer modificirten Oberherrlichkeit, bis auf deren Einwilligung in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt. (14. Sept. 1829 bis 24. April 1830.)

Zustimmung der Pforte zu den Verträgen der drei Mächte vom 6. Juli 1827 und 22. März 1829. Rußlands Verdienst hierum. Noch umfassendere Zustimmung der Pforte, erklärt gegen England und Frankreich. Verschiedenheit in den Gesinnungen der drei Mächte, über die Griechenland zu gebende politische Stellung. Auflösung derselben in einmüthige Stimmung für Griechenlands volle Unabhängigkeit. Neue Verhandlungen der Conferenz über dessen Begrenzung. Dann auch über die Staatsform, und über die Persönlichkeit und Wahl des Oberhauptes von Griechenland. Uebersicht der Verfassungswechsel in der zeitherigen republikanischen Periode Griechenlands. Vereinbarung der Conferenz zu der erbmonarchischen Staatsform, und daß ein Fremder, aus einem souverainen regierenden christlichen Fürstenhause zu berufen, dem der Titel » Souverainer Fürst von Griechenland « beizulegen sey. Unter verschiedenen in Vorschlag gebrachten, entscheidet sich die Conferenz für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Londoner ConferenzProtokoll (erstes) vom 3. Febr. 1830, Griechenland für einen unabhängigen erbmonarchischen Staat erklärend, dessen Grenzen bestimmend, und allgemeinen Waffenstillstand begehrend. . . . . 287

## Vierter Zeitraum.

Von der Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, bis auf des Prinzen Leopolds von Sachsen-Coburg Rücktritt von seiner Annahme der ihm angetragenen Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland. (14. April bis 21. Mai 1830.)

Erster Abschnitt. Mittheilung des Londoner ConferenzProtocolls (des ersten) vom 3. Febr. 1830 an die Pforte. Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit, unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, durch eine Acte vom 24. April 1830. . . . . 319

Seite.

Zweiter Abschnitt. Mittheilung des Londoner (ersten) ConferenzProtocolls vom 3. Febr. 1830 an die Regierung Griechenlands. Betrachtungen über die Befugniß der drei vermittelnden Mächte, zu den von ihnen festgesetzten Bestimmungen über die Friedensbedingungen und die Staatseinrichtung Griechenlands, und zu der Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes. Verhandlungen, Ansichten und abweichende Erklärungen der provisorischen Regierung und des Senats von Griechenland, in Beziehung auf die Bestimmungen der vermittelnden Mächte über dieses Land. . . . . 326

Dritter Abschnitt. Ernennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum Souverainen Erbfürsten von Griechenland, durch die drei vermittelnden Mächte, in einem Londoner ConferenzProtocoll (dem zweiten) vom 3. Febr. 1830. Zugleich Sicherstellung der Rechte der Katholiken in Griechenland, und der Rechtsgleichheit der Genossen aller Religionen daselbst, in einem Protocoll (dem dritten) von demselben Tag. Mittheilung der drei Protocolle vom 3. Febr. an den Prinzen, durch die Londoner Conferenz. Dessen Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Annahme, unter fünf Bemerkungen, vom 11. Febr. Erklärung der Conferenz über diese Bemerkungen, in einem Protocoll vom 20. Febr. Bericht von dem Schicksal der durch die Conferenz von Griechenland ausgeschlossenen Griechen auf Samos und Candia. Der Griechen Nichtermächtigung der drei Mächte zu Ernennung eines Staatsoberhauptes. Die Conferenz gibt, in einem Protocoll vom 16. Juni, fünf aus Constantinopel und Griechenland verlangte Erläuterungen über den Inhalt ihrer Protocolle vom 3. und 20. Febr. Schreiben des Prinzen Leopold an Capodistrias vom 28. Febr., und des letzten Antwort vom 6. April. Des Prinzen hinhaltende, sogar seinen Rücktritt eventuell ankündigende Erklärung, in einem Schreiben an die Conferenz vom 15. Mai. Dringende Mahnung der Conferenz an denselben, in einer Note vom 17. Mai, die Erfüllung des erhaltenen Auftrags nicht länger zu verschieben. Hierauf erfolgte definitive Entsagung des Prinzen auf den Thron von Griechenland, in einem Schreiben an die Conferenz vom 21. Mai. Erklärung des Senats über diese Entsagung und eine künftige Wahl. (3. Febr. bis 21. Mai 1830.) . . . 376

Vierter Abschnitt. Grenzen, TerritorialBestand und Finanzen Griechenlands. MünzSystem und Nationalbank, beide an-

Seite.

geordnet von Capodistrias. Papiergeld. Beschlossen wird ein abermaliges (erst 1832 zu Stande gekommenes) Anlehn, dießmal unter Garantie der drei Mächte. Verschlimmerung der Finanzen. (1829—1832.) . . . . . 406

## Fünfter Zeitraum.

Von dem Rücktritt des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg von seiner Annahme der Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland, bis — nach Ernennung des minderjährigen Prinzen Otto von Baiern zum König von Griechenland, und nach Anordnung einer Regentschaft — zu dem Regierungsantritt des Königs Otto. (21. Mai 1830 bis 1. Juni 1835.)

Erster Abschnitt. Schwierigkeit der abermaligen Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Unfriede im Innern, aufrührische Bewegungen auf Morea, in der Maina, in Rumelien, auf Hydra. Zerstörung der griechischen Flotte bei Poros, durch die Hydrioten. Vereitelung der nach Argos ausgeschriebenen Nationalversammlung. Gegenversammlung auf Hydra. Ermordung des Präsidenten Capodistrias, am 9. Oct. 1831. Lob und Tadel seiner Regierungsweise. Ernennung einer provisorischen Regierungscommission unter dem Vorsitz des Grafen Augustin Capodistrias. Verhandlungen und Umtriebe, in Beziehung auf eine zu haltende Nationalversammlung. Eröffnung einer zweifachen Nationalversammlung zu Argos, wovon die eine, nach Ernennung des Grafen Augustin C. zum provisorischen Präsidenten von Griechenland, nach Nauplia, die andere nach Perachore sich begibt. Widerstreit zwischen beiden. Vermittelnde Verhandlungen der Londoner Conferenz und der Residenten der drei Mächte in Griechenland. Augustin's C. Abdankung und Abreise. Niedersetzung einer neuen einstweiligen Regierungscommission, beliebt von beiden Theilen. Zwist derselben mit dem Senat, beendigt unter Vorrückung der Bürger von Nauplia. Die neue Commission findet bewaffneten Widerstand in Patras und auf Morea, hält sich jedoch durch Temporisiren. Schwankendes Benehmen der Residenten der vermittelnden Mächte. Nach schon amtlich erhaltener Kunde von der Ernennung des Königs Otto, wird (Juli bis 1. Sept. 1832), erst zu Argos, dann zu Nauplia, eine Nationalversammlnng gehalten,

Seite.

für Entwerfung einer Constitution, Vertheilung der National-güter, Auflösung des Senats ꝛc. Abmahnung dawider, von Seite der Residenten. Ueberfall der Versammlung durch bewaffnete Banden. Fortdauer der bewaffneten Stellung und Befehdung der Parteien, auch des Widerstreites zwischen dem Senat und der Reg. Commission. Im Ganzen anarchischer Zustand, bis zu des Königs Ankunft. (Juni 1830 bis 15. Jänner 1833.) . . . . . 429

Zweiter Abschnitt. Verhandlungen der Londoner Conferenz wegen eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Ihre Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum König. Staatsvertrag deßhalb, geschlossen am 7. Mai 1832, zwischen der Conferenz, im Namen der vermittelnden Mächte, und dem König von Baiern. Politische und rechtliche Betrachtnngen über dessen Inhalt. Ein Jahr später (30. Apr. 1833) folgte ein erklärender Artikel zu diesem Vertrag. Betrachtungen darüber. Desgleichen über die Machtbefugniß der Conferenz zu jener Ernennung. Einstimmige Anerkennung und Bestätigung der Ernennung, von Seite der Nationalversammlung, am 8. Aug. 1832. Diese sendet eine Deputation nach München. Der König von Baiern ernennt eine Regentschaft, bis zur Volljährigkeit des Königs Otto. Er schließt mit derselben (1. Nov. 1832) einen Freundschafts- und Allianzvertrag, insbesondere wegen Sendung eines baierischen Hülfcorps nach Griechenland, und einen Vertrag für Werbung eines Truppencorps in Baiern, für Griechenland. Betrachtung über jenen baierischen Heerzug, im Interesse Baierns und des Teutschen Bundes. Anerkennung der griechischen Königswürde durch den Teutschen Bund. Zweifache Uebereinkunft der vermittelnden Mächte und der Pforte, am 21. Juli 1832, über eine Grenzbestimmung des griechischen Gebietes, und über Entschädigung der Pforte durch 40 Millionen Piaster, für TerritorialAbtretungen. Abermaliges griechisches Anlehn, dießmal (im Betrag von 60 Millionen Francs) unter Garantie der vermittelnden Mächte. Vertragmäsige Bestimmungen für dasselbe. (Juni 1830 bis 14. Juni 1833.) . . . . . 477

Dritter Abschnitt. Ankunft und Empfang des Königs Otto, mit der Regentschaft und dem baierischen TruppenCorps in Griechenland. Einzug in Nauplia. Proclamation der Regentschaft, unter dem Namen des Königs. Inländische Erinnerungen wider deren Inhalt, betreffend die Nichterwähnung einer Constitution und

Seite.

wegen der Titelformel „Von Gottes Gnaden“. Bestrebungen, inneres Verhältniß und Regierungshandlungen der Regentschaft, bis zu des Königs Regierungsantritt, namentlich für folgende Gegenstände. Einrichtung der Staatsverwaltung und Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. AmnestieDecret. Sorge für öffentliche Sicherheit. Militärische Besetzung des Landes. Vorkehrungen wider die Seeräuberei. Organisation der Ministerien und anderer Staatsbehörden. Bestätigung zeitheriger Staatsbeamten. Staats-Buchdruckerei und lithographische Anstalt. Staatshuldigung. Reichs- oder Staatswappen. Staatstitel. National-Flagge, Fahne und Cocarde. Vorläufige Organisation der Gerichte. Gemeindeordnung, Medicinalordnung, Gesetze für Volksschulen und wider den Mißbrauch der Preßfreiheit. Fürsorge für Erhaltung altgriechischer Alterthümer. Besitzergreifung von neu hinzugekommenen Landestheilen. Landeseintheilung in Nomen, Eparchien und Demen. Bestimmungen über die Beamten, die Staatsgüter, das Heerwesen, die Auflösung der Palikaren, und die Anwerbung Freiwilliger in Baiern. Abzug der baierischen und französischen Hülftruppen. Verbesserung der Kriegsmarine, und deren Gebrauch wider die Seeräuberei. Handelsmarine. Große Wehrfähigkeit des Königreichs. Zweimaliger Ministerwechsel. Organisation der Ministerien. Postanstalt und Straßenbau. Neues Münz-System. Finanzgebrechen. Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. Gewissensfreiheit. Kirchenwesen. Bestimmungen für Ausübung der Kirchenhoheit, Trennung der orthodoxen orientalischen apostolisch-katholischen Kirche im Königreich von dem Patriarchen und der Synode zu Constantinopel. Kirchliches Rechtsverhältniß der Katholiken im Königreich. Religion des Königs. Definitive Gerichts-Organisation und Gesetzgebung, mit Rückblick auf die frühere. Gesetzcommission. Maasregeln für öffentliche Sicherheit und wider die Seeräuberei. Statistisches Büreau. Verordnung für remuneratorische Vertheilung von Staatsländereien. Militärcolonien. Pensions-Fonds für Invaliden, Witwen und Waisen. Militärische Denkmünze. Bestrebungen für das Finanzwesen. Rechnungshof. Schul- und Erziehungswesen. Wissenschaften. Actives und passives Gesandschaftrecht. Amnestie für die ausgewanderten Palikaren. Stiftung eines Ritterordens. Vortheile und Hindernisse der regentschaftlichen Staatsverwaltung. Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe. Verschwörung. Maasregeln wider die Mainoten. Miß-

Seite.

helligkeiten und, in Folge derselben, Personenwechsel in der Regentschaft. Erklärung Athens zur Haupt- und Residenzstadt. Dankverpflichtung der Hellenen. Aufgaben für des Königs Selbstregierung. Wünsche für das Wohl des Königs und des Volkes. Schlußrede. Kundmachung des Königs bei dem Antritt seiner Selbstregierung. (6. Febr. 1833 bis 1. Juni 1835.) 514

---

## Anhang.

Schriften für die Geschichte der Befreiung Griechenlands . . . 593

Verzeichniß von Zeitungen und Regierungsblättern, welche seit 1823 in Griechenland erschienen sind . . . . . 602

Landcharten von dem alten und neuen Griechenland . . . . . 604

# Einleitung.

Nie vergißt eine unterjochte Nation, daß sie einst frei und selbstständig war, nie erlischt bei ihr der Wunsch, das Begehren, es wieder zu werden. So die Griechen. Diesem Volk, in langer Vorzeit ausgezeichnet durch Großthaten, durch geistige, artistische und politische Cultur, mußte das Joch der Türken je länger je mehr unerträglich seyn. War es ihm doch, unverschuldet, aufgelegt nur durch rohe Gewalt, und nur durch solche behauptet. Vermochte doch jeder Grieche in dem ihm aufgelegten Joch nur dasjenige einer rechtwidrigen Eroberung, in dem Sultan nur einen Despoten, in den Muselmännern nur Barbaren zu erkennen, beide von ihm gänzlich geschieden durch Charakter, Sitten, Gesetze und Religion. Nie, sprachen die Hellenen, waren wir sittlich oder staatsrechtlich vereint mit ihnen, nie haben wir, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in die Herrschaft des Sultans gewilligt, ihr fehlt sonach jenes heilige Gepräge der Rechtmäßigkeit (Legitimität), welches allein dem Staatsverein sittliche und juridische Geltung verleiht; in ihrem Beginn und Fortgang, war und ist seine Herrschaft anders nichts als Gewaltherrschaft, und seine Inhabung unsers Landes nur eine militärisch-factische, also kann eine bloße Thathandlung, wie die, welche beide ihm gab, sie ihm auch nehmen, rechtlos ist seine Gewalt, unverjährbar unser Recht. Das lebhafte Gefühl rechtloser Unterdrückung, die ohne Unterlaß von der Gewalt- und Willkührherrschaft, auf allen ihren

Stufen, zu erduldende Pein, daneben das selbst erlebte Beispiel gelungener Freiheitkämpfe in Nordamerika und Frankreich, gleichwie früher in der Schweiz und den Niederlanden, steigerten die Sehnsucht nach politischer Wiedergeburt.

Die umsichtigsten Freunde und Vertheidiger des Sultans enthalten sich, dem Ursprung seiner Gewalt über die Griechen und der Art ihrer Ausübung geradezu das Wort zu reden, aber sie läugnen, daß dem einen oder der andern, oder beiden, ein durchgreifendes Gewicht bei Entscheidung der Streitfrage einzuräumen sey. Der kundbare factische Besitzstand, zumal ein so langer, sprechen sie, tritt hier an die Stelle des Rechts, er begründet also die Legitimität. Das Staatsinteresse fordert unbedingt Gehorsam, und dessen Aufrechthaltung durch Gewaltschutz. Grübeln über die Natur der herrschenden Gewalt, über Rechtmäsigkeit ihres Ursprungs, ihrer Fortdauer, ihrer Ausübung, geziemt nicht dem Volk, noch weniger Einzelnen; es führt zu Auflehnung und Widerstand gegen die bestehende Ordnung, ist also gefahrdrohend und unheilbringend. Zum Besten des Ganzen, herrsche das Schwertrecht. Seine gewaltige Gewalt bezähmt den Eigennutz, die Ehr- und Selbstsucht, das Uebelwollen, die Abneigung wegen Verschiedenheit des Nationalcharakters, der Sitten, der Gesetze, der Religion, den Stolz auf längst dahin geschwundenen Ruhm der Altvordern in grauer Vorzeit.

Die unparteiische Muse der Geschichte hört gleich willig auf das Vorbringen beider Theile, in ihre Jahrbücher zeichnet sie dasselbe und den Gang der Ereignisse. Beide dem Weltgericht überliefernd, empfiehlt sie der Mit- und Nachwelt, heilsame Lehre daraus zu ziehen.

Seit einem halben Jahrhundert hatten die Hellenen, von der polnischen Grenze bis zu der südlichen Spitze von Morea, ihren geistigen und gewerblichen Zustand sehr zu ihrem Vortheil geändert. Allmählich hatten sie sich erholt von dem harten Schlag, der bei dem unglücklichen Ausgang des Aufstandes, während eines Kriegs der Kaiserin Catharina mit der Pforte, sie niedergeworfen hatte. Doch konnten sie nicht vergessen, daß noch nach dem Frieden von Kutschuk Kainardschi (1774), un-

geachtet der darin (Art. 1 u. 17) ausdrücklich auch für sie bedungenen Amnestie, zweimal hundert tausend Peloponnesier als Opfer muselmännischer Rache gefallen waren. Schon damals hatte, nach dem Bericht des Britten Eton, der Sultan „gänzliche Ausrottung aller Christen im türkischen Reich" beabsichtigt; er war von der Ausführung dieses barbarischen Vorsatzes abgehalten worden nur durch die Bemerkung eines Beisitzers im Divan, daß, wenn allen Christen die Köpfe abgeschlagen wären, kein Kopfgeld (Karadsch) mehr von ihnen erhoben werden könne.

Bei der Trägheit der Osmanen, bei der Erschlaffung aller Nerven ihrer Regierung, bei ihrer Verachtung des Handels, war der See- und Landhandel für die Türkei fast ganz in die Hände der Griechen gekommen, es hatte sich unter ihnen eine sehr große Anzahl kühner und geübter Seeleute gebildet. Ungemein groß war, in beiderlei Hinsicht, die Thätigkeit auf den Inseln, besonders auf Chio, Hydra und Ipsara. Griechische Kauffahrer erschienen im baltischen Meer, in dem finnischen Meerbusen, auf der Themse, in den Häfen von Nordamerika. Auf mehr als 20,000 schätzte man die Zahl der griechischen Matrosen, auf ungefähr 1000 großen und kleinen Handelsschiffen.

Viel war gewonnen durch Lehranstalten für Verbreitung nützlicher Kenntnisse, auch unter den niedern Classen. Lyceen und Gymnasien waren entstanden, auf dem Festlande, auf Morea, auf den Inseln Chio, Candia und Patmos, zu Smyrna und Constantinopel, wo Weltgeschichte, Physik, Naturgeschichte, Erdbeschreibung, Griechisch, Lateinisch, Französisch und Italiänisch gelehrt wurden. Viele aus den wohlhabenderen Classen bildeten sich durch Privatunterricht, Selbststudium und Reisen. Dürftige Studirende wurden unterstützt durch milde Beiträge. Ausgezeichnete Jünglinge sammelten eifrig geistige Schätze auf teutschen, französischen und italiänischen Bildungsanstalten. Politische Tagblätter des In- und des Auslandes verbreiteten unter den Gelehrten, den Kauf- und den Gewerbleuten und allen Gebildeten, zureichende Kunde von den Begebenheiten und der Politik des Tages in und ausser Europa. Buchdrucke-

reien, Bücher- und andere wissenschaftliche Sammlungen wurden hin und wieder errichtet. Altgriechische Classiker wurden in neuen Abdrücken, hauptsächlich aus Paris, in großer Anzahl auf dem Festlande und den Inseln verbreitet. Eine bedeutende Anzahl der besten Werke aus allen Theilen der Wissenschaften, besonders teutsche, wurden in das Neugriechische übersetzt, oder für die Bedürfnisse der Griechen umgearbeitet. Durch gemeinnützige, gelehrte, geistreiche Originalwerke, zeichnete sich in der neuesten Zeit eine verhältnißmäsig nicht unbeträchtliche Anzahl von Griechen aus; wir erinnern an Adamantios Koraïs, Mustoxidi, Oekonomos, Kumas, Gazy, Dukas, Neophytos Bambas, Kapetanaki, Gorgorios, Rhigas.

Die einzige Waffe der Griechen wider ihre Unterdrücker, war jene des Schwächern gegen den Stärkern, die Schlauheit und die Ueberlegenheit in geistiger und gewerblicher Hinsicht. Solche Erscheinung verkündigte dem aufmerksamen Beobachter die Auferstehung der Hellenen schon früher, ehe noch das Geräusch der Waffen die Augen der Menge nach ihren classischen Gefilden hinzog.

Bei der Sehnsucht der Hellenen nach Wiedererlangung politischer und staatsbürgerlicher Freiheit, unter lebhafter Erinnerung an das freie Volksleben ihrer Vorfahren vor fast zwei Jahrtausenden, hatte seit langer Zeit ihr Blick stets hoffnungsvoll sich gerichtet auf den Beistand Rußlands. Weniger vielleicht die Religionsgemeinschaft mit den Russen, oder eine Sympathie anderer Art, bewog sie hiezu, als vielmehr das klare Bewußtseyn, daß sie eines mächtigen, beständigen, theilnehmenden Schutzes wider den Druck der Türken bedürften, sodann die historisch begründete Wahrscheinlichkeit, daß die russische Regierung durch eigenes politisches Interesse sich dazu geneigt fühlen werde. Hatten sie doch die Erinnerung, daß russische Zare, in der neuern Zeit mit besonderer Vorliebe Catharina die zweite, Wiederherstellung eines griechischen Reichs beabsichtigten, daß Catharina in Kriegen mit der Pforte, in den Jahren 1770 und 1789, die Hellenen unter glänzenden Versprechungen zum Aufstand hatte ermuntern lassen.

Obgleich in solchem Beginnen von russischer Seite etlichemal verlassen, war doch die edelsinnige Selbsttäuschung nie ganz von ihnen gewichen. Indeß schien das petersburger Cabinet in Friedenszeit ernstlich mehr nicht zu beabsichtigen, als zu Constantinopel und in dem ägäischen Meer, wo weit die meisten griechischen Handelschiffe unter russischer Flagge segelten, für und über die Griechen eine Art von Protectorat auszuüben, ähnlich jenem für die Moldau und Walachei und die Serben. Dabei dienten, als Werkzeuge und Organe, die vornehmern griechischen Familien des Fanars, einer meist von Griechen bewohnten Vorstadt zu Constantinopel. Bei diesem System trachtete das russische Cabinet wechselweise durch den einen Theil auf den andern zu wirken, und sich eine zweifache Autorität zu sichern, über die Griechen und über die Türken.

Seit Bonaparte's Heerzug nach Aegypten, gaben sich von Frankreich aus Plane und Absichten kund, welche die Hoffnung der Hellenen auf eine baldige bessere Zukunft kräftigten. Französische Offiziere durchreiseten Griechenland nach allen Richtungen, um es militärisch zu untersuchen und politisch aufzuregen. Ein geheimer Verein von Griechen hatte sich früher schon (um das Jahr 1792) gebildet, zur Befreiung ihres Landes, Tausende wurden eingeweiht in das Geheimniß der „heiligen Epanastasie" oder des heiligen Aufstandes, deren Losung war: „Sieg dem heiligen Kreuz"! Unter ihnen waren viele im Ausland lebende Griechen, zu Paris, Venedig, Padua, auf teutschen Universitäten, und (man sagt) acht Tausende in russischen Diensten. Auch fand der Verein Gunst bei der französischen Regierung. Zwar wurden Abgesandte desselben — unter ihnen Rhigas [1]), das Haupt des Bundes — auf der Reise von

[1]) Von diesem höchst geistesfähigen, unterrichteten und thatkräftigen Mann (geb. 1753, gest. 1798), dem Tyrtäus der Neugriechen, von ihnen der „Märtyrer für Religion und Freiheit" genannt, von seinen poetischen und literärischen Verdiensten, und von seinem traurigen Schicksal, sehe man den Moniteur universel, an VI, 1798, No. 271, die Revue encyclopédique, Février 1824, und das ConversationsLexicon, Neue Folge, Art. Rhigas. Von ihm

Wien nach Griechenland zu Triest auf Anfuchen der Pforte ergriffen und den Türken ausgeliefert, und waren ihre Häupter schon am Tage der Auslieferung (Mai 1798) zu Belgrad gefallen; aber ein kräftiger Anstoß war gegeben, und Rhiga's Kriegsgesänge, feuriger noch als die tyrtäischen, erschallten seitdem auf den Gebirgen und in den Thälern von Thessalien, auf dem Hämus, in dem Peloponnes.

Napoleon's orientalischer Riesenplan umfaßte auch die Heimath aller Hellenen. In den Jahren 1810 und 1811, so berichtet ein ungenannter Eingeweihter [1]), waren die Anstalten zur Eroberung Griechenlands von französischer Seite vollendet. Dreissigtausend Stück Gewehre hatte man unter die Gebirgvölker des alten Epirus vertheilt, Verbindungen über Thessalien nach dem Peloponnes und nach Macedonien ausgebreitet, und sich des Aufstandes der Servier versichert. Selbst Scharen von Türken, Abkömmlinge von Christen, waren gewonnen, und bereit zum Christenthum zurückzutreten, und sich mit den Völkern, unter denen sie lebten, zu verschmelzen. Ein Heer von 50,000 Italiänern und 80,000 Franzosen stand in Italien und Piemont schlagfertig. Die Magazine, die Heerstraßen, die Kräfte, der Widerstand, den man finden konnte, alles war von kriegskundigen Männern des französischen Generalstabs in Constantinopel, in Thessalonich, am Hofe des Großherrn, wie des Ali Pascha von Janina, berechnet. Diesen Tyrannen, welchem Napoleon mit der eitlen Hoffnung geschmeichelt hatte, ihn als unabhängigen König anzuerkennen, sollte der erste Stoß über den Haufen werfen, das Heer dann theils durch Thessalien, theils auf einer nördlichen Straße nach Macedonien vordringen, wo man die türkische Macht zu finden und zu schlagen hoffte. Griechenland sollte zu einem Königreich, Janina

---

sagt Pouqueville: "Rhigas, der Thessalier, hatte das Saitenspiel des begeisterten Tyrtäus, Pindar's Dichterfeuer, Demosthenes Donnerstimme und Archimedes Cirkel, (er lieferte eine Charte von ganz Griechenland in 12 Blättern) wieder gefunden". Seine Schlachtgesänge schallten aus dem Munde aller Hellenen.

[1]) In der augsburger Allgemeinen Zeitung, vom 4. Juni 1821.

zu seiner Hauptstadt, und zum König von Griechenland ein Prinz der kaiserlichen Familie erhoben werden, Napoleon's Stief- und Adoptiv-Sohn, Eugen Beauharnois, Vicekönig in dem Königreich Italien, der schon als Feldherr und Regent einen großen Charakter entwickelt hatte. Die Ausführung dieses Plans ward gehemmt durch den Ausbruch des Kriegs gegen Rußland. Die Catastrophen jenes welterschütternden Kampfes vernichteten auf immer ein Unternehmen, welches man nur auf einige Jahre glaubte verschoben zu haben.

Was in der Nation selbst lag, was bei dem Gefühl ihres Elendes ihr allmählich die Kraft gab dasselbe zu enden, was eine Ungeduld erzeugte, den Tag der Rettung bald herbeizuführen, ward durch politische Ereignisse in ihrer Nähe noch mehr angeregt. An der Westküste Griechenlands war eine neue griechische Republik entstanden. Die Jonischen Inseln, einst bei dem Untergang der griechischen Freiheit in Alexanders Diadem geflochten, dann ein Bestandtheil des byzantinischen Kaiserreichs, endlich den Venetianern unterthänig, waren von der unnatürlich vereinigten Macht der Russen und Osmanen erobert, und von Kaiser Paul (21. März 1800) unter dem Namen der "Sieben vereinigten Inseln" zu einem selbstständigen Staat erhoben worden, der, unter dem Schutz der Pforte, von Notabeln des Landes regiert werden sollte. Zwar zog später Napoleon (1807) Corfu zu seinem Kaiserreich; aber nach dessen Fall ward die Sieben-Insel-Republik, unter dem Namen Vereinigte Staaten der Jonischen Inseln, unter unmittelbarem und ausschließendem Schutz Großbritanniens, durch einen brittisch-russischen Staatsvertrag vom 5. November 1815 wieder hergestellt.

Auch das alte Illyricum, großentheils noch bewohnt von Stammverwandten der alten Thracier, war wieder in die Gegenwart eingetreten, mit einer Art von Selbstständigkeit, welche Aussicht eröffnete auf geographische und politische Erweiterung. In Folge der in dem wiener Frieden vom 14. October 1809 durch Oestreich erhaltenen Abtretung, vereinigte Napoleon verschiedene ausgedehnte Bezirke unter dem Namen Illyrische Provinzen zu einem Ganzen, zwar als Hauptbestandtheil seines

über Frankreich hinaus sich erstreckenden Kaiserreichs, aber doch, durch Decrete vom 15. April und 14. October 1811, unter abgesonderter Verwaltung eines GeneralGouverneurs, welches darauf hindeuten ließ, daß der planreiche Eroberer diesem Nebenland geographische Erweiterungen und politische Selbstständigkeit zugedacht hatte. Vereitelt ward dieser Plan durch Napoleon's Fall, doch behielt, als jene Provinzen durch den pariser Frieden vom 30. Mai 1814 und die wiener Congreßacte wieder unter östreichischen Zepter gekommen waren, ein Theil derselben den Namen Illyrien; er ward geordnet und, durch ein Patent vom 3. August 1815, unter dem Titel Königreich Illyrien für einen Hauptbestandtheil der östreichischen Monarchie erklärt.

Der Naturtrieb der Hellenen nach Wiedererlangung politischer Selbstständigkeit und staatsbürgerlicher Freiheit, fand lebhafte Anregung in einer Verbrüderung von Griechenfreunden, die, nicht ohne Mitwissen europäischer Großmächte, unter dem Namen der Hetairia oder Verein der Musenfreunde (ἑταιρεία φιλομουσων) 1814 zu Wien, während des Congresses, unter vorzüglichster Mitwirkung des corfiotischen Grafen Johann Anton Capodistrias und des zu Pisa in stiller Zurückgezogenheit lebenden griechischen Erzbischofs Ignatios, für geistige und christlich-sittliche Veredlung der Griechen sich gebildet hatte. Durch freiwillige Beiträge sollte ein Fonds gesammelt werden, für Austheilung nützlicher Bücher, besonders Bibeln, für Errichtung von Volkschulen, für reichlichere Ausstattung der zu Athen und am Pelion neugegründeten Lehranstalten, und für Unterstützung hoffnungsvoller junger Griechen, die auf teutschen Universitäten für das Lehramt oder die Kirche sich bilden wollten. Die Hauptcasse war zu München. Nicht bloß Griechen, worunter die angesehensten des Fanars, auch Fürsten, Gelehrte und hohe Staatsbeamte unter allen gebildeten Nationen, unterzeichneten die in neugriechischer und französischer Sprache gedruckten Statuten dieses Vereins, der in kurzer Zeit über achtzig tausend Mitglieder gezählt haben soll. Das Symbol des Bundes war ein Ring, mit dem Bild einer Nachteule und

des Chiron, wie er als Heldenerzieher einen Knaben auf dem Rücken trägt.

Doch war der Griechenaufstand in seinem Beginn so wenig das Werk der Hetairia im Ganzen, als der Russen. Nur von einem Theil der Mitglieder jenes Vereins ging solcher aus, die hierin das System desselben überschritten, dem politische Zwecke wenigstens auf lange Zeit hinaus fremd waren. Fremd waren ihm sowohl Capodistrias, als auch die Mitglieder unter den Fanarioten. Der sicherste Beweis hievon ist, daß ausserdem die letzten davon zeitig wären in Kenntniß gesetzt, daß sie und ihre Familien nicht wären unvorbereitet ergriffen, und der grausamen Rache der Türken preis gegeben worden. Das Griechenvolk durch moralische und wissenschaftliche Bildung zu heben, und auf diesem friedlichen Weg für einstige politische Freiheit desselben allmählich eine feste Grundlage zu gewinnen, nicht aber durch schleunige Erkämpfung dieser Freiheit jener Bildung vorzueilen, dieß war die Ansicht und Absicht der ruhigen und verständigeren Hetairisten. Klar und überzeugend ward dieselbe ausgesprochen in einer im Jahr 1819 zu Corfu erschienenen und nach allen Richtungen unter den Griechen verbreiteten Druckschrift [1]), für deren Verfasser allgemein mit großer Wahrscheinlichkeit Capodistrias gehalten ward, der um dieselbe Zeit eine Reise von St. Petersburg nach Corfu gemacht hatte.

In der Macht der Hetairia stand nicht, zu hindern, daß bei einem Theil ihrer Mitglieder, und vorzüglich bei der gebildeten hellenischen Jugend, ein lebhafter Vorsatz entstand, für Befreiung Griechenlands von der Willkührherrschaft der Türken in möglichst kurze Frist nach allen Kräften zu wirken. Für diesen Zweck bildete sich zu Odessa, in Verbindung mit Constantinopel, aus Hetairisten der Kern zu einem politisch-militärischen Bunde, eine Art von Synotomie oder Eidgenossenschaft. Mächtige Verbindungen, ansehnliche Beiträge wur-

---

[1]) Unter dem Titel: „Bemerkungen über die Mittel zur Verbesserung des Schicksals der Griechen".

den gesucht und gefunden, ein großer Schlag ward in der Stille vorbereitet.

Der erste Schrei der Hellenen wider ihre Unterdrücker, weckte das ganze christliche Europa und ganz Nordamerika zu inniger Theilnahme. Er erschallte aus den Gefilden eines classischen Bodens und aus dem Munde eines Volks, woran, aus grauer Vorzeit, so viele theuere Erinnerungen sich knüpften; Erinnerungen der Civilisation, des Ruhms, der politischen und staatsbürgerlichen Freiheit. Er galt die Lösung einer Zwingherrschaft, worin Barbaren, in Europa eroberungsüchtig eingefallen und, in diesem Welttheil mehr lagernd als ansässig, Jahrhunderte lang ein Volk gefangen hielten, von dem sie durch jede Art von Bildung, durch Sprache, Religion, Charakter, Sitten, Denkart und Gebräuche, fortwährend mit starrer Strenge sich gänzlich absonderten.

Der Kampf der Griechen galt politische und bürgerliche Freiheit, Vernunft und Glauben, sittliche, wissenschaftliche und gewerbliche Fortbildung, Ehre und Bürgerthum, den unverkümmerten Genuß allgemeiner Menschenrechte, den Austritt aus einem widernatürlichen Nationalverhältniß, die Erhebung aus demoralisirender politischer Erniedrigung; er galt eine Rechtspflicht, die Lösung widerrechtlicher Herrscherschaft.

Die Menschenliebe erhob ihre Stimme zu Gunsten der Menschheit, die gelehrte, selbst die aufgeklärte politische Welt sehnte sich, die Mutter der Wissenschaften, der Künste, der Gesetze, wieder aufleben zu sehen. Die Erhebung der Griechen zu politischer Selbstständigkeit, war die Sache der Menschheit, der Civilisation, der allgemeingültigen Grundsätze des Christenthums. In dieser letzten Hinsicht war sie auch die Sache der so genannten Heiligen Allianz; denn mit dem erklärten Zweck derselben war die barbarische Willkührherrschaft, die eben so grausam als schimpflich über die Griechen waltete, nicht zu vereinbaren. Konnten Mächte, welche den Sclavenhandel als unmenschlich und unchristlich verdammten und allgemein abgeschafft wissen wollten, dem Kampf der Hellenen für Befreiung von dem Sclavenjoch, das auf ihnen lastete, ohne Theilnahme zu-

sehen? Konnten sie geschehen lassen, daß ein ganzes Christenvolk von Türken, daß der reichste und gebildeteste Grieche von dem geringsten Dorf-Aga ohne Unterlaß mißhandelt ward? Konnte die europäische Legitimität ohne Entrüstung dulden, daß ihr geheiligter Name einer Tyrannei geliehen ward, über welche ein Tiber erröthet wäre?

Im eilften und zwölften Jahrhundert wäre der Aufstand der Griechen die Sache des Kreuzes gewesen, alle christlichen Mächte, alle Gläubigen wären mit Wort und That ihre Bundesgenossen geworden, im heiligsten Eifer hätte der Papst sie Alle dazu angefeuert. Im neunzehnten war er die Sache der Civilisation und des Cosmopolitismus. Der Papst, mit dem glaubenseifrigen Theil seiner Anhänger, schwieg; in dem christlichen Hellenen sah er nur den Schismatiker, den von römischer Glaubensform Abtrünnigen, nur durch Römisch-Rechtgläubige sollte das Kreuz wieder auf St. Sophia gepflanzt werden. Mächte mit absoluter Staatsform, betrachteten die Erhebung der Hellenen als das Werk eines jacobinischen oder carbonarischen Propagandismus; sie erblickten in dem Griechen nur den von einer revolutionären Faction aufgehetzten hochverrätherischen Aufrührer, dessen Beispiel, weit entfernt ihnen Aussicht zu geben auf Ländertheilung, ihre Kronen bedrohe, auch hätten die Hellenen durch ihr ruchloses Beginnen sich selbst den Untergang bereitet. „Die Bösewichter“, schrieb aus Berlin die preussische Staatszeitung vom 18. October 1821, „welche aus schändlichen Absichten den bethörten Griechen die Waffen in die Hände gegeben, und die Schuld des Bluts auf sich haben, welches seit dem März im Orient vergossen worden, werden so viele Verbrechen umsonst begangen haben“.

Redliche Freunde der Menschheit, fern von revolutionärer Neigung oder Absicht, allen jacobinischen Propagandismus verschmähend, sahen in dem Sultan, gegenüber den Griechen, den rechtlosen Eroberer und tyrannischen Herrscher, in dem Griechen den Unterdrückten, den mit barbarischer Willkühr Bedrückten. Da, sprachen sie, ist nicht Schwarzer noch Weisser, nicht Heide noch Christ, nicht Jude noch Grieche, in dem wir nicht

den Menschen erblickten, eingedenk des Paulinischen Spruchs: „wer Recht thut, gleichviel von welcher Nation, ist Gott angenehm“. Auch ward, in der ganzen gebildeten Welt, dießmal das so genannte große Wort von Ihnen gesprochen.

Theorie und Erfahrung zeigten, daß die Andern geirrt hatten, durch das was bei Aufgaben in der Algebra falsche Stellung der Coefficienten heißt. Berechtigte denn die Weltgeschichte, vorab die neuere, zu dem Glauben, daß ein gesunder Völkerstamm, einmal von den Wettern des Schicksals getroffen, zu ewigen Moder verdammt sey, daß er nie wieder wurzeln und kräftig aufblühen könne? Sollte unser Jahrhundert zusehen, wie Horden von Barbaren die wieder auflebende Civilisation in dem Grab eines Volks erstickten, dessen Vorfahren sich unsterbliche Verdienste um die Civilisation von Europa erwarben? Konnte die Christenheit ruhig geschehen lassen, daß ein christlicher Völkerstamm von Türken unter den grausamsten Martern vernichtet ward?

Nach ausgebrochener Insurrection, war denkbar nur der Wechselfall: Unabhängigkeit, oder geschärfte Knechtschaft, wo nicht Vertilgung. Kein Menschenherz und Menschenverstand, in welchem Sinn für Menschenwohl und Menschenrecht, für Sittlichkeit und Rechtlichkeit herrschte, konnte dabei gleichgültig bleiben. Griechenlands Emancipation war die unabweisbare Sache der Menschlichkeit, der Civilisation, der Gerechtigkeit.

Der Aufstand war kein Aufruhr, keine Empörung; er war keine Aufkündigung pflichtmäsigen Gehorsams gegen rechtgemäse Oberherrschaft. Er war Krieg der Nation gegen einen tyrannischen Eroberer, der sich auf mehr nicht berufen konnte als auf rohe Gewalt, die er widerrechtlich an sich gerissen und bis dahin behauptet hatte.

Nie hatten die Griechen, weder durch einen Friedensschluß noch durch einen Vertrag anderer Art, dieser Gewalt sich unterworfen; nie hatten sie eine rechtliche, eine Staatsgewalt des Sultans über sich freiwillig anerkannt. Nie war seine Macht über sie auf Recht, immer nur auf Stärke gegründet.

Hätten aber auch die Griechen türkische Oberherrschaft mit Willensfreiheit je anerkannt, sey es durch Wort oder durch Handlung, so entschied für ihre Aufkündigung des unterthanschaftlichen Gehorsams das Recht der Gegenwehr, das Recht des gewaltsamen Widerstandes gegen offenbare Willkührherrschaft [1]). Unter der Herrschaft des Sultans gibt es keine Staatsbürger, nur Knechte gibt es. Das Verhältniß des Zwingherrn zu dem Sclaven, ist aber kein rechtliches, nur ein gewaltsames [2]). Darum ist der Zepter des Sultans nicht ein Stab der Gerechtigkeit, nur ein Gewaltstab ist er.

In seinem ganzen Reich gibt es keine Staatsbürger, keine Menschen mit Selbstzweck, keine Vernunftwesen, nur thierische Wesen in menschlicher Gestalt, blinde Werkzeuge seines Willens. Ihm gelten Menschenköpfe gleich Mohnköpfen; den Säbel und die seidene Schnur gebraucht er gegen sie nach freiester Laune und Willkühr. In seiner Hand ist das Volk bloßes Mittel für Seine Launen und persönlichen Zwecke; hätte das ganze Volk nur einen einzigen Kopf, nach seinen Begriffen von Staatsgewalt stände in seinem bloßen Willen, in jedem Augenblick denselben abzuhauen oder zu zermalmen. Selbst in gewissen Gunstbezeugungen offenbart sich der barbarische Charakter seiner Herrschaft [3]). Unvereinbar ist solch ein Verhältniß eben

---

[1]) Jus resistendi contra tyrannum. Le droit de la résistance au pouvoir arbitraire.

[2]) Inter dominum et servum nulla amicitia est; etiam in pace belli tamen jura servantur. Curtius, de rebus Alexandri Magni, VII. 8.

[3]) Von solcher Art ist das privilegium odiosum, nicht durch die Schnur (als einer gemeinen Strafart) am Leben gestraft, sondern bei schweren Verbrechen in einem Mörser zerstoßen zu werden. Diese Ehrenauszeichnung genießt der Mufti, nächst dem Sultan, als dem Kaliphen oder Nachfolger Muhamed's des Propheten, das geistliche Oberhaupt der Osmanen. Auch verlieh dasselbe, nebst dem ghavrinischen Aghalik (Freigebiet) in Macedonien, als Verdienstbelohnung Murad II. 1427 seinem General Gazi-Ghavrinos, für ihn und alle seine Nachkommen, die noch neuerlich eine der vornehmsten Familien Griechenlands bildeten.

sowohl mit der sittlichen Würde und dem Recht eines jeden Menschen, als mit der vollkommenen Pflicht eines jeden Regenten.

Unbegreiflich ist für den Sultan, daß ein Regent die Oberherrschaft anders nicht hat noch haben kann, als unter der Bedingung pflichtgemäser Wahl der Mittel zu dem Staatszweck. Anerkennen kann er darum nicht, daß das Volk von ihm als bloßes Mittel für andere Zwecke nicht behandelt werden darf, und daß ein Recht zu der Oberherrschaft, ohne gehörige Anwendung der Mittel zu dem Staatszweck, nicht bestehen kann. Auf die Ehre gesetzmäsiger Oberherrschaft (Legitimität) macht er keinen Anspruch. Er würde sich höchlich beleidigt glauben, wenn man ihm sagte, Christen seyen seine gesetzmäsigen Unterthanen, kaum Mahometaner können das seyn. Griechen, als Christen, sind ihm weder gesetzmäsige noch ungesetzmäsige Unterthanen; sie sind Sclaven, Hunde, gemeinhin „Christenhunde“ genannt, geschaffen um unter dem Stock der Rechtgläubigen ihr Leben dahin zu schleppen, also Märtyrer sultanischer Tyrannei. Noch im October 1820 erklärte Ismaël Pascha, in seinem Heerlager vor Janina, den zu sich entbotenen sämmtlichen Vornehmsten aus Hellas, im Namen des Sultans: „Seine Hoheit erkenne, zufolge der Verordnungen Solimans des Prächtigen, in Hellas nur zwei Classen, nur Agas oder Herren, und steuerpflichtige Seiner Gnade und Barmherzigkeit anheim gestellte Rajah's“. Diesen Ungläubigen ward, gegen Entrichtung des Karadsch oder Kopfgeldes, je auf ein Jahr aus Gnade der Kopf gelassen.

Im rechtlichen Sinn ist also der Sultan kein Staatsoberhaupt, sein Reich kein Staat; er ist ein Despot und Tyrann, sein Reich eine Despotie, ein Reich der rohen Gewalt und Willkühr. Factisch nur bestehen seine Herrschaft und sein Reich, dafür anerkannt von andern Mächten, und für heilig gehalten von dem Mischlingsvolk der Osmanen nach dem Gebot des Korans.

In Erwägung dieser Umstände, wird mit Recht sich nicht bezweifeln lassen, daß der Aufstand der Griechen gegen die tür-

kische Regierung, die Aufhebung ihres schmälichen Hingebens unter gesetzlose Gewalt, rechtlich begründet war: 1) durch die Thatsache der in ihrem Beginn und Fortgang widerrechtlichen Unterjochung, indem da, wo bloß Gewalt die Grundlage der Herrschaft war und ist, die Uebermacht der Gehorchenden das Band auf dieselbe Art löset, wie es von dem Herrscher durch Uebermacht geknüpft und gehalten ward; 2) durch die Willkührherrschaft oder Despotie (Sultanismus) der Regierung, die als Rechtsforderung weder bürgerliche Freiheit noch Eigenthum der Unterthanen anerkennt [1]).

Hervorgerufen ward der Aufstand der Griechen durch ihre innigste Ueberzeugung von der Widerrechtlichkeit der türkischen Herrschaft, in ihrem Beginn und Fortgang, durch die Schwere des Drucks, unter dem die Nation drei bis vier Jahrhunderte hindurch geschmachtet hatte [2]), durch allgemeine Sehnsucht nach Freiheit, durch die Religionsverschiedenheit und das Bewußtseyn geistiger und gewerblicher Ueberlegenheit über die Osmanlis, durch die Schwäche der muselmännischen Regierung und mehrfache Verwickelungen, die im Innern und Aeußern sie bedrohten, besonders durch die Empörung Ali Tebelen's, Pascha's von Janina, gegen die Pforte im Jahr 1820, und die

---

[1]) Cum tyranno societas civilis consistere nequit. Man vergleiche: Steph. Jun. Brutı (Languet) vindiciae contra tyrannos. Solduri 1577. C. L. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaft, Th. I, S. 401; Th. II, S. 428 ff. und 570. J. L. Klüber's öffentliches Recht des Teutschen Bundes und der teutschen Bundesstaaten (3. Aufl., Frankfurt 1831.) §. 255, S. 332 ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller. Benj. Erhard über das Recht des Volks zu einer Revolution. Jena 1796. 8. F. K. v. Strombeck, was ist Rechtens, wenn die oberste Gewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Braunschweig 1830. Vierte, sehr vermehrte Auflage, ebendas. 1832. 8. Fr. Murhard über Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt, in sittlicher und rechtlicher Beziehung. Braunschweig 1832. 8.

[2]) Mit Ausnahme des kurzen Zeitraums venetianischer Oberherrschaft in Morea seit dem carlowitzer Frieden, von 1699 bis 1715.

Aussicht auf einen abermaligen Aufstand der Servier, durch die Hoffnung auf glücklichen Erfolg eines verabredeten Aufstandes der Griechen in Constantinopel, durch den Eifer hellenischer Bildungsvereine, durch hoffnungsvolles Vertrauen auf den Beistand der russischen Regierung, die im eigenen Interesse seit langer Zeit den Griechen Geneigtheit, sie vom Joch des Sultans befreien zu helfen, zu erkennen gegeben hatte.

Einmal begonnen, war der Aufstand der Griechen nicht mehr das Werk eines Theils der Hetairia und der Griechenfreunde, die sich ihm beigesellt hatten. Die ganze Nation nahm Theil daran, Männer, Weiber, Kinder, Greise; nicht Eine Familie ist, die nicht von ihrem Blut dazu hingegeben hätte. Mit unbezwinglicher Beharrlichkeit, mit Löwenmuth haben die Griechen acht Jahre lang mit Zeit und Menschen, mit Hindernissen und Schwierigkeiten gerungen und endlich gesiegt. Welche Masse von Unglück hatten sie zu ertragen! Wie wenig hat die Geschichte zu vergleichen mit der Belagerung von Missolunghi, mit den Metzeleien auf Chio und Ipsara! Und welche Beweise von Heldenmuth! Erinnere man sich nur an jene stolzen ottomanischen Flotten, bald in die Flucht gejagt, bald zerstreut, bald theilweise genommen oder verbrannt von etlichen Dutzenden von Corvetten und Schalupen.

Palikaren, Seeleute, Handels- und Gewerbleute, Geistliche, Primaten, Reiche und Arme, alle Volksclassen, griffen zu den Waffen. Es war ein politischer, ein Civilisations- und Religionskrieg; ein Krieg, der die Welt, selbst die Türken, in Erstaunen setzte, ausgezeichnet durch beispiellose Hingebungen und Anstrengungen auf der einen, durch die schrecklichsten Gräuelthaten, besonders auf der andern Seite, ein Krieg, in welchem die Parteien durch Furcht und Hoffnung oft getäuscht wurden, am Ende gekrönt durch vollständigen Sieg der Hellenensache. Es galt das Seyn oder Nichtseyn einer christlichen Völkerschaft, der muselmännischen gegenüber. Daß Alle des Kampfes würdig waren, beweisen die zahllosen Opfer, die sie ihm brachten, es beweiset es eine Reihe von unvergeßlichen Heldenthaten zur See, auf dem Festlande und im Peloponnes.

Griechenlands Nationalität sollte gerettet, seine Selbstständigkeit wieder hergestellt, die Hellenen sollten von dem Joch roher Barbaren, von dem Säbel der Türken befreit, ihre entehrenden Ketten sollten gebrochen werden.

Der europäischen Politik schien die Griechensache zur Qual geworden zu seyn. Fünf Jahre lang, während des Befreiungskriegs, widerstrebten persönliche und CabinetAnsichten etlicher von den europäischen Großmächten, einer Vereinbarung für gemeinschaftliche werkthätige Vermittlung, wäre es auch vorerst gewesen nur um dem Blutvergiessen Einhalt zu thun. Dann erst fühlten drei von ihnen sich dazu genöthigt durch die Macht der Umstände, unter dem Einfluß der von fremder (auch der physisch-mächtigsten) Willkühr unabhängigen öffentlichen Meinung. Doch erhoben auch diese sich nur mit Mühe und nach verhältnißmäßig langen Zwischenräumen, auf dem labyrinthartigen Felde der Diplomatie, zu der einfachen Idee vollständiger politischer Emancipation der Griechen. Noch vierthalb Jahre lang blendete, auf einer Seite, der Schein muselmännischer Legitimität; mehr nicht als vertragmäsige Milderung der sultanischen Willkührherrschaft glaubten die drei theilnehmenden Mächte (Großbritannien, Frankreich, Rußland) in Gemeinschaft erstreben zu dürfen. Aber in dem Rathschluß der weltregierenden Weisheit war vollständige politische Unabhängigkeit, unter erbmonarchischem Oberhaupt, den Hellenen beschieden, selbst mit freier Einwilligung der Pforte, von ihr erklärt am 24. April 1830, zehn Jahre nach selbsteigener Erhebung der Griechen zur Freiheit.

Die Befreiung Griechenlands ist, nächst den durch Friedensschlüsse anerkannten russischen Eroberungen etlicher Provinzen, der Anfang zu der Auflösung des osmanischen Reichs in Europa. Das Geheimniß der europäischen Politik, welches seit länger als einem Jahrhundert dieses fantastische Staatsgebäude vor dem Untergang schützte, ist längst zum öffentlichen geworden; es ist die in der Politik wohlbekannte Macht des Neides (puissance d'envie). Könnten auch die Nachbarstaaten über eine Theilung, oder über Einsetzung eines christlichen Herr-

schers auf den Thron von Istambol, friedlich sich verständigen, so würden die entfernteren Großmächte in ihrem eigenen Interesse Gründe oder Vorwand, und auch Kraft genug zu finden wissen, um das eine oder das andere mit Erfolg zu hintertreiben. Versuche oder Absichten im entgegengesetzten Sinn, selbst muthmaßliche, fanden immer, offen oder in der Stille, Widerstand. So gerieth die Politik auf das Feld des Temporisirens, aus welchem, über kurz oder lang, eine Macht ausser ihrem Bereich stehender Ereignisse sie vertreiben wird.

# Erster Zeitraum.

## Von Erhebung der Hellenen zur Befreiung von türkischer Herrschaft, bis auf Grosbritanniens und Rulslands Vereinbarung zu gemeinschaftlicher Vermittlung des Streits.

März 1821 bis in den April 1826.

---

## Erster Abschnitt.

Aufstand in der Walachei, erregt durch den Walachen Thodor Wladimiskoe. Zunächst durch solchen veranlaßte, aber mißlungene Erhebung eines Theils der Hetairisten in der Moldau und Walachei, unter Alexander Ypsilantis. Grausame Griechenverfolgung. Türkische Mißhandlung der Moldau und Walachei, und langwierige diplomatische Unterhandlungen, wegen Räumung derselben durch die türkischen Truppen. (Ende Jänner's bis Ende Juli's 1821).

Während die Hetairie im Allgemeinen damit beschäftigt war, den Aufschwung der griechischen Nation zu politischer und staatsbürgerlicher Freiheit allmählich und in der Stille vorzubereiten, ward ein Theil derselben, zu früh und unerwartet, zu Ergreifung der Waffen aufgereizt, durch eine revolutionäre Bewegung in den Fürstenthümern Moldau und Walachei. In diesen Provinzen, der osmanischen Pforte schutz- und zinspflichtig, waren im Jahr 1821 die HospodarStellen, nach vorausgegangener Wahl der dortigen Divane, von dem Sultan zu besetzen. Am 30. (18. a. St.) Jänner war der Hospodar der

Walachei, Fürst Alecco (Alexander) Suzzo, gestorben; an dessen Stelle ernannte die Pforte schon am 13. Februar den Prinzen Carl (Constantin?) Kallimachi. Zum Hospodar der Moldau ward, um dieselbe Zeit, ernannt der Fürst Michael Suzzo, Sohn des oben genannten walachischen Hospodars Alecco.

In beiden Fürstenthümern war das Volk in unruhiger Stimmung. Schwer lasteten auf ihm die großen Abgaben an die Pforte, der Druck der Bojaren, und die das Land aussaugende Verwaltung der Hospodare oder Despoten, die, nur auf sieben Jahre ernannt, nicht einmal ein LebtagInteresse am Lande hatten, und daher sich, nebst ihren Familien, möglichst schnell und viel zu bereichern suchten. Gesteigert ward in jenem Augenblick der Volksunwille, durch die Furcht vor den Cabalen und Gelderpressungen, welche bei HospodarVeränderungen üblich waren.

Diese Stimmung suchte ein roher, aber kühner und äusserst tapferer Abentheurer, der, wegen früherer Kriegsdienste in Rußland, um 70,000 Thaler, die er durch Kornhandel erworben, war beschädigt worden, zu benutzen, um für Wiederherstellung der vormaligen innern und äussern Staatsverhältnisse des Landes einen Aufstand zu erregen. Thodor (Theodor) Sultzec Wladimiskoe [1]), dieß sein Name, Walache von dunkler Abkunft, gewesener russischer Offizier, unbekannt mit der Hetairia und den Planen des politisch-militärischen Theils ihrer Mitglieder, vielmehr den Griechen persönlich abhold, unternahm am 30. Jänner 1821, an demselben Tage an welchem der Hospodar Alexander Suzzo gestorben war, mit sechzig Arnauten und Panduren (waffenberechtigten Landleuten) von Bukarest her, unter geistlichen Gesängen und Pistolenschüssen, einen Streifzug. Das Volk aufwiegelnd, zwar nicht unmittelbar gegen die Pforte, doch aber gegen die Bojaren, die er öffentliche Blutsauger schalt, und die öffentlichen Beamten, überhaupt gegen die HospodarRegierung, ihm schmeichelnd mit Aussicht

[1]) So heißt er in seiner unten angeführten Kundmachung. Andere nennen ihn Thudor Sludzier Wladimiresko.

auf Abgabenfreiheit und russische Unterstützung, brachte derselbe sehr bald einen bewaffneten Haufen von 5000 Mann, worunter 1000 Arnauten, zusammen, womit er sich der kleinen Walachei bemächtigte [1]). In Proclamationen vom 8. und 17. März [2]) erklärte derselbe für den Zweck seines Unternehmens, die „Wiederherstellung der nützlichen Gerechtsame (Privilegien), welche das Fürstenthum vor Alters durch die Gnade des allherrschenden Kaiserthums erhalten habe, die aber von einer gewissen Seite her, durch Einverständniß der Bojaren mit dem jedesmaligen Fürsten, entweder ganz aufgehoben und vernichtet, oder wenigstens nur zu ihrem eigenen Vortheil angewendet worden seyen". Das Volk, fügte er hinzu, habe sich versammelt und werde noch weiter sich versammeln, „um die Ankunft von Commissären der mächtigen Pforte abzuwarten, welche den beklagenswerthen Zustand des Volkes untersuchen, demselben seine Rechte wiedergeben, und eine gute Verfassung einführen sollten".

Dem politisch-militärischen Theil der Hetairisten war dieses Ereigniß fremd. Indeß glaubte derselbe darin, in Verbindung mit andern gleichzeitigen Verwickelungen der Pforte, einen sehr günstigen Zeitpunct zu erkennen für unverweilten Aufstand der Griechen, mit dessen allmählicher Vorbereitung er ohnehin beschäftigt war. Gerade damals arbeiteten unruhige Paschen in Asien, und der Tyrann von Epirus, Ali Pascha zu Janina, ein Tiger in Fuchspelz, an dem Umsturz des Throns zu Constantinopel. In dem thatkräftigen Pascha von Aegypten, Me-

---

[1]) Nouvelles observations sur la Valachie etc., par un témoin oculaire, avec le plan de la bataille de Dragaschan. Par F. G. L. Paris 1822. 8. Von den Vorfällen in der Moldau und Walachei, findet man auch ausführliche, wie es scheint amtliche Berichte, in wiener und teutschen Tagblättern, seit dem 5. Mai 1821, besonders in dem Oesterreichischen Beobachter und in der Allgemeinen Zeitung.

[2]) Die vom 17. März steht in den zu Stuttgart erschienenen Archives diplomatiques, pour l'histoire du tems et des états, vol. II (1822. 8.), p. 434.

hemed Ali, erblickte man einen Nebenbuhler des Sultans, der nicht nur kühn und mächtig fortschritt auf der Bahn zur Unabhängigkeit von der Pforte, sondern auch darauf zu sinnen schien, wie er der türkischen Provinzen in Asien, vielleicht selbst des Throns von Constantinopel, sich bemächtigen könne. Mit Persien war die Pforte in Grenzstreitigkeiten verwickelt, die jeden Augenblick einen Bruch herbeiführen konnten, da der unternehmende älteste Sohn des Schachs, Mohammed Ali Mirza, türkische Provinzen in Anspruch nahm. Von der zahlreichen und kriegerischen Nation der Servier, mit dem staatsklugen und charakterfesten Fürsten Milosch an der Spitze, durfte man jeden Augenblick einen Aufstand erwarten; denn nicht nur waren die ihnen gegebenen Versprechen unerfüllt geblieben, sondern sie wurden auch fortwährend von den Türken bedrückt. Mit Rußland war die Pforte wegen Verletzung und Nichterfüllung mancher Stipulationen der Friedensschlüsse von Kainardschi, Jassy und Bukarest, in weitaussehende Streitigkeiten verwickelt, und schon stand ein russisches Heer schlagfertig an ihren Grenzen.

Mit voller Zuversicht endlich glaubte jener Theil der Hetairisten, wo nicht schon im Beginn, doch im Fortgang eines Aufstandes, auf unmittelbaren und mittelbaren Beistand rechnen zu dürfen, nicht nur von mehr als zwei Millionen Hellenen oder Nationalgriechen, sondern auch von der wenigstens nicht minder grossen Anzahl ihrer Glaubensgenossen von nichtgriechischer Abkunft, welche in Europa theils unter dem Zepter theils unter dem Schutz des Sultans leben [1]).

---

[1]) Unter den Einwohnern der Moldau und Walachei, deren Gesammtzahl man auf 1,500,000 (nach Stein nur 1,310,000) schätzt, sollen sich (nach Stein) nur etwa 5000 Nationalgriechen, wovon 3000 in der Walachei, befinden; aber weit der größte Theil der übrigen Einwohner ist der griechischen Religion zugethan, mithin den Hellenen glaubensverwandt. Auch der allergrößte Theil der Einwohner von Servien, deren Gesammtzahl auf 960,000 angegeben wird, bekennt sich zu der orthodoxen griechischen Kirche des Orients. — Ausserhalb dieser nur unter dem Schutz der Pforte stehenden Län-

Bestärkt ward diese Hoffnung durch vertraute Nachrichten aus der Walachei. Im September 1820 waren zu Bukarest geheime Unterhändler von Hetairisten aus Rußland erschienen, um, im Namen des Fürsten Alexander Ypsilantis, die dortigen Hauptleute der Arnauten oder Schypetars für die Sache der Griechen zu gewinnen. Alle, nur mit Ausnahme des Epiroten Sava, hatten sich für dieselbe erklärt. Selbst der Hospodar Alexander Suzzo wußte darum, doch schwieg er, da er beabsichtigte, sich mit seinen Schätzen in das Ausland zu flüchten, wie 1818 sein Vorgänger Karadschia gethan hatte.

Der geheime Plan war durch ein unglückliches Ereigniß zur Kunde der Pforte gekommen. Ypsilantis hatte den Hetairisten Aristides aus Bessarabien nach Servien gesendet, mit einem Brief, worin den Häuptlingen der Servier das Vorhaben eröffnet und sie aufgefordert wurden, gleichzeitig wider die Pforte aufzustehen. Auf einen Wink des östreichischen Consuls zu Buka-

---

der, sollen in Europa nach den neuesten, von der türkischen Regierung eingezogenen Listen, bei dem Beginn des Griechenaufstandes 2,050,000 Hellenen oder Nationalgriechen der unmittelbaren Oberherrschaft der Pforte unterworfen gewesen seyn; und zwar 870,000 (wahrscheinlich damals weit mehr) in denen Landestheilen, welche das jetzt unabhängige Griechenland bilden, dann 1,180,000 in den noch jetzt unter türkischer Oberherrschaft stehenden Provinzen, nämlich 400,000 in Thessalien und Epirus, 300,000 in Macedonien, 200,000 in Thracien, 280,000 auf den Inseln Candia, Samos, Rhodus, Chio, Metelino ꝛc. Auch lebt eine bedeutende Anzahl Nationalgriechen unter turkischer Hoheit zu Constantinopel und in Kleinasien, eine geringere in Rußland. Dav. Urquhart, Turkey and its resources. Ausser diesen Nationalgriechen, befindet sich unter den Unterthanen des Sultans aus dem Sclavenstamm eine sehr große Anzahl, welche zu der griechischen Kirche sich bekennen, mithin zwar nicht von griechischer Abkunft, aber doch den Hellenen glaubensverwandt sind. — Die Gesammtzahl aller jetzt noch unter unmittelbarer Oberherrschaft der Pforte stehenden Einwohner in der europäischen Turkei, mag ungefähr 9,120 000 betragen, während man vor dem Griechenaufstand deren (nach Fabri 1803) gegen 11 Millionen schätzte. Urquhart a. a. O. berechnet zwar jetzt noch 10,680,000, er begreift aber darunter 600,000 in der Walachei und die (960 000) Servier, welche nur unter dem Schutz des Sultans stehen.

rest, ward der Abgeordnete bei Widdin von Türken verhaftet und der bei ihm gefundene Brief dem Divan gesendet, der dadurch den ganzen Anschlag erfuhr. Griechische Kaufleute zu Constantinopel setzten Ypsilantis hievon in Kenntniß, und gaben ihm zu bedenken, daß eine glückliche Ausführung des grossen Unternehmens jetzt von schleuniger Erhebung der verbrüderten Kampfgenossen abhänge. Dieses Ereigniß und Wladimiskoe's Wagestück in der Walachei, gaben den unmittelbaren Anstoß zu dem plötzlichen Aufstand der Griechen, welcher im Anfang des Monats März 1821 von der Moldau aus sich verbreitete.

An die Spitze des politisch-militärischen Theils der Hetairisten, sich nennend „die brennende Eidgenossenschaft der Hetairisten", welcher dort gleich anfangs handelnd auftrat, stellten sich vier Fürsten Ypsilantis, die Brüder Alexander, Demetrius, Georg und Nicolaus, dann zwei Fürsten Kantakuzeno, die Brüder Georg und Alexander. Sie alle stammten aus altgriechischen FanariotenFamilien zu Constantinopel. Zwei aus dem Geschlecht der Kantakuzeno, hatten einst (1347 bis 1380) sogar den byzantinischen Kaiserthron inne gehabt. Die genannten zwei Brüder hatten Grundbesitz in Rußland und standen in russischen Militärdiensten. Die Ypsilantis sollen abstammen von den griechisch-kaiserlichen Komnenen. Vier Blutverwandte derselben waren noch in der neueren Zeit Schlachtopfer des türkischen Sultanismus geworden. Der Vater der genannten Brüder, Constantin, war 1805 als Hospodar der Walachei von dem Sultan abgesetzt, und später mit der seidenen Schnur bedroht worden, weßhalb er sich nach Rußland flüchtete, wo er 1816 starb. Den Großvater hatte früherhin der Sultan unter den schrecklichsten Martern hinrichten, den Urgroßvater und den Oheim erdrosseln lassen [1]).

Fürst Alexander Ypsilantis, russischer GeneralMajor und Adjutant des Kaisers, seit einem Jahr ohne Anstellung im

---

[1]) Man sehe Markos Zallony's (eines zu Marseille lebenden griechischen Arztes) Essai sur les Fanariotes. Marseille 1824. 8. — Nach Pouqueville, wäre der 1737 gehenkte Johann Ypsilantis, ehe

Dienst, der im Jahr 1820 auf einer Badreise die Hetairia kennen gelernt hatte, trat als oberstes Haupt der Unternehmung auf. Mit seinem dritten Bruder Georg, mit dem Fürsten Georg Kantakuzeno und andern Offizieren, an der Spitze eines zahlreichen bewaffneten Gefolges von Arnauten, aus Bessarabien am 6. März (22. Febr. a. St.) zu Jassy angekommen, erließ er dort sogleich am folgenden Tag, unter den Augen des Hospodars Michael Suzzo, einen Aufruf an die Bewohner der Moldau [1]). „Ganz Griechenland", sprach er, „hat heute die Fackel der Befreiung von dem Joch der Tyrannei emporgeschwungen; es spricht die ihm gebührenden Rechte an, und ich begebe mich mit meinen Landsleuten dahin, wohin die Stimme des Volkes meines Vaterlandes mich ruft. Für mich und alle meine Begleiter verspreche ich euch vollkommene Ruhe, und Sicherheit für euere Habe und Personen. Euere Regierung und Verwaltung bleiben unverändert, die Gesetze, wie bisher, in Ausübung. An dem Fürsten Michael Suzzo, der euch beherrscht, hat euch die Vorsehung einen Vertheidiger der Rechte eueres Vaterlandes gegeben. Sollten Türken in euer Gebiet einfallen, so ist eine furchtbare Macht bereit, ihren Frevel zu strafen".

An demselben Tag (7. März) ermahnte [2]) Alexander Ypsilantis die Hetairisten, die „Brüder des Freundschaftbundes", zur Rüstung der Scharen an Waffen, Geld, Kleidung. „Endlich", schrieb er, „hat jene ersehnte glänzende Laufbahn sich eröffnet. Seht, es enthüllt sich heute das Ziel unserer langen Bestrebungen und Kämpfe. Der Bund der Freunde wird für

---

er Hospodar geworden, zu Constantinopel Anwalt der Kürschner gewesen. — Alexander Ypsilantis, von dem sogleich die Rede seyn wird, hatte in dem Cadettenhause zu St. Petersburg seine Bildung erhalten. In der Schlacht bei Culm hatte er, im russischen Dienst, einen Arm verloren.

[1]) Diese Proclamation vom 23. Febr. (7. März) steht, französisch und teutsch, in den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 516.

[2]) Seine Proclamation aus Jassy, in den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 518.

alle Zukunft die einzige, die einzige Losung unserer Glückseligkeit seyn . . . Von Euch hofft jetzt Hellas noch Grösseres zu seiner Aufrichtung".

Am folgenden Tag (8. März) erließ Alexander Ypsilantis eine Proclamation [1]) an die Hellenen. „Auf, auf"! heißt es darin, „für den Glauben und das Vaterland! Die Stunde ist gekommen, wackere Griechen! Seit langer Zeit kämpfen Europa's Völker um ihre Rechte und Freiheit, und muntern euch zur Nachahmung auf. So bald sie frei sind, trachten sie mit angestrengter Kraft die Freiheit, und durch dieselbe ihr Glück zu befestigen. Unsere Freunde und Brüder, die Servier und Sulioten, sind überall bereit; ganz Epirus erwartet euch bewaffnet, und gleichfalls für unsere Freiheit begeistert! Das Vaterland ruft uns! — Europa richtet Blicke des Unwillens auf unser Zaudern und Verlegenheit, ganz Griechenland ist zu unserer Hülfe bereit, es ertönt die Kriegstrompete und das Geräusch der Waffen. Europa erwartet Wunder von unserer Tapferkeit, unsere Tyrannen zittern, voll Furcht schicken sie sich zur Flucht an. Die gebildeten Völker Europa's sind mit Gründung ihres eigenen Wohls beschäftigt, und überzeugt von dem edlen Charakter unserer Vorfahren, wünschen sie Griechenlands Freiheit. Wir wollen uns der Tapferkeit unserer Ahnen würdig beweisen, und wir haben jetzt die beste Hoffnung, indem wir auf Hülfe und Unterstützung von Vielen rechnen können, die aus Liebe zur Freiheit zu uns kommen, und uns Beistand leisten werden. Versammelt euch Freunde! und ihr werdet eine große Macht sehen, die unsere Rechte beschützen will! . . . Rüstet euch, mit euern eigenen Phalangen; werfet diesen alten Coloß des Despotismus um. Auf den Ruf der Trompete, werden euch alle Einwohner Joniens und der ägäischen Inseln folgen. . . . Welches griechische Herz kann bei dem Ruf des Vaterlandes gleichgültig und unthätig bleiben . . . . Bleiben wir aus tadelnswerther Blindheit gleichgültig, so wird die Wildheit der Tyrannen grösser, und alles Unglück wird aus

[1]) In den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 520.

den Wolken über uns herabstürzen. Erhebt euere Augen, Gefährten, und betrachtet den bejammernswerthen Zustand! Seht euere Tempel entheiligt, eure Töchter euch entrissen, zur schändlichen Befriedigung der Lüste der Barbaren, unserer Tyrannen; euere Häuser leer, euere Felder wüst, und ihr selbst unglückliche Sclaven..... Wir werden das Heer zwischen Macedonien und Thermopylä aufstellen. Wir werden Krieg führen über den Gräbern unserer Voreltern, welche für ihre Freiheit stritten, und dort blieben. Das Blut der Tyrannen wird zur Sühne dienen den Schatten des Thebaners Epaminondas, des Athenienfers Thrasybulus, welche dreissig ihrer Tyrannen vertrieben, den Schatten des Harmodius und Aristogiton, welche das Joch des Pisistratus abschüttelten, dem Schatten des Timoleon, welcher in Corinth und Syrakus die Freiheit herstellte, hauptsächlich aber den Schatten des Miltiades, Themistokles, Leonidas und der Dreihundert, welche unzählbare Heere der Perser schlugen. Diese barbarischen und weichlichen Abstämmlinge der Asiaten erfordern in unsern Tagen weit weniger Anstrengung, um unsere Selbstständigkeit zu erlangen".

In dem Eid [1]), welchen Ypsilantis seine Truppen schwören ließ, erklärte er den Kampf für einen heiligen, denn er gelte Religion und Vaterland. "Ich schwöre", sagt der Eid, "selbst meinen leiblichen Bruder zu tödten, wenn ich ihn als Verräther am Vaterland erkennne; ich schwöre, eher nicht die Waffen niederzulegen, bis mein Vaterland frei und die Feinde ausgerottet sind; ich schwöre, mein Blut zu vergießen, und die Feinde meiner Religion zu besiegen, oder als Märtyrer für Jesus Christus zu sterben; ich schwöre bei dem Geheimniß der Eucharistie, und will dazu verdammt seyn, in meiner Sterbestunde mich den Sacramenten nicht zu nahen, wenn ich nicht Alles erfülle, was ich eben vor dem Bilde meines Herrn Jesus Christus gelobt habe".

Zu gleicher Zeit erließ Ypsilantis an den auf dem Congreß zu Laybach anwesenden Kaiser Alexander schriftlich eine

[1]) In den angef. Archives etc., vol. II, p. 526.

dringende Bitte, der griechischen Nation, zunächst aber den in größter Gefahr schwebenden Fürstenthümern der Moldau und Walachei, seinen Schutz und Beistand nicht zu versagen. Der Kaiser, welcher so eben von der in Piemont ausgebrochenen Revolution Kunde erhalten hatte, war weit entfernt zu willfahren; er rief die russischen Consuln aus Jassy und Bukarest zurück, und erließ aus Laybach folgenden Befehl. „1) Der Fürst Alexander Ypsilantis ist vom russischen Dienst ausgeschlossen. 2) Es wird ihm angedeutet, daß Seine Majestät der Kaiser dessen Unternehmen durchaus mißbilligt, und daß derselbe dabei nie auf irgend eine Hülfe von Seite Rußlands zu rechnen hat. 3) Es ergeht an den commandirenden General der russischen Truppen am Pruth und in Bessarabien, Grafen von Wittgenstein, der bestimmte Befehl, bei den in den Fürstenthümern Moldau und Walachei ausgebrochenen Unruhen die strengste Neutralität zu beobachten. 4) Diese Beschlüsse werden dem russischen Gesandten zu Constantinopel mitgetheilt, mit dem Befehl, die Pforte davon zu benachrichtigen, und die derselben bei Gelegenheit des neulichen Aufstandes in der Walachei ertheilten offenen und loyalen Versicherungen abermal zu bekräftigen; der Baron von Strogonoff soll ausdrücklich erklären, daß die Politik Seiner Majestät des Kaisers allen und jeden Umtrieben, welche die Ruhe irgend eines Landes bedrohen könnten, ein für allemal fremd ist; daß jede Theilnahme an dergleichen Bewegungen mit den rechtlichen Grundsätzen Seiner Kaiserlichen Majestät in Widerspruch stehen würde, und daß der Kaiser in seinen Verhältnissen mit der Pforte keinen andern Zweck und keinen andern Wunsch kennt, als den der Aufrechthaltung und pünctlichen Vollziehung der zwischen beiden Mächten bestehenden Verträge". — In demselben Sinn äusserte sich gegen die Pforte auch die östreichische Regierung, durch ihren Internuntius zu Constantinopel [1]).

---

[1]) Alles Vorstehende ward bekannt gemacht, in einem Schreiben vom Congreß zu Laybach, vom 25. März, in der wiener Hofzeitung vom 29. März 1821.

Das russische Cabinet fand das von ihm, im eigenen Interesse, bei dem Divan befolgte System durch den Aufstand der Griechen gestört. Derselbe erschütterte die Türkei so heftig, daß auch die Cabinete der übrigen Großmächte in Unruhe gesetzt, und zu strenger Aufmerksamkeit auf einen Staatsboden geweckt wurden, auf welchen das russische den entscheidendsten Einfluß zu üben getrachtet hatte. Rußland vermochte nun die Dazwischenkunft auch anderer Mächte, in dieser Sache nicht zu hindern. Mußte es sich berufen fühlen, der Griechensache um so wärmer sich anzunehmen, da die andern grossen Mächte weniger mit dem Ungemach der Hellenen als mit dem Schicksal des türkischen Reichs sich zu beschäftigen schienen, so gebot ihm dagegen die eigene Politik, seine Zuneigung für die Griechen wenigstens bis zu dem Zeitpunct zu mäßigen, wo veränderte politische Conjuncturen ihm freiere Hände lassen würden. Diese zweifache Rücksicht von entgegengesetzter Art hat Anlaß gegeben zu der unrichtigen Muthmaßung, daß in den ersten Jahren des Griechenaufstandes, in Beziehung auf ihn, zu St. Petersburg zwei Cabinete bestanden hätten, handelnd in wesentlich verschiedenem Sinn.

Demetrius Ypsilantis, Alexanders Bruder, erließ (1. Apr.) von Odessa aus einen Ruf [1]) um Beistand, nach Frankreich und Teutschland, und an alle Freunde der Hellenen. „Franzosen", schrieb er, „Teutsche, Freunde Griechenlands, freuet euch! Endlich erhebt es sich aus seinen Trümmern, dieses edle Vaterland des Geistes und des Heldenmuthes! Der Phönix, das Wahrzeichen unserer politischen Wiedergeburt, schwebt über den Bergen von Epirus und des Peloponneses. Beseelt vom Geiste der Themistoklesse und der Leonidas, eilen neue Phalangen nach Thracien und nach Thessalien. Die heilige Schar ruft mit Ungeduld die Gefahren herbei; doch unsere weibischen Tyrannen wagen es nicht einmal ihnen zu widerstehen. Geschreckt von abergläubischer Furcht, glauben sie, daß die Zeit ihres Untergangs gekommen sey". — „Gelehrte, Forscher, Weltweise, Freunde

[1]) In den Archives etc., vol. II, p. 562.

des Rechts und der Menschheit, theilt unsere Freude, ihr, die ihr mit uns über unsere Trübsale geweint habt; aber wäret ihr im Stande, ruhige Zuschauer unserer Anstrengungen für die Freiheit zu bleiben? Von diesem heiligen Krieg, in welchem Unschuld gegen Tyrannei, Religion gegen Fanatismus, Gesetz gegen Gewalt, Aufklärung gegen Barbarei kämpft? Leidenschaftliche Bewunderer unserer Ahnen, haben wir nöthig euch bei ihren heiligen Schatten zu beschwören, ihren Nachkommen zu Hülfe zu eilen"? — "Erleuchtet uns mit euerem Rath, vertheidigt unsere Rechte vor dem Richterstuhl Europa's, rufet aus die Freiheit Griechenlands, stellt den christlichen Völkern den ungeheuern Vortheil dar, der für sie hervorgehen wird, aus der Nachbarschaft eines gesitteten und durch das Licht des Evangeliums erleuchteten Volkes, an der Stelle einer Horde fanatischer und wilder Räuber." — "Wenn es uns auch nur gelänge Europa von der Pest zu befreien, so würden wir uns schon um Civilisation und Menschheit verdient gemacht haben".

Auf Alexander Ypsilantis Ruf zur Erhebung für die Freiheit der Hellenen, kamen sogleich ansehnliche Geldbeiträge, insbesondere aus Odessa (wo z. B. Einer eine Million, ein Anderer 300,000 Rubel beisteuerte), aus der Moldau und Walachei, selbst von Juden, es stellten sich Freiwillige und bildeten sich sofort zwei HetairistenScharen, zusammen angeblich ungefähr 8000 Mann; das Alles vergrössernde Gerücht sprach von zwanzig, auch dreissig Tausenden, von vielem Geschütz, Kriegsvorrath und Geld, von mächtiger Unterstützung durch Rußland, auch davon, daß Constantinopel das nächste, aber nicht das Endziel der Unternehmung sey. Die eine Schar stand unmittelbar unter Ypsilantis, die andere unter Georg Kantakuzeno, seinem Unterfeldherrn, der nebst dem Capitän Anastasios, am 12. März (28. Febr.) zu Kischenew unweit Bender eintraf, wo Freiwillige zu dem Kampf für Griechenlands Freiheit sich sammelten. Mit glühendem Eifer eilten Jünglinge und Männer herbei, nicht griechische allein, auch russische, besonders aus Odessa und Niëzen, polnische, teutsche, französische, helvetische, italiänische.

In schwarzer Husarentracht schritten die Tapfern einher, den Kopf bedeckt mit hoher walachischer Mütze, die ein Todtenkopf über einem Kreuz von Gebeinen und eine dreifarbige (schwarz, weiß, roth) Rose oder Cocarde bedeutsam zierten. Die weisse Fahne mit rothem Kreuz, der sie folgten, zeigte ihnen die Inschrift des alten Labarums: In hoc signo vinces. Auf Ypsilantis Siegel sah man einen Phönix über Flammen, mit der Umschrift: „Alexander Ypsilantis, bevollmächtigter Befreier Griechenlands". Rhigas Schlachtgesänge anstimmend, begrüßten Alle thatenbegierig die Morgenröthe der Wiedergeburt Griechenlands. Begeistert wurden für die Sache, nicht nur alle Griechen, sondern auch sehr viele Andere in allen christlichen Ländern von Europa. Der erst kurz vorher zum Hospodar der Walachei ernannte Fürst Michael Suzzo schien nicht geneigt, war auch nicht mächtig genug, den Fortgang des Unternehmens zu hindern.

Gewaltthaten gegen Bewohner der Moldau und die daselbst anwesenden Türken, that Ypsilantis möglichst Einhalt [1]), doch waren wilde Ausbrüche des Pöbels, Räubereien und Plünderungen nicht ganz zu verhüten. Viele Bojaren flüchteten nach Bessarabien. Drei Tage vor Ypsilantis Ankunft zu Jassy, war zu Galacz an der Donaugrenze der Moldau, ungefähr 27 teutsche Meilen von Jassy, ein blutiger Aufstand gewesen, veranlaßt durch eine Ohrfeige, die ein Türke einem ArnautenCapitain gegeben hatte; etliche hundert Türken wurden niedergehauen, die Canonen und türkische mit Kriegsvorrath beladene Schiffe weggenommen. Auf die Kunde hievon, mordete der Pöbel zu Jassy dreissig gefangene Türken.

Nachdem das Heer geordnet war, zog Ypsilantis mit demselben nach der Walachei. Auf dem Marsch dahin, erließ er aus seinem Hauptquartier zu Roman am 17. (5.) April 1821,

[1]) Man s. dessen Kundmachung aus seinem Heerlager zu Tergowischt, vom 6. Mai 1821, und diejenige des von ihm als Befehlhaber in der Moldau eingesetzten Fürsten Kantakuzeno, aus Jassy, vom 21. Mai, beide in den Archives diplomatiques, Vol. II, p. 578.

ein Schreiben [1]) an den Metropoliten zu Bukarest, die Bischöfe und die am Ruder stehenden Bojaren. Er kündigte ihnen an, daß „in der Moldau und der Walachei eine bedeutende Menge wehrfähiger Griechen die Waffen ergreifen werde, um in ihr heiliges Land zurückzukehren, um dort, vereint mit ihren Brüdern, für ihre Nationalrechte zu kämpfen". Diese versammelte Wehrmannschaft, fügte er hinzu, werde die Bewohner der Moldau und Walachei als seine Brüder ansehen, sie werde deren Eigenthum und Personen stets achten. Da aber die hellenischen Truppen durch die Walachei ziehen müßten, so sey höchst nöthig, auf der Straße, die aus der Moldau dahin führt, für das Militär überall die erforderlichen Lebensmittel und Quartiere in Bereitschaft zu halten, denn ausser der jetzt kommenden Heerabtheilung, werde auch Er in Kurzem mit dem ganzen hellenischen Heer durchziehen.

Bei dem Einmarsch in die Walachei, erließ Ypsilantis einen Aufruf an die Einwohner [2]), „Dakische Männer", sprach er, „indem ich dahin ziehe, wohin die Stimme des Vaterlandes mich ruft, komme ich zu euch als ein Verkündiger eurer politischen Auferstehung und Glückseligkeit. Zu lang schon hat unser unglückliches Vaterland seinen Nacken unter das unmenschliche Joch eines unerhörten Despotismus gebeugt, und bis auf die letzte Spur eure Gerechtsame verschwinden sehen, während die Tyrannei eurer Führer die Fähigkeiten eures Geistes abstumpfte und jenen Nationalcharakter vertilgte, durch welchen ihr in alter Zeit im Stande waret, eure politische Selbstständigkeit zu bewahren, und lange Zeit den unversöhnlichen Angriffen der Feinde der Menschheit zu widerstehen. Endlich aber hat die Stunde der Wiederaufrichtung, auch eurer Freiheit geschlagen".

Natürlich entrüstet über den für Befreiung der Griechen in der Moldau und Walachei erregten Aufstand, bot die Pforte nicht nur eine bedeutende Heermacht auf, denselben zu ersticken, sondern sie verfügte auch, seit dem Ende des März,

---

[1]) In den angef. Archives diplomatiques etc., vol. II, p. 530.

[2]) Archives diplomatiques etc., vol. II, p. 528.

besonders zu Constantinopel, eine allgemeine fanatische Griechenverfolgung. Es gelte, erklärte der Sultan, die muhamedanische Macht und Religion. Mehr noch ergrimmte er in seinem Zorn, als am 15. April die Kunde von dem Aufstand in Morea eingetroffen war.

Eine hellenische Verschwörung in der Hauptstadt argwohnend, gab die Pforte allen Griechen Stadtarrest bei Todesstrafe, nahm ihnen alle Waffen, unterdrückte ihre Lehranstalten, durchsuchte vertragwidrig die russischen Schiffe, sogar die Wohnung des russischen Gesandschaftraths Fonton, schöpfte aus jedem individuellen Verdacht ohne Untersuchung ein Todesurtheil, das sogleich vollzogen ward. Kein Grieche war in den Strassen seines Lebens sicher, griechische Jungfrauen wurden öffentlich geschändet, dann gemordet oder verkauft. Weiber, Kinder, Greise wurden, in Haufen von ein bis zweihundert, in kleinen Schiffen auf die hohe See geführt und da in das Meer geworfen. Viele der achtbarsten Bankiers und Kaufleute wurden, auf bloßen Verdacht, oft ohne solchen, hingerichtet, meist wohl nur um ihr Vermögen einzuziehen. Selbst auf die Griechen in Smyrna [1]), in Kleinasien und auf den Inseln, wo nicht die mindeste Spur von Aufregung sich zeigte, ward die Verfolgung erstreckt. Sogar von gänzlicher Vertilgung der Griechen, war im Divan die Rede.

Der kaum, im Februar, zum Hospodar der Moldau ernannte Fürst Michael Suzzo ward, im April, in die Acht erklärt, er flüchtete sich (11. April) auf russisches Gebiet [2]).

[1]) Sogar der Mufti nahm erbarmend Anlaß, die Richter und Priester in Smyrna in einem Schreiben aufzufordern, daß sie die „Franken. Conjuln und ihre Angehörigen, so wie die armen Rajahs, die ganz ruhig ihren Geschäften oblagen, gegen Verfolgung sicher stellen möchten". Archives diplomatiques, vol. II, p. 590. Später erging auch nach Anatolien ein Firman des Sultans, worin Schonung derjenigen Rajahs befohlen wird, die sich ruhig verhalten. Ebendas. S. 632. Und ein ähnlicher ward in Constantinopel verkündigt. Ebendas. S. 694.

[2]) Als die Pforte auf Auslieferung drang, nöthigte ihn Kaiser Alexander das russische Reich zu verlassen. Mit russischen auf Pisa ge-

Der gleichfalls erst im Februar zum Hospodar der Walachei ernannte Fürst Carl (oder Constantin?) Kallimachi und sein Bruder Janko, Oberdragoman der Pforte, wurden mit ihrer ganzen Familie auf Befehl des Sultans nach Asien in Gefangenschaft geschickt, und dort im folgenden Jahr enthauptet; ihr Vermögen, 15 Millionen Piaster, ward confiscirt. Zwei fürstliche Brüder Moruzi, Constantin und Nicolaus, Fanarioten und beide Dragomans der Pforte, wurden im April und Mai 1821 zu Constantinopel ohne Urtheil hingerichtet, der erste, als er eben, nichts weniger ahnend, den Divan verlassen hatte. Auch ihr Vater, Demetrius, Hospodar der Moldau, war 1812 daselbst auf Befehl des Sultans in Stücke zerhauen worden, weil er den Frieden von Bukarest im Namen der Pforte unterzeichnet hatte. Zu Constantinopel gab es von den alten ausgezeichneten FanariotenFamilien nicht eine mehr.

Den griechischen Patriarchen des Orients zu Constantinopel, gebürtig aus Morea, den frommen 83jährigen Gregorios, ließ der Sultan am ersten heiligen Ostertag (22. April), nach dem von ihm gehaltenen Hochamt, in seinem Festgewand an der Hauptpforte der Kirche aufknüpfen; der Leichnam ward von dem Pöbel in den Strassen geschleift, dann in das Meer geworfen, dort aber von Schiffern aufgefischt und nach Odessa gebracht, wo man ihn mit grosser Feierlichkeit zur Erde bestattete. Dasselbe Schicksal widerfuhr zu gleicher Zeit einem Erzbischof, zwei Bischöfen und acht Geistlichen des Patriarchats. Gregorios war weder verhört worden, noch war er einer Theilnahme an dem Aufstand geständig oder überführt, vielmehr hatte er solchen öffentlich in einem sehr ausführlichen, von ihm und von Policarp von Jerusalem und 21 Metropoliten unterzeichneten Hirtenbrief [1]) auf das Nachdrücklichste mißbilligt, und zu Gehorsam gegen die Pforte dringend ermahnt, auch

---

richteten Pässen, reisete er im Jänner 1822 ab, ward aber auf der Durchreise zu Brünn von der östreichischen Regierung angehalten und angewiesen, zu Görz seinen Aufenthalt zu nehmen.

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 548—561.

zugleich über den Hospodar Michael Suzzo und den Fürsten Alexander Ypsilantis und ihre Anhänger den kirchlichen Bannfluch ausgesprochen. Wahrheitwidrig war daher der Entscheidungsgrund in dem auf den Leichnam des Patriarchen gehefteten so genannten Urtheilspruch [1]), daß derselbe die Insurgenten „weder gewarnt noch bestraft, nach aller Wahrscheinlichkeit sogar ingeheim als Anführer des Aufruhrs an demselben Theil genommen habe". Der Patriarch Cyrillus, der nach langem verdienstvollem Wirken sich in die Einsamkeit zurückgezogen hatte, ward zu Adrianopel (3. Mai) hingerichtet; eben so der dortige Erzbischof Proïsos. Alle griechischen Geistlichen, auch in Servien, Smyrna und in Kleinasien, wurden auf das Grausamste verfolgt. Hundertweise wurden von dem wilden Janitscharenpöbel und den aus Asien herbeigerufenen Horden, Griechen erwürgt, und griechische Kirchen und Klöster entweiht und geplündert, verbrannt oder niedergerissen. Die angesehensten Griechen des Fanars und viele andere, besonders Reiche, wurden enthauptet, oder erdrosselt und an den Fenstern oder Thoren ihrer Häuser aufgehangen, ihr Vermögen ward confiscirt. Zu Adrianopel allein wurden zwanzig reiche Kaufleute vor der Kirchthür gehenkt. Für den Sultan war es ein Mordfest, aus seinem Kiosk zuzusehen, wie zwei griechischen Fürsten, Maurokordatos und Schanzerys, seinem Bankier Popadrigodopulos und vielen andern Kaufleuten, denen zum Theil die Pforte grosse Summen schuldig war, die Köpfe abgeschlagen wurden.

Indem der Großherr die griechische Nation ihres kirchlichen Oberhauptes auf eine grausame Weise beraubte, indem er ihre Geistlichkeit, Kirchen nnd Klöster der Wuth der fanatisch aufgeregten Muselmänner preis gab, gedachte er dieselbe auf das Empfindlichste zu strafen und abzuschrecken. Er bedachte nicht, daß er durch solche Gräuelthaten alle Griechen auf ihrer edelsten Seite, auf der religiösen, unheilbar verwundete, daß er zugleich sich selbst in der ganzen gesitteten Welt zu einem Gegenstand des gerechtesten Abscheues machte.

---

[1]) Jafta genannt. Ebendaselbst, vol. II, p. 564.

Vergebens führte mehrmal bei dem Reis Effendi der russische Botschafter, Baron Strogonoff, bittere Beschwerden über die Verletzung des Völkerrechts, mittelst Durchsuchung russischer Schiffe und der Wohnung eines russischen Gesandschaftraths, wo man Griechen versteckt zu finden hoffte, und über die gänzliche Hemmung des russischen Handels auf dem schwarzen Meer durch Sperrung des Bosphorus. Vergebens machte er die nachdrücklichsten Vorstellungen wider die grausame Verfolgung der schuld- und wehrlosen Griechen, sich beziehend auf die Vorgänge von 1774, 1792 und 1812, welche Rußland zu jener Beschwerdeführung, und zu dieser Einschreitung zum Vortheil der Griechen und der beiden Fürstenthümer berechtigten. Ihm ward kurz geantwortet, in dem osmanischen Reich sey der Sultan unumschränkter Herr [1]). Nur durch die kraftvollsten Bemühungen gelang es ihm, einen offenbar unschuldigen reichen Bankier, Danesi, vom Tod, aber nicht von der Verbannung, zu retten. Sultan Mahmud und sein Günstling Haleb Effendi beharrten unerbittlich bei ihrem fanatischen VerfolgungsSystem.

Als endlich der Botschafter ihnen erklärt hatte, daß, wenn die Pforte dasselbe nicht ändere, Kaiser Alexander sich genöthigt sehen werde, „den Griechen Zuflucht, Schutz nnd Beistand zu leisten", ward er keiner Antwort gewürdigt. Bitten, Beschwerden, Drohungen wurden mit gleichem Trotz aufgenommen. Sagte doch der Großvezier dem ersten Dolmetscher der Gesandschaft frei in das Gesicht: „Der Sultan betrachtet den Kaiser Alexander als den geheimen Hebel des GriechenAufstandes". Hierauf verließ der Gesandte Constantinopel, indem er sich am 31. Juli (nach Andern am 7. August) nach Odessa ein-

[1]) Europäische Mächte sollen hierauf sogar ihren diplomatischen Agenten, Consuln und Schiffbefehlhabern streng untersagt haben, griechischen Flüchtlingen, auch Greisen, Frauen und Kindern, hülfreiche Hand zu leisten. Französischen Schiffen soll anfangs ausdrücklich der Befehl zugegangen seyn, sich von Türken nach solchen Flüchtlingen untersuchen zu lassen. Man sehe M. C. de Raffanel, histoire des événemens de la Grèce (Paris 1821. 8.), p. 273.

schiffte [1]). Eine später von dem Reis Effendi ertheilte schriftliche Antwort, ward ihm nach St. Petersburg nachgesendet. Nun erst erwirkten, durch die dringendsten Vorstellungen, die übrigen Gesandten fremder Mächte zu Constantinopel, besonders der großbritannische, Lord Strangford, daß der Sultan die Bewaffnung der Muselmänner wider die sich stets ruhig verhaltenden Griechen aufhob und die Verfolgung einstellte. Selbst den unter den Waffen stehenden wollte er nunmehr Amnestie gewähren, wenn sie unbedingt sich unterwerfen würden.

Anfangs hatte die Pforte, um den Aufstand zu dämpfen, etliche Kamaïcans mit einer wenig bedeutenden Anzahl Truppen in die Moldau geschickt, mit der Ermächtigung, eine ansehnliche Summe Geldes für den Unterhalt dieser Truppen von den Bojaren zu erheben. Aber bald ward, für denselben Zweck, eine zahlreiche bewaffnete Macht, wild und zuchtlos, zusammengebracht, um, unter dem strengen Gebot des eben erst (10. April) zum Großvezier ernannten Benderli Ali Pascha, in der Moldau und Walachei aufzutreten. Durch einen Hatti-Scheriff [2]) (31. März) forderte der Sultan sogar alle Muselmänner von 16 bis 50 Jahren auf, für den Islam gegen die Rebellen die Waffen zu ergreifen, theils um zu vernichten, theils um zu erhalten; er ermahnte sie, zu der Lebensweise ihrer Altvordern zurückzukehren, zu dem Leben im Feldlager. Zum Glück verfehlte der Aufruf die beabsichtigte Wirkung. Doch wurden durch ihn die in die Moldau und Walachei gesendeten Krieger fanatisirt. Den europäischen Kriegsgebrauch verachtend, zogen sie nicht bloß gegen den walachischen Empörer Wladimiskoe und die Hetairisten-Scharen zu Feld, auch gegen die friedlichen Einwohner erlaubten sie sich jede Art von Bedrückung. Dieses zügellose Betragen und die grausame Art der Kriegführung wurden auch dann noch fortgesetzt, als, schon

---

[1]) Die näheren Umstände sehe man bei Lesur, annuaire historique universel, pour 1821, p. 412—416, und p. 434 et suiv., auch die gewechselten Noten p. 652—664.

[2]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 542 et 658.

nach zehn Tagen (1. Mai), der wilde Großvezier abgesetzt, und bald nachher hingerichtet war.

Umsonst suchte Kaiser Alexander dem Blutvergiessen und der Verwüstung Einhalt zu thun. In zwei Kundmachungen (9. April) mußte der russische Consul zu Jassy den Fürsten Alexander Ypsilantis und dessen Anhänger zu unverweilter Rückkehr nach Rußland auffordern, und alle Moldauer zur Ruhe und zu Gehorsam gegen die Pforte ermahnen. Ypsilantis und seine Scharen beharrten fest auf der Fortsetzung des Unternehmens, er war schon in der Walachei, am 9. April war sein Vortrab in Bukarest eingezogen. Aber der Hospodar Michael Suzzo verließ (11. April) die Moldau, um sich nach Odessa zu flüchten, und die Bojaren schickten Abgeordnete nach Constantinopel, mit der Bitte, ihnen einen andern Hospodar zu geben, und mit der Versicherung, daß sie selbst den Aufstand unterdrücken würden. In der That hatten die Bojaren sich jeder Theilnahme an Ypsilantis Unternehmen enthalten, viele von ihnen hatten sich sogar mit ihren Familien und ihrer kostbarsten Habe nach Siebenbürgen geflüchtet. Sogar Wladimiskoe, dessen Aufstand unmittelbar nicht gegen die Pforte, sondern wider die Bojaren gerichtet war, suchte mit dem Divan zu unterhandeln. Durch dieses Alles ließ die Pforte sich nicht besänftigen.

Georg Kantakuzeno war mit seiner Schar von ungefähr 5000 Mann in der Moldau, Ypsilantis mit der seinigen am 11. April in Bukarest eingezogen, welches Wladimiskoe, der zu einer Vereinigung mit ihm sich nicht bewegen ließ, mit seinen Panduren kurz vorher verlassen hatte. Schon am folgenden Tag zog Ypsilantis nach Tergowischt oder Tervis, einer befestigten Stadt an der Jalomitza der Donau, wo er nutzlos verweilte, ohne unter den Landbewohnern bedeutenden Anhang zu finden.

Drei Paschen, jene von Widdin, Silistria und Braila, rückten mit Heermacht, jeder mit acht bis zehn tausend Mann von allen Waffenarten, in die Moldau und Walachei. In der Moldau, bei Galacz, schlug der Seraskier Jussuf von Braila die Hetairisten. Hierauf erstürmte er (13. Mai) Galacz, ließ

die Stadt anzünden und alle Einwohner ohne Unterschied des Alters und Geschlechts niedermetzeln, zerstörte die griechische Flotte auf der Donau, und vertrieb (18. Mai) die Hetairisten aus Jassy. Kantakuzeno, mit dem Capitän Athonasius, entkam mit ungefähr 3000 Mann, und setzte sich bei Stinka am Pruth. Er selbst flüchtete hinüber auf russisches Gebiet. Zwei seiner Unterbefehlhaber, die Helden Anastasios und Konthogenes, von der zurückgebliebenen Schar einmüthig zu Führern erwählt, wurden bei dem Dorf Skullen von dem Pascha von Ibrail (19. oder (?) 25. Juni) mit großer Uebermacht angegriffen. Sie starben mit den meisten ihrer Getreuen, nach der tapfersten Gegenwehr, den Heldentod; nur wenige retteten sich, durch den Pruth schwimmend, auf russisches Gebiet.

In der Walachei hatte der Pandurenhauptmann Wladimiskoe, den die Seinigen Wojwode (Fürst) titulirten, immer noch mit den Türken unterhandelnd, die von ihm (20. März) abermal besetzte Hauptstadt Bukarest dem Pascha von Silistria, Mehemed Pascha, am 28. Mai überlassen, und sich mit etlichen tausend Panduren und Walachen nach Pitescht gezogen, in die Nähe von Ypsilantis Hauptquartier. Dieser ließ ihn da gefangen nehmen, und hierauf (7. Juni) zu Tergowischt, angeblich wegen Hochverraths, nach dem Spruch eines Kriegsgerichts enthaupten. Rechtlos schon darum, weil Ypsilantis weder als Staatsoberherr noch als Kriegsoberer wider den Verurtheilten auftreten konnte, und grausam war diese That. Aber auch nachtheilig war sie für die Sache der Griechen, denn sie erregte Unzufriedenheit, Mißtrauen, Abscheu, Verrath und Abfall wider Ypsilantis. Zwar trat ein Theil von Wiadimiskoe's Panduren, Arnauten, Bulgaren und Walachen zu den Hetairisten, aber unter diesen Arnauten verschaffte sich der Pascha von Braila geheimen Anhang, der den Hetairisten verderblich ward.

Aus dem Heerlager zu Tergowischt erging (12. Juni) an die Europäer ein Nothruf [1]), den Hellenen erbarmend die

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 596.

schützende Hand des Beistandes zu reichen. Er enthält ein abschreckendes Gemälde des tyrannischen Drucks, unter welchem die Griechen seufzten, und eine ernste Begründung ihrer Hoffnung auf christliches Mitleid und thätige Hülfe.

Ein unglückliches Treffen bei Dragaschan, wohin Ypsilantis aus seiner festen Stellung bei Rimnik aufgebrochen war, vereitelte (19. Juni a. St.) seine ganze Unternehmung. Der tapfere Capitän Jordaki, den Vortrab von 1000 Mann führend, ward in dem Augenblick, wo die Türken ihn angriffen, von seinen Panduren und Walachen verlassen, und mußte sich mit dem Rest von etlichen hundert Mann auf die Hetairisten zurückziehen. Als sofort auch hier ein Theil der Arnauten die Flucht ergriffen und das grobe Geschütz dem Feind preis gegeben hatte, blieb den Hetairisten nur die Wahl zwischen ruhmvollem Tod und schimpflicher Flucht oder Ergebung. In diesem gefahrvollen Augenblick verwandelte sich ihre ganze Schar, befehligt von Nicolaus Ypsilantis, mit Begeisterung auch dem Namen nach in eine "Heilige" (ἱερος λοχος).

Ein Neffe des ermordeten Patriarchen Gregorios trat hervor, seine Waffenbrüder auffordernd, der Welt durch freiwilligen Heldentod zu beweisen, daß ihre Sache eine heilige sey. Augenblicklich rückten die heldenmüthigen Jünglinge, gegen fünf hundert, in geschlossenen Gliedern dem übermächtig anstürmenden Feind entgegen. Reihenweise fielen sie im heissesten Kampf, ein Opfer ihres Muthes und ihrer Vaterlandsliebe. Wenige nur entgingen dem Tod, indem sie sich in das feste Kloster Kostia warfen. Die lebendig in die Hände der Türken fielen, wurden gespießt, oder auf andere grausame Weise umgebracht. Nach schon geendetem Kampf kam Jordaki mit einem Geschwader heran, sprengte die siegtrunkenen Feinde auseinander, eroberte wieder die PhönirStandarte und das Geschütz, und zog, bedeckt mit Staub und Blut, sich mit seiner Beute zurück nach Rimnik.

Tags nachher (20. Juni a. St.) klagte Ypsilantis, die Walachei verlassend, in einer mit Flammenschrift geschriebenen

Kundmachung [1]) aus Rimnik, den zu den Türken übergegangenen Arnautenführer Kaminary-Sawas [2]) als meineidigen Verräther, und fünf Griechen als Urheber der allgemeinen Auflösung und Flucht öffentlich an, sie und die Heerflüchtigen als Meineidige der Verachtung der Menschen, der richtenden Gerechtigkeit und dem Fluch der Hellenen hingebend. Er selbst ging nach Siebenbürgen, wo ihn, nebst seinem Bruder Nicolaus und etlichen griechischen Offizieren, die östreichische Regierung verhaften, und bis in den November 1827, kurz vor seinem Tod, in Festungen, zu Munkatsch und Theresienstadt, gefangen halten ließ.

Nach der Niederlage bei Dragaschan zogen die Capitäne Jordaki und Pharnaki, mit den noch übrigen wenigen Hetairisten und etlichen Arnauten, nach der Moldau, wo sie in Gebirgen und Wäldern den kleinen Krieg führten, sich aus befestigten Klöstern vertheidigten, und einen viermal stärkern Feind, unter Anderem am 25. Juli bei dem Kloster Slutino, schlugen, wo sie dem Feind weit mehr Mannschaft tödeten als ihrer selbst waren. Der tapfere Giorgaki Pharnaki unterlag endlich im Kampf der Verzweiflung; er ward gefangen und zu Constantinopel hingerichtet. Jordaki flüchtete, schwer verwundet, nach dem Kloster Seck oder Seku, wo er, von dem christlichen Erzbischof Romano und dem Bojaren Stephanaki den Türken schändlich verrathen, nach der tapfersten Vertheidigung schwer verwundet, gegen das Ende des Octobers seine Heldenseele

[1]) Ebendaselbst, p. 594. Auch bei Lesur, annuaire historique, pour 1821, p. 400.

[2]) Dem Camminary-Sawas, der durch Verrath den Untergang der heiligen Schar herbeiführte, und seiner Mannschaft, etwa 2000, hatte der türkische Kiaja Bei (Statthalter) Amnestie versprochen. Hierauf vertrauend, liessen sich 150 Hetairisten von ihm zum Uebertritt bereden. Aber kaum waren sie zu den Türken übergegangen, so wurden sie von diesen theils erschossen, theils gespießt. Ihm selbst, dem Verräther, ward (10. August) gleiches Loos in der Wohnung des Kiaja Bei's oder Statthalters, wohin man ihn gelockt hatte. Zwar leisteten seine Leute noch Widerstand, aber die Häuser, aus denen sie sich vertheidigten, wurden von den Türken angezündet, und so kamen sie größtentheils in den Flammen um.

aushauchte. Die Uebriggebliebenen seiner Getreuen, in der nächsten Nacht durch die Türken sich durchschlagend, nahmen, wie er gewünscht, seinen Kopf mit und retteten sich auf östreichisches Gebiet. Einer andern Nachricht zufolge, hätte er, schwer verwundet, um nicht lebendig den Türken in die Hände zu fallen, das Kloster angezündet und von den Flammen sich verzehren lassen. In seiner letzten Proclamation [1]) schrieb dieser heldenmüthige Mann: „Wir alle, edle Brüder, unterliegen einem schrecklichen Schicksal. Von den benachbarten Glaubensbrüdern war uns Unterstützung versprochen. — Uns bleibt nichts übrig als der Heldentod. Laßt uns sterben und dem Tod kühn ins Auge schauen. Es lebe die Religion und die Freiheit Griechenlands! Tod den Barbaren“!

Noch stand eine kleine Abtheilung Hetairisten bei Stinka am Pruth. Geschlagen von Truppen des Pascha von Ibrail bei Skullen, starben, wie oben gemeldet, die meisten den Heldentod, nur wenige retteten sich auf russisches Gebiet.

So endete in der Moldau und Walachei der für die Freiheit der Hellenen begonnene Kampf, die Wiege des Griechenaufstandes, verunglückt durch Zwiespalt, Verrath und Feigheit der Panduren und Arnauten. War Ypsilantis Unternehmung erfolglos für den damit in diesen Ländern beabsichtigten Zweck, so war sie es darum keineswegs für das durch sie zunächst aufgeregte Griechenland; ihm diente sie wesentlich durch Ableitung eines grossen Theils der türkischen Macht. Aber leider ward sie Anlaß zu Vermehrung der Leiden jener unglücklichen Fürstenthümer. Diese wurden der Schauplatz nicht nur eines verheerenden innern Kriegs, sondern auch türkischer Plünderung und Plackereien ohne Zahl. Erst spät im Herbst erließ der Sultan Fermans [2]) an seine dortigen Befehlhaber, die ruhigen Rajahs nicht fernerhin zu bedrücken, und auf den Landgütern der Bojaren keine Gewaltthaten zu begehen; solches gebiete die Regierungspflicht und die Politik, da die Moldau und Wala-

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 662.
[2]) Ebendaselbst S. 680 und 695.

chei gleichsam die Kornböden von Constantinopel seyen. Indeß lagerten die zahlreich eingerückten türkischen Heerabtheilungen noch fünf Jahre lang in den beiden Ländern, auf deren Kosten. Nur auf Rußlands Betrieb, erst nach der Convention von Akerman vom 7. October (25. Sept.) 1826, wurden diese von den Türken geräumt, und gelangten sie zu einem glücklicheren Zustand, nicht nur in dem Verhältniß zu der Pforte, sondern auch in ihrem Innern [1]).

Bis dahin war diese Räumung ein Gegenstand sehr ernster und langwieriger Unterhandlungen gewesen, der sogar einen Bruch zwischen Rußland und der Pforte besorgen ließ. Sie ward anfangs durch den russischen Botschafter zu Constantinopel, Baron Strogonoff, betrieben [2]). Nachdem aber dieser, wegen des trotzigen Betragens der Pforte, am 31. Juli 1821 Constantinopel verlassen hatte, und hiedurch der unmittelbare diplomatische Verkehr zwischen Rußland und der Pforte abgebrochen war, geschah es von Seite der darum von Rußland ersuchten großbritannischen Regierung, durch ihren Botschafter zu Constantinopel, Lord Strangford [3]). Rußland verlangte gänzliche Räumung der Moldau und Walachei von türkischen Truppen, da die zwischen beiden Mächten bestehenden Verträge zu militärischer Besetzung nicht ermächtigten. Die Pforte

---

[1]) In preisender Erinnerung an die Schilderhebung der Hellenen auf dem Boden der Walachei, und an den endlichen Sieg ihrer Sache, zugleich als Todtenopfer für die dort hingemetzelte heilige Schar, feierte, kirchlich und bürgerlich, am 1. Juni 1835 die ganze Bevölkerung der Hauptstadt Bukarest, vereint mit dem Hospodar, den Regierungsantritt des Königs Otto. Alle schienen lebhaft und dankbar ergriffen von dem Gefühl, daß Griechenlands Emancipation wesentlichen Einfluß gehabt habe auf den jetzigen glücklicheren Zustand der Dinge in der Walachei.

[2]) Dessen Note vom 18. Juli 1821, und die AntwortNote der Pforte vom 26. Juli, bei Lesur, annuaire historique, pour 1821, p. 625.

[3]) Dessen Noten vom 9. December 1821, vom 30. März und 27. August 1822, und vom 25. Mai und 11. August 1823, und vom 10. April 1824; die fünf letzten in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 42, 45, 54, 58 et 67.

lehnte die Gewährung dieses Verlangens beharrlich ab [1]). Der Aufstand in den beiden an ihren Grenzen gelegenen Fürstenthümern, erklärte sie, habe sich verwandelt in einen allgemeinen aller (was unwahr) ihrem Zepter unterworfenen Griechen! So lang diese allgemeine Insurrection nicht unterdrückt sey, fordere die Sicherheit der Pforte, die Fürstenthümer durch darin aufgestellte bewaffnete Macht zu überwachen. Einen Theil ihrer Truppen (die wilden Asiaten) habe sie (im August 1822) schon zurückgezogen, die übrigen hoffe sie nächstens ebenfalls zurückzurufen, so bald nämlich der Griechenaufstand werde unterdrückt seyn, und für gute Manneszucht habe sie die gemessensten Befehle wiederholt ertheilt. Im Uebrigen fehle es ihr nicht an Gegenbeschwerden wider Rußland. Unerfüllt seyen noch von dieser Macht, sowohl die Stipulation des Friedens von Kainardschi von 1774, welche ihr die von der Pforte mehrmal begehrte Auslieferung der aus der Moldau und Walachei auf russisches Gebiet Geflüchteten, als auch diejenige des Friedens von Bukarest, welche ihr die Räumung verschiedener türkischen Grenzfestungen am Phasus in Asien auflege. Auch nachdem, gegen das Ende des Jahres 1823, der russische Hof durch Sendung des Staatsraths Minciaki nach Constantinopel, angeblich bloß wegen Handelsangelegenheiten, einen Schritt zu Wiederanknüpfung unmittelbarer diplomatischer Verbindung mit der Pforte gethan hatte, fuhr diese fort, die von Rußland begehrte Wiederherstellung des Status quo vor 1804 (nicht bloß vor 1821) in den beiden Fürstenthümern zu verweigern und diese militärisch besetzt zu halten, bis endlich im Herbst 1826 die Convention von Akerman dem Streit ein Ende machte.

[1]) Noten der Pforte an den brittischen Botschafter zu Konstantinopel, vom 22. Februar, 18. April und 16. Juli 1822, und vom 9. April 1824; in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 31, 42, 43 et 65. Damit vergleiche man die Erwiederung in einem Schreiben des russischen StaatsSecretärs, Grafen Nesselrode, an Lord Strangford, brittischen Botschafter zu Constantinopel, datirt St. Petersburg vom 7. (19.) Mai 1823; ebendas. S. 47.

# Zweiter Abschnitt.

Erhebung der Hellenen in Morea, auf dem hellenischen Festlande, und auf den Inseln des Archipelagus. Proclamationen und Reden. Gegenmaasregeln der Türken. Glorreiche Waffenthaten. CentralRegierung zu Kalamata. Drei particuläre Constitutionen.

Jahr 1821.

Die Kunde von der Schilderhebung in der Moldau und Walachei, gab unvermuthet das Zeichen zu dem Aufbruch der Hellenen für ihre politische Wiedergeburt, auf der Halbinsel Morea, auf dem hellenischen Festlande, in Livadien, Thessalien, Akarnanien, Aetolien und Epirus, auf den meisten Inseln des Archipelagus. Seit der Erwürgung des Patriarchen, des Märtyrers, der Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Geistlichen zu Constantinopel, war es nicht mehr der Ruf Ypsilantis allein, auf den man hörte, die Stimme des Himmels glaubte man zu vernehmen, der durch seine Boten, die Priester, zur That anfeuerte. „Sieget ihr", so redeten diese zum Volk, „so wird Europa, es wird die Nachwelt, euere späteste Nachkommenschaft, euere Thaten preisen: fallet ihr, so wird ein rühmliches Grab euch auf ewig von euren Tyrannen scheiden. Geschehe das Eine oder das Andere, dann werdet ihr keine durch Sclavenketten entehrte Nachkommenschaft hinterlassen".

In der Moldau war, am 6. März, Alexander Ypsilantis zu Jassy mit Waffenmacht aufgetreten, durch öffentlichen Aufruf an die Moldauer die Absicht aussprechend, ganz Griechenland von dem Joch der Türken zu befreien. Der Ruf fand Anklang in Hellas. Unverweilt ward zur That geschritten,

zuerst in dem Peloponnes. Den Aufstand begannen hier (24. März 1821) die Einwohner von Kalavrita, einer kleinen Stadt in Achaja, sie nahmen achtzig Türken gefangen. Dagegen trat um dieselbe Zeit zu Patras die türkische Besatzung feindlich auf wider die friedlichen Bewohner; doch wurden diese durch eilige Hülfe ihrer Glaubensbrüder schnell befreit, nur blieb die Burgfeste (Citadelle) im Besitz der Türken. Als diese am 4. April die Stadt angezündet hatten, zogen viele Landleute bewaffnet, unter dem Erzbischof Germanos, herbei, schützten die Stadt und belagerten gleichsam die Citadelle.

Pietro Mauromichalis vornehmster Häuptling des Gebirgcantons Maina, von den Türken mit dem Titel „Bei“ beehrt, rief alle Mainoten zum Aufstand. Von den Höhen des Taygeton (Pentedactylon) herab, eilte er mit einer tapfern Schar nach dem schon in Aufstand begriffenen Kalamata in Messenien, und trat an die Spitze des dort (6. April) gebildeten messenischen Senats. In einer Kundmachung vom 9. April erklärte er öffentlich die Befreiung der Hellenen, vom Joch der Türken, für den Zweck des Aufstandes, sie Alle auffordernd zu Mitwirkung. „Der Peloponnes“, sprach er, „wirft das Joch der Osmanen ab, um den Glauben zu retten nnd das alte Vaterland wieder herzustellen. . . Von Europa verlangen wir nichts als Waffen, Geld und Rath“. — Den unter den Griechen lebenden Türken verhieß der Senat, in einer an sie erlassenen Kundmachung, Sicherheit ihrer Personen und ihres Vermögens, freie Religionsübung und Gleichheit vor dem Gesetz, unter der Bedingung, daß sie sich ruhig verhalten würden.

Der wildtapfere Kolokotroni, damals 56 Jahre alt, von dessen Vorfahren nicht leicht einer auf dem Bett gestorben, der seit sechs Wochen nach Griechenland zurückgekehrt war, stieg aus seinem Schlupfwinkel im OlenosGebirge (in Morea) hinab, sammelte durch feurige Aufrufe 2000 Mann, theils Landleute aus Elis, theils landesverwiesene Jonier, auch manche von jenen kühnen Gesellen, die zeither nur für Räuber (Klephten) gegolten hatten. Mit dieser Schar rückte er vor nach Nazero

im Thal Melos. Constantia Zacharias, deren Vater von den Türken zu Tripoliza gespießt worden, warb unter den kriegerischen Gebirgweibern eine zahlreiche Schar. Mit derselben stieg sie hinab in die Ebenen des alten Sparta, verjagte die erschrockenen Türken bis hinter die Mauern von Misra und verkündigte auch da „die Wiederherstellung Griechenlands“. Die ganze Völkerschaft des freien Lakoniens schwur ewigen Krieg den Türken.

Aus seinem spartanischen Heerlager erließ Mauromichalis (25. März), als Oberfeldherr und im Namen des Raths der Messenier zu Kalamata, ein Manifest [1]) an alle gesitteten europäischen Völker. „So unerträglich“, schrieb er, „war das Joch der ottomanischen Tyrannei geworden, daß den unglücklichen Griechen im Peloponnes mehr nicht übrig geblieben, als der Hauch des Lebens, und auch der nur, um Seufzer über ihr unglückliches Loos hervorzustoßen. In so traurige Lage gebracht, aller unserer Rechte beraubt, haben wir einmüthig den Entschluß gefaßt, zu den Waffen zu greifen und aufzustehen gegen unsere Unterdrücker. . . . Gelöset von den Fesseln, die diese ihnen angelegt, sind jetzt unsere Hände; sie tragen die Wehr gegen die Tyrannen. Unsere Füsse, zeither Tag und Nacht umwickelt von den Fallstricken der Schurkerei, beginnen nun die Laufbahn frei zu durchrennen, welche unsere Rechte geöffnet haben. Abgeschüttelt hat unser Haupt das Joch, das es beugte, nur auf gänzliche Befreiung sinnt es jetzt. Unsere Zunge, die nur unnütze Klage und vergebliches Flehen um Erbarmen der Unterdrücker lallen konnte, läßt jetzt lauten Ruf erschallen und strebt von dem süssen Namen der Freiheit die Luft ertönen zu lassen. Mit einem Wort, entschlossen sind wir, frei zu leben, oder zu sterben. Darum ergeht an alle gesitteten europäischen Völker unser Ruf um Beistand, auf daß wir schneller und gewisser das heilige und gerechte Ziel erreichen, unser Recht wieder gewinnen, und wieder aufrichten unsere von der Last des Unglücks niederge-

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. II, p. 540.

drückte hellenische Nation. Mit gerechtem Begehr wendet sich unsere Mutter Hellas, von der auch Ihr seid erleuchtet worden, an Euch, um schleunige menschenfreundliche Hülfe, an Geld, an Waffen, an Rath".

An die Bewohner der Vereinigten Staaten von Nordamerika erging (25. Mai) ein Aufruf [1]) von dem messenischen Senat zu Kalamata. „Unter Euch", schrieb derselbe, „hat die Freiheit ihren Sitz genommen, nur bei euch hat sie die Verehrung wieder gefunden, die unsere Väter ihr geweiht. . . . Ihr habt die Afrikaner (Neger) dem Stande der Thierheit entrissen. Nach euerm Beispiel hat Europa einen Handel unterlassen, welcher die Menschheit entehrte; von euch empfängt Europa Lehren der Gerechtigkeit; von euch lernt es abgeschmackte Gewohnheiten abschaffen.... An Euch, Bürger der Vereinigten Staaten, ist es, diesen Ruhm zu krönen dadurch, daß ihr ihm helft Griechenland von den Barbaren reinigen, die es seit vier Jahrhunderten befleckten. Gewiß, eurer ist es würdig, diese Schuld der civilisirten Welt zu tilgen, Unwissenheit und Tyrannei von dem classischen Boden der Künste und der Freiheit zu vertreiben. Nein, ihr werdet die schuldhafte Gleichgültigkeit gewisser Europäer, ihren langen Undank nicht nachahmen. Das Volk Wilhelm Penn's, Washington's und Franklin's wird seinen Beistand den Abkömmlingen Phokion's, Thrasibulos, Aratos und Philopömen's nicht versagen. Schon habt ihr ihnen ein Merkmal der Achtung und des Vertrauens gegeben, indem ihr eure Kinder in ihre Schulen schicktet; ihr wißt, mit welcher innigen Freude sie dieselben aufgenommen, welche zärtliche, anhaltende Sorge sie ihnen gewidmet haben".

An die Bewohner der griechischen Inseln erließen (24. Apr.) der Admiral Theodekty und die MarineOffiziere eine Proclamation [2]), mit dringender Ermahnung, daß nur gegen gott-

---

[1]) In den angef. Archives diplomatiques vol. II, p. 590.

[2]) In den Archives etc., vol. II, p. 570.

lose Tyrannen Krieg geführt werde; nicht ein Seeräuberkrieg sey es, sondern ein Nationalkrieg, ein Krieg den Gott befehle, und der von grossen Männern vorbereitet worden; nicht nach Art der Seeräuber wider griechische oder andere Fahrzeuge christlicher Mächte oder Privatpersonen, nur wider die Tyrannen der Griechen, dürfe er geführt werden. In gleichem Sinn erging (18. Mai) auch an alle Inselgriechen eine Kundmachung [1]) von Seite der zu Hydra für die Inseln des Archipels niedergesetzten provisorischen Regierung.

Mit Begeisterung ward von den Hellenen ein hochherziger Aufruf zur Erhebung aufgenommen, den Demetrius Ypsilantis, von seinem Bruder Alexander, dem Oberfeldherrn, mit Vollmacht in den Archipel und nach Morea gesendet, an sie erlassen hatte. Wie ein elektrischer Schlag, durchdrang ganz Griechenland der Feuerstrahl der Freiheit.

Mit größtem Eifer ergriff die Partei der Griechen der Fürst Alexander Maurokordatos, Mitglied einer alten FanariotenFamilie, aus welcher in langer Zeit die Pforte Dolmetscher und für die Walachei Hospodare genommen hatte. Bei seinem Oheim, dem Hospodar Fürsten Karadschia in der Walachei sich aufhaltend, hatte er diesen begleitet, als derselbe, vom Zorn des Sultans bedroht, im Jahr 1818 nach Genf und Genua entflohen war. Auf die erste Kunde von der Erhebung der Griechen, eilte er mit Waffen und Kriegsvorrath, die er mit eigenen und bei Andern gesammelten Mitteln erkauft hatte, und mit etlichen französischen Offizieren, aus Marseille nach dem Peloponnes, wo er bei den Archonten, Primaten, Bischöfen und den gebildeten Insulanern die freundlichste Aufnahme fand. Als Staatsmann und Heerführer, durch Klugheit, Bildung, reines Wohlwollen und unermüdlichen Eifer sich auszeichnend, hat dieser hochherzige Mann seitdem, bis heute, der Griechensache ohne Unterlaß die nützlichsten Dienste geleistet; unter ihren Heroen wird die Geschichte nie unterlassen

[1]) In den angef. Archives etc., vol. II, p. 582.

seinen Namen zu nennen. Ihm folgten, gleichfalls aus Marseille, Constantin Karadscha und der zantiotische Graf Vitalis, mit einer Ladung Waffen und andern Kriegsbedürfnissen. Auch landete auf Morea an demselben Tag, wo Maurokordatos in Missolunghi eintraf (4. Aug.), der würtembergische General Graf Normann, mit noch andern teutschen Offizieren.

Der in Epirus wider den rebellischen Pascha von Janina den Oberbefehl führende türkische Feldherr Churschid Pascha sendete Truppen nach Thessalien, Livadien und Morea, und wider die tapfern Sphakioten, Candia's Sulioten genannt. In seinem Grimm gebot der Sultan allen Muselmännern, die Waffen zu ergreifen wider die Giaurs; er wiederholte solches durch einen Hatti-Scheriff vom 20. September 1821. Die Ruhe, welche er auf allen Wohnplätzen der Griechen forderte, war die Ruhe des Kirchhofs.

Erst durch List, dann durch Gewalt suchten die türkischen Statthalter in Morea das auflodernde Feuer zu ersticken. Arglistig entboten die Bei's alle Bischöfe und Gemeindevorsteher, und die vornehmsten Griechen, die Proëdri, zu sich in die Hauptstadt Tripoliza. Mit ihnen, gaben sie vor, wollten sie Rath pflegen über Erleichterung des „hart bedrückten" Volkes. Etliche gingen in die Falle; gleich nach ihrer Ankunft wurden sie in Kerker geworfen, und acht und siebenzig derselben, worunter sieben Erzbischöfe und Bischöfe, ermordet. Gewarnt durch den staatsklugen, beredten und heldenmüthigen Germanos, Erzbischof von Patras, entgingen die übrigen dem Fallstrick. Im Gegentheil, sie traten zusammen und rathschlagten über Maasregeln, wodurch die arglistigen Bestrebungen der Unterdrücker des Volks zu vereiteln seyen. „Wir sind", sprach Germanos, „von Umständen umfangen, die sich nicht länger beschwören lassen. Der Rathschluß Gottes muß in Erfüllung gehen".

Da den Bei's die List nicht gelungen war, sie vielmehr sich überlistet sahen, so schritten sie zu Gewalt. Sie suchten, jeder in seinem Bezirk, das Volk zu entwaffnen. Es war zu spät. Die Gräuelthaten, welche die Türken zu Constantinopel, in Servien und Kleinasien gegen griechische Geistliche und an-

dere schuld- und wehrlose Griechen verübten, und in der Walachei und Moldau auch nach gestilltem Aufstand zu verüben fortfuhren, hatte die Erbitterung bis zur Verzweiflung gesteigert, ein fanatisches Rachegefühl hatte sich Aller bemächtigt. Die innere Stimme eines Jeden, der laute Ruf aller Stammgenossen, drängten unwiderstehlich zu muthigem Kampf für die Freiheit. Kein Listgewebe, kein SchreckenSystem vermochte fortan das auflodernde Feuer zu ersticken. Gestärkt fühlten sich die Griechen in ihrem Vorhaben durch die Kunde von dem Ausbruch des Kriegs der Perser wider die Pforte, und durch die Hoffnung, daß Rußland, dessen Botschafter aus Verdruß Constantinopel verlassen hatte, sich ihrer thätig annehmen, selbst zu den Waffen greifen werde.

In feierlicher Rede vor einer zahlreichen Versammlung von Gemeindevorstehern und Kriegern zu Kalavrita, schilderte Germanos ehrlich die Gefahren, denen man entgegen gehe, aber zugleich zeigte er auch die Bürgerkronen des Vaterlandes und die unverwelklichen Palmen des Märtyrerthums, die hier zu verdienen seyen. Er sagte voraus, daß selbst unter den Christen es viele geben werde, welche das herrliche Streben der Griechen, ihre Stelle wieder unter den Völkern einzunehmen, kalt und gefühllos ansehen, wo nicht gar demselben als einer Empörung zu wehren suchen würden, ohne auf die Gegenrede der Griechen, daß die Herrschaft der Türken nicht die Wirkung einer rechtlichen Eroberung sey, also auch nicht nach den unter wohlgeordneten Staaten geltenden Grundsätzen beurtheilt werden dürfe, zu hören. Man werde — sagte er ferner — darob zürnen, daß Sclaven sich unterfangen wollten, von Rechten, die den Völkern, den Menschen, den Christen zukommen, zu sprechen. Dann schilderte er die wiederholten, bittern Täuschungen und das himmelschreiende Unrecht, so in einer langen Reihe von Jahren, von mehr als Einer christlichen Macht, den Griechen zugefügt worden. Er ermahnte deßhalb, auf den Beistand der Christenheit nicht sonderlich zu rechnen, und sich auch nicht befremden zu lassen, wenn sie wohl gar „Rebellen“ von manchen gescholten würden,

darum, weil sie gegen eine mörderische, auf Raub, Dolch, Strick und Schändung gestützte, den Welterlöser täglich verlästernde Gewaltherrschaft, die ja doch nie mit einer rechtlichen Regierung verglichen werden könne, ankämpften. Er erweckte die Hoffnung, daß es nur eines Funken bedürfe, um eine allgemeine Gluth anzufachen. Die so schnelle Vertreibung der Türken aus Kalavrita und Vostiza sey ein glückweissagendes Vorzeichen. Auch der blutige Kampf der Hetairisten jenseit der Donau, in der Moldau und Walachei, werde der guten Sache nützen, wenn schon, wegen der vielen dort herrschenden, ehrgeizigen Leidenschaften, die Sache des Kreuzes daselbst nicht siegen könne und werde. "Begünstigt durch jene zweifache, die Rechnungen des Divans verwirrende Unruhe, welche ihm jetzt die Donau und Epirus anrichten, wollen wir nun", rief Germanos aus, "durch uns allein und für uns allein zu dem grossen Befreiungskampf rüsten. Unser Vaterland — höre es alle Welt! — unser Vaterland ist Macedonien, Thessalien, Epirus, Akarnanien, Aetolien, der Peloponnes, Euböa und dieser Archipel, der die Menge seiner Schiffe gegen den Halbmond schleudern wird. Unser Gebiet, uns zugehörend, sind diese Meere, zwar seit dem Tag von Salamis und Lepanto durch keine Hochthat verherrlicht, die aber nun bald durch neue Siege werden denkwürdig werden. Unsere Städte, uns zugehörend, sind: Athen, Larissa, Theben, Corinth, Argos, Sparta, Mantinäa, Kolonis, Messene, Elis, Phares, Patras, Aegium, Delphi, Amphissa, Actium, Ambrakia, Dodona, alle bereit, wie der unsterbliche Phönix, wieder aus ihrer Asche zu entstehen und im neuen Glanz zu strahlen. Glorreiche Namen! Ein armes, zertretenes Volk spricht mit um so höherem Stolz euch aus, als es dabei sich stets seiner Ahnen erinnern wird. Mögen nun auch unsere türkischen Unterdrücker ihre Jahrbücher aufschlagen, mögen sie uns — ich will nicht sagen, irgend eine bei gebildeten Völkern anerkannte Ehrenthat — nein! nur einen einzigen ihrer Fürsten nennen, der werth gewesen wäre zu leben, und wir wollen uns dann dem Schicksal, welches rebellischen Sclaven

aufbehalten ist, ohne Widerrede unterwerfen. So sey denn, da die Sachen so stehen, unser einziges Manifest vor der Welt, unsere einzige Antwort auf alle Verlästerungen, unser einziges Theil und der Endbeschluß aller unserer Berathungen nur dieser: Siegen, oder Sterben! — Und sollten, wider mein Erwarten, die Fürsten der Christenheit unsern Beschluß, zu dem wir vielleicht nicht die rechte Zeit gewählt haben könnten, verdammen, so werde ich dieses den gebieterischen Umständen zuschreiben, von denen ja selbst die Könige zuweilen beherrscht werden, auch werde ich sie selbst, diese Hirten der Völker, nie mit den Rathgebern, die ihnen zur Seite stehen, vermengen. Diese letzten werden uns ohne Zweifel manche Gewaltthaten vorwerfen, die wir bitter beweinen, aber die in der Lage und in der unglücklichen Stellung, worin wir uns befinden, unvermeidlich sind. Rache und Barbarei stehen einander gegenüber. — Laßt uns auf glückliche Erfolge rechnen, aber auch auf Unfälle uns anschicken, jedoch nie vergessen, daß, indem wir gegen die Türken kämpfen, wir nicht mit einer lebendigen Kraft, sondern mit einer modernden zu thun haben. Gott hat mich berufen, euch den Weg zum Sieg zu zeigen, bis erfahrnere Führer euch im regelmäsigen Kampf gegen die Ismaeliten unterrichtet haben werden. Dann werde ich in den Tempel des Herrn zurückkehren und euch dort vom Lehrstuhl herab wiederholen, was ich heute euch zurufe; daß unsere Vergangenheit und unsere Zukunft begriffen ist in diesen drei Worten: Religion, Freiheit, Vaterland"! — — Nach dieser Anrede ward jedem Führer sein Posten angewiesen. Am folgenden Tag rief der Erzbischof den versammelten Gläubigen zu: "Die Zeit ist erfüllet"! Er verkündigte Allen, die gebeichtet hatten, Vergebung der Sünden, theilte an einem Altar, von Rasen erbaut und von Lorbeerbäumen überschattet, das Brod des Lebens aus. Dann hob er für die nächste Zeit die Fasten auf, "weil", sagte er, "da Religion und Leben bedroht sind, männiglich Kräfte sammeln muß, Volk und Altar zu vertheidigen".

Der Senat zu Kalamata, in Morea, den man vorerst als eine Art von CentralRegierung von Hellas ansehen konnte, erließ (27. Juli) ein Manifest, durch welches er die Wiederherstellung der bürgerlichen Freiheit und der politischen Unabhängigkeit des christlichen Volkes von Hellas feierlich erklärte. Mitunterschrieben und bekräftigt war dieses Manifest von 28 Erzbischöfen, Bischöfen und Metropoliten des Peloponnes, von 77 Hegemonen oder Klostervorstehern, ungefähr 1900 Papas oder Liturgen, und von einer grossen Anzahl Xeniologiten, das heißt, solcher Mönche, die zu Beichtsitzen und Absolviren befugt sind.

Auf die Kunde von dem oben gemeldeten Vorgang zu Patras, eilte der Pascha von Lepanto, der wilde Jussuf Selim, an der Spitze von 10,000 Soldaten über die Meerenge herbei, um die Einwohner von Patras zu züchtigen und die Citadelle zu entsetzen. Beides gelang ihm. Mehr denn 10,000 hellenische Waffenträger ergriffen die Flucht. Die gewerbreiche Handelsstadt, vorhin mit 22,000 Einwohnern, ward (15. bis 20. April) durch Brand, Mord und Plünderung, ein Schutthaufen, fast alle zurückgebliebenen Einwohner (ungefähr 6000) wurden Leichen. Pouqueville [1]), damals französischer General-Consul zu Patras, rettete in seinem Hause viele Unglückliche, mußte aber zuletzt selbst flüchten, auf eine französische Fregatte.

Jene Grausamkeit empörte alle Hellenen. Sie ward das Signal zur Verzweiflung, zu allgemeinem Kampf auf Leben und Tod, mit Beiseitsetzung der die Menschlichkeit bewahrenden Kriegsgebräuche gesitteter Nationen. Wehr und Angriff ward bei den Griechen Nationalsache. Wo, auf Schiffen, wie auf dem Lande, Männer gefallen waren, traten ihre Weiber an die Stelle. Nachdem Jussuf Selim sich in das feste Schloß von Lepanto zurückgezogen hatte, schloß der Hellenenführer Kolokotroni die Citadelle von Patras wieder ein, aber ihm fehlte

---

[1]) Verfasser zweier schätzbaren Werke über den Zustand und die neuere (bis in das Jahr 1824) Geschichte Griechenlands. Sie sind angeführt unten, in dem Anhang.

grobes Geschütz, der Besatzung hingegen nicht die Zufuhr von der Seeseite. Doch wurden durch ihn und den Fürsten Maurokordatos, welcher die nahe feste Stadt Missolunghi mit einer Griechenschar besetzt hielt, die Türken gehindert, von Epirus her bei Patras zu landen und Morea zu überziehen.

Ohne die Einmischung des englischen Consuls Green zu Gunsten der Türken, wäre sechs Wochen später Patras mit der Bergfeste, sehr wahrscheinlich, von den Griechen überrumpelt und genommen worden. Als am 1. Juni unvermuthet zwei hydriotische Schiffe am Eingang des Golfs sich blicken liessen, flüchtete das ganze darin vor Anker liegende Geschwader des türkischen ViceAdmirals eiligst unter die Canonen der Lepantischen Dardanellen. Erstaunt war Jussuf Pascha, als er, von den Zinnen der Bergfeste herab, am folgenden Morgen ein erstes, und gegen Abend ein zweites, dann am folgenden Morgen ein drittes griechisches Geschwader, und in deren Gefolge eine grosse Anzahl Barken mit Kriegern bemannt, unter dem Donner des Geschützes von den Schiffen und von den Schlössern an der Küste, stolz und kühn tief in den Busen nach Corinth hin segeln sah. Während der Admiral Anstalt machte, zum Angriff auf Patras, ließ er zwei zantiotische Barken, die ihm verdächtig schienen, durchsuchen. Man entdeckte darauf einen Geheimboten des genannten Consuls, mit einem Brief, worin derselbe, der auch Eigenthümer der Barken war, dem geängstigten Pascha Muth zusprach, durch die Versicherung, daß brittische Waffenmacht unverweilt erscheinen und ihm helfen werde. Unverweilt hing der Bote als Spion an einem Mastbaum. Der griechische Admiral hielt nicht für rathsam sich mit Britten in Kampf einzulassen; er segelte (27. und 28. Juni) eilend nach der offenen See, und begegnete noch im Golf dem brittischen Linienschiff Cambrian. Versorgt ward nun der Pascha zu Patras von dienstfertigen Britten mit 180 Tonnen Schießpulver und mit Lebensmitteln, sogar, wie man sagt, mit Artilleristen.

Die Hellenen in Attika, Böotien, Livadien, Phokis, Aetolien und Akarnanien, empört über das Blutbad von Patras

und ohne Unterlaß mißhandelt von den Türken, standen auf. Schon im Mai 1820 hatten die Griechen in den Landschaften vom Pindos bis zu den Thermopylen sich kampffertig gemacht, als Ali Pascha von Janina, gegen die Pforte sich rüstend, sie gegen diese, gleichwie kurz vorher diese die Epiroten wider ihn, zum Beistand aufgerufen hatte. Jetzt aber forderte ein Aufruf, von Bischöfen und Häuptlingen unterzeichnet, „im Namen des Kreuzes und des Leonidas" die Hellenen auf, sich in den Thermopylen zu versammeln. Der tapfere Odysseus, der Adler des Oeta, erhob gelobend seine Heldenstimme auf dem Olympos, am Pindos, im Peloponnes. Feierlich schwur er mit den Häuptlingen, die Waffen eher nicht niederzulegen, als bis Glaube und Vaterland gerächt und gerettet seyn würden.

Aus seinem Heerlager auf dem Olympos schrieb er (20. Juli) an die Macedonier [1]: „Die Fahne der Freiheit weht auf dem Gipfel des Olympos, auf jenem des Pindus! Herrliche Monumente, die Ehrensäulen, die Gräber unserer Helden sind untergegangen, nur die heimathlichen Berge, diese ewigen Trophäen unserer Glorie, trotzen noch der Zeit. Macedonier, Kinder Alexanders, um sie wollen wir uns versammeln, um sie wollen wir siegen oder sterben, und jene, die von euch in ruhmvollem Gefechte fallen, werden den Thaten ihrer Väter neuen Glanz geben, und dieser Glanz wird Schrecken in den Herzen der Barbaren verbreiten. Macedonier, Kinder Alexanders, Nachkommen der Welteroberer, ergreift die Waffen! Schande Jenen, die es länger dulden, von einem armseligen Haufen Barbaren beherrscht zu werden. Berge und Thäler sind frei, nur auf den Festen weht noch das Zeichen der Tyrannei. Aber umsonst verbergen sich die Barbaren hinter den Mauern von Salonichi, von Jenizzar, von Cavalla, und wie sonst ihre Nester heissen; diese Mauern, sie werden einstürzen vor dem Schwert der Macedonier, und wir werden in dem Blut der Barbaren die Schande unserer Väter, unserer Gattinnen, unserer Töchter rächen. Dreimal schon haben wir ge-

[1] In den angef. Archives etc., vol. II, p. 614.

siegt! Philippoli ist in unsern Händen; Helden haben diese ruhmreiche Stadt in wenig Tagen erobert, Stagira ist nicht mehr, die Griechen haben die Stadt des Philosophen zerstört; warum mußte sie ein Zufluchtort der Barbarei seyn? Gefallen sind Manche, Andere werden noch fallen; doch mehren sich unsere Reihen täglich, und werden sie sich noch mehr mehren. Jener, die auf dem Altar der Freiheit als Opfer fallen, wird der Herr sich gnädig erbarmen; bei ihrem Anblick werden ihre Brüder sie rächen, für sie die Gnade des Ewigen erflehen. Zu den Waffen! zur Freiheit, Macedonier! Griechen aller Gegenden! die Welt blickt auf uns".

"Sieg oder Tod"! ward der allgemeine Wahlspruch. Die spartanischen Feldzeichen prangten mit dem Sinnspruch ihrer Altvordern: "Mit oder Auf" (dem Schild)! Eine Stimme aus dem Himmel, ward allgemein geglaubt, habe verkündet, "die Griechen sollten frei seyn, weil sie Christen sind". Der Mensch, hatte die heilige Schrift sie belehrt, sey "göttlichen Ursprungs". Nun sey aber "göttlichen Geschlechts, und zugleich Sclav seyn", ein Widerspruch. Nächstdem wirkte zauberartig, wie ein Talisman, auf die Gemüther das Wort "Regierung" (αρχη), unter welcher sie künftig leben wollten; darunter dachten sie sich ein rechtmäsiges, gerecht und mild waltendes Staatsoberhaupt; die personificirte Gerechtigkeit und Milde, die nie zornig werden können. Ueberall, wo Hellenen beisammen waren, auf Bergen und in Thälern, erschallten Rhigas begeisternde Lieder. Man sang:

"Hervor Palikaren! nicht länger geträumt,
Wie die Leuen, in Klüften und Engen;
Nicht länger in öden Verstecken gesäumt,
Die Sclavenketten zu sprengen.
Ein Tag der Freiheit viel mehr ist werth,
Als hundert von Jahren, mit Ketten beschwert".

In Thessalien stellte sich Odysseus an die Spitze der Waffenträger, und der Archimandrit Anthymos Gazis rief die Bauern zu den Waffen. Die Akernanier erhoben sich unter den Brüdern Hyskos, die Aetolier unter Rhangos. Als an der Seeküste von Livadien eine hydriotische Flotte erschienen

war, erhoben (7. Juni) die Fahne des Kreuzes die Einwohner der befestigten Insel Anatoliko und der nahen Stadt Missolunghi, dieses Bollwerks von Westhellas, auf einer Landzunge, geschützt von der Landseite durch Moräste, von der Seeseite durch den Prokopanistos, eine Kette von Sandbänken und Untiefen, darum von den Griechen mit dem Beinamen Klein-Venedig beehrt. In dem hart bedrängten Akarnanien kämpfte heldenmüthig eine Schar unter Maurokordatos und Sakeris. Vom Arios in Macedonien bis zu dem Vorgebirge Tenaros in Lakonien, hielten die Hellenen alle Engpässe besetzt. Diakos, Waffenbruder von Odysseus, Häuptling der Armatolis von Doris, vereinigte schnell mit diesen unter seinem Banner 6000 Böotier, vernichtete und verjagte die Türkenwüther in Böotien und nahm ihre Beute und Gepäck.

Ein Mönch, Gregoras (nach Andern Dikaios), an der Spitze eines begeisterten Haufens, ward Meister von Corinth, dem Sitz eines Pascha's. Muthig sammelte der Erzbischof Germanos drei bis vier tausend Bauern von Achaja, um das von ihm aufgepflanzte Kreuz, als Banner hellenischer Freiheit. Waffen, woran es fehlte, wurden erobert.

Wie in Morea und auf dem Festlande, erhoben gleichzeitig auch die Inselgriechen das Banner der Freiheit. Auf die Kunde von der grausamen Griechenverfolgung zu Constantinopel, und daß der Divan Entwaffnung aller Griechen beschlossen habe, wodurch die Inseln Tausende von Canonen und über 60,000 Gewehre verloren hätten, pflanzten zuerst die Bewohner von Psara und Spezzia das Banner des Kreuzes auf, und verkündeten dann auch die Hydrioten, Konduriottis an der Spitze, auf ihrem Felsen im Meer feierlich (28. Apr.) „das Reich des Kreuzes". Cyrill, Bischof von Aegina, sprach den Segen über die neue Flagge, mit dem Zuruf: der heilige Name „Freiheit" erschallet durch alle Gauen der edlen Hellas! Die Flagge zeigte ein Bild des Heilandes, wie er die Kinder segnet, und den Wahlspruch: „Auf, oder Nieder" (Siegen, oder Sinken)! Eine eigene unabhängige Regierung ward auf Hydra errichtet, und Jacob Tombazis, Befehlhaber des Schiffes Themistocles

von 16 Canonen, zum Admiral von Hydra ernannt, dann von allen Schifführern des ägäischen Meeres einstimmig zum Groß-Admiral des Bundes. Man schritt zur Ausrüstung einer Kriegsflotte, wozu Beiträge gesammelt wurden; Konduriottis und Orlandos, die reichsten Schiffherren, unterzeichneten jeder 10 Schiffe und 600,000 Francs für das Jahr 1821. Schon am 2. Mai ging der GroßAdmiral unter Segel, und schon am 22. lief er mit einer Menge (unter strenger Beobachtung des europäischen Seerechts) erbeuteter Schiffe in den Hafen von Hydra wieder ein. Tenos und Andros, Melos, Zea, Naxos, Mykone, Ikaros mit den umliegenden Inseln, auch Samos, die Inselkönigin an der altjonischen Küste Asiens, pflanzten die Kreuzfahne auf; nicht so, für jetzt, Chio, Syra, Kos, Rhodus, Cypern, Kreta, Metelino, Tenedos, Lemnos. Ausgerüstet wurden von Hydra 36 Schiffe mit 10, 12 und mehr Canonen und bemannt mit 2500 Matrosen; von Spezzia 10 Schiffe mit 650 Matrosen. Auf Spezzia rüstete die vierzigjährige Heldin Laskarina Bobolina für sich allein drei Schiffe aus, die sie selbst gegen den Feind führte, während zwei ihrer Söhne in dem Heer des Festlandes kämpften; sie war Witwe eines von den Türken schuldlos Hingewürgten, und Schwiegermutter des Admirals Tombazis. Madon Maurogenia, eine Jungfrau aus altfürstlichem Geschlecht zu Constantinopel, deren Vater, den Letzten des Mannstammes, der Sultan hatte umbringen lassen, rüstete auf Euböa, wohin sie geflüchtet, zwei Schiffe aus, und ließ die Einwohner auf Euböa unter die Waffen rufen, mit der Verkündigung, daß sie ihre Hand nur einem freien Mann und Türkenbesieger geben werde.

Am 1. Juli (19. Juni) waren in Hydra angekommen und mit großem Jubel empfangen, der Fürst Demetrius Ypsilantis, erst zwei und zwanzig Jahre alt, doch schon in den Feldzügen von 1813 und 1814 Krieger in dem russischen Generalstab, edelmüthig und tapfer, obgleich körperlich schwach und unansehnlich von Gestalt, und der feurige und kriegskundige Fürst Alexander Kantakuzeno, Georg's Bruder; der erste war von seinem Bruder Alexander bestimmt, an dessen Stelle den Ober-

befehl in Griecheland zu führen. Aufgefordert von Alexander Ypsilantis, hatten beide in der Moldau schon am 28. April sich auf die Reise nach Morea begeben, waren aber unterwegs, auf dem Congreß zu Laybach, durch die oben gemeldeten Unterredungen mit dem Grafen Nesselrode, in ihrem Vorsatz wankend geworden. Doch, auf die Kunde von der Ermordung des Patriarchen, der Erzbischöfe, Bischöfe und andern Geistlichen, nebst vielen andern schuld- und wehrlosen Griechen zu Constantinopel und in Kleinasien, und von der Erhebung der Hellenen in Morea, faßten sie wieder Muth. Zu Triest schifften sie sich nach Hydra ein, begleitet von dreissig teutschen Offizieren, von sechzig jungen Griechen, die von verschiedenen Universitäten herbeigeeilt waren, und von dem französischen Hauptmann Baleste, aus Marseille. Ypsilantis brachte auf eigene Kosten Waffen und Kriegsvorrath, und das Heurathsgut seiner Schwester Marie, 300,000 Francs, die sie hochherzig der Freiheit des Vaterlandes opferte.

Des jungen Demetrius Ypsilantis Anerkennung als Oberbefehlhaber, fand anfangs auf Hydra Schwierigkeiten; besonders mißfiel der Titel eines Abgeordneten und Bevollmächtigten seines Bruders Alexander, bei dem man Streben nach der Herrschaft über Griechenland argwohnte. Doch, im Gefühl der Nothwendigkeit, für Leitung der Kriegsangelegenheiten auf Morea einen gemeinschaftlichen Obern zu haben, wohl auch in der Hoffnung, daß Alexander Ypsilantis, von dessen Mißgeschick man noch keine Kunde hatte, in der Moldau und Walachei obsiegen werde, entschloß sich die hydriotische Regierung, Demetrius anzuerkennen, als ArchiStrateg des Peloponnes, des Archipels und aller befreiten Bezirke. In dieser Eigenschaft erließ (24. Juli n. St.) Demetrius eine Kundmachung an die Nachkommen der Hellenen. Dringend mahnte er die, welche zu den Waffen gegriffen, zur Ausdauer in dem ruhmvollen Kampf, und die, welche noch still gesessen, zur Theilnahme an dem Streit für das Vaterland. Auf Hydra übernahm Kantakuzeno die Leitung des Kriegwesens. In dem Peloponnes zeigten die Häuptlinge, die zeither einzeln, jeder

in seinem Bezirk, unabhängig gewirkt hatten, sich nicht geneigt, einem gemeinschaftlichen Obern sich unterzuordnen. Doch verstanden sich am Ende die einzelnen Regierungsbehörden einigermasen mit Demetrius; er übernahm auch dort die Leitung der KriegsOperationen, so weit es thunlich, zumal bei der Eifersucht der Häuptlinge.

Kantakuzeno bildete auf Hydra eine Schar von Freiwilligen, welche Baleste als Hiliarch befehligte. Auch machte er den Vorschlag zu Errichtung einer Behörde für gemeinsame obrigkeitliche Verwaltung der Inseln. Gemeinschaftlich rathschlagten hierauf die Hydrioten und Spezzioten über Bildung eines NationalSenats, theilweiser Wahlversammlungen und nationaler Behörden für Handhabung der öffentlichen Ordnung. Diese Inselgriechen erwarben sich grosse Verdienste um die gemeinsame Sache, nicht bloß durch ihre Thaten und Siege auf der See, und durch Unterstützung des Landkriegs von der Seeseite her, sondern auch durch ihr Beispiel und Bestreben, die einzelnen Theile zu einem politischen Ganzen zu vereinigen.

Etliche hundert hydriotische Handelschiffe wurden zu dem Krieg gerüstet, jedes mit zehn oder mehr zehn- bis zwanzigpfündigen Canonen. Die griechischen Seeleute waren kühner und geübter als die türkischen, und ihre leichten Schiffe schnelle Segler. Die Seemacht der Hydrioten lief aus, um die gegen den aufrührischen Pascha von Janina gesendete Türkenflotte aufzusuchen. Andere, die Spezzioten und Ipsarioten, sperrten die von Türken besetzten Häfen, noch andere kreuzten vor der Mündung der Dardanellen. Alle nahmen die in ihre Gewalt fallenden türkischen Handelschiffe als Beute. Weit umher wehten in den türkischen Gewässern, blau und roth, die Wimpel der Hetairia. Wo griechische Schiffe, einzeln oder in Geschwader vereinigt, mit türkischen, wie das erste (19. Mai) aus den Dardanellen hervorsegelnde Geschwader, in Gefecht kamen, wurden diese verfolgt, genommen, verbrannt, oder in die Flucht geschlagen. Ein türkisches Linienschiff von 74 Canonen ward (8. Juni), von kleinen griechischen Schiffen verfolgt, zwischen Metelino und Tenedos auf eine Untiefe getrieben,

wo es strandete. Sogleich machten vier hydriotische Briggs, die sich in den Hekatonnesen (Eilanden zwischen Lesbos und der asiatischen Küste) versteckt gehalten hatten, einen lebhaften Angriff auf den unbeweglichen Coloß, um ihn entweder zu einer Capitulation zu nöthigen oder zu entern. Seiner ganzen Länge nach von Canonenkugeln durchbohrt, das Vorder- und Hintercastell in das Wasser gesenkt, mit zerschmetterten Masten und Haufen von Leichen, war keine Rettung. Nach furchtbarem Heulen, suchte die noch übrige Mannschaft auf Schalupen sich an das Land zu retten, unter einem Kugelregen, durch den etliche versenkt wurden. Von ungefähr tausend Mann, kamen kaum zwei hundert davon. Auch der Capitän war unter den Gefallenen. Da er, weil das Pulver naß geworden, das Schiff nicht in die Luft sprengen konnte, so zündete er es mit Brandstoff an, der dasselbe verzehrte. Geschreckt hiedurch und durch die auch ihm drohenden Gefahren, segelte das Geschwader, wozu das Schiff gehörte, bestehend noch aus 4 Linienschiffen, 4 Fregatten, 4 Corvetten ꝛc., in die Dardanellen zurück, ohne Unterlaß verfolgt von der griechischen Flotille. Selbst den Kapudan Pascha, Kara Ali, der um die Mitte des Juli mit einer gewaltigen Flotte aus den Dardanellen wieder hervorgesegelt war, überwanden, nach einer durch öffentliche Blätter verbreiteten Nachricht die Griechen in einer Seeschlacht bei Mykale. Umschwärmt von griechischen Schiffen, geängstigt durch Brander, nachdem mehre von seinen Frachtschiffen verbrannt oder auf den Strand gejagt waren, nahm er die Flucht, verfolgt von den griechischen Nußschalen (wie er diese kleinen Schiffe nannte), bis er endlich (22. Juli) die Insel Kos (Stanchio) erreicht hatte.

Auf Negroponte erhob sich das gesammte Landvolk und schloß die Türken in den befestigten Städten ein. Die waffenfähigen Bewohner der Halbinsel Kassandra und vom Berg Athos traten zusammen unter die Fahne des Kreuzes; sie drangen vor bis Salonik, von wo sie aber durch vereinigte Türken und Juden zurückgedrängt wurden, doch nur bis hinter die Verschanzungen am Eingang zu der Halbinsel Kassandra.

In Masse traten entferntere Hellenen, und nichtgriechische Glaubensgenossen derselben, wie die Sulioten und Pargioten, der gemeinsamen Sache bei. Sogar der Tyrann von Albanien, Ali Pascha zu Janina [1]), als er von den Waffen seiner Gegner zu Boden geworfen war, erklärte sich für dieselbe. Um einen Führer zu gewinnen, dessen gefürchteter Name das Ganze verbinden, dessen gewaltige Kriegsvorräthe, dessen bald auf funfzig, bald auf hundert Millionen Piaster angeschlagene Schätze, der Griechensache grosses Gewicht verleihen konnten, erhoben sich für ihn die tapferen Sulioten, die er früher um eine heldenmüthig vertheidigte Freiheit betrogen hatte. Auch rüsteten, zu seiner Rettung, 20,000 Waffenfähige die Agraphen (bewaffnete Männer), auf den thessalischen Gebirgen, in Phokis, in den Engpässen des Pindos, des Ossa und des Olympos, vorhin seine gefürchteten Feinde.

In Livadien hatte (22. Juni) Mehemet Pascha ein Corps der Insurgenten geschlagen und die Stadt Livadia angezündet, ward aber bald nachher, nebst Omer Brione, zweimal geschlagen, bei Zeitun (27. Juni) und auf dem Sperchius (2. Juli). Dessen ungeachtet drang Omer vor nach Athen, von wo die Griechen auf hydriotischen Schiffen abzogen.

Vier Pascha's hatten Befehl erhalten, sich gegen den Peloponnes zu wenden. Einer von ihnen, Bekir Pascha, ward bei Platamon geschlagen und verwundet; er starb den Tag nach seiner Ankunft in Larissa. Die drei andern vereinigten sich in dieser Stadt, um den Durchgang nach dem Peloponnes zu erzwingen. Nachdem (23. August) schon ihr Vortrab eine Niederlage erlitten hatte, erfochten am folgenden Tag die Griechen unter Odysseus und seinem Feldobern Anastasias Peronas, einen glorreichen Sieg über ihre vereinigte Macht, an dem Engpaß von Thermopylä, demselben wo einst Leonidas des Vater-

---

[1]) Janina hatte bis zu dem Bombardement von 1820 zwei berühmte griechische gelehrte Schulen, und war seit einiger Zeit der Mittelpunct des literärischen Verkehrs der Neugriechen mit Teutschland, Frankreich und Italien.

landes Freiheit mit seinem Blut besiegelte. Saim Ali Pascha ward schwer verwundet, und Memis Pascha fiel durch das Schwert des Kapitäns Zuras, das Schlachtfeld war bedeckt mit feindlichen Leichen und Verwundeten. Mit Wuth bis Molos verfolgt, erlagen noch viele dem Schwert der Sieger, sieben Canonen, siebenzehn Fahnen, das ganze Gepäck des Feindes, dreihundert Wagen mit Mundvorrath, viele Waffen, Kleidungen und Geld, eine große Anzahl arabischer und anderer Pferde, wurden erbeutet [1]).

In dem Peloponnes, auf Negroponte, zu Athen (dessen Bewohner zweimal auf Inseln flüchten mußten), zogen die Türken, von den bewaffneten Einwohnern verfolgt, sich in ihre festen Schlösser zurück. Zu Athen errichteten (Anfang Mai's) die Einwohner, unter den Augen der feindlichen Besatzung auf der Akropolis, eine eigene Stadtobrigkeit, unter dem hochklingenden Namen Areopag. Bei Nauplia (Napoli di Romania) erlitten die Türken eine Niederlage, aus Misitra wurden sie vertrieben. Mit grossem Verlust ward Jussuf Pascha zurückgeschlagen, als er einen Angriff auf die unter Theodor Spartaki die Festung Avarin (AltNavarin?) blokirenden Griechen gemacht hatte. Alexander Kantakuzeno nahm (3. Aug.) durch Capitulation die seit dem 2. April zu Wasser und zu Land belagerte Festung Napoli di Malvasia oder Monembasia, die schon vor fünfthalb Jahrhunderten (1375) einem Kantakuzeno sich ergeben hatte. Unter des ArchiStrategen Demetrius Ypsilantis Befehl, nahm (25. Aug.) der tapfere Tipaldo, ein Kefalone, durch Capitulation die feste Stadt Navarino (Neokastron), mit ihrem trefflichen Hafen, dem wichtigsten von Morea. Gleichfalls durch Capitulation fiel die Feste Artos in die Hände der Griechen. Durch Sturm, wobei 8000 bewaffnete Muselmänner und 12,000 andere, worunter viele Juden, das Leben verloren, eroberte am 5. October, unter Pietro Bei's und Kolokotroni's Oberbefehl, der heldenmüthige Germanos, Erzbischof von Patras, das Kreuz in der einen den Säbel in der andern

[1]) Archives diplomatiques, vol. II, p. 650.

Hand, Tripolitza, die befestigte Hauptstadt des Peloponnes, Residenz des türkischen Statthalters, des wilden, allen Griechen verhaßten Pascha's Chorsith Achmet, der darin 600 griechische Geisseln hatte erwürgen lassen. Dieser Platz, durch welchen die Peloponnesier zum Besitz von vielen schwerem Geschütz, 15,000 Gewehren, grossem Geld- und Kriegsvorrath gelangten [1]), war fortan der Sitz der hellenischen Regierung, bis zu ihrer Verlegung nach Argos. Nauplia ward seit dem Herbst 1821 von der Seeseite gesperrt, aber erobert erst im Jahr 1823. Die Citadelle von Corinth, Akrocorinth, ward im November genommen oder übergeben.

So konnte denn Germanos, in einem aus Kalavrita erlassenen Rundschreiben [2]), rühmen, Gott habe, seit Er seinen erzbischöflichen Thron verlassen, (fast) den ganzen Peloponnes den Hellenen in die Hände geliefert. "Lala", schrieb derselbe, "Dimizana, Karitene, Fanari, Tripolitza, Kalavrita, Vostitza, Monembasia, sind frei, unter der Fahne des Kreuzes! Sieben hundert und vier und zwanzig Ortschaften sind befreit von dem Joch der Türken! Unsere grausamen Tyrannen, in ihre Festungen eingeschlossen, erwarten, wie Zugvögel, nur den günstigen Augenblick, wo sie entfliehen können".

Mißfälle trafen auch die Griechen, und Grausamkeit gegen Ueberwundene übten die Türken nicht allein. In einem Treffen bei Livadia (Juni) siegten die Türken. Demetrius Ypsilantis sah sich bewogen, in einer Kundmachung [3]) aus Kalamata vom 12. August, bittere Klage zu führen über Zwietracht unter den Heerführern, und über Ungehorsam seiner Soldaten, welche entwaffnete Feinde, die sich durch Capitulation in dem Fort von AltNavarino ihm ergeben hatten, plünderten und mordeten, und sogar gegen ihn sich empörten. Sich zurückbe-

---

[1]) Man sehe den Bericht in den angef. Archives etc., vol. II, p. 672.

[2]) In den Archives etc., vol. II, p. 606.

[3]) In den Archives etc., vol. II, p. 628.

gebend zu „den tapfern Hydrioten, seinen edlen Freunden“, schrieb er: „Ich verlasse nun den Peloponnes, fest entschlossen, nicht eher zurückzukehren, als bis sämmtliche Feldherren sich zu einer allgemeinen Versammlung in irgend einer sichern Stadt zu vereinigen bereit erklären“. In der Capitulation von Navarin (25. Aug.) war der türkischen Besatzung freier Abzug versprochen. Niedergemetzelt ward sie nicht, Dank sey es der ernsten Abmahnung des Erzbischofs Gregor, aber ausgesetzt auf eine öde Insel, wo sie größtentheils verhungerte. Friedliche Türken wurden gemordet auf Tine (Tenos) und Samos. Vielfache Wiedervergeltung übten die Türken. Nach der Einnahme von Tripoliza, schickte Pietro Bei den kriegerischen Bewohnern der Insel Negroponte (Euböa), welche die Türken in die festen Plätze Karisto und Negropont (Chalkis) eingeschlossen hielten, seinen tapfern Sohn Elias mit 700 Mainoten zu Hülfe. Von Heldenfeuer hingerissen, machte dieser, ohne die Hülfe der Euböer abzuwarten, einen Sturm auf Karisto, welcher mißlang. In dem Augenblick, wo die Türken ihn gefangen nehmen wollten, stach er sich das Schwert in die Brust; seine Schar rettete sich grossentheils durch die Bergwälder des Ocha. Die unter Maurokordatos Oberbefehl mit grossem Glück angefangene und fast vollbrachte dritte Belagerung der Bergfeste von Patras, ward (15. Nov.) vereitelt durch Verrath, Sorglosigkeit der Griechen und Unglück. Einen Sturm, wozu in einer feurigen Proclamation [1]) Ypsilantis die Hydrioten und Spezzioten aufgefordert hatte, auf die schon seit einiger Zeit zu Wasser und zu Land blokirte Haupfeste Nauplia, wagte (16. Dec.) Kolokotroni, unterstützt von Nikitas, den wegen seiner Großthaten die Griechen den Türkenschlächter, später auch den Türkenfresser, nannten. „Soldaten“, sprach Kolokotroni, „ich werfe meinen Stab über die Mauer, dort werdet ihr ihn holen, und mir wieder bringen“! Das kühne Wagstück mißlang. Die Türken waren durch Kundschafter darauf vorbereitet, und eine plötzlich eingetretene Windstille hinderte

[1]) A. a. O. vol. II, p. 703.

die grösseren Schiffe die Landung zu decken, welche durch Böte am Zollhause, dem schwächsten Theil der Stadt auf der Seeseite, bewirkt werden sollte.

Uebel berechnet war eine Landung der Ipsarioten (15. Juni) an der Küste von Kleinasien, der Insel Metelino gegenüber. Leicht drangen sie dort in die mit türkischer Besatzung von Griechen bewohnte Stadt Kydonia oder Aiwaly, blühend durch Handel und gut verwaltet durch eigene Obrigkeit. Aber die Türken verjagten, nach sehr hartnäckigen Gefechten, die Eindringlinge und verbrannten die Stadt. Die 35,000 Einwohner flüchteten, kamen um, oder wurden als Sclaven verkauft, und die übermächtigen Türken in Kleinasien, besonders zu Smyrna, und die zu Constantinopel, wurden durch das Wagstück gereizt zu abermaliger Wuth gegen schuldlose Griechen.

Auf Cypern, wo keine Spur von Aufstand, wurden die Griechen zuerst entwaffnet, dann in der Stadt Larnica fast alle, mit Inbegriff des Erzbischofs und der übrigen Geistlichkeit, umgebracht, und als hierauf die Landbewohner ihrer Sicherheit wegen sich zusammengerottet hatten, wurden im August des folgenden Jahres zwei und sechzig Dörfer verbrannt. Aehnliche Gräuel verübten die Türken auf die (wie sie sagten) „Christenjagd“ gehend, gegen die friedlichen Griechen auf Rhodus, auf Kos, zu Pergamo und Scala nuova in Kleinasien. Zu Smyrna that, auf oft wiederholte Vorstellung der europäischen Consuln, der Pascha erst im November der erneuerten Empörung der Griechen Einhalt. — Auf Candia (Creta), wo Alles ruhig, ward der Erzbischof und die höhere Geistlichkeit hingerichtet und das Volk entwaffnet; nur die Bauern im Gebirg, besonders die tapfern Bewohner des Gebirgstrichs Sphakia, wehrten und schützten sich gegen die Entwaffnung. Den Candioten sendete die Regierung von Morea als Heerführer Michael Komnenes Aphentulos, um ihre Unternehmungen zu ordnen und zu leiten [1]). Nur zu bald zeigte sich, daß diese Wahl

[1]) Seine Proclamation v. 18. Nov., in den Archives etc., vol. II, p. 686.

nicht gut getroffen war. Längst schon hatten die wackern Sphakioten aus tüchtigen Männern sich eine Regierung gewählt. Nicht achtend auf die unpassenden Befehle des ihnen Gesendeten, schlossen sie die Türken in die Festungen Kanea und Suda ein, schnitten ihnen das Trinkwasser ab, und hätten sie sehr wahrscheinlich zur Uebergabe genöthigt, wären nicht dieselben durch Schiffe christlicher europäischer Mächte fortwährend mit Lebensmitteln versorgt worden. — Samondrachi, das einst wegen seiner Mysterien berühmte Samothrake, unweit der Dardanellen, wo Alles ruhig, ward von den Türken überfallen, und die ganze griechische Bevölkerung theils niedergemetzelt, theils, besonders Frauen, Mädchen und Kinder, auf den Märkten zu Constantinopel an den Meistbietenden verkauft.

Auf Samos hatten gleich bei der ersten Nachricht von der Griechenverfolgung zu Constantinopel, die Häuptlinge in der Hafenstadt Vathi sich versammelt und die Unabhängigkeit der Insel verkündigt. Alle waffenfähige Mannschaft rüstete sich; binnen zwei Tagen standen 6000 Mann, später 12,000, schlagfertig, zum Theil nach europäischer Art gebildet und geordnet. Canonen sendete Psara. Da der leicht zu vertheidigende Hafen Vathi der einzige Landungsplatz ist, und das erbitterte Volk alle Türken auf der Insel niedergemetzelt hatte, so glaubten die Bewohner sich völlig gesichert vor den Osmanen, sie betrachteten überdieß ihre Insel als einen sichern Zufluchtort aller Griechen Kleinasiens, als einen Rettungshafen aller Verfolgten, als eine Vormauer der griechischen Unabhängigkeit. Da ein Theil der Flüchtlinge dort nicht beherbergt werden konnte, so wurden diese durch Vermittlung des Erzbischofs auf andern Inseln untergebracht. Die Samioten machten sogar Streifzüge auf das gegenüber liegende Anatolien, woher sie immer mit so reicher Beute an Gütern und Gefangenen zurückkehrten, daß alle Muhamedaner sich ungefähr sechs Meilen weit von der Küste zurückzogen.

Nicht wenig ward der Sache der Griechen geschadet durch griechische Seeräuber im ägäischen Meer. Nicht nur europäische Seemächte, sondern auch die Inselgriechen selbst muß-

ten, zum Schutz ihres Handels, gegen sie kreuzen, wodurch die Navarchen (Admiralität) auf Hydra in ihrer planmäsigen Wirksamkeit gegen die Türken wesentlich gehindert wurden.

Eine abermal unter dem Befehl des Kapudan Pascha Kara Ali aus den Dardanellen hervorgesegelte türkische Flotte, obgleich verstärkt durch ägyptische, algierische und tunesische Kriegschiffe, vermochte mehr nicht als in Morea die Festungen mit Truppen, Geschütz und Lebensmitteln zu versehen. Nachdem sie (2. Oct.) die kleine Hafenstadt Galaxidi verbrannt, und aus ihrem Hafen etliche Fischerbarken mitgenommen hatte, segelte sie (22. Oct.) zurück in die Dardanellen, und die griechische Seemacht war nach wie vor Meister auf dem ägäischen Meer und in dem Golf von Salonik. Glücklicher war der Pascha von Salonik (Thessalonich) in Macedonien; er bemächtigte sich (11. Nov.) der Halbinsel Kassandra an der Bai von Salonik, der Küste von Thessalien gegenüber, mit Sturm, wobei drei tausend Hellenen niedergemetzelt, zehn tausend Weiber und Kinder verkauft und in die Sclaverei geführt, die Städte und Dörfer verwüstet wurden.

Auf Vorstellungen der Gesandten von England, Frankreich und Oestreich, schien die Pforte in ihrer Grausamkeit gegen die am Aufstand nicht Theil nehmenden Griechen nachlassen zu wollen. Allein, während sie Amnestie verhieß, rief sie abermal (20. Sept.) durch einen, nur nicht zu Constantinopel, publicirten, Hatti-Scheriff alle Muselmänner zu den Waffen. Dieses Aufgebot hatte in den Provinzen eine Erneuerung der Wuth des Pöbels und der Soldaten gegen die schuldlosen Griechen zur Folge. Auf mehr als 200,000 Seelen schätzten, doch ohne Zweifel übertrieben, die Griechen den Menschenverlust, den ihre Nation bis an das Ende des Jahres durch Verfolgung, Abführung in die Sclaverei, Niedermetzelung und den Krieg erlitten habe.

Ungeachtet ihrer bewundernswürdigen Fortschritte, erkannten doch die Griechen, daß ihnen mehr Planmäsigkeit in den Kriegsoperationen, bessere Kriegszucht und eine geregelte Regierung fehlen. In der ersten Hinsicht erhielt der Fürst De-

metrius Ypsilantis als Archi-Strateg den Oberbefehl in Morea und dem Archipel, der tapfere Odysseus den in Thessalien, später auch in Attika, Fürst Maurokordatos den in den albanesischen Provinzen. Vergebens bestrebten sich die Navarchen von Hydra, den ViceKönig von Aegypten für Neutralität in ihrem Seekrieg zu gewinnen; dieser hoffte durch den Kampf mit den Griechen auf das Wenigste die Insel Candia sich zu verdienen. Der Fürst Kantakuzeno sollte den Kaiser Alexander persönlich um Beistand anflehen; er ward nicht vorgelassen, russische Päße wurden ihm versagt.

Worte der Versöhnung und demuthvoller Ergebung in den Willen des Sultans, Ermahnung zur Rückkehr „auf den heilbringenden Pfad des Gehorsams", mußte der neue Patriarch (Eugenius) zu Constantinopel, aus versammelter Synode allen im osmanischen Reich wohnhaften Hellenen ernstgemessenst zurufen. Es geschah in einem Hirtenbrief [1]) vom 5. August, in Gemäßheit eines VezieratFirmans [2]), durch welchen der Sultan dem Patriachen zur Pflicht gemacht hatte, an die griechische Nation in seinem Reich „Mahnungs-, Verzeihungs- und Zurechtweisungsbriefe" zu erlassen, und woraus erhellet, daß auch der oben erwähnte Hirtenbrief („Bannbrief") des gleichwohl hingewürgten vorigen Patriarchen auf des Sultans Gebot ergangen war. „Weil", so spricht der Patriarch, „das System der hohen Pforte eigenthümlich auf Erbarmen und Gnade gestützt sey, so habe sie ihm durch einen Gebotbrief ihre Gefühle von Menschlichkeit und Menschenliebe offenbart". Des neuen Patriarchen und des alten Sultans Sühn- und Drohbriefe kamen zu spät. Freiheit und Wohlseyn galt es nicht allein, selbst Daseyn; Selbsterhaltung zwang zur Nothwehr. Der Koran, die Türkenbibel, spricht, im Capitel vom Schwert, zu den Muhamedanern: „Befindest du dich bei den Ungläubigen, so töde sie, schneide ihnen den Kopf ab, binde sie, wirf sie ins Feuer, oder mache sie zu Sclaven, oder behalte sie als

---

[1]) In den angef. Archives diplomatiques, vol. II, p. 622.

[2]) Ebendaselbst, S. 642.

Gefangene, oder lasse sie ein Lösegeld bezahlen, wie es dir beliebt. Kurz, gönne ihnen keine Ruhe, höre mit deiner Verfolgung nicht auf, bis du sie dir unterworfen hast". Der Sultan und seine Gläubigen folgten willig dem Gebot, durch Abschlachten oder Verkauf des "Christenviehes". Nur um das Kopfgeld nicht zu verlieren, ward Gnade gegeben, bis auf Widerruf. Während der Belagerung von Navarin verspeiseten die Türken zuletzt Griechenfleisch; zu drei Francs ward das Pfund verkauft.

Bei der National- und Religionsgemeinschaft der Einwohner auf den benachbarten jonischen Inseln mit den in Aufstand begriffenen Griechen, war zu erwarten, daß die Sache der letzten dort Anklang und Unterstützung finden werde. Beides suchte nach Möglichkeit zu hindern, der dortige Lord Obercommissär Maitland, das Organ der brittischen Schutzherrschaft. Derselbe befahl, daß alle Einwohner des so genannten Freistaates die Waffen abliefern, und daß alle aus Furcht vor dem Türkenmesser dahin geflüchteten Griechen, selbst die, welche schon seit längerer Zeit sich dort aufgehalten und (bis auf die Kinder unter sechs Jahren) Kopfsteuer bezahlt hatten, binnen vierzehn Tagen die sieben Inseln räumen sollten, während Türken und Juden Schutz und Aufnahme fanden. Der Befehl ward so streng vollzogen, daß sogar der russische GeneralConsul auf Morea, Vlassopulos, der dem Blutbad zu Patras mit Mühe entgangen war, von Zante, und dann von Cerigo hinweggewiesen ward, obgleich gebürtig von einer jonischen Insel, von Theaki (Ithaka). Der Bischof von Kephalonien mußte nach Venedig wandern, weil er den Patriarchen und seine geistlichen Brüder in das Kirchengebet eingeschlossen hatte. Ob diese Maasregeln Statt hatten, um einem Aufstand in der SiebeninselRepublik wider die fremde Schutzherrschaft vorzubauen, oder um es mit den Türken nicht zu verderben, oder aus oberherrlicher Abneigung wider die in England vielfältig mit Gunst behandelte Griechensache, darüber waren die Meinungen verschieden. Nicht so über den Grund der fast gleichzeitig (7. Oct.) ergangenen östreichischen Verordnung, daß "kein

Grieche, der Theil genommen am Aufstand wider den Sultan, Zuflucht in den östreichischen Staaten oder Schiffen finden, und daß jedes Fahrzeug solcher Griechen, bei schwerer Strafe, aus den östreichischen Staaten hinweggewiesen werden solle".

Gegen das Ende des ersten Jahres ihres Freiheitkampfes waren die Hellenen beflissen, ihrem Gemeinwesen eine feste Grundlage zu geben, durch republikanische Verfassung in urkundlicher Vertragform. Da noch nicht thunlich schien, alle Provinzen zu einem Gesammtstaat zu vereinigen, so sonderten sie dieselben vorerst in drei Haupttheile oder Particular-Staaten. Diese waren: das westliche Festland von Hellas, bestehend aus Akarnanien, Aetolien und Epirus; das östliche Festland von Hellas, gebildet durch Attika, Böotien, Euböa, Phokis, Lokris, Doris und die von türkischer Herrschaft sich frei erklärten Landestheile von Thessalien und Macedonien; der Peloponnes oder Morea, und die Inseln Hydra, Spezzia, Psara u. s. w. Jeder Haupttheil errichtete für sich eine Verfassungsurkunde [1]). Das dreifache Constitutionswerk war nur provisorisch. In Aussicht ward gelassen, ob alle drei Haupttheile sich zu einem Staatenbund unter einem gemeinschaftlichen NationalSenat, oder zu einer Staatseinheit, sey es in republikanischer oder in monarchischer Form, vereinigen würden.

Die Constitution für das westliche Festland ward errichtet zu Mesolongion (Missolunghi) am 4. (16.) November 1821, von neun und zwanzig Abgeordneten unter dem Vorsitz des von nun auch eine politische Laufbahn beginnenden Fürsten Alexander Maurokordatos. Ausdrücklich nur "für einstweilen" bestimmt, enthält sie bloß die nothwendigsten Bestimmungen, um "den mit der Gesetzlosigkeit verbundenen Uebeln ein Ende

---

[1]) Diese drei SpecialVerfassungsurkunden findet man beisammen, in der Sammlung der Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Aus dem Neugriechischen übersetzt von J. C. v. Orelli. Zürich 1822. 8. Auch in den Europäischen Verfassungen seit dem Jahr 1789, herausgegeben von K. H. L. Pölitz, Bd. III, Seite 492—514.

zu machen". Sie verordnete Vorsteher für jede Gemeinde, Ephoren für jeden aus Gemeinden zusammengesetzten Canton oder Bezirk (τμῆμα) und für jede der beiden Städte Mesolongion und Anatolikon, Capitäne oder Kriegobersten für jeden Bezirk, und für das Ganze eine provisorische Regierung, Gerusia benannt, bestehend aus zehn von den Ephoren der Städte und Landbezirke mit Zuziehung der Capitäne erwählten Mitgliedern, mit Einschluß eines von ihnen zu erwählenden Präsidenten. Die Gerusia sollte zugleich Alles vorbereiten, was zu Einführung einer fortbestehenden Regierung dienen möge.

Die Verfassungsurkunde des östlichen Festlandes von Hellas ist datirt aus Salona in Phokis, vom 16. (28.) November des ersten Jahres der Freiheit 1821, unterzeichnet von zwanzig Bevollmächtigten von den Städten und Landschaften der Cantone, von zwölf Capitänen oder Heerführern, und von dem AreopagPräsidenten Theodor Negris [1]), als Präsidenten. Auch diese Constitution, weit die ausführlichste, kündigt sich an als eine provisorische. Am Wesentlichsten unterscheidet sie sich von den beiden andern dadurch, daß sie die Vereinigung der drei hellenischen ParticularStaaten in einen Gesammtstaat, für diesen in einen NationalSenat (Ethnike Bule), als oberste Regierungsbehörde, und dessen Wirkungsbefugniß festgesetzt, ja sogar schon für Ernennung eines constitutionellen Königs sich erklärt. Der Senat, spricht sie, soll seyn "der Mittelpunct von Hellas, der Stellvertreter des künftigen Königs, welchen es von dem christlichen Europa verlangen, und so bald er sich den hellenischen NationalGesetzen, die er in ihrer Gesammtheit annimmt, unterzieht, als seinen Monarchen anerkennen wird. Für das östliche Festland von Hellas verordnet diese Constitution einen

[1]) Dieser war bei dem Beginn des Griechenaufstandes von der Pforte als Geschäftträger nach Paris gesendet, hatte aber, wissend wie der Sultan Verdienste zu belohnen pflegt, unterwegs sein Beglaubigungschreiben in das Meer geworfen, war nach Kalamata gegangen und dort von der Regierung zum Kanzler oder Staats-Secretär ernannt worden.

Areopag, bestehend aus zwölf Hellenen, von welchen sechs mit einem Präsidenten die oberste Regierungsbehörde, die sechs andern mit einem Präsidenten die höchste und inappellable Gerichtsbehörde bilden sollten; dann für jede Eparchie (Kreis oder Canton) eine Kreisregierung und ein Kreisgericht, Polizeivorsteher, Steuereinnehmer, Kreiscassirer, Magazinvorsteher, Kriegcommissäre, Vorsteher (Proestotes) für die Nationalgüter, eine eigene Heerabtheilung mit einem besondern Capitän, der zugleich hellenischer Heerführer seyn soll; endlich Untergerichte für die einzelnen Ortschaften. Eigene Bestimmungen sind gewidmet, den bürgerlichen und Strafgesetzen, den See- und Handelsgesetzen, dem Kriegswesen, den öffentlichen Abgaben und Einkünften, dem Clerus, den politischen Rechten der Hellenen, ihren bürgerlichen Rechten und Pflichten.

In dem Peloponnes hatten schon dreimal die Primaten oder Notabeln der Cantone und Inseln sich für den Zweck einer Verfassung versammelt, waren aber jedesmal durch Kriegsvorfälle gehindert worden ihre Arbeit zu vollenden. Das erstemal geschah es im Mai 1821 zu Kelteziä (in dem Kloster Valtezza?), später, nach Ankunft des Fürsten Demetrius Ypsilantis, wieder zweimal, zu Verbèna und Zarächoba. Sie wollten dem Fürsten eine Art von vollziehender Gewalt, jener der Pascha's ähnlich, übertragen, sich selbst aber die Verwaltung zueignen. Der Fürst schlug den Antrag aus; er verlangte eine Versammlung von gewählten Abgeordneten der Eparchien, ein Vorschlag, dessen Genehmigung die Notabeln ihrem persönlichen Interesse nicht gemäß erachteten.

Erst nach Einnahme der festen Plätze und der Stadt Tripoliza, gelang, das Werk in Ruhe zu vollbringen. Die Constitution des Peloponnesus ward unterzeichnet zu Argos, in der Nähe des noch von Türken besetzten, aber von Griechen zu Wasser und zu Land blokirten Nauplia, am 1. (13.) December 1821, von fünf und zwanzig Bevollmächtigten der Eparchien, welche zusammen eine Nationalversammlung des Peloponnesus bildeten, nachdem sie aus ihrer Mitte den Fürsten Demetrius Ypsilantis zu ihrem Präsidenten erwählt hat-

ten. Die Versammlung verordnete als oberste Regierungsbehörde eine provisorische Gerusia oder Regierung des Peloponnesus, bestehend aus zwanzig Mitgliedern, je einem von jeder Eparchie aus ihrer Mitte erwählt, die wieder aus ihrer Mitte einen Präsidenten wählen sollten; ferner, Ephoren sowohl für die Eparchien oder Cantone, als auch für jede Ortschaft, die letzten in dieser wählbar durch die Volkältesten (Geronten) und die angesehenern Einwohner (Notabeln); desgleichen sechs bis acht Heerführer für den Peloponnes, einen oder mehr Capitäne für jeden Canton, und für Kriegzeiten einen Oberfeldherrn. Am Schluß wird auch der Fall in Aussicht gestellt, daß ausser der peloponnesischen Gerusia auch ein National-Senat bestellt werde, bestehend aus Abgeordneten des Peloponnesus, der Inseln Hydra, Spezzia und Psara, und der übrigen Cantone des westlichen und östlichen Festlandes von Hellas.

# Dritter Abschnitt.

Erste Nationalversammlung, zu Epidauros. Errichtung einer provisorischen republikanisch-repräsentativen Verfassung, für ganz Griechenland. Einsetzung einer provisorischen CentralRegierung. Erklärung der politischen Unabhängigkeit Griechenlands. Verhandlungen auf den Congressen zu Laybach und Verona. Erfolgreicher Kampf gegen türkische Uebermacht, zur See und zu Lande. Trauriges Loos der Inseln Chios und Cypern.

Jahr 1822.

Kaum hatten die vorerwähnten drei ParticulärConstitutionen in das Leben treten können, als sie verdrängt wurden durch eine allgemeine Verfassungsurkunde, welche provisorisch für ganz Griechenland bestimmt ward. Zu Epidauros (anfangs zu Argos) auf Morea, unweit Nauplia, hielten sechzig Abgeordnete [1]) aus allen Bezirken von Hellas, Geistliche, Rechtsgelehrte, Grundeigenthümer, Kaufleute ꝛc., unter dem Vorsitz des thateneifrigen Alexanders Maurokordatos, eine National-Versammlung, die erste in dem heutigen Griechenland, und nach zwei und zwanzig Jahrhunderten die erste freie Versammlung von Griechen, als Nation. Unter freiem Himmel ward, am 15. December, die erste Sitzung gehalten, in einem Baumgarten, unter Olivenbäumen. Den Anfang verkündigte, aus dem nahen Hafen von Methana, der Donner der Canonen, begleitet von dem Jubel der umstehenden Krie-

[1]) Ihre Namen stehen unter der Verfassungsurkunde, bei Pölitz und Voutier, a. unten a. O. Nur 59 haben diese Urkunde unterschrieben; der sechzigste, Ypsilantis, hatte vorher sich von der Versammlung getrennt.

ger und Seeleute, und der Einwohner von jedem Alter und Geschlecht aus weiter Umgegend. Auf den Trümmern eines vor Jahrtausenden dem Aesculap gewidmeten Altars, hielt ein feierliches Hochamt Neophytos, Erzbischof von Talanta, selbst Mitglied der Versammlung. Als Redner begrüßte derselbe das wiedererstehende Hellas in seinen versammelten Stellvertretern, erinnerte er an die unsterblichen Altvordern, an den alten Ruhm des Volks, an das harte Mißgeschick und die lange Erniedrigung des Vaterlandes, und ermahnte zur Eintracht und Ausdauer im schweren Kampf. „Heilig", sprach er, „ist der Aufstand wider einen rechtlosen Gewaltherrscher, der unserige wider den Tyrannen, dem sogar das eigene Staatsgrund- und Religionsgesetz verbietet, sich einen rechtmäsigen Regenten der Griechen (der Ungläubigen) zu nennen, weil er sie nicht als Unterthanen betrachten dürfe, sondern nur als Sclaven, auf deren Nacken er das Messer unablässig gesetzt halte. Mit einem Wort, der Titel Würger (Khunkiar), womit der Sultan sich begrüssen läßt, bezeichnet unauslöschlich die Scheidelinie zwischen diesem Herrscher beschnittener Tataren und den königlichen Oberhirten christlicher Völker". Maurokordatos und der Erzbischof Germanos überzeugten die Versammlung von der Nothwendigkeit einer CentralRegierung. Heftig widersprach der Abgeordnete Demetrius Ypsilantis, Präsident der Regierung des Peloponnesus; aus Unmuth trennte er sich von der Versammlung. Diese schritt sogleich zu dem Verfassungswerk. Zu Entwerfung der Unabhängigkeiterklärung und der Constitution wurden erwählt, Maurokordatos, Germanos der Erzbischof, Koletti und Theodor Negris.

Mit dem Datum Epidauros den 1. (13.) Jänner 1822, „im ersten Jahr der Unabhängigkeit", verkündigte die Nationalversammlung unter dem Titel „Organisches Gesetz" (νόμος τῆς Ἐπιδαύρου), eine provisorische Verfassung für ganz Griechenland [1]), eine republikanische-repräsenta-

[1]) Provisorische Staatsverfassung von Griechenland. Aus dem Griechischen übersetzt von C. J. C. Iken. Bremen 1822. 4. Auch in

tive [1]). Hellas vor Gott und den Menschen als einen unabhängigen Staat ankündigend, beginnt dieses StaatsGrundgesetz energisch mit folgenden Worten: „Da die griechische Nation, unter der schaudervollen ottomanischen Herrschaft, das höchst drückende und beispiellose Joch der Tyrannei nicht zu ertragen vermocht, und es mit grossen Aufopferungen abgeschüttelt hat; so verkündigt sie heute, durch ihre legitimen in einer Nationalversammlung zusammengetretenen Repräsentanten, vor dem Angesicht Gottes und der Menschheit ihre politische Existenz und Unabhängigkeit".

Hierauf wird die morgenländische orthodoxe Kirche Christi für die „herrschende" (die Staats-) Religion, und jede andere Religion für geduldet erklärt. Alle Griechen, und alle aus der Fremde gekommenen Einwohner, sollen gleich seyn vor dem Gesetz. Alle Griechen sollen gleiches Recht haben zu allen Würden und Ehren; nur die persönliche Würdigkeit eines Jeden soll im einzelnen Fall entscheiden. Alle Steuern sollen unter allen Ständen und Classen gerecht vertheilt, und keine Steuer anders erhoben werden als in Folge eines Gesetzes.

Zwei Körper sollen die Staatsregierung bilden, ein berathender (gesetzgebender) und ein vollziehender. Den ersten bil-

---

der angef. Sammlung ꝛc., desgleichen bei Pölitz a. a. O., Bd. III, S. 514 — 521, und in Lüder's diplomatischem Archiv, Th. III, S. 296 ff. Französisch, bei Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 675, und bei Voutier, mémoires sur la guerre actuelle de la Grèce, im zweiten Anhang.

[1]) Die Kenntniß von europäischen Staatsverfassungen der neuesten Zeit, welche aus dieser Verfassungsurkunde hervorleuchtet, erklärt sich dadurch, daß unter den Abgeordneten Männer waren, die in europäischen Staaten sich gebildet hatten, und daß sie und andere Abgeordnete mit Rath unterstützt wurden von Philhellenen, die aus solchen Staaten herbeigeeilt waren. Unter anderem hatte ein Italiäner, Gallina, eine gedruckte Sammlung der neuesten Staats-Constitutionen mitgebracht, welche den Wortführern der constituirenden Versammlung als Orakel diente.

den Griechen, die, über dreissig Jahre alt, als bevollmächtigte Repräsentanten aus den verschiedenen Theilen des Landes für ein Jahr gewählt worden; ihre Anzahl soll ein Gesetz bestimmen. Der vollziehende Körper (Regierungscommission) soll bestehen aus fünf Mitgliedern, welche die Nationalversammlung aus seiner Mitte auf ein Jahr gewählt hat. Er ernennt alle Staatsbeamten, namentlich acht Minister, für die auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, die Finanzen, die Justiz, die Polizei, den Cultus, das Seewesen, das Kriegswesen. Die Beschlüsse des berathenden Körpers erhalten Gesetzkraft nur durch Genehmigung des vollziehenden, und die Gesetzentwürfe des letzten nur durch die Annahme des ersten. Verträge des vollziehenden Körpers mit auswärtigen Mächten, solche die keinen Aufschub leiden ausgenommen, auch Kriegserklärungen, militärische Beförderungen, Belohnungen mit Ordensbändern, und das Budget, erhalten Gültigkeit nur durch Genehmigung des berathenden. In allen Sitzungen des berathenden Körpers soll dem Zeitungschreiber Eintritt gestattet seyn, wenn nicht fünf Mitglieder eine geheime Sitzung verlangen. Ein neues Münzsystem sollte errichtet werden. Bestimmt wird, wie Minister oder Mitglieder des berathenden oder des vollziehenden Körpers, wegen Staatsverbrechen in Anklagestand zu setzen seyen. Der vollziehende Körper ernennt alle diplomatischen Agenten, unter ihm steht die Land- und Seemacht, er gibt Weisungen, wendet die Gesetze an auf besondere Fälle; aber zu Staatsanleihen, und zu Verpfändung und Veräusserung von Nationalgütern, bedarf er der Zustimmung des berathenden Körpers. Das Justizdepartement ist unabhängig von beiden Körpern. Es besteht aus einem Präsidenten und eilf Mitgliedern, die von der Regierung gewählt werden. Unter seiner Aufsicht wird die Justiz durch Gerichte verwaltet, durch Friedensrichter in den Ortschaften, durch Bezirkgerichte, Provinzgerichte und ein höchstes Gericht; in diesem Stufengang geht auch der Appellationszug. Folter und GüterConfiscation sind abgeschafft. Für Abfassung von Gesetzbüchern wird eine Gesetz-Commission niedergesetzt. In Handelssachen gilt das franzö-

sische Handelsgesetzbuch. Hellblau und weiß sind die Nationalfarben für Flaggen, Fahnen [1]) und Cocarden.

In Folge dieser Verfassungsurkunde, welche die einflußreichen Heerführer, als solche, von der Theilnahme an der Regierung ausschloß, bestellte die Nationalversammlung die provisorische CentralRegierung für ganz Griechenland. Durch ein Decret vom 15. (27.) Jänner 1822, ernannte sie die fünf Mitglieder des vollziehenden Körpers, unter ihnen den Fürsten Alexander Maurokordatos zum Proëdros oder Präsidenten; Theodor Negris ward Archigrammateus oder StaatsSekretär (Kanzler) dieses Raths. Auch ernannte die Versammlung die drei und dreissig Mitglieder des berathschlagenden oder gesetzgebenden Körpers, unter ihnen Demetrius Ypsilantis zum Präsidenten, der aber von dieser Würde keinen Gebrauch machte.

Durch ein Manifest [2]), gleichfalls datirt Epidauros den 15. (27.) Jänner 1822 und im ersten Jahr der Unabhängigkeit, erklärte die Nationalversammlung feierlich die politische Unabhängigkeit der griechischen Nation. „Die griechische Nation", heißt es darin, „nimmt den Himmel und die Erde zu Zeugen, daß sie noch besteht, trotz des furchtbaren Jochs der Ottomanen, das mit gänzlichem Verfall sie bedrohte. Gedrängt durch die eben so rechtlosen als zerstörenden Maasregeln, welche diese wilden Tyrannen, nachdem sie ihre Zusagen und jedes Gefühl von Rechtlichkeit verletzt, immer und immer schärften, und die nicht weniger bezweckten als gänzliche Vernichtung des geknechteten Volkes, hat sich dieselbe in der unbedingten Nothwendigkeit gesehen, die Waffen zu ergreifen, um ihre Selbsterhaltung sicher zu stellen. Nachdem sie ganz allein durch den Muth der Ihrigen die rohe Gewalt zurückgeschlagen, erklärt sie heute vor Gott und den Menschen,

---

[1]) Auf der griechischen Fahne sind abgebildet, ein weisses Kreuz auf hellblauem Grund und die Eule der Pallas Athene. Das Bild der Flagge sind (abwechselnd) hellblaue und weisse Streifen.

[2]) Bei Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 679.

durch das Organ ihrer rechtmäßigen in diesem durch das Volk zusammenberufenen Nationalcongreß vereinigten Repräsentanten, ihre politische Unabhängigkeit. Abstammend von einer durch Aufklärung und milde Gesittung ausgezeichneten Nation, lebend in einer Zeit, wo eben diese Gesittung ihre Wohlthaten mit belebender Kraft in reichem Maas unter den andern Völkern Europa's verbreitet, und stets vor Augen habend das Bild des Glücks, dessen diese Völker unter dem schützenden Schilde des Gesetzes genießen, konnten sie, die Griechen, länger beharren in diesem eben so furchtbaren als schmälichen Zustande, und gefühllos jene Glückseligkeit betrachten, zu welcher sie alle Menschen von der Natur in gleicher Weise berufen erkannten? So mächtige, so gerechte Beweggründe mußten nothwendig den Zeitpunct des Erwachens herbeiführen, wo die Nation, voll von Erinnerungen und Unwillen, ihre Kräfte zu vereinigen hatte, um ihre Rechte zurückzufordern und das Vaterland an einer Tyrannei zu rächen hatte, deren Gräuel ohne Beispiel waren. Solches sind die Ursachen des Kriegs, den wider die Türken zu beginnen wir gezwungen waren. Weit entfernt auf demagogische oder rebellische Grundsätze gestützt zu seyn, und ohne daß Privatabsichten etlicher Einzelnen dabei zum Grund liegen, ist dieser Krieg ein nationaler und heiliger. Sein Zweck ist kein anderer als Wiederaufrichtung der Nation, und ihre Wiedereinsetzung in die Rechte des Eigenthums, der Ehre, des Lebens; Rechte, welche das Erbtheil der civilisirten Völker, unserer Nachbarn, sind, aber den Griechen durch räuberische Gewalt entrissen wurden. Sollten die Griechen von allen Europäern die einzigen seyn, die als unwürdig ausgeschlossen wären von dem Genuß dieser Rechte, welche die Gottheit für alle Menschen festgestellt hat? Oder sollten sie durch ihre Natur verdammt seyn zu einer ewigen Knechtschaft, welche sie der Beraubung, den Verletzungen, den Erwürgungen für immer preis gäbe? Kurz, konnte die rohe Gewalt etlicher barbarischen Horden, die, ohne je dazu herausgefordert zu seyn, mit Metzeleien beginnend und fortwährend belebt von dem Geist der Zerstörung,

sich mitten unter uns festsetzten, durch das europäische Völkerrecht zu irgend einer Zeit in eine rechtmäsige verwandelt werden? Ohne diese Gewalt jemals anzuerkennen, haben die Griechen nie aufgehört dieselbe mit Waffengewalt zurückzustossen, so oft günstige Umstände sich zeigten. Ausgehend von diesen Grundsätzen, und in vollem Bewußtseyn unserer Rechte, wollen und fordern wir nur unsere Wiedereinsetzung in die europäische Staatengesellschaft, wo unsere Religion, unsere Sitten und unsere Lage uns berufen zu der Vereinigung mit der großen Familie der Christen, und zu Wiedereinnehmung jenes Ranges unter den Nationen, welchen eine usurpatorische Gewalt uns ungerechterweise geraubt hatte". Am Schluß dieses Manifestes erklärte sich die Nationalversammlung für aufgelöset.

Die aus dem berathenden und dem vollziehenden Körper bestehende provisorische CentralRegierung nahm ihren Sitz zu Corinth, später zu Argos. Durch einen Beschluß vom 18. (30.) Jänner decretirte die CentralRegierung die Eröffnung einer Anleihe von fünf Millionen Piaster [1]). Durch ein Decret vom 13. (25.) März erklärte sie die Blokade der türkischen Häfen. Durch eine Verordnung vom 30. April (2. Mai) organisirte sie vorläufig die Landesverwaltung. Dann ordnete sie die Streitmassen und versprach, durch ein Gesetz vom 7. (19.) Mai, den Vaterlandsvertheidigern Ländereien. Im August ward durch einen Regierungsbeschluß das Abgabenwesen geordnet, wie folgt. Aufgehoben ist der von den Türken erhobene Karadsch, eine Kopfsteuer. Die Grundsteuer ist auf den zehnten Theil des reinen Ertrags gesetzt. Auf gleiche Weise, oder auch nach dem Herkommen, werden die Kirchengüter besteuert. Die Mobiliensteuer wird herabgesetzt auf die Hälfte. Die Zölle werden an den Meistbietenden verpachtet. Für Nationalgüter werden erklärt die Ländereien der Wakuf (DotationsGüter der Moscheen), Spailikoten und Timarioten (Lehen türkischer Mi-

[1]) Deßwegen ward ein Abgeordneter, Luriotis aus Arta, nach London gesendet.

litäre); sie sind zu verpachten zu 4 und $^{4}/_{10}$ des Ertrags. An den Meistbietenden werden losgeschlagen die Erzeugnisse der Ländereien des Veziers, der Pascha's, der Wojwoden, Kadi's u. s. w.

Feierlich verkündigte die provisorische Regierung durch ein rührendes und energisches Manifest [1]) vom 15. (27.) April 1822 allen christlichen Mächten das grosse Ereigniß, die Beweggründe und den Zweck des Aufstandes, die gefahrvolle Lage aller Hellenen. Das Griechenvolk verlangte nach Nationalunabhängigkeit und europäischer Civilisation. „Die Menschlichkeit und die Religion", sprach seine Regierung, „Erwägungen der Politik und des Handels, werden bei dieser Gelegenheit die christlichen Mächte, in der Weisheit ihrer Berathungen, hinweisen auf das den Interessen ihrer Völker und ihrem Ruhm angemessene Vermächtniß, welches sie in dieser Angelegenheit der Geschichte und der Nachwelt zu hinterlassen beabsichtigen" (werden).

Bei den europäischen Mächten fand der Nothruf keinen Anklang. Die erste Kunde von dem Aufstande der Griechen hatte alle Cabinete von Europa in Erstaunen gesetzt. Es war eine Insurrection, und diese Insurrection folgte unmittelbar auf die revolutionären Bewegungen in Spanien, in Neapel, in Piemont. Die Cabinete glaubten Ursache zu der Besorgniß zu haben, daß im Fall des Gelingens auch alle nichtmahomedanischen Völkerschaften im Norden der europäischen Türkei sich erheben, daß sie vielleicht unter russischen Schutz sich stellen würden, daß dieses Protectorat das Uebergewicht Rußlands ungemein vermehren, daß es, in Verbindung mit den seit dem Frieden von Kainardschi (1774) schon bestehenden russischen Schutzverhältnissen zwischen dem Pruth und der Donau, das auf dem wiener Congreß festgesetzte StaatenSystem brechen würde. Es kam in Erinnerung, mit wie lebhafter Theilnahme jederzeit die russische Nation die Bestrebungen ihrer

[1]) In v. Martens Recueil des principaux traités, Supplément, T. X, p. 21.

Glaubensgenossen, das türkische Joch abzuschütteln, erblickt, wie Rußland frühere Insurrectionen in dem osmanischen Reich, namentlich jene der Griechen (1770 und 1789) und in der neuesten Zeit die der Servier, unterstützt hatte. Wollte man auch annehmen, daß Kaiser Alexander sich schwerlich entschliessen werde, geradezu und unverholen der Griechen sich anzunehmen, so hing doch nur von ihm ab, ihnen den grossen, vielleicht entscheidenden Vortheil einer mächtigen Diversion zu verschaffen. Die Pforte war gerade damals in sehr ernste, langwierige und schwierige Zwistigkeiten mit Rußland verwickelt, betreffend die Verletzung und Nichtvollziehung der Friedensschlüsse von 1774, 1792 und 1812; schien es doch, als ob jeden Augenblick ein Krieg mit Rußland ausbrechen werde. Es war zu besorgen, daß kriegerischer Kampf im Osten, bei der kundbaren Schwäche der Pforte und der unvermeidlichen Niederlage ihrer Heere, abermalige Vergrösserung des russischen Reichs auf Kosten des osmanischen, wo nicht Zertrümmerung der europäischen Türkei, zur Folge haben, und daß hieraus ein Feuer hervorbrechen könne, welches über ganz Europa sich verbreite und die Sicherheit mehr als einen Throns gefährde.

Besorgnisse solcher Art wurden für stark genug erachtet, die edelmüthige Geneigtheit etlicher Regierungen, namentlich der französischen, für die Emancipation der Griechen zu lähmen. Darum war die europäische Diplomatie angelegentlichst beflissen, das drohende Ungewitter zu beschwören. Dem Kaiser Alexander ward an das Herz gelegt, wie sehr alle Mächte bei der Handhabung der Grundsätze der Heiligen Allianz, deren Stifter er sey, betheiligt seyen, dann, wie gefährlich sey, dem Revolutionsgeist, für dessen Widersacher er sich erklärt habe, in Europa freien Lauf zu lassen. Es sey, ward ihm zu erkennen gegeben, widersinnig, mit einer Hand die revolutionären Bewegungen in Spanien, Neapel und Piemont zu unterdrükken, und die andere den Griechen hülfreich darzubieten.

Solche Vorstellungn fanden Eingang bei Alexander, wie empfindlich auch seinem Herzen seyn mochte, seine Glaubens-

genossen unter dem Druck der Türken schmachten zu sehen. Er mißbilligte laut den Aufstand der Griechen. Alle russischen Offiziere, die an dem Aufstand in der Moldau und Walachei Theil genommen hatten, namentlich der Prinz Alexander Ypsilantis, wurden von dem russischen Kriegsdienst ausgeschieden. Dem auf der Reise aus der Moldau nach dem Peloponnes, auf dem Monarchen- und MinisterCongreß zu Laybach (Mai 1821) erschienenen Fürsten Alexander Kantakuzeno, der in russischen Kriegsdiensten stand, ließ der Kaiser durch seinen Staats-Secretär, den Grafen Nesselrode, sagen: „Seine Majestät will, daß Sie nicht nach Griechenland gehen". Da der Fürst dennoch dahin ging, ward ihm später die Rückkehr nach Rußland untersagt.

Der Congreß zu Troppau und Laybach (October 1820 bis in den Mai 1821), eifrig widerstrebend der politischen Reformation in Neapel, Piemont und Spanien, war weit entfernt, Sympathie für den Aufstand der Griechen blicken zu lassen, so sehr auch Kaiser Alexander persönlich für Erleichterung ihres Schicksals gestimmt seyn mochte. Alles, wozu dieser mächtige Glaubensgenoß, damals noch streng befangen in der politisch-religiösen Verbrüderung der Heiligen Allianz, sich entschliessen zu dürfen glaubte, war (18. Juli 1821) eine erfolglose Verwendung bei dem Sultan für Aussöhnung.

In gleichem Sinn, und eben so fruchtlos, waren zu Constantinopel die Bestrebungen auch anderer Großmächte. Ihre eigene Politik machte ihnen eine gütliche Beilegung dieses Streites sehr wünschenswerth. Sie waren besorgt, es möge Rußland den Aufstand der Griechen in einem eigenen Krieg mit der Pforte, wozu es nicht an Beweggründen fehlte, dazu benutzen, neue Erwerbungen in der Türkei zu machen, und zu Verwirklichung seines alten Plans, an dem Mittelmeer sich festzusetzen. Dem arbeitete England entgegen, insbesondere bei der hier auch wesentlich betheiligten östreichischen Regierung.

So geschah es, daß während die ganze Christenheit mit der innigsten Theilnahme nur an die Griechen dachte, die einflußreichsten Cabinete ihren Blick ängstlich beobachtend fast nur

auf Rußland richteten. Um die Ruhe im Orient zu erhalten, suchten sie Vortheil zu ziehen von Alexanders angelegentlichem Streben über den Occident zu wachen. Ministerielle und diplomatische Unterhandlungen wurden angewandt, politische Reibungen und Mißhelligkeiten zu verhüten. Höchstens ward unter der Hand von einzelnen Diplomaten den Griechen zu verstehen gegeben, sie müßten auf sich allein ihre Hoffnung richten, und durch eigene Kraft sich frei machen; würden sie obsiegen, dann könne wohl auch von den Großmächten Etwas für sie geschehen.

Auf das Bestimmteste gab die widrige Stimmung der größten Mächte von Europa sich kund auf dem Congreß zu Verona, im October bis in den December 1822, auf welchem die Monarchen von Rußland, Oestreich und Preußen sich persönlich eingefunden hatten, und mit den ihrigen auch Bevollmächtigte von Frankreich und Großbritannien versammelt waren. Der englische Gesandte zu Constantinopel, Lord Strangford, war dahin beschieden, um über die Griechensache Auskunft und Gutachten zu geben.

Auch die griechische CentralRegierung beschloß, Abgeordnete dahin zu senden; sie sollten die Thränen des um Hülfe flehenden hellenischen Volkes vor den Monarchen und ihren Räthen ausschütten, um ihre Gemüther zum Erbarmen zu bewegen. Rührend ist die Adresse [1]), welche, datirt aus Argos vom 29. August (8. Sept.) 1822, durch sie der vollziehende Körper den auf dem Congreß versammelten christlichen Monarchen von Oestreich, Preussen und Rußland sendete. „Alle Streitkräfte des Islamismus", heißt es darin, „sind wider Griechenland zusammengezogen, die muselmännischen Krieger in Europa, Asien und Afrika haben die Waffen ergriffen, zum Schutz der eisernen Hand, die so lang schon die griechische Nation unterdrückte, und jetzt ihr den Todesstoß geben möchte... Unerschütterlich ist der Entschluß aller Griechen, falls sie un-

[1]) Bei Martens a. a. O., T. X, p. 233. Auch in den Archives diplomatiques, vol. III, p. 555.

terliegen, umzukommen in diesem Kampf bis auf den Letzten, aber als Christen und freie Männer. Ströme von Blut wurden schon vergossen; aber siegreich weht die Fahne des Kreuzes auf den Wällen der Städte des Peloponnes, in Attika, in Euböa, in Böotien, in Akarnanien, in Aetolien, in dem größten Theil von Thessalien und Epirus, auf Kreta und den Inseln des ägäischen Meeres.... In ihrer jetzigen Lage können die Hellenen die Waffen nicht niederlegen, so lang sie nicht eine nationale und unabhängige Existenz, und eine zureichende Garantie derselben erlangt haben. Sie allein kann ihnen freie Religionsübung und Sicherheit für ihr Leben, ihr Vermögen, ihre Ehre gewähren. Will Europa die hellenische Nation in sein allgemeines Friedens-System aufnehmen, so erklärt hiemit die provisorische Regierung derselben, daß sie keinen Tractat, wie vortheilhaft solcher auch scheinen möchte, annehmen werde, bevor nicht Abgeordnete zugelassen seyn werden, um ihre Nationalangelegenheit selbst zu vertheidigen, alle ihre Beschwerden vorzulegen, ihre Rechte und theuersten Interessen geltend zu machen. Angemessene Aufnahme ihres gerechten Begehrens dürfen sie hoffen von der Frömmigkeit, der Menschlichkeit, der Rechtliebe, wovon die versammelten Monarchen beseelt sind. Würde, gegen alle Erwartung, unser Antrag verworfen, so soll gegenwärtige Erklärung für eine förmliche Rechtsverwahrung gelten, welche ganz Griechenland heute an den Stufen des Throns der göttlichen Gerechtigkeit niederlegt, als Protestation, die ein christliches Volk vertrauensvoll an ganz Europa, an die grosse Familie der Christenheit richtet. Schwach und verlassen, setzen dann die Griechen ihre Hoffnung nur auf den starken Gott. Von seiner allmächtigen Hand gehalten, werden sie nimmermehr vor der Tyrannei sich beugen. Als Christen, seit vier Jahrhunderten verfolgt, weil wir unserm Gott treu blieben, werden wir bis an den Tod des Letzten von uns, seine Kirche, unsere Heerde, die Gräber unserer Väter vertheidigen".

So wollten die heutigen Griechen, in ihrer eigenthümlichen Natur noch den alten gleich, in der Weltgeschichte wie-

der auftretend, entweder von Neuem zur Freiheit und Cultur emporstreben, oder glorreich untergehen. Dennoch fand zu Verona ihr Nothruf keine Erhörung. Ihre Abgeordneten, zu Ancona angekommen, wurden nicht zugelassen, nur bis Roveredo durften sie kommen, wo ihnen die Weisung ward, entweder dort zu bleiben, oder sofort nach Hause zurückzukehren.

Nach dem Schluß des Congresses publicirte Graf Metara [1]), einer der Abgeordneten, die bei dem Congreß eingereichte Adresse seiner Regierung, von ihm beglaubigt unter dem Datum Ancona den 2. (14.) Jänner 1823. Vergebens hatte Metara, von Ancona aus, auch den Papst Pius VII. um sein Fürwort bei dem Congreß gebeten, mit der Erklärung, daß die Griechen nie wieder mit der Pforte in Verbindung treten, wohl aber die Regierung einer christlichen Dynastie, unter weisen und dauerhaften Gesetzen, sich gefallen lassen würden.

Der eigentlich so genannten Legitimität, der Machtvollkommenheit erblich-monarchischer Herrschergewalt, auch der muselmännischen, zu Ehren, schien man die Griechen ihrem Schicksal überlassen zu wollen; dem Sultan sollten sie sich wieder unterwerfen, und von ihm Gnade für Recht erwarten. Doch lag Christenrecht, Christenpflicht und Christenehre im Kampf mit türkischer Willkührherrschaft, sich stützend auf rechtlose, durch Friedensvertrag von den Griechen nie anerkannte Eroberung, und hatte unlängst die Stiftungsurkunde der Heiligen Allianz die christliche Sittenlehre ausdrücklich für die Grundlage aller Regentenwirksamkeit erklärt.

Dem Präsidenten Maurokordatos berichtete Metara: „Bei der Versammlung zu Verona habe man ihm und den übrigen Abgeordneten den Zutritt versagt, weil gewisse Leute sie den

[1]) Des strengen Verbots der brittischen Schutzregierung auf Corfu ungeachtet, war Andreas Metara, mit seinem Bruder Constantin und 400 Kriegern, aus den jonischen Inseln herbeigeeilt, den Griechen Beistand zu leisten. Die Centralregierung ernannte ihn zu ihrem Abgeordneten nach Verona, nebst dem Erzbischof Germanos und Pietro Bei's Sohn Georg.

dort anwesenden christlichen Monarchen als Carbonari und Jacobiner geschildert hätten. Dieselben Feinde der Griechensache hätten sich zur Aufgabe gemacht, die Hellenen zu überreden, die Waffen niederzulegen und dem Sultan unter guten Bedingungen sich wieder zu unterwerfen; davon werde aber gänzlicher Untergang der Griechen die leicht begreifliche Folge seyn. Sohin bleibe den sich selbst überlassenen Griechen Anderes nicht übrig, als mit verdoppelter Kraftanstrengung dahin zu ringen, daß was schon gewonnen bewahrt, und was noch nicht errungen gewonnen werde".

Der östreichische Consul zu Zante, strebte eifrig, in dem oben gedachten Sinn die Griechen durch gesendete Berichte einzuschüchtern und zu verleiten, sich dem Zepter des Sultans wieder zu unterwerfen; die christlichen Mächte, erklärte er, hätten, in ihrer Weisheit, Frömmigkeit und Menschenliebe, die erhabene Pforte vermocht, allen zu ihr zurückkehrenden Griechen Verzeihung angedeihen zu lassen, wogegen sie die Widerspenstigen die ganze Schärfe ihres gerechten Zorns werde empfinden lassen. „Wir kennen", ward hierauf geäussert, „aus Erfahrung dieses sultanische Vergessen des Geschehenen, und den Werth aller dieser schönen dem Consul eingegebenen Worte. Denkt nur an das Schicksal von Chio und an die Folgen der in dem Frieden von Kainardschi den Griechen feierlich verheissenen Amnestie und Milde! Erkundigt euch nur bei Jussuf Pascha nach der, während des vorigen Feldzugs, von der Pforte ihm zugekommenen Cabinetordre: zuerst allgemeine Verzeihung den zu ihrer Pflicht zurückkehrenden Griechen zu verkündigen, dann aber die leichtgläubig Zurückgekehrten über die Klinge springen zu lassen. Hat nicht erst letzthin (Jänner) der Sultan fünf der achtbarsten griechischen Geistlichen (die Bischöfe von Ephesus, Nicomedien, Smyrna, Salonik und Therapia) verhaften und nach Constantinopel abführen lassen, auf leichten Verdacht hin, daß sie unserer Sache ingeheim hold seyen"?

Das Einzige wozu man in Verona sich verstand, war ein Versuch auf diplomatischem Wege den Divan zu Sicherstellung der Griechen in kirchlicher und bürgerlicher Hinsicht zu bewe-

gen. Vermieden ward die Ertheilung einer öffentlichen Erklärung der fünf Mächte, über die griechische Frage. Die Bevollmächtigten von Rußland, Oestreich und Preussen brachten die Erhebung der Hellenen, sehr wahrscheinlich ohne zureichenden Grund, ausdrücklich in CausalVerbindung mit den kurz vorher Statt gehabten „révoltes militaires de Naples et Turin". Gleichlautend erließ jeder von ihnen, an die bei andern Regierungen accreditirten Gesandten seines Hofes, eine Depesche [1]), datirt aus Verona vom 14. (2.) December 1822, welche in Beziehung auf Griechenland folgende Stelle enthält. „Entschlossen, das Princip der Revolte, wo immer und unter welcher Form es sich auch zeigen mag, abzuweisen, eilten die Monarchen demselben gleiche und einmüthige Mißbilligung entgegenzusetzen. Jeder Rücksicht, die von ihrem Wege sie hätte ableiten können, wußten sie zu widerstehen; zugleich auch hörend auf die Stimme ihres Gewissens und einer heiligen Pflicht, verliehen sie der Sache der Menschlichkeit ihr Wort, zu Gunsten der Opfer einer eben so unbesonnenen als sträflichen Unternehmung".

Der Divan, von der Gesinnung der Congreßmächte zuerst durch den englischen Gesandten in Constantinopel unterrichtet, nahm solche für einen Beschluß dieser Mächte, die Griechen hätten sich dem Sultan, als ihrem rechtmäßigen Herrn, schlechthin zu unterwerfen. In dieser Voraussetzung mochte er, Rußland zeither der Aufhetzung der Griechen und der Perser bearwohnend, folgerichtig annehmen, diese Regierung sey von ihrer früheren widrigen Stimmung gegen die Pforte zurückgekommen. In Folge dessen, betrieb die Pforte desto eifriger ihre Rüstungen zu Wasser und zu Land.

---

[1]) Diese Depesche steht in der russischen officiellen Sammlung von Staatsverträgen, unter dem Titel: Documens historiques et diplomatiques faits avec les gouvernemens occidentaux de l'Europe depuis 1814 jusqu'au congrès de Vérone (Dokumenty dlja istorij diplomatitscheskych etc.), T. II (St. Petersbourg 1825. gr. in 4°), p. 708 et suiv. Auch bei Lesur l. c., 1822', p. 694. Martens a. a. O., T. X, p. 197, und in den Archives diplomatiques, vol. II, p. 583.

Im Kampf mit den Türken kam in dem Jahr 1822 den Griechen zu Statten, daß, wegen des Kriegs mit den Persern, der Feind seine Streitmacht theilen mußte, daß von den mit allgemeiner Entwaffnung bedrohten Serviern Widerstand zu besorgen war, daß am Euphrat wider ihn die Perser im Vortheil waren, und daß die Pforte vermeinte, durch ein Heer an der Donau das in Bessarabien stehende russische beobachten zu müssen. Hiezu kam der Aufruhr der Janitscharen zu Constantinopel, die unter Anderem trotzig sich weigerten nach Morea zu marschiren. Wohl nur der Furcht war zu danken, daß der Sultan auf Rußlands Verlangen etliche zerstörte griechische Kirchen herstellen, wieder einen Patriarchen, da der nach der Hinrichtung des Patriarchen Gregorios erwählte am 8. August gestorben war, zu Constantinopel auf herkommliche Weise, wählen, aber mit grösserer Feierlichkeit als gewöhnlich durch den Großvezier in Person installiren, und die Moldau und Walachei von den asiatischen Horden, doch unter Mord und Plünderung, räumen ließ. Wiewohl er Gregor Ghika für die Walachei, Johann Sandulo Sturdza für die Moldau, beide aus der Mitte der dortigen Bojaren, zu Hospodaren ernannte, von welchen der erste am 6. October zu Bukarest, der andere am 19. zu Jassy seinen Einzug hielt, so stellte er sie doch unter die Aufsicht seines Seraskiers zu Silistria, schloß alle Griechen von dortigen Aemtern aus, und hielt die Fürstenthümer fortwährend mit europäischen Türken besetzt. Aufgebracht über den von ihm erhaltenen Befehl, die Hauptstadt Jassy zu räumen, mißhandelten die Janitscharen und Tataren bei ihrem Abzug (10. August) die Einwohner durch Brand und Plünderung. Von ungefähr 2000 Häusern, die von den beiden letzten Bränden übrig geblieben, wurden höchstens 150 und ein Theil des Schlosses von den Flammen verschont. Sogar 175 Soldaten verzehrte das Feuer, da sie bei dem Plündern von ihm ergriffen waren. Etliche Janitscharen, die bei diesem Frevel vorzüglich thätig gewesen, wurden zu Constantinopel hingerichtet. Wohl war der größte Theil der türkischen Soldaten über die Donau zurückgekehrt, aber sie wurden durch

neue ersetzt, und die Hospodare erhielten Arnauten als Schutzwache, mit Offizieren (Basch-Baschli-Aga), die unter dem Schein von Sicherheitbeamten die Oberaufsicht über die HospodarRegierung führten.

Kriegführung nach verabredetem allgemeinem Plan, nach Regeln der Kriegskunst, und mit strenger Beobachtung jener durch die Menschlichkeit gebotenen Schonung, welche die neuere europäische Völkersitte unter dem Namen Kriegsmanier (loi de guerre) begreift, ward auf beiden Seiten nicht geübt. Der so genannte kleine Krieg, meist Gebirg- und Guerillaskrieg, war die Regel, ausgeführt in häufigen Ueberfällen, Scharmützeln, Postengefechten u. d. Dabei kam den Griechen zu Statten, ihre genaue Kunde des Landes, ihre grosse Wachsamkeit, Schlauheit und Geschwindigkeit im Laufen, wodurch sie in der Dauer die schnellsten Reiter überholten, und Odysseus sich den Beinamen des zweiten schnellfüssigen Achilles erwarb. Doch fehlte es nicht ganz an Treffen und Schlachten, und weniger noch, durch kühne Thaten mit geringen Mitteln, an Schwächung oder Lähmung des in überlegener Macht auftretenden Feindes.

Auffallend war auch in diesem Jahr die Ueberlegenheit der Griechen auf der See. Kühnheit, Gewandtheit, List, sinnreiche Einrichtung und Leitung ihrer Schiffe, wirkten vereint zu ihrem Vortheil. Während der türkische Admiral sich zu Vernichtung der Bewohner von Ipsara anschickte, umzingelten die Ipsarioten mit siebenzig kleinen Schiffen die türkische Flotte, und ruderten, in der Nacht vom 18. auf den 19. Juni, drei und vierzig Ipsarioten und Hydrioten, sich dem Tode weihend, mit ihren schnellsegelnden Scamparivas (einer Art halber CanonierSchalupen, bewaffnet mit einer oder zwei Canonen), auf der Rhede von Chio mitten durch die feindliche Flotte, während Capitän Georg an das Admiralschiff und an ein anderes Linienschiff Brander [1]) heftete. Jenes flog mit

[1]) Eine Beschreibung dieser den Griechen eigenen Art von Brandern und der Art sie zu gebrauchen, findet man in dem Bericht eines Au-

2286 Mann in die Luft, der Kapudan Pascha ward tödtlich verwundet und starb am Ufer, das andere Schiff konnte kaum sich retten; panischer Schrecken überfiel die Türken.

Nachdem die türkische Flotte vier Wochen lang unthätig im Golf von Lepanto verweilt, erfolglos Missolunghi angegriffen, und, mit der Pest am Bord, am 1. September davon segelnd, die Nauplia blokirende Linie von sieben und funfzig griechischen Briggs zu durchbrechen vergebens sich bestrebt hatte, nahm sie ihre Stellung bei Tenedos, am Eingang der Dardanellen. Hier brachten (10. Nov.) siebenzehn von der oben erwähnten kleinen Schar der todtgeweihten Ipsarioten Tod, Schrecken und Verderben in dieselbe. Unter ottomanischer Flagge segelnd, türkisch gekleidet, scheinbar fliehend vor zwei mit blinden Schüssen sie verfolgenden ipsariotischen Schiffen, segelten sie mitten in die türkische Flotte, als ob sie da Schutz suchten, während etliche von ihnen zwei Brander, von Kanaris und Kyriakos befehligt, den einen an dem Admiralschiff von 120 Canonen, den andern an dem Linienschiff des Kapitana-Bei befestigten; jenes sprang mit 1800 Mann in die Luft, doch rettete sich der Kapudan-Pascha mit ungefähr 30 Mann vorher an das Land, dieses sank mit 1200 Mann in den Abgrund, drei Fregatten und zehn Briggs strandeten oder scheiterten an der asiatischen Küste, ein Schiff von 36 Canonen ward erbeutet, Sturm und Schrecken zerstreuten die Flotte, von 35 Schiffen flüchteten 18 meist sehr beschädigt in die Dardanellen. Jene Siebenzehn kamen gesund und ruhmgekrönt (12. Nov.) nach Ipsara zurück, wo die Ephoren ihren Anführern, Constantin Kanaris und Georg Miaulis Schiffkronen aufsetzten. Diese Niederlage der türkischen Flotte setzte den Großherrn, den Divan und die ganze Hauptstadt in Grimm und Bestürzung. In der ersten Aufwallung seines Zorns ließ der Sultan den Constantin Negris abschlachten, einen ganz Unschuldigen, Bruder des griechischen StaatsSecretärs Theodor Negris.

---

genzeugen, eines französischen Offiziers, bei Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 343.

In dem Landkrieg waren die Griechen auf dem Festlande und im Peloponnes fast überall im Vortheil. Durch Capitulation nahmen sie (26. Jan.) Akrocorinth. Nach dem Fall des von der Herrschaft des Sultans abgefallenen Pascha Ali von Janina (Febr. 1822), hatte der Seraskier (Oberfeldherr) Churschid Pascha freiere Hände. Mit Verstärkungen, die er in Thessalien aus Rumelien an sich gezogen, gedachte er Livadien, dann auch Morea zu bezwingen, nachdem im Februar und März eine türkische Flotte die Festungen auf Morea mit Truppen würde verstärkt haben, und während Jussuf Pascha, von Patras und Lepanto aus, ihn auf dem Isthmus und in Morea unterstützen würde. Beides gelang nicht. Eine Reihe von Heldenkämpfen (29. Mai bis 15. Juni) der Sulioten, unter ihrem greisen Feldherrn Nothi Bozzaris, worin eine Schar von 400 Frauen mit den Männern wetteiferte, hielten den Seraskier und den neuen Pascha von Janina Omer Brione, einen Abkömmling der alten kaiserlichen Paläologen, mit einer Streitmasse von mehr als 20,000 Mann, in Epirus zurück. Neuer Aufstand an verschiedenen Orten vereinzelte die türkische Streitmacht, Kolokotroni schloß Patras mit den dort gelandeten neuen Truppen ein, sendete Hülftruppen nach Akarnanien, und die grosse türkische Flotte ward aufgehalten bei der Insel Chio, wovon nachher. Asiatische Truppen, die als Verstärkung für Churschid durch Macedonien zogen, reizten durch Mißhandlungen die ruhigen Gebirgbewohner zum Aufstand. Sie besetzten die Pässe des Olymps, und eroberten (24. März) den festen Platz Kara-Veria. Nachher geschlagen vom Pascha von Salonik, zerstreuten sich die Bauern, und anderthalb hundert Dörfer wurden mit Feuer und Schwert verwüstet. Fünf tausend Familien kamen um; der Pascha rühmte sich, funfzehn hundert Weiber und Kinder an einem Tag umgebracht zu haben.

Um Missolunghi, den Waffenplatz von Westhellas, zu decken, Suli, den Schlüssel von Epirus, zu entsetzen, und Arta und Prevesa zu nehmen, leitete der Präsident Maurokordatos, der von der CentralRegierung, durch ein Decret

vom 26. Mai, als Stratarch oder Oberfeldherr mit unbeschränkter Gewalt auf sechs Monate bekleidet war, einen Heerzug nach Epirus, wider den Pascha von Janina, Omer Brione, und den Pascha von Arta Hassan. Am 5. Juni stieg er bei Missolunghi an das Land. Nach etlichen glücklichen Gefechten, welche Maurokordatos (11. Juni) unweit Kiapha, und General Normann (24. Juni) bei Komboti, unweit Arta, den Türken lieferten, und nach einem schweren Kampf bei dem Dorf Peta (16. Juli), wo von 300 Philhellenen, die unter Normann am längsten gegen eine zehnmal stärkere Uebermacht Stand gehalten hatten, über die Hälfte blieben, und wo am Ende die Griechen, hauptsächlich wegen der Treulosigkeit des zu ihnen gestossenen Gogos Bakolas, Häuptlings der athamanischen Armatolis vom obern Achelous, der grossen türkischen Uebermacht weichen mußten, ward die von Churschid Pascha eingeschlossene Festung Suli entsetzt. Doch mußten später (10. Sept.) auf dessen Trümmern die tapfern Sulioten wegen Hungers sich den Türken durch Capitulation ergeben; sie erhielten freien Abzug. Nach drei Monaten eroberten sie, mit zur Hülfe herbeigeeilten Griechen, Suli wieder, und behaupteten sich in den Bergschluchten der Chimära. Zu Arta leistete das von Türken besetzte Schloß Widerstand; erfolglos mußte Marko Bozzaris die Stadt verlassen. In Achaja belagerten die Hellenen Patras, doch nicht mit gehöriger Wachsamkeit.

Der Uebermacht Omer Brione's der 12,000 Schypetars (Arnauten und Albanesen) befehligte, mit Geschütz und Reiterei wohl versehen, und aus dem brittischen Zeughause zu Corfu mit Munition reichlich versorgt war, nach tapferer Vertheidigung weichend, und da der von ihm vorbereitete Aufstand in Masse in Akarnanien, wegen verrätherischen Uebergangs des eidbrüchigen Georg Varnakiotis, Häuptlings der Armatolis des Xeromeros, mit seinen Heerscharen, nicht zu Stande kommen konnte, begab sich Maurokordatos nach der Küste des Golfs von Lepanto und dem damals wenig haltbaren, fast

menschenleeren, von Sümpfen umgebenen Missolunghi [1]), wo er (17. Oct.) mit einem kleinen Heerhaufen (380 Mann und 22 Sulioten) anlangte. Unterdessen stemmte sich der tapfere SuliotenCapitän Marco Bozzaris, an der Spitze von 600 Palikaren, dem ganzen Gewicht und Andrang des türkischen Heeres unter Omer Brione mit größtem Heldenmuth entgegen. Dadurch verschaffte er Maurokordatos Zeit, Missolunghi mit Schlachtvieh und andern Lebensmitteln zu versorgen, und die Kinder, Frauen und Greise der Stadt nach dem Peloponnes einzuschiffen. Endlich rückte (5. Nov.) auch Bozzaris in Missolunghi ein, doch nur mit 30 Palikaren, die übrigen waren im Heldenkampf ruhmvoll gefallen, oder verwundet zurückgeblieben. Am folgenden Tag schon stand das türkische Heer vor Missolunghi, das seit dem 7. November, wo Jussuf Pascha von Lepanto aus zwei Kriegsbriggs vor dasselbe stationirt hatte, zu Wasser und zu Lande eingeschlossen war.

Zur Rettung des Ganzen sich und seine Tapfern dem Tode weihend, vertheidigte Maurokordatos, die Stadt und die nahe kleine Insel Anatoliko, mit anfangs nur 500 Griechen, wenig Geschütz und Munition, gegen 12,000 Feinde. Mehrmal (seit dem 7. Nov. 1822 bis 6. Jan. 1823) wurden, von ihm und Bozzaris, Omer Brione's und Rudschik Pascha's Heerscharen mit grossem Verlust zurückgeschlagen. Als (23. Nov.) griechische Schiffe den Platz von der Seeseite entsetzten, und ihm (bald nachher ansehnlich vermehrte) Verstärkung zugebracht hatten [2]), mußte Omer Brione (23. Jan. 1823) nicht nur die Belagerung aufheben, sondern auch sein ganzes Geschütz zu-

---

[1]) Schilderung der Stadt und Gegend, in Dodwell's Reise durch Griechenland, aus dem Englischen übersetzt von Sickler (Meiningen 1821. 8.), Bd. I, S. 117 ff.

[2]) Derselbe Freudentag war zugleich ein Trauertag für Missolunghi. An ihm verschied, an den Folgen eines Wechselfiebers, General Normann, der einsichtvolle Rathgeber und treue Freund des Obergenerals Maurokordatos, im höchsten Grad tapfer und unermüdet thätig für Griechenlands Wohl, von der ganzen Besatzung innigst geliebt und betrauert.

rücklassen und sich nach Voniza, endlich nach Prevesa, zurückziehen, da er auch in den Pässen durch Böotien nach Thessalien sich nicht halten konnte. Ueberall wo er durchzog, verbrannten die Bauern ihre Dörfer, rotteten sich in den Gebirgen zusammen und verfolgten seine Truppen. Rudschuk's Heerhaufen flüchtete nach Arta. Maurokordatos ließ seinen treuen Waffengefährten Marco Bozzaris als Stratarchen in Westhellas, und begab sich in den Peloponnes.

Nach siebenmonatlicher Einschliessung, ward (19. Juni, nach Andern am 23.) die Akropolis oberhalb Athen von den Hellenen durch Capitulation genommen. Siegreich widerstanden sie dem türkischen Oberfeldherrn Churschid, der frische Truppen aus Rumelien und der Bulgarei an sich gezogen hatte und, vereint mit den Truppen der Pascha's von Janina, Arta und Lepanto, zusammen 35,000 Reiter und mehr denn 12,000 zu Fuß, über den Isthmus in Morea einzudringen sich auf das Aeusserste bestrebte. Bei einem Sturm auf die Thermopylen mit 25,000 Mann, meist Reiterei, und nachher abermal, schlug ihn (Mai und Juni) Odysseus. Um dessen Uebermacht zu theilen, ließ dieser 25,000 Mann (meist Reiterei), des türkischen Heeres, unter dem Befehl Tschar Hadschi Ali Pascha's (nach Andern Dram Ali's), ungehindert über den Fluß Sperchius und durch die Thermopylen [1]). Als aber Churschid selbst mit dem übrigen Heer durchziehen wollte, schlug ihn (Juli und Aug.) Odysseus dreimal und trieb ihn zurück nach Larissa, wo er nach drei Monaten (19. Nov.) starb, angeblich von freiwillig genommenem Gift, kurz vorher als die vom Sultan ihm gesendete seidene Schnur anlangte.

Obgleich der griechische Befehlhaber von Corinth, ein Priester, jenem Reiterheer feiger Weise die Thore dieser Stadt und ihrer Citadelle, die erst unlängst durch Capitulation mit den auf zwanzig Millionen türkische Piaster angegebenen Schätzen

[1]) An Kolokotroni im Peloponnes schrieb Odysseus, echt spartanisch: "Dir schicke ich 30,000 Türken, mit denen mache, was Du willst; mehr lasse ich nicht durch".

des Kiaja Bei in die Hände der Griechen gefallen waren, geöffnet [1]), und der Pascha von Lepanto ihm 5000 Mann Verstärkung geschickt hatte, so fand doch dasselbe, ohne Fußvolk, Lebensmittel und Futter, innerhalb vier Wochen seinen Untergang in dem Kesselthal von Argos, auf der Landenge von Corinth und in Morea's Bergschluchten, wo die drohende gemeinschaftliche Gefahr die uneinigen moreotischen Heerführer vereinigt hatte.

Mit strategischer Meisterschaft hinderten (Juli u. August) die Fortschritte des Feindes, zuerst Ypsilantis aus der verfallenen Felsenburg von Argos, dem pelasgischen Larissa, dann Nicolaus Nikitas, der vom Pegasus herab über den Lepantischen Meerbusen mit 2000 Kerntruppen herbeigeeilt war, Pietro Bei mit frisch angelangten Mainoten, und 2000 von dem Admiral Johann Tombazis unvermerkt, bei Kenkries (Kenchreä) auf der korinthischen Landenge, mit Lebensmitteln gelandete Lakonier und Arkadier. Besetzt und muthvoll vertheidigt wurden die Höhen bei Argos von Mauromichalis und Nikitas, dem Bruder des oben erwähnten so genannten Türkenfressers. Abgeschnitten war hiedurch des Pascha's Verbindung nicht nur mit Thessalien und dem Oberfeldherrn Churschid, sondern auch mit seiner eigenen Heerabtheilung von 10,000 Mann, die er in Corinth zurückgelassen hatte; den übrigen hellenischen Heerhaufen in Morea war Zeit gegeben sich zusammenzuziehen.

Eines Sinnes erwählten, in diesem Zeitpunct grosser gemeinsamer Gefahr, die hier sich zusammen gefundenen Feldherren zu ihrem Oberfeldherrn den thatkräftigen Kolokotroni, der von Patras, das er umzingelt hielt, herbeigeeilt war, und dem sogleich 2000 Arkadier, seine Landsleute, nachgerückt wa-

---

[1]) Kaum hatte die zu Corinth residirende CentralRegierung Zeit gehabt, das Archiv und die Staatscasse zu retten. Die vorzüglichsten Mitglieder derselben (Kanakaris, Orlando, die Staatssecretäre Negri und Koletti ꝛc.) flüchteten damit auf Schiffen, die bei der Blokade von Nauplia dienten. Etliche Mitglieder des gesetzgebenden Raths flüchteten nach Tripoliza, andere zerstreuten sich in dem Peloponnes. Die Wirksamkeit der Regierung war gelähmt.

ren. Zeither nur als Parteigänger ausgezeichnet, entwarf dieser Kraftmann sogleich einen Plan, dessen Ausführung den glorreichsten Erfolg hatte. Niederlagen auf Niederlagen, in fast täglichen einzelnen Gefechten, wurden den Türken beigebracht. Tag und Nacht wurden sie geängstigt. Auf dem Isthmus Mangel leidend an Lebensmitteln und Pferdefutter, mußten sie mit Pferdefleisch ihr Leben fristen, verloren fast jeden Tag Mannschaft, Canonen, Waffen und Gepäck. Ungeheuer war allenthalben ihr Verlust an Mannschaft, Pferden, Waffen, Geschütz, Gepäck, auch die Kriegscasse mit ungefähr drei Millionen Piaster fiel den Siegern in die Hände.

Vergebens erbot sich (8. Aug.) Tschar Hadschi Ali Pascha, Morea zu räumen. Als er versuchte sich durchzuschlagen, mußte er zuerst durch den Engpaß von Tritäa, den Nikitas besetzt hielt. Dieser eben so kluge als tapfere Feldherr ließ einen Theil der Türken durch; dann überfiel er, in dem Dunkel der Nacht, das Hauptheer und richtete darin ein schreckliches Blutbad an. Zwei Tage (9. u. 10. Aug.) dauerte der Kampf. Mahmud Pascha und verschiedene Bei's fand man unter den Todten, 2500 Türken blieben auf dem Schlachtfeld, die Zelten, die Kamele, die Pferde, das ganze Gepäck und ungefähr drei Millionen Piaster wurden die Beute des Siegers. Ein Theil des Heeres legte die Waffen nieder, ein anderer floh gegen Nauplia hin, der Ueberrest, ungefähr 2000, schlug den Weg nach Corinth ein, in so grosser Unordnung, daß der Oberfeldherr darin seinen Turban verlor.

Die nach Patras hin fliehenden Türken vernichtete Kolokotroni, den Ueberrest schlug Pietro Bei mit seinen Mainoten bei Nauplia. Zu theuer ward dieser letzte Sieg erkauft, denn Nicolaus Nikitas kam dabei um; sein wildgewordenes Roß hatte ihn mitten unter die Feinde gebracht, die ihn niedermetzelten, doch entrissen seine treuen Palikaren ihnen den Leichnam des Helden, den sie bei Burdzi feierlich bestatteten, wo ein Ehrendenkmal die Stelle bezeichnete. Nur fünf hundert Türken behaupteten sich auf Akrocorinth, bis auch sie im folgenden Jahr von da vertrieben wurden.

So verschwanden, aufgerieben durch den kleinen Krieg, nächtliche Ueberfälle und Hunger, fast im einzigen Monat August, an zwanzig tausend Türken von der griechischen Erde. Durch Tapferkeit und strategische Combinationen war dießmal der Peloponnes gerettet. Zwei bis drei tausend Feinde entkamen nach Nauplia und dessen Umgegend, und sieben bis acht Tausend gegen Corinth hin, unter Jussuf Pascha von Negrepont, der sich noch mehre Monate hielt; während Andreas Zaïmis (18. Sept.) an den Ufern der Nemea einen Sieg über ihn erfocht.

Eine türkische Flotte von 84 Schiffen, worunter 7 Linienschiffe, 15 Fregatten, eine Menge Corvetten, Briggs und Bombarden, mit 2000 Canonen, sollte das von den Griechen auch auf der Seeseite blokirte Nauplia entsetzen. Sie ward (24. Sept.) vertrieben von der griechischen Flotille unter Miaulis, die auch ein östreichisches Schiff nahm, welches der türkischen Besatzung Lebensmittel zuführen wollte. Von größter Wichtigkeit für die Griechen war die Einnahme dieser seit dem October 1821 auf der Seeseite von der Heldin Bobolina mit ihren Schiffen, auf der Landseite von Demetrius Ypsilantis blokirten Hafenstadt, mit ihrer auf einem Felsen erbauten Citadelle Palamidi und dem Fort Itschkale. Stark, nach Vaubanischer Art, befestigt, und mit einem trefflichen Hafen an der See gelegen, stand sie im Ruf nur durch Hunger überwältigt werden zu können. Schon lebte die Besatzung, obgleich englische Schiffe ihr mehrmal Lebensmittel zugeführt hatten, nur von Kräutern und Pferdefleisch, da ließ am Tage des Schutzheiligen von Morea, des heiligen Andreas, den 30. November (12. Dec.), als gerade in der Stadt ein Kriegsrath versammelt war, Maurokordatos die Citadelle durch Freiwillige ersteigen. Hierauf folgte am 22. December (3. Jan. 1823) die Uebergabe der Stadt durch Capitulation [1]). Der Pascha und acht bis neun hundert Soldaten wurden zu Gefangenen gemacht.

---

[1]) Man bewilligte den Türken die Ueberfahrt nach Kleinasien auf englischen Schiffen, gab jedem 20 Francs, ein Hemd und eine Decke.

Am Sichersten wäre in diesem Bollwerk von Morea der Sitz der damals zu Hermione oder Kastri, Hydra gegenüber, befindlichen provisorischen Regierung gewesen, aber die unaufhörliche Eifersucht der Feldobersten ließ es nicht dazu kommen; sie argwohnten, Kolokotroni werde sich dort, unter türkischem Schutz, zum Fürsten von Morea aufwerfen.

Standhaft behaupteten sich die Hellenen auch jetzt noch bei dem in vorigen Jahr eroberten Navarino, dessen Vertheidigung dem schwedischen ArtillerieMajor Nils Fr. Asling anvertraut war. Nauplia, die Hauptfestung des Peloponnes, vier hundert Canonen, eine grosse Menge von Waffen waren erobert, die Blüthe und Mehrzahl des gegen den Peloponnes geschleuderten Türkenheeres war vernichtet.

Ein sehr trauriges Loos traf die zahlreichen Griechen auf den Inseln Chio und Cypern, zum Theil auch auf Candia. Auf Chio, dem Paradies der Griechen, hatten erst gegen das Ende des März, als eine griechische Flotte von Samos vor der Insel erschienen war, die Bauern, durch türkische Bedrükkungen gereizt, zu den Waffen gegriffen, türkische Moscheen zerstört, Häuser der Türken geplündert und die Citadelle belagert. Mit einer grossen Flotte gegen Morea heranziehend, landete daselbst (11. April) der Capudan Pascha 15,000 der wildesten asiatischen Truppen. In wenigen Tagen waren 16,000 mit den Waffen in der Hand ergriffene und mehr als 21,000 wehrlose Griechen erwürgt, ertränkt, verbrannt oder dem Hungertod preis gegeben, die Stadt Skio mit ihren prächtigen drei Kirchen und schönen Gebäuden, der Akademie, der Bibliothek, mehr als vierzig Dörfer und sechs und achtzig Kirchen, in einen Aschenhaufen verwandelt, und 41,000 Chioten, meist Wei-

---

Als sie in Kleinasien angekommen und wieder bewaffnet waren, löschten sie ihren Grimm in dem Blut unschuldiger Christen. — Nach Andern (Lesur, annuaire pour 1822, p. 366) war die Capitulation früher geschlossen, aber von den Türken nicht vollzogen worden, und bemächtigten sich hierauf die Griechen der Stadt mit Gewalt. Bei dem ersten Eindringen begingen die erbitterten Soldaten viele Excesse, doch gelang bald den Offizieren, ihre Wuth zu bezähmen.

der und Kinder, nach Asien und Constantinopel abgeführt, um dort als Sclaven an den Meistbietenden verkauft zu werden.

Die Türken gingen auf die Christenjagd, wie man anderswo auf die Saujagd zu gehen pflegt. Die Kirchen wurden, theils in Moscheen, theils in Ställe verwandelt. Ein Offizier ließ Mönche satteln und zäumen, wie Lastthiere, und trieb sich und seine Soldaten auf ihren Rücken in Gebirgen herum; manche dieser Unglücklichen starben von Ermattung und Peitschenhieben. Hin und wieder wurden die Weinberge, Fruchtbäume und Waldungen verbrannt. Nach der oben gemeldeten Niederlage der türkischen Flotte bei dieser Insel, wurden auch die darauf befindlichen, der Pforte sehr einträglichen zwanzig Mastirdörfer (19. Juni) verbrannt. Von 120,000 Einwohnern im April 1822, waren im März des folgenden Jahres nur noch 16,000 auf der Insel [1]). Zu Constantinopel kauften Muselmänner chiotische Christen, um sie nach Lust morden zu können, und wurden die aus Chio dahin gebrachten Geiseln, auch sogar dort wohnhafte chiotische Kaufleute, hingerichtet.

Auf Cypern verfolgten die Türken, dieses ganze Jahr hindurch und theilweise noch im folgenden, die Griechen durch Mord, Brand und Plünderung. — Auf Candia versuchten sie dasselbe, konnten aber, obgleich unterstützt durch vier bis fünf tausend aus Aegypten unter Hassan Pascha ihnen gesendete Krieger, und im Ganzen gegen 25,000 Mann stark, des Gebirglandes nicht Meister werden, welches vertheidigt ward von den kriegerischen Bergbewohnern von Sphakia, mit Recht genannt die Sulioten von Candia. Das griechische Heer zählte kaum 12,000 Mann, aber meist Sphakioten; dasselbe vernichtete über acht tausend Feinde. Nach dem Fall des von den Griechen eroberten Kanea am Ende des Jahres, waren die Türken eingeschlossen in den Städten Candia und Retimo, wo sie durch die Pest hart mitgenommen wurden.

---

[1]) Im Jahr 1834 gab die Pforte den Chioten wieder ihre früheren Municipal- und andern Vorrechte. Seitdem kehrten die meisten von denen, die nach Griechenland ausgewandert waren, nach Chio zurück.

# Vierter Abschnitt.

Vereinigte Kraftanstrengung der Parteien für den gemeinschaftlichen Zweck. Zweite Nationalversammlung, zu Astros, welche die von ihr revidirte Verfassungsurkunde von Epidauros verkündigt. Zwietracht zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Versammlung. Unterstützung der Griechen durch einzelne und in Gesellschaft vereinigte Philhellenen, und durch die Vereinigten Staaten von Nordamerrka; nicht auch durch verschiedene europäische Großmächte. Benehmen dieser Mächte. Fruchtlose diplomatische Verhandlungen. Fortsetzung des Land- und Seekriegs, fast durchaus glücklich und ruhmvoll für die Griechen. Mangel an Eintracht und Geld.

## Jahr 1823.

Die abweisenden Beschlüsse von Verona beschränkten die Griechen, wollten sie nicht auf Gnade und Ungnade dem Sultan sich ergeben, auf ihre eigenen Kräfte und auf die Beihülfe vereinter oder einzelner Gönner, die, obwohl von unschätzbarem Werth, nicht entscheidend wirken konnte. Die vermehrten Rüstungen der Pforte, um insbesondere Morea zu Wasser und zu Land anzugreifen, drängten zu äusserster Kraftanstrengung. Die herannahende grössere Gefahr bewirkte, wie schon in dem vorigen Jahr, eine vorübergehende Einigkeit unter den Parteihäuptern [1]), woran es, besonders zwischen Kolokotroni und Demetrius Ypsilantis, sehr gefehlt hatte; sie bewirkte mehr

[1]) Von den verschiedenen Parteien und ihren Umtrieben, berichtet ein lehrreicher Aufsatz in der (zu Jena erschienenen) Zeitschrift Minerva, in dem Märzheft von 1826.

Planmäßigkeit in den Kriegsoperationen, und allgemeines Verlangen nach einer festen und bleibenden Verfassung für ganz Griechenland.

Sogleich im Anfang des Jänners 1823 berief die provisorische CentralRegierung eine Nationalversammlung, die zweite. Am 14. (26.) März ward dieselbe von hundert Abgeordneten eröffnet, in dem Dorf Astros auf Morea, am Meerbusen von Nauplia, wohin auch Odysseus und andere Capitani mit ihren Scharen gezogen waren. Die Sitzungen wurden gehalten im Schatten eines Orangen- und Citronenwäldchens; die Zuhörer standen ringsum unter den Oelbäumen. Zum Präsidenten erwählte die Versammlung den Mauromichalis Petrompeis (Pietro Bei), zum VicePräsidenten den Bischof von Bristhenes (Prasthenes), Theodoret, zum Secretär oder Kanzler den Theodor Negris. Diese Versammlung erhob am 20. März (2. April) die provisorische Verfassung von Epidauros zur "unwandelbaren" für ganz Griechenland, doch mit Modificationen, welche (größtentheils von Ypsilantis angegeben) eine von ihr ernannte Commission vorgeschlagen hatte. Kurz vor ihrer Trennung, am 23. April 1823, publicirte sie "Die zu Argos revidirte Verfassungsurkunde von Epidauros" (νόμος Ἐπιδαύρου επιδιορθωθεὶς ἐν Ἄστρει.)

Darin ward bestimmt, daß die verschiedenen Provinzen (Eparchien) fernerhin nicht durch ProvinzialRegierungen, sondern durch Präfecte (Eparchen) verwaltet werden sollten, die aber nicht aus derselben Provinz gebürtig seyn dürften, und denen die Provinz zwei Regierungsräthe, die CentralRegierung einen expedirenden Secretär, einen Einnehmer, einen Director der Ausgaben und einen Aedilen (PolizeiCommissär) beizugeben habe. Die Mitglieder der Nationalregierung für ganz Griechenland, sollten ernannt werden durch Wahl der Mitglieder des berathenden (gesetzgebenden) und des vollziehenden Körpers. Zum Präsidenten (Proëdros) des letzten ward Maurokordatos ernannt, der aber dieses Amt ablehnte, weil er seine Gegenwart in Westhellas als Oberfeldherr für nöthiger hielt. An seine Stelle kam Pietro Bei (Mau-

romichalis) von Maina, und zum Vorsteher des berathenden Raths ward der Hydriote Georg Kondorioti erwählt. Festgesetzt ward, daß die oberste Leitung der Land- und Seemacht der vollziehenden Versammlung ausschliessend zustehen, daß die Stelle des Generalissimus der Landmacht und diejenige eines Großadmirals nur während eines Feldzugs bestehen, und daß der französische MilitärCoder gelten sollte, doch mit Zusätzen und Aenderungen, geboten durch die gegenwärtige Lage Griechenlands. Ein Strafgesetzbuch sollte eine Commission zusammensetzen aus den Verordnungen der griechischen Kaiser. Das Finanzwesen, einer der schwierigsten Gegenstände, konnte befriedigend noch nicht geordnet werden. Ein Antrag, einen Theil der Nationalgüter schon jetzt, während des Kriegs, unter die Soldaten und ihre Anführer zu vertheilen, ward glücklich beseitigt. Für die Verwaltung ward das Land eingetheilt in Provinzen (Eparchien), und diese in Flecken und Dörfer. Es wurden Provinzial- und LocalBehörden, mit Bestimmung ihrer Wirkungsbefugniß, angeordnet; für jede Provinz ein Eparch, ein Kanzler, ein Oekonom, ein Einnehmer, ein Aedil, für die Ortschaften Geronten, Aeltesten und Notabeln. In Absicht auf die geistlichen Angelegenheiten ward, mit Zuziehung der höheren Geistlichkeit, Abschaffung mancher schimpflichen Strafen, besonders der Strafe des Kirchenbannes und mancher abergläubischen Gebräuche angeordnet. Einen Entwurf für Einrichtung des Kirchenwesens, sollte der Cultminister der Regierung vorlegen, und diese hierauf das Kirchenwesen ordnen. Eine Wahlordnung bestimmte, wie viel Geronten (Aelteste) oder Wahlmänner die Ortschaften einer Eparchie zu wählen hätten, die dann zusammen einen Senator wählen sollten. Die Senatoren sollten in jedem Jahr, am 1. Jänner, die fünf Mitglieder des vollziehenden Körpers ernennen, dem der vorjährige von seiner Einnahme und Ausgabe Rechnung abzulegen habe. Der vollziehenden Versammlung wurden verschiedene Befugnisse entzogen. Die berathende oder gesetzgebende Versammlung ward für permanent erklärt. Nach diesen Beschlüssen lösete sich die Nationalversammlung auf, am 29. April 1823.

Unter diesem Datum, „im dritten Jahr der Unabhängigkeit", erließ sie eine Bekanntmachung an das gesammte griechische Volk. „Bevor wir", heißt es darin, „auseinander gehen, erklären wir, die gesetzmäsigen Stimmführer des Volks, welches wir darstellen, zum zweitenmal vor Gott und Menschen das Daseyn und die politische Unabhängigkeit der Griechen. Stark durch unverjährbare Rechte werden wir den Kampf, in welchen wir uns mit dem festen Willen, dem Räuber unsere unveräusserlichen Rechte, deren er sich durch Gewalt bemächtigt hat, wieder zu entreissen, begeben haben, fortsetzen, und sind entschlossen, in diesem Kampfe für die heilige, christliche Religion, für das Glück unseres Volkes und für eine unbeschränkte Unabhängigkeit entweder zu siegen oder alle, bis auf den letzten Mann, als Christen und als freie Menschen in das Grab hinunter zu steigen . . . . . Das classische Land, was wir bewohnen, erinnert uns, daß die Freiheit unser Erbtheil ist, und das Andenken, was dieser Boden auffrischt, verkündigt uns bei jedem Schritte die Anstrengungen der Vorfahren und die ewig denkwürdigen Siege, welche sie über die Barbaren davon getragen haben". Diese Bekannmachung war zugleich eine Rechtsverwahrung wider die abweichende Erklärung des Congresses von Verona.

Die von der Nationalversammlung angeordnete neue CentralRegierung nahm sofort ihren Sitz zu Tripoliza. Mehr als zehn tausend Menschen zogen ihr, das Kreuz voran, von dort bis Tegea unter Canonendonner entgegen, mit Banner, Fahnen, Palmen- und Lorbeerzweigen und Blumenkränzen, Alle belebt von der Hoffnung einer freien und ruhmvollen Zukunft. Die Regierung ernannte sofort die Eparchen (Präfecte) in den Provinzen und die Oberbefehlhaber der Land- und Seemacht. Odysseus, Marco Bozzaris und Kolokotroni wurden bestätigt in ihrem Oberbefehl in Attika, in Aetolien und im Peloponnes; Miaulis ward ernannt zum ArchiNavarchen oder Groß-Admiral. Da bald nachher der Präsident des berathenden oder gesetzgebenden Raths abdankte, so ward der edle Maurokorda-

tos, dessen Bescheidenheit mit der Stelle eines GeneralSecretärs bei dem vollziehenden Rath sich begnügt hatte, an seine Stelle gewählt. Nach mehrmaliger Weigerung nahm er sie an, legte sie aber, mit einer öffentlichen Erklärung, schon am 14. (26.) Juli nieder, um den nach alleiniger Obergewalt strebenden, gewaltthätigen Kolokotroni zu versöhnen und einen Bürgerkrieg zu verhüten. Er zog sich zurück nach Hydra, ward aber bald wieder mit dem Oberbefehl in Westhellas bekleidet. Auch die CentralRegierung sah sich genöthigt, Tripoliza zu verlassen. Da Morea von den Türken bedroht ward, so wählten beide Räthe der Regierung die Insel Salami, in der Nähe von Athen, zu ihrem Aufenthalt. Von da begab sich im November der vollziehende Rath nach Nauplia, der berathschlagende in das nahe Argos.

Nur zu bald hatte zwischen beide sich der Unhold der Zwietracht geworfen. Vergebens hatte die vollziehende Versammlung zu Nauplia sich dadurch zu verstärken gesucht, daß sie, deren Präsident Pietro Mauromichalis war, den von diesem begünstigten Theodor Kolokotroni zu ihrem VicePräsidenten ernannte. Dieser herrschsüchtige Parteianführer wollte die Staatsverwaltung der Beobachtung und Gegenaufsicht der gesetzgebenden Versammlung entziehen; er entfernte den Grafen Andreas Metara aus der vollziehenden Versammlung, indem er demselben eine Mission in den Peloponnes gab. Dem widersetzte sich die zu Argos residirende gesetzgebende Versammlung, unterstützt von den Hydrioten. Sie erklärte Metara seiner Würde als Mitglied des vollziehenden Raths verlustig, weil er seinen Posten verlassen habe, ernannte Johann Koletti an dessen Stelle, setzte den Finanzminister Scharalambe Peruka ab, weil er eigenmächtig das SalzMonopol eingeführt habe, und entfernte etliche seiner eigenen Mitglieder, wegen ihrer Theilnahme an Kolokotroni's Beginnen. Es kam so weit, daß sie die vollziehende Versammlung, die sich sogar ihres Archivs mit Gewalt bemächtigt hatte, für aufgelöset erklärte und eine neue schuf, worin Konduriotis den Vorsitz

erhielt [1]). Da die für aufgelöset erklärte nicht von der Stelle wich, so bestanden eine Zeitlang zwei oberste Verwaltungsbehörden, die der Inselpartei mit dem Sitz zu Kranidi, einer kleinen befestigten Hafenstadt auf der Ostseite des Meerbusens von Nauplia, wo auch die gesetzgebende Versammlung ihren Sitz genommen hatte, und die der Moreoten zu Voniza unterstützt von den Primaten im Peloponnes.

Wie sehr auch, selbst nachdem die Verfassung nothdürftig geordnet war, volle Eintracht unter den Volkshäuptern und Volksführern noch vermißt ward, wie sehr auch seltener Wechsel in den obersten Stellen der beiden Räthe, der Land- und Seemacht und der Ministerien zu wünschen gewesen wäre, das blieb fester, einmüthiger Vorsatz der Hellenen, daß die auf dem Congreß zu Verona beabsichtigte Amnestie der Pforte eben so beharrlich zu verschmähen sey, als die durch Unterhändler in Vorschlag gebrachte Hospodarschaft unter der Oberhoheit der Pforte, gleich oder ähnlich jener in der Moldau und Walachei [2]).

Bestärkt wurden die Griechen in dieser Gesinnung, durch die gewonnene Ueberzeugung, daß die französische Regierung, und nach Castlereagh's Tod auch die brittische, ihrer Emancipation keineswegs abhold sey, da vielmehr Beide auf mittelbare Weise ihnen Unterstützung, England insbesondere aus Malta und den jonischen Inseln [3]), zukommen ließen; durch den lauten Beifall und die lebhafte Fürsprache, welche ihre

---

[1]) Der Nation ward der Vorgang bekannt gemacht, durch eine „Kundmachung der gesetzgebenden Versammlung vom 30. November (12. Dec.) 1823.

[2]) Ein Project, — das besonders im Jahr 1824 in öffentlichen Blättern verlautete und vielbesprochen ward — den vormals souverainen Orden des heiligen Johannes von Jerusalem (wie früher mit Cypern, dann Rhodus, zuletzt Malta) mit Griechenland zu dotiren, war ein eitler und selbstsüchtiger Traum etlicher Ordens- und Standesglieder.

[3]) Auf diesen hatte anfangs die dortige brittische Schutzherrschaft, bei Strafe der VermögensConfiscation, verboten, den Griechen irgend beizustehen. Dessen ungeachtet eilten schon im Jahr 1821 die Brü-

Sache in Teutschland, in der Schweiz, in Frankreich, England und Nordamerika, bei Hohen und Niedern fand; durch den warmen Eifer, womit in diesen Ländern für solchen Zweck gestiftete Vereine und einzelne Philhellenen, auch etliche souveraine Fürsten, — nennen wir nur, vor Allen den groß- und edelmüthigen Bürger von Genf, Herrn Eynard, den edlen Lord Byron, den Herzog von Orleans, jetzt König der Franzosen, den König Ludwig von Bayern (auch früher schon als Kronprinz), den russischen Grafen Orloff [1]) — ihnen Hülfe an Geld, Wehrmannschaft und Kriegsbedürfnissen sendeten; durch die Bereitwilligkeit, womit sie durch Geldanleihen unterstützt wurden; durch den Muth, womit tapfere und erfahrene Land- und Seekrieger aus England, Teutschland, Helvetien, Frankreich, Polen und Dänemark (Byron, Leicester Stanhope, Cochrane, Church, Heidegger und Schnitzler mit ihren Waffengefährten, Mandelslohe, Normann, Specht, Luptow, Stierz, Fabvier, Raybaud, Voutier, Greillard, Justin, Daina, Asling, Frellsen, u. A.) ihnen freiwillig und meist auf eigene Kosten Beistand leisteten [2]); durch den Eifer, womit auch an-

---

der Grafen Metaxas, Andreas und Constantin, mit 400 Joniern dahin, und schickten, Zante Geld und andere Kriegsbedurfnisse bis zum Belauf von dritthalb Millionen Francs, Kephalonia, Canonen, Waffen und Mannschaft, Santa Maura und Ithaka nach Kräften.

[1]) Aus Berlin übermachte des Königs Leibarzt, Hufeland, den Ertrag einer Sammlung, worunter 1200 Friedrichd'or (25,000 Francs) von einem Ungenannten, und 10 Friedrichd'or von des Königs Gemahlin, der Fürstin Liegnitz. Zu Stockholm stellte die Prinzessin Sophie Albertine, Schwester des Königs Carl XIII., sich an die Spitze eines philhellenischen Frauenvereins, der im Juni 1826 schon 20,000 Reichsthaler Banco (120,000 Francs) gesammelt hatte. Documents relatifs à l'état actuel de la Grèce, No. I (Paris 1826), p. 62 et suiv. Ein erhabener teutscher Fürst hatte Hrn. Eynard 45,000 Francs geschickt, und sendete ihm abermal 20,000, um damit die aus dem Unglück von Missolunghi Geretteten zu unterstützen. Ebendas., S. 63.

[2]) Ein Namenverzeichniß der in den Jahren 1821 und 1822 nach Griechenland gezogenen Philhellenen, findet man in der Hornthal- und

dere Philhellenen aus den genannten Ländern und aus Ungarn, Preussen, Spanien, Corsika, Piemont, Savoyen, Mailand, Neapel, Sicilien, dem Kirchenstaat ꝛc. muthvoll und thatkräftig unter ihre Fahnen eilten; durch die Begeisterung, womit in den genannten Ländern Dichter und Dichterinnen — Byron [1]), Wilhelm Müller [2]) Tiedge, Amalie von Helvig, und Andere [3]), auch König Ludwig von Bayern [4]), dieser ausdrücklich „als Mensch und als Christ“ — den Freiheitkampf des lang geknechteten Volkes besangen und die Gemüther zur Theilnahme entflammten.

Gleich von Anbeginn hatte die Griechensache grosse und vielfache Gunst gefunden, hatten die Leiden und Unglücksfälle der Hellenen ein lebhaftes Mitgefühl erregt, wenn auch nicht bei Staatsregierungen, doch bei Einzelnen in der ganzen gebildeten Welt, selbst bei vielen entschiedenen Freunden der unumschränkten Herrschaft. Für thätige Unterstützung derselben bildeten sich, im Sinn der heiligsten Moral, PhilhellenenVereine, Hülfvereine der Griechenfreunde, in Teutschland, in der Schweiz, in Frankreich, in England, in Nordamerika. Der erste Aufruf hiezu erging (1. August 1821) aus Leipzig von

---

Schottischen teutschen Uebersetzung von Pouqueville's Histoire de la régénération de la Grèce, Bd. IV, Anhang 4, S. 20—30.

[1]) The complete Works of Lord Byron, in one Volume (Paris, published by Galignani and Co. 1835), p. 105 sq. 854 sqq. 181. 196. sq. 570. 644. 100 sqq.

[2]) Lieder der Griechen, von Wilh. Müller. 5 Hefte. Dessau und Leipzig 1821—1825. 8.

[3]) Fauriel, chants populaires de la Grèce moderne. Paris 1824—1826. 8. La Grèce, poëme par Will. Hangarth, traduit de l'anglais par Mlle Pauline Fraugergues. Paris 1827. 12.

[4]) Gedichte des Königs Ludwig von Bayern. München 1829. 8. Darin findet man (Th. II, S. 1—8, S. 12—35, und S. 126 und 145) neunzehn, vom Frühling 1821 bis in das Jahr 1826 geschriebene Gedichte an Hellas und die Hellenen, und auf hellenische Kriegsvorfälle, bekannt gemacht ausdrücklich (S. 35) mit der Bemerkung, daß sie „früher geschrieben seyen, als die Verwendung mehrer grosser Mächte für Griechenland Statt fand“.

dem Professor Krug [1]). Kaum war derselbe in Stuttgart bekannt geworden, so traten innerhalb zweier Tage über hundert Männer zusammen, die sogleich (14. Aug.) einen Ausschuß wählten, unter dem Vorsitz eines als Vaterlandsfreund sehr geschätzten Rechtsgelehrten, des Doctors Schott. Dieser erste Verein, war und blieb auch, wegen seiner zweckeifrigen Thätigkeit, einer der geachtetesten. In Teutschland ward er fast allgemein für den Hauptverein anerkannt; ihm sendeten die meisten übrigen Vereine (zu Freiburg, Heidelberg, Darmstadt, Frankfurt am Main, Zürich, München, Hamburg, Düsseldorf, Elberfeld, Münster, Zweibrücken, Trier, Luxemburg, später auch zu Leipzig, Dresden, Breslau, Berlin u. a. O.) und viele Einzelne aus allen Gegenden, auch aus Frankreich, ihre Gaben, zum Theil auch Anleihen, für Griechenland, während verschiedene Regierungen, namentlich die preussische, die Bildung solcher Vereine und die Sammlung von Gaben untersagten [2]). In der Schweiz bildeten sich Vereine zu Aarau,

---

[1]) Aufruf an die teutschen Mitbürger zu Bildung von teutschen Hülfsvereinen für Griechenland. Leipzig am 1. August 1821. — Nachrichten von den Griechen- und PhilhellenenVereinen in Teutschland, findet man in der angef. Hornthal- und Schottischen teutschen Uebersetzung des Pouquevilleschen Werkes, Band IV, Anhang 3, S. 7—20.

[2]) Ungenannt machte im September 1822, der Verfasser dieses den Vorschlag, nach dem Vorgang der Altvordern, in ganz Teutschland als Beisteuer für die Griechen den Türkenpfennig zu erheben. So hieß die Abgabe, welche vor drei und vier Jahrhunderten, so oft Oestreich mit den Türken in Krieg verwickelt war, in ganz Teutschland von jedem Menschenwesen, gleichviel ob Christ oder Jude, vom Greise bis zum Säugling, entrichtet ward, für den Kampf wider den Erbfeind aller sittlichen Staats- und Volksbildung. Einem damaligen Pfennig einen jetzigen Kreuzer oder (wo Thalerrechnung üblich) Dreyer gleich gesetzt, würde ein einfacher Türkenpfennig, von dreissig Millionen Teutschen entrichtet, in simplo eine halbe Million Gulden (1,077,441 Francs) geliefert haben, selbst den unwahrscheinlichen Fall angenommen, daß viele nicht den Pfennig hundert-, ja tausendfach und mehr entrichtet hätten. Manchen öffentlichen Blättern ward die Einrückung dieses Vorschlags von

Zürich, Bern, Basel, Lausanne, Genf u. a. O., im Königreich der Niederlande im Haag, zu Löwen, Lüttich, Mons und Antwerpen, in Schweden zu Stockholm. Zu Paris wirkte für denselben Zweck die Société de la morale chrétienne, sie errichtete 1823 einen Ausschuß. Dieses Comité grec [1]), dessen Eifer getheilt ward von Vereinen zu Lyon, Toulouse, Nimes, Brest, Metz, Colmar, Strasburg, Mülhausen, St. Brieux, Montpellier ꝛc., sammelte viele Beiträge, setzte sich in Verbindung mit den PhilhellenenGesellschaften in England, Teutschland und der Schweiz, und stiftete in Marseille einen Verein, dessen Aufgabe war, arme Griechen in ihr Vaterland zurückzuschicken, welches auch von teutschen Vereinen geschah. Auf Empfehlung eines Predigers, Hughes, und des Lordkanzlers Erskine, bildeten sich auch in England Gesellschaften für Unterstützung der Griechen. Lord Byron eilte nach Cephalonia und sendete von da, aus eigenen Mitteln, den Griechen Geld und Waffen. Ein nordamerikanischer Griechenverein ward 1823 zu Neuyork, ein anderer zu Boston gestiftet. Aus Rußland sendete eine Gesellschaft von Griechenfreunden, um die Mitte des Jahres 1827, 17,000 harte Piaster. Alle diese Vereine haben sich wesentliche Verdienste um die Sache der Hellenen erworben.

Kenner der Kriegskunst bemerkten, daß den Griechen europäische Heereinrichtung und Streitart fehle; die Sendung eines geschlossenen Hülfcorps, das ihnen als Vorbild und Kampfgenoß diene, werde ihre Streitmacht bedeutend verstärken. Dieses erkennend, hatte schon am 18. August 1821 Pro-

---

der Censur untersagt. Wie mächtig wäre den Griechen geholfen gewesen, wenn das teutsche Pfennigbeispiel auch bei andern Nationen wäre nachgeahmt worden.

[1]) Hier die Namen seiner Mitglieder: André. Duc de Broglie. Cottier. Vicomte de Châteaubriand. Duc de Choiseul. Duc de Dalberg. Comte Alexander de Laborde. Benjamin Delessert. Ambr. Firmin Didot. Comte Eugène d'Harcourt. Mahul. Baron Ternaux. Villemain. Sehr thätig erzeigten sich auch Laffitte und die Herzoge von Fitzjames und von Larochfoucauld.

fessor Thiersch zu München die Errichtung einer Teutschen Legion für Griechenland in Vorschlag gebracht. Hunderte von jungen Männern, auch Aerzte und Wundärzte, meldeten sich. Vom 24. October 1821 bis zu dem Jahr 1823 segelten von Marseille acht, von Livorno zwei Transporte Philhellenen unter selbstgewählten Anführern nach Griechenland, bestehend aus Infanterie, Artilleristen und Kriegshandwerkern, die zugleich Soldaten waren, auch Offizieren, die als Gemeine zu dienen sich verpflichteten, alle wohl bewaffnet und ausgerüstet, Stoffe für Bekleidung, Feldapotheken, Kriegsgeräthe, Munition, Instrumente aller Art, und Waffen für mehre Tausend andere Krieger mit sich führend, und die dürftigen von den Vereinen mit Geld unterstützt. Als Anführer begleiteten die erste Expedition der gewesene wirtembergische Hauptmann Liesching, den dritten (das Stammcorps der Teutschen in Griechenland) der General Graf Normann. Im Auftrag sämmtlicher teutschen Griechenvereine, begab sich im November 1822 Ernst Emil Hoffmann zu Darmstadt auf eigene Kosten nach Marseille, um dort, in Verbindung mit dem hülfreichen Handelshause Sieveking, Tandon und Compagnie, die Mobilmachung und Einschiffung der Legionäre zu befördern. Innigst dafür dankend, sendete die griechische Regierung dem thatkräftigen Mann das griechische Ehrenbürgerrecht. Dieselbe Auszeichnung erhielten die Mitglieder des züricher Vereins, Hirzel, Bremi und Johann Caspar Orelli. Oeffentlich bezeugte (Juni, 1823) den teutschen und schweizer Vereinen der Präsident Maurokordatos den Dank der Hellenen. Ein Mitglied des pariser philhellenischen CentralComité's, Graf Eugen von Harcourt, begab sich mit des Königs Erlaubniß nach Griechenland, um eine ausserordentliche Hülfe zu überbringen und von der dortigen Lage der Dinge unmittelbare Kenntniß zu nehmen. Das Schicksal vieler Philhellenen in Griechenland, zum Theil nicht unverschuldet, entsprach nicht ihrer Erwartung, weßhalb sie, über Täuschung klagend, zurückkehrten. Dagegen harrten die andern muthig und ruhmvoll aus in dem schweren Kampf.

Ermuthigend wirkte auch auf die Griechen die thätige Geneigtheit, welche die Vereinigten Staaten von Nordamerika ihrer Sache, ganz aus eigener Bewegung und ohne förmliche Verbindung mit ihnen, widmeten. Nicht nur brachte für sie, schon im April 1822, eine amerikanische Fregatte Geschütz und andere Kriegsbedürfnisse, nach Hydra, sondern es mußte auch im Sommer desselben Jahres ein nordamerikanisches Geschwader in dem Archipel kreuzen, mit der Bestimmung, im unglücklichen Fall griechische Flüchtlinge aufzunehmen und in Sicherheit zu bringen. Später machten die Vereinigten Staaten ihr ein sehr werthvolles Geschenk mit einer Fregatte, Hellas genannt.

Aehnlicher Hülfe und selbsteigener thätiger Theilnahme, hatten in jener Zeit die Griechen von keiner einzigen europäischen Macht unmittelbar sich zu erfreuen. Das Günstigste was von dieser Seite ihnen widerfuhr, war, daß die Regierungen von Frankreich und England, in der Schweiz und in Teutschland — doch mit Ausnahme von Oestreich und, etliche Jahre lang, auch von Preussen — der Theilnahme einzelner Griechenfreunde durch Sammlungen, Anleihen und Hülfleistung mittelst persönlicher Wanderung nach Griechenland, kein Hinderniß in den Weg legten.

Vergebens hatten die Griechen für ihren Befreiungskrieg auf den Beistand ihres Glaubensgenossen, des frommen Kaisers Alexander von Rußland, auch jetzt noch gerechnet. Dieser Urheber und Mitstifter der Heiligen Allianz, auf dessen Gemüthstimmung auch in Ansehung der Griechen, besonders auf den Congressen von Troppau, Laybach und Verona, von Seite zweier Großmächte persönlich mit Erfolg war eingewirkt worden, indem man ihn in dem Zeichen des Kreuzes die Fahne carbonarischen oder jacobinerartigen Aufruhrs erblicken ließ, mißbilligte fortwährend den Aufstand. Jede Art von Hülfleistung aus Rußland ward ihnen versagt. Doch wurden die den Griechen entschieden abholden Großmächte durch die Stellung und Erklärung von Rußland abgehalten, wenigstens mit offener Gewalt gegen Griechenland zu verfahren. Alexander's

persönliches Wohlwollen für die Griechen, war gehemmt nur durch die politisch-religiösen Vorsätze der Heiligen Allianz, und in Folge derselben durch die Erklärung des Congresses von Verona. Vielleicht quälte ihn auch die Besorgniß, daß die dreifach getheilte polnische Nation die Griechen zum Vorbild nehmen könnte.

Indeß konnte dem Kaiser nach seiner Rückkehr von dem Congreß zu Verona nicht entgehen, wie sehr seine Russen aufgebracht seyen über die Hülflosigkeit, worin die Hellenen, ihre Glaubensverwandten, von den Mächten gelassen wurden. Mächtig fühlte er selbst sich ergriffen, durch die Kunde von den Schlag auf Schlag erfolgten Niedermetzelungen griechischer Glaubensgenossen durch die Türken, von der Verwüstung ihrer Felder, Weinberge, Waldungen, Städte, Dörfer und Kirchen, von der schauderhaften Hinrichtung des Patriarchen, der Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen Geistlichen zu Constantinopel, von der Erwürgung, der Mißhandlung und dem Verkauf der Tausende von griechischen Familien und Einzelnen in die Sclaverei, von den Metzeleien zu Kanea, Pergamo und Smyrna, von der Verheerung der Insel Chio, von dem Einfall zügelloser muselmännischer Horden, welche die ihm schutzverwandten Fürstenthümer der Moldau und Walachei verwüsteten.

In gerechtem Unwillen rief Alexander seinen Botschafter von Constantinopel zurück, und drohte mit Rache für solche Gräuelscenen. Doch ward seine Gemüthstimmung allmählich ruhiger. Er ließ sich bewegen, den Gesandten von Oestreich und England [1]) zu Constantinopel die Beilegung seiner Mißhelligkeiten mit der Pforte zu überlassen. Durch sie bestand er auf gänzliche Räumung der Moldau und Walachei von türkischen Truppen, und daß die Pforte von Durchsuchung der nach dem schwarzen Meer bestimmten europäischen Schiffe abstehen solle. Die vermittelnden Gesandten erwirkten, daß die Pforte mit einer

[1]) Vier Noten der Pforte an den großbritannischen Botschafter zu Constantinopel, in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 31 — 47.

Prüfung nur der Seepässe sich begnügen zu wollen am 30. August 1823 erklärte. Der Kaiser glaubte nun einen vorläufigen Schritt zu Wiederanknüpfung directer diplomatischen Verbindung mit der Pforte thun zu können. Er schickte am Ende des Jahres nach Constantinopel für Handelsangelegenheiten, doch ohne diplomatischen Charakter, einen Bevollmächtigten, Staatsrath Minziacky, obgleich der Divan in Hinsicht auf die verlangte Räumung der beiden Fürstenthümer, noch am 7. November nur eine ausweichende Erklärung gegeben hatte. Was aber die Griechen betraf, so begnügte er sich damit, seinen Verbündeten Friedensplane vorzulegen, die behutsam abgelehnt wurden, und Conferenzen zu St. Petersburg zu veranlassen, die kein Resultat hatten. Als der griechische Senat den Fürsten Alexander Kantakuzeno nach St. Petersburg mit dem Auftrag, die Bitte der Hellenen um russischen Schutz zu überbringen, abgeordnet hatte, ließ er demselben den von Dresden aus nachgesuchten Paß verweigern.

Hatte zu keiner Zeit die französische Regierung sich den Griechen abhold gezeigt, so war dagegen die Politik Englands, unter Castlereagh's Leitung, ihnen offenbar zuwider gewesen. Der brittische Oberstatthalter auf den jonischen Inseln, Maitland, benahm sich unfreundlich, nicht selten sogar feindselig gegen die Hellenen. Erst als in dem brittischen Ministerium nach Castlereagh's Tod, er starb am 12. August 1822, der hochherzige Canning an dessen Stelle getreten war, änderte sich diese Verfahrungsweise. Seitdem ward das griechische Blokaderecht, im Verhältniß zu den von Türken besetzten Häfen, von England förmlich anerkannt. Diesem Vorgang folgten nun auch Frankreich und selbst Oestreich, welche bis dahin die neutralen Schiffe unter den Schutz ihrer Kriegschiffe gestellt hatten, wider (so ward gesagt) „die willkührliche und ungesetzliche Maasregel des BlokadeZustandes".

Auf das Sorgfältigste mied beharrlich die östreichische Regierung auch den entferntesten Schein einer Theilnahme an der Griechensache, selbst den einer Neigung zu Begünstigung

der Friedensvermittlung [1]). Fürst Alexander Ypsilantis, der in Folge des in der Moldau und Walachei erlittenen (oben gemeldeten) Kriegsunglücks (Juni 1821) sich nach Siebenbürgen geflüchtet hatte, ward, nebst seinen Brüdern Georg und Nicolaus und verschiedenen andern griechischen Offizieren, von Oestreich festgenommen, und über sechs Jahre lang in Festungsarrest, zu Munkats und Theresienstadt, gehalten. Erst als seine Gesundheit zerrüttet war, erhielt er, auf Rußlands Verlangen, im November 1827 die Freiheit, gegen das Versprechen, die östreichischen Staaten nicht zu verlassen. Er starb, in dem Verhaft von Kummer langsam verzehrt, zu Wien schon im Jänner des folgenden Jahres, in den Armen seines Bruders Demetrius, kaum 36 Jahre alt.

Auch in diesem Jahr machte die Pforte grosse Rüstungen wider die Griechen. Abermal beschloß sie einen Vertilgungskrieg. Zu dem Ende rief sie (Juli) alle Muselmänner von 15 bis 60 Jahren zu den Waffen; aber Vertrauen auf das Gelingen ihrer Bestrebungen, vermochte sie nicht ihnen einzuflössen. „Allah ist mit den Gjaurs", sprachen die an den Fatalismus glaubenden Moslims. Hiezu meinten sie sich ermächtigt durch das Schicksal ihrer Waffen im vorigen Jahr, und durch die sonderbare Wendung eines Brandes zu Constantinopel, der (1. März) in der Absicht angelegt war, die griechischen Vorstädte zu plündern und in Asche zu legen. Viermal trieben die Flammen gegen griechische Wohnungen, und viermal jagte ein frischer Nordwind sie zurück auf die türkischen. Sechs tausend von diesen, sogar ein Theil des SeeArsenals und der Stückgieserei, zerfielen in Asche, während das Feuermeer die von Christen bewohnte Vorstadt Pera verschonte. Hierauf folgte ein zweiter Brand, der funfzehn hundert tür-

[1]) Bittere Klage über „die Uebel, welche die östreichischen Krieg- und Handelschiffe der griechischen Nation, seit dem Beginn ihres Kampfes, zugefügt" hätten, ward noch am Ende des J. 1826 geführt in der Allgemeinen Zeitung von Griechenland, und aus derselben in den Documents relatifs à l'affaire de la Grèce, No. V. (Paris 1826), p. 23—27.

kische Häuser und drei Fregatten vernichtete; dießmal hatten die Janitscharen das Feuer angelegt, aus Rache, daß der Großherr einen ihnen abgeneigten Großvezier, Pascha Ali Bei, an die Stelle des von ihm abgesetzten ernannt hatte.

Die Anstalten der Pforte vermehrten den Eifer der Griechen für Gegenrüstungen. Dringend fühlten sie sich aufgefordert zu Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel. Schwer hielt es, besonders auf den Inseln, die beschlossenen ergiebigen Finanzmaasregeln durchzusetzen, und zu grossen Anleihen im Ausland fehlte noch der nöthige Credit. Dem Mangel an Geld zu reeller Belohnung ausgezeichneter Dienste, suchte man vorerst zum Theil abzuhelfen durch Stiftung eines Verdienstordens, dessen Zeichen ein hellblaues Kreuz war. Dagegen konnte der Sold des Heeres nicht immer richtig ausgezahlt werden.

Maurokordatos, unter den Hauptführern der griechischen Sache vielleicht der vorwurffreieste, hochherzigste und gebildeteste, ordnete und befehligte die Landmacht. Durch seine Vermittlung ward Kolokotroni, nachdem die wegen Verraths wider ihn anhängige Untersuchung niedergeschlagen war, zum zweiten Heerführer, auch zum VicePräsidenten der Regierung, ernannt. Den Oberbefehl über die Artillerie erhielt der Obrist von Stierz, ein Teutscher; aber noch fehlte es sehr an Artilleristen, gleichwie an Reiterei. Ein Anfang zu regelmäsiger Eintheilung des Heeres ward gemacht, durch Aufstellung eines nach europäischer Manier geordneten und disciplinirten Regiments, wozu das aufgelöste PhilhellenenBataillon, mit seinen kriegsgeübten Offizieren, den Kern bildete. Zweckgemäß ward die Landmacht vertheilt. In Osthellas kommandirte Odysseus, in Westhellas der Suliote Marco Bozzaris. Auf ihrer Seite waren die mit den Griechen treueifrig verbündeten Sulioten, und die meisten Stämme der weniger zuverlässigen Albanesen.

Die Seemacht, geordnet von dem Seeminister Orlandi, einem Hydrioten, ward gestellt unter den Oberbefehl des reichen Hydrioten Miaulis Kondorioti, als Großadmirals, unter welchem als Viceadmirale drei Insulaner befehligten, Manuel Tombasis von Hydra, Georg Demitracci von Spezzia, Nico-

laus Apostolos von Ipsara. Die Flotte bestand nun aus 98 Kriegfahrzeugen, an Briggs, Cuttern, schnellsegelnden Canonierboten (Scambiavios) u. s. w., von welchen das größte (Herakles, ein Zweidecker) 26, alle zusammen 1,760 Canonen und 10,560 Matrosen und Seesoldaten führten [1]). Weit grösser war die Zahl der griechischen Handelschiffe, die theilweise ebenfalls für Kriegszwecke dienten; die Hydrioten allein hatten deren 350 von, im Durchschnitt, 200 Tonnen Last.

Auch in dem dritten Feldzug gelang den Türken nicht, die Griechen zu überwältigen. Aus Livadien wurden gleich im Anfang des Jahres, der Pascha von Janina, Omer Brione, und Rudschid Pascha, mit grossem Verlust von Maurokordatos glorreich vertrieben, nachdem sie mit 16,000 Mann Missolunghi belagert, und (21. Nov. 1822 bis 6. Jänner 1823) mehrmal durch Sturm zu erobern versucht hatten. Bei dem Sturm am 6. Jänner verlor das türkisch-albanesische Heer 1500 Mann an Todten, und einen grossen Theil seines Geschützes und Gepäckes. Verfolgt von den Griechen erreichte dasselbe, auf verschiedenen Wegen, nach einer Reihe von Gefechten, erst am 5. März Voniza, mit 3 bis 4000 Mann, dem traurigen Ueberrest von 16,000. Hierauf ward Missolunghi, nebst der nahen Insel Anatoliko, durch vermehrte Befestigung zu einem der haltbarsten Plätze von Griechenland erhoben. Die anfangs nur 4 bis 500 Mann starke Besatzung ward verstärkt durch 500 aus Anatoliko, und durch 1500 von Mauromichalis auf einer hydriotischen Flotille herbeigeführte.

Auch in den zwei vorletzten Monaten dieses Jahres widerstanden Missolunghi und Anatoliko glücklich, unter dem Oberbefehl des Sulioten Constantin Bozzaris, einer harten Belagerung, welche auf der Seeseite durch algierische Schiffe, zu Lande von

---

[1]) Hydra hatte 40 Briggs ꝛc. mit 800 Canonen, 12 Brander und 5000 Mann ausgerüstet; Ipsara 24 Briggs ꝛc. mit 500 Canonen, 8 Brander und 3600 Mann; Spezzia ungefähr eben so viel; auch die kleineren Inseln hatten nach ihren Kräften beigesteuert.

Omer Brione und Mustaï Pascha von Skodra mit grossem Eifer durch ein Heer von 20,000 Mann mit vielen Geschütz bewirkt ward. Die Griechen hielten Missolunghi besetzt mit 3000, Anatoliko mit 7 bis 8000 Mann, Alle entschlossen unter deren Ruinen sich zu begraben. In Anatoliko fielen mehr als 3000 Kugeln, und mehrmal ward versucht, dasselbe durch Sturm zu nehmen. Aus Missolunghi ward das Belagerungsheer von Zeit zu Zeit durch Ausfälle beunruhigt. Von der Seeseite ließ Maurokordatos mit hydriotischen Schiffen die Algierer verjagen, auf den Schiffen und auf der Landseite wüthete die Pest unter den Barbaren, das Uebrige that das Schwert der Hellenen [1]). Auf dem eiligen Rückzug, seit dem 29. November, verlor Mustaï, ohne Unterlaß von Griechen und Albanesen beunruhigt, viele Mannschaft, Gepäck und Geschütz, und selbst von den Seinigen ward er geplündert. Kaum mit der Hälfte seines Heeres erreichte er Skodra. Omer Brione, der sich von Mustaï schon vorher getrennt hatte, machte seinen Rückzug mit weniger Beschwerde und Verlust.

Reich an hellenischen Heldengräbern ward Missolunghi, dieses Bollwerk von Westhellas, an das, aus dem Kampf für Griechenlands Befreiung, sich eben so ruhmvolle als schmerzhafte Erinnerungen knüpfen. Zu Missolunghi starben zwei verdienstvolle Philhellenen, welche fortleben in Liedern und Jahrbüchern der Griechen, der teutsche Graf Normann und der Britte Byron. Jener, ein tapferer und erfahrener Krieger, Chef von dem Generalstab des obersten Feldherrn Fürsten Maurokordatos, starb am 3. November 1822, dieser am 19. April 1824. Das Herz Byron's, um den ganz Griechenland ein und zwanzig Tage lang Trauer anlegte und dessen Tochter dasselbe adoptirte, bewahrt hier ein Mausoleum, der übrige Leichnam ward übergeführt nach England. Nachdem Byron von Anbeginn mit höchster Begeisterung die Sache der Griechen

---

[1]) Blaquière, rapport sur l'état actuel de la Confédération grecque, chap. XIII. (Hamburger) Politisches Journal, 1824, Juniusheft.

ergriffen, und mit grossen Geldopfern unterstützt hatte, war er am 5. Jänner 1824 mit Geld, Ingenieuren, Künstlern und Handwerkern, mit Waffen und Munition hier angekommen, hatte eiligst eine Werkstatt für Kriegsbedürfnisse errichtet, die Befestigung des Platzes eifrigst betrieben, und in Gemeinschaft mit dem londoner Griechenverein eine Buchdruckerei ausgestattet, aus welcher sofort ein politisches Tagblatt, die „Hellenische Chronik", in griechischer Sprache hervorging, herausgegeben von einem Teutschen, Mayer. An den auf der sichern Insel Salami, unweit Athen, seinen Sitz genommenen gesetzgebenden Rath, sendete er einen Bevollmächtigten, Trelawney, mit einem Schreiben, worin er sich zu einer bedeutenden Summe Geldes erbot, wenn die Regierung sich des bedrohten Missolunghi kräftig annehmen werde. Er schloß mit den Worten: „Ich würde, könnte ich es, aus meinem Herzen Geld münzen lassen, um dieses Bollwerk Griechenlands zu retten" [1]). Hier ruhen ferner die Gebeine des Mainoten Cyriako Jatroni, der im Juli 1822 bei der Vertheidigung des Forts Phanari fiel, und des Suliotenführers Marco Bozzaris, des Leonidas von Suli, der am 20. August 1823 bei Karpanize den Heldentod starb, und dessen Leichnam hier mit grossem Gepränge empfangen und bestattet ward. Der Erzbischof Porphyros goß ihm das heilige Oel über das Haupt, sprach den Segen, und rief hierauf die Worte: „Ruhe sanft im Schoos des Herrn, glorreiche Seele! leicht sey, o Adler von Suli, die Erde deinen Gebeinen! Lebe wohl, Bozzaris, lebe wohl, lebe wohl"!

Der Sultan bestimmte dießmal ein neues Heer von weniger nicht als 80,000 Mann wider die Hellenen. Dagegen rief die CentralRegierung von Griechenland, damals zu Tripoliza, durch eine an das ganze griechische Volk (Panhellenion) gerichtete Kundmachung vom 21. Juni, alle Kinder von Hellas unter die Waffen. Der Ruf fand überall Anklang; doch ward

---

[1]) A narrative of Lord Byron's last journey to Greece, extracted from the Journal of Count Peter Gamba. London 1825. 8.

Sold verlangt, der in den Staatscassen nicht zu finden war. Wegen der Zahlung ward vertröstet bis nach dem Sieg, und die Waffenfähigen folgten.

In Thessalien rückte im Juni, nach fünfmonatlicher Rüstung, der Seraskier Churschid, Pascha von Rumelien, vereint mit Mustar oder Mustapha, Pascha von Skodra, mit 25,000 Mann, worunter 15,000 Albanesen, von Larissa her gegen Livadien in das Feld, um einen Einfall in Westhellas zu machen. Ihm zog aus dem Peloponnes über den Isthmus ein Heer unter Maurokordatos und Mauromichalis entgegen, mit dem bei Platea das Heer sich vereinigte, welches unter Kolokotroni, Odysseus und Nikitas in Livadien versammelt war. Odysseus schlug eine Heerabtheilung der Türken unter dem Pascha Mehemed (oder Muhamed, oder Dscheladin, einem Neffen Ali Tebelen's) bei den Thermopylen. Gegen die andere unter Mustapha Pascha, zwischen den Städten Livadia und Theben, rückte sofort (7. Juli) Kolokotroni vor; er schlug dieselbe bei dem St. Lukaskloster, welches Odysseus und Nikitas nach schwerem Kampf eroberten Der Feind floh nach allen Seiten. Er ward verfolgt von Thal zu Thal, von Berg zu Berg, gedrängt, beschossen, ohne Rast und Ruhe Tag und Nacht; das ganze Lager, Gepäck, Waffen, Geschütz, Munition, Lebensmittel, die Kriegscasse, wurden eine Beute der Sieger. Der Verlust der Türken an Todten, Verwundeten und Gefangenen, belief sich auf mehr als 6000. Den, abermal mit grossem Verlust, auf dem Rückzug begriffenen Türken, brachte (17. Juli) Odysseus in der Ebene von Chäronea eine gänzliche Niederlage bei. Von dem ganzen stolzen Heer blieben kaum noch 15,000 Mann unter den Waffen, die, entmuthigt, sich nach Trikala zurückzogen, dort Verstärkung erwartend aus Salonik und Skodra. Auch der Olympier Diamantis erfocht Vortheile auf Euböa und an dem Meerbusen von Volo. Einer Abtheilung, die am Helikon zurückgeschlagen war, tödtete Nikitas 1500; mit eigener Hand erlegte er den Bulgaren Abdulle, einen grimmigen Vezier. Den Ueberrest, der nach Euböa hin flüchten wollte, ereilte Diamantis und nahm ihn so hart mit, daß

kaum 500 der schnellsten Reiter nach Kara Baba, einer Feste, welche den Uebergang nach Euböa deckt, entwischten.

Mit neu gesammelten Streitkräften wollte der Seraskier abermal sich Livadiens bemächtigen und in Morea eindringen, aber auch dießmal zu seinem größten Nachtheil. Von vier Seiten her suchte er vorzudringen. Gänzlich mißlang der Angriff, den er selbst in Thessalien auf Volo und die Halbinsel Trikeri machte. Jussuf, Pascha von Lepanto, der mit Omer Brione, unterstützt von der Flotte des Kapudan Pascha bei Patras, gegen Missolunghi vordringen sollte, sah sein Vorhaben vereitelt durch den Abfall von 8000 Albanesen.

Der Pascha von Skodra, Mustaï oder Mustapha, der schon die Höhen von Agrafa mit 20,000 Mann, meist Albanesen, besetzt hielt, von da aus in Livadien vorgedrungen war, und bei Karpanize ein Lager aufgeschlagen hatte, erlitt hier die vollkommenste Niederlage. Um Mitternacht (vom 19. auf den 20. August) ließ der kühne und tapfere Marco Bozzaris nach feierlicher Anrede [1]) an seine Kampfgenossen und mit ihnen nach altgriechischer Sitte eingenommenem Festmahl, gleich-

---

[1]) "Diese Nacht", sprach er unter Anderem, "meine Brüder, diese Nacht noch, in dieser furchtbaren Nacht, habe ich beschlossen, in das Lager der Feinde einzubrechen, ohne ein Korn Pulver abzubrennen. Säbel und Dolch sollen unsere einzigen Waffen seyn, um Verheerung, Schrecken und Tod zu verbreiten, und die Finsterniß wird uns als Bundesgenoß helfen. Das Wagstück ist kuhn; ich fuhle es mit Stolz. Jeder von Euch betrachte nun die Gefahr, und entscheide sich frei; denn zu diesem edlen Kampf will ich nur Männer, die das eigene Herz treibt". Als Bozzaris so gesprochen, traten 240 Helden hervor und riefen wie mit Einer Stimme: "Wir gehen mit Dir! Gott stehe uns bei". Er segnete im Namen Gottes und des Vaterlandes die Tapfern, und sie zerbrachen, nach SuliotenGebrauch, die Scheiden ihrer Schwerter, zum Zeichen, daß sie sich geweiht hätten dem Sieg oder dem Tod. Dann nahm er sein FeldherrnDiplom, küßte es ehrerbietig, und zerriß es, mit dem Ausruf: "Jetzt müssen wir uns Diplome schreiben mit unserem Blut. Freunde! unser gemeinsames Vaterland ist im Schoos des Sieges, oder dort oben in der strahlenden Halle des Ewigen, dessen Sache wir vertheidigen".

zeitig das Lager, wo fast Alle im tiefsten Schlaf lagen, von vier Seiten her durch die thessalischen und epirotischen Gebirgkrieger bestürmen, während er selbst, an der Spitze von nur 240 Sulioten, mit dem Säbel in der Faust in die Mitte des Lagers bis zu dem Zelt des Pascha's Mustaï eindrang. Als er da, nachdem er dessen Waffenträger und sieben Bei's niedergehauen, in dem Augenblick wo er den Pascha von Delvino, Ismaïl Pliassa, gefangen nahm, durch zwei Kugeln an der Hüfte und am Kopf tödtlich verwundet worden, vollendete sein Bruder Constantin den Sieg. Sterbend rief der gefallene Held: "Klagt nicht um mich! Konnte je ein Heerführer der Sulioten eines schöneren Todes sterben" [1]? Die Türken verloren mehr als 2000 an Todten und 1000 Gefangene, 18 Fahnen, mehr als 1000 Pferde, eine Menge Lastthiere, und eine grosse Anzahl Schlachtvieh, worunter 8000 Schafe und Ziegen. Das ganze Lager, alle Munition, alles Geschütz, und 54 Fahnen, wurden eine Beute der Sieger. Die Griechen hatten nur 27 Todte, worunter 12 Soldaten von Bozzaris Begleitern, und 69 Verwundete, aber unermeßlich war der Verlust, den sie durch Bozzaris Tod erlitten.

Nun auch verlassen von den Albanesen, mußte der Pascha, unter grossem Verlust ohne Unterlaß verfolgt von Karaskaki [2] und Sturnaris, zurückeilen nach Skodra, wo unterdessen die Montenegriner von ihm abgefallen waren. Um dieselbe Zeit hatte der Seraskier auf der Seite von Athen Truppen vorrücken lassen. Die Einwohner dieser Stadt flüchteten auf die nahe Insel Salami, aber die Akropolis behauptete, mit acht hundert Mann, der griechische Unterfeldherr Guras. Dieser

---

[1] Nach Andern, welche die Zeit seines Todes und die seiner Bestattung in Missolunghi zu verwechseln scheinen, ward er, schwer verwundet, nach Missolunghi gebracht, wo er am 25. August seine Heldenseele ausgehaucht habe. — Man vergl. Wilh. Müller's biographische Skizze "Markos Bozzaris"; in der Zeitung für die elegante Welt, 1824, Num. 200.

[2] Dieser in einer KlephtenFamilie in dem thessalischen Theil von Agrapha gebohrne Held, konnte weder lesen noch schreiben.

schlug den Feind bei Marathon, der hierauf von Odysseus, Tassos und Diamantis verfolgt ward.

Nach der Einnahme von Nauplia, waren Patras und die Feste von Corinth im Besitz der Türken geblieben. Beide für Stützpuncte neuer Angriffe auf den Peloponnes haltend, wollte Dram Ali alle zur Vertheidigung von Akrocorinth entbehrlichen Truppen nach Patras ziehen. Fünf hundert Griechen waren zu schwach, ihnen den Zug durch die Gebirge bis Mauro Lithari an der Nordküste von Morea, den Engpaß der Schwarzen Steine, auch die Pforten von Achaja genannt, zu wehren. Aber bald nachher, in Folge strategischer Combinationen der hellenischen Heerführer, eingeschlossen in den Schluchten von St. Irene und Kaki Scala (der "bösen Treppe") vernichteten, nach verzweifelter Gegenwehr, zwei Abtheilungen der Hellenen unter Nikitas und Andreas Zaïmis den ganzen Trupp von ungefähr 3000 Mann; es war fast der ganze Rest von jenen 30,000, die sechs Monate früher in den Peloponnes eingebrochen waren; nur 250 Albanesen retteten sich durch Uebergabe, worauf sie als Kriegsgefangene nach Tripoliza abgeführt wurden. Gleichwohl hoben die Griechen die Belagerung von Patras auf, dessen Besitz für sie von grosser Wichtigkeit gewesen wäre.

Am 3. October nahmen die Hellenen, unter Staiko und Giorgaki Kitzo, durch Capitulation auch die Feste von Corinth, die im vorigen Jahr durch Feigheit des darin commandirenden Priesters in die Hände der Türken gefallen war. Auf Anatoliko und Missolunghi unter dem Befehl von Andreas Metara, machte Jussuf Pascha, unterstützt von dem Pascha Mustaï, im November noch einen Angriff, der aber, nachdem die Türken durch das Feuer der Inselfeste und durch Seuchen über 1500 Mann verloren hatten und die Regenzeit mit ungewöhnlicher Heftigkeit hereingebrochen war, vereitelt ward. Die Türken brachen (29. Nov.) plötzlich das Lager ab, und liessen eine Menge Geschütz und Kugeln im Stich. Mustaï zog sich zurück nach Janina, und Omer Brione, den wegen der erlit-

tenen Niederlage der Sultan wollte enthaupten lassen [1]), trat in Unterhandlung mit den Griechen, die den kleinen Krieg in Epirus und Thessalien fortsetzten, und an der Küste von Morea das von Türken besetzte Patras eng einschlossen. Auch führte Tassos 1000 Krieger vom Olympos herbei, vereinigte sich mit Odysseus, schlug bei Erythrea, unweit Athen, 3000 Türken aus dem Feld, und umzingelte diese Feste. Sehr viel hatte während dieses Feldzugs Westhellas gelitten. Tusturi, Pouqueville's Gewährmann für die dortigen Angelegenheiten des Jahres 1823, meldet: „Von den Festen Suli's bis zu den Thermopylen schwebt der Blick nur über Trümmern, Schutt und Gräbern. Keine Stadt, kein Dorf, keine Hütte, keine Heerde mehr in dieser Wüste! Die Bewohner nackt, und kein anderes Obdach für sie, als Höhlen und Wälder; nirgend ein Pflug oder eine Hacke, um den Boden aufzulockern".

Kühn, aber nutzlos für Hellas, waren die Streifzüge, welche die Ipsarioten und Samioten nach den Küsten von Kleinasien, obgleich meist mit Beute [2]) zurückkehrend, machten, und verderblich die Streitigkeiten der Hydrioten mit der Regierung über Soldrückstände und die Vertheilung der bei der Eroberung von Nauplia gemachten grossen Beute, welche die Capitani mit den Hydrioten nicht theilen, sondern, und zwar Kolokotroni das Meiste, für sich behalten wollten. Dennoch bemächtigte sich (23. Febr.) Diamantis der Halbinsel Kassandra an dem Meerbusen von Salonik, und siegte (22. März) die hellenische Flotte über eine ägyptische Flotille, welche nach Kreta bestimmt war.

Als aber bald nachher (Juni) die grosse Flotte des Kapudan Pascha Khosrew, mit sechzig Fregatten, Corvetten und Briggs und 4 bis 5000 Asiaten am Bord, heransegelte, wichen

---

[1]) Jeder von den beiden Pascha's Omer und Mustaï, hatte vom Sultan Befehl erhalten, den andern zu erdrosseln.

[2]) Unter Anderem brachten sie nach und nach gegen anderthalb hundert Bei's und Aga's als Gefangene, um zur Auslösung von Griechen zu dienen, welche in die Sclaverei abgeführt waren.

ihr die hellenischen Fahrzeuge aus, beobachteten dieselbe fortwährend, aber hinderten sie nicht die von den Türken noch besetzten festen Plätze in Lokris (Lepanto) in dem Peloponnes (Modon, Koron, Patras) und auf der Insel Euböa (Karysto und Negroponte) mit Truppen, Munition und Lebensmitteln zu versorgen. Mit der Pest am Bord, verließ er (30. Aug.) den Meerbusen von Patras, segelte, ohne die griechischen Inseln zu beunruhigen, langsam und vorsichtig sich bewegend in den Archipel, und nöthigte die hellenischen Schiffe die Blokade von Salonik aufzuheben. Seine Flotte bestand noch aus 32 Fregatten, Corvetten und Briggs, auf das Wenigste dreifach stärker mit Geschütz und Mannschaft versehen als die griechische Flotille. Dieser Uebermacht ungeachtet, wagten sich die Griechen an ihn. In einem Treffen bei der Insel Skiathos an der Nordseite von Euböa (25. Oct. a. St.), nahmen sie, befehligt von Miaulis, ihm etliche Fahrzeuge und verbrannten zwei Fregatten. Hiedurch in Schrecken und Unordnung gebracht, verlor er noch zwei Fregatten und drei Briggs, die an der Küste scheiterten. Nach diesem Unfall, stand er von weitern Unternehmungen ab, und schätzte sich sehr glücklich, mit dem Rest seiner Flotte in die Dardanellen zurücksegeln zu können. Mehr nicht war ihm gelungen, als die oben erwähnten Verstärkungen und Versorgungen mit Lebensmitteln. Und auch diese hatten keine besonders günstigen Folgen; denn sogleich nach seiner Flucht kehrten Odysseus, Diamantis und Tassos auf Euböa zurück, schlugen die Türken bei Kaki Scala, eroberten (20. Dec.) Karysto, und zwangen die Feinde, sich in Negroponte einzuschliessen.

Bald nach dem Sieg bei Skiathos (Dec.) verjagte auch Maurokordatos, mit einem Geschwader von 15 Segeln, eine Abtheilung der türkischen Flotte, welche im Meerbusen von Patras Missolunghi blokirte; er verfolgte sie bis an die Küsten der jonischen Insel Ithaka, wo noch ein Gefecht sich entspann, ohne bemerkenswerthe Folgen. Zurückgekommen nach Missolunghi, blokirte er den Hafen von Lepanto, wohin die BarbareskenFlotte sich geflüchtet hatte, auch organisirte er das

Heer und die Regierung von Westhellas. — Auf Candia (Kreta) landete abermal der ägyptische Admiral Gibraltar etliche tausend Mann, wodurch die Türken in den Stand gesetzt wurden, Kanea wieder zu erobern, und auf dieser Insel das Uebergewicht zu behaupten.

Auch dieser Feldzug war reich an wichtigen Begebenheiten, und ruhmvoll für die Hellenen, doch entscheidend für keinen Theil, vielmehr aufregend zu lebhafter Fortsetzung des Kriegs. Mehre Pascha's waren verschwunden von dem Kampfplatz; Dram Ali in der Gegend von Corinth, Mehemet zu Larissa, Abdul Omul zu Salonik, Hassan auf Candia. Von achtzig tausend Mann, die auf Euböa, in Phokis, in Aetolien, in den Kampf traten, war über ein Drittheil umgekommen in Schlachten und Gefechten, und durch Hunger, Elend und Pest. Die Uebriggebliebenen waren zerstreut oder entmuthigt, und untüchtig auf dem Kampfplatz wieder mit dem Muth und Selbstvertrauen zu erscheinen, welche den Sieg verheissen. Athen und Missolunghi waren entsetzt, das ägäische Meer wieder frei von türkischen Schiffen. Die ottomanische Marine hatte nicht nur bei ihren kleinen Fahrzeugen, sondern auch bei ihren hochbordigen, abermal die Ueberlegenheit der Griechen bitter empfunden [1]). So groß war die Kühnheit der Griechen und ihre Geringschätzung der türkischen Seemacht, daß ein Psariotisches Fahrzeug, mit nur 34 Matrosen bemannt, zwischen dem, nach den erlittenen Unfällen, zurückgekehrten Rest der Flotte des Kapudan Pascha und den DardanellenSchlössern bei Nacht durchsegelte, jenseit derselben ein Schiff mit einer Ladung von 40,000 Piaster an Werth kaperte, und dann mit demselben am hellen Tag bei frischem Nordwind vor den Schlössern und der ganzen Flotte in das ägäische Meer hinaussegelte, Siegeslieder singend und laut den Sultan verhöhnend, der sich den Beherrscher dreier Welttheile zu nennen pflegt. Ausser Zweifel war nun gesetzt, daß die Hellenen in dem heroischen Kampf,

[1]) Beschreibung des Feldzugs von 1823; in dem (Hamburger) Politischen Journal, 1824, S. 540 ff.

den sie begonnen hatten, bei ihrer Freiheit und Unabhängigkeit sich behaupten konnten. Nur zwei Dinge fehlten ihnen, Geld und Eintracht.

In Hinsicht auf den Mangel der letzten, wovon die oben erzählte Zwietracht zwischen dem gesetzgebenden und dem vollziehenden Rath ein trauriges Beispiel gibt, konnten die Inselgriechen auf Hydra und Ipsara Allen zum Muster dienen. Immer von gleichem Geist für die grosse Sache aller Hellenen belebt, waren sie gleichsam die Seele ihres Vereins und ihrer Unabhängigkeit. Die ganze Mannschaft, vom 16. bis zum 60. Jahr stand unter den Waffen, und ihre Felsen waren bespickt mit Canonen, wie einst Rhodus und Malta, als diese sich betrachteten wie Bollwerke der Christenheit wider ihren Erbfeind, die Türken.

Der Finanznoth der Staatscasse konnte für den Augenblick genügend nicht abgeholfen werden. Kopfgeld (Karadsch), welches die türkischen Pascha's auf Morea im jährlichen Gesammtbetrag von ungefähr zwanzig Millionen Piaster erhoben, durfte man den für frei erklärten Griechen nicht zumuthen. Das von dem Finanzminister eigenmächtig versuchte SalzMonopol fand allenthalben den lebhaftesten Widerspruch. Die Münze zu Tripoliza, wo man nach türkischem Münzfuß Geld prägte, lieferte wohl einen Gewinn von sechzig pro Cent, aber man konnte das Land mit so geringhaltigen Münzen nicht dergestalt überfüllen, daß Millionen, deren man bedurfte, auf diesem falschen Weg wären zu erlangen gewesen. Durch Verkauf von Nationalgütern hätte der Noth abgeholfen werden können, aber es fehlte an Käufern, an zahlungsfähigen, die dem Gelingen der Griechensache getraut hätten. Aus demselben Grund hatte auch die zu London eröffnete Anleihe, obgleich die Schuldbriefe wohlfeil genug hingegeben wurden, nicht den gewünschten Fortgang.

# Fünfter Abschnitt.

Parteizwist unter den Griechen. Ihre gefahrvolle Lage. Gunst der öffentlichen Meinung. Unentschiedene Politik der Großmächte. Russischer Versöhnungsplan. Erste Anleihe in England. Anerkennung des griechischen Blokaderechts von England. Oestreichisches und französisches Verbot des neutralwidrigen Schiffvermiethens. Verhandlungenn des gesetzgebenden und des Vollziehungsrathes. Zwietracht, sogar eine Art von Bürgerkrieg, unter den Hellenen. Fortsetzung des Kriegs, meist günstig, durchaus ruhmvoll für die Griechen. Ipsara wird von den Türken erobert und verwüstet. Der VicеKönig von Aegypten unterstützt die Türken mit sehr ansehnlicher Land- und Seemacht.

## Jahr 1824.

Obwohl die Griechen ihren Freiheitkampf schon drei Jahre lang ruhmvoll und erfolgreich geführt, und ihre Sache aufrecht erhalten hatten, so war doch die Aussicht auf glückliche Vollendung desselben noch sehr beschränkt. Vor Allem fehlte ihnen auch jetzt noch — was ihre eigene Kraft, im Bunde mit den Philhellenen in Europa und Nordamerika, verdreifacht hätte — Eintracht unter ihnen selbst, um überall mit vereinter Kraft in planmäsiger Richtung den gemeinschaftlichen Feind zu bekämpfen. Bewunderung verdient der Heldenmuth, die Tapferkeit, die Beharrlichkeit, die Einsicht, die Entbehrung, die Hingebung, die Vaterlandsliebe, womit die Einzelnen und ihre Häuptlinge im grossen Kampf wetteiferten, entschieden war ihre Ueberlegenheit im Seekrieg. Sie verstanden und waren werth über den Feind zu siegen, ja für das Vaterland zu sterben.

Hätten sie doch in dem inneren Parteikampf sich selbst besiegen, und der Einheit des Interesse auch die Einheit und Reinheit der Streitplane, und die Treue in deren Ausführung beigesellen können oder wollen! Doppelt wichtig war solches jetzt, wo der Feind seine ganze Streitmacht ausschliessend gegen sie richten konnte, nachdem sein Krieg mit den Persern durch einen Friedenschluß (28. Juli 1823, genehmigt zu Teheran erst am 28. Jänner 1824) geendigt war, der rebellische Pascha von St. Jean d'Acre sich der Pforte gutwillig unterworfen hatte, ihr diplomatischer Verkehr mit Rußland wieder hergestellt, ein Bruch mit dieser Macht von ihr nicht mehr zu besorgen, und der mächtige Pascha oder Vicekönig von Aegypten, dem Namen nach der Pforte unterthan aber factisch unabhängig, (ohne Zweifel im eigenen Interesse) geneigt war, auf der See und zu Lande dem Sultan Beistand zu leisten. Die den Griechen drohende Gefahr war um so grösser, da in Absicht auf kräftigen Beistand europäischer Mächte, noch immer kein Hoffnungstrahl durch das Dunkel ihrer Zukunft drang.

Wiederholt hatte der Sultan erklärt, daß er einen Vertilgungskrieg beabsichtige. Die Sache der Griechen war auf dem Punct angelangt, wo sie die Türken aus Hellas vertreiben, oder von ihnen vernichtet werden mußten. Der durch Gewalt unterjochte Grieche hatte begonnen, sich mit seinen Ketten zu vertheidigen. Er, schon nach des Sultans politischem Recht kein Unterthan, war durch das Recht der Natur frei geworden. Er hatte das Joch abgeschüttelt, ohne dadurch Rebell zu werden, ohne irgend ein gesetzmäsiges Band zu zerreissen, denn mit Ihm hatten Mahomet's Nachfolger keines geknüpft. Was ihm, wenn der Sultan siegte, bevorstand, davon hatte er vor Augen das Bild der Mordscenen wider den Patriarchen, die Erzbischöfe, Bischöfe und Priester in Constantinopel, wider die wehrlosen Griechen in Kleinasien, die alle an der Insurrection nicht den entferntesten Theil genommen hatten, die hundert-tausendfältigen Metzeleien nach dem Frieden von Kainardschi.

Je beharrlicher die christlichen Regierungen sich weigerten die Sache der Griechen zu unterstützen, desto lauter erklärte

sich für dieselbe die öffentliche Meinung in allen gebildeten Staaten. Es ward immer wahrscheinlicher, daß solche endlich mit directen Anmahnungen zu wirksamer Dazwischenkunft sich an die Regierungen wenden werde; dann aber hätte ein längeres Widerstreben, ein steifes Beharren bei systematischer Unthätigkeit, das hiedurch aufgeregte Gefühl der Menschlichkeit leicht zu Erbitterung und selbst zu widrigen Auftritten führen können. Die Befreiung der Griechen war die Sache der ganzen gebildeten Menschheit geworden. Es galt die Vertilgung eines christlichen Völkerstammes, oder dessen Befreiung von einem Sclavenjoch, das vor vier Jahrhunderten ein barbarischer Eroberer widerrechtlich ihm aufgelegt hatte, das ein Zeitverlauf nicht heiligen, das heißt, nicht legitimiren konnte. Es galt die Räumung eines Landes, welches er und alle seine Nachfolger nur mit militärischer Gewalt in Besitz hielten, dessen Bewohner betrachtend als eine Masse von Menschen, die von der ganzen Welt verlassen seyen. Es kam in Frage, ob die Mächte, unter dem Vorwand der Legitimität einer solchen Herrschergewalt, bei dem lauten Widerspruch ihrer Völker, der Vernichtung des Griechenvolkes ohne Theilnahme zusehen dürften, ohne ihre moralische Gewalt im eigenen Lande und ihre sittliche Ehre in dem Ausland wesentlich zu gefährden. Vernichtung der nationalen Existenz eines christlichen Volkes — auch schon ihre Zulassung wo sie zu hindern Macht ist, so sprach die öffentliche Stimme, wäre ein Vergehen gegen Gott und die Menschheit, ein Verstoß gegen die gesunde Politik. „Wann", fragte, schon vor anderthalb Jahrhunderten der tugendhafte Fenelon, „wird das Blut der Türken sich mischen mit dem der Perser auf den Ebenen von Marathon, um ganz Griechenland zu lassen der Religion, der Philosophie, den Künsten, die dasselbe als ihre Heimath betrachten"?

In dieser Lage der Dinge reifte bei den grossen Mächten der Entschluß, die griechische Frage in ernstere Berathung zu nehmen. Vorbereitend wurden Ideen, Plane, Gutachten gewechselt. In den ersten Monaten des Jahres 1824 setzte das russische Cabinet bei den übrigen Regierungen, welche auf

den Congreß zu Verona über den Griechenkampf berathschlagt hatten, eine förmliche Denkschrift [1]) über die Pacification Griechenlands in Umlauf. Sie war das erste Actenstück, worin, unter gewissen Voraussetzungen, schon die Frage sowohl von dem geographischen Umfang als auch von dem politischen Verhältniß, welche den Griechen zu bewilligen seyn möchten, mit einiger Bestimmtheit behandelt ward.

Die griechische ContinentalGrenze sollte an den Gebirgen Macedoniens hinlaufen. Das Ganze, ohne die Inseln, sollte in drei Fürstenthümer oder Hospodarate, in das östliche, westliche und mittägliche Griechenland, abgetheilt werden, und jedes von ihnen, ähnlich der Moldau und Walachei wie auch Servien, unter der „Suzeraineté“ [2]) oder modificirten Ober-

---

[1]) Diese Denkschrift, Mémoire du cabinet de St. Pétersbourg sur la pacification de la Grèce, ward zuerst öffentlich bekannt durch das pariser Tagblatt Le Constitutionnel vom 31. Mai 1824. Ein Auszug daraus steht in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 84—87; auch bei Lesur, annuaire historique, 1824, p. 645. Amtlich bezogen ward sich darauf in dem Memorandum des Bevollmächtigten Frankreichs, welches (ohne Datum) als Beilage A dem Londoner ConferenzProtocoll vom 22. März 1829 beigefügt ist; in der Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1830, in der Beilage 29.

[2]) Gewöhnlich wird das hier gebrauchte Wort „Suzeraineté“ von den Lexicographen nur in dem Sinn des vormaligen französischen Staats- und Lehnrechts erklärt. Von politischen und historischen Schriftstellern wird es, bei Staatsverhandlungen und Verträgen der neuesten Zeit, entweder im lehnrechtlichen Sinn, oder als ganz oder fast gleichbedeutend mit Souverainetät verstanden, und so auch im Teutschen übersetzt. In Staatsurkunden und diplomatischen Verhandlungen lassen es manche teutsche Tagblätter, Zeit- und andere Schriften unübersetzt, indem sie das französische Wort beibehalten; andere verwandeln dasselbe unbedenklich in das gleichfalls französische Wort Souverainetät. — Das Wort Suzerain hat einen allgemeinen und einen besondern Sinn. Im allgemeinen bedeutet es, als Beiwort, ober (super oder superus), und als Hauptwort einen Obern (Superior). Suzeraineté bezeichnet dann den Inbegriff der einem Obern, als solchem, zustehenden Rechte, also im politischen Sinn, eine Art von Oberherrlichkeit; doch keineswegs ganz gleichbedeutend mit

herrlichkeit des Sultans stehen. In administrativer und privatrechtlicher Hinsicht sollten die Griechen auf gewisse Art frei werden, sie sollten in staatsrechtlicher Beziehung gewisse Regierungsrechte erhalten, doch wesentlich untergeordnet dem Sultan. Ihm sollte aus jedem der drei Hospodorate jährlich ein bestimmter Tribut entrichtet werden, er sollte für jedes den Hospodar ernennen, und in jedem gewisse Festungen militärisch

---

Souverainetät, wofür es auch von Sachkundigen nirgend gebraucht wird, sondern eine auf bestimmte Weise modificirte Oberherrlichkeit. Nur in solchem Sinn, wird es in Staatsverhandlungen und Verträgen der neuesten Zeit gebraucht, und muß es übersezt werden. Die nähere Bestimmung der darunter verstandenen Rechte, muß in jedem einzelnen Fall aus den besondern Erklärungsquellen erforscht werden; nur darf man sich weder volle Souverainetät oder Staatshoheit, noch Oberlehnherrlichkeit darunter denken. — Der besondere Sinn des Wortes Suzeraineté, bezieht sich bloß auf das ehemalige französische Recht, und ist jezt ungangbar. Er ist zweifach, entweder staatsrechtlich oder lehnrechtlich. Staatsrechtlich bezieht Suzerain sich auf die untergeordnete Gerichtherrlichkeit eines französischen Duc, Marquis, Comte oder andern Seigneur. Dieser hatte in seinem Bezirk die Justice suzeraine oder subalterne; seine subalterne Gerichtherrlichkeit hieß Suzeraineté, und der von ihm bestellte Richter hieß Juge suzerain. Wider dessen Urtheil konnte appellirt werden; an das Parlament, wenn der Suzerain ein Pair, d. h. zu Sitz und Stimme in dem Parlament von Paris berechtigt war, ausserdem an den königlichen Bailli oder Sénéchal. Der König hatte die Justice souveraine. In dem französisch-lehnrechtlichen Sinn bezogen die Worte Suzerain und Suzeraineté sich auf das After- oder Unterlehnverhältniß. Suzerain hieß da der Unterlehnherr, der Subdominus oder dominus directus intermedius, im Gegentheil des Oberlehnherrn oder dominus directus immediatus. — Näher habe ich dieses, in Beziehung auf eine Erklärung des Kaisers Napoleon von 1806, anderswo auseinandergesetzt. Klüber's Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften, Bd. I (Frankf. 1830. 8.), S. 19 ff. — In den diplomatischen Verhandlungen wegen der Griechensache von 1824 bis zu dem Jahr 1830, kommt das Wort Suzeraineté, in dem oben entwickelten Sinn, mehrmal vor; namentlich in der oben erwähnten russischen Denkschrift von 1824, in dem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826, in dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827, in dem Londoner PacificationsVertrag vom 22. März 1829.

besetzt halten. Der griechische Patriarch zu Constantinopel, sollte dort in gewisser Art Repräsentant der griechischen Nation seyn. Die Griechen sollten Handelfreiheit und eine eigene Flagge haben, aber politisch-völkerrechtliche Unabhängigkeit sollte ihnen nicht zu Theil werden; im politischen Verhältniß nach Aussen, sollte nur der Sultan sie repräsentiren. Dieses aus Freiheit und Abhängigkeit gemischte System, ein auf politische Halbheit berechnetes Mittelding, wo die Pforte keine vollständige Oberherrlichkeit, die Griechen keine vollständige Unabhängigkeit und nur einen Schein von bürgerlicher Freiheit gehabt hätten, sollte sicher gestellt werden durch Gewährleistung europäischer Mächte. Nur sollten die darin eingeräumten Vortheile, den von Griechen bewohnten Inseln nicht zu Theil werden; diese sollten „dem MunicipalRegiment unterworfen, und beiläufig auf denselben Fuß, wie zeither, regiert werden". Doch könne die Insel Candia vereinigt werden mit der Halbinsel Morea, als dem mittäglichen Griechenland. Bei einer vermittelnden Unterhandlung auf solchen Grundlagen, würden die Mächte dem Verdacht entgehen, Mahometaner und Christen auf gleiche Linie stellen, und die Griechen unter eine anarchische und barbarische Gewalt zurückbringen zu wollen. Man werde eine Verstärkung der Sache der Griechen, durch das Herbeieilen aller Revolutionsüchtigen aus allen Ländern von Europa, besonders aus den mit Gewalt wieder zur Ordnung gebrachten, und weiteres Blutvergiessen verhüten. Bei einer Friedenstiftung solcher Art, werde die Pforte, nach fruchtloser Anstrengung in dreien Feldzügen, unter billigen Bedingungen aus einem noch weitaussehenden Kampf in einen gesicherten Ruhestand hinüber treten, und auch die Griechen könnten vernünftigerweise mehr nicht verlangen, die verbündeten Mächte aber würden den Grundsätzen treu bleiben, welche sie zur Grundlage ihrer Politik gemacht hätten.

Jetzt, nachdem das Schicksal, selbst durch Rußlands Mitwirkung, anders entschieden hat, wäre überflüssig, vorstehenden Plan einer Prüfung zu unterwerfen; auch ist ihm zu seiner Zeit eine strenge von sehr geschickter Hand widerfah-

ren [1]). Vorauszusehen war, daß, selbst wenn England und Frankreich einen Plan, bei dem die Handhabung der absoluten Oberherrschaft des Sultans zur Grundlage genommen war, und der bloß in der Form derselben Einiges änderte, Beifall gegeben hätten, beide kriegführende Theile mit gleicher Entschiedenheit ihn verwerfen würden; ja daß, wären sie zu dessen Annahme genöthigt worden, er eine unversiegbare Quelle der Zwietracht gewesen seyn, und am Ende zu Erneuerung der Feindseligkeiten und zu neuen Verwickelungen unter den grossen europäischen Mächten geführt haben würde. Und gleichviel, ob Griechenland noch fernerhin von den eisernen Hufen des Despotismus wäre niedergedrückt worden, oder nicht, dennoch geht das Reich des Sultans mit schnellen Schritten dem Zeitpunct entgegen, wo es in sich selbst zerfallen, und in mehre selbstständige Staaten sich umwandeln, oder eine Beute theilender Nachbarn werden wird.

Während Rußland, wie gesagt, sich ausgesprochen hatte, zeigte sich lange hin nur Unentschiedenheit auf Seite der andern grossen Mächte. Sie schienen zu schwanken zwischen Wollen und Nichtwollen; sey es aus Rücksicht auf die Pforte, die man, jeder im eigenen Interesse, schonen zu müssen glaubte, oder aus Mißtrauen gegen Rußland, bei dem man in dem vorgeschlagenen System eigennützige Absichten voraussetzte, die, zumal bei der Glaubensverwandtschaft der Russen mit den Griechen, mit der Zeit zu einem russischen Protectorat über die Hellenen führen könnten, oder endlich aus einem Zusammenfluß von Mißtrauen, Argwohn, Eigennutz und Egoismus, wozu in dem Labyrinth der Politik es selten an Stoff gebricht.

---

[1]) Lettre Messénienne sur l'intervention des Puissances alliées dans les affaires de la Grèce. Paris 1824. 8. Auch sehe man das zu Missolunghi erschienene Journal "Chroniques-Helléniques" vom 13. (25.) Aug. 1824, Num. 66, und das zu Hydra erschienene Journal "L'ami de la loi", vom 25. Juni (26. Juli) 1824, Num. 38

Was den Regierungen von Frankreich und England, auch Oestreich, vor der Hand am meisten am Herzen lag, war die Verhütung eines Bruchs zwischen Rußland und der Pforte, wozu es dem Kaiser Alexander nicht an Gründen fehlte, weder an entschuldigenden noch an rechtfertigenden, da die Pforte manche Stipulationen des Bukarester Friedens von 1812 unerfüllt gelassen hatte. Ein russisch-türkischer Krieg würde eine Vereinigung der russischen Regierung mit den Griechen herbeigeführt, diese aber Rußland den Sieg bedeutend erleichtert, und der Friedensschluß Griechenland wenn nicht in eine russische Provinz verwandelt, doch unter directen Schutz des Zars gestellt haben.

Die Folge von diesem Allen war, daß sämmtliche Mächte sich stillschweigend zu einem System des Nichtthuns oder des Hinhaltens, der Procrastination, vereinigten, welches die Hellenen der Uebermacht ihrer Unterdrücker preis gab, die sie desto ungestörter hinwürgen konnten. Darüber seufzte die Menschheit, bittere Klage führten die Freunde geregelter Freiheit und der Civilisation. Begehrt werde, meinten sie, keineswegs, dem revolutionären Geist ein Opfer zu bringen, sondern eine Rechtsforderung der ungerechterweise unterdrückten und fortwährend tyrannisch behandelten Griechen zu unterstützen und das Labarum, die Kreuzfahne, in sein Recht wieder einzusetzen. Indeß hatten die Mächte da, wo jene nur Ruhm zu erblicken glaubten, auch die Gefahr der Verwickelungen in Betracht zu ziehen, in welche eine abermalige Minderung, und in deren späterer Folge eine Auflösung des osmanischen Reichs in Europa, die europäische Politik bringen konnte. England und Rußland insbesondere hatten auch ausser dieser Gefahr, ihre commerziellen Interessen für die Gegenwart zu wahren.

Zwar hatte Kaiser Alexander, nach dreijähriger Unterbrechung, wieder einen Agenten, den Staatsrath Minziacki, doch ohne diplomatischen Charakter, nach Constantinopel gesendet, allein derselbe beschränkte (Jänner 1824) seine Eröffnungen auf das Verlangen, daß die Pforte ihre Truppen aus

der Moldau und Walachei friedensschlußmäßig zurückziehe; eine gerechte Forderung, welche die Gesandten von England und Oestreich, Lord Strangford und Baron Ottenfels, besonders der erste, lebhaft unterstützten. Lord Strangford [1]) mußte kategorisch erklären: „die gänzliche Räumung der Fürstenthümer sey dermal allein und die einzige Bedingung, von welcher der Kaiser die Wiederherstellung seiner diplomatischen Verbindung mit der ottomanischen Regierung abhängig mache, und diese Bedingung, von jeher die erste, sey auch die letzte". Dagegen bestand die Pforte darauf, daß Rußland zuvörderst die von ihm noch militärisch besetzten türkischen Festungen in Asien räumen solle.

An England stellte die Pforte [2]) (9. April) das Begehren, daß dasselbe seinen Unterthanen jede helfende Theilnahme an der griechischen Sache streng untersagen solle. Schon vorher hatte die brittische Regierung, obgleich die den Griechen feindlich gesinnten brittischen Machthaber, der Staatsminister Castlereagh und der Lord Obercommissär auf den Jonischen Inseln, Lord Maitland, von der Schaubühne abgetreten waren [3]), auf Verlangen der Pforte ihren Offizieren, die am Kampf der Hellenen Theil genommen, den Befehl zur Rückkehr gesendet; in Folge dessen verließ insbesondere der Oberst Leicester Stanhope im Sommer dieses Jahres Griechenland, dem er im Civil- und Militärfach, namentlich durch Bildung eines Artilleriecorps, sehr nützliche Dienste geleistet hatte. Zwar hinderte die brittische Regierung nicht, daß in England eine Anleihe von 800,000 Pfund Sterling, wobei jedoch nur 59 für 100 baar geliefert

---

[1]) Man sehe dessen Note an die Pforte, vom 10. April 1824, bei Lesur, annuaire historique, pour 1824, p. 650 et suiv.

[2]) Note des Großveziers an den englischen Botschafter zu Constantinopel, vom 9. April 1824; in den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 65. Auch bei Lesur, l. c., p. 649.

[3]) Der erste, in der letzten Zeit Lord Londonderry genannt, starb durch Selbstmord zu London am 12. August 1822, der andere an einem Schlagfluß zu Corfu am 17. Jänner 1824.

wurden, für Griechenland gemacht ward, allein der neue Lord-Obercommissär auf den jonischen Inseln, Sir Frederik Adams, gestattete nicht, daß die von dieser Anleihe eingegangenen Gelder einstweilen in Zante niedergelegt würden. Laute Beschwerden führten die griechischen Staatsbehörden zu Nauplia, daß die Agenten etlicher europäischen Mächte im Archipel die Feindseligkeiten der Pforte begünstigten. Auch gebot Sir Adams allen Einwohnern der jonischen Inseln, bei schweren Strafen, die Beobachtung der strengsten Neutralität in dem griechisch-türkischen Krieg. Ungünstig für die Unterhandlungen wegen der Griechen, war die Zurückberufung Lord Strangford's; er verließ Constantinopel am 18. October.

So unfreundlich war das Verhältniß zwischen den christlichen Mächten von Europa und der provisorischen Regierung von Griechenland geworden, daß diese, in einem Schreiben ihres StaatsSecretärs Rodios an den brittischen Premier-Minister Canning vom 12. (24.) August, den ihr gemachten Vorschlag zu einer Vermittelung mit der Pforte, geradezu ablehnte [1]).

Anlaß nehmend von der abweichenden Erklärung des Congresses zu Verona und von dem Vermittlungsplan in der oben erwähnten russischen Denkschrift, erklärte die griechische Regierung feierlich, „die Griechen würden einen rühmlichen Tod dem schmälichen Joch vorziehen, unter das man sie beugen wolle; moralisch und politisch halte Griechenland sich für berechtigt, von der so menschenfreundlichen brittischen Nation Hülfe und Beistand jeder Art zu erwarten. Canning antwortete: Die gedachte Denkschrift, deren Echtheit er weder einräume noch widerspreche, welche bei der griechischen Regierung so grossen Unwillen erregt, habe dasselbe Gefühl auch bei dem Divan hervorgerufen. Während die Griechen einen unüber-

[1]) Das Schreiben, und Canning's Antwort vom 1. December 1824, stehen in den Archives diplomatiques, vol. IV, p. 78 et 81, bei Lesur, annuaire historique, pour 1824, p. 647 et suiv. und in der Allgemeinen Zeitung von 1825, Num. 99.

windlichen Abscheu äusserten gegen jede Uebereinkunft, die nicht ihre Nationalunabhängigkeit ausspreche, weise der Divan jede Art von Aussöhnung zurück, die nicht seine Souverainetät über Griechenland wieder herstellen würde. Wohl habe Rußland den verbündeten Höfen einen Plan vorgelegt, der bezwecke, beiden Theilen einen Waffenstillstand vorzuschlagen, um Zeit zu gewinnen zu freundschaftlicher Einschreitung, und die brittische Regierung werde diesem Plan beizutreten sich nicht geweigert haben, wenn solcher in einem dazu passenden Augenblick wäre vorgelegt worden. Bei der gegenseitigen Stimmung der streitenden Theile, die einen Vorschlag zu Modification der türkischen Souverainetät und der griechischen Unabhängigkeit nicht zulasse, habe die brittische Regierung sich beschränken müssen auf Beobachtung einer strengen Neutralität. Auf deren Fortsetzung dürften die Griechen rechnen, und auch darauf, daß Großbritannien nie Theil nehmen werde an irgend einem Versuch, ihnen einen ihren Wünschen widerstrebenden Plan zu Herstellung des Friedens mit Gewalt aufzudringen.

Mit Erfolg bestand die griechische Regierung gegen die brittische darauf, daß auch auf der See ihr das Blokaderecht zukomme, und daß sie befugt sey, Schiffe von Unterthanen neutraler Mächte, welche völkerrechtwidrig ihrem Feind für Kriegszwecke dienten, feindlich zu behandeln. Oeffentlich erklärte sie durch eine Bekanntmachung vom 7. Juni, sie werde die an ihren Feind von Unterthanen neutraler Mächte vermietheten Schiffe für neutral nicht anerkennen, sondern feindlich behandeln. Als der LordObercommissär auf den jonischen Inseln sie (15. Sept.) zu der Zurücknahme dieser Kundmachung genöthigt hatte, erließ dieselbe ein Manifest, worin sie für offenbare Verletzung des Völkerrechts das Verfahren christlicher Kaufleute, Schiffeigenthümer und Capitaine, östreichischer, russischer, italiänischer und spanischer, französischer sogar, erklärte, welche aus schändlicher Gewinnsucht die Neutralität ihrer Regierungen zu Vermiethung ihrer Schiffe an die Türken und dem Pascha von Aegypten für Kriegstransporte mißbrauchten. Hierauf nahm die brittische Regierung keinen An-

stand, den Grundsatz anzuerkennen, daß der griechischen Regierung, als einer factisch bestehenden, gegen ihren Feind das Blokade- und Visitationsrecht zustehe, und daß sie dasselbe anerkennen werde, wenn es unter Beobachtung der gehörigen Form und innerhalb der üblichen Grenzen ausgeübt würde. Damit war insbesondere die damalige, von der griechischen Regierung erklärte Seesperre der Plätze Patras und Lepanto anerkannt.

Auch befahl die östreichische Regierung ihren Consuln, jedes neutralwidrige Schiffvermiethen ihrer Unterthanen zu hindern. Endlich verbot auch die französische Regierung, doch erst im Jahr 1826, dieses schändliche TransportGewerbe. Dennoch ward dasselbe fortgesetzt, sogar zu der barbarischen Fortschaffung gefangen genommener oder geraubter Griechen, von jedem Stande, Alter und Geschlecht, in die Sclaverei nach Africa und Asien.

In der Staatsverwaltung erfolgten in diesem Jahr keine organischen Aenderungen. Der berathende oder gesetzgebende Senat war anfangs, in Folge der im vorigen Jahr zwischen ihm und der vollziehenden Versammlung Statt gehabten Zwistigkeiten, versammelt zu Kranidi, am östlichen Gestade des Meerbusens von Nauplia. Dann nahm er, und später (22. Mai) auch der Vollziehungsrath oder die CentralRegierung, seinen Sitz wieder zu Argos, zuletzt (Ende Juni) beide zu Nauplia. Die dritte Sitzung oder Erneuerung des berathenden oder gesetzgebenden Körpers, ward eröffnet zu Nauplia am 8. (20.) October. Derselbe zählte 63 neu gewählte Mitglieder, nämlich 18 aus den Provinzen des Festlandes, 28 aus dem Peloponnes, 4 aus den die Seemacht stellenden Inseln (Hydra, Spezzia, Psara), 3 aus Candia, 10 aus den Inseln des ägäischen Meeres. Nach Vorschrift des Wahlgesetzes wurden ($\frac{10}{22}$. Oct.) die Mitglieder der neuen provisorischen Regierung ernannt. Präsident des vollziehenden Raths ward Georg Konduriotis aus Hydra, VicePräsident Botassi. Präsident des gesetzgebenden Raths ward Panuzzo Notaras, VicePräsident Monsignore di Vrestene Theodorito. Solches, und

daß am 11. (23.) October die dritte Periode der Einsetzung der Regierung beginne, verkündigte der gesetzgebende Rath den Hellenen [1]), sie alle nachdrücklich ermahnend zum Gehorsam gegen die Gesetze und zu ernstem Bestreben, die Zuneigung der christlichen Souveräne und das Wohlwollen des gebildeten und menschenfreundlichen Europa's sich zu erwerben. Staats-Secretär sollte Maurokordatos werden. Er lehnte diese Stelle ab, wie im vorigen Jahr die früher schon von ihm bekleidete eines Präsidenten des vollziehenden Körpers; wie 1823, so hielt er auch dießmal seine Gegenwart als Oberfeldherr und CivilGouverneur in Westhellas für nöthiger, da die am Ende des vorigen Jahres von ihm besiegten Pascha's Omer Brione und Mustaï zu neuem Kampf sich rüsteten, und deßhalb besondere Wachsamkeit und Gegenrüstungen dort nöthig waren.

Schon die vorige Regierung hatte (Juli) dem öffentlichen Unterricht ihre Sorge zugewendet. Er sollte geordnet werden, wie folgt: Primär- oder Volkschulen, eine in jeder Gemeine; Lyceen, in jedem Hauptort einer Provinz; eine Universität. Das Meiste hievon blieb Entwurf. Doch ward zu Argos eine Normalschule errichtet, um in der Lancasterschen Lehrart des wechselseitigen Unterrichts zu unterweisen. In Athen ward die musenliebende Gesellschaft wieder hergestellt und eine höhere Schule verordnet, welcher vier dortige Klöster jährlich 5000 Piaster zusicherten. Durch vier Zeitungen in griechischer und eine (der Telegraph) in verschiedenen Sprachen, ward die Publicität im allgemeinen Interesse befördert.

Trotz der von Aussen herannahenden grösseren Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes, schwang furchtbarer als je die innere Zwietracht ihre Geissel über Hellas. Ruhige und regelmäsige Verwaltung war durchzusetzen nur in dem Seewesen, dessen oberste Leitung auf Hydra bestand, und in Westhellas, wo der von reiner Vaterlandsliebe beseelte Maurokordatos ordnungs-

---

[1]) Die Bekanntmachung vom 10. (22.) October 1824, steht in den Neuesten Staatsacten, Bd. I, S. 184. (Dieser erste Band führt auch den Titel: Archives diplomatiques, T. VII.)

mäsig waltete, und unter ihm Byron und Stanhope in dem Hauptplatz Missolunghi musterhafte Einrichtungen und Wehranstalten machten. Die aufgeklärtesten und wohlmeinendsten Männer der Nation, unter ihnen besonders die hydriotischen Kaufleute, an ihrer Spitze Maurokordatos, welcher in ganz Griechenland die Herrschaft strenger Gesetzlichkeit herzustellen trachtete [1]), strebten nach gesetzlich freier Verwaltung, strenger Ordnung in den Finanzen und allgemeiner Planmäsigkeit in dem Heerwesen und in den KriegsOperationen. Dem widerstrebten zwei Hauptparteien. Zu Athen und in ganz Osthellas herrschte ziemlich unabhängig von der CentralRegierung Odysseus und mit ihm Negris, gewesener Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welcher im folgenden Jahr zu Nauplia starb. Auf Morea hatte das Uebergewicht eine zügellose Militärpartei. Die obersten Rollen spielten in ihr Kolokotroni und Mauromichalis; dieser vorhin Bei der Mainoten, jetzt dem Namen nach Vorsteher des Vollziehungrathes, jener der stolze, reiche, im Jahr 1822 siegreiche Feldhauptmann, jetzt das einflußreichste Mitglied im Vollziehungsrath. Hordenweise und meisterlos lagerten im Lande mit ihren Waffenträgern, den Palikaren, die Kapitanis, wie Pascha's und Bei's mit ihren Treibern regellos dem Volk nehmend was sie brauchten oder ihnen gut dünkte.

Zu dem Krieg nach Aussen gesellten sich, fast in der ganzen ersten Hälfte des Jahres 1824, die Drangsale einer Art von Bürgerkrieg. Der Bericht vom 31. December 1823, welchen der seit dem November desselben Jahres zu Kranidi versammelte gesetzgebende Senat sich über die wider Mauromichalis, den Präsidenten, und etliche andere Mitglieder des Vollziehungsraths, vorgelegte Anklage erstatten ließ, enthält so empörende Thatsachen von Despotie und Eigennutz, daß der Se-

[1]) Der rohe Kolokotroni stieß einst in Beziehung auf Maurokordatos die Drohung aus, daß "wenn derselbe noch länger von einer Herrschaft der Gesetze schwatze, Er ihn werde auf einen Esel binden, und mit Stockschlägen aus Morea jagen lassen".

nat nicht umhin konnte, diesen Vollziehungsrath aufzulösen, und einen neuen, der zu Nauplia residiren sollte, an dessen Stelle zu setzen. Zu diesem ernannte er den Hydrioten Georg Konduriotis, als Präsidenten, den Spezzioten Panajottis Botassis, als VicePräsidenten, Johann Koletti und Nicolaus Londos, dann später Anagnostes Spiliotakis, da Kolokotroni, diesen neuen Rath nicht anerkennend, sich weigerte, die ihm angetragene fünfte Stelle anzunehmen. Verschloß doch Panos Kolokotroni, Befehlhaber in dem von der Natur und Kunst stark befestigten Nauplia, sogar der CentralRegierung die Thore, als sie darin ihren Sitz nehmen wollte. Die Regierung sah sich genöthigt, ihn (19. März) für einen Rebellen zu erklären und die Stadt zur See und auf der Landseite einzuschliessen. Erst nach und nach unterwarfen sich der Regierung die Widerspenstigen, zuerst (2. April) die Feste Akrocorinth und verschiedene Capitani's, namentlich Nikitas. Der griechische General Kataïskaki, der eines Einverständnisses mit dem Feind überführt aber begnadigt war, suchte mit einer Bande von 700 Mann Westhellas in Aufstand zu bringen. Siegreich ward sein verbrecherisches Vorhaben vereitelt, durch die Generale Sturnaris (Häuptling des Bezirks Agrapha) und Bango und den Obersten Liakita.

Kolokotroni räumte anfangs, kraft eines Vertrags, (15. April) nur Tripoliza; worauf der Senat und später (22. Mai) auch der Vollziehungsrath ihren Sitz zu Argos nahmen. Erst als die Besatzung des HauptForts von Nauplia auf die Seite der Regierung übergetreten war, und allgemeine Verzeihung war verkündigt worden, unterwarf sich Kolokotroni mit seinem ganzen Anhang, nachdem ihnen vertragweise völlige Amnestie war zusichert worden, durch welche der Bürgerkrieg für dießmal endigte. Nun erst ward (19. Juni) Nauplia mit seiner Citadelle Palamides der zeither zu Kranidi, dann zu Argos gewesenen CentralRegierung übergeben, die, und auch der gesetzgebende Senat, sofort (22. u. 24. Juni) ihren Sitz daselbst nahm; denn die Lage dieser Stadt war für die Staatsverwaltung die günstigste, und die Festungswerke nebst dem Hafen

gewährten der Regierung die meiste Sicherheit. Doch ward wenige Monate nachher die Thätigkeit der Regierung gelähmt durch ein pestartiges Nervenfieber, welches zwei ihrer Mitglieder hinwegraffte und den Präsidenten Konduriotis bewog nach Hydra zu flüchten.

Schon im November brach der Bürgerkrieg auf das Neue aus, wieder angefacht von dem ehr- und herrschsüchtigen Kolokotroni. Dieser unwissende und gewaltthätige Raufbold, welcher das Zepter der Staatsverwaltung und das Oberfeldherrn-Schwert von Einer Faust, der seinigen, umfaßt wissen wollte und wähnte, zu Eroberung und Bewahrung der Freiheit und Unabhängigkeit brauche man mehr nicht als Geld, Eisen und Fäuste, war mißvergnügt darüber, daß bei der verfassungsmäßigen Erneuerung des Vollziehungsraths Er und seine Anhänger in der Wahl durchgefallen waren. Diese Wahl — welche gefallen war auf G. Konduriotis, als Präsidenten, P. Botassi, als Vice-Präsidenten, Assimachi Fotilla, Anagnotosti Spiliotacchi und Johann Koletti — öffentlich widersprechend, den neuen Vollziehungsrath nicht anerkennend, pflanzte er wieder die Fahne des Aufruhrs auf Morea. Er wollte die von ihm beneideten oder gefürchteten Regierungsmitglieder zwingen, vor Ablauf der gesetzlichen Frist ihre Aemter niederzulegen; worauf er selbst der obersten Gewalt, wonach er unablässig strebte, sich bemächtigen wollte. Ihm anhängend, stellten sich sofort mehre Heerführer (Staïkos, Zannis, Londos, Sissinis, Deli-Janer) mit ihren Truppen zu Tripoliza unter den Oberbefehl seines Sohnes Panos. Sogar hoben vier Generale die ihnen anvertraute Belagerung von Patras auf, um ihm zu folgen, ihre Truppen zerstreuten sich.

Das von Innen wie von Aussen bedrohte Vaterland zu retten, eilte (9. Dec.) der Präsident Konduriotis von Hydra, wohin er der zu Nauplia ausgebrochenen Pest halber mit Urlaub sich begeben hatte, nach Nauplia zurück. Die in Attika befehligenden Heerführer, Guras, Tassos und andere, mußten mit ihren Truppen den Isthmus von Corinth besetzen. Koletti, als Oberfeldherr, unter ihm Hadschi Christos und Mau-

rojeni, rückte mit einer Heerabtheilung vor Tripoliza, schlug die Insurgenten in mehren Gefechten, insbesondere (11. und 14. Dec.) bei Hagios Georgios und bei Vrissaki, und zerstreute sie; der jüngere Kolokotroni (Panos) blieb in einem Gefecht bei Patras, und seines Vaters Anhängerin, die amazonenartige Bobolina, fiel meuchelmörderisch durch den Dolch des Geliebten ihrer Tochter. Ueberall geschlagen, verlassen von Allen, sendete (Dec.) Kolokotroni schmachvoll der Regierung abermal seine Unterwerfung. Die Regierung ließ es dabei bewenden, indem sie den Schein annahm, als ob sein Vergehen auf die Rechnung seiner Gehülfen (Zaïmis, Londos, Deli-Janei) zu setzen sey; man hielt ihn für hart genug bestraft durch den Verlust seines Sohnes, und wollte das ärgerliche Schauspiel vermeiden, der Strafgerechtigkeit Pflege einen Mann zu überliefern, der dem Vaterland so grosse Dienste geleistet hatte; doch ward er nach Hydra in Haft gebracht. Etliche von seinen Anhängern folgten seinem Beispiel, andere flüchteten nach den jonischen Inseln, manche wurden ergriffen und den Händen der Gerechtigkeit überliefert; freigesprochen ward der Mainoten-Bei Pietro Mauromichalis. Den Griechen fehlte ein zweiter Timoleon, ein hochherziger, geistreicher, uneigennütziger Freund der Freiheit und des Vaterlandes, gleich groß als Feldherr, Schöpfer einer weisen Staatsordnung, Gesetzgeber und Richter, geschmückt, wie Epaminondas, mit allen Tugenden des Staats- und Privatmannes. Doch konnte nun die Regierung, von ihren innern Widersachern befreit, mit grösserer Wirksamkeit den Staatsangelegenheiten sich widmen. Hauptsächlich bewährte sie solches durch strengere Polizei- und militärische Maasregeln.

Unbegreiflicherweise hatte der tapfere Heerführer Odysseus auf Euböa sogar mit den Türken ein geheimes Verständniß angeknüpft; sehr wahrscheinlich in der Absicht, sich, mit Hülfe des Pascha's von Euböa, zum Oberherrn in Böotien und Attika (wie Pharnakiotis in Akarnien) aufzuwerfen. Aber Guras brachte ihm eine Niederlage bei, nahm ihn gefangen und sperrte ihn in einen Thurm, den er selbst gebaut hatte zum Schutz von Athen. Aus demselben zur Flucht sich

herablassend, stürzte er in die Tiefe und blieb; schmälich endete ein sonst ruhmvolles Leben.

Glorreich für die Griechen war der Feldzug von 1823 gewesen. Nicht ganz so günstig und so reich an grossen Waffenthaten, doch immer noch rühmlich für sie und ihre Sache aufrechthaltend, war der Feldzug von 1824.

Die Pforte betrachtete auch diesen vierten Feldzug als entscheidend für die Vertilgung der Griechen. Obgleich Churschid Pascha noch lebte (er starb erst am 19. Nov. 1824), so ernannte sie doch an dessen Stelle für den Landkrieg zum Seraskier Walisy (Oberbefehlhaber) den Pascha von Widdin, Derwisch. Er sollte mit dem Hauptheer in Morea eindringen, während Omer Brione in Osthellas, und der Pascha von Euböa in Attika den Krieg zu führen hätten. Der mächtige, ingeheim nach Unabhängigkeit strebende Pascha von Aegypten, Mehemet Ali, hatte, sehr wahrscheinlich in eigenem Interesse, sich dazu verstanden, der Pforte zu Wasser wider die insurgirten Inseln, und zu Lande auf dem Peloponnes Beistand zu leisten, während Derwisch Pascha, Rudschid und Omer Brione über den Isthmus von Corinth und an der östlichen Küste eindringen sollten. Eine Feuersbrunst zu Cairo (22. März), welche einen Theil der Schiffrüstungen verzehrte, verzögerte um etliche Monate die Absegelung der ägyptischen Flotte. In Folge einer HofIntrigue, ward der Großvezier Ghalib Effendi (14. Sept.) abgesetzt, und an seine Stelle Mehmet Selim, Pascha von Silistria, ernannt.

In Westhellas setzten die Griechen die Belagerung von Lepanto fort, doch ohne Erfolg. Sie betrieben eifrig, unter Byron's und Stanhope's Beihülfe, neue Rüstungen und bessere Befestigung von Missolunghi, auch der nahen Insel Anatoliko. Unterdessen offenbarte sich in jener Stadt eine Militärverschwörung, deren Zweck war, den Platz dem Jussuf Pascha in die Hände zu spielen. Auch überließ sich ein grosser Theil der darin garnisonirenden Sulioten groben Ausschweifungen. Als die Meuterer und Zügellosen aus der Stadt weggeschafft waren, rotteten sie sich zusammen und bemächtigten sich, ange-

führt von Karaïskaki, (12. April) des Forts Wassiladi. Daraus bald wieder vertrieben, gingen sie über zu dem Pascha Omer Brione. Zum drittenmal war dieser kühne und listige Feldhauptmann in Akarnanien und Aetolien eingedrungen, aber auch dießmal wurden alle seine Versuche und Entwürfe, insbesondere die (17.—25. Aug.) wider Missolunghi gerichteten, durch Maurokordatos vereitelt. Dieser traf hierauf Anstalt, an der südlichen Grenze Akarnaniens ein befestigtes Feldlager zu errichten, zum Schutz Aetoliens in dem Feldzug von 1825.

Nachdem auf Euböa Diamantis und Odysseus in Gefechten mit den Türken mehrmal gesiegt hatten, gelang dem KapudanPascha Khosrew, welcher am 28. April, mit 35 Kriegschiffen und gemietheten östreichischen und russischen Transportschiffen, aus den Dardanellen hervorgesegelt war, die dortige Festungen mit etlichen Tausend Janitscharen zu verstärken, dagegen mißlang ihm ein Versuch, auf der nahen Insel Skiathos zu landen. In Thessalien hatte der türkische Oberfeldherr Derwisch Pascha zu Larissa mühsam ein Heer versammelt. Die eine Abtheilung desselben, unter Bekir Pascha, schlugen (1. Juni) Odysseus und Nikitas bei Zeituni. Die andere Abtheilung, verstärkt durch Truppen aus Euböa, drang vor nach Attika, wo sie den unter Odysseus befehligenden Guras anfangs nöthigte, sich in die Akropolis von Athen zurückzuziehen. Aber nachdem derselbe die Türken bei Marathon besiegt hatte, und Derwisch Pascha in Phokis mehrmal (bei Gravia, Amplani u. a.) war geschlagen worden, mußte sich dieser Oberfeldherr, mit Verlust des besten Theils seiner Truppen und seines ganzen Geschützes und Gepäckes, im September nach Larissa, von wo er ausgezogen war, zurückziehen, ohne daß er, wie er beabsichtigte, sich über Salona mit dem Heer unter Omer Brione hatte vereinigen können. Um dieselbe Zeit war Odysseus mit Verstärkung aus dem Peloponnes herbeigeeilt. Er schlug eine aus Euböa herangekommene türkische Heerabtheilung, und nöthigte dieselbe in die Festung Negropont sich zu retten. Da Missolunghi und Anatoliko von den Griechen standhaft behauptet wurden, so wäre, wie es scheint,

jetzt nicht über ihre Kräfte gewesen, das gegenüber liegende Patras zu erobern und dasselbe nicht nur zu einem Stützpunct jener beiden Festen, sondern auch zu einer starken Schutzwehr von WestMorea zu machen.

Um Landungen auf von Griechen bewohnten Inseln und Landbezirken vorzunehmen, hatte die Pforte 20,000 undisciplinirte Asiaten an der Küste von Smyrna versammelt, wo sie, ohne Sold und Lebensmittel, gegen schuld- und wehrlose Griechen, besonders zu Pergamo, mit Plünderung, Mord und Mißhandlung jeder Art wütheten. Mit zwei Linienschiffen, sechs Fregatten, zehn Corvetten, einer Anzahl Briggs, noch weit mehr CanonierSchalupen, mehr als achtzig gemietheten christlich-europäischen (russischen, östreichischen ꝛc.) Transportschiffen und einem Heer von LandungsTruppen, segelte (in der Nacht vom 2. auf den 3. Juli n. St.) der Kapudan Pascha, dem der Sultan geschrieben hatte „Ipsara oder deinen Kopf", von Metelino (Mitylene) aus nach der kleinen Insel Ipsara bei Chio, welche durch die Zahl und Kampffertigkeit ihrer Schiffe sich den Türken furchtbar gemacht hatte. Vergebens forderte Khosrew Pascha die Insulaner dreimal zur Unterwerfung auf, unter dem Versprechen vollständiger Amnestie. Alle Ipsarioten hatten, den Himmel anflehend um Sieg oder die MärtyrerPalme, das Abendmal genommen und die Stirn mit dem Kreuz bezeichnet; das Labarum war bei dem Telegraphen aufgepflanzt. Nach verzweifelter Gegenwehr, ward das feste, mit mehr als 200 Canonen besetzte Felseneiland, in Folge einer Verrätherei bestochener albanesischer Söldlinge (1500 Schypetars), eiliger Flucht der Primaten und Ephoren, und kluger strategischer Combinationen, sehr bald überwältigt durch 16,000 Kerntruppen, menschenleer in Besitz genommen und in einen Steinhaufen verwandelt.

Aber schon nach zehn Tagen (15. Juli) ward es von dem Seehelden Miaulis wieder genommen, und die darauf zurückgebliebene türkische Besatzung niedergemacht, dann, mit Wegführung der daselbst eroberten Canonen und Schiffe, ungefähr dreissig, der öde Felsen verlassen. Bei dem Sturm der Türken

auf das Kloster St. Nicolo und das dabei gelegene Fort Nabia oder Tabia (4. Juli), sprengte, durch Anzündung der Minen, die Stürmenden alle, zwei bis drei tausend, sich selbst und die Seinigen, nebst dem Fort, der dort commandirende tapfere und reiche Ipsariote Maroaki (Warwaki oder Wasso Wakie) in die Luft. Weiber, Kinder, Greise flüchteten auf Schiffe und Barken, deren manche versenkt oder von Türken genommen wurden; zwei französische Fregatten nahmen einzelne Flüchtlinge auf, viele Leichname, griechische und türkische, schwammen auf der See umher. Die meisten von den 12,000 Einwohnern waren theils nach Hydra, Syra und Salami, theils nach der asiatischen Insel Samos geflüchtet, worunter ungefähr 2000 Seeleute mit den besten Schiffen; die übrigen starben den Märtyrer- oder Heldentod. Mit zehn eroberten alten Schiffen und ungefähr fünfhundert Christenköpfen an den Masten und Segelstangen seiner Schiffe, segelte Khosrew zurück nach Metelino, nachdem er die noch übrigen Forts hatte in die Luft sprengen lassen und eine kleine Besatzung zurückgelassen hatte. Jene Köpfe, und zwölf hundert abgeschnittene griechische Ohren, prangten nachher, als Siegeszeichen, am Serail des Sultans. Seitdem diente das menschenleere Eiland den Seeräubern zum Schlupfwinkel. Kurz vor seinem Fall hatte ihm der Oberst Leicester Stanhope eine Buchdruckerpresse gesendet, die ihm von dem philhellenischen Ausschuß in England anvertraut war.

Der an ihrem Glück schon fast verzweifelnden Pforte war durch glänzende Zusicherungen gelungen, ihren Vicekönig (fast Selbstherrscher) von Aegypten, Mehemet Ali zu bestimmen, daß derselbe unmittelbar, zu Wasser und zu Land, Theil nahm an ihrem Krieg wider die Griechen. Hiezu bestimmte derselbe eine ansehnliche Flotte und ein Heer von 20 bis 25,000 Mann, meist auf europäische Art eingerichtet und geübt, unter dem Oberbefehl seines kriegserfahrnen Sohnes Ibrahim Pascha, des Besiegers der Wechabiten. Diese Land- und Seemacht sollte, in Verbindung mit der türkischen, die Unterjochung der Griechen erzwingen helfen, die Landtruppen insbesondere sollten Morea erobern und besetzt halten; ein Plan, dessen Aus-

führung die christlichen Mächte, bei strenger Neutralität beharrend, ruhig zusahen.

Furchtbar begann (19. Juli) die ägyptische Flotte von Alexandrien aus den Heerzug mit 9 Fregatten, 14 Corvetten, 40 Briggs und Goeletten, und mit 240 (meist gemietheten christlich-europäischen) Transportschiffen, worauf die Landtruppen und ihr Kriegsmaterial. Schon im Juni nahm Ismael Gibraltar, der Admiral, mit Uebermacht die Insel Candia, die allem Vermuthen nach sein selbstsüchtiger Gebieter als Preis der Kriegshülfe vorläufig sich selbst zugedacht hatte. Auch machte er (8. Juni n. St.) einen Angriff auf die nahe bei Candia gelegene kleine Insel Caso (Kassos), welcher von den Einwohnern mit grosser Tapferkeit vereitelt ward. Ein wiederholter Angriff, am folgenden Tag, mißlang ebenfalls, aber ein dritter (10. Juni) auf einem andern Punct, gelang, der tapfersten Gegenwehr ungeachtet; alle Einwohner, die nicht in die Gebirge oder auf benachbarte Inseln geflüchtet waren, fielen unter dem Schwert, alle ihre reiche Habe ward eine Beute des Siegers.

Unter dem tapfern Miaulis, und mit Hülfe des kühnen und glücklichen Kanaris, behielten die Griechen in Kämpfen mit den türkischen und ägyptischen Flotten fast immer die Oberhand. Fast jedesmal nahmen oder verbrannten sie feindliche Kriegs- und Transportschiffe. Bei der Insel Samos (17. Aug.) von dem Kapudan Pascha mit größter Uebermacht angegriffen, verbrannte Miaulis, mit seiner Flotille von vierzig Segeln, demselben zwei Fregatten, eine Brigg und ungefähr zwanzig Transportschiffe, wobei mehr als 1200 Türken umkamen. Die feindliche Flotte segelte eilend davon. Als in dem Meerbusen von Bodrun oder Stanco (Kos) an der asiatischen Küste, am 4. September die türkische und ägyptische Flotte sich vereinigt hatten, kam es fast täglich zu Gefechten mit der griechischen, und am 10. bei der Insel Naria zu einer Seeschlacht, welche den ganzen Tag hindurch mit der größten Erbitterung dauerte. Mehr als zehn tausend Canonenschüsse kamen von der türkisch-ägyptischen Flotte, aber die griechische Artillerie war besser

bedient, und daher wirksamer. Kanaris sprengte mit einem Brander eine ägyptische Fregatte von 44 Canonen und eine Brigg in die Luft, und nahm mehre Transportschiffe; auch die Griechen verloren neun kleine Schiffe. Der türkische Admiral brach das Gefecht ab und zog sich zurück, erst (21. Sept.) nach der Insel Metelino (Mitylene), dann mit 15 Segeln nach Constantinopel. Ibrahim Pascha zog mit der übrigen Flotte, bestehend aus 2 Linienschiffen, 8 Fregatten, 13 Corvetten, 30 Briggs oder Goeletten und 200 Transportschiffen, wieder in den Meerbusen von Bodrun, von wo aus er die Inseln, besonders Candia, abermal mit Lebensmitteln versorgte. Mit Erfolg griff Miaulis wieder an bei Metelino, dann (6. Oct.) bei Chio, endlich (25. Nov.) auf der Höhe von Candia, wo Ibrahim eine Fregatte, zehn kleine Kriegschiffe und funfzehn Transportschiffe verlor. Geschwächt auch durch die Pest, zog Ibrahim sich in die Häfen von Rhodos, wo sein Admiral Ismail Gibraltar starb. Miaulis schickte nach Nauplia als Beute, zwölf grosse Transportschiff, worauf zwei bis drei tausend auf europäische Art disciplinirte Neger Soldaten, vier hundert arabische Pferde und eine sehr grosse Menge Reis und Caffee.

Mißlungen war also in diesem Jahr der türkische Plan, in Morea einzudringen. Um auch im folgenden Jahr denselben zu vereiteln, ward die Landmacht durch neue Aushebung vermehrt. Die Griechen schritten abermal zur Belagerung der Festen von Patras, Koron und Modon. Maurokordatos führte, mit unumschränkter Gewalt, den Oberbefehl in Westhellas, Guras in Attika, Diamantis auf Euböa.

# Sechster Abschnitt.

Neue Erbitterung und Kriegsrüstungen der Pforte, wider die Griechen, bei stillem Verhalten der Großmächte. Des ägyptischen Feldherrn Ibrahim Pascha's Landung, Kriegsglück und Verwüstung auf Morea, ungeachtet der tapfern Gegenwehr der Griechen und ihrer Ueberlegenheit im Seekrieg. Dritte und vierte Belagerung von Missolunghi. Zweite Anleihe in England. Fortwährend leidendes Verhalten der Großmächte. Der Griechen Erbieten, ihre politische Existenz unter den Schutz Großbritanniens zu stellen, wird nicht angenommen, vielmehr brittische Neutralität erklärt. Neue Hülfe von Philhellenen. Winterfeldzug. Fünfte Belagerung von Missolunghi, das endlich in die Gewalt des Feindes fällt, da die Besatzung, von Hunger und Mangel an Kriegsvorrath überwältigt, sich theils ins Freie durchschlägt, theils in die Luft sprengt. Trostlose Lage auf Morea. Beschwerden über Seeräuberei. Maasregeln der Griechen dawider, und Gegenbeschwerden derselben. Tod des Kaisers Alexander. Standhaftigkeit der Griechen.

Jahr 1825, bis in den April 1826.

Zu Constantinopel war die Stimmung gegen die Griechen so kriegerisch als je. Der Sultan war aufs Neue erbittert, durch den für ihn unglücklichen Ausgang des vorjährigen Feldzugs auf der See und zu Lande. Eine Partei der obersten Staatsbeamten, an ihrer Spitze der Mufti und der JanitscharenAga, arbeitete am Sturz des Großveziers Ghalib Pascha, den sie beschuldigte, nicht entschieden genug zu handeln, doch erreichte sie ihren Zweck erst gegen den Herbst hin, wo (14. Sept.) Mehemet Selim, Pascha von Silistria, zum Großvezier ernannt ward. Dagegen war der Soldatenpöbel aufgebracht wider den Großherrn, den er zu grosser Milde gegen die Griechen beschuldigte, und wegen des plötzlichen Todes seines

zwölfjährigen Thronerben Abdul Hamid (20. April) in Verdacht nahm, welchen die Janitscharen an die Stelle des Vaters zu setzen gedroht hatten. Auch drückte Finanzverlegenheit, da die Abgaben aus den in Krieg verwickelten Provinzen stockten; Morea allein hatte jährlich 85 Millionen Piaster zu liefern. In der Moldau und Walachei war Pest, in Servien ein Aufstand ausgebrochen, den aber, mit unerhörter Grausamkeit, Fürst Milosch bald unterdrückte, der dafür von der Pforte mit den Insignien der HospodarWürde geziert ward, während er mehr als die damit verbundene Gewalt schon im Besitz hatte. Ihrer mehrfachen Verlegenheiten ungeachtet, betrieb die Pfortemit grossem Eifer die Rüstungen zu dem neuen Feldzug; sie ließ Mannschaft au = heben, neue Auflagen, besonders in Natolien und Rumelien, erheben, und der Großherr gab bedeutende Summen, man sagte 19,000 Beutel (9½ Millionen Piaster), aus seinem Privatschatz. Vier Heere sollten in das Feld rücken, um Morea und die im Aufstand begriffenen Provinzen des Festlandes zu bezwingen. Das zahlreichste sollte zu Larissa sich versammeln, und befehligt werden von dem zum Seraskier ernannten Reschid Pascha, der, an des zu dem Paschalik von Salonik berufenen Omer Brione Stelle, Pascha von Janina geworden war. Die Armee in Morea, so wie die Flotte, sollte zur Verfügung des Aegyptiers Ibrahim Pascha gestellt werden.

Für friedliche Beilegung des Streites mit den Griechen, war weder der Großherr und die dem Großvezier entgegenwirkende Partei, noch der Soldatenpöbel und das Volk gestimmt. Sie alle waren darin einverstanden, daß jede Art Dazwischenkunft fremder Mächte in dieser inneren Angelegenheit abzuweisen sey. Daher verlautete nichts von einer Einwirkung des im September angekommenen französischen Botschafters, des Generals Guilleminot, der schon im folgenden Jahr mit Urlaub nach Paris zurückkehrte. Der englische Botschafter Lord Strangford, der die Räumung der Moldau und Walachei vergebens betrieben, hatte Constantinopel schon im October 1824 verlassen, und sein Nachfolger Stratford=Canning traf erst im Jänner 1826 daselbst ein.

Nachdem in Griechenland gegen das Ende des vorigen Jahres durch Beendigung des Bürgerkriegs die Ruhe im Innern hergestellt war, trachtete die Regierung vor allen Dingen, sowohl den Gehorsam des Heeres, als auch die Eintracht und Zusammenwirkung aller Griechen, als die unbesiegbare Waffe gegen den unversöhnlichen Feind des Vaterlandes, gesetzlich zu befestigen. Allgemeine Amnestie ward Allen verliehen, die, offenbaren Verrath ausgenommen, in politische Vergehen verfallen waren, und alle wider solche ergangene Verfügungen der Regierung wurden widerrufen [1]). Zum Obergeneral aller in dem Peloponnes befindlichen Heerabtheilungen ward ernannt der Präsident des vollziehenden Raths Georg Konduriotti; er ward in dieser Hinsicht, und auch für die vor dem Golf von Corinth kreuzende SeeDivision, mit der ganzen Gewalt bekleidet, welche die Constitution dem vollziehenden Rath zutheilte [2]). Die von den Türken an den Küsten von Morea noch besetzten festen Plätze Patras, Modon und Koron, wurden wieder eingeschlossen. Der Pascha von Janina, Omer Brione, mit den ihm befohlenen Operationen zögernd, schien günstig gestimmt zu seyn für die Griechen. Er hatte mit Maurokordatos Waffenstillstand geschlossen, und war, so auch etliche albanische Häuptlinge, über einen Neutralitätvertrag mit ihm in Unterhandlung getreten, brach aber dieselbe ab, als er in diesem Jahr zum Pascha von Salonik war ernannt worden. Maurokordatos, nachdem er wenigstens Westhellas gesichert hatte, übernahm (7. Febr. n. St.) zu Nauplia wieder seine Stelle als StaatsSecretär.

Unglücklich für die Griechen im Landkrieg, war das Jahr 1825 [3]); ihre ruhmvollsten Anstrengungen mußten hier der entschiedensten Uebermacht weichen. Während in Livadien Re-

---

[1]) RegierungsDecret vom 30. Mai 1825; in den Neuesten Staatsacten Bd. IV, S. 289.

[2]) RegierungsDecret vom 25. April 1825; ebendaselbst Bd. I, S. 54.

[3]) A Picture of Greece in 1825, as exhibited in the personal narratives of James Emerson, Count Pecchio, and W. H. Humphreys. London 1825. 2 vol. 8.

schid Pascha das von ihm belagerte Bollwerk Missolunghi zu nehmen, und Ibrahim Pascha Morea zu erobern trachtete, sollte der Kapudan Pascha beide mit seiner Flotte unterstützen. Dieß war sichtbar der Operationsplan der Pforte, und er glückte. Am 25. (oder 24.) Februar gelang es Ibrahim Pascha, auf Morea, zwischen Modon und Koron, ungehindert mit einer Waffenmacht zu landen, die in wenigen Tagen sich bis auf 12,000 und später auf mehr als 20,000 vermehrte. Dieses nach europäischer Manier eingerichtete Heer, war den Griechen weit gefährlicher als das türkische. Es hatte eine geordnete Reiterei, woran es den Griechen ganz fehlte, das Fußvolk hatte den Vortheil des Bajonets und gut bedientes Geschütz, es ward von europäischen, meist französischen, Offizieren nach europäischer Taktik geleitet.

In dieser gefahrvollen Lage ernannte der gesetzgebende Rath zu Nauplia den Präsidenten des vollziehenden Raths Georg Konduriottis zum Oberbefehlhaber aller Heerabtheilungen im Peloponnes, ihn ermächtigend, über dieselben und über die in den Meerbusen von Corinth kreuzenden Abtheilungen der Flotte mit der ganzen Machtgewalt zu verfügen, welche die Verfassung dem vollziehenden Rath beilegte. Er versprach, denselben mit allen nöthigen Geldmitteln zu unterstützen, und gab ihm Vollmacht Anleihen abzuschliessen für Rechnung des Staatsschatzes. Die Vertheidigung von Missolunghi ward einer dort niedergesetzten Commission überlassen. Die Flotte, bestehend noch aus 90 bis 100 Schiffen mit Inbegriff der Brander, ward in drei Geschwader getheilt. Das erste, unter Sachturis, sollte der etwa aus den Dardanellen hervorsegelnden Flotte entgegenziehen; das zweite, unter Miaulis, sollte vor Suda die ägyptische Flotte blokiren; das dritte sollte die Küsten von Westhellas beobachten. In dem Peloponnes sammelte Konduriottis, den Maurokordatos nach Tripoliza begleitet hatte, eiligst ein Corps von 12 bis 15,000 Mann, die unter ihm von Constantin Bozzaris, dem tapfern Bruder des Helden Marco, Zavellas und dem Hydrioten Skurza befehligt wurden. Diese Schar, obgleich vom besten Geist belebt und von Tapfern an-

geführt, vermochte nicht gegen das übermächtige, besser organisirte und gut geleitete ägyptische Heer Stand zu halten, das, so viel möglich, auf entscheidende Kämpfe sich beschränkte.

Verwüstend einherziehend, schlug Ibrahim die Griechen bei Forgi [1]) (19. April) unweit Navarino, und bei Mainaki-Teg (1. Juni). Nachdem auch (8. Mai) die Vormauer von Navarino, die Felseninsel Sphakteria, wo der tapfere Psamados das Leben opferte und Maurokordatos mit Mühe gerettet ward, und bald darauf (11. Mai) AltNavarino, wo der griechische Heerführer Hadschi Christos gefangen genommen ward, überwältigt waren, fiel durch Capitulation [2]), in Folge einer Meuterei der Moreoten, (18. Mai) der Schlüssel zum Innern des Peloponnes auf der westlichen Seeseite, die von Ibrahim gleich nach seiner Landung belagerte feste Hafenstadt Navarino, mit allem ihrem Geschütz und Vorrath an Waffen, Munition und Lebensmitteln, in seine Hände; die nur 1100 Mann starke Besatzung erhielt freien Abzug, mit ihrer beweglichen Habe. Ibrahim bot der Besatzung türkische Kriegsdienste an, und machte den Griechen Hoffnung zu der Bewilligung einer fast unabhängigen Regierung unter Hospodaren, die unter ihren angesehensten Capitani's gewählt werden sollten, auch hielt er für den Augenblick die strengste Mannszucht, um die Einwohner zur Unterwerfung zu bewegen. Aber nicht Ein griechischer Soldat begab sich unter seine Fahnen, und die übrige Einwohnerschaft flüchtete, taub gegen seine Zusicherungen, bei seiner Annäherung in die unzugänglichen Gebirge des Taygetes. Argos sogar erreichte, Nauplia bedrohte, Kalamata am Meerbusen von Koron, wo Mauromichalis mit 5000 Moreoten stand, nahm (12. Juni) Ibrahim. Aber bei den Mühlen (Lerna) zwei Wegstunden von Nauplia, von Maurokordatos, Ypsilantis und den französischen Philhellenen Oberst Fabvier und General Roche mit vereinter Macht (28. Juni) geschlagen, mußte

---

[1]) Hievon eine ausführliche Schilderung, in dem Berliner Militär-Wochenblatt von 1825.

[2]) Sie steht in den Neuesten Staatsacten, Bd. II, S. 252.

er sich zurückziehen, nachdem er Argos angezündet hatte, fortwährend beunruhigt von den ihn verfolgenden und umschwärmenden griechischen Scharen. Er hielt sich fest zu Tripoliza, von wo aus er das Innere des Peloponnes, durch nach allen Richtungen hin ausgesendete Heerhaufen, fortwährend quälte.

Wohl hatte wenige Tage vor dem Fall Navarino's, (13. Mai) Miaulis die ägyptische Flotte (mit Inbegriff der Transportschiffe 91 Segel stark, unter dem Befehl von Hussein Pascha) geschlagen und ihr eine Fregatte, zwei Corvetten, drei Briggs und eine Anzahl von Transportschiffen verbrannt. Dennoch gelang ihm auf der Seeseite so wenig, als dem muth- und geistvollen Maurokordatos auf der Landseite, die Festung zu entsetzen. Weder er und der mit Truppen herbeieilende Konduriotis, noch die Regierung fanden Gehorsam bei den parteisüchtigen Kapitani's, so daß Konduriotis sich genöthigt sah, das Lager von Kalamata zu verlassen und, unter dem Vorgeben von Kränklichkeit, nach Hydra zurückzukehren. Die Rumeliöten hatten früher schon das Heer in Morea verlassen, um auf dem Festlande den Feind bekämpfen zu helfen. In dieser gefahrvollen Lage sah die griechische Regierung durch die Stimmung der Moreoten sich genöthigt, dem eben so thateifrigen und tapfern als trotzigen und herrschsüchtigen Kolokotroni (20. Juni) den Oberbefehl über das Heer gegen Ibrahim zu übertragen; ihm, der im vorigen Jahr zweimal den Bürgerkrieg angestiftet hatte, dennoch der Regierung sich zu unterwerfen gezwungen, und im Februar des jetzigen Jahres nach Hydra in Verhaft gebracht worden war [1]), dessen Freilassung und Begnadigung aber die Moreoten (22. Mai) er-

[1]) Dasselbe Schiff, welches Konduriotis von Hydra abgeholt hatte, um zu Nauplia seine Amtverrichtungen als Präsident des Vollziehungsraths wieder aufzunehmen; war dahin zurückgekehrt mit den verhafteten Anstiftern der Rebellion, worunter Kolokotroni, um daselbst in dem Kloster Santa Helia eingesperrt zu werden und den Richterspruch einer zu dem Ende niedergesetzten Commission abzuwarten, wenigstens um sie entfernt zu halten von dem Schauplatz des Kriegs und ihrer Ränke.

zwungen hatten, als Ibrahim's Kriegsglück, seine Grausamkeit und Verwüstung, alle Parteien sich endlich zu vereinigen genöthigt hatte. Kolokotroni und seine Mitschuldigen erhielten Verzeihung; am 30. Mai erschienen sie zu Nauplia, und leisteten in der Kirche zum heiligen Georg einen feierlichen Eid, dem Vaterland treu zu dienen, der Regierung gehorsam zu seyn und nicht wider dieselbe zu conspiriren. Es war zu spät.

Wohl riefen Kolokotroni und seine kühnen Genossen einen grossen Haufen, 10 bis 12,000 Mann, zusammen, aber kein geordnetes Heer. Dikaios (Papa Flessa) und Kogliopulo stemmten sich, in den Engpässen, welche von der Küste in das Innere führen, den andringenden Aegyptiern mit gewohnter Herzhaftigkeit entgegen, aber Dikaios fiel, und Kogliopulo mußte der Uebermacht weichen. Ibrahim drang durch. Siegend und zerstörend, obgleich nicht ohne bedeutenden Verlust in Postengefechten, besonders in Engwegen und Bergschluchten, war der Afrikaner vorgedrungen (20. Juni) in die wichtige, von den Griechen vor ihrem Abzug angezündete Hauptstadt Tripoliza, die seitdem fortwährend der Mittelpunct seiner Unternehmungen blieb. Der sieggewohnte Kolokotroni ward, als er ihm die Verbindung mit Navarino abzuschneiden trachtete, bei Trikorpha (16. Juli) geschlagen, und war bald nachher (26. und 30. Juli und 1. Aug.) in kleineren Gefechten wieder unglücklich. Ypsilantis, der (14. Aug.) Tripoliza fast überrumpelt hätte, schlug den Feind bei Doliana, und Kolokotrini, der ihn fortwährend beunruhigte, schlug ihn bei Vodonia, am linken Ufer des Vasilipotamos, wo er 5 bis 600 Mann und vieles Gepäck verlor. Da Ibrahim nirgend gutwilligen Gehorsam bei den Einwohnern fand, so wüthete er auf das Unmenschlichste wider sie. Städte und Dörfer, Saaten und Baumpflanzungen wurden verwüstet, die Ernten auf dem Halm und in den Scheunen den Flammen geopfert, die Olivenwälder niedergebrannt, Weiber und Jungfrauen viehischer Wollust preis gegeben, die Männer erwürgt, verbrannt, ersäuft, Weiber und Kinder in die Sclaverei nach Afrika abgeführt, oder

verkauft auf den Märkten Asiens um ein Spottgeld, wie schlechtes Vieh.

Auf dem Festland war der türkische Obergeneral, der Seraskier Reschid Pascha, seit dem März in Akarnanien und Aetolien, später auch in Livadien, wo er die Griechen bei Salona schlug, übermächtig, mit einem Heer von 25,000 Mann, eingedrungen. Die Ueberlegenheit der Griechen im Seekrieg, ein ruhmvoller Sieg ihrer von dem Admiral Sachturis befehligten Flotte über den Kapudan Pascha Khosrew Topal (1. u. 2. oder 2. u. 4. Juni) zwischen dem Cap d'Oro und der Insel Andros, vermochten dieses Unheil weder zu verhüten noch zu mildern. Die feindliche Flotte hatte ungefähr hundert Kriegs- und Transportschiffe, mit Truppen und Vorrath aller Art. Mitten im Gefecht wurden eine Fregatte und das Admiralschiff durch Brander angezündet; mehre Schiffe und eine zweite Fregatte, zerstreut und verfolgt, scheiterten an den Küsten der Insel Syra und Tino. Die meisten Transportschiffe wurden genommen. Der Kapudan konnte sich mit 22 seiner Schiffe kaum retten. Aus Furcht vor den griechischen Brandern, die wider das Admiralschiff, wie früher schon, vorzugweise gerichtet werden würden, hatte er sich am Bord eines andern Schiffes aufgehalten [2]).

Das Schicksal Aetoliens und Akarnaniens schien abzuhängen von dem Ausgang des Kampfes um Missolunghi. Zum drittenmal ward dieses Hauptbollwerk, seit dem 9. Mai (27. April) belagert, das bestimmt zu seyn schien, ein ewiges Denkmal des hellenischen Heldengeistes zu bleiben. Mit mehr als 20,000 Mann und sehr gut bedientem Geschütz, unternahm der Seraskier, unterstützt von europäischen (meist östreichischen) Offizieren, die Belagerung auf der Landseite, während späterhin der Kapudan Pascha dieselbe mit einer Flotte von 60 Kriegschiffen auf der Seeseite leitete. Den würdigsten Händen war die Vertheidigung anvertraut. Nota Bozzaris (Mar-

---

[1]) Amtlicher Bericht von diesem Seekrieg, in den Neuesten Staatsacten. Bd. I, S. 187.

co's Oheim) stand an der Spitze einer Heldenschar von 5800 Mann und 400 auf Anatoliko. Jede Aufforderung zur Uebergabe, ward mit größter Entschlossenheit zurückgewiesen. Gegen Salona hin machte Guras eine Diversion zu Gunsten der Belagerten, wodurch Reschid's Communication mit Thessalien unterbrochen ward. Er schlug 6 bis 7000 Albanesen unter Ismail Pliassa (13. Juni). Der Ueberrest von 3 bis 4000 Mann hatte sich in das befestigte Salona geworfen. Hier waren sie gezwungen sich durch Capitulation zu ergeben. Dessen ungeachtet ließ Guras sie über die Klinge springen, als Repressalien für die Tödtung von siebenzig Christenfamilien, welche die Capitulanten bei ihrem Einzug in Salona niedergemetzelt hatten. Nach vierzigtägiger Beschiessung der Festung Missolunghi, stürmten die Belagerer, mit ihrer ganzen Mannschaft zu Lande und 4000 auf der Seeseite, mehre Tage nach einander (2. Aug. u. f.); mit größter Tapferkeit wurden sie jedesmal, insbesondere am 21. September, zurückgeschlagen, ungefähr neun tausend der ihrigen blieben vor und auf den stark befestigten Wällen. Während des Stürmens erschien unvermuthet der Seeheld Miaulis nebst Sachturis mit seinen Geschwadern, verbrannte feindliche Schiffe, namentlich ein türkisches von 10 und ein algierisches von 20 Canonen, schlug und verjagte die viermal stärkere türkische Flotte, und versorgte die Festung mit Lebensmitteln und Kriegsvorrath. Im September und October erfocht Karaïskaki in Akarnanien, bei Mechala und Karvassara, zwei bedeutende Siege, und durch Wegnahme beträchtlicher Transporte von Lebensmitteln brachte er Reschid Pascha's Heer in die äusserste Bedrängniß. In Folge dessen sah, fünfhalb Monate nach Eröffnung der Laufgräben, der Feind sich gezwungen, die Belagerung (12. Oct. a. St.) aufzuheben und sich auf eine Art Blokade zu beschränken, welche der Besatzung Zeit verschaffte, sich zu erholen, die Festungswerke auszubessern und sich mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen zu versehen.

Reschid Pascha hatte sich mit seinem Hauptcorps nach Vrachori zurückgezogen. Die türkischen Truppen in Thessalien

hatten sich bei Zeituni versammelt, um sich mit den in der Gegend von Salona stehenden zu vereinigen. Guras eilte aus Attika herbei, überraschte die heranziehenden Türken, schlug sie (29. Nov.) über die Thermopylen zurück, und bemächtigte sich, nach etlichen mit Constantin Bozzaris erfochtenen Siegen, abermal Salona's.

In dem Hafen von Alexandria war die ägyptische Flotte versammelt. Wenig fehlte, so hätte Kanaris sie dort zerstört; mit drei Brandern war er am hellen Tage (10. Aug.) unvermuthet mitten unter ihr erschienen. Zu früh erkannt, zündete er einen Brander an, warf sich mit der Mannschaft in eine Schalupe und eilte mit den andern Brandern davon; eine flüchtende französische Brigg strandete an der Küste. Drei Tage später erschien vor dem Hafen der Kapudan Pascha mit einer 40 Segel starken Flotte, und übernahm auch über die ägyptische den Oberbefehl. Diese vereinigte Flotte bestand aus 69 Kriegschiffen, — worunter 31 türkische, 5 algierische, 4 tripolitanische und 29 ägyptische, und zwar 13 Fregatten, 13 Corvetten, 28 Briggs, 14 Schooner und ein in England gebautes und mit Engländern bemanntes Dampfschiff — aus 53 Transportschiffen, — worunter 27 europäische von sieben verschiedenen Nationen, und 26 aus Alexandria gekommene — und 10 Brandern aus Alexandria, im Ganzen aus 132 Segeln. Darauf befanden sich ungefähr 1000 Mann Cavalerie und 10,000 Mann Infanterie, wovon unterwegs 2000 auf Candia gelandet wurden. Die gesammte Flotte war am 17. October von Alexandria abgesegelt. Vergebens hatte man sich zu Hydra auf einen Angriff von derselben gerüstet. Am 5. November versorgte der Kapudan Pascha Navarino mit frischen Truppen, Munition und Lebensmitteln, verstärkte Reschid Pascha mit den übrigen Landungstruppen, und nahm hierauf seine Stellung vor Missolunghi, das nun zum viertenmal belagert ward. Die Eroberung dieses wichtigen Platzes war von jetzt an der Hauptgegenstand der vereinigten Anstrengungen Ibrahim's und des Kapudans. Sie, und nachher jene von Nauplia, betrachteten sie als den Wendepunct des Schicksals

von Griechenland. Die griechische Flotte hatte Missolunghi mit Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen versorgt. Guras aus Livadien, wo er (7. Nov.) die Türken aus Salona vertrieben hatte, herbeieilend, griff das Belagerungsheer unter Reschid Pascha an, und die Besatzung schlug einen von der See- und Landseite versuchten Sturm gleich tapfer wie das vorigemal zurück. Um die Operationen auf dem Festlande zu unterstützen, wollte Ibrahim Pascha eine Heerabtheilung über den Isthmus von Corinth vordringen lassen, aber die Hellenen unter Nikitas vernichteten dieselbe.

Die griechische Regierung erkannte lebhaft die Grösse der ihrem Gemeinwesen drohenden Gefahr. Ihre Landmacht war weit nicht stark genug, um entscheidend dem Feind entgegen zu wirken. Durch ein Gesetz ward, zu Vermehrung der regulären Truppen eine Aushebung, mittelst der Conscription, von Einem Mann auf hundert Seelen, zwischen 18 bis 30 Jahren, für dreijährige Dienstzeit verordnet [1]). Um den Sold der regulären Truppen richtig bezahlen zu können, ward beschlossen, nach dem jedesmaligen Bedürfniß einen Theil der Nationalgüter zu verkaufen, und dabei die bei der letzten Nationalversammlung aufgestellten Normen zu beobachten. Die beschlossene Aushebung hatte nicht den erwarteten Erfolg. Daher sah der vollziehende Rath sich genöthigt, die Capitani's anzugehen, daß sie Contingente zu den regulirten Corps stellen möchten, die man aufrichten wollte. Die Häuptlinge zeigten dabei so wenig Eifer, daß am Ende des Jahres die regulirten Truppen nur aus zwei InfanterieBataillonen, einem Geschwader Reiterei und einer Compagnie FeldArtillerie bestanden. Vier bis fünf tausend Rumelioten, der Kern der irregulären Truppen, wurden nach Hydra und Spezzia gebracht, da man diese Inseln durch den Kapudan Pascha bedroht glaubte. Sechs bis sieben hundert Candioten, die nach dem ihre Insel betroffenen

[1]) Gesetz vom 22. September 1825; in den Neuesten Staatsacten, Bd. IV, S. 292.

Unglück in den Peloponnes geflüchtet waren, wurden nach ihrem Lande zurückgebracht, um dort den Aufstand zu erneuern. Sie überrumpelten die Festung Karabusa und behaupteten sich darin, vermochten aber mehr nicht. Um eine gänzliche Entvölkerung der von dem Feind überfallenen Bezirke zu verhüten, ward das Gesetz von 1822 erneuert, welches die waffenfähigen Auswanderer für ehrlos und ihres Bürgerrechtes für verlustig erklärt.

In der CentralRegierung selbst und in dem Senat fehlte Uebereinstimmung in Gesinnung und Handlung, selbst die vermittelnde Klugheit und das reine Wohlwollen des parteilosen StaatsSecretärs Maurokordatos vermochte nicht die Gemüther zu einigen. Auch die Capitani's brachten noch immer der Parteisucht manches Opfer, und verwendeten nicht zweckgemäß einen großen Theil des ihnen anvertrauten Geldes. Einstimmig und mit größter Kraftanstrengung, verfolgten dagegen unausgesetzt die Inselgriechen den grossen Plan das Vaterland zu retten. In der Finanzverlegenheit kam der Regierung sehr zu Statten ein zweites Anlehn aus England, im Nennbetrag von zwei Millionen Pfund Sterling [1]; wohl aber nicht ohne Grund ward ihr zum Vorwurf gemacht, daß das ganze vorjährige Anlehn von 800,000 Pf. St. und ein Theil des jetzigen, durch unverantwortlichen Eigennutz zu Privatzwecken und zur Unterstützung einer Faction sey verwendet worden [2]. Um

---

[1]) Da die PartialObligationen unter dem NominalBetrag hingegeben werden mußten, so lieferte dieses Anlehn im wirklichen Werth mehr nicht als 1,110,000 Pf. St. Davon kamen an die griechische Regierung unmittelbar nur 216,114 Pf. St. Das Uebrige ward verwendet, zu Zinsenzahlungen von den beiden englischen Anleihen, und zu dem Ankauf von Canonen, Waffen, Munition, Dampfschiffen ꝛc. Eine Berechnung der in England geschehenen Verwendung des größten Theils dieses Anlehns, liefert die zu Nauplia als Regierungsblatt erschienene Gazette universelle vom Juli 1826, und aus derselben Lesur, annuaire historique, 1826, p. 424.

[2]) Man s. das Schreiben des Hrn. Lytton Bulwer (der mit Hrn. Hamilton Browne wegen des ersten Anlehns als Commissär nach Griechenland gesendet war) an die provisorische Regierung von

die unentbehrlichen Bedürfnisse der regulären Truppen sicher zu stellen, verordnete die provisorische Regierung, daß Nationalgüter in den verschiedenen Provinzen veräussert werden sollten, doch nur nach Maasgabe der Vermehrung und Bedürfnisse dieses Corps [1]). Zu freiwilligen Beiträgen für die Kriegsflotte, wurden alle Hellenen von der Regierung aufgefordert, damit insbesondere die Flottenabtheilung von Hydra, an Kriegs- und Mundvorräthen Mangel leidend, auslaufen könne, um Missolunghi zu retten, welches der Feind von der Seeseite einschliesse. Damit nicht Griechen unter dem Vorwand von Schutzverhältnissen zu fremden Mächten, sich ihren Nationalpflichten entziehen könnten, decretirte die provisorische Regierung, daß kein Grieche den Schutz irgend einer auswärtigen Macht ansprechen oder erlangen dürfe, und daß jeder früherhin von einer solchen Macht ohne gesetzliche Naturalisation bewilligte Schutz für ungültig anzusehen sey [2]).

Offenbar beabsichtigte sowohl fortwährend die Pforte, als auch nunmehr der VicеKönig von Aegypten, dieser (mit einem nun schon auf 50 Millionen Piaster geschätzten Aufwand) ohne Zweifel insgeheim für eigenen Vortheil, einen Vertilgungkrieg wider die Hellenen. Diese klar gewordene Absicht, der laut schreiende Gräuel der schon eingetretenen Verwüstung, die Aussicht, daß endlich alle wehrhaften Griechen den Heldentod sterben, die andern erbarmungslos umgebracht oder in die Sclaverei abgeführt würden, erweckten bei den christlichen Großmächten auch jetzt noch nicht den Entschluß zu theilnehmender Dazwischenkunft. Oestreich und Preussen beharrten bei ihrem Vorsatz, von jeder Theilnahme an der Griechensache

---

Griechenland, datirt Brookes vom 9. Nov. 1825, in dem Journal de Francfort du 19 déc. 1825, und die Briefe des Hrn. James Emerson, Agenten des griechischen Vereins zu London, an dessen Vorstand, London den 3. Nov. 1825.

[1]) Decret vom 12. December 1825; in den Neuesten Staasacten, Bd. IV, S. 294.

[2]) Decret vom November 1826; ebendaselbst, S. 295.

sich fern zu halten. England und Frankreich schienen sich früher als Rußland direct um so weniger einmischen zu wollen, da ihnen dazu weder von der Pforte noch von den Griechen mit Bestimmtheit Anlaß gegeben war.

Mit dem an Strangford's Stelle zum großbritannischen Botschafter in Constantinopel ernannten Stratford-Canning, welcher erst im Jänner 1826 dort eintraf, wurden vorher zu St. Petersburg Conferenzen gehalten, deren geheim gehaltene Resultate man nur nach den späteren Ereignissen und den früher sich kund gegebenen Gesinnungen, Ansichten, Interessen und politischen Convenienzen der beiden Höfe muthmaßlich ergründen kann. Als zuverlässig kann man immerhin annehmen, daß die offenbare Meinungsverschiedenheit der Großmächte über Hauptpuncte der Griechensache, als europäische Staatsfrage betrachtet, den Divan der Furcht, die man ihm beizubringen gedachte, überhob, vielmehr ihn bestärkte in dem angenommenen System, bald hochfahrend, bald geschmeidig, aber stets hinhaltend sich zu benehmen. Beschwerten sich der brittische Geschäftträger Turner und der russische Staatsrath Minziacky über Nichthaltung der Verträge, so antwortete der Divan mit Gegenbeschwerden ähnlicher Art und äusserte sein Mißfallen über thätige Unterstützung der Griechen durch Engländer.

Um so mehr erkannten die Griechen, daß in dem nun eingetretenen Nothstande mächtige Hülfe zu ihrer Rettung unentbehrlich sey. Nach einer Unterredung mit dem brittischen Commodore Hamilton, faßte, auf den Antrag des Tags vorher von Hydra zurückgekommenen Maurokordatos, die Regierung, nach stürmischer Berathschlagung (24. Juli) den Beschluß, den Schutz von Großbritannien zu suchen, das wegen seiner Uebermacht auf der See und seiner Schutzherrschaft über die benachbarten jonischen Inseln, sie wirksam zu schirmen am meisten geeignet, und zur Theilnahme an ihrem Schicksal vor Andern berufen sey. Vergebens protestirten wider diesen Beschluß nicht nur verschiedene griechische Häuptlinge, sondern auch, von den mit der Aufsicht über die Verwendung der den Griechen von auswärtsher zugeflossenen Hülfgelder

Beauftragten, der französische General Roche und der Nordamerikaner Washington, wovon unten das Nähere.

Dem Beschluß zufolge, erliessen „die Geistlichkeit, die Repräsentanten des Volks und die obersten Civil- und Militär-, Land- und Seebeamten der griechischen Nation", aus Nauplia unter dem 26. Juli (7. Aug.) 1825, ein Manifest [1]), worin sie, unter Anführung von eilf Beweggründen, feierlich erklärten, daß „kraft dieser Urkunde die Griechische Nation aus freiem Willen das heilige Gut ihrer Freiheit, ihrer National-Unabhängigkeit, ihrer politischen Existenz, unter den unbedingten Schirm Großbritanniens stelle". Endlich, ward dabei gesagt, seyen die Griechen dahin gekommen, ihre Rechte mit dem kostbarsten Blut der Nation zu besiegeln, und der civilisirten Welt den Beweis darzulegen, was ein Volk vermöge, das wahrhaft entschlossen sey, seine Unabhängigkeit wieder zu erobern. Entweder müßten sie aus diesem Kampf der seltensten Art siegreich herausgehen, oder sich begraben unter den Trümmern ihres Vaterlandes. Die Befehlhaber der Seemacht etlicher christlichen Regierungen legten, während sie den Bekennern des Korans hülfreiche Hand leisteten, dem regelmäßigen Gang der griechischen Marine, und ihren den Regeln des Völkerrechts angemessenen Bewegungen, eine Menge von ungerechten Hindernissen und Verfolgungen in den Weg, durchaus verletzend die Neutralität, welche ihre Souveraine auf den Congressen von Laybach und Verona erklärt hätten. Die Regierung Großbritanniens, glücklich ein Freies Volk zu leiten, sey die einzige, welche auf strenge Neutralität halte, ohne dem Beispiel der offenbaren Rechtsverletzungen und jener so vernunftwidrigen Auszeichnungen zu folgen, welches Andere, in Griechenland, zu Constan-

---

[1]) In dem pariser Moniteur universel, du 20 sept. 1825, No. 263, in den Neuesten Staatsacten, Bd. I, S. 295, und bei Lesur, annuaire historique, pour 1825, appendice, p. 113. Auch s. man den Eingang des unten angeführten Petersburger Protocolls vom 4. April 1826.

tinopel und in Aegypten, ohne Unterlaß gegeben hätten. Da eine besondere Gunst der Vorsehung die brittische Macht Griechenland (durch die jonischen Inseln) so nahe gebracht habe, so müsse dieses in Zeiten Nutzen davon ziehen.

Die in diesem Manifest ausgesprochene Anrufung des Schutzes nur von Großbritannien, erregte das Mißfallen der gerade in Nauplia anwesenden Deputirten der französischen und nordamerikanischen Philhellenen, des französischen Generals Heinrich Roche und des Amerikaners W. Townshend Washington. Beide betrachteten solche als das Werk einer Faction, und fanden sie beleidigend für Ihre Nationen. Sie erliessen deßwegen wider dieselbe, zu Nauplia am 28. Juli, gemeinschaftlich eine förmliche Protestation, gerichtet an die executive Gewalt der provisorischen Regierung von Griechenland [1]). Von dieser, so erklärten sie, sey das Manifest verfassungswidrig erlassen, da ein Recht dazu von der griechischen Nation ihr nicht sey übertragen worden, und ein solches Verfahren könne Griechenland in der Folge nur nachtheilig werden. Indeß machte ein Mitglied des gesetzgebenden Körpers dagegen die Bemerkung, das Manifest enthalte nichts, was Griechenlands Unabhängigkeit gefährde; es stelle dieses Land nicht unter die Schutzhoheit Großbritanniens, es rufe nur dessen Schirm oder Beistand an, so und anders nicht würden es auch die Engländer und die ganze Welt auslegen. Dem Vorwurf, der Beschluß sey anders nichts als das Werk einer Faction, widersprach die Thatsache, daß derselbe unterstützt war von mehr als zwei tausend Unterschriften von VolksRepräsentanten, Staats- und

---

[1]) In den Archives diplomatiques, vol. VI, p. 298, und bei Lesur, l. c. p. 114. (Mit dieser Protestation verdient verglichen zu werden die Instruction, welche das Pariser Comité grec, unter dem Datum vom 12. März 1825, dem General Roche ertheilt hatte. Sie steht bei Lesur, l. c., p. 115.) — Der nordamerikanische Deputirte setzte die Beweggrunde dieser Protestation noch besonders auseinander, in einem Schreiben an die griechische Regierung, datirt Nauplia den 1. August 1825; in den angef. Archives, S. 300.

Militärbeamten, Mitgliedern der Geistlichkeit und andern Notabeln, und daß solcher verfassungsmäßig, in dem offenbarsten Nothstande der Nation, von der Regierung gefaßt war.

Ehe noch, in Folge dieses Manifestes, die am 5. August auf einer hydriotischen Brigg abgereiseten griechischen Abgeordneten in London eingetroffen waren, hatte (30. Sept.) die brittische Regierung eine Bekanntmachung erlassen, worin sie ihre Neutralität auf das Bestimmteste erklärte. Sogar verbot sie die fernere Absendung von brittischen HülfExpeditionen durch philhellenische Privatvereine, doch zugleich auch durch ihre Consuln zu Alexandria den brittischen Schiffern, Kriegs-Bedürfnisse aus Aegypten den im Kampf wider die Griechen begriffenen Türken und Aegyptiern zuzuführen. Den Griechen antwortete sie (1. Dec.): während Griechenland die Unabhängigkeit in Anspruch nehme, wolle der Divan seine volle Souverainetät handhaben; England in freundschaftlichem Verhältniß mit der Pforte, könne nur als Vermittler auftreten für die Sühne. Trostloser Bescheid; nicht der Befreiung der Hellenen vom türkischen Joch gedachte diese Regierung das Wort zu reden, nur für dessen Milderung schien sie das Herz des Sultans stimmen zu wollen.

Krieghülfe sendete dagegen der in Frankreich gebildete philhellenische Verein. Aus seinem Schoos erging ein öffentlicher Aufruf [1]) zu frommer werkthätiger Theilnahme, zugleich mit dem Bestreben, mächtigere Hülfgenossen einer heiligen Sache zu erwerben, in dem Augenblick einer Crise, wo großmüthige Hülfe Einzelner vielleicht nicht hinreichend seyn mochte. Geführt von dem Obristlieutenant Raybaud, segelte (5. Sept.) von Marseille aus Wehrmannschaft nach Hellas; meist ArtillerieOffiziere und Arbeiter, versehen mit allem Nöthigen um eine Stückgiesserei und ein Zeughaus zu errichten. Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika erschien in dem Archipel ein Geschwader, bestehend aus einem Linienschiff von 104

[1]) Note sur la Grèce; par le vicomte de Chateaubriand. Paris (französisch und teutsch) 1825. gr. 8.

Canonen, einer Fregatte und einer Corvette, unter dem Commodore Rogers. Enthielt sich auch dasselbe einer directen Theilnahme an dem Kampf der Griechen, und einer ausdrücklichen Anerkennung ihrer Unabhängigkeit, so war doch dessen Gegenwart ein unverkennbares Merkmal einer Wahlverwandtschaft und einer freundlichen Aufmerksamkeit von Seite einer transatlantischen Macht, von welcher unter gewissen Umständen auch eine wirksamere Theilnahme sich hoffen ließ.

Ungeachtet des eingetretenen Winters, setzten Reschid Pascha und Ibrahim Pascha die Feindseligkeiten fort. Zum fünftenmal ward Missolunghi von der Land- und Seeseite belagert. Persönlich hatte sich zu dem Ende Ibrahim in das nahe Patras begeben, dessen Statthalter, der tapfere Jussuf Pascha, nach Natolien war versetzt worden. Um auf Hydra eine neue Flottenabtheilung zur Rettung der Festung ausrüsten zu können, erließ die Regierung einen Aufruf an alle Hellenen zu freiwilligen Beiträgen. Mit dieser neuen und den übrigen Abtheilungen eilte Miaulis, Missolunghi mit 1500 Mann Truppen zu verstärken und mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln zu versorgen; es gelang ihm, solche zu Wassiladi, einer kleinen Insel bei Missolunghi, abzusetzen, obgleich etliche Tage früher der Kapudan Pascha mit seiner Flotte in den dortigen Gewässern eingetroffen war. Voll Vertrauens, besonders auf die in die erste Linie von ihm gestellten ägyptischen disciplinirten Truppen, veranstaltete (27. Dec.) der Kapudan, im Angesicht beider Flotten, einen Sturm. Mit größter Tapferkeit ward solcher abgeschlagen, mit Hülfe der aus Hydra erhaltenen wohlgeübten Verstärkungsmannschaft. Bedeutend war der Verlust der Belagerer, die, da etliche Tage nachher die Regenzeit eingetreten war, auf die Anhöhen sich zurückziehen mußten, wodurch die heroische Besatzung Zeit erhielt ihre Batterien wieder herzustellen und sich zu erholen. Doch ward die Einschliessung, und nach eingetretener trockener Witterung die Belagerung fortgesetzt. Gegen das Ende des Jänners ließ der Kapudan Pascha den Oberbefehlhaber der Festung zur Uebergabe unter Bedingungen auffordern, mit Androhung eines

Sturms für den Weigerungsfall. „Die Griechen", so lautete die Antwort, „können wählen nur zwischen Freiheit und Tod". Noch an demselben und am folgenden Tag (27. u. 28. Jan. 1826) kam es zu einem Seegefecht, worin der Kapudan Pascha durch von Kanaris geleitete Brander eine Fregatte und mehre kleinere Fahrzeuge verlor. Bei dieser Gelegenheit erhielt Missolunghi abermal Lebensmittel und Munition, doch nur auf kurze Zeit; ein Versuch zu reichlicherer Versorgung (12. Febr.) mißlang. Die aus dem Ausland (60,000 Francs aus Paris, 80,000 aus Amsterdam, 12,000 von Eynard) zur Versorgung von Missolunghi gesendete Geldhülfe konnte ihren Zweck nicht erfüllen.

An der Seite von zwei aus Constantinopel eingetroffenen Commissären [1]), betrieb Ibrahim mit größtem Eifer und allein die Belagerung, da der Kapudan Pascha, mit ihm entzweit, sich nach Constantinopel begeben hatte. Das Belagerungscorps bestand aus mehr als 25,000 Mann Landtruppen. Seit dem 24. Februar 1826 ward der Platz ohne Unterlaß beschossen, aus acht und vierzig in Frankreich erkauften Canonen. Eine Aufforderung zur Uebergabe begleitete Ibrahim mit dem Anerbieten einer grossen Summe Geldes für die Befehlhaber, und des freien Abzugs mit den Canonen und dem beweglichen Eigenthum. Vergebens. Hierauf stürmte er drei Tage nach einander (28. Febr. bis 2. März), am dritten von der Land- und Seeseite zugleich. Jedesmal wurden die Stürmenden mit grossem Verlust zurückgeschlagen. Hierauf folgten neue Angriffe von der Seeseite, zuerst auf die Aussenwerke. Mit schwimmenden Batterien und Canonierschalupen in die Lagunen ein-

[1]) Der Sultan wählte hiezu Husim Bei, den er kurz vorher zum Tschausch-Baschi (Reichsmarschall) ernannt hatte, und Netschib-Effendi, Agenten des Pascha von Aegypten. Sie sollen den Auftrag gehabt haben, den Griechen gütliche Vorschläge zu ihrer Unterwerfung zu machen. Ungewiß ist dieses; eben so die Muthmassung, daß sie Ibrahim Pascha hätten leiten und überwachen sollen, oder daß dieser selbst ihre Sendung sich erbeten habe.

dringend, wurden die nahe gelegenen kleinen Inseln Wassiladi (9. März) und Anatoliko (13. März) genommen; die erste, welche nur 200 Mann Besatzung hatte, durch Sturm, nachdem eine Bombe das Pulvermagazin zerstört hatte, die zweite durch Capitulation, nachdem ein befestigtes Kloster erstürmt und dessen Besatzung von 400 Mann niedergemetzelt war; die übrige Besatzung von Anatoliko, 4 bis 500 Mann, erhielt durch Capitulation freien Abzug nach Arta.

Missolunghi konnte jetzt nur noch gerettet werden durch Versorgung mit Lebensmitteln, welche fast ganz aufgezehrt waren, und durch Entsatz von der See- oder Landseite. Weder jene noch dieser war zu erwirken. Die türkisch-ägyptische Flotte hinderte jede Annäherung der griechischen. Das Vordringen zweier Truppencorps aus Livadien, unter den Befehlen von Guras und dem Obersten Fabvier, der eine Schar von zwölf hundert Mann auf europäischen Fuß gebildet (Taktiker genannt) hatte, ward gehindert durch Reschid Pascha, der aus Akarnanien ihnen entgegengeeilt war. Obgleich jene Corps, vereint mit einem andern unter Karaïskaki, etliche glänzende Siege (März) erfochten, vermochten sie doch nicht die Festung zu entsetzen oder mit Lebensmitteln zu versorgen. Mit dem Meer konnte Missolunghi nur noch communiciren durch die Insel Kleissura, auf welcher die Griechen eine Kirche befestigt und mit 250 Mann, worunter 150 Sulioten, besetzt hatten, unter dem Befehl von Zavellas. Ibrahim griff dieselbe (5. u. 6. April) von zwei Seiten an; er selbst mit 2000 Mann, und Reschid Pascha mit 2500 Kerntruppen. Die schwache Besatzung zwang beide zum Rückzug. Zwei der besten Regimenter waren vernichtet, Reschid selbst verwundet, die Griechen hatten nur 35 Todte oder Verwundete. Kurz vorher hatten 700 Griechen aus Anatoliko einen Ausfall auf das feindliche Lager vor Missolunghi gemacht. Die Aegyptier verloren dabei den Befehlhaber ihres Geschützes, den Standartenträger und eine bedeutende Anzahl Soldaten, aber auch 300 Griechen blieben auf dem Platz.

Gegen die Mitte Aprils gewahrte man zu Missolunghi die griechische Flotte unter Miaulis [1]), welche Munition und Lebensmittel und auch Verstärkungsmannschaft am Bord hatte. Leider ward die heldenmüthige, aber durch den schrecklichsten Hunger entkräftete Besatzung durch diese längst ersehnte Erscheinung nur tantalisirt. Miaulis fand die feindlichen Schiffe so kunstmäsig postirt, und mit einer so grossen Menge von mit Batterien besetzten Flößen umgeben, daß ihr weder mit Kriegschiffen noch mit Brandern beizukommen war. Vergebens machte er (15. April) einen Versuch, diese furchtbare Linie zu durchbrechen. Rettung von Aussen war nicht mehr zu hoffen.

Nach der Einnahme von Wassiladi hatte der Lord Obercommissär auf den jonischen Inseln, Sir Adams, sich angelegentlich verwendet, den Bewohnern von Missolunghi eine Capitulation auszuwirken. Sie hatten sich dazu verstanden, mit Waffen, Munition, Gepäck und Trommelschlag abzuziehen, aber Ibrahim bestand unerbittlich darauf, daß sie als kriegsgefangen sich ergeben sollten. „Ehe", schwuren Alle einmüthig, „wir diesen wilden Feinden uns ergeben, werden wir uns in die Luft sprengen". Mit angstvoller Sehnsucht blickten sie von Stunde zu Stunde über das Meer nach Miaulis und Kanaris, und auf den Berg Aracynthos nach Fabvier's Taktikern und den zahlreichen Palikaren der Generale Guras und Karaïskaki. Sehnsuchtvolles, aber immer und immer schrecklich getäuschtes Erwarten!

So mußte endlich, hülflos von Aussen, Hunger und Elend im Innern, während der fünften Belagerung, Missolunghi unvermeidlich fallen. Aber glorreich fiel es, nach vierzehnmonatlicher Belagerung, nicht durch Capitulation noch durch unmittelbare Feindesgewalt, nur wegen äussersten Mangels an Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen. Am 17. und 18. April starben

---

[1]) Dieser um Griechenlands Freiheit hochverdiente Seeheld starb zu Athen am 24. Juni 1835.

mehre Frauen, Kinder und Alte den Hungertod, am 19. mehrten sich die Todesfälle dieser Art. Am 20. griff Miaulis nochmal die feindliche Flotte an; vergebens, er verlor sogar etliche seiner besten Schiffe durch das feindliche Feuer aus grobem Geschütz. Was konnte eine nicht grosse Anzahl kleiner Schiffe ausrichten gegen sechs hochbordige, 8 bis 10 Fregatten, 90 andere Kriegschiffe, alle begünstigt von dem Wind? Angeführt von den Befehlhabern Noto Bozzaris und Kitzos Zavellas, schlugen sich, am 22. April 1826 nach Sonnenuntergang, achtzehnhundert Bewaffnete (unter ihnen auch verkleidete Weiber) durch die Belagerer; die übrigen Alle, ungefähr neun hundert, von dem Feind in die offene Stadt zurückgedrängt, vertheidigten sich als Verzweifelnde von Strasse zu Strasse, von Haus zu Haus, sprengten, durch Anzündung der Minen der Bastion Bozzaris, sich und die sie Verfolgenden, ungefähr 2000, in die Luft. Schrecklich war das Schicksal auch der in der Stadt zurückgebliebenen, nicht kampffähigen Einwohner, ungefähr 5000. In dem Dunkel der Nacht, bei dem Schein der brennenden Gebäude, metzelten die wüthenden Muselmänner alle nieder, die ihnen aufstiessen, ohne Unterschied des Alters und des Geschlechts. Besonders den griechischen Frauen war es unerträglich, lebendig in ihre Hände zu fallen; sie stürzten sich mit ihren Kindern in den grossen Stadtbrunnen, und als dieser mit Leichen angefüllt war, in das Meer. Viele rannten in die Bajonette der Feinde, oder in die Flammen ihrer angezündeten Häuser, tausend bis zwölf hundert wurden eine Beute der Barbaren. Eine Menge Weiber, Kinder, Greise, Priester, Primaten und kranke oder verwundete Soldaten, die den Wegziehenden nicht hatten folgen können, hatten sich zusammengerottet in das Pulvermagazin und sprengten sich mit demselben in die Luft. Der Knall war so heftig, daß der Erdboden erschütterte und sich spaltete, das Meer Wellen schlug, und Ibrahim mit seinen Offizieren und Soldaten nicht wagte vor Tagesanbruch weiter vorzudringen. Am folgenden Tag sprengten die Geflüchteten noch andere Minen, den Thurm Anemomyle erst am 25. April. Jene 1800 Ausgezogenen hat-

ten noch harte Kämpfe, worin die Generale Sturnaris und Sadimas, der Bischof Joseph, der Schweizer Meyer, Redacteur der Hellenischen Chronik, und über 500 andere fielen, zu bestehen, ehe der Rest von ihnen am Morgen den Gipfel des Aracynthos erreichte, wo sie auf drei hundert der Ihrigen, von Karaïskaki's Heer, stiessen, mit denen sie endlich das Lager dieses Feldherrn bei Salona, später Athen erreichten. Mit Ruhm bedeckt, ermüdeten sie nicht fortzukämpfen für die heilige Sache des Vaterlandes.

Von dem feindlichen BelagerungsCorps waren kaum achttausend den Seuchen und dem Schwert der Griechen entronnen. Ibrahim's Verlust bei der Einnahme von Missolunghi ward angegeben auf 3 bis 4000. Sogleich nach diesem Ereigniß machte er seine Ernte von Christenköpfen und Christenohren, womit zu Constantinopel die Thore des Serails prangen sollten. Drei bis vier tausend Frauen und Kinder schickte er zum Verkauf in die Handelstädte in Epirus, wo viele von den philhellenischen Vereinen eingelöset wurden. Ibrahim kehrte (29. April) über Patras nach Morea, Reschid Pascha nach der Gegend von Solona zurück, beide mit dem Rest ihrer Truppen.

Das schaudervolle Ereigniß von Missolunghi [1]) erregte in ganz Europa und Nordamerika die lebhafteste Theilnahme. Neue Sammlungen wurden veranstaltet, reichlich spendeten abermal König Ludwig von Baiern, der Herzog von Orleans und der unermüdliche Eynard, vornehme und reiche Frauen sammelten Beiträge in Person, neue Griechenvereine bildeten sich, griechische Waisen wurden in Teutschland, Frankreich und der Schweiz zur Erziehung aufgenommen, Dichterstimmen erhoben sich aufs Neue zur Begeisterung für die Griechensache.

Während der Belagerung von Missolunghi, blieb der Peloponnes nicht frei von kriegerischen Bewegungen. Ungeachtet

---

[1]) Histoire du siége de Missolunghi; par M. Augustin Fabre. Paris 1826. 8.

die von Ibrahim dort zurückgelassenen Aegyptier durch Seuchen und den Einfluß des Clima's sehr gelitten hatten, gelang es doch Kolokotroni nicht, mit den aus den Gebirgen gesammelten Scharen sie aus dem mehrmal von ihm angegriffenen Tripoliza zu vertreiben, dessen Vertheidigung einem französischen Renegaten (Sève, jetzt Soliman Bei) anvertraut war. Die Ebenen und die dem Feind zugänglichen Gebirge waren verödet, Niemand wollte sich den Muselmännern unterwerfen, Familien- und einzelweise hatten viele sich unter die Mauern von Nauplia oder auf Inseln geflüchtet. In diesem anarchischen und zum grossen Theil heimathlosen Zustande war nicht zu verhüten, daß viele brodlose oder habsüchtige Griechen der Seeräuberei dienten, doch ward diese weit nicht von ihnen allein betrieben. Die Bande der Gesellschaft schienen sich aufzulösen. doch ward auf dem Isthmus, zu Megara, im Jänner eine Art von Volksversammlung gehalten, welche Beschlüsse faßte für Finanzen, für Rechtspflege, für Vorbereitung eines Heerzugs auf Euböa, für Unterstützung der Candioten, die wieder aufgestanden waren und Karabusa und Retimo genommen hatten.

Die meisten Regierungen, deren Unterthanen Seehandlung treiben, beschwerten sich über Seeräuberei griechischer Seefahrer. Davon war jedoch zu unterscheiden die Wegnahme solcher den Unterthanen neutraler Mächte gehörenden Schiffe, welche den Türken KriegsContrebande, im europäischen völkerrechtlichen Sinn, zuführten, oder ihnen als Transportschiffe für Kriegszwecke dienten. Zu deren Wegnahme hielten sich die Griechen für berechtigt, vermöge des SeeblokadeRechtes, welches von ihnen, als einem kriegführenden Theil, behauptet ward, und von England, in gewisser Art auch von Frankreich und Oestreich, schon (oben S. 140 f.) anerkannt war. Um für gekaperte Schiffe richterlich zu entscheiden, ob sie das Recht der Neutralität verletzt hätten, und für richterliche Bestrafung der Seeräuber, war ein Prisengericht zu Nauplia angeordnet, und überdieß waren strenge Verordnungen wider die Seeräuber ergangen. Zu läugnen war nicht, daß einzelne

Insel- und moretische Griechen, doch sie weit nicht allein, Seeräuberei trieben, theils aus verbrecherischer Habsucht, theils um die zu ihrem Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel sich zu verschaffen. Die griechische Regierung war um diese Zeit nicht stark genug, solchem Unwesen mit gehörigem Erfolg zu steuern. Daher hielten die Commandanten der SchiffStationen, nicht der östreichische allein, auch der französische und der englische, sich für ermächtigt, die Piraten, selbst bis in die griechischen Häfen, zu verfolgen.

Gegenbeschwerde führten die Griechen darüber, daß verschiedene christliche Mächte selbst, die Pflichten der Neutralität in Ansehung ihrer nicht beobachteten; daß namentlich Oestreich den Türken Lebensmittel, Kriegsmunition und Transportschiffe liefere, daß Frankreich dem Vicekönig von Aegypten Offiziere zu Einrichtung seines Heeres und Abrichtung seiner Araber, und sogar Schiffe (unter andern die Goelette Amaranthe) zu dem Transport des Schatzes seiner Expedition gesendet habe. Gewiß ist, daß bald nachher Oestreich seinen Seehandel treibenden Unterthanen befahl, sich den Gesetzen der Neutralität gemäß zu benehmen, insbesondere den Türken keine Kriegs-Contrebande zuzuführen, und bei ihren Rüstungen nicht behülflich zu seyn.

Die Nachricht von dem am 1. December 1825 erfolgten Tode des Kaisers Alexander, belebte die Griechen mit der Hoffnung auf eine ihnen günstige Aenderung in der russischen Politik. Doch veranstalteten sie kirchliche Trauerfeste für die Ruhe seiner Seele, fleheten für ihn die Barmherzigkeit Gottes an, und schienen sich dankbar zu erinnern der edelmüthigen Gesinnungen, die er in früherer Zeit ihnen zu erkennen gegeben hatte.

Bei allem Mißgeschick, welches in diesem Zeitabschnitt die Griechen getroffen hatte und für die Zukunft ihnen drohte, und mitten unter der Eifersucht, der Zwietracht, der Hartnäckigkeit der Parteien, man kann sagen unter der Anarchie und der Willkührherrschaft der militärischen Häuptlinge, von

der sie heimgesucht wurden, erhob sich doch nicht Eine Stimme für Unterwerfung unter den Sultan. Sie waren fähig, alle von Innen und von Aussen auf sie losstürmenden Drangsale zu ertragen, nur nicht das Joch der Türken. Unverkennbar zeigten sich in ihnen die heroischen Reste von zehn Nationen, deren Ruhm die Jahrbücher der Vorzeit bewahren.

# Zweiter Zeitraum.

Von Grolsbritanniens und Rulslands, dann auch Frankreichs, Vereinbarung zur Vermittlung, bis auf die Zustimmung der Pforte, zu den von den vermittelnden Mächten verabredeten Grundlagen für Griechenlands eigene politische Stellung unter türkischer modificirter Oberherrlichkeit.

April 1826 bis 14. September 1829.

---

## Erster Abschnitt.

Traurige Lage der Hellenen. Großbritanniens Geneigtheit für Vermittlung. Seine Abrede deßhalb mit Rußland durch Wellington, in einem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826. Beitritt Frankreichs, nicht auch Oestreichs und Preussens. Widerstreben der Pforte. Abermalige Nationalversammlung zu Epidauros. Rußlands Unterhandlung und Uebereinkunft (zu Akerman) mit der Pforte, nur im eigenen Interesse. Kriegsvorfälle. Parteiwuth vertreibt die griechische Regierung von Nauplia nach Aegina. Bestimmungen wider Seeräuberei, und für Ausübung des griechischen Rechts zu Kaperei und SeeBlokade.

April 1826 bis Juli 1827.

Nach vierjährigem glorreichem Erfolg ihres Heldenkampfes, war die Aussicht der Griechen auf Befreiung von dem Türkenjoch sehr getrübt worden durch traurige Ereignisse des vorigen,

und in den ersten vier Monaten des jetzigen Jahres. Ipsara war überwältigt und verödet, Morea bis auf Nauplia und die Maina erobert, zum größten Theil verwüstet und fortwährend verheert von wilden Afrikanern, ein grosser Theil des jetzigen Livadiens, mit Einschluß von Athen bis auf die Akropolis, in Feindesgewalt, Missolunghi, nach der tapfersten Vertheidigung während mehrmaliger Belagerung, von den Griechen verlassen, die Parteisucht nicht erloschen, ein grosser Theil der griechischen Seemacht zersplittert in wilde Seeräuberei. Dennoch war das Feuer der Hoffnung auf Erlösung, in dem mit seltener Lebenskraft begabten Volk nicht erloschen; noch immer vertrauten die Griechen auf das Glück ihrer Waffen, und war ihr hülfbegieriger Blick auf die christlichen Großmächte gerichtet.

Ungeachtet der von ihr erklärten strengen Neutralität, verwendete sich doch die brittische Regierung, von den Griechen zur Vermittlung aufgefordert, sowohl bei der Pforte als auch bei dem russischen Cabinet, für Beilegung der türkisch-griechischen Händel. Der hochherzige Canning, jetzt an der Spitze der Regierung, leitete dieselbe nach dem Grundsatz des Fortschreitens zu allgemeiner politischer und religiöser Freiheit. Zu dem Ende trachtete er, die grosse europäische Allianz, die Heilige genannt, aufzulösen. Ihm war gelungen, daß die neuen, durch Insurrection herangebildeten, amerikanischen Republiken anerkannt wurden, und daß Portugal die Unabhängigkeit Brasiliens anerkannte. Seinem Scharfblick entging nicht, daß von dem Augenblick an, wo die Pforte mit Rußland — wozu Stoff genug vorhanden war — in Krieg gerathen würde, die griechische Frage eine Domäne der russischen Regierung seyn würde. Dem gedachte Canning vorzubauen. Hiezu fand er um so leichter Anlaß, da schon zweimal, 1824 und 1825, die griechische Regierung Englands Verwendung in Anspruch genommen hatte [1]), und da gerade damals dieselbe damit um-

[1]) Man sehe den Beschluß der Nationalversammlung zu Epidauros, vom April 1826, betreffend die Bedingungen einer durch den brit-

ging, ihre Interessen dem neuen englischen Botschafter zu Constantinopel, Stratford-Canning, anzuvertrauen. Dieser hatte, auf seiner langsamen Reise nach Constantinopel, im Jänner 1826 mit Maurokordatos und andern griechischen Staatsmännern auf Hydra eine Unterredung gehabt, sich dort, gleichwie vorhin schon auf den jonischen Inseln, und nachher in Smyrna, von der Lage der Griechensache genau unterrichtet, und war erst gegen das Ende des Februars in Constantinopel eingetroffen.

Der Herzog von Wellington ward im März 1826 als ausserordentlicher Botschafter der brittischen Regierung nach St. Petersburg gesendet. Ihm war aufgetragen, wo möglich eine Bruch zwischen Rußland und der Pforte zu hindern; in Absicht auf diesen ersten Punct, ward ihm alles Gehör versagt. Sodann sollte er, in Verbindung mit dem dortigen brittischen Gesandten, Lord Strangford, der vorhin geraume Zeit Botschafter in Constantinopel gewesen war, über das künftige Schicksal Griechenlands eine Vereinbarung mit Rußland erwirken. Canning hatte das brittische Ministerium auf den Entschluß geleitet, dem Vernichtungskrieg der Türken wider die Hellenen ein Ziel zu setzen, die ägyptische Kriegsmacht aus dem Peloponnes zu entfernen, und den Griechen, wenn auch nicht volle politische Selbstständigkeit, doch eine freiere Existenz und den Schutz europäischer Mächte zu verschaffen.

Für die Griechensache fand Wellington das russische Cabinet geschmeidiger, als je. Schon an dem Kaiser Alexander war, in der letzten Zeit seines Lebens, eine Sinnesänderung deutlich zu bemerken gewesen. Durch lange und weite Reisen, entzog er sich der Beobachtung und dem Andringen der fremden Gesandschaften. Ein furchtbares Heer hatte er zusammengezogen, und der Pforte ein energisches Ultimatum in seinen eigenen Differenzen mit ihr zugefertigt. Es war zu hof-

---

tischen Botschafter in Constantinopel einzuleitenden Unterhandlung mit der Pforte; in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 201. — Protestation des Fürsten Ypsilantis wider diesen Beschluß, vom 12. (24.) April 1826, ebendaselbst, S. 204.

sen, daß er von nun an unmittelbar sich der Sache der Griechen annehmen werde. Aber unvermuthet raffte der Tod ihn hin, am 1. December 1825.

Sein Nachfolger, der unter dem Getümmel einer MilitärInsurrection, die er mit starkem Muth und seltener Geistesgegenwart unterdrückte, den Thron bestiegen hatte, nahm eine freiere Stellung an, sowohl im eigenen Verhältniß zu der Pforte, als auch in der Sache der Hellenen, und der Heiligen Allianz gegenüber, die er als eine von seinem Vorfahr nur persönlich eingegangene und unterzeichnete Verbindung, nicht als ein politisches Vermächtniß betrachten durfte. Sofort nach seiner Thronbesteigung gab er den verbündeten Mächten zu verstehen, daß er nicht gesonnen sey, Rußlands Politik fernerhin den Fragen unterzuordnen, die unter abendländischen Mächten verhandelt würden; er habe eigene Differenzen mit der Pforte, die wolle er abgemacht wissen.

In Absicht auf Griechenland, beobachtete Kaiser Nicolaus anfangs ein überlegtes Stillschweigen. Erst einige Zeit später verstand er sich zur Mitwirkung für gütliche Beilegung des grossen Zwistes; doch ausdrücklich unter der Voraussetzung, daß dem Princip der türkischen Legitimität nicht zu nahe getreten werde; „die Vereinbarung müsse angemessen seyn den Grundsätzen der Religion, der Gerechtigkeit, der Menschlichkeit". Als Mittel zur Aussöhnung sollte ein mezzo termine dienen: Oberhoheit des Sultans, bei einer Art bürgerlicher Freiheit der Griechen.

In einem zu St. Petersburg mit dem Herzog von Wellington deßhalb aufgenommenen Protocoll vom 4. April 1826 [1]), nahmen die Regierungen von Rußland und Großbritannien Abrede, daß bei der Vermittlung, vorausgesetzt daß die Pforte solche annehme, von folgenden Grundsätzen auszugehen sey: „Griechenland soll ein Zugehör des

[1]) In dem Londoner Tagblatt The Times, 1828, Febr. 4; und in dem Pariser Moniteur universel, 1828, No. 37. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 313 bei Lesur, l. c., 1827, appendice, p. 96, und in dem angef. Recueil von Martens, T. XI, p. 41,

türkischen Reichs seyn; die Griechen sollen der Pforte einen jährlichen Tribut entrichten, dessen Betrag ein- für allemal festzusetzen ist. Sie sollen ausschliessend durch von ihnen selbst gewählte und besetzte Behörden regiert werden, bei deren Besetzung jedoch die Pforte einen bestimmten Einfluß haben soll; vollkommene Handels- und Gewissensfreiheit wird den Griechen zugestanden, und ihre äussere Regierung („gouvernement extérieur") wird ausschliessend von ihnen dirigirt; die Griechen erwerben (um die muselmännischen Einwohner aus Griechenland zu entfernen) durch Kauf die Grundgüter, welche Türken auf dem Festlande und den Inseln Griechenlands besitzen".

Wäre, heißt es weiter, zu Constantinopel das Princip einer Vermittlung, in Folge der von dem brittischen Botschafter daselbst getroffenen Maasregeln, angenommen, dann würde Rußland auf jeden Fall seinen Einfluß zu Erreichung des Zwecks dieser Mediation anwenden. Nähme die Pforte die Vermittlung nicht an, so werden die beiden Mächte, von welcher Natur immerhin das Verhältniß (Krieg oder Friede) zwischen Rußland und der Pforte seyn mag, nichts destoweniger obige Grundlagen als solche betrachten, von denen bei jeder Aussöhnung auszugehen sey, welche durch ihre Dazwischenkunft, sey dieselbe gemeinschaftlich oder getrennt, zu bewirken wäre, und sie werden jede Gelegenheit benutzen, in solcher Art eine Aussöhnung zu Stande zu bringen. Die Frage von den Landgrenzen und Inseln, auf welche die Vereinbarung sich beziehen soll, bleibt künftiger Abrede vorbehalten".

Beide Regierungen gaben einander das Wort, daß keine von ihnen in der Beilegung der Griechensache irgend eine TerritorialVergrösserung oder einen überwiegenden Einfluß, irgend einen ausschliessenden Handelsvortheil suchen werde.

Endlich ward in demselben Protocoll festgesetzt, daß die beiden Mächte dasselbe den Höfen von Wien, Paris und Berlin vertraulich mittheilen, und an sie den Antrag stellen wollten, den Tractat, durch welchen die Aussöhnung der Türken und der Griechen erwirkt werden sollte, gemeinschaftlich mit dem Kaiser von Rußland zu garantiren, während Seine groß-

britannische Majestät (nach dortiger Staatsverfassung) für einen solchen Tractat Gewähr zu leisten nicht vermöge.

Die in solcher Weise von England und Rußland verabredete Vermittlung, ward in Wien und Berlin ziemlich kalt aufgenommen. Dagegen trat Frankreich dem Plan bei, doch mit Modificationen. Wohlwollende Schonung glaubte diese Regierung dem halbsouverainen VicеKönig von Aegypten, der in Morea und auf Candia festen Fuß gefaßt hatte, nach ihrer besondern Politik in Rücksicht auf das Verhältniß zwischen Rußland und der Pforte, erweisen zu müssen. Der französische Finanzminister erklärte (25. März) in der Deputirtenkammer ganz unumwunden: „die französiche Regierung habe grosses Interesse, den Pascha von Aegypten mit Wohlwollen zu behandeln".

Zu Constantinopel fand der brittisch-russische Vermittlungsplan nicht den gewünschten Eingang, obgleich die Pforte durch einen Krieg mit Rußland, der zwei Jahre später ausbrach, bedroht war, sich in Geldverlegenheit befand, durch die mit größter Grausamkeit bewirkte Abschaffung der Janitscharen (Firman vom 16. Juni 1826) grosse Gefahr selbst für die Person des Sultans entstanden, und in Constantinopel die Unzufriedenheit der rohen Volksmasse, mit dem seit der neuesten Ministerialveränderung angenommenen System einer Mäßigung, zu fürchten war, die unlängst erst durch einen grossen Brand in der Vorstadt Galata sich zu erkennen gegeben hatte, der über 1500 Häuser und eine Menge Waarenmagazine verzehrte, so beharrte sie doch fest bei ihrem Vorsatz, anders nichts zu wollen, als entweder unbedingte Unterwerfung oder Ausrottung der Griechen. Auch behauptete sich Ibrahim Pascha in dem Peloponnes.

Eine griechische Nationalversammlung [1]) ward, im April 1826, abermal zu Epidauros (Piada) gehalten. Er-

[1]) Die Versammlung und die Wahlbevollmächtigten von Ost- und Westhellas, nannten dieselbe die „dritte". Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. Ier (Paris 1829), p. 36 et 46;

wählt wurden, zum Präsidenten Panuzzos Notaras von Corinth, zum Vicepräsidenten Johann von Livadia, zum ersten Secretär A. Papadopulos. Die Hauptgegenstände der Verhandlungen waren, die Verfassung des Griechenstaates, und die Festsetzung seines künftigen Verhältnisses zu der Pforte. Anfangs war die Versammlung gestimmt für eine provisorische RepräsentativRegierung, ähnlich der damals bestehenden, für deren Verbesserung eine sofort ernannte Commission Vorschläge machen sollte. Aber schon in der nächstfolgenden Sitzung, der vierten, entschied man sich einstimmig für eine constitutionelle Monarchie, und daß ein Fremder an die Spitze derselben zu stellen sey. Das Nähere ward, bei der die Nation mit gänzlicher Vernichtung bedrohenden Kriegsgefahr, einem ruhigen Zeitpunct vorbehalten. Einstweilen ward die Civil- und Militärverwaltung einer aus eilf Mitgliedern zu Nauplia bestehenden Regierungscommission, als vollziehendem Rath, übertragen, bis in den nächsten September, wo, gemäß der bestehenden Verfassung, die NationalRepräsentanten sich wieder versammeln würden. (Diese Versammlung kam, wie wir unten sehen werden, erst im April 1827 in Trözene zu Stande, obgleich schon gegen das Ende des Novembers ein Theil der Abgeordneten sich nach Aegina, eine andere mit Kolokotroni und seinen Genossen nach Hermione oder Kastri sich begeben hatte.) Zugleich ward ein aus dreizehn Mitgliedern bestehender Ausschuß der Nationalversammlung, als gesetzgebender Rath, unter dem Vorsitz des (bald nachher verstorbenen) verdienstvollen Erzbischofs Germanos, zu Nauplia niedergesetzt, welcher zu der bestimmten Zeit die Nationalversammlung zusammenberufen, und in Hinsicht auf die auswärtigen Verhältnisse Alles thun sollte, was er dem Nationalwohl für angemessen achten

---

No. III, p. 53. Dagegen nannte die im April des folgenden Jahres zu Trözene gehaltene Nationalversammlung sich selbst die dritte. — Bericht von den Verhandlungen dieser Versammlung, in ihren zehn Sitzungen seit dem 6. (18.) April 1826, findet man in den angeführten Documents, No. Ier, p. 35 — 51; No. II, p. 63 — 71; No. III, p. 53.

werde. Die beiden in den Jahren 1824 und 1825 zu London für Griechenland gemachten Anlehen (s. oben), welche schon durch Gesetze vom 18. April 1824 und vom 3. April 1825 bestätigt waren, erklärte die Nationalversammlung, nach Inhalt der deßhalb geschlossenen Verträge, als öffentliche Schuld von Griechenland für anerkannt und angenommen [1]). Sie errichtete ein SeeTribunal für Seeräuber- und PrisenStreitigkeiten, und ein CriminalGericht, welches der RegierungsCommission stets dahin folgen sollte, wohin sich dieselbe begeben würde. Schon am 16. (28.) April löste die Versammlung sich auf, mit einer rührenden Ermahnung an alle Hellenen zu fester Eintracht und äusserster Kraftanstrengung wider den gemeinschaftlichen Feind [2]).

In Absicht auf das Verhältniß zu der Pforte, beschloß diese Nationalversammlung, daß der brittische Botschafter zu Constantinopel durch den oben erwähnten Ausschuß in einem Schreiben, dessen wesentlichen Inhalt die Nationalversammlung sogleich festsetzte, ersucht werden sollte, über den Frieden auf folgenden Grundlagen [3]) zu unterhandeln. Die Pforte sollte von den Griechen einen jährlichen Tribut erhalten, über dessen Betrag man sich vereinbaren werde. Dagegen sollte sie jedem Einfluß auf die Regierung und Einrichtung Griechenlands und auf die griechische Geistlichkeit entsagen, und alle noch in ihrer Gewalt befindlichen Festungen, in dem ganzen Umfang des griechischen Staatsgebietes, den Griechen einräumen. Kein Türke sollte in diesem Gebiet wohnen oder Grundeigenthum besitzen dürfen. Die Griechen sollten nach gleichen Normen regiert werden und gleiche Rechte geniessen, in dem Peloponnes, auf dem griechischen Festlande, auf den Inseln Euböa, Candia und im Archi-

[1]) Decret vom 14. April 1826; in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 30.

[2]) Diese Bekanntmachung steht in den angef. Documents etc. No. Ier p. 44 et suiv. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 26; und bei Lesur, annuaire historique, 1826, appendice, p. 105.

[3]) Punctweise wurden sie, unter zehn Numern, festgesetzt. Sie stehen bei Lesur, l. c., p. 107.

pel, und in allen Provinzen, welche die Waffen ergriffen und sich der hellenischen Regierung unterworfen haben. Sie sollten ihre NationalFlagge behalten, das Münzrecht haben, und für die Sicherheit im Innern eine zureichende Waffenmacht, und für den Schutz ihres Handels eine Seemacht unterhalten dürfen. Sofort sollte Waffenstillstand eintreten. An diesen Bedingungen sollte weder der brittische Botschafter noch die Regierungscommission Aenderungen machen dürfen. Würde die Pforte sich weigern, auf diese Bedingungen einzugehen, so könne der Ausschuß alle Mächte von Europa, insgesammt oder einzeln, um Beistand und Schutz anrufen.

Wider diesen Beschluß protestirte [1]) förmlich, „als einfacher Bürger und als Urheber des Kampfes", der Fürst Demetrius Ypsilantis, den die Wahlbevollmächtigten von Ost- und Westhellas in die Nationalversammlung abgeordnet hatten. Als ungesetzlich, antihellenisch und der Nation unwürdig mißbilligte er, daß man brittische Vermittelung ausschliessend suchen, und mit dem Sultan um Griechenlands Unabhängigkeit und um den Grad derselben markten wolle. Die Souveraine aller christlichen Nationen müsse man um Schutz anrufen. Volle Unabhängigkeit sey das Ziel, welches alle Griechen erreichen nicht nur wollten sondern auch könnten. Ob etwa der Fall Missolunghi's erschrecke? Die Brust eines jeden Griechen sey ein zweites Missolunghi. Er, für seinen Theil, werde fortfahren mitzukämpfen, so lang der Krieg um die Freiheit dauern werde. — In der That mußte das ganze Griechenvolk und jeder seiner Freunde zurückschrecken vor der Schmach, daß der Ursitz der europäischen Civilisation Barbaren auch nur zinsbar seyn solle.

Unterdessen war Rußland zu unmittelbaren Verhandlungen mit der Pforte geschritten, doch nur in Beziehung auf seine eigenen Mißhelligkeiten mit derselben. Schon am Tage nach seiner Unterzeichnung des Petersburger Protocolls (5. April

[1]) Die Protestation vom 12. (24.) April, steht in den angef. Documents etc. No. I, p. 49.

1826) hatte das russische Cabinet bei dem Divan den Antrag gemacht, daß die Türken die Moldau und Walachei räumen sollten, daß die Pforte die Privilegien dieser Fürstenthümer und jener von Servien anerkennen, und daß sie, „um ihre feindlichen Schritte wieder gut zu machen", Bevollmächtigte an die russische Grenze senden solle. Würde, so ward drohend hinzugefügt, dieses Alles innerhalb sechs Wochen nicht erfolgen, so werde der russische Geschäftträger Constantinopel sofort verlassen, und in solchem Fall „lasse die unmittelbare Folge dieses Ereignisses sich leicht voraussehen" [1]).

Da der Sultan den Sinn dieser entschiedenen Sprache begriff, da er das russische Kriegsheer marschfertig sah, was das seinige keineswegs war, so bequemte er sich endlich zu Unterhandlungen. Doch wollte er solche beschränkt wissen auf Angelegenheiten der Moldau und Walachei und Serviens, überhaupt nur auf Gegenstände, worüber Verträge zwischen ihm und Rußland, „ohne andere Fragen darein zu mischen" [2]). Eine Folge derselben war (8. Oct. 1826) der mit Rußland geschlossene Tractat von Akerman [3]), durch welchen, zu Erfüllung des Bukarester Friedens, der TerritorialBesitz Rußlands an den Küsten des schwarzen Meeres sicher gestellt ward, und die Privilegien der Moldau, der Walachei und Serviens, unter dem schützenden Einfluß der russischen Regierung, wieder in Wirksamkeit gesetzt wurden.

War solchergestalt der Friede Rußlands mit der Pforte befestigt, so verschlimmerte sich dagegen, im Ganzen, von Tag zu Tag die Sache der Griechen. Wie Chio, so war Ipsara zerstört, Navarino, Tripoliza, Missolunghi waren gefallen, Tod

---

[1]) Note des Staatsraths Minciacky an den Reis Effendi, vom 5. Apr. (24. März) 1826; bei Lesur, annuaire historique, 1826, appendice, p. 93.

[2]) AntwortNote des ReisEffendi auf die vorhin erwähnte russische Note, datirt Constantinopel den 13. (1.) Mai 1826; bei Lesur, l. c., p. 95. Darin wird vermieden, der Griechensache irgend zu gedenken.

[3]) In v. Martens Recueil des traités, Supplément, T. X, p. 1053.

und Verwüstung verbreiteten im Peloponnes auch jetzt noch die Aegyptier unter Ibrahim Pascha. Dennoch wollte das kraftvolle Volk, den englischen Botschafter zu Constantinopel (April 1826) anrufend, den Frieden anders nicht annehmen als unter der Bedingung, daß, gegen einen jährlichen Tribut, seine NationalUnabhängigkeit sicher gestellt werde.

Auf ihre eigenen Kriegsmittel, noch dazu bei heftigem innerem Parteikampf, beschränkt, war den Griechen auch im Jahr 1826 unmöglich, die feindliche Uebermacht aufzuhalten, noch weniger zu besiegen. Ganz besondere Thätigkeit für den Krieg herrschte zu Nauplia; seine ganze wehrfähige Mannschaft bewaffnete sich. Mit Preis, Ehre und höchster Achtung ward die kleine Heldenschar aufgenommen, welche aus Missolunghi unüberwunden entronnen, angeführt von Nota Bozzaris, Kitzos Zavellas, Diamantis ꝛc., dort anlangte. Eine von der Regierung ihnen entgegengeschickte EhrenDeputation an ihrer Spitze, unter dem Donner des Geschützes von dem Palamides, hielt sie ihren Einzug. Die nur allzu sichtbaren Merkmale ihrer Leiden und Entbehrungen, flößten Mitleid und Bewunderung in gleichem Maas ein. Frauen und Jungfrauen krönten sie Alle mit Blumen, weinend drückten die Kriegsleute sie an ihre Brust, häufiges Schluchzen unterbrach die Lobeserhebungen, die ganze Einwohnerschaft wetteiferte, die ermatteten Tapfern zu pflegen und zu erquicken. Zahlreiche Freiwillige kamen herbei, aus Teutschland und Frankreich. Mehre Bataillone oder Stämme zu Bataillonen von Taktikern (regulirten Truppen), wurden eingerichtet, unter der Leitung des Obersten Fabvier und des Generals Roche, dieser thateifrigen Philhellenen. Der philhellenische Verein zu Genf sendete durch Eynard über zwei Millionen Pfund Mehl und andere Lebensmittel, auch brachte Graf Harcourt ansehnliche Unterstützung von dem pariser Verein, die fast ausschliessend verwendet ward für Fabvier's Corps der Taktiker.

Der Fall von Missolunghi (22. April) hatte alle Hellenen zu erneutem Kampfeifer, und die Parteien zu vereintem Streben für den grossen gemeinschaftlichen Zweck und zum Gehor-

sam gegen die Regierung aufgeregt. In Folge jenes Mißgeschicks ward auf dem Festlande das Kriegstheater aus Westhellas versetzt nach Livadien. Reschid Pascha wendete sich mit seiner Hauptmacht gegen Salona; drang, nachdem er durch des tapfern Karaïskaki's Truppen an den Engpässen des Liakora einige Zeit war aufgehalten worden, schon im Juni in Attika ein, wo er bis vor Athen fast keinen Widerstand fand. Nachdem er, mit bedeutendem Verlust, etliche Abtheilungen des Corps von Guras zurückgeworfen hatte, nahm er (15. Aug.) Athen, und nöthigte Guras in der Akropolis Schutz zu suchen. Sogleich waren Karaïskaki mit etlichen tausend Palikaren und Oberst Fabvier mit 600 Taktikern bis eine Stunde von Athen vorgerückt. Siegreich schlugen sie (18. Aug.) einen Angriff des Seraskiers zurück, aber ein zweiter mit Verstärkung von Omer Brione (20. Aug.) nöthigte sie zum Rückzug nach Eleusis. Von Zeit zu Zeit machte Guras Ausfälle aus der Akropolis; bei einem derselben (12. oder 13. Oct.) fiel dieser heldenmüthige Vertheidiger der Freiheit. Seitdem verging fast kein Tag ohne Kampf und Sieg. Meist mit Vortheil, führten die Hellenen in Livadien den kleinen Krieg; aber Parteihaß, Eifersucht zwischen Fabvier und Karaïskaki, Mangel an Lebensmitteln und Munition, hinderten eine siegreiche Entscheidung. Doch erfocht noch am 18. December Karaïskaki einen glänzenden Sieg, mit grosser Beute, bei Arachova. Schnell darauf folgten glückliche Gefechte bei Voliza und Lepanto, mit reicher Beute, und ward Salona besetzt. Aber weitere Fortschritte wurden von dem unvermuthet bei Distomo (Ende Jänners 1827) erschienenen Feind verhindert. Von späteren Kriegsvorfällen in dem folgenden Abschnitt.

In dem Peloponnes vereitelten die Hellenen Ibrahim Pascha's Angriffe (4. u. 8. Juli, 2. bis 9. u. 19. u. 20. Sept. 1827) gegen die Maina, wo auch die kriegerischen Einwohner aus ihren festen Thürmen (Tabors) sich tapfer vertheidigten. Bei einer (Febr. 1827) von dem Obersten von Heidegger geleiteten Diversion gegen Orogos in dem Canal von Euböa, wo ein grosser Theil der türkischen Verschanzungen und Hauptma-

gazine zerstört ward, eroberte sie unter Miaulis zwei Briggs, welche mit Lebensmitteln beladen waren. Zweimal ward Samos gerettet, wider Bestrebungen des Kapudan Pascha Khosrew, asiatische Truppen dort zu landen. Die ganze wehrfähige Mannschaft der Insel hatte, nachdem die andern in die unzugänglichen Gebirge sich zurückgezogen, an den Küsten kampfgerüstet sich aufgestellt. Der mit dreissig Segeln herbeigeeilte Admiral Sachturis, nebst Kanaris, lieferte dem Großadmiral, der 2 Linienschiffe, 7 Fregatten und 15 andere Kriegschiffe befehligte, drei Treffen (1. Aug. und 11. und 12. Sept.), wo man sich etlichemal auf Pistolenweite schlug. Obgleich die griechischen Brander dießmal die versuchte Wirkung nicht thaten und Kanaris schwer verwundet ward, so sah doch der Kapudan sich genöthigt, unverrichteter Dinge abzuziehen und in die Dardanellen zurückzukehren.

Hatte man gehofft oder gefürchtet, die Sache der Griechen werde in dem Feldzug von 1826 gänzlich unterliegen, so blieb doch der grosse Kampf um Seyn oder Nichtseyn unentschieden. Das Waffenglück begünstigte bald den einen, bald den andern Theil, und es ist darum kaum zweifelhaft, daß ohne ihren innern Feind, die Zwietracht unter den Heer- und Wortführern, die Griechen auch dießmal über den äussern die Oberhand behalten hätten. Obgleich Ibrahim in dem Peloponnes fast allenthalben eingedrungen war, so waren doch die festen Plätze Nauplia und Napoli di Malvasia, gleichwie Corinth und die Akropolis von Athen, wohl befestigt und wohl versorgt noch in ihrer Gewalt. Die baierischen Offiziere, Heidegger und seine biedern Waffengefährten, waren im December 1826 zu Nauplia angekommen, und etliche Monate später aus England (17. März) der Admiral Lord Cochrane [1]), jetzt Graf Dundonald, der den Südamerikanern in ihrem Freiheitkampf beigestanden, welcher von der Nationalversammlung zu Trö-

[1]) Von seinen Bestrebungen für den Seekrieg der Hellenen, sehe man die Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 93 — 102, u. B. IX, S. 72. ff.

zene den Oberbefehl der Flotte (unter ihm die Admirale Miaulis und Tombasi) erhielt, und (9. März) der General Church, der früher den Engländern auf Zante, und jetzt den Griechen in der Landmacht als Feldherr diente. Auf den jonischen Inseln ward gestattet, daß unter Panas und Omarphopulos eine Griechenschar den Brüdern zur Hülfe sich sammeln durfte.

Ungeachtet der traurigen Lage der Finanzen, hatte sich doch die griechische Marine im Jahr 1826 bedeutend verstärkt. Auch hatte sie eine Fregatte (Hellas) von 64 Canonen von Griechenfreunden aus Nordamerika, und aus England ein mit Geld von dem dortigen zweiten Anlehn erkauftes Dampfschiff von 8 bis 12 Canonen erhalten. Der türkischen Flotte vernichtete sie (Juli) eine Fregatte und zwei Corvetten.

Ueber Nauplia schwang wieder der Parteihaß seine Geissel. Die streitsüchtigen Sulioten, welche als Besatzung in dem Fort Palamides lagen, beschossen (Oct.) von da aus das Schloß Bustizzi oder Burzi, den Sitz der Regierung, die endlich sich genöthigt sah, solchen (6. Dec.) auf die Insel Aegina in dem Meerbusen von Athen zu verlegen.

Die provisorische Regierung Griechenlands war fortwährend beflissen, der Seeräuberei griechischer Unterthanen Einhalt zu thun, zugleich aber auch das ihrem Staat zustehende Recht der Kaperei und der SeeBlokade geltend zu machen, und dessen Ausübung in den gehörigen Schranken zu halten.

Durch eine Bekanntmachung vom 2. März (18. Febr.) 1826 [1]) erklärte sie, in Folge der Kriegsumstände in Attika, die Küsten des Golfs von Eretria und Malia und des ganzen Umkreises der Insel Euböa in Blokadestand. Als später (5. Jun.) die Akropolis von Athen durch Capitulation in die Gewalt des Feindes gefallen war, und die griechischen Heere die Schluchten des östlichen Griechenlands zu ihrer Sicherheit besetzen mußten, erachtete die provisorische RegierungsCommission für nöthig, jene Blokade weiter auszudehnen. Demnach erklärte sie, durch eine Bekanntmachung aus Peras vom 9. Juni

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 76 f.

1827 [1]), in Blokadestand „alle Häfen und Küsten von Attika und des eretrischen Meerbusens, den ganzen Umfang der Insel Euböa und der benachbarten Inseln, und endlich die Küsten des maliakischen Meerbusens".

Zwei strenge Verordnungen [2]), mit Strafbestimmungen, erließ die provisorische Regierung wider diejenigen Griechen welche Seeräuberei treiben, oder bloß zu Kaperei bestimmte Schiffe bauen würden. In der zweiten gab sie auch Bestimmungen für Ausübung des ihr auf der See zustehenden Kaper- und Blokaderechts. Kein griechisches Schiff, das nicht zur griechischen Flotte gehöre, sollte die Kriegsflagge aufstecken, oder Kaperei treiben dürfen, weder in griechischen noch in andern Gewässern. Nur bewaffnete Fahrzeuge, die zur griechischen Flotte gehören und, ausser ihren KriegsdienstPapieren, mit einem förmlichen Kaperbrief der Regierung, oder mit einer Blokadecommission, oder mit einer besondern Erlaubniß der Admirals versehen sind, sollten neutrale Schiffe anzuhalten befugt seyn; doch nur dann, wenn diese nach einem Ort des feindlichen Gebiets, oder nach feindlichen Flotten, Armeen oder Festungen, Lebensmittel, KriegsMunition, oder irgend etwas bringen, was in Kriegszeiten zur Contrebande gehört. Die von ihnen aufgebrachten, mit solcher Contrebande beladenen neutralen Fahrzeuge, sollten sie nach dem Ort des PrisenTibunals führen und von demselben richten lassen. Die Commandanten der englischen, französischen und östreichischen Schiff-Stationen vereinigten mit der griechischen Regierung ihre Bestrebungen, der Seeräuberei Einhalt zu thun. Dieselbe mit einemmal gänzlich zu unterdrücken, war kaum möglich, da in Wahrheit manche Seeleute durch das bitterste Elend dazu getrieben wurden.

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 80.

[2]) Verordnungen vom 22. März und 8. Juni 1826; in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 24 u. 30.

# Zweiter Abschnitt.

Unzulänglichkeit des Petersburger Protocolls. Frankreichs Mißstimmung darüber. Unversöhnliche Erklärung der Pforte. Benehmen der Großmächte. Erster HauptTractat für Waffenstillstand, Vermittlung des Friedens, und dessen Grundlagen, geschlossen zu London am 6. Juli 1827 von Frankreich und England, denen auch Rußland sich anschloß. Der Griechen genehmigende, der Pforte trotzig abweisende Erklärung hierauf. Unvermuthete Seeschlacht bei Navarino am 20. Oct. 1827, zwischen den vereinigten Flotten von Großbritannien, Frankreich und Rußland und der türkischen, welche größtentheils vernichtet wird. Eindruck dieser Schlacht auf die Cabinete der drei Mächte, und ihr Verhalten. Die Pforte wird noch trotziger, sie fordert Genugthuung. Die Botschafter der drei Mächte verlassen Constantinopel. Kriegsvorfälle zwischen den Griechen und den Türken. Unseliger Parteikampf der Griechen, blutiger sogar zu Nauplia. Dritte Nationalversammlung, zu Trözene, im April und Mai 1827. Sie errichtet als StaatsGrundgesetz eine Verfassungsurkunde, beschließt eine dritte Anleihe im Ausland, ernennt den Grafen Capodistrias auf sieben Jahre zum Statthalter von Griechenland, und bis zu dessen Ankunft eine stellvertretende Regierungscommission, welche zu Nauplia ihren Sitz erhält.

Juli bis Ende 1817.

Das Petersburger Protocoll hatte Alles angefangen, Nichts zum Ziel geführt. Als Waffe fehlte darin eine Vollziehungsmaasregel, um, im Fall es nöthig, den bösen Willen der Pforte zu zügeln. Es enthielt nur eine Reihe von Garantien, für den Fall eines Kriegs zwischen Rußland und der Pforte; es ging von der Absicht aus, die griechische Frage von der damaligen russisch-türkischen zu sondern, es enthielt kein thätiges und wirksames Mittel, den Griechen zu Hülfe zu kommen und sie aus der grossen Noth und Gefahr zu befreien.

Diese laue Unvollständigkeit hatte die Folge, daß, als Rußland im October desselben Jahres sein Verhältniß zu der Pforte durch den Tractat von Akerman nach Wunsch geordnet hatte, das Protocoll vom 4. April 1826, als nunmehr fast ohne Gegenstand, ohne Nachtheil für die Griechen hätte in Vergessenheit gerathen können. Doch, glücklicherweise erhielt die darin enthaltene Clausel seiner Mittheilung an das französische Cabinet, dasselbe einigermasen bei Leben.

Zuvörderst gab die französische Regierung zu erkennen, es sey ziemlich sonderbar, daß man in dem Petersburger Protocoll ihre Garantie in Anspruch genommen habe, ohne vorher Sie darum zu befragen. Sodann gab dieselbe zu erwägen, daß, obgleich Rußland und die Pforte, durch den Tractat von Akerman, über die seit dem Frieden von Bukarest zwischen ihnen bestandenen Mißhelligkeiten sich verstanden hätten, dennoch der Friede unter ihnen nur an einem Faden hänge. Man müsse, erklärte sie, weiter gehen und die Frage entscheidender fassen; die Mächte sollten sich dazwischen legen, aber nicht accessorisch, nicht als bloß garantirender, sondern als contrahirender Theil; statt des Protocolls, sey ein förmlicher Tractat zu schliessen.

Grosses Gewicht erhielt diese bestimmte Sprache durch das Benehmen der Pforte. Auf Friedensanträge der Gesandten von Frankreich, England, Rußland, Oestreich, Preussen, ließ der Sultan (10. Juni 1827) antworten: „Die Griechen seyen Rebellen. Im Beginn ihres Aufstandes hätten etliche freundschaftlich gesinnte Mächte zu Hülfleistung wider dieselben sich erboten (!), um sie zu strafen. Bei Befestigung der freundschaftlichen Verhältnisse Rußlands mit der Pforte, hätten dessen Agenten erklärt, daß über diese Frage eine Intervention nicht Statt haben werde. Gleichwie Seine Hoheit in Händel mit aufrührischen Unterthanen anderer Souveraine sich nicht mischen werde, also werde Dieselbe auch den dermal an Sie gestellten Anträgen nicht die leiseste Zustimmung geben“ [1]).

[1]) Moniteur universel, de 1833, p. 960.

Den bei ihr accreditirten Gesandten von Frankreich, England, Rußland, Oestreich und Preussen, ließ die Pforte durch deren Dragomans, am 9. und 10. Juli 1827, eine Art von Manifest [1]) übergeben, worin sie sich, sehr ausführlich und energisch, wider jede Einmischung fremder Mächte in ihre Händel mit den Griechen erklärte. Ausser ihrer politischen Unabhängigkeit, sagte sie, sey allgemein bekannt, daß "alle Verhältnisse der erhabenen Pforte auf ihre heilige Gesetzgebung gegründet seyen, und daß alle ihre nationalen und politischen Anordnungen in innigster Verbindung ständen mit den Vorschriften der Religion". In Allem, fuhr sie fort, was die Ausübung ihrer Souverainetät betreffe, stütze sie sich auf ihre heilige Gesetzgebung, durch welche das Schicksal der Rebellen festgesetzt sey. Den mit ihr befreundeten Mächten sey sie stets bereit gewesen zu Allem, was die Verträge und die Pflichten der Freundschaft erfordern. Die gegenwärtigen Unruhen werde sie durch ihre eigenen Mittel beilegen, ohne zu Erörterungen mit jenen Mächten, oder zu Beschwerden derselben Anlaß zu geben. Fremde Einmischung könne die Rebellion nur verlängern. Die Hoffnungen der Insurgenten seyen stets aufrecht gehalten worden, durch das schlechte Benehmen derer, die ihnen Beistand geleistet hätten; ein Benehmen, das dem Völkerrecht entgegen und zu verdammen gewesen sey, weßhalb sie auch bei etlichen befreundeten Mächten Beschwerde geführt habe. Auf diese habe man immer nur mit den Namen "Freiheit" (der dortigen Unterthanen) und "Neutralität" sich auszureden gesucht. Zuletzt habe man eine Vermittlung vorgeschlagen. Die Antwort der hohen Pforte auf dieses Alles, werde stets dieselbe bleiben, wie sie auch einem von Constantinopel auf den Congreß von Verona reisenden Minister (Lord Strangford) sey gegeben worden. Politische, nationale, religiöse und administrative Rücksichten machten die Weigerung unerläßlich, auf Vermittlungsanträge sich einzulassen. Die Griechen-

[1]) In der Gazette de France, du 7 août 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 87 — 95.

sache sey eine innere Angelegenheit der Pforte, und könne nur durch sie selbst zu Ende gebracht werden. Die Agenten einer der grossen Mächte (Rußlands) hätten gleichfalls amtlich und ausdrücklich erklärt, daß in Ansehung dieser Frage keine Einmischung Statt haben werde. Da diese Erklärung den Resultaten der Conferenzen von Verona zur Grundlage gedient habe, so sey die Pforte berechtigt, jene Frage als definitiv und von Grund aus abgemacht zu sehen. Auch Sie werde sich in Angelegenheiten dieser Art nie mischen. Vermittlung könne Statt haben, nur in Streitigkeiten unter unabhängigen Mächten. Sogar von einer Griechischen Regierung spreche man jetzt, die man anerkennen werde, im Fall die Pforte nicht darauf einginge, mit den Rebellen einen Vertrag abzuschliessen. Mit Recht sey die Pforte von Staunen ergriffen, über eine solche Sprache von Seite befreundeter Mächte. Solchen Vorschlägen werde sie nie Gehör geben, ihnen nie den geringsten Beifall schenken. Das hier Gesagte sey ihr Ultimatum, und damit stimmten ihre Minister und das ganze Volk der Muselmänner vollkommen überein.

Hierauf enthielten die Gesandten von Oestreich und Preussen sich aller weitern Theilnahme. Der Botschafter von Rußland läugnete, daß von seinem Hofe die angegebene Erklärung erfolgt sey. Der französische tadelte das Benehmen der Pforte.

Der Oestreichischen Regierung war in französischen und englischen, zum Theil auch in teutschen, politischen Tagblättern oft der Vorwurf gemacht worden, daß sie die Pforte nicht nur zu Fortsetzung des Kampfes mit den Griechen, sondern auch zum Widerstand gegen Friedensvorschläge aufgemuntert habe. Dawider sich zu rechtfertigen, ließ dieselbe in einem wiener, für amtlich geltenden Tagblatt [1]) eine "Authentische Darstellung ihres Benehmens vor und nach dem (hier unten

[1]) In dem "Oesterreichischen Beobachter" vom 24. December 1827; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 328—336, und bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 106.

folgenden) Londoner Vertrag vom 6. Juli 1827" bekannt machen. Darin wird angegeben, daß das kaiserliche Cabinet im Juli 1825 durch seinen Internuntius bei der Pforte "wichtige Motive habe entwickeln lassen, welche derselben zur Pflicht machten, auf die wirksamsten Mittel bedacht zu seyn, die jene Unruhen zu beendigen, und eine schnelle, aufrichtige und gründliche Friedensstiftung in den insurgirten Provinzen herbeizuführen vermöchten". In einer Note des Internuntius vom 12. März 1827, habe dasselbe erklären lassen, daß die nämlichen Beweggründe noch jetzt beständen, und es sey "nicht wahrscheinlich, daß die Pforte das, was sie in sechs Jahren nicht erreichen gekonnt, durch Mittel, die offenbar von Jahr zu Jahr abnehmen, noch erreichen sollte; es werde ihr vielleicht schwer werden, wenn auch die auswärtigen Mächte unthätige Zuschauer des Kampfes blieben, ungleich schwerer aber, wenn etliche derselben sich so, wie es gegenwärtig geschehe, aussprächen". Unmöglich werde es immer seyn, "jenes Resultat anders zu erkaufen, als durch neue Ströme von Blut und durch völlige Vernichtung der Einwohner. Die künftige Ruhe und dauerhafte Unterwerfung Griechenlands, könne nur in der den Insurgenten zugesicherten Hoffnung liegen, daß bei ihrer Unterwerfung für ihr künftiges Schicksal, ihre bürgerliche Existenz, ihre Wohlfahrt nichts zu befürchten sey, daß ihr Zustand verbessert, und gegen alle Reactionen vollkommen geschützt werde". Das kaiserliche Cabinet empfehle daher der Pforte zu vorzüglichster Aufmerksamkeit die Plane, welche in dem Petersburger Protocoll von England und Rußland entwickelt seyen". Gewiß war dieser und der frühere Rath, einer Quasi-Intervention nicht unähnlich, zweckgemäß, wenn, nach den bekannten Umständen, mit einiger Wahrscheinlichkeit vorauszusetzen war, daß weder die Pforte noch die Griechen entschieden abgeneigt seyen, demselben zu folgen. War aber zu erwarten, daß eine Macht dadurch, daß sie auf die Rolle eines unaufgeforderten freundschaftlichen Rathgebers nur des Sultans sich beschränkte, diesem, der grimmig "die Asche des Peloponnes" forderte, auch nur moralische Furcht einjagen

werde? Hinzugefügt ward noch, daß nachdem die drei Mächte im August 1827 von ihrem Tractat vom 6. Juli der Pforte Eröffnung gemacht, der wiener Hof denselben „den Ministern der Pforte zu ernstlicher Beherzigung habe empfehlen lassen". Eine „Erörterung der Gründe, warum der Hof an dem Londoner Tractat keinen Theil genommen, sey hier nicht an ihrem Platz".

Nach diesem Vorgang des wiener Hofes, sprach auch der Preussische in einem Berliner Tagblatt [1]) zu dem Publicum. Es geschah durch Bekanntmachung einer Instruction, welche dem Dolmetscher der königlichen Gesandschaft zu Constantinopel unter dem 17. August 1827 war ertheilt worden. Darin heißt es, wie folgt. Durch eine Denkschrift vom 12. März desselben Jahres, habe das Berliner Cabinet der Pforte alle Betrachtungen auseinandergesetzt, welche die Pforte bewegen sollten, „die in dem Petersburger russisch-brittischen Protocoll ihr dargebotenen Mittel zur Pacification Griechenlands anzunehmen, als die einzige Möglichkeit, die Crisis zu vermeiden, welche ihre Freunde ihr zu ersparen wünschten. Nachdem die Pforte den Rath der Freundschaft zurückgewiesen, habe sie die drei Mächte gezwungen, die Wege zu suchen, um für die Erhaltung der Ruhe Europa's durch andere Mittel, durch den Tractat vom 6. Juli, zu sorgen. Werde die Pforte auch diese zurückweisen, so würden (von Seite der drei Mächte) Bedingungen an die Stelle der Vorschläge, Nothwendigkeiten an die der Rücksichten treten, und die Gewalt werde einen Widerstand besiegen, den zu überwinden die Freundschaft und die Vernunft umsonst versucht hätten. Zum letztenmal werde das türkische Ministerium ersucht, sich nicht länger über die gegenseitigen Stellungen zu täuschen, sondern die Vorschläge anzunehmen, welche die Repräsentanten von Frankreich, Großbritannien und Rußland ihm durch die gestrige gemeinschaftliche Mittheilung gemacht hätten. Was oben über die östreichische Eröffnung gesagt worden, gilt auch von dieser preussischen.

---

[1]) In der Preussischen Staatszeitung vom 6. Jänner 1828; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 336 u. bei Lesur, l. c., p. 104.

Von den Griechen um Vermittlung dringend ersucht, entschlossen sich nunmehr Frankreich und England, denen auch Rußland sich anschloß, zu gemeinschaftlichen planmäßigen Maasregeln in der Griechensache. In feierlicher Form beschlossen diese drei Mächte, unter sich, zu London am 6. Juli 1827, den ersten HauptTractat [1]).

Darin gingen dieselben, alsbaldigen Waffenstillstand fordernd, von dem Vorschlag aus, die Griechen sollten die Oberherrlichkeit („Suzeraineté") des Sultans anerkennen, und ihm einen, ein- für allemal festzusetzenden, jährlichen Tribut entrichten. Dagegen sollten sie durch von ihnen selbst gewählte Behörden regiert werden, deren Mitglieder sie ebenfalls, doch unter bestimmter Mitwirkung der Pforte, zu ernennen hätten. Die Grenzen des neu gebildeten Griechenstaates, und die ihm beizufügenden Inseln, seyen durch Uebereinkunft festzusetzen. Eben so die Entschädigung, welche den türkischen Grundbesitzern für ihr Besitzthum zu leisten wäre, welches sie an den neuen Staat abzutreten hätten.

Um die Dazwischenkunft der drei Mächte, in den griechisch-türkischen Händeln, völkerrechtlich zu rechtfertigen, ward in dem Tractat vom 6. Juli (24. Juni) 1827, in dem Eingang, Folgendes angeführt.

„Ihre Majestäten von Großbritannien, Frankreich und Rußland sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, daß dem blutigen Kampf ein Ziel gesetzt werden müsse; diesem Kampf, der, die griechischen Provinzen und die Inseln des Archipels allen Gräueln der Anarchie preisgebend, dem Handel der europäischen Staaten tagtäglich neue Hindernisse in den Weg legt, und zu Seeräubereien Anlaß gibt, welche nicht nur den Unterthanen der hohen contrahirenden Theile bedeutende Verluste zufügen, sondern überdieß auch die Mächte selbst zu lästigen Maasregeln der Aufsicht und Gegenwirkung nöthigen. Zu-

[1]) In dem angef. Recueil von Martens, Supplément, T. XI, p. 465. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd IX, S. 81, und bei Lesur, l. c., p. 102.

dem haben die Griechen an die Könige von Großbritannien und Frankreich [1]) ein dringendes Ersuchen gerichtet, ihre Vermittlung bei der Pforte eintreten zu lassen. Beseelt von dem Verlangen, dem Blutvergiessen Einhalt zu thun, und den Uebeln aller Art zuvorzukommen, welche ein solcher Zustand der Dinge nach sich ziehen könnte, haben demnach Ihre Majestäten die Könige von Großbritannien und Frankreich, so wie auch Seine Majestät der Kaiser von Rußland, den Entschluß gefaßt, Ihre Bestrebungen zu vereinigen und deren Wirksamkeit durch einen förmlichen Tractat zu ordnen, dessen Zweck seyn solle, den Frieden zwischen den streitenden Theilen mittelst einer Vereinbarung herzustellen, die das Gefühl der Menschlichkeit eben so sehr als das Interesse des Ruhestandes von Europa fordern". —

Dieser Rechtfertigung konnte man noch beifügen, daß um die Dazwischenkunft der drei Mächte unrechtlich zu finden, vorher auffer Zweifel gesetzt seyn müsse, daß die Herrschaft der Türken über die Griechen durch alle Merkmale der Gesetzmäßigkeit beglaubigt sey [2]).

Die Artikel des Tractats vom 6. Juli enthalten nachstehende Stipulationen:

„Art. 1. Die contrahirenden Mächte werden der ottomanischen Pforte ihre Vermittlung anbieten, in der Absicht, Aussöhnung zwischen ihr und den Griechen herbeizuführen. Dieses Erbieten zur Vermittlung soll dieser Macht unmittelbar nach der Ratification des Tractats geschehen, mittelst einer gemeinsamen, von den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe zu Constantinopel unterzeichneten Erklärung, und zu gleicher Zeit soll an die beiden streitenden Theile das Begehren eines Waffenstillstandes unter ihnen gestellt werden, als unerläßliche Präliminär-Bedingung der Eröffnung der ganzen Unterhandlung".

---

[1]) Nicht auch an Rußland.

[2]) Man vergleiche: L'intervention armée pour la pacification de la Grèce; par M. de Pradt. Paris 1828.

„Art. 2. Die der ottomanischen Pforte vorzuschlagende Vereinbarung, soll auf folgenden Grundlagen ruhen".

„Die Griechen sollen unter dem Sultan als einem Oberherrn (Seigneur Suzerain) stehen; und in Folge dieser Oberherrlichkeit (Suzeraineté), sollen sie dem ottomanischen Reich eine jährliche Abgabe entrichten, über deren Betrag ein- für allemal sich zu verständigen ist. Sie sollen durch Behörden regiert werden, die sie selbst wählen und ernennen werden, an deren Ernennung jedoch die Pforte auf bestimmte Weise Theil nehmen wird".

„Um unter den Individuen der beiden Nationen eine gänzliche Absonderung zu bewirken, und um Reibungen zuvorzukommen, die eine unvermeidliche Folge so langen Zwistes seyn würden, sollen die Griechen in dem Besitz der türkischen Grundgüter treten, die auf dem Festlande oder auf den Inseln Griechenlands gelegen sind, gegen die Verpflichtung zu Schadloshaltung der vorigen Eigenthümer, sey es mittelst einer jährlichen Geldsumme, die der an die Pforte zu entrichtenden Abgabe beizufügen ist, oder vermittelst irgend einer Uebereinkunft gleicher Art."

„Art. 3. Das Nähere dieser Vereinbarung, gleichwie die ContinentalGrenzen, und die Bezeichnung der Inseln im Archipel auf welche dieselbe anwendbar seyn soll, wird durch eine Unterhandlung festgesetzt werden, welche zwischen den hohen Mächten und den beiden streitenden Theilen noch zu eröffnen ist".

„Art. 4. Die contrahirenden Mächte verpflichten sich, das heilsame Werk der Friedensstiftung für Griechenland, auf den in vorstehenden Artikeln festgestellten Grundlagen zu verfolgen, und, ohne den geringsten Verzug, ihre Repräsentanten zu Constantinopel mit allen Instructionen zu versehen, welche die Vollziehung des von ihnen unterzeichneten Tractats erheischt".

„Art. 5. Die contrahirenden Mächte werden bei diesen Anordnungen keine Territorial-Vergrößerung, keinen ausschliessenden Einfluß, keinen Handelsvortheil für ihre Unterthanen

suchen, den nicht jene anderer Nationen gleichfalls erlangen könnten".

"Art. 6. Die Aussöhnungs- und Friedensbestimmungen, über die man sich unter den streitenden Theilen definitiv vereinbaren wird, sollen von denjenigen der unterzeichnenden Mächte garantirt werden, die solche Verpflichtung zu übernehmen für nützlich oder möglich erachten werden. Der Eintritt und die Wirkungen dieser Garantie, sollen Gegenstand weiterer Stipulationen unter den hohen Mächten seyn". —

Man bemerkt, daß die Stipulationen dieses Tractats bedeutend weiter gingen, als jene des Petersburger Protocolls vom 4. April des vorigen Jahres; auch, daß ihnen zufolge die Vermittlung nicht von England allein, sondern im Namen der drei Mächte, der Pforte angeboten werden soll.

Aber auch bei den Bestimmungen, die dem Tractat einverleibt waren, blieben die verbündeten Mächte nicht stehen. Sie vereinigten sich zugleich für den Fall einer Weigerung der Pforte, über bestimmte Vollziehungs- und Nöthigungsmaasregeln, in folgendem geheimen Zusatzartikel.

"In dem Fall, wo die Pforte innerhalb Monatfrist die ihr vorgeschlagene Vermittlung nicht annehmen würde, kommen die contrahirenden Mächte über nachstehende Maasregeln überein".

"1. Durch die Repräsentanten der Mächte zu Constantinopel soll der Pforte erklärt werden, daß die Nachtheile und Uebel, welche in dem offenen Tractat als unzertrennlich bezeichnet sind, von dem seit sechs Jahren in dem Orient bestehenden Zustand der Dinge, und dessen Aufhören durch die der Pforte zur Verfügung stehenden Mittel noch entfernt zu stehen scheint, den hohen contrahirenden Theilen die Nothwendigkeit auflege, sofort Maasregeln zu ihrer Annäherung an die Griechen zu ergreifen".

"Man hat sich dahin verstanden, daß diese Annäherung erfolgen soll durch Anknüpfung von Handelsverbindungen mit den Griechen, indem man, zu dem Ende, ConsularAgenten ihnen schickt und von ihnen annimmt, so fern bei ihnen Be-

hörden bestehen werden, die geeignet sind dergleichen Verhältnisse zu handhaben".

„2. Wenn, innerhalb Monatfrist, die Pforte den im Art. 1 des offenen Tractats vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht annimmt, oder die Griechen dessen Vollziehung weigern, so werden die hohen contrahirenden Mächte demjenigen der beiden streitenden Theile, der die Feindseligkeiten fortzusetzen begehrt, oder, wenn es nöthig, allen beiden, erklären, daß die hohen Mächte, durch alle Mittel welche die Umstände ihrer Klugheit an die Hand geben, trachten werden, die alsbaldigen Wirkungen des Waffenstillstandes, dessen Vollziehung sie begehren, zu erlangen, indem sie, so viel in ihrer Macht steht, jedem Zusammenstoßen der streitenden Theile zuvorkommen; und in der That werden die hohen Mächte, sogleich nach oben erwähnter Erklärung, vereinigt alle ihre Mittel anwenden, um deren Gegenstand zu erfüllen, ohne jedoch an den Feindseligkeiten unter den beiden streitenden Parteien Theil zu nehmen".

„Dem zufolge werden die hohen contrahirenden Theile, unmittelbar nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Zusatzartikels, eventuelle Instructionen, welche vorstehenden Verfügungen gemäß sind, den Admiralen zusenden, welche ihre respectiven Geschwader in den Meeren der Levante befehligen".

„3. Endlich, wenn, gegen alle Erwartung, diese Maasregeln noch nicht erwirken, daß die Vorschläge der hohen contrahirenden Theile von der Pforte angenommen werden, oder wenn, auf der andern Seite, die Griechen den zu ihren Gunsten in gegenwärtigem Tractat stipulirten Bedingungen entsagen, so werden die hohen contrahirenden Theile nichtsdestoweniger das Werk der Friedensstiftung auf den unter ihnen verabredeten Grundlagen fortsetzen; und, in Folge dessen, ermächtigen sie, von jetzt an, ihre Repräsentanten zu London, die weitern Mittel zu erörtern und zu beschliessen, deren Anwendung nöthig werden könnte". —

Durch diese letzte Bestimmung des geheimen Zusatzartikels, ward zu London für die Griechensache jene Conferenz von Bevollmächtigten der drei Mächte als ein permanenter Congreß

eingesetzt, der sein Daseyn bis in den November 1832 durch eine Reihe von Protocollen, von Numer 1 bis 48, und durch einen DefinitivTractat mit dem König von Baiern, für dessen minderjährigen Sohn Otto, vom 7. Mai 1832, beurkundet hat.

Bemerkenswerth, selbst für die Theorie, ist auch, in dem geheimen Zusatzartikel, der erklärte Vorsatz der drei Mächte, in dem Fall wo die Pforte ihren Vorschlägen Gehör zu geben sich weigern würde, eine gewisse politische Selbstständigkeit der Griechen de facto dadurch anerkennen zu wollen, daß sie Handelsverbindungen mit ihnen anknüpfen, und ConsularAgenten nach Griechenland senden würden; doch dieses unter der Beschränkung, so fern daselbst Behörden bestehen würden, die geeignet wären, Verhältnisse solcher Art, mithin auch das jenen Agenten ertheilte Exequatur, zu handhaben.

Endlich kann der zweite Satz des Zusatzartikels Anlaß geben zu der Frage: wie die verbündeten Mächte würden haben möglich machen können, gegen den Willen der streitenden Theile einen Waffenstillstand herzustellen, „ohne jedoch Theil zu nehmen an den Feindseligkeiten unter den beiden streitenden Parteien“? Und wie sie auch den im dritten Satz desselben Artikels erklärten Vorsatz der Friedensstiftung, gegen den Willen beider streitenden Theile, ohne Waffengewalt in das Werk zu setzen würden vermocht haben?

Der Londoner Tractat ward der repräsentativen RegierungsCommission zu Nauplia am 20. August im Namen der drei Mächte amtlich mitgetheilt, durch den brittischen ViceAdmiral Codrington, den französischen ContreAdmiral Rigny, und den russischen delegirten Commissär bei der Pforte Timoni. Dieselbe nahm davon Anlaß, in einer am 9. (20.) August 1827 deßhalb erlassenen Bekanntmachung [1]), die Hellenen

[1]) Sie steht in den Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. VIII (Paris 1827), p. 41. Auch bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice p. 138, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 3.

zur Eintracht und zu Vertrauen auf das Wohlwollen der drei Mächte dringend zu ermahnen. Zugleich meldete sie, daß sie mit Zustimmung des Senats beschlossen habe, ihren Sitz nach Aegina zu verlegen, wo sie ungestört über die grossen Interessen der Nation werde wachen und die militärischen Bewegungen, so lang solche noch dauern möchten, beobachten und unterstützen können. Der mit den diplomatischen Angelegenheiten Griechenlands beauftragte Consul mußte, in einem Schreiben vom 9. (20.) August, auf die im Namen der drei Mächte geschehene Mittheilung antworten, daß die griechische Regierung die von ihnen vorgeschlagene Intervention und Waffenruhe annehme. Der aus sieben Mitgliedern bestehende Rath, welcher nach einem Decret der Nationalversammlung die Angelegenheiten Griechenlands mit der Pforte zu besorgen hatte, antwortete den oben genannten Staatsbeamten der drei Mächte, durch ein Schreiben aus Aegina vom 13. (25.) August [1]: im Namen von ganz Griechenland nehme er den von dem Wohlwollen der drei Großmächte vorgeschlagenen Waffenstillstand an, auch habe die Regierung solches schon vor etlichen Tagen öffentlich verkündigt.

Den Londoner Tractat vom 6. Juli liessen die drei Mächte, durch ihre Botschafter zu Constantinopel, am 16. August dem Divan übergeben. Sie liessen ihre Vermittlung, auf den darin angezeigten Grundlagen, anbieten, und bestimmte Antwort binnen einer gesetzten Frist verlangen. Die denkwürdige Begleitungsnote [2]) der drei Botschafter, vom genannten Tag, lautet wie folgt.

„Die Unterzeichneten sind von ihren respectiven Regierungen beauftragt, Seiner Excellenz dem Reis Effendi nachstehende Erklärung zu machen".

---

[1]) Bei Lesur, l. c., p. 140.

[2]) Man findet sie, aus Pariser Blättern, in dem Journal de Francfort, du 2 octobre 1827, No. 275, und in den Neuesten Actenstücken, Bd. X, S. 1.

„Seit beinahe sechs Jahren haben die grossen Mächte von Europa sich bestrebt, die erhabene ottomanische Pforte zu bestimmen, daß sie Griechenland den Frieden gebe. Diese Bestrebungen sind fruchtlos gewesen. Zwischen ihr und den Griechen hat sich ein Vertilgungskrieg verlängert, dessen Resultate waren, die Menschheit erschreckendes Unheil auf der einen Seite, auf der andern Verluste, die für den Handel aller Nationen unerträglich sind. Seitdem war nicht mehr möglich anzunehmen, daß Griechenlands Schicksal nur allein die ottomanische Pforte angehe. Schon haben die Mächte ihren Eifer verdoppelt und ihre Anträge bei der Pforte erneuert, um dieselbe zu bestimmen, daß sie, mit Hülfe ihrer Vermittlung und durch angemessene Vereinbarung, einen Kampf endige, dessen längere Fortsetzung ihr eigenes Interesse ihr untersagt".

„Die Mächte haben, zu einem so glücklichen Ziel zu gelangen, sich um so mehr geschmeichelt, da in der Zwischenzeit die Griechen das Verlangen, sich dem zu fügen, zu erkennen gegeben haben. Allein die erhabene Pforte hat bis jetzt sich geweigert Rathschlägen Gehör zu geben, welche eingegeben waren durch Gesinnungen des Wohlwollens und der Freundschaft".

„In dieser Lage der Dinge haben die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland geglaubt, durch einen besondern Tractat die Verhaltungslinie feststellen zu müssen, auf welcher sie entschlossen sind den Zweck zu erreichen, auf welchen die Wünsche und die Interessen aller christlichen Mächte gerichtet sind. Zu Vollziehung einer von den Clauseln dieses Tractats, haben dieselben die Unterzeichneten beauftragt, der Regierung der erhabenen Pforte zu erklären:

„daß sie derselben förmlich ihre Vermittlung zwischen ihr und den Griechen antragen, um dem Krieg ein Ende zu machen, und durch freundschaftliche Verhandlung die Verhältnisse festzustellen, welche in Zukunft zwischen ihnen bestehen sollen";

„daß ferner und um den Erfolg dieser Vermittlung zu erleichtern, sie der Regierung der erhabenen Pforte vorschlagen, durch einen Waffenstillstand jede Art von Feindseligkeiten gegen

die Griechen einzustellen, denen in diesem Augenblick ein ähnlicher Antrag zugegangen ist";

„daß endlich sie erwarten, die ottomanische Regierung werde ihnen, im Verlauf eines Monats [1]), ihre bestimmte Entschliessung eröffnen".

„Gern schmeicheln sich die Unterzeichneten, daß diese den Absichten der verbündeten Höfe gemäß seyn werde; allein ihre Pflicht ist, dem Reis Effendi nicht zu verhehlen, daß abermalige Weigerung, daß eine ausweichende oder nicht genügende Antwort, und wohl gar ein gänzliches Schweigen von Seite seiner Regierung, die verbündeten Höfe in die Nothwendigkeit setzen werde zu Maasregeln zu schreiten, die sie für die wirksamsten erachten werden, einem Zustande der Dinge ein Ende zu machen, der fernerhin unerträglich ist mit den wahren Interessen der Pforte, mit der Sicherheit der Handlung überhaupt, und mit der vollkommenen Ruhe von Europa".

„Constantinopel am 16. (28.) August 1827".

„C. Guilleminot. S. Canning. Ribeaupierre".

Am 30. August sendeten die drei Botschafter ihre Dolmetscher (Dragomans) an die türkische Behörde, um die definitive Antwort auf vorstehende Note abzuholen. Trotzig antwortete der Reis Effendi: „Seine Hoheit der Sultan werde nicht zugeben, daß irgend eine Macht in einer Angelegenheit intervenire, die ihre griechischen Unterthanen betreffe".

Noch am Abend desselben Tages verabredeten die Botschafter der drei Mächte die Erlassung einer zweiten Note, worin erklärt ward, daß der Tractat vom 6. Juli auch dann werde in Vollziehung gesetzt werden, wenn der Sultan seine Zustimmung verweigern würde".

---

[1]) In einer englischen Uebersetzung dieser Note, in dem Londoner Tagblatt The Times vom 22. September 1827, heißt es: im Verlauf von vierzehn Tagen. So auch, nach ihr, in dem Journal de Francfort, du 23 septembre 1827, No. 271. Diese Frist stimmt zu der Nachricht, daß am 30. August die Botschafter der drei Mächte bei der türkischen Regierung die Antwort auf ihre Note verlangen liessen.

Peremtorisch erklärte, auf diese zweite Note, im Namen der Pforte der Reis Effendi: "zu einer andern als der schon ertheilten Antwort, werde der Sultan sich nicht verstehen [1])". Auch der unmittelbar hierauf von den Botschaftern nochmal verlangte Waffenstillstand ward abgeschlagen. Der VicеKönig von Aegypten, den die drei Mächte durch den an ihn abgeordneten brittischen ObristLieutenant Craddock von dem Tractat vom 6. Juli und von den in Folge desselben getroffenen Maasregeln hatten benachrichtigen und einladen lassen, der von ihm vorbereiteten Absendung einer Flotte mit Landtruppen aus dem Hafen von Alexandria Anstand zu geben, antwortete, er werde den Befehlen und dem Glück seines Souverains folgen.

Das Vernichtungsurtheil hatte Sultan Mahmud wider die Griechen ausgesprochen; "die Asche des Peloponnes Ihm zu bringen", das war der schauderhafte Befehl, den er dem dahin gesendeten Dram-Ali ertheilte, und den er nicht zu widerrufen gedachte.

Wiewohl, wie oben gemeldet, die griechische Regierungs-Commission (21. August) dem ganzen Inhalt des Londoner Tractats vom 6. Juli sich fügen zu wollen erklärt, und sogar schon am 25. August den Waffenstillstand proclamirt hatte [2]), so war sie doch nunmehr in den Fall gesetzt, die Feindseligkeiten wieder anfangen zu müssen.

Den drei verbündeten Mächten aber war endlich durchaus klar geworden, daß auf friedlichem Wege von der Pforte eine Anerkennung ihrer sehr gemäsigten Friedensvorschläge nicht zu hoffen sey [3]). In dieser Lage der Dinge, kam ihrer Unentschiedenheit eine höhere Macht zu Hülfe. Von den Türken selbst wurden, durch Gewaltthat, ihre in dem ägäischen Meer

---

[1]) Vorstehendes, nach englischen Blättern, in dem Journal de Francfort, du 27 septembre 1827, No. 270.

[2]) Die angef. Documents etc., No. VIII, p. 45—51.

[3]) In dieser Beziehung geschieht eines Londoner ConferenzProtocolls vom 4. September 1827 Erwähnung, das aber, meines Wissens, öffentlich nicht bekannt geworden ist.

kreuzenden Flotten zu Vernichtung der zahlreichen türkisch-ägyptischen Seemacht gereizt.

Am 8. September 1827 waren die vereinigten türkischen und ägyptischen Flotten in die Bai oder den Hafen von Navarino eingelaufen. Am Bord hatten sie 6800 Landtruppen, darunter 3000 arabisch-türkische, einen grossen Vorrath von Munition und Lebensmitteln, und eine Million spanische Piaster. Sie zählten 51 Kriegschiffe, 20 türkische und 31 ägyptische; darunter waren 2 Linienschiffe mit 84 Canonen, 12 Fregatten mit 64 Canonen, 20 Corvetten, 5 Briggs, 6 Goeletten und Schooner, 6 Brander. Der Transportschiffe waren 41, worunter 11 bewaffnete. Auch fanden sie in dem Hafen eine bedeutende Anzahl von Krieg- und Transportschiffen.

Am 11. September erschien kreuzend vor dem Hafen ein brittisches Geschwader, unter dem ViceAdmiral Edward Codrington, mit welchem sich am 22. ein französisches unter dem ContreAdmiral de Rigny und ein russisches unter dem ViceAdmiral Grafen von Heyden vereinigten. Die Communicationen aus Morea mit Alexandria und Constantinopel wurden möglichst verhindert. Bestimmt verlangten die drei Befehlhaber von Ibrahim Pascha Einstellung der Feindseligkeiten, wozu die Griechen schon sich verstanden hätten.

Am 19. September ließ Ibrahim eine Abtheilung seiner Flotte, unter dem Befehl des Capitana-Bei, auslaufen, vermuthlich um zu erforschen, wie der englische Admiral, der seit etlichen Tagen allein vor der Bai kreuzte, sich benehmen werde. Der Admiral ließ sogleich den Capitana-Bei zur Rückkehr in die Bai auffordern. Als dieser Schwierigkeiten machte, wendete sich der Admiral beschwerend an Ibrahim, in einem Schreiben, worin er demselben die, in Folge des Tractats vom 6. Juli, von seiner Regierung erhaltenen Instructionen eröffnete. Ibrahim ließ durch seinen auf einem Linienschiff abgesendeten Dragoman antworten: „Feindseligkeiten werde Er nicht anfangen, ohne daß er dazu bestimmte Befehle seines Souverains erhalten habe, deßwegen habe er dem Capitana-Bei befohlen, in die Bai zurückzukehren; aber er selbst werde

unverweilt mit seiner ganzen Flotte auslaufen, wenn er dazu Befehl erhalte, und dann werde er, ohne Rücksicht auf die vereinigten Streitkräfte der drei Mächte, auch die größte Gefahr nicht scheuen.

Hierauf eröffneten ihm die drei Admirale in einem gemeinschaftlichen Schreiben [1]), datirt von der Rhede von Navarino vom 22. September: "in Folge ihres Tractats vom 6. Juli, seyen die drei Mächte übereingekommen, ihre Streitkräfte zu vereinigen, um jeden Transport von Truppen, Waffen und KriegsMunition nach irgend einem Theil des griechischen Continents oder den Inseln zu verhindern. Eine bedeutende Macht hätten sie abgeschickt, um jeder möglichen Opposition von Seite der ottomanischen Befehlhaber vorzubeugen, deren Widerstand nicht bloß ihre eigene Vernichtung nach sich ziehen, sondern auch den Interessen des Großherrn sehr nachtheilig seyn würde. Dringend ersuchten sie ihn (Ibrahim), sich einem Entschluß nicht zu widersetzen, dessen Ausführung ihm unmöglich seyn würde. Ihre Befehle seyen so gemessen, daß sie eher es auf das Aeusserste ankommen lassen müßten, als den Zweck aufgeben dürften, für den ihre Souveraine sich verbunden hätten. Sollte bei diesem Anlaß ein einziger Canonenschuß gegen ihre Flaggen abgefeuert werden, so werde solcher der ottomanischen Flotte zum Verderben gereichen".

Am 25. September verabredete Ibrahim in Person, bei einer feierlichen Zusammenkunft auf der Küste, mit den Befehlhabern der englischen und französischen Geschwader, für sie und den Befehlhaber des russischen, Waffenstillstand auf zwanzig Tage. Auf das Bestimmteste versprach er, innerhalb dieses Zeitraumes nichts gegen die Griechen zu unternehmen; unterdessen wolle er Eilboten nach Constantinopel und Aegypten abfertigen, um Verhaltungsbefehle einzuholen; er gebe sein Wort, daß vor deren Rückkehr seine Flotte die Bai von Navarino nicht verlassen solle. Die Admirale versprachen, Lord

[1]) In den Neuesten Staasacten, Bd. X, S. 6.

Cochrane, der in der Gegend von Patras mit seiner Flotille stationirte, hievon zu unterrichten und ihn aufzufordern, daß auch er aller Feindseligkeiten sich enthalte.

Schon am folgenden Tag brach Ibrahim sein Wort. Nach wie vor, und jetzt noch grausamer, wüthete er in Morea gegen Weiber und Kinder, die er tausendweise fortschleppte in die Sclaverei; er verbrannte Dörfer, und verwüstete die Olivenwälder, was an Lebensmitteln nicht fortzuschaffen war, vernichtete er. Er ordnete einen Heerzug an nach der Maina, und ließ sogar, innerhalb etlicher Tage, zwei starke Abtheilungen seiner Flotte aus der von den drei Befehlhabern blokirten Bai auslaufen, um sich nach einem andern Punct von Morea, gegen das von den Griechen blokirte Patras hin, zu begeben; die erste Abtheilung bestand aus 7 Fregatten, 9 Corvetten, 2 Briggs und 18 Transportschiffen, lauter türkische; die zweite bestand aus sechs Fregatten und 8 Briggs. Der englische Admiral ließ den Befehlhabern dieser beiden Abtheilungen bestimmt erklären, daß er Gewalt gegen sie gebrauchen werde, wenn sie nicht, dem Waffenstillstand gemäß, sogleich in die Bai zurückkehren würden. Diese Drohung wirkte, sie kehrten zurück.

Wegen der vertragwidrigen Feindseligkeiten in dem Peloponnes, führten die drei Admirale Beschwerde, in einem gemeinschaftlichen Schreiben [1]) vom 9. October. „Ein solches Benehmen", sagten sie, „und ein so auffallender Bruch des gegebenen Wortes, setze Ihn aus dem Bereich des Völkerrechts und der zwischen ihren Höfen und der Pforte bestehenden Verträge. Mehr noch, Sie betrachteten die Verheerungen, die jetzt, sogar auf seinen Befehl, begangen würden, als dem eigenen Interessen des Sultans geradezu widerstrebend, da derselbe eben darum der reellen Vortheile verlustig werden könne, welche der Londoner Tractat über Griechenland ihm zusichere. Sie, die Admirale, verlangten von ihm eine kategorische und schleunige Antwort auf gegenwärtige Eröffnung, und machten

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 115.

ihn aufmerksam auf die unmittelbaren Folgen einer Weigerung oder Ausflucht".

Da Ibrahim die drei Admirale keiner Antwort würdigte, so nahmen dieselben, in einer am 18. (6.) October bei Zante gehaltenen Conferenz [1]), Abrede, daß sie mit ihren Geschwadern eine Stellung vor Navarino nehmen wollten, um bei Ibrahim Vorschäge zu erneuern, die, im Geiste des Tractats vom 6. Juli, offenbar dem eigenen Interesse der Pforte gemäß wären. Sie hofften, durch die blosse Gegenwart ihrer Geschwader, ohne Feindseligkeit und Blutvergiessen, einen Entschluß in solchem Sinn zu erwirken. Sie kamen überein, daß der älteste Admiral, Codrington, den Oberbefehl über die vereinigte Seemacht führen sollte. Am 19. kündigte ein Tagbefehl an, daß die Schiffe der verbündeten Mächte auf die türkisch-ägyptischen nur dann schießen würden, wenn diese zuerst würden geschossen haben. Hierauf liefen am 20. (8.) October die drei Geschwader in die Bai ein, wo die weit stärkere türkisch-ägyptische Flotte sich in Schlachtordnung aufgestellt hatte. Sie bildete, in Hufeisenform, eine dreifache Linie von 74 Kriegschiffen, alle quer gestellt; es waren 3 Linienschiffe; ein dergleichen abgetakeltes, 16 Fregatten, 27 Corvetten und eben so viel Briggs. Ueberdieß hielten, an den beiden Enden der Linie, 6 Brander. Das vereinigte Geschwader der drei Admirale bestand aus 10 Linienschiffen, 10 Fregatten, 1 Corvette und etlichen kleinen Schiffen.

Gegen drei Uhr Nachmittags ward ein englischer Offizier, der ein mit einer Botschaft an die türkischen Brander abgeschicktes Boot commandirte, aus einem Brander durch einen Flintenschuß getödtet; worauf von der englischen Fregatte Darmouth, zu welcher jenes Boot gehörte, etliche Flintenschüsse auf den Brander geschahen. Gleich hierauf rief der Admiral Rigny einer ganz nahe bei einer brittischen Fregatte befindli-

[1]) Das Conferenz-Protocoll steht in dem Londoner Tagblatt The Times vom 12. Nov. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 14.

chen ägyptischen durch ein Sprachrohr zu, er werde nicht auf sie schießen, wenn auch sie nicht schieße. In demselben Augenblick geschahen zwei Canonenschüsse von türkischer Seite auf ein englisches Schiff, wodurch zwei Engländer getödtet wurden. Fast in demselben Augenblick ward durch einen Flintenschuß der englische Steuermann eines ParlamentärBootes getödtet, welches eine Erklärung des Admirals Codrington auf das türkische Admiralschiff überbringen sollte.

Sogleich begann in dem ganzen Umfang der Bai eine der mörderischsten Seeschlachten, unter den Augen Ibrahim Pascha's, der als Zuschauer von Navarino aus das Ganze übersah [1]), und aus den StrandBatterien auf die ihnen am nächsten gelegenen russischen Schiffe feuern ließ. Ein hundert und zehn türkische und ägyptische Schiffe, darunter 51 Kriegschiffe und 6 Brander, wurden in dieser StegreifSchlacht vernichtet; viele wurden verbrannt oder in den Grund gebohrt, andere auf den Strand gejagt, noch andere unbrauchbar gemacht, manche von den Türken selbst angezündet, die Flagge strich keines. Ihr Verlust an Mannschaft stieg auf 7 bis 8000. „Es war", schrieb ein Augenzeuge, „das schrecklichste und zugleich das prachtvollste Schauspiel, Feuersbrünste und Explosionen reihenweise auf einander folgen zu sehen". Die Seeleute aller drei Mächte wetteiferten in Muth, Tapferkeit und Geschicklichkeit, die Türken zeigten mehr Erbitterung als Gewandtheit, auch standen sie in der Bedienung des Geschützes weit zurück hinter ihren Gegnern, und die meisten Explosionen, die ihnen so verderblich wurden, waren sehr wahrscheinlich eine Folge der auf ihren Schiffen herrschenden Unordnung in der Behandlung des Pulvers. Die Engländer hatten 75 Todte und 197 Verwundete; die Franzosen 43 Todte wovon 21 nur allein auf dem Admiralschiff, der Fregatte Sirene, und 66 schwer Verwundete. Das russische Geschwader hatte etwas weniger gelitten, aber in dem Manoeuvriren und Kampfeifer nicht we-

[1]) Nach Andern, wäre Ibrahim erst drei Tage nach der Schlacht nach Navarino gekommen.

niger sich ausgezeichnet als die übrigen. Verschiedene Schiffe der Alliirten, die auf Pistolenweite sich geschlagen hatten, oder dem Kreuzfeuer der Gegner ausgesetzt gewesen waren, hatten an den Masten und am Takelwerk so sehr gelitten, daß sie nach Malta oder Toulon gebracht werden mußten, um wieder in gehörigen Stand gesetzt zu werden. Den Türken blieben mehr nicht als 1 Linienschiff, 4 Fregatten, 8 Corvetten, ungefähr 15 Briggs und 30 Transportschiffe; alle ihre grossen Schiffe waren ausser Stand See zu halten. Das Ganze war das Ergebniß von zwei bis drei Stunden [1]).

Nach geendigter Schlacht sendeten die drei Admirale einen der türkischen Capitäne, der als Gefangener in ihre Hände gerathen war, ab, um den Ibrahim Pascha, Moharrem-Bei, Tahir Pascha, und Capitana-Bei, so wie allen übrigen türkischen Anführern, bekannt zu machen, daß, wenn noch ein einziger Flinten- oder Canonenschuß auf ein Schiff oder Boot der alliirten Mächte abgefeuert werde, sie alle übrig gebliebenen Schiffe und die Forts von Navarino zerstören, und daß sie eine solche neue Handlung der Feindseligkeit als eine förmliche Erklärung der Pforte gegen die drei Mächte betrachten würden, wovon der Großherr und seine Pascha's die furchtbaren Folgen zu tragen hätten. Würden aber die türkischen Befehlhaber sich jeder feindseligen Handlung enthalten, dann würden

[1]) Authentische Berichte von der Seeschlacht bei Navarino: 1) von dem Admiral Codrington, vom 21. November: in dem Londoner Tagblatt The Times vom 12. Nov. 1827, bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 110, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 9; 2) von dem Admiral Grafen von Heyden, erster, vom 14. (26.) October, in dem Journal de St. Pétersbourg du 15. (27.) déc. 1827, zweiter, vom 13. (25.) November, in dem angef. Journal vom 15. (27.) December, bei Lesur, l. c., p. 113. und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 321; 3) Französischer Bericht, in dem Moniteur universel vom 9. November 1827, bei Lesur, l. c., p. 107, in der Allgemeinen Zeitung vom 15. Nov. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 25; 4) Petersburger Bericht in dem Journal de St. Pétersbourg, des 10—22 nov. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 32.

sie, die Admirale, jene Verhältnisse des guten Einverständnisses wieder aufnehmen, die jene selbst unterbrochen hätten. In solchem Fall müsse vor Ende des Tags, auf allen Forts die weisse Fahne aufgezogen seyn [1]). Im schmerzhaften Gefühl der erhaltenen Züchtigung, verhielten sich die Türken ruhig.

Die Seeschlacht bei Navarino, dieses völlig unerwartete, ausserhalb jeder menschlichen Berechnung gelegene Ereigniß, setzte ganz Europa in Erstaunen. Ohne Abrede und Instructionen der drei Mächte, sogar gegen ihre Absicht und unabwendbar von ihnen, war es, wie ein Deus ex machina, herabgeschleudert durch ein Verhängniß der weltregierenden Macht, der hier die vereinigte Seemacht jener politischen Dreiheit gleichsam als blindes Werkzeug dienen mußte. Es war ein Himmelfall. Mehr noch durch ihn, als durch den Tractat vom 6. Juli, war die Sache der Griechen gewonnen, wenn sie dieselbe nicht durch Parteikampf wieder verloren.

Sogleich nach der Schlacht bei Navarino, hatten die drei Admirale den dort commandirenden Capitana Bei (Tahir Pascha) wiederholt aufgefordert, alle Feindseligkeiten einzustellen. Er hatte geantwortet: mit den ihm noch übrig gebliebenen Schiffen werde er keine ausüben, da er aber über die Landtruppen und Festungen nicht zu gebieten habe, so könne er sich für dieselben nicht verantwortlich machen. Von Ibrahim hatte man sehr besorgt, daß nach der erlittenen Niederlage seine Wuth gegen Griechenland sich steigern, und er aus Rache die noch in seiner Gewalt befindlichen oder darein fallenden Griechen, selbst die wehrlosen, vollends niedermetzeln werde. Man hatte sich geirrt. Die Größe des Unfalls hatte das blutgierige Gemüth des Barbaren abgespannt. Zwar führte er bittere Beschwerde gegen die Admirale, aber er ließ verkündigen, daß wer an einen Christen Hand anlegen werde, sogleich am Leben gestraft werden solle. Er beschränkte sich darauf, den Rest der Flotte zu retten, neue Versorgungsmittel herbeizuschaffen,

---

[1]) Neueste Staatsacten Bd. X, S. 18.

und Verhaltungsregeln aus Constantinopel, auf seinen Bericht von der unerwarteten Wendung der Dinge, abzuwarten.

Dagegen waren die drei Admirale ernstlich darauf bedacht, der abermal überhand nehmenden Seeräuberei Grenzen zu setzen [1]). Europa war voll der Erwartung, welche Wirkung die Kunde von der Schlacht bei Navarino bei den drei Mächten hervorbringen werde, und zu Constantinopel, wo die Botschafter jener Mächte mehre Tage früher (28. Oct.) als der Sultan, von dem Vorfall, durch sogleich vom Kampfplatz an sie abgefertigte AvisoSchiffe, in Kenntniß gesetzt waren.

Der brittischen Regierung war, in Anbetracht ihrer damaligen Politik [2]), die Schlacht bei Navarino sehr unwillkommen. Wiewohl glorreich für ihre Seemacht, und von dem türkischen Admiral selbst verschuldet, nannte sie doch der König, in seiner Anrede an das Parlament (29. Jan. 1828) ein verhängnißvolles Ereigniß, worüber er ein tiefes Bedauern (deeply laments) fühle [3]). Sie rief später den Admiral Codrington von dem Commando ab, nachdem derselbe, von ihrer mißbilligenden Stimmung unterrichtet, ruhig zugesehen hatte, wie Ibrahim auf vielen Krieg- und Transportschiffen über fünf tausend Griechen in die Sclaverei nach Afrika abführen ließ.

Sprechende Anerkennung fanden bei Frankreich und Rußland die Verdienste, welche durch die Schlacht bei Navarino die Befehlhaber sich erworben hatten. Der König von Frank-

---

[1]) Lesur, l. c., p. 399 — 403. Schreiben der Admirale Codrington und Rigny, an die griechische Regierungscommission, ebendaselbst, appendice, p. 140 et suiv. Großbritannische GeheimerathOrdre vom November 1827, ebendas. p. 142. Schreiben des französischen Marineministers Chabrol an den ViceAdmiral Rigny, vom 29. November 1827, ebendas. p. 143. Diese und andere Actenstücke, die griechische Seeräuberei betreffend, in den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 56 — 66, u. Bd. X, S. 351 — 353.

[2]) Canning war todt. Dieser stark- und edelmüthige Staatsmann starb am 8. August 1827, zu London.

[3]) Augsburger Allgemeine Zeitung vom 6. Febr. 1828, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 360.

reich ernannte den brittischen ViceAdmiral Codrington und den russischen ViceAdmiral Grafen von Heyden zu Großkreuzen des Ordens vom heiligen Ludwig, und den französischen Contre-Admiral de Rigny zum ViceAdmiral, den brittischen Capitain Fellowes, Commandanten der Fregatte Darmouth, zum Commandeur der EhrenLegion, und alle Befehlhaber der englischen und russischen Schiffe, die an der Schlacht Theil genommen, zu Rittern des St. Ludwigordens. Auch wurden mehre französische Seeoffiziere zu höheren Graden befördert, und andere, auch Krieger der niedern Grade, erhielten Decorationen. — Dem ViceAdmiral Codrington schrieb der Kaiser von Rußland [1]: "Sie haben so eben einen Sieg erfochten, für welchen das civilisirte Europa Ihnen doppelt dankbar seyn muß. . . . . Ihr Name gehört der Nachwelt an. Ich fühle das Bedürfniß, Ihnen einen ausgezeichneten Beweis der Dankbarkeit und Achtung zu geben, die Sie Rußland einflößen. Ich sende Ihnen deßhalb den Militär St.Georgorden. Auch bezeugte der Kaiser, in einem Schreiben [2] vom 5. November, dem französischen ViceAdmiral Rigny für sich den Dank, welche alle drei Mächte gleichmäßig ihm schuldig seyen, für seinen "würdigen Antheil an der ruhmvollen Schlacht von Navarino"; er verlieh ihm zugleich den Orden des heiligen Alexander-Newsky. Auch erklärte das russische Cabinet, in einer von seinem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Nesselrode, an die russischen Gesandschaften erlassenen CircularNote [3] vom 12. November, die Admirale hätten, nachdem Ibrahim seine Verwüstungen und Feindseligkeiten fortgesetzt und den Waffenstillstand gebrochen habe, und sie in der Bai von Navarino seyen angegriffen worden, durch Annahme der Schlacht ihren Instructionen durchaus gemäß gehandelt. Nach dieser entscheidenden Schlacht sey eine

---

[1]) Das Schreiben steht in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, vom 25. Dec. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 36.

[2]) In dem pariser Moniteur universel vom Dec. 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 37.

[3]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 116.

Sinnesänderung des Sultans zu erwarten. Auf jeden Fall sey der Kaiser fest entschlossen, im Verein mit Frankreich und England den Tractat vom 6. Juli in Vollziehung zu setzen.

Man konnte hoffen, daß nach der bei Navarino erlittenen Niederlage, der Sultan zum Nachgeben geneigt seyn werde; fast alle europäischen Gesandten zu Constantinopel verwendeten sich dafür. Am 1. November liessen die Botschafter durch ihre Dragomans dem Reis Effendi folgende Fragen vorlegen: "Welche Instructionen hat die Pforte dem Ibrahim Pascha ertheilt? Wie würde die Pforte die feindlichen Maasregeln betrachten, welche die vereinigten Geschwader ergreifen werden, in Hinsicht auf Ibrahim's Hartnäckigkeit, sich dem Willen der drei Mächte zu widersetzen? Beharrt die Pforte bei ihrer Weigerung, das gegen sie geäusserte Verlangen der drei Mächte zu erfüllen"? Der Reis Effendi, noch nicht unterrichtet von dem Vorfall bei Navarino, antwortete: "Die Pforte hat bei den verbündeten Höfen die Instructionen nicht verlangt, welche sie den Befehlhabern ihrer Flotte gegeben hatte; daher hält sie sich nicht für verpflichtet, diese Höfe davon in Kenntniß zu setzen. Wir hoffen, daß man keine Feindseligkeiten begehen werde, und sind nicht geneigt, heute zu erklären, was in solchem Fall wir thun oder nicht thun würden. Einem Kind gibt man keinen Namen vor seiner Geburt, und ehe man sein Geschlecht kennt. Nie wird die Pforte von den Grundsätzen abweichen, welche sie ausgesprochen hat".

Nachdem noch an demselben Tag die Pforte Bericht von dem Ereigniß bei Navarino erhalten hatte, bestrebten sich sogleich die Gesandten von Oestreich und Preussen, den Reis-Effendi für Gesinnungen des Friedens zu stimmen. Am folgenden Tag erklärte dieser den Dragomans der Botschafter der drei Mächte, die Sache sey nunmehr aus dem Felde der Politik in dasjenige der religiösen Gesetzgebung versetzt. Vergebens wurden fast täglich, vom 2. bis 8. November, zwischen den Botschaftern, zum Theil unter Mitwirkung des östreichischen Internuntius, mit dem Reis Effendi Unterhandlungen gepflogen. Trotzig ließ der Sultan (9. November 1827) an die Botschafter von

Frankreich, Großbritannien und Rußland durch den Reis Effendi drei Fragen stellen: 1) "ob die drei Mächte jeder directen Intervention in der Griechensache gänzlich entsagen wollten? 2) ob sie vollständige Entschädigung leisten wollten, für allen seiner Flotte zugefügten Schaden? 3) ob sie der hohen Pforte öffentliche und feierliche Genugthuung geben wollten für die ihrer Flagge zugefügte Beleidigung"?

Darauf antworteten die drei Botschafter, in einer gemeinschaftlichen Note [1]) vom 10. November, wie folgt: Zu 1) Nein! Es sey unerschütterlicher Entschluß ihrer Höfe, den zur Pacification von Griechenland unter einander geschlossenen Vertrag aufrecht zu erhalten, und auf Vollziehung der gemeinschaftlich dafür aufgestellten Maasregeln zu beharren. Zu 2) Nein! Der Angriff sey von der Flotte der Pforte ausgegangen; die Geschwader der drei Mächte hätten das Recht der Vertheidigung ausgeübt. Zu 3) Seit drei Jahren hätten die drei Mächte bei allen ihren, einzeln und vereint, gemachten uneigennützigen Anträgen genug bewährt, wie entfernt sie von jeder Absicht gewesen seyen, die Rücksichten bei Seite zu setzen, welche die Pforte mit Recht erwarten könne. Zweifelhaft könne nicht seyn, wie, bei solcher Gesinnung und Handlungsweise, die drei Mächte eine Forderung von Genugthuung aufnehmen würden. Möge man jede Auslegung entfernen, die nur die verhängnißvollsten Folgen nach sich ziehen könnte. Die Mächte hätten von der Pforte verlangt, ihre Vermittlung anzunehmen, und Waffenstillstand zu bewilligen. In ihrem Tractat hätten sie nur die Grundlagen einer Pacification bestimmt, die, weit entfernt, der Integrität des Reichs Eintrag zu thun, diesem vielmehr die Vortheile, deren es jetzt beraubt sey, wieder gewähren, und dazu noch die nöthige Garantie für ihre Dauer beifügen würde. Diesen Tractat seyen sie zu beobachten und zu vollziehen entschlossen. Sie, die Botschafter, ersuchten

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 39, in der Augsburger Allgem. Zeitung vom 17. Dec. 1827, und bei Lesur, l. c., appendice, p. 115.

den Reis Effendi, ihnen unverzüglich zu erklären, welche Absichten die hohe Pforte habe, und ob sie geneigt sey, sogleich die, den bestehenden Verträgen zuwider laufenden Maasregeln zurückzunehmen, und ob sie, um ihre friedlichen Absichten besser zu bewähren, ihren (der Botschafter) früheren Vorschlägen beitrete.

Fruchtlos war diese kategorische Erklärung der drei Botschafter. „Nur mit dem Säbel" — sprach die Pforte in einem sehr ausführlichen Hatti-Scheriff [1]), der, als eine Art von Manifest, am 18. December in Europa und Asien allen Bezirkvorstehern (Ayans) zugefertigt ward — „muß man am Ende auf die Feindseligkeiten der Mächte antworten. Gibt man nach bei den Griechen von Morea, so werden auch die andern Griechen in Rumelien und Anatolien sich empören, und in zwei oder drei Jahren würde ihnen gelingen, über die edelmüthige Nation der Moslims zu triumphiren; am Ende würden sie uns Gesetze vorschreiben. Wider das Vorhaben der drei Mächte müssen alle Muselmänner nur Ein Corps bilden, zur Vertheidigung der Religion und des Reichs. Dieser Krieg ist kein politischer Krieg, er ist ein religiöser und ein nationaler; die Ungläubigen gehen darauf aus, den Islamismus zu verachten und die mahometanische Nation zu stürzen. Rußland hat die Griechen zum Aufstand gebracht, und, bei dem geringsten Vorwand, ist es von Zeit zu Zeit in türkische Provinzen eingefallen. Diese Macht ist der Hauptfeind der erhabenen Pforte, sie vorzüglich haßt den Islamismus. Die Annahme der Vermittlungsanträge ist untersagt durch Vernunft und Politik, durch Gesetz und Religion".

Entrüstet über den vor Navarino erlittenen Verlust, nahm die Pforte anfangs (2. bis 19. Nov.) zu Constantinopel alle Schiffe, die Franken angehörten, in Beschlag, dann brach sie alle Verbindung mit den Gesandten der drei Mächte ab, bis sie volle Entschädigung für den Verlust ihrer Flotte werde erhalten haben, und ohne Verzug schritt sie zu Kriegsrüstungen,

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 119.

die ihr in dem bald nachher, anderer Ursachen halber, ausgebrochenen Krieg mit Rußland zu Statten kamen. Die Gesandten der drei Mächte erklärten [1]), am 2. December, durch ihre Dragomans dem Reis Effendi, daß die Verlängerung ihres Aufenthaltes zu Constantinopel von folgenden drei Bedingungen abhänge: 1) daß die diplomatischen Verhältnisse zwischen der Pforte und ihnen gänzlich wieder hergestellt würden; 2) daß Befehle zu Beobachtung des Waffenstillstandes zur See und auf dem Lande, den ottomanischen Behörden in der kürzesten Zeitfrist zugefertigt würden; 3) daß ihnen amtlich zugesichert würde, es sollten den Griechen, auf ihr geziemendes Ansuchen, Vorrechte bewilligt werden, gemäß ihren (der Gesandten) früheren Vorstellungen und den unter den drei Mächten geschlossenen Verträgen. Da der Reis Effendi die Annahme dieser Vorschläge verweigert habe, so hätten sie sich genöthigt gesehen, Reise-Firmans (Pässe) zu verlangen, mit der Bemerkung, daß jene Weigerung auf ein gänzliches Vergessen der den Serviern und den Bewohnern der Moldau und Walachei gebührenden Rechte schliessen lasse. Der Reis Effendi verweigerte die Pässe; die Gesandten sollten vorher schriftlich erklären, „daß sie von ihren Höfen ermächtigt seyen, oder sich ermächtigt glaubten, ihre Posten zu verlassen, ohne andere Beweggründe ihres Entschlusses anzugeben". Da dieses nicht geschah, so ließ die Pforte ihnen anzeigen, sie nehme von ihrer Abreise keine amtliche Kenntniß. Hierauf verliessen ohne Pässe, doch ungehindert, Constantinopel, der russische Botschafter am 4., der englische und französische am 8. December 1827. Auf allen Handelsplätzen der Levante wurden (15. Jan.) von den Wohnungen der Consuln die Flaggen der drei Mächte hinweggenommen. Zehn Tage später erließ die Pforte das oben erwähnte Manifest, welches Ausdrücke enthielt, die für diese Mächte, besonders für Rußland, beleidigend waren. Auch wurden viele Bezirkvorsteher nach Constantinopel berufen, um über die in ihren Bezirken bemerk-

[1]) Instruction der drei Botschafter an ihre Dragomans, aus der Augsburger Allgemeinen Zeitung, bei Lesur, l. c., appendice, p. 117.

bare Volksstimmung Auskunft zu geben, und Verhaltungsregeln mit ihnen zu berathen. Indeß schien doch die Pforte, vielleicht in Folge dieser Berathung, zu gütlicher Beilegung der griechischen Händel gestimmt zu seyn. Dem griechischen Patriarchen und dessen Synode zu Constantinopel, erklärte sie in einen Hatti-Scheriff oder Firman [1]), daß sie bereit sey, den Griechen Amnestie zu bewilligen, denen, die sich gutwillig unterwerfen würden, wolle sie die Kopfsteuer eines Jahrs, und alle rückständigen Abgaben erlassen; Morea insbesondere sollte einen gerecht und gut gesinnten Pascha erhalten. Vorauszusehen war, daß dieses Anerbieten eben so wenig werde angenommen werden, als die drei Mächte die am 9. November an sie gerichteten ungeziemenden Forderungen bewilligen konnten.

Auch der ViceKönig von Aegypten ließ die Schlacht von Navarino sich nicht zur Warnung dienen, obgleich die drei Mächte auch ihm Vorstellungen machen liessen. Er hörte nicht auf der Pforte beizustehen, obgleich er einen neuen Aufstand der Wechabiten in Arabien zu bekämpfen hatte.

Zwar hatte die griechische Regierungscommission zu Anerkennung des Londoner Tractats vom 6. Juli sich am 21. August, bei der damaligen Lage der Dinge sich unbedingt bereit erklärt. Allein nach der durch die Schlacht von Navarin eingetretenen wesentlichen Veränderung, glaubte sie die drei Mächte auf eine Lücke von der höchsten Wichtigkeit in dem Tractat aufmerksam machen zu dürfen. Es geschah in einer Denkschrift [2]), welche sie ihnen im December 1827 überreichen ließ. Es fehle, sagte sie, in dem Tractat eine Grenzbestimmung für den Hellenenstaat. Dieser Mangel enthalte den Keim zu seiner nahen Vernichtung. Ohne hinlängliches Gebiet mit strategisch fester Grenze, müsse der im Werden begriffene Staat, als Nachbar eines grossen Reichs, seines natürlichen Feindes, bei erster Gelegenheit eine Beute desselben werden, und vermöge

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 118 u. in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 18.

[2]) Sie steht in den angef. Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. X, p. 54 — 60. Auch bei Lesur, l. c., p. 145.

derselbe die auf ihm lastenden Schulden und den ihm auferlegten Tribut nicht zu entrichten, also seinen Verpflichtungen nicht zu genügen. So in das Daseyn ihn rufend, werde man zugleich das Todesurtheil über ihn aussprechen. Die wahre Grenz- oder vielmehr Scheidelinie, welche die Natur selbst für immer, auf der Nordseite, dem Hellenenstaat angewiesen, und welche fortwährend über die politischen und militärischen Ereignisse aller Jahrhunderte gesiegt habe, seyen die nördlichen Gebirge Thessaliens auf der einen, und der Fluß Aous oder die Varussa nebst den an solche sich anschliessenden Bergen auf der andern Seite. Der erste Theil dieser Linie gehe aus von der Umgegend von Ratherine, führe über Servia und Grovéna, indem er zugleich dem Lauf des Haliacmon auf der erhabensten Höhe des Pindus folge; der andere Theil beginne in dem Bezirk von Conitza und erstrecke sich nach dem Berg Chimäre, er werde von etlichen Geographen „die Engpässe des Pyrrhus" genannt. Erläutert ward diese zweifache Grenzbestimmung durch Erinnerungen aus der alten und neuen politisch-militärischen Geschichte.

In Griechenland dauerte der Kriegstand im Jahr 1827 unverändert fort. Aber das Kriegsglück war, im Ganzen, den Griechen in diesem Jahr nicht minder ungünstig wie in dem vorhergehenden. Auch nach dem Fall von Missolunghi und der Einnahme von Tripoliza, hatte die Kriegsflamme ohne Unterlaß fortgewüthet. Das Unglück hatte die Streitmacht der Hellenen sehr geschwächt, doch ihren Muth nicht überwältigt, ihre Hoffnung nicht unterdrückt, die innige Theilnahme des civilisirten Theils von Europa und Amerika nicht gemindert, vielmehr gesteigert. Die oben gerühmten Unterstützungen von Griechenfreunden, durch Sendungen an Geld, Lebensmitteln, Munition und Waffen und freiwillige Zuzügler, wurden erneuert und fortgesetzt, auch forthin griechische Waisen in der Schweiz, in Frankreich und Teutschland aufgenommen und erzogen.

Mit wechselndem Erfolg ward der Krieg fortgesetzt, auf dem Festlande, in dem Peloponnes und auf dem Meer. Mis-

solunghi ward (Febr.) von den Griechen eng eingeschlossen, auf der Land- und Seeseite; die nahe gelegene befestigte Insel Anatoliko brachten sie in ihre Gewalt. Durch eine energische Proclamation (März) erklärte Lord Cochrane für blokirt die Häfen von Modon, Koron, Neocastron, Patras, und alle andern, welche, in Bezirken wo die Griechen aufgestanden waren, in der Gewalt der Türken sich befanden. Ein Versuch der Griechen unter dem Obersten Burbaki, die von Türken belagerte Akropolis oberhalb Athen (7. u. 9. Febr.) zu entsetzen, wenigstens sie mit Kriegs- und Mundvorrath auf längere Zeit zu versorgen, mißlang; mit bedeutendem Verlust mußten sie sich zurückziehen. Dagegen kämpfte bald nachher der heldenmüthige Georgios Karaïskaki sehr glücklich wider Omer Pascha (18. Febr.) bei Daulia in Livadien. Ein Angriff auf das Lager des Seraskiers hatte zwar nicht den beabsichtigten Entsatz der Akropolis, aber doch eine sehr bedeutende Niederlage der feindlichen Truppen zur Folge. Am 15. und 16. März wurden die Türken bei dem Dorf Keratia, nördlich vom Piräus besiegt, doch ward auch dadurch der Entsatz nicht bewirkt [1]). Auch griffen (25. und 27. April) Cochrane, Church und Karaïskaki bei Athen die Türken mit Erfolg an, während die Besatzung der Akropolis unter ihrem Commandanten, dem Obersten Gordon, einen Ausfall machte, und sich eines Vorraths von Holz und Lebensmitteln bemächtigte. Noch am 3. Mai ward das von einer schwachen türkischen Besatzung tapfer vertheidigte Kloster St. Spiridion am Piräus in den Grund geschossen. Aber am 4. Mai von den Türken mit Uebermacht angegriffen, erlitten die Griechen bei Athen, diesem Sitz des Ruhms ihrer Altvordern, eine sehr empfindliche Niederlage [2]). Sie kostete ihrem vom Krankenlager zu dem Kampfgetümmel herbeigeeilten, und allzu kühn sich wagenden Feldherrn Karaïskaki das Leben. Sterbend setzte dieser Tapfere

---

[1]) Berichte, in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 103 u. 105. Bd. IX, S. 74.

[2]) Berichte, ebendaselbst, S. 110, 114 und 118.

seine Soldaten zu Erben ein, und vermachte er seinem Sohn bloß seine Waffen; „möge“, sprach er, „das Blut, wovon sie gefärbt sind, seinen Muth entflammen“! Ganz Griechenland, aufgefordert von der Regierung, hielt eine Todtenfeier für den gefallenen Helden. Auf der Stelle, wo er fiel, spricht, seit dem 4. Mai (dem Jahrtag) 1835, ein Denkstein zu der Mit- und Nachwelt. Die Griechen verloren sechs Generale und 2000 Mann Todte, schwer Verwundete oder Gefangene, und verschiedene Canonen. Indeß hoffte der General Church doch in seinen Verschanzungen am Phalerus sich noch halten zu können [1]).

Der Niederlage ungeachtet, ergab sich die Akropolis nicht. Von Cochrane ersucht, hatte der Capitän Leblanc, Commandant der französischen Fregatte Juno, für die Besatzung, bei welcher der Oberst Fabvier sich befand, am 11. Mai eine ehrenvolle Capitulation mit dem Seraskier Reschid Mehmed Pascha geschlossen. Die Besatzung verwarf dieselbe, weil darin die Worte standen: „die Unterthanen des Großherrn, welche Dienste nehmen wollen in dem Heer des Seraskiers, sollen darin aufgenommen werden mit ihrem Grad und Sold“. Die Besatzung antwortete: „Die Capitulation spricht von Unterthanen des Großherrn. Unter uns gibt es nur Griechen, entschlossen frei zu leben, oder zu sterben“ [2]). Dieser Antwort sendete sie ein heftiges Canonenfeuer nach, in das feindliche Lager.

Durch Hunger und Durst überwältigt, heimgesucht durch Seuche, hinter unhaltbar gewordenen Wällen, ohne Munition, ohne Hoffnung auf Entsatz, und da auch General Church sich bewogen gefunden hatte, (in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai) die Position am Phalerus zu verlassen, und sich nach Salamine zurückzuziehen, sah 25 Tage später (5. Juni) diese heldenmüthige Besatzung sich gezwungen, das ihr anvertraute

---

[1]) Man sehe seinen Bericht vom 6. Mai, die Schlacht vor der Akropolis betreffend, bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 127, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 114.

[2]) Neueste Staatsacten, Bd. VIII, S. 117.

heilige Pfand ihrem Erbfeind durch Capitulation zu übergeben. Des ruhmvollen Beispiels der Besatzung von Missolunghi eingedenk, hatte sie schon den Entschluß gefaßt, durch die feindlichen Reihen sich durchzuschlagen, oder zu sterben, als ein Befehl des OberGenerals Church anlangte, sich dem Vaterland zu erhalten und eine ihrer würdige Capitulation anzunehmen. Dem zufolge wurden, unter Vermittlung des französischen Admirals Rigny, die Unterhandlungen mit dem Seraskier wieder angeknüpft. Die hierauf (5. Juni) zu Stande gebrachte Capitulation [1]) bewilligte der Besatzung, 1838 Mann stark, freien Abzug mit Waffen und Gepäck, und den athenienſischen Familien, bestehend in 62 Personen, die Freiheit mit ihrem Gepäck in ihre Dörfer und Häuser zu ziehen. Die Muselmänner, 37 Personen, wurden dem Pascha übergeben. Die Capitulation ward auf beiden Seiten gehörig vollzogen. Es wehte nun die Fahne des Halbmondes auf den Trümmern der Akropolis, ganz Attika war zurückgefallen unter das Joch der Barbaren, und auch aus Livadien vermochten die Griechen nicht den Seraskier zu vertreiben.

Da die Pforte den von den drei Großmächten vorgeschlagenen Waffenstillstand nicht angenommen hatte, so wurden die Feindseligkeiten fortgesetzt, doch ohne entscheidenden Erfolg. Die gegen Patras unter Nikitas und Gennäos Kolokotroni vorgerückten Truppen hatten in der Gegend von Vostizza Vortheile errungen. In Gefechten zu Kasiari bei Patras (7. u. 8. Sept.) brachte der General Koliopulo dem feindlichen Heerhaufen eine völlige Niederlage bei. Der OberGeneral Church machte (Nov.) mit 3000 Mann einen glücklichen Streifzug von Corinth bis an das Cap Papas, um den Aufstand in dem Gebirgland aufrecht zu erhalten und zu erweitern, und für Griechenland eine vortheilhafte Grenze zu gewinnen.

[1]) Sie steht, nebst der Geschichte der Unterhandlung und einem Verzeichniß von 72 unter der Besatzung begriffenen Philhellenen, in den angef. Documents etc., No. VIII, p. 14—31; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 115—127 und Bd. IX, S. 76 ff.

In Osthellas nahm Ypsilantis durch Capitulation die befestigte Stadt Livadia, und (3. Dec.) durch Sturm die Stadt Salona; das feindliche Geschütz, vier hundert arabische Pferde und eine reiche Beute kamen in seine Gewalt. General Zugas nahm Voniza. In Livadien siegte (im October) General Kitso-Zavellas etlichemal mit bedeutendem Erfolg über feindliche Heerabtheilungen.

Die hellenische Seemacht, unter Lord Cochrane's Oberbefehl, war nicht stark genug, in offener See mit der vereinigten türkischen und ägyptischen im Ganzen sich zu messen, sie mußte sich beschränken auf partielle Unternehmungen, und selbst die von der Regierung verfügte SeeBlokade von Festungen vermochte sie nicht gehörig durchzusetzen. Sie fuhr fort, hie und da feindliche Kriegsfahrzeuge zu verbrennen oder zu nehmen, und überall die Seemacht des Feindes zu beunruhigen. Zwei türkische Corvetten und drei Briggs fielen in ihre Hände, und am Eingang des Hafens von Alexandria verbrannte sie eine Brigg. Kreuzend vor Candia, nahm sie eine türkische Corvette. Unter heftigem Canonenfeuer in den Hafen von Volo (20. April) eingedrungen, nahm sie von acht darin befindlichen Kriegsfahrzeugen vier Briggs, und verbrannte drei [1]). Etliche Tage später eroberte sie bei Trikeri eine türkische Brigg mit vierzehn Canonen und zwei Mörsern; da sie dieselbe nicht fortbringen konnte, ward sie von ihr verbrannt. In dem Golf von Prevesa nahm eine griechische Flotille ein hundert und vier feindliche Fahrzeuge. Ein Geschwader von einer Brigg, zwei Schoonern und einem Canonenboot, verbrannte (Ausgang Septembers) von sechs nahe an der Rhede von Salona stationirten türkischen Schiffen fünf, versenkte das sechste, vernichtete etliche kleinere Fahrzeuge, und plünderte drei dabei befindliche östreichische Kauffahrteischiffe, in dem Angesicht einer Küstenbatterie und einer Truppenabtheilung von 600 Mann, welche jene Schiffe schützen sollten.

---

[1]) Berichte, in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 101 u. 103.

Ibrahim Pascha aus Morea zu vertreiben, stand nicht in der Macht der Hellenen, vielmehr setzte dieser unmenschliche Krieger seine Metzeleien und Verwüstungen fort. Die von den geängstigten Einwohnern verlassenen Dörfer verbrannte er, und die Ernten, die er nicht einsammeln konnte, ließ er verderben. Die sehr wichtige Olivenernte und die Feigenernte wurden seine Beute; die Corinthenernte hatte Kolokotroni's Sohn gerettet. Während die Griechen riefen: "Frei leben oder sterben"! sprach Ibrahim, an der Spitze von 25,000 Mann, zu dem Britten Swan: "Verbrennen und verheeren werde ich ganz Morea, und sollte es auch nicht mir, so soll es doch fürohin auch nicht den Griechen, noch sonst irgend Jemand nützen. Tausende meiner Truppen, ich weiß es, werden darauf gehen, aber neue Tausende wird mein Vater senden. Rasten werde ich nicht, bis die Griechen unter das alte Joch zurückgebracht sind". Eine ägyptische Flotte führte ihm Verstärkung zu, und auch eine türkische Flotte erschien an den Küsten von Morea. Schon hatte er sich gerüstet, auch Nauplia zu erobern, als die Seeschlacht bei Navarino dieses Vorhaben für immer vereitelte und Griechenland rettete. Aber ergrimmt über dieses Ereigniß, ließ der Barbar vorerst seinem heftigen Zorn freien Lauf, selbst gegen die friedlichen und wehrlosen Einwohner. Er schwur, daß die Griechen ihm das Blut seiner Araber sehr theuer bezahlen sollten. Nach allen Richtungen sendete er bewegliche Colonnen. Unvermuthet dringen die wilden Afrikaner auf verschiedenen Puncten in die Gebirge, überfallen und verbrennen sieben Dörfer, erwürgen Alle die in ihre Hände fallen, und schleppen nach Navarino zwei tausend Kinder und drei tausend Weiber. Bei dem Anblick dieser schuldlosen Schlachtopfer, röthet sich, entflammt von wilder Freude, das Gesicht des Unmenschen. Ohne Verzug läßt er die "Ladung Weisser" zusammendrängen in den engen lichtleeren Räumen von sechs und dreissig Transportschiffen, meist solchen, für welche die türkischen Befehlhaber nach ihrer Niederlage bei Navarino Gnade erbeten hatten. Ein grosser Theil dieser Ladung ward auf Candia ausgeschifft, wo zu Canea und Suda mehr als zwei tau-

send Weiber auf den Märkten an den Meistbietenden verkauft wurden. Mit derselben Expedition, die aus 1 Linienschiff, 6 Fregatten, 10 Corvetten und andern Schiffen, im Ganzen aus 54 Segeln, bestand, schickte Ibrahim zugleich 4 bis 5000 invalide, verwundete oder kranke Soldaten und sein Harem nach Aegypten. Dessen ungeachtet bezeichnete die Schlacht von Navarino entschieden den Wendepunct, von welchem an man die Freiheit Griechenlands als sicher gestellt betrachten konnte, so fern man unter diesem geographisch-politischen Gesammtbegriff sich mehr nicht dachte als Morea, Attika, Böotien, Livadien, die Cycladen, vielleicht auch Epirus. Wahrsagend schrieb König Ludwig von Baiern an Eynard, „das Volk der Griechen kann nicht mehr untergehen".

Obgleich niedergebeugt durch Noth und innern Zwist, faßten doch die Griechen nach der Schlacht von Navarino neuen Muth. Sie schritten wieder zum Angriffkrieg. Unmittelbar nach jener Schlacht machte der Oberst Fabvier einen Versuch, mit 2100 Mann Landtruppen die Türken von der Insel Chio zu vertreiben. Das Unternehmen mißlang; er fand dort gegen sich eine weit zahlreichere bewaffnete Macht als er vermuthet hatte. Nach fast fünfmonatlicher Belagerung (Nov. 1827 bis 18. März 1828) der Feste, kam ihr von der nahen asiatischen Küste aus Dschesme, ein Heer von 8500 Mann zu Hülfe. Nach mancher kühnen Waffenthat, mußte der tapfere Fabvier mit grossem Verlust sich zurückzuziehen [1]). Eben so mißglückte der spätere Versuch eines dänischen Philhellenen, des Capitäns Frellsen, die Seefeste von Chio zu nehmen. Auch auf Candia, wo Eifersucht unter den Parteihäuptern die Streitkräfte zersplitterte, behielten die Araber die Oberhand über die ihnen entgegengerückten 9000 bewaffneten Candioten. Dagegen behaupteten sich die Bewohner der Insel Samos bei ihrer tapfer vertheidigten Freiheit. Sie zerstörten oder vereitelten sogar (im October) die Rüstungen, welche auf der nahen asiatischen Küste die Türken gegen sie gemacht hatten.

---

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XII, S. 31, und 217 f.

Trotz aller erneuerten Anstrengungen der Griechen, hatten in Ost- und Westhellas die Osmanen die Oberhand, und blieb Ibrahim Pascha Meister weit des größten Theils von Morea. Doch blieb Nauplia, die Hauptfeste des Peloponnes und der Sitz der Nationalregierung, als Bollwerk der hellenischen Freiheit in der Gewalt der Griechen. Was aber den Fortschritten der Griechensache wenigstens eben so viel schadete, als der Feind, und mehr als der oft drückende Mangel an Lebensmitteln, Geld, Waffen und Munition, war der noch immer rege Geist der Zwietracht unter ihnen selbst. Ihre Land- und Seemacht ward zersplittert und gelähmt durch unseligen Zwist, zuweilen sogar offenen Kampf, unter den Parteien und Heerführern, zum Theil auch durch Mißtrauen der Palikaren in die Redlichkeit ihrer Capitani's, von denen sie sich getäuscht glaubten. Die Parteisucht äusserte sich sogar durch schnöden Undank gegen die hochherzigen Philhellenen und Taktiker. Selbst die Regierung, die endlich (Ausgang Juni's) zu Nauplia ihren Sitz genommen hatte, war getheilt unter die Factionen. Eines ihrer Mitglieder (Nako) galt für einen Anhänger der Partei von Grivas, die beiden andern (Mauromichalis und Milarti) hielten es mit Photomaras. Unterdessen begingen die Capitani's, besonders Grivas, unter dem Vorwand, daß die Regierung den rückständigen Sold nicht bezahlen könne, grobe Excesse, mißhandelten die Einwohner, und behandelten die Residenz der Regierung wie eine eroberte Stadt. Ausser den in ihrer Gewalt befindlichen Forts, hatten sie Posten ausgestellt in verschiedenen Quartieren, oder Truppen versteckt in den zur Vertheidigung am meisten geeigneten Häusern, und durch theilweise Angriffe schickten sie sich an zu einem Bürgerkrieg. In der Nacht vom 11. Juli schossen in Strassen der Stadt sich begegnende Patrouillen auf einander, und selbst aus den Häusern, die ihre Parteien besetzt hielten, ward gefeuert. Bald nachher canonirten einander die Forts Palamides und Albanitika, wovon das eine Grivas, das andere Photomaras befehligte; auf die Stadt fiel ein Regen von Kugeln, Bomben und Haubizen, an drei verschiedenen Orten brach Feuer aus.

Ueberall herrschte Verwirrung [1]), Weiber und Kinder wurden getödet oder verwundet von zerspringenden Bomben, der Pöbel plünderte, die Soldaten quälten die Reichen und Wohlhabenden; diese, um den Plackereien zu entgehen, wollten die Stadt verlassen, wurden aber an den Thoren zurückgewiesen, und mußten 2 bis 300 Piaster für jede Familie entrichten. Manche, die auf Schiffe eilten, ertranken; andere wurden auf der Flucht durch von den Wällen abgeschossene Kugeln niedergestreckt; noch andere, denen die Flucht gelungen war, wurden von Piraten ausgeplündert, die am Ausgang des Golfs auf sie lauerten; die Armen, zahlungsunfähig, waren dem Hunger preis gegeben, oder den Flammen und dem Feuer der Batterien. Bald darauf wütheten plündernde Palikaren mit Feuer und Schwert. Das Bombenwerfen aus dem Palamides hörte nicht auf; zwei Mitgliedern des gesetzgebenden Raths wurden Arme durch Kugeln zerschmettert, die Verwirrung stieg auf das höchste. Zwei (Nako, von der Partei des Grivas, blieb in der Stadt) von den drei Regierungsmitgliedern retteten sich wie durch ein Wunder auf das Fort Burzi in der See, zehn Minuten weit vom Hafen. Vergebens bemühte sich der mit seinem Geschwader vor dem Hafen stationirende englische Admiral Codrington, die Parteien zu versöhnen; doch schickte er Fahrzeuge zur Aufnahme der aus der Stadt flüchtenden Einwohner. Der von der Regierung nachgesuchte Rath der Obersten Fabvier und Heidegger, ward nicht befolgt, oder unnütz; jener, des Unwesens überdrüssig, zog sich zurück nach Methana.

Die Gräuelscenen dauerten fort bis zum 16. Juli, wo die Häupter der beiden Parteien, in einer am Bord des englischen Schiffs Asia im Beiseyn des Lords Cochrane gehaltenen Zusammenkunft, sich zu einer Art von Waffenstillstand verstanden. Man kam überein, daß beide Parteien in ihren Stellungen bleiben sollten, Theodoraki Grivas auf dem Palamides, Photomaras auf Albanitika, und Stavro Grivas, Theodora-

[1]) Schreiben des Capitäns Maillet, bei Lesur, l. c., 1827, p. 393.

ki's Bruder, in der Stadt, bis die Regierung ihre Forderungen wegen rückständigen Soldes werde befriedigt haben. Todtenstille herrschte in der Stadt, ein grosser Theil der Einwohner harrte bis zu Wiederherstellung der Ruhe, im bittersten Elend auf dem sumpfigen Gestade von Argos, in der Umgegend der Mühlen, oder im Fort Burzi. Den Werth der von beiden Parteien verübten Plünderungen schätzte man auf zehn Millionen Piaster, ungerechnet die geraubten oder vernichteten Waaren. Endlich kam, auf wiederholtes Ersuchen der Regierung, aus Corinth am 24. Juli der OberGeneral Church mit einer Truppenabtheilung nach Nauplia. Zwar begrüßte ihn von den Forts der Donner der Canonen, trat Theodoraki Grivas das Commando des Palamides an seinem Bruder ab, versprachen ihm die beiden Parteihäupter, Grivas und Photomaras, unbedingten Gehorsam, und zogen sie ihre Truppen aus der Stadt zurück, allein die Stadt blieb, als Church zu seinem Heer zurückkehrte, der Gefahr einer neuen Plünderung ausgesetzt.

Ueberall, in der Regierung, im Heer, unter den Staatsbeamten, im Volk wüthete der Unhold der Zwietracht und des Ungehorsams. Die Hauptstadt Nauplia war besetzt von den beiden feindlichen Parteien, Corinth von den Rumelioten. Die Inseln Hydra, Spezzia nnd Samos bildeten eine Art von Republiken, unabhängig von der griechischen Regierung; andere, wie Syra und Tine, wurden zeitweise heimgesucht von Commissären, oder von Schiffcapitänen. Church hatte wenig mehr als den Titel eines Oberbefehlhabers der Landmacht. Die griechischen Befehlhaber befolgten seine Befehle, nur so weit ihnen gut dünkte. Fabvier wollte unabhängig von ihm handeln, sich beschäftigend mit Errichtung eines regulären Corps auf der Halbinsel Methana, die er befestigte, verwaltete und regierte wie eine abgesonderte Provinz, in solcher Lage damals vielleicht der glücklichste Winkel von Griechenland. Das Ansehen Lord Cochrane's, des Großadmirals, war sehr gesunken, da er mit der unbedingt ihm zu Gebot stehenden geringen Seemacht nicht kräftig genug wirken konnte. So zeigte, in seinem

Innern, Griechenland im Ganzen ein trauriges Bild des Elendes, der Factionen, der Anarchie. Aber mitten in so trostloser Lage, dicht am Rande des Verderbens, kam ganz unerwartet die Weltregierung ihm zu Hülfe durch die beiden oben erzählten Ereignisse, den Londoner Tractat vom 6. Juli und die welthistorische Schlacht von Navarino.

Mitten unter dem Getümmel des Kriegs, dem Parteizwist und den Verhandlungen der drei Mächte, sahen die Hellenen, schon vor dem Londoner Tractat vom 6. Juli, sich veranlaßt, einen ernsten Blick auf ihre Staatsverfassung zu richten. Eine Erfahrung von fünf Jahren hatte sie belehrt, daß Einheit und Einigkeit, welche die Seele der vollziehenden Gewalt sind, nicht zu erreichen seyen durch eine aus fünf Männern bestehende oberste Regierungsbehörde, welche die Constitution von Epidauros angeordnet hatte. Die öffentliche Meinung der einsichtvolleren Notabeln erklärte sich für Einheit dieser Behörde, in Einem physischen Individuum.

Eine Nationalversammlung, die dritte sich nennend, ward, anfangs zertheilt zu Hermione oder Kastri und Aegina [1]), nachher aber, auf Betrieb von Church und Cochrane, vereint in dem alten Trözene, nun Damala, am Meerbusen von Aegina, der Insel Poros gegenüber, in den ersten Tagen des Aprils 1827, unter dem Vorsitz von Sissini eröffnet. Dieselbe vereinigte sich zu der Erklärung: „das griechische Volk habe erkannt, daß alle Unfälle, die es seit sieben Jahren in seinem Kampf erduldete, nur davon herrührten, daß die vollziehende Gewalt zu Vielen anvertraut, und dadurch getheilt und zersplittert war". Diesem Uebel gründlich abzuhelfen, beschloß die Versammlung, die vollziehende Gewalt in die Hand eines Einzigen zu legen, doch mit Beibehaltung der republikanischen Staatsform. Einmüthig richtete sie ihr

[1]) Verhandlungen dieser gespaltenen Versammlungen, theils unter sich, theils mit der RegierungsCommission, vom 14. Jänner bis 7. April 1827; in der Allgemeinen Zeitung Griechenlands von 1827, auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 63—84, und bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 122—125.

Augenmerk auf den Grafen Johann Anton Maria Capodistrias. In der deßhalb erlassenen Bekanntmachung [1]), nannte sie denselben „einen Staatsmann in Theorie und Praxis, auf dessen Vorzüge Griechenland mit Recht stolz seyn könne, und von dem es getrost seine Wohlfahrt und Rettung erwarten dürfe".

Von neugriechischer Abkunft und Religion, war Capodistrias gebohren im Jahr 1776 zu Corfu, in einer vormals dalmatischen Familie aus der Stadt Capo d'Istria, welche sich während der seit 1386 bestandenen venetianischen Herrschaft über Corfu auf diese Insel übersiedelt hatte [2]). Anfangs hatte er sich in Italien dem akademischen Studium der Heilkunde gewidmet, nachher aber für politische Staatsgeschäfte sich in dem practischen Staatsdienst gebildet, zuerst seit 1800 in jenem der damals errichteten Republik der sieben Jonischen Inseln, dann seit 1809 in dem russischen. Vorzüglich in dem letzten hatte er, an den welthistorischen diplomatischen Verhandlungen seit 1813 amthalber Theil nehmend, nicht nur mannigfaltige Erfahrung, sondern auch persönliche Bekanntschaft mit den einflußreichsten Staatsmännern von Europa, und überall den Ruf hoher Rechtlichkeit sich erworben. Seit 1814 war er lebhafter Theilnehmer gewesen an den Bestrebungen der oben erwähnten Hetairia. Obgleich zu St. Petersburg in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten seit 1816 auf dem wichtigen Posten eines StaatsSecretärs, neben dem Grafen Nesselrode, unmittelbar unter den Befehlen des Kaisers Alexan-

---

[1]) Datirt vom 16. April 1827. Sie steht in der Allgemeinen Zeitung Griechenlands, vom 21. April 1827, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 85. So auch das Schreiben der N. V. an Capodistrias, vom 2. (14.) April 1827; ebendas. Bd. IX, S. 53.

[2]) Auf Corfu dient den vornehmen Familien dalmatischer Abkunft, in und unter sich, das Italiänische noch heute als Umgang- und Schriftsprache, während sie das Neugriechische als gemeine Volksprache betrachten. Daher, daß Capodistrias dieses wohl fertig sprach, aber minder gut und correct schrieb als das Italiänische und Französische.

der stehend, hatte er doch, seit die Hellenen im Jahr 1821 im schweren Kampf für politische Wiedergeburt begriffen waren, nicht vermocht, den Kaiser zu wirksamer Unterstützung seiner griechischen Glaubensgenossen zu bewegen. Aus Unmuth über diese Meinungsverschiedenheit in einer von ihm für heilig gehaltenen Sache, hatte Capodistrias schon im Jahr 1823 von seinem Posten in Petersburg mit ansehnlichem Ruhegehalt sich zurückgezogen, und seitdem bis zu Ende des Jahres 1826 in Genf privatisirt, wo er mit warmen Griechenfreunden, vorzüglich mit Eynard, fortwährend in lebhafter Berührung war. In Gemeinschaft mit diesen, half er die Griechen mit Geldbeiträgen unterstützen, und für Erziehung und Bildung junger Griechen in der Schweiz und in Teutschland, zum Theil auch für Bildung von Hülfvereinen sorgen, enthielt sich aber, vielleicht wegen der damals noch schwankenden Politik der drei Mächte, jeder directen Einmischung in die griechischen Angelegenheiten. Im Sommer 1826 machte er, die Sache der Griechen als seinen Lieblingsgegenstand stets im Auge und Herzen behaltend, eine Reise nach Frankfurt am Main und dem Bad Ems, von da in die Niederlande und durch Frankreich zurück nach Genf. Im Jänner 1827 begab er sich abermal nach Frankreich, wo er, zu Paris, vorläufig Kunde erhielt von seiner Ernennung zum Statthalter von Hellas. Seit Alexanders Tod rechnete er vorzugweise auf seines Nachfolgers Unterstützung der Griechensache. Dieser Privatglaube scheint eingewirkt zu haben auf seine Politik als Präsident.

Die Nationalversammlung erklärte ihre Ernennung des Grafen Capodistrias zum Statthalter oder StaatsGouverneur (Κυβερνήτης ἐπὶ κεφαλῆς τῆς Ελληνικῆς πολιτείας) von Griechenland, durch nachstehendes Decret [1]) vom 2. (14.) April 1827. „Die dritte Nationalversammlung, in Erwägung, daß die Regierungskunst den Staaten sehr heilsam ist, und daß die äussere Politik große Kenntnisse und Erfahrungen erfordert, welche die türkische Barbarei den Griechen nie zu erwerben er-

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. IX, S. 54.

laubt hat; in Erwägung ferner, daß an die Spitze des Staates ein Mann gestellt werden muß, der die Regierungskunst aus Theorie und Erfahrung kennt, um Griechenland nach dem Zwecke seines bürgerlichen Verbandes zu regieren, beschließt: Art. 1. Den Grafen Johann Capodistrias im Namen der griechischen Nation durch den Congreß zum Statthalter zu ernennen, und ihm die vollziehende Gewalt anzuvertrauen. Art. 2. In dieser Eigenschaft wird derselbe Griechenland nach den bestehenden Gesetzen regieren. Art. 3. Diese Gewalt, welche ihm die Nation anvertraut, ist auf sieben Jahre beschränkt, vom heutigen Tage an gerechnet. Art. 4. Es soll deßhalb eine Adresse an ihn ausgefertigt und von sämmtlichen Abgeordneten der Nation unterschrieben werden, um ihn einzuladen, in seinem Vaterland die Zügel der Regierung zu übernehmen. Art. 5. Eine stellvertretende Regierungscommission von drei Mitgliedern [1]) wird die Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit des gedachten Grafen versehen; ihre Geschäfte aber hören auf, so wie der Gouverneur von Griechenland ankommt".

An demselben Tag wurden Lord Cochrane zum Navarchen Autokrator (Großadmiral), und Sir Richard Church zum Generalissimus der National-Truppen ernannt. Die Landmacht bestand aus 25 bis 30,000 Mann, die Seemacht aus der Fregatte Hellas von 64 Canonen, dem Dampfschiff Persévérance mit Canonen vom größten Caliber, 5 dreimastigen Polakern, ungefähr 80 Briggs von verschiedenen Grössen, 15 Brandern, und aus 2 Schiffen, die Lord Cochrane mitgebracht hatte.

Wenige Tage nachher (20. Apr.) beschloß die Nationalversammlung eine dritte Anleihe im Ausland, bis zum Betrag von fünf Millionen Talaris oder harten Piastern netto, hypothecirt auf griechische Ländereien, doch, in Absicht auf die Hypothek, ohne Nachtheil der Darleiher von der ersten und zweiten Anleihe. Zugleich bevollmächtigte sie den Grafen Capo-

---

[1]) Ernannt wurden dazu: Georg Mauromichalis (Sohn des vormaligen Bei's der Maina), Johann Marko Milaëti und Jannuli Nako.

distrias, diese dritte Anleihe überall, wo er es am zweckmäßigsten finden werde, zu negociren [1]).

Vier Wochen später, am 17. (29.) Mai 1827, errichtete dieselbe Nationalversammlung zu Trözene eine „Politische Verfassung Griechenlands“ (Πολιτικὸν Σύνταγμα τῆς Ἑλλάδος), eine Verfassungsurkunde [2]), auf der Grundlage jener von Epidauros. Darin war als Fundamental-Bestimmung festgesetzt, daß die souveraine Gewalt der Nation zustehen, daß Griechenland in Provinzen (Eparchien) eingetheit werden, und daß die Obergewalt der Nation aus drei Gewalten bestehen soll, wie folgt. „Art. 40. Die gesetzgebende Gewalt steht insbesondere der Versammlung der Abgeordneten der Nation zu, die den Namen Bulé (βουλη) oder Senat führt. Art. 41. Die vollziehende Gewalt steht einem Einzigen zu, der den Titel Statthalter führt, und mehrere Secretäre unter seinen Befehlen hat. Art. 42. Die gerichtliche Gewalt steht den Gerichtshöfen zu“. — Der Senat soll bestehen aus Abgeordneten der Eparchien, welche nach dem Wahlgesetz durch das Volk auf drei Jahre zu wählen sind, und welche ihren Präsidenten und VicePräsidenten nach Stimmenmehrheit auf ein Jahr zu wählen haben. Der Senat soll sich in jedem Jahr, vom 1. October an, vier bis fünf Monate lang versammeln. Seine Decrete sollen Gesetzkraft erhalten durch die Sanction und Bekanntmachung des Statthalters, wozu dieser verpflichtet ist, wenn er zweimal sie mit Weigerungsgründen dem Senat zurückgesendet, und dieser sie ihm zum drittenmal zugefertigt hat. Der Statthalter kann dem Senat Gesetzentwürfe zur Genehmigung vorlegen; erhält er sie ohne solche dreimal zurück, so sind sie definitiv als verworfen anzusehen. In jedem

---

[1]) Decret vom 20. April 1827; in den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 87. Auch in den Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. VII, p. 46.

[2]) In Pölitz europäischen Verfassungen, Th. III, S. 522, wo sie vollständiger steht als in den Neuesten Staatsacten, Th. IX, S. 55—70. Französisch übersetzt von Pouqueville, bei Lesur, l. c., 1827, appendice, p. 130.

Jahr sind dem Senat vorzulegen, ein Voranschlag (Etat) der Staatsausgaben, welcher seiner Genehmigung bedarf, und ein ausführlicher Bericht von der Einnahme und Ausgabe des vorigen Jahres, und von den Staatsschulden. Anleihen und Verpfändung oder Veräusserung der Nationalgüter, sollen Statt finden nur in Folge eines Gesetzes. Eben so die Errichtung von Staatsverträgen jeder Art, und Kriegserklärungen. Der Senat soll Sorge tragen für Abfassung von bürgerlichen, peinlichen und MilitärGesetzbüchern, wobei hauptsächlich die französischen zum Grund zu legen sind. In allen nicht geheimen Sitzungen des Senats, haben die Journalisten freien Eintritt. Ist der Statthalter gestorben, oder entsagt er seinem Amt, oder wird er durch ein Naturgebrechen untüchtig, so hat der Senat aus seiner Mitte eine ViceRegierungsCommission von drei Mitgliedern zu ernennen, welche die vollziehende Gewalt ausübt, bis zu Ernennung eines neuen Statthalters in Gemäßheit der Wahlgesetze. — Der Statthalter ist unverletzbar. Für seine Staatshandlungen sind die StaatsSecretäre verantwortlich, jene der auswärtigen Angelegenheiten, der innern Verwaltung, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, der Rechtspflege, deren jeder die in sein Departement einschlagenden Verordnungen zu contrasigniren hat. Der Statthalter bringt die Gesetze zur Ausführung, er sanctionirt und promulgirt die Gesetze, unterzeichnet alle Verordnungen und Befehle, setzt die Land- und Seemacht in Bewegung, legt dem Senat Gesetzentwürfe vor, trägt Sorge für innere und äussere Sicherheit, ist berechtigt zu Milderung erkannter Todesstrafen, ernennt und versetzt die StaatsSecretäre, verhandelt mit auswärtigen Mächten, ernennt und empfängt Gesandte und Consuln, kann zu ausserordentlichen Sitzungen den Senat berufen; im Senat hat er Zutritt nur in der ersten und letzten Sitzung, auf sieben Jahre ist seine Verwaltung beschränkt, und seine Erwählung soll regulirt werden durch ein in dem nächsten Jahr zu erlassendes Gesetz. Er hat für die Dauer seines Amtes das Prädicat Excellenz. — Die richterliche Gewalt ist unabhängig, und die Gerichtshöfe verwalten die Justiz im Namen

der Nation. Es gibt drei Arten von Gerichtshöfen: Friedensrichter, Eparchie- oder ProvinzialGerichte, ein Appellations-Gericht. Ueberdieß besteht ein Cassations-Hof. Richter-Commissionen oder ausserordentliche Gerichte sind nicht zulässig. Die Erwählung inappellabler Schiedsrichter ist den Hellenen gestattet. Das Geschwornengericht ist eingeführt. Die Gerichtsitzungen sind öffentlich. — Für die innere Verwaltung ist Griechenland eingetheilt in Themata oder OberVerwaltungsbezirke, deren jeder durch eine Anzahl von Eparchien gebildet wird. Jedes Thema hat einen von der Regierung ernannten Dioketen (Oberverwalter), jede Stadt, Flecken oder Dorf hat einen bis vier von den Einwohnern nach Stimmenmehrheit zu erwählenden Demogeronten (Volksältesten), nach Verschiedenheit der dazu gehörenden Anzahl von Familien. — In Hellas hat Jedermann freie Religionsübung, doch ist die orthodoxe Lehre der griechischen Kirche die Staatsreligion. Was dazu gehört, als Grieche zu gelten, ist in der Verfassung (Art. 6 und 30 ff.) genau bestimmt. Alle Hellenen sind vor den Gesetzen gleich; nach Maasgabe ihrer individuellen Tüchtigkeit sind Alle zulässig zu allen öffentlichen Aemtern. Das Gesetz verbürgt Jedem persönliche Freiheit; Niemand darf anders als nach gesetzlicher Form verhaftet werden. Die Ursache der Verhaftnahme muß jedem Verhafteten in den ersten 24 Stunden eröffnet werden, und die Eröffnung des Processes muß innerhalb der ersten drei Tage geschehen. Tortur und Confiscation sind abgeschafft. Die Preßfreiheit steht allen Hellenen zu, Censur findet nicht Statt; doch darf Niemand in Druckschriften die Grundsätze der christlichen Religion angreifen, die Schranken des Anstandes überschreiten, persönliche Beleidigungen oder Verläumdungen sich erlauben. Ueberlassung von Privateigenthum, zu einem Zweck von hinlänglich erwiesenem öffentlichen Nutzen, kann die Regierung verlangen, doch nur gegen vorher geleistete Entschädigung. Kein Grieche darf sich um Schutz an eine fremde Macht wenden. Kein Hellene darf ohne Einwilligung des Statthalters einen Dienst, Geschenk, Belohnung, Stelle oder Titel irgend einer Art von irgend einem

Monarchen, Fürsten oder fremden Staat annehmen. Die Prädicate Excellenz (den Statthalter ausgenommen), Durchlaucht u. d., sollen keinem Hellenen, der Griechenland bewohnt, gegeben werden. Die griechische Regierung ertheilt keine Adelstitel.

Die stellvertretende Regierungscommission hatte anfangs, nach einer Bekanntmachung aus Trözene vom 27. April 1827 [1]), beschlossen, ihren Sitz von Trözene nach der Insel Poros zu verlegen, als einem unter den damaligen Umständen angemessenen Ort, ihre Arbeiten mit mehr Ernst und Wirksamkeit ins Werk zu setzen. Aber die Nationalversammlung fand später, in einer Bekanntmachung vom 17. Mai [2]), worin sie ihre Auflösung und die Resultate ihrer Verhandlungen verkündigte, für gut, Nauplia ihr zum Sitz anzuweisen.

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. VIII, S. 89.

[2]) Ebendaselbst, S. 89 u. ff.

# Dritter Abschnitt.

Ankunft des Grafen Capodistrias in Griechenland, im Jänner 1828. Den Titel Präsident annehmend, veranlaßt er den Senat zur Suspension der Verfassungsurkunde von Trözene, und zu Niederlegung der ihm übertragenen Gewalt, auch die einstweilige Regierung zu Niederlegung ihres Amtes. Er errichtet eine Art von Staatsrath, Panhellenion genannt, und macht verschiedene Anordnungen, für Errichtung einer Nationalbank, für Münz-, Zoll-, Post- und Kriegswesen, öffentlichen Unterricht, u. s. w. Vierte Nationalversammlung, zu Argos, im August 1829. Ihre Anordnung eines Senats, an die Stelle des Panhellenions. Vorbereitung zu einem Staats-Grundgesetz. Trauriger Zustand des Landes. Rußland erklärt der Pforte den Krieg; doch ohne Beziehung auf Griechenland. Frankreich und Rußland bewilligen den Griechen Subsidien. Stillschweigend bildet sich Waffenruhe auf Morea. Der Präsident erläßt BlokadeDecrete. Mißliche Lage Ibrahim's. Frankreich sendet ein Hülfcorps nach Morea, und Flotten der drei Mächte blokiren diese Halbinsel zum Vortheil der Griechen. In Folge einer Capitulation mit dem Vice-König von Aegypten, verlassen dessen Truppen Morea, und die Pforte erkennt an, daß daselbst Waffenruhe factisch bestehe. Der Golf von Lepanto wird für neutral erklärt, und die drei Mächte stellen Morea und die cykladischen Inseln provisorisch unter ihre Garantie. Ausserhalb derselben wird der Krieg zu Lande und auf der See fortgesetzt. Ypsilantis siegt bei Petra, Cochrane bei Lomotico; Missolunghi und Anatoliko nehmen die Griechen durch Capitulation, auf Candia wird der Kampf erneuert. See- und Landräuberei. Parteikämpfe und geheime Umtriebe. Fortwährend weiset die Pforte die Friedensvermittlung ab. Noch immer abgeneigt

für volle Freiheit Griechenlands zu wirken, schliessen die drei Mächte abermal, am 22. März 1829, einen Pacifications-Vertrag, um den Griechen eigene innere Verwaltung unter einem christlichen Chef zu verschaffen, aber zinsbar der Pforte, und unter modificirter Oberherrlichkeit derselben. Rechtsverwahrend erklärt sich dawider, zuerst die griechische Regierung, dann durch ein Manifest die Nationalversammlung zu Argos. Eine von der griechischen Regierung verfügte Ausdehnung der KüstenBlokade, ward von England und Frankreich nicht anerkannt.

Jahr 1828 bis 14. Sept. 1829.

Nachdem Capodistrias vorläufig zu Paris die Kunde von seiner Ernennung zum Statthalter von Griechenland vernommen hatte, hielt er für nöthig und nützlich, mit den Cabineten der drei Mächte, die durch den Londoner Tractat vom 6. Juli 1827 zu bestimmter Einwirkung in die griechische Sache sich erklärt hatten, vorerst persönlich sich zu benehmen und sich ihres festen und kräftigen Beistandes zu versichern, ehe noch das ErnennungsDecret und die Einladung der Nationalversammlung bei ihm eingetroffen waren. Sogleich begab er sich über Berlin nach St. Petersburg. Kaiser Nicolaus, der über die Zweckmäsigkeit seiner Ernennung mit den beiden andern Mächten schon einverstanden war, erklärte ihm dieses huldvoll, und gab ihm, durch Ukas vom 12. Juli, eine sehr ehrenvolle Entlassung aus dem russischen Dienstverhältniß. Erst bei seiner Abreise von Petersburg erhielt er aus Griechenland das ErnennungsDecret, und zugleich dasjenige, welches ihn zu einer Anleihe von fünf Millionen Talaris oder harten Piastern ermächtigte. Er setzte nun seine Reise fort über Hamburg nach London, wo er neben der Hauptsache auch die Anleihe betrieb. Von da aus erklärte er, am 26. (14.) August, in seiner Antwort [1]) an den Präsidenten der Nationalversammlung: „zuvörderst müsse ihm daran gelegen seyn, Griechenland in ein

[1]) Bei Lesur, annuaire historique, 1827, appendice, p. 140. (Augsburger) Allgemeine Zeitung, 1827, Num. 323. Neueste Staatsacten, Bd. X, S. 42.

sicheres Verhältniß zu den ersten Mächten von Europa zu stellen"; unter dessen Voraussetzung nehme er die ihm angetragene Stelle an. Doch fügte er hinzu, er könne die auf der Nationalversammlung lastende unermeßliche Verantwortlichkeit eher nicht mit ihr theilen, als bis sie ihn werde gehört haben, und bis er selbst von ihr jenes volle Vertrauen werde erhalten haben, welches ihr einzuflössen ihm Bedürfniß sey. Hierauf begab er sich über Brüssel nach Paris. Von da trat er, gegen das Ende des Octobers, die Reise nach Griechenland an. Ueber Marseille und die Schweiz zu Ancona in der Mitte des Novembers angekommen, erschien in dem dortigen Hafen erst am 26. December das englische Kriegsfahrzeug, welches aus Corfu gesendet war ihn abzuholen. Auf der Fahrt nach Malta nahm ihn bei Sasseno das englische Linienschiff Warspite an Bord, brachte ihn vorerst nach Malta, zu Conferenzen mit den britischen und russischen Admiralen Codrington und Heyden, dann nach Griechenland.

Endlich in der Nacht vom 18. (30.) Jänner 1828, drei Monate nach der Schlacht bei Navarino, in dem Hafen von Nauplia angekommen, landete er daselbst am 20., und schiffte etliche Tage später nach Aegina, dem Sitz der damaligen stellvertretenden Regierungscommission, wo er (23. Jan. 4. Febr.) mit hoffnungsvollem Vertrauen, unter vielen Freudenbezeugungen, empfangen ward, wie ein Engel des Friedens. In einer Bekanntmachung [1]) vom 24. Jänner (5. Febr.) erklärten die Mitglieder der stellvertretenden Regierungscommission (Georg Mauromichalis, J. M. Milaïti und Jannuli Rako), daß nach nun erfolgter Ankunft des "Statthalters von Griechenland", sie ihr Amt niederlegten.

Unter demselben Titel hatte Capodistrias, in einer Proclamation [2]) vom 29. Jänner (10. Februar) aus Aegina, den

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 3. Von dem Titel "Präsident", s. ebendas. S. 5, die Note.

[2]) In dem Journal universel de la Grèce, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 5. Auch bei Lesur, annuaire historique,

Hellenen seine Ankunft und Regierungsvorsätze verkündigt. Unmöglich, sagte er darin, sey es, eine Nationalversammlung vor dem Monat April zusammenzuberufen. Durch ein späteres Decret verschob er die Zusammenberufung auf unbestimmte Zeit [1]). Unter dem von ihm angenommenen Titel „Präsident“ bekleidete er die Ihm angetragene Stelle, und mit grosser Feierlichkeit ward zu Aegina die neue provisorische Regierung niedergesetzt, an deren Spitze er, (Handhabung der Verfassung verheissend) sich stellte. Obwohl von der Nationalversammlung ausdrücklich berufen, Griechenland nach den bestehenden Gesetzen zu regieren, fand er doch nicht für gut, die von der Nationalversammlung zu Trözene am 17. Mai 1827 errichtete Constitution in voller Wirksamkeit bestehen zu lassen. Er hielt sich selbst und dem Volk, wenigstens vorerst, für zuträglicher, ohne feste Constitution, nach eigener Einsicht und Wohlmeinung zu regieren. Er brachte es dahin, daß der durch die neueste Constitution eingesetzte Senat schon am 25. Jänner (6. Febr.) an das griechische Volk eine Bekanntmachung erließ, worin er demselben eröffnete, daß ihm der Präsident den Plan zu einer „einstweiligen“ Abänderung der Regierung vorgelegt, und daß die Fortdauer des Kriegs die Verwirklichung der zu Trözene von der Nationalversammlung angenommenen und bestätigten Verfassung nicht erlaubt habe, diese also für jetzt suspendirt bleibe.

Er ging noch weiter. Am 31. Jänner hatte, wohl nur auf seine Veranlassung, derselbe Senat die durch die Constitution ihm übertragene Gewalt niedergelegt. Nun erst trat der Präsident seine eigentliche Regierung an. Sofort ernannte er den edlen und gewandten Spiridion Trikupis (früher Secretär Lords Guilford, als GeneralGouverneur der Jonischen Inseln,

---

1828, appendice, p. 134.) Seine Proclamation an alle Militärpersonen von Griechenland, von demselben Datum, ebendas. S. 7.

[1]) Ursachen des Aufschubs gab er an, in einer Botschaft an das Panhellenion v. 14. April, das ihnen beistimmte. Neueste Staatsacten, Bd. XI, 434 f.

Gründers der Universität Corfu) zum StaatsSecretär, Georg Conduriotis zum Finanzminister, N. Spicaldi zum Minister des Innern, A. Padapulos zum Justizminister, Andreas Zaimis zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und P. Mauromichalis zum Minister des Kriegs und der Marine. Durch ein Decret [1]) vom 4. (16.) Februar bestellte er unter dem Namen Panhellenion, eine Art von Staatsrath, abgetheilt in drei Sectionen, für die Finanzen, das Innere (die Verwaltung), und die Land- und Seemacht. Diese bloß berathende Stelle bestand aus 27 von ihm ernannten Mitgliedern. Sie und Er selbst sollten in ihrem Eid die (sehr unbestimmte) Verpflichtung übernehmen, „die Grundlagen und Beschlüsse von Epidauros, Astros und Trözene aufrecht zu erhalten". Nun erst und in solcher Art, leistete er seinen Amteid [2]), zu Nauplia am 7. (19.) Februar. Er schwur, „die ihm von der Nation anvertrauten Pflichten auf jenen Grundlagen zu erfüllen, bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung, indem er nur zum Zweck habe, den Fortgang der nationalen und politischen Wiederherstellung Griechenlands zu befördern". Unmittelbar hierauf leistete auch das Panhellenion seinen Eid, gleichfalls in der Metropolitankirche. So war denn Capodistrias mit weit grösserer Macht bekleidet, als sein BerufungsDecret und die Constitution, beide von der Nationalversammlung zu Trözene, ihm angewiesen hatten.

Der Präsident säumte nicht von dieser erweiterten Gewalt Gebrauch zu machen, zum Theil (es ist nicht zu läugnen) heilsamen, während er die Entscheidung der grossen Lebensfrage schweigend in Aussicht gestellt seyn ließ, die Errichtung einer festen und definitiven Verfassung des griechischen Freistaates. Unterdrückt oder versöhnt waren die Parteien nicht, aber sie schwiegen. Da in verschiedenen Bezirken von Morea, und

---

[1]) In dem angef. Journal, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, Seite 8.

[2]) In den Neuesten Staatsacten Bd. XI, S. 13. Bericht von den Feierlichkeiten der Eidesleistung, ebendas. S. 10.

besonders auf den Inseln Hydra, Spezzia u. a., sich Spuren der Pest zeigten, so benutzte der Präsident die dadurch gebotenen strengen Vorbauungsmaasregeln zu Befestigung seiner Autorität. Er ließ nicht nur durch reguläre Truppen GesundheitCordons ziehen, sondern er verfügte auch allgemeine Entwaffnung Derer, die nicht zu der Land- und Seemacht gehörten, welche zwar nicht ohne Murren, doch ohne Widerstand, selbst (5. Mai) zu Aegina durchgesetzt ward. Auch ward sein Ansehen gehoben durch die Admirale der drei Mächte, durch deren nach ihrer Abreise von Constantinopel zu Corfu versammelte Botschafter und den brittischen LordObercommissär auf den sieben Inseln. Die trügerischen Lockungen der großherrlichen Hatti-Scheriffs an die Griechen und an den Patriarchen, beide oben (S. 221 u. 223) erwähnt, zu vereiteln, ward ihm nicht schwer. Da der Patriarch, aus Gehorsam gegen den an ihn ergangenen (schon aus dem vorigen Jahr datirten, aber erst im jetzigen an ihn gelangten) Hatti-Scheriff, einen Aufruf [1]) zur Unterwerfung im Februar an die Griechen in Morea erlassen, und mit solchem vier Erzbischöfe, begleitet von einem CivilCommissär, dahin gesendet hatte, so verkündigte der Präsident, unter dem 8. Juni, eine widerlegende und energisch abmahnende Antwort [2]) darauf.

Um den Staatscredit zu heben und der Regierung Geldmittel zu verschaffen, traf Capodistrias ($\frac{2}{14}$. Februar) Vorbereitungen zu einer Nationalbank [3]), und um das Geldwesen fest zu ordnen, führte er ein neues Münz-System ein; von beiden unten (Zeitr. 4, Abschn. 4) das Nähere. Auch ein neues ZollSystem trat in das Leben, und nothdürftig ward eine Postanstalt errichtet. Für die auswärtigen Angelegenheiten, den Handel und die Schifffahrt ward schon im Februar ein Ministerialrath, unter dem Vorsitz des Präsidenten, angeordnet;

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 22.

[2]) Ebendaselbst, Bd. XII, S. 177. und bei Lesur, l. c., appendice, p. 135.

[3]) Ebendaselbst, S. 196—202.

desgleichen ein Kriegsrath für das Kriegswesen, und eine Commission für die kirchlichen Angelegenheiten. Im März entstand das Phrontisterium, eine allgemeine Verwaltungs- und RechnungsBehörde für Bestimmung, Verwendung und Berechnung der aus dem Staatsschatz für alle Zweige der Staatsverwaltung zu verwendenden Gelder. Weit später, erst am 27. Aug. 1830, verfügte der Präsident eine Organisation der bürgerlichen und peinlichen Gerichte, auch exceptioneller, welche vielfaches Mißfallen erregten.

Das Kriegswesen erhielt neue Einrichtung; um das hellenische Nationalheer zu organisiren, kehrte, auf des Präsidenten Ruf, der französische Oberst Fabvier aus Frankreich nach Morea zurück. Auf Morea fand der Präsident ungefähr 8000 Mann Landtruppen. Auf allen Theilen des Festlandes trieben sich Armatolenhaufen in unbestimmter Zahl mit fehdeartiger Willkühr umher. In Westhellas standen etliche Corps unter dem Oberbefehl von Church, der eine Verstärkung von 1000 Mann erhielt. Durch eine am 22. April 1828 decretirte Conscription, zu einem Kopf auf hundert, gedachte der Präsident die regulären Truppen um 6000 zu verstärken, allein noch in den ersten Monaten des folgenden Jahres belief sich das Corps der Taktiker, nach einem Bericht von Heidegger, auf nur etwa 2500 Mann; im März 1830 waren ihrer nur 2247. Die KriegsMarine bestand um jene Zeit aus der Fregatte Hellas zu 64 Canonen, 1 Corvette zu 26, 3 Dampfschiffen, 2 zu 8 und 1 zu 4, 9 Briggs und Goeletten zu 4 bis 12, 5 Canonenböten zu 1 bis 3 Geschützen, ungefähr 28 kleineren Fahrzeugen, die nur 1 Canone führten, und einer geringen Anzahl von Transportschiffen.

Ein SeeTribunal ward ($\frac{19}{21}$ April) organisirt, eine Stückgiesserei und ein Zeughaus zu Poros. Den militärischen Oberbefehl in Nauplia, der damaligen Hauptstadt, und in den dazu gehörenden Festen, übertrug der Präsident dem baierischen Obersten Heidegger, dessen Urlaub sein König um ein Jahr verlängert hatte. Seinen Bruder Viaro ernannte er zum Mitglied des Panhellenions, und bald nachher auch zum

ausserordentlichen Gouverneur des Departements der westlichen Sporaden; eine Ernennung, die fast überall Mißfallen, und sehr bald grosse Beschwerden erregte. Den jüngern Bruder Augustin stellte er (4. Febr. 1829) als seinen bevollmächtigten Stellvertreter, in den Provinzen des griechischen Festlandes an die Spitze der Civil- und Militärverwaltung; dessen gänzliche Unerfahrenheit in der letzten gab Anlaß zu grossem Unwillen und sogar offener Meuterei der Soldaten, und zur Abdankung des Stratarchen Demetrius Ypsilantis am 1. Jänner 1830. Das Staatsgebiet, damals berechnet zu 487 Quadratmeilen mit nahe an 800,000 Einwohnern, theilte (25. April) der Präsident in dreizehn Verwaltungsbezirke [1]) wovon sieben im Peloponnes. Dem Panhellenion empfahl er, durch Botschaften vom 24. und 26. October (5. u. 7. Nov. 1828) Vorbereitung der GerichtsOrganisation. In den LocalVorständen (Demogerontieen) versuchte er (Dec. 1828) Aenderungen.

Dem öffentlichen Unterricht ward noch nicht ganz der Grad von Fürsorge und Aufsicht zu Theil, die man erwartet hatte; allein die dem Präsidenten zu Gebot stehenden Finanzkräfte waren noch zu schwach, um allen Ansprüchen zu genügen, die er an sich selbst machen mußte und Andere an ihn machten, die ihn zum Theil sogar eines Widerwillens gegen Aufklärung der niedern Volksclassen beschuldigten. Doch entstand zu Aegina eine NormalSchule für wechselseitigen Unterricht, nach Sarazin's Methode, und ebendaselbst, nachher (1830) zu Poros, eine Schule für (sehr beschränkte) Bildung künftiger Geistlichen; beide hatten sehr geringen Fortgang, die zu Poros lösete in Anfang von 1832 sich auf. Ein Waisenhaus ward zu Aegina, mit einem Kostenaufwand von mehr als 568,000 Francs, erbaut, hauptsächlich für Aufnahme von Waisen, die im Befreiungskrieg ihrer Eltern waren beraubt worden, und die das Vaterland adoptirt hatte; zweitausend Zöglinge sollte es aufnehmen können. Bei dem Ableben des

---

[1]) Decret vom 25. April 1828, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XII, S. 88. Das Wesentliche auch bei Lesur, l. c., 1828, p. 485.

Präsidenten war diese Anstalt in gänzlichen Verfall gerathen, obgleich sie im Februar 1831 noch 407 Zöglinge hatte. Aegina erhielt auch eine Schule für unentgeltlichen Unterricht in der französischen Sprache. An verschiedenen Orten, auch auf den Inseln Samos und Santorin, entstanden Volksschulen für wechselseitigen Unterricht, bis zu Ende des Jahres 1830 im Ganzen 48, meist auf Kosten der Gemeinden. Hellenische Schulen, für Erlernung der altgriechischen Sprache, im Ganzen gegen 40, wurden von Gemeinden oder Privatpersonen angelegt. Sie und die genannten Volksschulen gingen, bis an das Ende von 1832, meist wieder ein. Selbst bei den regelmäßigen Truppen ward ($\frac{1}{17}$. Mai 1829) wechselseitiger ElementarUnterricht eingeführt, und zu Nauplia ($\frac{2}{14}$. Febr. 1829) eine Militärschule errichtet, die den meisten Fortgang hatte. Unter dem Namen Centralschule entstand zu Aegina eine Art von Gymnasium, worin nur altgriechische und französische Sprache, Mathematik, Geschichte und Geographie gelehrt werden sollten. Nach einem Bericht des StaatsSecretärs für die geistlichen Angelegenheiten und den öffentlichen Unterricht, Chrysogelos, bestanden im Februar 1831 im Ganzen 123 Schulen mit 9737 Schülern. Ausserdem erhielten über 2000 Knaben Unterricht in PrivatLehranstalten. Für öffentlichen Unterricht der weiblichen Jugend, bestand eine einzige Schule, zu Aegina. Eine höhere Lehranstalt kam nicht zu Stande, obgleich der von dem Präsidenten um Rath gefragte russische Staatsrath Sturdza, seit 1834 Hospodar der Moldau, auch in Teutschland durch seinen Obscurantismus bekannt, dazu, wiewohl nach sehr beschränktem Plan, gerathen hatte. Für Landwirthschaft ward eine practische Musterschule zu Tyrinth, in der Nähe von Nauplia, angeordnet. Saatgetreide ward angeschafft, Pflanzungen von Erdäpfeln, Castanien-, Oliven- und Maulbeerbäumen u. d. wurden veranstaltet. Zu Anlegung von Kunststrassen ward, aus Mangel an Geld, ein nur schwacher Anfang gemacht. An Nothleidende wurden Lebensmittel ausgetheilt. Landwirthe erhielten Vorschüsse zu Anschaffung von Ackergeräthschaften, Zugvieh, Lastthieren und Saatfrüchten, und zu

Baumpflanzungen. Eben so Schiffer, zu Anschaffung oder Ausrüstung von Schiffen. Grundgüter wurden den um das Vaterland verdienten Kriegern als Belohnung verheissen. Türken, die zum Christenthum übertreten und in Griechenland sich ansässig machen würden, sollten einen Theil ihrer früheren Grundbesitzungen wieder erhalten. Auch den aus Candia geflüchteten Griechen ward Landeigenthum zugesichert. In dem Lauf des Jahres 1829 gründeten, durch Doctor Howe, die Griechenvereine zu Neuyork und Boston bei Heramili, unweit Corinth, unter dem Namen Washingtonia eine Colonie, für Flüchtlinge von Chio, Aiwali und Athen, denen die Regierung das Land auf fünf Jahre steuerfrei zusicherte. Von dem Präsidenten, wie es scheint, wenig begünstigt, zählte diese Ansiedlergemeinde im Anfang des Jahres 1830 erst gegen 40 Familien, statt 100 auf welche der Plan angelegt war.

Da der Präsident fast den ganzen Rest seines Vermögens, von 1,706,567 türkischen Piastern (568,858 Francs), durch Ablieferung an die von ihm errichtete Nationalbank, dem Vaterland vorschußweise dargebracht, und er die von dem Panhellenion ihm zu Bestreitung seiner Ausgaben angebotenen 12,000 Talaris ausgeschlagen hatte, so decretirte ihm die Nationalversammlung 180,000 Phönix (30,000 spanische Piaster) zu seinen jährlichen Ausgaben. Auch diese schlug er wenigstens vorläufig aus, unter dem Vorbehalt, daß ihm die Benutzung der Staatscasse frei gelassen werde, so fern seine eigenen Mittel für die Bedürfnisse seiner Functionen nicht hinreichen würden; er werde, schrieb er, sich auf das Aeusserste beschränken, während er mitten unter Ruinen und sich umgeben sehe von ganzen Volksmassen, die in größter Noth schmachteten, er sey fern davon nicht zu hoffen, daß die Nation nicht einst die ihr gemachten Vorschüsse werde ersetzen können [1]).

Frankreich und Rußland fuhren fort, die Griechen mit Geld und Geldeswerth zu unterstützen. Die französische Re-

[1]) Sein Schreiben an die Nationalversammlung vom 4. (16.) August 1829; in den angef. Lettres et Documents etc., p. 44.

gierung sendete am Ende des Jahres 1829 den von diesem Jahr rückständigen SubsidienBetrag von 600,000 Francs. Auch hatte sie bedeutende Summen auf den Loskauf von Griechen in Aegypten verwendet, an Waffen und Montirungsstoffen den Griechen viel zugewendet, und 700,000 Francs, die der für Griechenland unermüdlich thätige Eynard aus eigenen Mitteln vorschoß, wurden auf einem der Regierung gehörenden Schiff portofrei dahin geschafft. Am Ende des glorreichen russischen Feldzugs wider die Türken, schickte Kaiser Nicolaus 6000 Flinten und zwölf Canonen, auch ließ er die Subsidien fortzahlen. Sehr willkommen war der reiche Ertrag der dem Staat gehörenden Corinthenernte von 7000 Centnern, den Centner zu 40 bis 50 spanischen Thalern gerechnet. Im Jänner 1830 machte Eynard ein Geschenk von 204,860 Francs, die er durch eine glückliche Speculation in griechischen Staatspapieren gewonnen hatte.

Erst am 16. März 1829 berief der Präsident eine Nationalversammlung, die vierte, auf den 27. Mai nach Argos, wohin er den Sitz der Regierung verlegt hatte. Ihre Eröffnung erfolgte erst am 23. Juli. Der Präsident erschien dabei in seiner russischen Staatsuniform und mit russischen Orden geschmückt, welches seine Gegner theils als ungeziemende Eitelkeit theils als Merkmal seiner Anhänglichkeit vorzugweise an Rußland auslegten. Seine Rede [1]) ward mit allgemeinem lautem Beifall von der in dem Amphitheater versammelten Menge aufgenommen. Ausser dem Bericht über seine Verwaltung, legte er nicht nur die Actenstücke vor, welche die drei vermittelnden Mächte in Hinsicht auf Vollziehung des Londoner Vertrags vom 6. Juli 1827 ihm mitgetheilt hatten, sondern auch jene, welche Er der „Prüfung und Gerechtigkeit“ derselben unterlegt hatte.

---

[1]) Sie und die darauf erfolgten Adressen, findet man in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, 1829, ausserord. Beilagen 246—249 und 272—274.

Die ihm sehr ergebene Nationalversammlung veranlaßte der Präsident, durch ein Decret [1]) vom 2. August 1829 an die Stelle des von ihm selbst geschaffenen Panhellenions einen Senat (γερουσια) zu setzen, auch eine nur berathende Stelle und aus 27 Mitgliedern bestehend, wovon Er 6 nach Willkühr, die übrigen 21 aus einer von der Nationalversammlung ihm vorgelegten Liste von 63 zu ernennen hatte. Der einzige Fall, wo ausnahmweise diesem Senat nicht eine bloß berathende Stimme, sondern ein Einwilligungsrecht eingeräumt war, betraf die Verfügung über Nationalgüter und Maasregeln in Hinsicht auf Eigenthum oder Finanzen des Staates. Der Präsident ward ermächtigt, den Senat und die Ministerien, auch die Gerichte, auf diejenige Art einzurichten, welche er für die zweckmäsigste halte, um schneller den Zeitpunct herbeizuführen, wo die Nation durch verfassungsmäsige und definitive Gesetze regiert werden könne. Die Regierung sollte von dem Senat ein Gutachten einholen, über die Revision der Verfassungen, über den Entwurf eines neuen Grundgesetzes, und über Entwürfe zu Gesetzbüchern. Dem Decret wurden Grundlagen [2]) beigefügt, nach welchen die Regierung bei Revision der Verfassungsurkunden von Astros, Epidauros und Trözene, wie auch bei Entwerfung des Planes zu einem neuen Staatsgrundgesetz und andern dazu gehörenden Gesetzen arbeiten solte. Durch ein Decret vom 7. August verordnete die Nationalversammlung einen Rechnungshof, zur Gegenaufsicht über die Finanzverwaltungen; ihm sollen von Vierteljahr zu Vierteljehr die Rechnungen zur Prüfung vorgelegt werden.

---

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice. p. 111, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVI, S. 230. Auch in den Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènemens de la Grèce (Paris 1831. 8.) p. 39. — Dem Präsidenten schien die Opposition zu mißfallen, die manche von seinen Maasregeln in dem Panhellenion, namentlich von Seite des Atheners Psyllas und Fr. Mauros, fanden.

[2]) Bei Lesur, l. c., p. 112.

In Hinsicht auf die Pacification, billigte die Nationalversammlung vollkommen das standhafte Benehmen des Präsidenten, in seiner (unten erwähnten) Erklärung auf das Londoner ConferenzProtocoll vom 22. März 1829 und die Note des brittischen Bevollmächtigten Dawkins vom 18. Mai. Sie ermächtigte ihn, auf Einladung von den vermittelnden Mächten an Unterhandlungen über die Gegenstände des Londoner Vertrags, auf den von der Nationalversammlung zu Epidauros in ihren Instructionen vom 14. April 1826 erklärten Grundlagen Theil zu nehmen, mit Vorbehalt der Ratification durch die Nationalversammlung [1]). Sie forderte ihn auf, fest darauf zu bestehen, daß die Insel Candia Griechenland einverleibt werde. In Ansehung der inneren Verhältnisse, wurden alle Regierungshandlungen des Präsidenten dankend genehmigt, namentlich das neue Münz-System und die Erhebungsart der Staatseinkünfte. Er ward ermächtigt zu Eröffnung eines Staatsanlehns, zu Errichtung von NormalSchulen und Schulen des wechselseitigen Unterrichts, zu Bewilligung von Belohnungen aller Land- und See-Kriegsleute durch Nationalgüter, zu Stiftung eines Ritterordens vom Erlöser, um, als Merkmal der Erkenntlichkeit für zu Befreiung des Vaterlandes geleistete Dienste, den Generalen, Admiralen und Offizieren verliehen zu werden, zu Erbauung einer dem Erlöser gewidmeten Kirche in der Hauptstadt, und zweier Denkmäler, das eine zu Navarino zur Erinnerung an die Seeschlacht, das andere zu Petalidi, wo das französische Hülfsheer landete. Während alle von dem Präsidenten begehrten Machtbefugnisse bewilligt wurden, ward jedoch festgesetzt, daß seine Regierung anzusehen sey als eine Fortsetzung der von den früheren Nationalversammlungen angeordneten Regierungen, daß folglich dieselbe als auf den nämlichen verfassungsmäßigen Grundlagen ruhend zu betrachten sey. Die Constitution von Trözene und ihre Vorgängerinnen blieben also in Kraft, nur modificirt durch Beschlüsse der Nationalversamm-

---

[1]) Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829), bei Lesur, l. c., 1829, appendice, p. 111.

lung von Argos, und ihre Verschmelzung mit den jetzigen und mit weiter vorzuschlagenden Modificationen zu einem Ganzen, ward der neuen Regierung zur Aufgabe gemacht. Nach Vollendung der ihr aufgegebenen Arbeiten, sollte die Regierung die gegenwärtige Nationalversammlung, welche auf kurze Zeit (22. Juli bis 18. Aug.) sich beschränkt hatte, wieder einberufen.

Der von ihr verordnete Senat trat am 20. September 1829 in Wirksamkeit, und die Organisation der Gerichte [1]) erfolgte nach der Einsicht und dem Willen des Präsidenten. Für CivilStreitigkeiten ward das römisch-byzantinische Recht nach dem Handbuch des Harmenopulos, aus der Mitte des 14. Jahrhunderts, zum Theil das ältere (vor der griechisch-römischen Kirchentrennung entstandene) canonische Recht, und particuläres Gewohnheitsrecht, dann für CriminalSachen ein Auszug eines Ungenannten aus dem römischen Gesetzbuch beibehalten, für Handelsstreitigkeiten aber der neufranzösische HandelsCoder mit Aenderungen eingeführt. Zur Einrichtung und Befehligung der regulären Truppen, ernannte der Präsident den Marechal de Camp Trezel, welcher Chef des Generalstabs des französischen Hülfcorps gewesen war.

Als kundbar die drei Mächte schon emsig damit beschäftigt gewesen waren, Griechenland einen erbmonarchischen Regenten zu geben, drängte der Präsident, durch zwei Botschaften [2]) vom 16. und 25. Februar 1830, den Senat, der Regierung die ihm aufgetragenen Verfassungsarbeiten zu liefern. Nachher, erklärte er, werde er nicht säumen, die Meinung des Senats über den (von ihm ausgehenden) Entwurf eines FundamentalStatuts einzuholen. Damit endeten diese republikanischen Verfassungsplane des Präsidenten. Durch ein Londoner ConferenzProtocoll vom 3. Februar 1830 entschieden die drei Mächte für eine erbmonarchische Staatsform, und

[1]) Man findet sie in der Gazette universelle de la Grèce, 1830, Num. 25—27 und 74 ff., und eine Uebersicht derselben in dem Werk des Hrn. Thiersch, de l'état actuel de la Grèce, Th. II, S. 286. ff.

[2]) In den „Neuesten Staatsacten", Th. XVIII, S. 231 u. 234.

ohne dabei der Errichtung einer Constitution zu erwähnen; es konnte also fernerhin nicht mehr die Rede seyn von einer Verfassungsurkunde für einen griechischen Freistaat.

Ein Gesetzbuch und eine revidirte Gerichtsordnung verfaßten der corfiotische, der Familie des Präsidenten befreundete Advocat Genatas, der als Justizminister angestellt war, und der Kriegsminister Viaro Capodistrias. Nicht wenige Bestimmungen derselben erregten den bittersten Spott und lebhaftes Mißfallen, durch die darin bemerkbare Rechtsunkunde, Unbestimmtheit des Ausdrucks, Verworrenheit der Darstellung, Begünstigung der richterlichen und staatsoberhauptlichen Willkühr und lächerliche Anordnungen im Gerichtswesen. Dieses ahnend, fand Genatas für gut, gleich nach der Bekanntmachung sich auf einige Zeit nach Corfu zurückzuziehen, da sie (1830) unter seiner Autorität bekannt gemacht wurden. Dem ungestümen Verlangen des Volkes und den dringendsten Vorstellungen seiner Freunde endlich nachgebend, entfernte, im Juli 1831, der Präsident nicht nur Genatas, sondern auch seinen älteren Bruder Viaro von aller weitern Theilnahme an Staatsgeschäften, nachdem dieser auch bei der GeneralIntendanz der KriegsMarine die lächerlichsten Blössen gegeben hatte.

Der neue Präsident der nur provisorischen Regierung, hatte das unglückliche Land fast in jeder Hinsicht in einem Zustande der Verwüstung und des Elendes angetroffen, der ein höchst trauriges Schauspiel darbot. Unstät und wandernd, zuweilen flüchtend, war zeither selbst die Nationalregierung gewesen. Die Nationalversammlung zu Epidauros hatte im April 1826 eine provisorische Regierung oder Vollziehungs-Deputation ernannt, welche zu Naupli (Napolia di Romania) ihren Sitz haben sollte. Aber, in Folge der Kriegsereignisse verlegte sie denselben sehr bald von da nach Poros, dann (12. Nov. 1826) wieder nach Nauplia, von da, beunruhigt durch die widerspenstige SuliotenBesatzung des dortigen Forts Palamides, schon im December desselben Jahres auf die Insel Aegina, hierauf nach Trözene. Hier von der Nationalversammlung als provisorische Regierungscommission anerkannt,

begab sie sich (19. April 1827) wieder nach Poros, bis durch einen Beschluß jener Nationalversammlung vom 17. Mai 1827, ihr und dem Senat Nauplia zum beständigen Sitz angewiesen ward. Durch eine Empörung der Besatzung auf dem Fort Palamides, wegen rückständigen Soldes, sah sich dieselbe schon drei Monate später (19. August) genöthigt, diese Stadt abermal zu verlassen, und sich wieder nach Aegina zu begeben.

Die StaatsOrganisation war auf unsicherer und beweglicher Grundlage errichtet, die Regierung ohne hinlängliche moralische und physische Kraft, die Verwaltung ohne genugsam geordnete und durchgreifende Wirksamkeit, das Finanzsystem fehlerhaft, das Staatseinkommen unsicher und weit unter dem unentbehrlichsten Bedürfniß, das Volk erschöpft durch siebenjährigen Krieg. Das größte aller Uebel war der unsittliche Zustand, in welchen ein großer, wo nicht der größte Theil der Nation, versunken war. Die meiste Empfänglichkeit für geordnetes Staatsleben zeigte die ackerbauende, gewerbetreibende und handelnde Classe. Freiheitstolz, anspruchvoll und zügellos war das Benehmen der Armatolen- und Klephtenführer mit ihren undisciplinirten Scharen, verachtend die kleinen Haufen der regulirten Truppen (Taktiker). Herrsch- und parteisüchtig und ränkevoll zeigten sich die meisten Primaten, selbstgenügsam in Reichthum und Güterbesitz, unvergessen ihrer einflußreichen Stellung unter den Pascha's. Klein war die Anzahl der hochherzigen, uneigennützigen, gebildeten, von echter Liebe zum Vaterland und von Begeisterung für dessen Wiedergeburt beseelten Männer. Hiezu kam die peinigende Ungewißheit über das endliche politische Schicksal Griechenlands.

Hören wir darüber einen Augenzeugen, der um so unverwerflicher ist, da er als Corfiote selbst von griechischer Abkunft, und durch seine amtliche Stellung berufen und in der Lage war, sich zuverlässige Kunde zu verschaffen. In einer amtlichen Depesche [1]) an den russischen Minister der auswär-

[1]) In der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 24. März 1830, in der ausserordentlichen Beilage 33, S. 138 f.

tigen Angelegenheiten, Grafen Nesselrode, datirt aus Poros vom 2. (14.) October 1828, schrieb Graf Bulgari, russischer Resident in Griechenland, wie folgt.

„In Beziehung auf die Frage: wie ist die gegenwärtige Lage Griechenlands, und die gesellschaftliche Tendenz des Volkes, das es bewohnt? machte ich mir zur Pflicht, durch meine frühern Depeschen die Aufmerksamkeit Ew. Excellenz auf den Zustand der Verwüstung und des Elends zu richten, dessen trauriges Schauspiel dieses unglückliche Land darbietet, und mehr als einmal bezeichnete ich der Theilnahme des kaiserlichen Ministeriums die von einer provisorischen Regierung unzertrennlichen Verlegenheiten und Nachtheile, die, trotz der anerkannten Weisheit ihres Chefs, nicht anders als die Lage Griechenlands verschlimmern und vielleicht selbst unheilbar machen kann. Mehrere Ursachen können dieses traurige Resultat herbeiführen. Ausser denen, die aus dem Finanzsystem und der allgemeinen Organisation hervorgehen, die man unmöglich auf eine unsichere und bewegliche Grundlage errichten kann, gibt es noch andere, die sich an den sittlichen Zustand knüpfen, und von der Art sind, daß sie in ernste Betrachtung gezogen werden müssen. Griechenland, so wie drei Jahrhunderte der Sclaverei und eine blutige Revolution es gestaltet haben, schließt im Allgemeinen in der einflußreichsten Classe weder die Tugenden noch die Bildung ein, auf denen gewöhnlich die gut organisirten politischen Gesellschaften ruhen. Diese Lage erklärt sich leicht durch die, welche ihr voranging. Sie war von der Art, daß man nicht berechtigt ist, von den Griechen Tugenden zu fordern, die, statt ihnen nöthig zu seyn, ihnen unter dem Joche der Muselmänner vielmehr verderblich wurden. Die Primaten, die sich in beständiger Berührung mit den letzten befanden; die Menschen besonders, die, um sich das Recht anmaßen zu können, das Volk zu drücken und zu drängen, der wildesten Tyrannei als freiwillige Werkzeuge dienten; diejenigen endlich, die ihre Arme bewaffneten, um blind den Absichten und Leidenschaften der Satrapen zu dienen, die Griechenland verödeten, bilden eine Classe, eine

Kaste von Menschen, die kein Rath, keine wohlwollende Bemühung in die Bahn der Ordnung zurückführen dürfte, und für die jede regelmäßige Regierung eine Veranlassung zu Unruhen und Anarchie wird. Gewohnt unter der muselmännischen Herrschaft so oft die Pascha's zu wechseln, als die zur Herbeiführung dieses Resultats angebotenen Geldopfer genügten, sehen die Primaten Griechenlands jetzt in der Weisheit der Regierung bloß das Princip einer Unterdrückung, so daß ihnen jene um so verhaßter wird, als sie die Räubereien untersagt, die Schuldigen trifft, und die Unterdrückten schützt. Dies ist im Allgemeinen, mit wenigen ehrenwerthen Ausnahmen, der Charakter und die Tendenz der Notabilitäten Griechenlands. Ein bemerkenswerther Umstand hat sie seit sieben Jahren den wirklichen oder verstellten Doctrinären beigesellt, die sich in diesen Ländern befinden, und die wechselweise theils ihre Thorheit, theils ihre Unredlichkeit an den Tag gelegt haben, durch die drei demagogischen Constitutionen, die auf diesem Lande lasteten, und dessen Organisation bis zur Ankunft des Präsidenten von Griechenland unmöglich machten. Da diese drei constitutionellen Charten die Thätigkeit der ausübenden Gewalt so sehr begrenzten und beschränkten, daß dieselbe zum Gespötte wurde, und da dieser Umstand einerseits der Regierung alle erhaltende Gewalt raubte, andererseits die Macht und die Raubgier der Primaten begünstigte, so hatte dieß die Folge, daß die letzten, die liberalen Principien als Mittel ihren Einfluß zu verewigen betrachtend, sich auf die constitutionelle Bahn warfen, und ihre Hülfe den Nationaldoctrinären anboten, so wie den Agenten der Unruhen, die aus allen Theilen Europa's kamen, um die griechische Revolution zu schüren und zu ihrem Vortheil auszubeuten".

Während die Pforte mit den Griechen beschäftigt war, hatte Rußland (28. September 1826) den Persern den Krieg erklärt. Gegen Abtretung bedeutender Eroberungen und Zahlung von zwanzig Millionen Silberrubel, machte es (6. März 1828) Friede mit ihnen. Sechs Wochen später (26. April) erklärte es den Türken den Krieg; das Manifest, nebst einer

Declaration und erläuternden Bemerkungen mit Actenstücken [1]), erwähnt Griechenlands kaum mit etlichen Worten. Unverweilt rückten türkische Heere an die Donau, und am 7. Mai über den Pruth. Der Präsident verkündigte dieses wichtige Ereigniß den Hellenen, in einer ermuthigenden und zu zweckgemäßem Benehmen ermahnenden Proclamation [2]) vom 31. Mai (12. Juni) 1828. Zugleich meldete er, der Kaiser von Rußland habe ihm Geldmittel zu seiner Verfügung gestellt. Bald nachher schickte auch Frankreich 500,000 Francs durch den Obersten Juchereau, mit der Zusicherung, daß eine größere Summe nachfolgen werde zur Auslösung der griechischen Gefangenen in Aegypten. Der Kaiser von Rußland hatte sich mit zwei Millionen Francs betheiligt bei einem zu Gunsten der Griechen eröffneten fünfprocentigen Anlehn.

Um die für die Griechen sich interessirenden Mächte vorläufig zu beruhigen, hatte Rußland (12. März) bekannt machen lassen: "es verlange nur Gerechtigkeit, es habe kein Interesse sich zu vergrössern [3]), und sollte die göttliche Vorsehung es zum Zeugen des letzten Tages der ottomanischen Pforte machen, dennoch würden die Ideen des Kaisers dieselben bleiben". Später, in einem Protocoll vom 29. April, gab sein Gesandter die Zusicherung, daß Rußland an dem damaligen Territorial-Besitzstand etwas zu ändern nicht beabsichtige; "ohne Rückhalt achte es nur darauf, daß der Besitzstand der christlichen Mächte aus Tractaten hervorgehe, worin der Türkei keine Erwähnung geschehe; was im Uebrigen nichts ändere in den jederzeit gleich gemäsigten Gesinnungen seines erhabenen Souverains".

Frankreich und England waren eifrig bedacht, die Sache der Griechen von dem russisch-türkischen Krieg getrennt zu

---

[1]) Alles beisammen in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 174—195.

[2]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 136.

[3]) Der Friede von Adrianopel gewährte doch der russischen Regierung bedeutende TerritorialVortheile, und eine Geldentschädigung von zehn Millionen holländischer Ducaten, wovon aber später, nach und nach, die Hälfte erlassen ward.

halten. In diesem Bestreben kam ihnen der Tractat vom 6. Juli 1827, und die in dessen Gemäßheit zu London bestehende Conferenz zu Statten. Die Conferenz machte ihre Rechte geltend. Der Kaiser von Rußland ließ bei ihr erklären, daß, welches auch das Schicksal seiner Waffen seyn möge, nicht ihm, sondern der Conferenz zustehe, über Griechenland zu unterhandeln und Bestimmungen zu machen. Er ging noch weiter; er verpflichtete sich, in dem Mittelmeer aller Feindseligkeiten sich zu enthalten. Solches war der Gegenstand eines Londoner Protocolls vom 15. Juni 1828.

Um ihr Ansehen desto fester zu behaupten, erließ die Conferenz an die Gesandten ihrer Höfe, die sich von Constantinopel nach Corfu zurückgezogen hatten, eine Aufforderung, sich nach Griechenland zu begeben und daselbst alle Erkundigungen einzuziehen, die geeignet seyn möchten, ihr Aufschlüsse zu geben und sich zu Maasnehmungen zu bestimmen.

Die Griechen bedurften dringend Geld- und Kriegshülfe. Durch ein Londoner Conferenz-Protocoll vom 19. Juli 1828 ward dafür gesorgt. Rußland und Frankreich bewilligten, als Subsidien, monatlich 500,000 Francs. Aus Rußland schickte die Kaiserin Mutter ein Geschenk von 200,000 Silberrubeln, und Kaiser Nicolaus ließ, wie schon erwähnt, der Bank zwei Millionen Francs als Darlehn zu fünf proCent Zinsen anweisen. Eine Militär-Expedition nach Morea ward, obgleich sogar unter den Griechen sich Stimmen dawider erhoben [1]), für durchaus nöthig erachtet; denn als Haupthinderniß der Friedensstiftung erkannten die vermittelnden Mächte die dortige Anwesenheit eines zahlreichen türkisch-ägyptischen Heeres unter dem Oberbefehl Ibrahim Pascha's, dieses Heeres, welches, meist siegreich, mit unerhörter Grausamkeit gegen die Griechen wüthend und das Land verwüstend, einen wahren Vertilgungskrieg führte. Doch glaubten die Mächte den Heerzug auf den Peloponnes

[1]) Angeblich wegen einer Protestation dawider, ließ der Präsident etliche Mitglieder der provisorischen Regierung (Ge. Mauromichalis, Nako und G. Milaïti) auf das Fort Albanitika in Verhaft bringen.

und die cykladischen Inseln beschränken zu müssen, um dadurch nicht in solchen Landestheilen, wo die Insurrection noch nicht um sich gegriffen hatte, Anlaß dazu zu geben.

Im Interesse der Griechen, und auch im eigenen [1]), zumal während des Kriegs der Pforte mit Rußland, glaubte die französische Regierung die Expedition nach Morea allein auf sich nehmen zu müssen. Nicht ohne Schwierigkeit, wie aus Londoner Protocollen vom 19. Juli und 16. November 1828 erhellet [2]), vermochte sie in der Conferenz durchzusetzen, daß ihr dieselbe ausschliessend überlassen ward, wogegen sie auch die Kosten allein trug. In Folge dieser Vereinbarung, schickte Frankreich vierzehn tausend Mann Hülftruppen, unter dem Oberbefehl des bald nachher zum Marschall ernannten General-Lieutenants Marquis von Maison.

Ehe noch diese Landmacht vom 30. August 1828 an, auf 154 Transportschiffen, in der Bucht von Koron gelandet hatte, war durch die vor Morea kreuzende Seemacht der drei Mächte, Ibrahim Pascha von aller Communication mit Aegypten abgeschnitten, ohne Hoffnung irgend einer Unterstützung von der Pforte, die durch den Krieg mit Rußland dringender beschäftigt war. Auch drohte Admiral Codrington Aegypten zu blokiren, wenn der VicеKönig nicht sofort seinen Sohn aus Morea zurückrufe und die zu Sclaven gemachten Griechen freilasse.

---

[1]) Die französische Regierung betrachtete ihre Expedition nach Morea als ein vorsorgliches Gegengewicht des übergewichtigen Einflusses, welchen dort England vermöge seiner Obergewalt über die nahen jonischen Inseln, und Rußland sowohl mittelst der Religionsverwandtschaft als auch in Folge eines möglichen Waffenglucks wider die Pforte erlangen konnte. Durch die Wohlthat der Kriegshulfe, welche in so großer Bedrängniß von Frankreich ausschliessend und auf eigene Kosten geleistet ward, wurden die Griechen der französischen Nation fur immer zu innigem Dank verpflichtet. Man sehe den Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1423.

[2]) Das Protocoll v. 16. Nov. steht in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIV, S. 407. Amtlicher Artikel des pariser Moniteur universel, betr. die Befehlhaber der Expedition, ebendas. XII, 182.

Aus dem östlichen Theil von Morea hatten fast alle türkischen und griechischen Truppen sich zurückgezogen. Ohne ausdrückliche Uebereinkunft, hatte eine Art von Waffenstillstand sich gebildet, wozu ohne Zweifel die hie und da ausgebrochene Pest beitrug. Soliman Bei (der frühere französische Oberst Sève) hatte gegen das Ende des Februars Tripoliza, nachdem er dessen Festungswerke schleifen lassen, geräumt und sich nach Modon zu dem Hauptheer zurückgezogen. Ypsilantis, welcher mit 2400 Mann zu Trözene (Damala) stand, widersetzte sich diesem Rückzug nicht. Dagegen schritt Capodistrias zu Maasregeln, die leicht die Flamme des Kriegs in Morea wieder hätten erwecken können. Durch ein Decret vom 18. (30.) Mai erklärte er in Blokadestand die Häfen von Koron, Modon, Navarino und die Meerbusen von Patras und Lepanto; indeß hatte dieses keine für Ibrahim Pascha sichtbare Folgen, weil die griechischen Kaper eine grosse Anzahl von Schiffen, die mit Mehl und Munition beladen waren, ausserhalb des Gesichtkreises der feindlichen Besatzungen auffingen Dagegen verschaffte sich Ibrahim Lebensmittel gewaltsam in den von ihm noch besetzten Bezirken. Auch über Morea hinaus erstreckte der Präsident die SeeBlokade. Er verfügte dieselbe wider die Stadt Prevesa, dann auch wider die Küsten von Attika und den ganzen Umkreis von Euböa, durch Decrete vom 18. März und 23. Mai 1828 [1]). Etliche Angriffe des Generals Church auf die Inselchen Wassiladi und Anatoliko waren mißlungen [2]). Bei einem derselben (Ende Mai's) auf Anatoliko, den eine griechische Flotille unterstützte, wo die Griechen Sturm liefen, verloren beide Theile viel Mannschaft. Eben so ungünstig war bald nachher ein Angriff auf Prevesa.

Gedrängt und bedroht von allen Seiten, gedrückt durch Mangel an zureichendem Kriegs- und Nährungsbedarf, ohne Hoffnung, daß von aussen her ihm könne geholfen werden,

---

[1]) Sie stehen in den Neuesten Staatsacten, Bd. XI, S. 214, und Bd. XII, S. 278.

[2]) Ebendaselbst, Bd. XIII, S. 262.

geschwächt durch die Rückkehr von 3000 Albanesen, die sein Heer verliessen und, mit Bewilligung der Griechen, von Koron durch Morea über den Isthmus von Corinth und über Patras ruhig in die Heimath zogen, war Ibrahim Pascha zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihm unmöglich sey, in dieser schrecklichen Lage sich länger zu halten. Demnach erklärte er sich bereit, Morea zu räumen, wenn man ihm gestatte, seine Truppen auf türkischen Schiffen nach Aegypten zu bringen; die Erklärung geschah am 6. Juli 1828, in einer Zusammenkunft mit den französischen und russischen Admiralen Rigny und Heyden und dem englischen Commodore Campbell.

Hierauf schloß, zu Alexandria am 6. August 1828, der englische Admiral Codrington mit dessen Vater, dem VicеKönig Mehemet Ali Pascha, eine Capitulation [1]). Darin verpflichtete sich dieser, die nach dem Seetreffen von Navarino aus Morea als Sclaven abgeführten, noch nicht verkauften Griechen (nur ungefähr 180) zurückzustellen; in Ansehung der durch Verkauf schon Eigenthum von Privatpersonen gewordenen, wolle er sich für den Loskauf derselben durch die Consuln der fremden Mächte, so viel thunlich und zu den billigsten Bedingungen, wirksam verwenden, doch mit Ausnahme derer, welche zu der mahometanischen Religion übergetreten wären [2]). Er versprach, durch seine Kriegs- und Transportschiffe, welche auf der Hin- und Herreise von englischen und französischen Schiffen würden escortirt werden, die ägyptischen Truppen baldmöglichst aus Morea abholen zu lassen, und daß dieselben keinen Griechen beiderlei Geschlechts, ohne dessen eigenes Verlangen, mitnehmen dürften. In den festen Plätzen von Patras, Castel Torneſe, Modon, Koron und Navarino sollte

[1]) In dem angef. Recueil von Martens, T. XI, p. 679; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIII, S. 62, und bei Lesur, l. c., 1828, appendice, p. 137.

[2]) Diese den Loskauf sehr erschwerende Clausel steht nicht in den angef. Abdrucken der Capitulation bei Martens, S. 681, und bei Lesur, p. 138; wohl aber wörtlich wie oben in einem amtlichen Bericht in den angef. Documents etc., No. X, p. 25.

Ibrahim Pascha die zu ihrer Vertheidigung nöthige Besatzung, doch im Ganzen mehr nicht als 1200 „Aegyptier", zurücklassen dürfen. Am Tage nach der Unterzeichnung der Capitulation, ließ Mehemet 172 griechische Gefangene dem englischen Consul übergeben, welche Codrington auf seinem Geschwader in ihre Heimath zurückführte.

Ausdrücklich zwar nicht ertheilte die Pforte dieser Capitulation ihre Genehmigung, doch aber erklärte der Reis Effendi in einem an die Repräsentanten der drei Mächte im Archipel gerichteten Schreiben vom 19. (oder 10.?) September 1828, daß auf Morea Waffenruhe, von Seite der Türken gegen die Griechen, „heute durch die Gewalt der Umstände selbst bestehe". Entschiedenen Widerstand zeigte die Pforte, das Wort Waffenstillstand auszusprechen. Nur als gezwungen zu der Waffenruhe, betrachtete sie sich, in Erwägung der numerischen Schwäche ihrer Truppen und der ihnen gelassenen Stellungen.

Ibrahim zögerte mit Vollziehung der Capitulation. Erst am 4. und 5. October schiffte er sich, mit ungefähr 21,000 Mann, nach Alexandria ein, nachdem er Tripoliza bei seinem Abzug von da gänzlich hatte zerstören lassen. Nach einem Zusatzartikel sollten mehr nicht als 1200 „Aegyptier" in den benannten messenischen festen Plätzen als Besatzung zurückbleiben dürfen; Ibrahim ließ über 3000 Aegyptier und Türken in Navarino, Modon und Koron, darunter ungefähr ein Drittheil Türken.

Nach seinem Abzug besetzte der französische Obergeneral Maison, ohne Widerstand, die Stadt Navarino. Bei seinem Angriff auf die noch von den Osmanen inne behaltene Plätze von Morea, leisteten die Besatzungen keinen ernstlichen Widerstand, sie verhielten sich, ohne Zweifel auf Befehl ihrer Regierung, meist nur leidend, doch wollten die Befehlhaber auch nicht capituliren. Aufgefordert zur Uebergabe der Citadelle von Navarino, antwortete der Commandant dem Admiral Rigny: „Die Pforte ist in Krieg weder mit den Franzosen noch mit den Engländern, man wird keine Feindseligkeit ausüben, aber den Platz wird man nicht übergeben". Ungefähr

eben so benahmen sich die Commandanten von Modon und Koron. Hierauf bemächtigten sich die Franzosen unschwer, ohne Schwertschlag, der Citadelle von Navarino am 6., Modon's am 7., Koron's am 9. October, mit allem Geschütz, Munition und beträchtlichem Mundvorrath, den Besatzungen freien Abzug lassend. Die hellenische Fahne wehte, neben jenen der drei Mächte, auf den Wällen der befreiten Festen.

Patras capitulirte. Aber die Besatzung des nordöstlich desselben, Lepanto gegenüber, gelegenen festen Schlosses von Morea fügte sich dieser Capitulation nicht, sie ermordete sogar den anders gestimmten Pascha, und schoß auf den commandirenden französischen General Schneider und den ihn begleitenden ArtillerieCapitän, die sich recognoscirend den Festungswerken genähert hatten. Nachdem hierauf der französische General Bresche hatte schiessen lassen, mußte sie sich (30. Oct.) auf Gnade oder Ungnade ergeben und ohne Waffen abziehen. Der französische Admiral Rigny ließ dieselbe nach Smyrna bringen [1]). Die Commandanten von Modon, Koron und Patras fürchteten den Zorn des Sultans, sie flüchteten nach Frankreich. Der Golf von Lepanto ward nun für neutral erklärt; doch gestattete man, daß die Türken auf dem Fort von Lepanto, in Rumelien, die Zölle fernerhin erhoben. Die genommenen festen Plätze wurden der griechischen Regierung von dem französischen Obergeneral übergeben. Aus Morea war der Feind vertrieben.

Unserer Zeit war dieses erste Beispiel eines Mittelzustandes vorbehalten, der, indem er jeden Anschein und alle Resultate des Kriegs gewährte, doch die Handhabung des Friedens zwischen den kriegerisch Handelnden nicht ausschloß. Theilweise ward Friede durch bewaffnete Neutrale gestiftet, die der

---

[1]) Die Berichte über diese Vorgänge, von dem französischen Obergeneral (jetzt Marschall) Maison, vom 11., 28. und 31. October findet man in den angef. Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, No. X, p. 8—20, und bei Lesur, l. c., appendice, p. 139 et suiv. Kundmachung des Präsidenten an die Hellenen, vom 25. Aug. 1828, bei Lesur, l. c., p. 139.

eine der kriegführenden Theile zu Gewaltthätigkeiten wider ihn gleichsam zufällig herausgefordert hatte. In beispielloser Schlacht ward eine der größten Flotten zerstört, Tausende, die sie besetzten, verschlang das Meer, ein Kriegsheer von mehr als zwanzig tausend mußte ohne Schwertschlag capituliren und abziehen, vier Festungen wurden zauberartig genommen und mit allem Material dem andern der kriegführenden Theile überantwortet, ohne daß Krieg bestand zwischen dem einen und denen, welche die Capitulation und den Abzug erzwangen und die Festungen nahmen. Und das Alles ausserhalb jeder Berechnung und Einwirkung der allseitigen Diplomatie der Großmächte, unter deren Namen diese politisch-militärischen Wunder geschahen.

Sowohl die Seemacht der drei Mächte, als auch die französische Landmacht, beschränkte ihre Wirksamkeit auf Morea und die cykladischen Inseln. Im Gegenfall wäre eine Kriegserklärung der Pforte wider Frankreich und England zu besorgen gewesen, die sie des auch für Griechenland wichtigen Vortheils beraubt hätte, für Widerherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte ihre Vermittlung geltend zu machen. Um indeß Morea und die cykladischen Inseln gegen neue Einfälle der Türken sicher zu stellen, liessen die drei Mächte durch eine Note ihrer zu London versammelten Bevollmächtigten vom 16. November 1828, in Folge eines Beschlusses in dem ConferenzProtocoll von demselben Tage [1]), der Pforte erklären, daß sie diese Theile Griechenlands provisorisch unter ihre Garantie stellten, bis eine förmliche Uebereinkunft, zu deren Unterhandlung sie hiemit die Pforte aufforderten, das Schicksal dieser Provinzen definitiv werde bestimmt haben; bis dahin würden sie jeden Eintritt

[1]) Dieses Protocoll nebst Beilagen, steht in der Allgemeinen Zeitung vom 10. Juni 1829, in den Beilagen 161 u. 162, auch in dem Oesterreichischen Beobachter vom 7. u. ff. November 1829, und in der Frankf. OberpostamtsZeitung vom 13. Juni und 12.—16. Nov. 1829. Ohne die Beilagen steht es nebst der Note, bei Lesur, l. c., p. 149.

einer bewaffneten Macht daselbst, als einen Angriff gegen sich selbst betrachten. Diese Erklärung ward der Pforte übergeben durch den königlich-niederländischen Gesandten zu Constantinopel.

Zum Beweise, daß mit ihrer Einschreitung durch Waffenmacht mehr nicht beabsichtigt gewesen sey, ward von der französischen Regierung schon im October 1829 Anstalt getroffen zur Rückkehr der französischen Truppen nach Frankreich; ein Drittheil (ungefähr 4000 Mann) der durch Krankheiten stark zusammengeschmolzenen Truppen, ward im Jänner 1830 eingeschifft. Der Rückzng aller, ward vorerst für unräthlich erachtet, damit „die Frucht dieses Unternehmens nicht verloren gehe", und Morea der Gefahr einer abermaligen Invasion oder innerer Unruhen nicht ausgesetzt werde.

Mit der Expedition hatten die Mächte nur bezweckt, den Frieden in Ländern herzustellen, und zu befestigen, die sich im Insurrections Zustande befanden, und in denen, wie sie glaubten, die ottomanische Regierung ihre Autorität wieder herzustellen nicht vermöge, so fern nicht das Volk selbst ausgerottet oder in andere Länder verpflanzt werde. Auch hatten die Mächte sich gegenseitig verpflichtet, an den Feindseligkeiten der kriegführenden Parteien durchaus keinen Theil zu nehmen.

Die hergestellte Waffenruhe besiegelte die französische Regierung noch durch einen Act des Erbarmens. Fünf hundert Hellenen ließ sie in Aegypten, durch zwei dahin gesendete Agenten, Gros und von Saint-Leger, aus der Sclaverei loskaufen, und viele Waisenkinder wurden theils nach Frankreich theils in das Waisenhaus zu Aegina gebracht, um dort erzogen zu werden. Um dieselbe Zeit (Nov. und Dec. 1828) sendeten die philhellenischen Vereine in Nordamerika wieder zwei Schiffe mit Lebensmitteln und Stoffen zu Kleidung, mit zwei Commissären für deren Vertheilung. Auch brachten zwei französische Schiffe militärische Werkzeuge und Musikinstrumente. Mehr als 20,000 aus Morea geflüchtete Familien kehrten von Zante und den benachbarten Inseln dahin zurück.

Ausserhalb Morea, im Norden des Isthmus von Corinth, bestand noch keine Waffenruhe. Die griechischen Truppen wur-

den aufgehalten an den Grenzen von Attika und vor Lepanto, welches Miaulis blokirte. Im östlichen Griechenland, bei Petra, trug der Stratarch Demetrius Ypsilantis am 24. Sept. (6. Oct.) 1828 einen glänzenden Sieg davon über eine türkische Heerschar von 7000 Mann.

Noch im Jahr 1829 ward auf dem Festlande der kleine Krieg, meist vortheilhaft für die Griechen, fortgesetzt, und Theben (Juni) von ihnen belagert. Missolunghi und Anatoliko, seit langer Zeit zu Wasser und zu Lande von den Griechen belagert, wurden ihnen (2. Mai 1829) durch Capitulation übergeben. Von den Generalen Church und Ypsilantis allenthalben geschlagen, mußten die Türken Griechenland räumen, aber in Albanien und Thessalien einzudringen, wo keine feindliche Heere standen, ward den Siegern nicht gestattet. Griechische Generale schlugen die Türken am 3. November 1828 bei Lomotico, eroberten (29. Nov.) Salona, später die Städte Livadia, (17. März 1829) Voniza, durch Capitulation Lepanto und (16. Mai) Missolunghi nebst Anatoliko, und hielten die Engpässe von Agrapha besetzt [1]). Fast das ganze Festland war befreit von den Türken. Diese schienen mit Griechenland für jetzt kaum noch in Kampf treten zu wollen. Aus Constantinopel, wo man mit dem Krieg wider die Russen fast ausschliessend sich beschäftigte, war Unterstützung kaum zu hoffen, Morea war besetzt und geschützt durch ein französisches Heer, und allgemein herrschte die Besorgniß, daß dieses, im Gefolge der griechischen Heerabtheilungen, auch nach Ost- und Westhellas vorrücken werde. Zu beklagen war nur der in dem griechischen Heer fortwährend herrschende Geist der Eifersucht und des Ungehorsams. Der OberGeneral Church verließ mißvergnügt die Armee, und begab sich nach Aegina; im Juli gab er der Nationalversammlung seine Entlassung, bitter sich beschwerend über das von dem Präsidenten befolgte System für die KriegsOpe-

[1]) Berichte von diesen Kriegsvorfällen auf dem Festlande, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIII, S. 269. 281—298; Bd. XIV, S. 207—213.

rationen. Auch der Oberst Fabvier kehrte im Juni nach Frankreich zurück. Wegen seiner Gesundheit, ging auch der Oberst Heidegger zurück nach Teutschland. Wider den kriegsunerfahrnen Augustin Capodistrias, dem sein Bruder die Civil- und Militärverwaltung des griechischen Festlandes übertragen hatte, brach ein Soldatenaufstand aus. Ypsilantis, Stratarch in Osthellas, gab am 1. Jänner 1830 seine Entlassung, weil er unter seiner Würde hielt, den Befehlen Augustin's folgen zu müssen.

Nach langer Waffenruhe, brach, gegen den Anfang des Septembers 1829, noch einmal ein türkisches Corps von 4 bis 5000 Albanesen unter Aßlan Bei aus den Engwegen des Bergs Oeta hervor, in die Ebenen von Turkochorio, Livadia und Talanti. Der herbeieilende Stratarch Ypsilantis nahm dasselbe im Rücken, schnitt ihm den Rückzug ab, und nöthigte dasselbe, nach einem hitzigen Gefecht (24. Sept.) durch Capitulation (25. Sept.) den ihm gestatteten freien Abzug, unter griechischer Bedeckung, anzunehmen, und die Städte Livadia, Turkochori und Fontana zu räumen. Dieß war der letzte kriegerische Auftritt; als er endete, war kurz vorher der russisch-türkische Friede zu Adrianopel (14. Sept.) geschlossen.

Auch auf Candia waren die Griechen wieder in den Kampf getreten, unterstützt von 1200 Glaubensgenossen, die Hadschi Michalis aus Griechenland ihnen zuführte. Fast des ganzen platten Landes waren sie Meister geworden, aber das Schloß Franco-Castello konnten sie nicht erobern, und am Ende mußten sie der Uebermacht weichen. Mit größter Erbitterung nahmen dort die ägyptischen Truppen Rache an den griechischen Bewohnern der Städte; zu Canea wurden (14. Aug.) alle Griechen umgebracht, bloß mit Ausnahme des Metropoliten, der sich in den Palast des Pascha geflüchtet hatte, weßhalb die Engländer den dortigen Kriegshafen sperrten [1]).

Die Griechen rüsteten eine Menge Caperschiffe aus, durch welche sie den auch auf der See mit den Russen in Krieg be-

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XIII, S. 264, 273 und 283.

griffenen Türken empfindlichen Schaden zufügten. Hiedurch noch mehr aufgebracht, verwies der Sultan aus Constantinopel alle Griechen und Armenier, ungefähr 25,000 die dort nicht gebohren oder ansässig waren.

Die Seeräuberei hatte seit der Schlacht bei Navarino wieder überhand genommen. Weder Cochrane's eifrige Verfolgung der Piraten, noch die Protestationen der Flotten der drei Mächte, noch die Decrete der stellvertretenden Regierungscommission, noch die strenge Rechtspflege des Prisengerichts zu Aegina, vermochten das Uebel auszurotten. Erst nach Zerstörung des Raubnestes Karabusa [1]) auf Candia (Ende Jan. 1828), ward die Sicherheit auf den griechischen Meeren nach und nach wieder hergestellt. Für PrisenStreitigkeiten ward ein Obergericht oder RevisionsTribunal angeordnet, als zweite Instanz für die von dem PrisenTribunal zu Aegina gesprochenen Urtheile. Auch auf dem Lande schadeten Räubereien, offene Parteikämpfe und geheime Umtriebe der einander feindlich gegenüber tretenden Häuptlinge dem Gedeihen des Gemeinwesens. Ein bedeutender Verlust für Griechenland war des GroßAdmirals Lord Cochrane's Abreise nach England, im December 1828 [2]).

Unterdessen ermüdeten die drei Mächte nicht, in ihren Bestrebungen für Friedensstiftung. Durch den niederländischen Gesandten zu Constantinopel, hatten sie dem Reis Effendi eine Note ihrer zu Corfu versammelten Bevollmächtigten [3]), vom 11. August 1828, übergeben lassen; worin die Beweggründe der französischen Expedition nach Morea dargelegt, und die Anträge zur Friedensstiftung erneuert wurden. Auch hatten sie

---

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XI, S. 34.

[2]) Abschiedschreiben des Präsidenten an ihn, vom 4. Dec. 1828, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIV, S. 190.

[3]) Diese Bevollmächtigten hatte der Reis Effendi durch eine Note vom 11. Mai 1828 zur Rückkehr nach Constantinopel einladen lassen. In einer Gegennote, aus Corfu vom 17. Juni, antwortete der französische, Graf Guilleminot, ausweichend. Beide Noten stehen, bei Lesur, l. c., p. 132.

von dem Präsidenten Capodistrias [1]) statistische Notizen begehrt, um damit sich vorzubereiten auf die Unterhandlung des Friedens. Die Pforte wies jede Vermittlung, auf der Grundlage des Protocolls vom 6. Juli 1827, zurück.

Mit der oben erwähnten Note vom 16. November 1828, welche der französische Agent Jaubert nach Constantinopel überbrachte, luden die Londoner Bevollmächtigten der drei Mächte die Pforte ein, Bevollmächtigte nach Corfu zu senden, zur Unterhandlung mit Gesandten der drei Mächte und mit Abgeordneten der Griechen. Die Pforte verlangte dagegen, daß für diesen Zweck die Botschafter Frankreichs und Englands nach Constantinopel zurückkehren sollten [2]). Weder mit einem russischen Bevollmächtigten noch mit Commissarien des Griechenvolks, wollte der Divan unterhandeln. Dagegen wollten die drei Mächte theilweise Unterhandlungen nicht zugestehen. Sie verlangten, daß die Pforte ihre Vermittlung annehmen und ihre Zustimmung zu einem Waffenstillstand geben, und an einem Ort unterhandeln sollte, wohin sich ein Bevollmächtigter Rußlands begeben könne. Das Alles verweigerte die Pforte. Die Theilnahme eines russischen Bevollmächtigten stieß sie förmlich zurück, sie wiederholte die Einladung zu der Rückkehr der Bevollmächtigten Frankreichs und Englands nach Constantinopel, sie bezog sich auf das Daseyn einer nur factischen Waffenruhe, und statt die vorgeschlagene Vermittlung anzunehmen, sprach sie bloß von einer „darunter verstandenen“ Vermittlung. Von blosser Oberherrlichkeit über Griechenland wollte sie nichts wissen, die Stellung der Griechen als Rayas (als Höriger, nicht als Unterthanen, des Sultans) müsse bei der Unterhandlung als Grundlage angenommen werden, von einer griechischen Regierung dürfe nicht die Rede seyn [3]).

---

[1]) Sein CircularSchreiben vom 26. Aug. 1828, bei Lesur, l. c., appendice, p. 149.

[2]) Schreiben des Reis Effendi vom 28. Mai 1828, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XII, S. 91.

[3]) Man s. die Depesche des russischen Vicecanzlers, Grafen Nesselrode an den Botschafter zu London, Fürsten Lieven, datirt St. Peters-

Vergebens suchten der östreichische Internuntius, der Botschafter des Königs der Niederlande, und der Gesandte Preussens, die Pforte zu Nachgiebigkeit zu bewegen. Ihnen antwortete sie: „Nie, o gewiß nie, wird die Pforte über die griechische Frage nachgeben, nie wird sie durch einen förmlichen Act den ungerechten Verfügungen ihrer Gegner beitreten“ [1]). Weiter erklärte sie: „Die geringste Einmischung Rußlands in die griechischen Angelegenheiten, wäre ein Todesschlag, dessen traurige Folgen unheilbar seyn würden, denn man stirbt nur einmal; nie darf Rußland sich in die griechischen Angelegenheiten mischen“ [2]). Unterdessen wollte Rußland sich nun gefallen lassen, daß die Unterhandlung zu Constantinopel und ohne seine directe Theilnahme Statt habe, doch anders nicht als im Einverständniß mit ihm [3]).

Nachdem die Bevollmächtigten der drei Mächte (Stratford-Canning, Guilleminot, Ribeaupierre) türkische Abgeordnete vergebens, erst zu Corfu, dann zu Poros, erwartet hatten, begaben sie sich, im Jänner 1829, nach Neapel. Vorher (seit dem 10. Sept.) hatten sie zu Poros Conferenzen mit dem Präsidenten Capodistrias gehalten, über die Fragen von der Unabhängigkeit und Begrenzung Griechenlands. Zu derselben Zeit wurden zum erstenmal bei der griechischen Regierung diplomatische Agenten förmlich accreditirt; von Seite Rußlands der Staatsrath Graf Bulgari, von Seite Großbritanniens der zeitherige GeneralConsul Dawkins, welcher am 19. November 1828 sein Beglaubigungsschreiben dem Präsidenten überreichte.

Noch immer konnten aus moralischen, oder wollten aus politischen Ursachen der Kaiser von Rußland und die Regierungen von England und Frankreich sich nicht frei machen von

---

burg den 22. Dec. 1828 (3. Jan. 1829); in der Allgemeinen Zeitung vom 21. März 1830, Beilage 80.

[1]) Bericht des Hrn. Huszar's, an den Internuntius, vom 7. (19.) Nov. 1828; in der angef. Depesche des Grafen Nesselrode.

[2]) Ebendesselben Bericht, an den Internuntius, vom 8. (20.) Nov. 1828; ebendaselbst.

[3]) Die angeführte Depesche des Grafen Nesselrode, am Schluß.

der Idee türkischer Legitimität (Gesetzmäßigkeit der Herrschaft) im Verhältniß zu den Griechen. Die Diplomatie hatte schon in dem Petersburger Protocoll vom 4. April 1826, und in dem Londoner vom 6. Juli 1827, ein Auskunftmittel ersonnen, durch welches man jene Idee zu retten, und doch den Griechen eine freiere Existenz zu verschaffen suchte. Nicht etwa nur unter dem Schutz, nein unter der Oberherrlichkeit (suzeraineté) des Sultans sollte Griechenland stehen, ihm jährlichen Tribut entrichten, und bei Besetzung ihrer Landesbehörden an bestimmte Mitwirkung desselben gebunden seyn.

Auch jetzt noch, wo Rußland im Krieg wider die Pforte die volle Freiheit Griechenlands erobern zu können hoffen durfte, konnte man sich von diesem Plan nicht trennen, so tief hatte die Conception türkisch-griechischer Legitimität sich entweder in die Einfluß habenden Geister der Cabinete eingesenkt, oder in der vermeinten Staatsweisheit der Cabinete Wurzel gefaßt [1]). Mitten in dem Kriegsglück der Russen ward sie abermal geltend gemacht, und näher noch entwickelt, in einem neuen Pacifications-Vertrag, welchen, in der Form eines Conferenz-Protocolls, die drei Mächte zu Vermittlung der griechischen Sache am 22. März 1829 zu London schlossen. Wir geben dieses denkwürdige Actenstück [2]) wörtlich.

---

[1]) Schien doch selbst Oestreich weniger davon eingenommen zu seyn. In einer Denkschrift vom März 1828 hatte das wiener Cabinet die Combination aufgestellt, daß man den griechischen Staat unter die Herrschaft eines Chefs stelle, bekleidet mit einer Gewalt, die um so heilsamer seyn werde, je ausgedehnter sie wäre und je mehr sie der monarchischen Form sich nähere. Man s. die angef. Depesche des Grafen Nesselrode. Allgemeine Zeitung vom 24. März 1830, ausserordentl. Beilage 35.

[2]) Es steht in der Allgemeinen Zeitung vom 12. Juni 1829, Beilage 163, bei Lesur, l. c., 1829, appendice, p. 107, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIV, S. 421. Die Beilagen dazu A, B, C und D, findet man in der Allgemeinen Zeitung vom 20. 21. 22. 24. und 27. März 1830, in den ordentlichen Beilagen 79, 80 und 81, und in den ausserordentlichen Beilagen 35 und 38, desgleichen in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 128. — Diese und die übrigen in gegenwärtigem Werk angeführten diplomatischen

„Die Bevollmächtigten Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands. Die Botschafter Frankreichs und Großbritanniens bei der ottomanischen Pforte, werden gleich nach ihrer Ankunft zu Constantinopel eine Unterhandlung mit der türkischen Regierung im Namen der drei Höfe, die den Vertrag vom 6. Juli 1827, die Pacification und künftige Organisation Griechenlands betreffend, unterzeichnet haben, den darin angegebenen Grundlagen gemäß eröffnen. Es bleibt dabei wohlverstanden, daß jeder der verbündeten Höfe sich das Recht vorbehält, den Werth der Einwürfe zu erwägen, welche die Pforte auf die ihr in Gemäßheit des gegenwärtigen Protocolls mitzutheilenden Vorschläge machen dürfte; und daß im Fall solche Einwürfe erhoben würden, zwischen den drei Mächten andere Vorschläge, auf den sie immer beseelenden Wunsch gegründet, die Frage, mit der sie in diesem Augenblicke beschäftigt sind, schnell zu endigen, verabredet werden könnten".

„Continental- und InsularBegrenzung. Es soll der Pforte vorgeschlagen werden, daß die ContinentalBegrenzung ihren Ausgangspunct nahe bei der Einfahrt des Golfs von Volo nehme, und dann von da aus nach dem Gebirgrücken von Othry gehe, demselben bis auf die westliche Spitze von Agrapha folge, die den Vereinigungspunct dieses Gebirgs mit der Kette des Pindus bildet. Von dieser Höhe soll die Grenze in das Thal des Aspropotamos südlich an Leontitos, das der Türkei bleiben wird, vorbeigehen, dann über die Kette von Macrinoros fortrücken, und die Schlucht dieses Namens, die von der Ebene von Arta herkommt, für Griechenland abschneiden, und sich durch den Ambracischen Golf an dem Meer endigen. Alle südlich dieser Linie gelegenen Länder sollen unter dem neuen griechischen Staat begriffen seyn. Die benachbarten Inseln von Morea, die Insel Euböa oder Negropont, und

---

Actenstücke, wird man beisammen finden, in einer in Griechenland erschienenen Sammlung, die ich mir nicht habe verschaffen können. Sie führt den Titel: Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la Royauté en Grèce, et le tracé de ses limites. Nauplie 1833.

die gewöhnlich Cycladen genannten Inseln, werden einen Theil dieses Staates ausmachen" [1]).

"Tribut. Es soll der Pforte im Namen der drei Höfe vorgeschlagen werden, daß die Griechen ihr einen jährlichen Tribut bezahlen, der im Ganzen 1,500,000 türkische Piaster, (etwa 500,000 Francs) betragen würde. Um jeden Streit, in Bezug auf das Verhältniß des türkischen zum schweren spanischen Piaster zu verhüten, soll darüber ein für allemal eine gemeinschaftliche Uebereinkunft getroffen werden. In Betracht der Dürftigkeit, in der sich Griechenland befindet, soll ausgemacht werden, daß von dem Augenblick an, wo die Bezahlung des Tributs zu beginnen hat, Griechenland der Pforte für das erste Jahr eine Summe bezahle, die nicht geringer als ein

---

[1]) Um sich über die Wahl der Grenzen aufzuklären, hatte die Londoner Conferenz die zu Constantinopel residirenden Botschafter der drei Mächte eingeladen, sich in den Archipel zu begeben, und daselbst auf den Kusten Griechenlands selbst die Notizen zu sammeln, die geeignet wären, diese Frage aufzuklären, und das Endurtheil zu leiten, das sich die Conferenz in Vollziehung des Vertrags vom 6. Juli 1827 zu fällen vorbehielt. Die zu diesem Zweck an die Botschafter gerichteten Instructionen, die völlig zugaben, daß auch noch andere Begrenzungslinien gleichfalls ihrer Prüfung unterworfen werden könnten, bezeichneten deren vier, von denen die am wenigsten ausgedehnte den Isthmus von Corinth durchschnitt, während die weiteste nördlich vom Golf von Volo ausging, um sich an der Mundung des Aspropotamos zu endigen. Diese letzte Linie ist es, die von den Botschaftern vorgezogen wurde, wobei sie ihr jedoch noch eine unbedeutende Erweiterung gaben; sie nahmen sie in ihrem ganzen östlichen Theile an, dann aber, statt sie dem Laufe des Aspropotamos folgen zu lassen, eines Flusses ohne Tiefe, dessen beiderseitige Ufer von Griechen bewohnt sind, setzten sie dieselbe bis zum Golf von Arta, was ungefähr die Begrenzung wieder herstellte, die früher in gemeinsamem Einverständniß von den drei Mächten als Grenze der SeeBlokade bestimmt worden war. Diese Grenzlinie, die vom Meerbusen von Volo ausgeht, den Gipfeln des Othryr folgt, bis zum Pindus sich erstreckt, und dann zum Golf von Arta absteigt, hat bloß eine Längenausdehnung von 55 Lieues. Sie trennte zwei Bevölkerungen, von denen die eine bereits seit vier Jahren unterworfen, während die andere stets im Aufstand begriffen, und es noch in jenem Augenblick war, und zwi-

Fünftheil und nicht höher als ein Drittheil des ganzen Tributs seyn darf, daß diese Summe dann von Jahr zu Jahr vermehrt werde, bis nach Verlauf von vier Jahren der jährliche Tribut das Maximum von 1,500,000 Piastern erreicht hat, welches alsdann der Staat alljährlich ohne irgend eine weitere Verminderung oder Erhöhung bezahlen wird".

„Entschädigung. Es soll der Pforte vorgeschlagen werden, daß die in dem 2. Art. des Tractats vom 6. Juli erwähnte Entschädigung nach der oben angezeigten Art geordnet werden solle. Zur Gültigmachung ihrer Ansprüche sollen zugelassen werden: 1) muselmännische Privatleute die Eigenthümer von Grund und Boden sind, die auf dem Gebiete, das Griechenland bilden soll, liegen. 2) Muselmännische Privatleute, die entweder als Nutznieſſer oder als erbliche Verwalter ein einträgliches Interesse bei den Wakufs-Ady, in Bezug auf die Moscheen in demselben Gebiete, hatten, jedoch nach Abzug der Steuer, mit der diese Wakufs belastet waren. Die muselmännischen Privatleute dieser beiden Categorien, deren Ansprüche als ordnungsmäsig anerkannt werden, sollen befugt seyn, selbst ihr Eigenthum im Zeitraum eines Jahres zu verkaufen, mit Vorbehalt der Bezahlung der auf dasselbe hypothecirten Schulden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums dieser Verkauf nicht zu Stande gebracht worden

---

schen denen überdieß die Schwierigkeit der Communicationen nur wenige Berührungen eintreten ließ. Sie ist von acht Haupt-Defileen durchschnitten, aber keiner der diesen Defileen folgenden Wege ist für Wagen zugänglich. So wird die Sache dargestellt, und ausserdem noch in politisch-militärischer Hinsicht ausführlich zu rechtfertigen gesucht, in dem Memorandum des Bevollmächtigten Frankreichs bei der Conferenz von London, welches als Beilage A dem Londoner Protocoll vom 22. März 1829 beigefügt ist; in der Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1830, in der Beilage 79. Die englische Regierung, seit Canning's Tod weniger günstig für die Griechen gestimmt, widersetzte sich lebhaft der in dem Protocoll angenommenen erweiterten Grenzbestimmung; aber der französische Bevollmächtigte setzte diese durch. Man sehe den Moniteur universel du 21 mai 1833, p. 1423.

seyn, so werden Commissarien die nicht verkauften Güter schätzen, und wenn einmal der Betrag der den alten Besitzern, ihren Erben, oder denen, die rechtlichen Anspruch darauf haben, schuldigen Summe bestimmt wäre, so wird die griechische Regierung, in dem Maaße als die Liquidationen erfolgt sind, den anerkannten Gläubigern Schuldscheine auf den Staat ausstellen, die in bestimmten Zeiträumen heimzuzahlen sind. Die Verification der Ansprüche, so wie die Schätzung des Eigenthums, würden einer gemischten Commission aus griechischen und muselmännischen Commissarien, in gleicher Zahl von beiden Seiten, anvertraut werden, die beauftragt werden soll, die Reclamationen zu empfangen, und über die Gültigkeit der ihr vorgelegten Urkunden zu entscheiden. Die Commission wird überdieß allgemeine Grundsätze für die Fälle bestimmen, wo die Ansprüche der Reclamation während der Revolution verloren gegangen seyn sollten, und diese Grundsätze sollen zur Kenntniß der interessirten Parteien gebracht werden. Um zwischen den griechischen und ottomanischen Commissarien die Schwierigkeiten aufzulösen, zu denen diese Operationen Anlaß geben können, und zugleich ein geeignetes Verfahren zur Abkürzung des Zeitraums dieser Liquidation aufzustellen, und in jedem Fall eine definitive Entscheidung herbeizuführen, soll eine Appellations- und schiedsrichterliche Commission, aus Commissarien der drei verbündeten Mächte bestehend, eingesetzt werden, die in letzter Instanz über alle Reclamationen zu entscheiden haben soll, in Betreff deren die ottomanischen und griechischen Commissarien sich nicht hätten verständigen können".

„Oberherrlichkeit („Suzeraineté"). Griechenland wird, unter modificirter Oberherrlichkeit der Pforte, diejenige innere Verwaltung genieſſen, die am geeignetesten ist, ihm die religiöse und Handelsfreiheit, so wie das Eigenthum und die Ruhe, die ihm gesichert werden sollen, zu garantiren. In dieser Absicht wird sich diese Verwaltung, so viel möglich, den monarchischen Formen nähern, und sie soll einem christlichen Chef oder Fürsten anvertraut werden, dessen Autorität erblich seyn wird, nach der Ordnung der Erst-

geburt. In keinem Fall darf dieser Chef unter Prinzen der Familien gewählt werden, die in den drei Staaten regieren, welche den Tractat vom 6. Juli unterzeichneten, und die erste Wahl soll im Einverständnisse zwischen diesen drei Höfen und der Pforte zu Stande gebracht werden. Zur Bezeichnung der vassallitischen Verhältnisse („rapports de vasselage") Griechenlands zu dem ottomanischen Reich, soll die Uebereinkunft getroffen werden, daß ausser der Bezahlung des jährlichen Tributs jeder Chef Griechenlands, wenn die erbliche Autorität auf ihn übergeht, die Investitur der Pforte empfangen, und ihr bei seiner Gelangung zur Staatsgewalt einen Zuschußtribut von einem Jahr bezahlen soll [1]). Im Fall der Erlöschung des regierenden Stammes, wird die Pforte an der Ernennung eines neuen Chefs Theil nehmen, so wie sie an der Wahl des ersten Theil genommen haben wird."

„Amnestie und Auswanderungsrecht. Die ottomanische Pforte wird eine volle und gänzliche Amnestie proclamiren, damit in der Folge kein Grieche in dem Gebiet ihrer Staaten wegen des Antheils, den er an der Insurrection Griechenlands genommen haben dürfte, beunruhigt werden kann. Die griechische Regierung wird ihrerseits innerhalb der Gren-

---

[1]) Offenbar wäre es Irrthum, wenn man hier aus den Worten „investiture" und „rapports de vasselage" auf ein Lehnverhältniß (nexus feudalis), sey es im Sinn des langobardischen oder des ehemaligen französischen Lehnrechts, schliessen wollte. Solches Lehnverhältniß ist von rein privatrechtlicher Natur; als Grundbegriffe setzt es ein getheiltes Eigenthum (dominium dimidiatum) am Lehngegenstand, ein Obereigenthum (dominium directum) auf Seite des Lehnherrn, ein Unter- oder nutzbares Eigenthum (dominium utile) auf Seite des Vassallen, Verpflichtung zu Lehntreue bei diesem, zu Lehnschutz und Freundwilligkeit bei jenem. Dagegen wird mit der oben festgesetzten Suzerainetät ein öffentlichrechtliches, ein der Pforte zustehendes Hoheitverhältniß bezielt; und die Investitur bei dem Regierungsantritt ist anders nichts als ein darauf sich beziehender RecognitionsAct, der dann zu entrichtende Zuschußtribut ein RecognitionsGeld. — Unter vasselage im weitern Sinn, versteht der französische Sprachgebrauch überhaupt grundherrliche Unterordnung.

zen Griechenlands alle Christen oder Muselmänner, die an der entgegengesetzten Partei Theil genommen haben, dieselbe Art von Sicherheit genieſſen lassen. Die Pforte wird denjenigen ihrer griechischen Unterthanen, die das türkische Gebiet zu verlassen wünschen sollten, eine Frist von einem Jahr gestatten, um ihr Eigenthum zu verkaufen, und frei aus dem Lande zu ziehen. Die griechische Regierung wird dieselbe Befugniß denjenigen Einwohnern Griechenlands gestatten, die es vorziehen sollten, auf das ottomanische Gebiet zurückzukehren. Die Handelsverhältnisse zwischen den Türken und den Griechen sollen sogleich, nachdem die in gegenwärtigem Protocoll specificirten Puncte geordnet sind, genauer bestimmt werden. Die Botschafter Frankreichs und Großbritanniens sollen beauftragt werden, von der Pforte die Aufrechthaltung des Waffenstillstandes zu reclamiren, von dem der Reis Effendi in einem Schreiben vom 19. Sept. 1828 an die Repräsentanten der Allianz im Archipel erklärt hat, daß er von Seite der Türken gegen die Griechen factisch bestehe. Die drei Höfe werden gleichfalls, indem sie sich auf das Daseyn desselben Waffenstillstandes, auf die Schritte, die sie zur Sicherung der Aufrechthaltung desselben thun, und auf die Unterhandlungen berufen, die sie in Constantinopel in der Absicht eröffnen sollen, das Schicksal Griechenlands zu bestimmen, reclamiren, daß die Griechen unverzüglich die Feindseligkeiten auf allen Puncten einstellen, und daß die provisorische Regierung Griechenlands die griechischen Truppen wieder in die Grenzen des von der Allianz garantirten Gebiets zurückkehren lasse, das sie überschritten haben, ohne daß gleichwohl dieser letzte Schritt der Frage wegen der künftigen Begrenzung Griechenlands auf irgend eine Art präjudiciren soll. So wie einmal die oben angeführten Verfügungen mit der Pforte abgeschlossen sind, so sollen sie, dem 6. Artikel des Tractats vom 6. Juli (1827) gemäß, unter die Garantie derjenigen unterzeichnenden Mächte gestellt, die für nützlich oder möglich halten würden, diese Verpflichtung einzugehen; die Folgen dieser Handlung sollen dann der Gegenstand weiterer Stipulationen zwischen den hohen Mächten,

wie der Artikel besagt, werden. Gleichwohl versteht es sich schon jetzt, daß die in Frage stehende Garantie Griechenland gegen jede Unternehmung oder feindselige Handlung von Seite der Pforte sichern wird. Die Botschafter Frankreichs und Großbritanniens werden keine Uebereinkunft abschliessen dürfen, die sich von den oben angeführten Grundlagen entfernt. Obgleich Rußland einwilligt, bei dieser Unterhandlung von keinem russischen Bevollmächtigten repräsentirt zu werden, so versteht es sich doch, daß dieselbe Unterhandlung durch die Repräsentanten der Höfe von London und von Paris, im Namen Rußlands, wie im Namen Englands und Frankreichs geführt werden wird; daß alle Vorschläge ausdrücklich von Seite der drei contrahirenden Mächte des Tractats vom 6. Juli zu machen sind, und daß keine Forderung, die dahin zielte, Rußland mittelbar oder unmittelbar von der betreffenden Unterhandlung oder ihren Resultaten ausschliessen zu wollen, jemals zugestanden werden kann".

"Die Botschafter Frankreichs und Englands werden sich durch alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel bestreben, in möglichst kürzester Zeitfrist den Beitritt der Pforte zu den Vorschlägen, die sie ihr zu machen beauftragt sind, zu erhalten. Unter allen Verhältnissen werden sie von der türkischen Regierung schnelle Antworten auf diese Vorschläge sich ausbitten. Die officiellen Berichte, zu denen diese Unterhandlungen Anlaß geben dürften, sollen von den beiden Bevollmächtigten gemeinschaftlich verfaßt und in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet werden, wovon eine an jede der contrahirenden Mächte wird übersendet werden. Gegenwärtiges Protocoll wird in dem, was die Grundlagen der Unterhandlungen, welche die Botschafter mit der Pforte zu eröffnen, und das Verfahren, das sie im Laufe dieser Unterhandlungen zu befolgen haben, betrifft, ihnen statt einer Instruction dienen. Der Bevollmächtigte Seiner Majestät des Kaisers von Rußland hat förmlich erklärt, daß er von seinem Souverain autorisirt sey, darein zu willigen, daß die Botschafter Frankreichs und Englands mit der türkischen Regierung im Namen Seiner Kaiserlichen Majestät un-

terhandeln, und daß er von diesem Augenblick an die besagten Botschafter als mit den nöthigen Vollmachten versehen betrachtet, um von Seite Rußlands nach den oben angegebenen Grundlagen und zu Bedingungen zu unterhandeln. Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands haben zu erkennen gegeben, daß in Folge dieser Erklärung, und in der Absicht, den Zweck des gegenwärtigen Protocolls zu vollziehen, die Repräsentanten ihrer Höfe bei der Pforte sich, ohne daß es weiterer Förmlichkeiten bedürfte, für hinlänglich ermächtigt halten würden, sowohl im Namen des Kaisers von Rußland als in dem ihrer respectiven Souveraine zu unterhandeln, und daß sie Befehl erhalten würden, sich unverzüglich nach Constantinopel zu begeben, um die Unterhandlungen im Gesammt-Namen der drei verbündeten Souveraine, und den oben in gemeinschaftlichem Einverständniß bestimmten Grundlagen und Bedingungen gemäß, zu eröffnen. (Unterz.) Aberdeen. Fürst von Polignac. Lieven".

Man sieht, daß in vorstehendem PacificationsProtocoll, wie früher schon in diplomatischen Rundschreiben und Verhandlungen, darauf hingearbeitet war, die classischen Gefilde der Civilisation in Hospodarate zu verwandeln und die Nachkommen der Athenienser und Spartaner zu behandeln wie die Bulgaren und Walachen. Hätte es bei diesen Verabredungen sein Bewenden gehabt, so wäre der neue Griechenstaat durch vasallenartige Unterwürfigkeit, jährlichen Tribut, unnatürliche Beschränkung seiner Grenzen, ohne Macht und Ehre, und gleich der Moldau und Walachei, fanariotischen Schlechtigkeiten und Demüthigungen hingegeben gewesen.

Eine ausdrückliche Zustimmung der Hellenen zu dem Londoner PacificationsProtocoll vom 22. März 1829, war von dessen Urhebern für nöthig nicht erachtet worden. Für zureichend scheint man gehalten zu haben, dasselbe der provisorischen Regierung von Griechenland zur Notiz und Nachachtung zustellen zu lassen. Dieses geschah, im Namen der verbündeten Höfe, durch den großbritannischen Geschäftträger bei jener

Regierung, Herrn Dawkins, mit einer BegleitungsNote [1]) desselben vom 18. Mai 1829. Darin verlangte dieser von dem Präsidenten, daß, nachdem die Pforte am 10. September durch den Reis Effendi den Waffenstillstand als de facto bestehend anerkannt habe, nun auch von Seite der Griechen sofort Maasregeln ergriffen würden, welche den Wünschen der drei Mächte gemäß seyen; nämlich, daß nicht nur Einstellung aller Feindseligkeiten überall, wo solche noch Statt gehabt, verfügt werde, sondern auch die Truppen in die Grenzen des Landbezirks zurückgezogen würden, der durch das (oben erwähnte) Protocoll vom 16. November unter die Garantie der drei Mächte gestellt sey. In demselben Sinn schrieben an die griechische Regierung, aus Smyrna vom 9. Juni 1829, die Botschafter von Frankreich und Großbritannien.

Hierauf antwortete vorläufig die Regierung, durch ihren Präsidenten, dem ersten [2]) unter dem 23. Mai, den beiden andern unter dem 5. Juni, rechtsverwahrend. Nie, erklärte der Präsident, sey das Protocoll vom 16. November ihm zugefertigt worden; ihm sey unbekannt, welcher Landbezirk darin den Griechen garantirt worden. In seiner Macht stehe nicht, durch eine eigenwillige Bestimmung die unglücklichen Bewohner der Provinzen jenseit des Isthmus von Corinth in den Peloponnes und die benachbarten Inseln zu versetzen; sie alle hätten feierlich sich verpflichtet, ihre Sache von der griechischen nie zu trennen. Weder durch Ueberredung noch mit Gewalt, werde die Regierung eine solche Trennung bewirken können. Unter solchen Umständen sey nicht unmöglich, daß die schwachen Besatzungen zu Athen und auf zwei oder drei andern Puncten, ausserhalb der in dem Protocoll vom 22. März bestimmten Grenzen, dem Beispiel der Besatzungen von Osthellas folgten. Durch solche Resultate würde die Regierung, so weit ihre schwachen Mittel reichten, zu dem Gelingen der diplomatischen Unterhandlungen beitragen, welche die

---

[1]) Bei Lesur, l. c., appendice, p. 109.

[2]) Bei Lesur, l. c., p. 109 et suiv.

Mächte in Constantinopel wieder anzuknüpfen im Begriff stänen. Aber auch noch andere Bemerkungen über den Inhalt des Protocolls vom 22. März, habe die Regierung den drei Mächten zur Erwägung vorzulegen, namentlich über die darin der Pforte zugedachte Suzerainetät und Entschädigung. Mit noch grösserem Nachdruck erklärte sich die im August 1829 zu Argos gehaltene Nationalversammlung. In seiner Eröffnungsrede hatte der Präsident, in Beziehung auf das Protocoll vom 22. März, die Hoffnung geäussert, daß nachdem die Griechen wieder in den Besitz der von den Türken ihnen entrissenen Provinzen auf dem Festlande gekommen, die göttliche Vorsehung und die verbündeten Mächte nicht zugeben würden, daß diese Bezirke wieder unter das nur allzulang getragene Joch zurückfielen. Durch eine Art von Manifest gegen die einseitige Verfahrungsweise der verbündeten Höfe, suchte die Nationalversammlung die Rechte der Nation sicher zu stellen, und zugleich die Grundsätze auszusprechen, die bei Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes der Hellenen als Grundlage dienen müßten. Es geschah dieses durch nachstehendes Decret [1]), datirt aus Argos vom 22. Juli (3. Aug.) 1829.

„Nachdem die vierte Nationalversammlung der Griechen die diplomatischen Actenstücke, die ihr von Seiner Excellenz dem Präsidenten von Griechenland durch das Organ des Secretärs der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden sind, ihrer sorgfältigen Erwägung unterzogen hat; nachdem sie mit gleicher Aufmerksamkeit die u. s. w. (die oben angeführten diplomatischen Noten vom 29. März und 9. Juni, und die Antworten des Präsidenten vom 23. Mai und 5. Juni) geprüft hat; — in Betracht, daß die Regierung, indem sie sich dem ernsten und schwierigen Geschäfte der Beantwortung dieser Mittheilungen unterzog, es für ihre Pflicht hielt, nicht von den Grundlagen abzuweichen, welche die Nationalversammlung zu Epidauros für die Wiederherstellung Griechenlands aufge-

[1]) In dem Courier d'Orient, 1829, No. XXI. Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVI, S. 228, und bei Lesur, l. c., p. 111.

stellt hat, und die in den Instructionen vom 26. April 1826, die sie von der von ihr errichteten diplomatischen Commission übergab, auseinandergesetzt sind; in Betracht, daß die besagten Instructionen sich über die Wünsche Griechenlands so ausdrücken, wie es die grossen Interessen, für die es kämpfte, unabänderlich erheischen, und wie die Verpflichtungen es erfordern, welche Griechenland vor Gott und den Menschen, sowohl gegen sich selbst als Nation, als auch gegen jeden Einzelnen von den Griechen einging, die ihr Hab und Gut aufgeopfert, und die in dem Kampfe für die heilige Vertheidigung ihres Vaterlandes ihr Blut vergossen haben; in Betracht, daß diese Verpflichtungen unverletzlich sind und bleiben müssen, weil sie von der Ehre und der Religion geboten uud geheiligt sind: — decretirt die vierte Nationalversammlung der Griechen":

„Art. 1. Die Grundlagen, denen Seine Excellenz der Präsident bei den Einwürfen gefolgt ist, die er der gerechten Würdigung der verbündeten Höfe in seinem Manifest vom 23. Mai und in seiner Note vom 5. Juni vorgelegt hat, werden nach ihrem ganzen Umfange genehmigt und gutgeheissen".

„Art. 2. Es wird Seiner Excellenz dem Präsidenten J. A. Capodistrias die Vollmacht ertheilt, an den Unterhandlungen Theil zu nehmen, wozu ihn die verbündeten Höfe einladen dürften, um über die Bedingungen in Ansehung der Vollziehung des Londoner Tractats übereinzukommen; derselbe soll sich hiebei im Uebrigen an die in dem Art. 1 aufgestellten Grundsätze halten, und sich auf die Grundlagen stützen, welche von der Nationalversammlung zu Epidauros aufgestellt, und nach denen die Instructionen vom 26. April 1826 von derselben abgefaßt worden sind".

„Art. 3. Die Bedingungen, worüber man übereingekommen seyn dürfte, sollen für die Nation erst dann verbindlich seyn, wenn sie von ihren bevollmächtigten Repräsentanten anerkannt und bestätigt seyn werden".

In Absicht auf die KüstenBlokade hatte die griechische Regierung am 26. April 1829 zwei Decrete [1]) erlassen. In dem ersten proclamirte sie, in Beziehung auf die Blokade von Attika, Negroponte und Volo, die Ausdehnung derselben bis zu dem Vorgebirg Kissaros, in dem andern beschränkte sie die Blokade der Küsten von Westhellas bis Murto, mit Ausschluß dieses Ortes. Die Regierungen von England und Frankreich erkannten in solcher Ausdehnung die Blokade nicht an. Die erste ließ durch eine Proclamation [2]) des Senats der Jonischen Inseln, vom 13. Mai 1829, erklären, daß sie keine Blokade anerkenne, die gegen Häfen oder Küsten Griechenlands gerichtet sey, welche nicht zum Gebiet der Morea und der Cykladischen Inseln gehören. In gleichem Sinn, und daß sie auch die Blokade der Häfen von Candia nicht anerkenne, erklärte sich die großbritannische Regierung, in einer Bekanntmachung [3]) an den englischen Handelstand vom Juni 1829.

---

[1]) In den Neuesten Staatsacten, Bd. XV, S. 246.
[2]) Ebendaselbst, Bd. XIV, S. 176.
[3]) Ebendaselbst, Bd. XV, S. 254.

# Dritter Zeitraum.

## Von der Zustimmung der Pforte zu Griechenlands eigener politischer Stellung unter ihrer modificirten Oberherrlichkeit, bis auf deren Einwilligung in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt.

14. Sept. 1829 bis 24. April 1830.

---

Zustimmung der Pforte zu den Verträgen der drei Mächte vom 6. Juli 1827 und 22. März 1829. Rußlands Verdienst hierum. Noch umfassendere Zustimmung der Pforte, erklärt gegen England und Frankreich. Verschiedenheit in den Gesinnungen der drei Mächte über die Griechenland zu gebende politische Stellung. Auflösung derselben in einmüthige Stimmung für Griechenlands volle Unabhängigkeit. Neue Verhandlungen der Conferenz über dessen Begrenzung. Dann auch über die Staatsform und über die Persönlichkeit und Wahl des Oberhauptes von Griechenland. Uebersicht der Verfassungswechsel in der zeitherigen republikanischen Periode Griechenlands. Vereinbarung der Conferenz zu der erbmonarchischen Staatsform, und daß ein Fremder, aus einem souverain regierenden christlichen Fürstenhause zu berufen, dem der Titel „Souverainer Fürst von Griechenland" beizulegen sey. Unter verschiedenen in Vorschlag gebrachten, entscheidet sich die Conferenz für den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Londoner ConferenzPro-

tocoll (erstes) vom 3. Febr. 1830, Griechenland für einen unabhängigen erbmonarchischen Staat erklärend, dessen Grenzen bestimmend, und allgemeinen Waffenstillstand begehrend.

Noch fehlte eine ausdrückliche Zustimmung der Pforte zu den vorerwähnten Vereinbarungen Englands, Frankreichs und Rußlands. Auf Verlangen des Kaisers von Rußland ertheilte sie dieselbe, in dem mit Rußland zu Adrianopel am 14. (2.) Sept. 1829 geschlossenen Frieden [1]). In dessen Art. 10 heißt es: „Indem die Erhabene Pforte ihre gänzliche „Zustimmung (son entière adhésion) zu den Stipulationen „erklärt, welche in dem zu London am 24. Juni (6. Juli) „1827 zwischen Rußland, Großbritannien und Frankreich ge„schlossenen Tractat enthalten sind, tritt dieselbe gleichfalls der „Acte bei, welche am 10. (22.) März 1829 von den genann„ten Mächten gemeinschaftlich auf der Grundlage des gedachten „Tractats errichtet worden ist, und die auf dessen definitive „Vollziehung sich beziehenden näheren Anordnungen (arrange„mens de détails) enthält".

Zugleich verpflichtete sich daselbst die Pforte, „sogleich nach erfolgter Ratification dieses Friedens, Bevollmächtigte zu ernennen, um mit Bevollmächtigten der drei genannten Mächte, die gedachten Stipulationen und Vereinbarungen in das Werk zu setzen". — Bemerkenswerth ist, daß in diesem Artikel, wohl nicht ohne Absicht, vermieden ist, den Namen Griechenland oder Griechen auszusprechen, so daß, wer nicht ohnedieß weiß oder erfährt, welches Land und Volk jene Stipulationen betreffen, darüber in Unwissenheit gelassen ist.

Es ist fast unmöglich zu verkennen, daß Rußland, nachdem es, im Namen und zum Besten der Menschheit sich erhebend über die Fesseln der Heiligen Allianz, von der früheren Nachgiebigkeit gegen die antihellenische Politik zurückgekommen war, in der Griechensache sich das grosse Verdienst erworben hat, nicht nur den barbarischen Trotz des Sultans und seines

[1]) Im angef. Recueil von Martens, T. XII, p. 149.

Divans gebrochen, sondern auch mit dem Schwert seiner siegreichen Heere die Knoten jener Diplomatie zerhauen zu haben, die durch Mißtrauen und PrivatInteresse fast jede nur einigermasen schwierige Sache eher verwickelt und verwirrt, als kurz, einfach und uneigennützig auf das Reine bringt. Zuerst Sieger auf dem Schlachtfeld, dann Schiedsrichter in dem Frieden von Adrianopel, hat Kaiser Nicolaus Griechenland in die europäische Politik eingeführt, und der Tripelallianz den Weg gebahnt zu Einführung einer ehrhaften und festen öffentlichen Ordnung in dem erst im Werden, in noch zweideutigem, begriffenen Staat. Die russische Regierung hat sich hiedurch gerechten Anspruch erworben, auf ewige Dankbarkeit der Hellenen, auf rühmende Anerkennung der civilisirten Welt, auf ein bleibendes Denkmal in der Weltgeschichte.

Die Regierungen von Frankreich und England sahen ungern, daß Rußland einseitig, in dem Frieden von Adrianopel, zum Vortheil der Griechen stipulirt hatte. Sie wurden aber beruhigt durch die von dem russischen Botschafter erhaltene Versicherung, daß man dadurch den Maasnehmungen der Londoner Conferenz auf keine Weise habe präjudiciren wollen. Um sich dessen zu versichern, trachteten sie, ohne den geringsten Verzug, auch ihrerseits von der Pforte ein Versprechen zu erhalten, ähnlich dem in dem Friedensschluß gegebenen.

Die Pforte ließ sich, gegen sie, sogar zu noch mehr herbei, als wozu sie in dem Frieden von Adrianopel sich verpflichtet hatte. Unter dem 9. (20. n. St.?) Sept. 1829 stellte sie den Botschaftern von Großbritannien und Frankreich eine Erklärung zu, welche sagt: „daß, nachdem sie, die Pforte, dem „Londoner Tractat [1]) ihre Zustimmung gegeben, sie jetzt, ge-

[1]) Damit muß wohl der Tractat vom 22. März 1829 gemeint seyn; nicht aber der frühere vom 6. Juli 1827, wie, vermuthlich aus Irrthum, in einem Schreiben des französischen Staatsministers Fursten Polignac an den Präsidenten Capodistrias vom 7. October 1829 (im Courrier de la Grèce vom 27. Nov. 1829) angegeben wird. Jenes ergibt sich aus einer Vergleichung des Inhaltes der beiden Tractate.

„genüber den Mächten welche diesen Tractat unterzeichnet „haben, verspreche und sich anheischig mache, sich alle Be„stimmungen gefallen zu lassen, welche in Hinsicht „auf dessen Vollziehung die Londoner Conferenz machen „werde“ [1]).

Indeß beschränkte sich diese ungewöhnliche Nachgiebigkeit der Pforte doch nur auf Vollziehung des Protocolls vom 22. März 1829, welches, das Princip einer Legitimität der türkischen Herrschergewalt über die Griechen festhaltend, die Griechen, bei einer ihnen bewilligten untergeordneten Regierungsgewalt, unter die Oberherrlichkeit der Pforte gestellt wissen, und sie zu einem starken jährlichen Tribut verpflichten wollte. Es war dieses jenes aus Freiheit und Unabhängigkeit gemischte System, welches Rußland schon 1824 in Vorschlag gebracht hatte.

Allein, bald nachher war, in dieser dreifachen Beziehung, in den Cabineten der drei Mächte, zu ihrer Ehre und zum Heil der Griechen, eine politische Sinnesänderung, eine Umkehrung ihrer politischen Bestrebungen, eingetreten, wenn gleich allein nicht veranlaßt, doch begünstigt durch jene Nachgiebigkeit und das zeitherige Kriegsunglück der Türken. In ihren Unterhandlungen trat nunmehr das System politischer Unabhängigkeit, an die Stelle des oben erwähnten gemischten. Die Macht des Schicksals reißt die Gewaltigen, nicht weniger als die Schwachen, unaufhaltsam mit sich fort im Strom der Begebenheiten.

Betrachten wir den Gang der öffentlichen Dinge, welche die Tripelallianz auf die Aenderung ihrer hellenischen Politik leitete. Aus Vorliebe gegen die Türken, aus Widerwillen ge-

---

[1]) Wörtlich so wird berichtet in dem unten näher erwähnten Londoner ConferenzProtocoll vom 3. Februar 1830. Da obige Erklärung allem Ansehen nach, auf die Stipulation in dem Frieden von Adrianopel sich bezieht, und da dieser am 14. Sept. n. St. 1829 geschlossen ward, so wird das Datum vom 9. September wohl ein Irrthum, und vielleicht auf einen späteren Monat zu setzen seyn, so fern nicht der 9. September alten Styls (20. n. St.) gemeint wäre.

gen die Griechen, aus Mißtrauen gegen Rußland, hatte, den kurzen Zeitraum von Canning's Einfluß ausgenommen, das brittische Ministerium, zum größten Theil aus dem Kreise der HochTories, die Entwickelung der griechischen Sache eher gehemmt, als gefördert. In Griechenlands Unabhängigkeit glaubte dasselbe zu erblicken, das Vorspiel des Untergangs der türkischen Macht in Europa, ein Werkzeug Rußlands wider die Türken und für dessen Machtverbreitung über das Mittelmeer, einen Nebenbuhler in dem Handel auf diesem und dem schwarzen Meer, eine Gefährdung der brittischen Obergewalt über die Jonischen Inseln, durch die England in dem adriatischen und ostmittelländischen Meer, wie durch Malta und Gibraltar in dem westmittelländischen, gesichert ist.

Schon auf den Congressen von Troppau, Laybach und Verona, hatte die englische Regierung ohne Gegenwirkung oder Widerspruch wahrgenommen, daß Kaiser Alexander einer, auch von östreichischer Seite lebhaft angeregten, Neigung sich hingegeben hatte, aus moralischen und politischen Gründen eine Legitimität des Sultans über die Griechen anzuerkennen. Förmlich hatte sie (30. Sept. 1825) ihre strengste Neutralität in der Griechensache proclamirt. So erklärt sich, warum die Hauptrichtung des von dem Herzog von Wellington mit der russischen Regierung zu St. Petersburg am 4. April 1826 errichteten Protocolls, und jene der Londoner ProtocollarVerträge von 1827 und 1829 dahin ging, Griechenland unter täuschenden Formen in die alte Unterwürfigkeit zu bringen, und durch Befestigung derselben das Daseyn der erschütterten Macht des Sultans zu sichern, wenigstens zu fristen, und warum die für die Engländer so glorreiche Seeschlacht bei Navarino (20. Oct. 1827), von dem König, in seiner Anrede an das Parlament (29. Jan. 1828) ein verhängnißvolles Ereigniß genannt ward.

Indeß hatte der aufgeklärte, scharfsichtige, edelsinnige Minister Canning der brittischen Regierung, bei seinem frühen Dahinscheiden (Aug. 1827), ein grosses Vermächtniß hinterlassen. Es war die schon durch vielfache Erfahrung bestätigte Ueberzeugung, daß die Macht der Civilisation unwider-

stehlich wirke, daß namentlich auch in dem Morgenlande das Bestehen der Staatsverhältnisse bedingt sey durch die Fortschritte der Civilisation, wozu durch den Aufschwung der Griechen für jene grossen, von der Natur reich begabten Länder von Neuem die Bahn geöffnet war. Es war die Natur- und Erfahrungslehre, daß alle Bestrebungen von Machthabern, die Fortschritte der Civilisation zu hemmen, noch immer gescheitert sind und fortwährend scheitern müssen.

Die französische Regierung, in der Cabinetpolitik der Heiligen Allianz mitbefangen, hatte sich einer unmittelbar thätigen Unterstützung der Griechen enthalten, bis ein Verhängniß der weltregierenden Macht die Seeschlacht bei Navarino herbeiführte, und die vereinigten Flotten der drei Mächte zu gleichmäßiger Theilnahme zwang. Erst nach diesem grossen Ereigniß, welches in jene Politik unwillkührlich eingriff, trat die französische Regierung entschieden auf. Es geschah, in Einverständniß mit den beiden andern Mächten, durch Sendung von Subsidien an die griechische Regierung, und sogar durch Hülftruppen nach Morea. Die Truppensendung geschah, wie schon erwähnt, zugleich im eigenen Interesse Fankreichs, dem daran gelegen seyn mußte, zu verhüten, daß nicht durch militärische Occupation des Peloponnes Rußland seine Berührungen mit der Pforte, England sein in der Nähe Griechenlandes zu Lande und zur See schon erlangtes Uebergewicht, mithin beide ihren Einfluß auf die Pforte vermehrten.

Wäre die französische Regierung über ihre Bewegungen völlig Herr, und über ihre Politik ganz im Klaren gewesen, dann hätte ihr Heerzug sich nicht auf den Isthmus beschränkt; sie hätte sich nicht bestimmen lassen, in den Protocollen von 1827 und 1829 den Griechen das Joch türkischer Obergewalt und schweren Tribut aufzulegen; das befreite Griechenland wäre an sie, als ihren Beschützer, der Mittelpunct eines französischen Systems geworden, das in Toulon und Marseille seine Grundlage, in Alexandria und Smyrna seinen Schluß gehabt hätte. Aber das Ministerium Martignac wich, nachdem die größten Schwierigkeiten besiegt waren, vor seiner eigenen That

zurück. Seine Nachfolger, wie später noch einige Zeit lang das Ministerium Polignac, schienen bestimmt zu seyn, Frankreich in die Sphäre der englischen Politik zu führen und darin fest zu halten. Es schien, als glaubten sie den Anstrengungen im Dienste der Humanität Schranken setzen zu müssen, durch Rücksichten auf Frankreichs Handelsinteresse, das durch den Küstenhandel des gedeihenden Griechenlands in dem Mittelmeer gefährdet werden könne. Dieses wohl auch aus England vorgesungene Zauberlied hätte seine Wirkung verfehlen können, bei der sehr nahe liegenden Erwägung, daß durch Griechenlands Unabhängigkeit die politische und commerzielle Stellung Frankreichs in dem Mittelmeer, England gegenüber, in demselben Verhältniß (auf das Wenigste) gewinnen, als sie bei türkischer Botmäsigkeit über die Griechen verlieren würde.

Theils durch den Abzug der feindlichen Truppen aus dem Peloponnes, theils durch den am 9. (oder 20. n. St.?) September 1829 erklärten unbedingten Beitritt der Pforte zu dem Londoner Tractat vom 22. März 1829 und zu Allem, was die Londoner Conferenz zu dessen Vollziehung beschliessen würde, war der Zweck der französischen Expedition erreicht. Schon nach jenem Abzug war, im Jänner 1830, ein Drittheil der Truppen nach Frankreich zurückgekehrt, und nach der Beitrittserklärung der Pforte, beschloß die französische Regierung, allmählich auch die Division zurückzuziehen, welche unter dem Befehl des Generals Schneider zu Besetzung der Festungen auf Morea geblieben war. In dem Schreiben vom 7. October 1829 [1]), worin der französische Staatsminister Fürst Polignac dem Präsidenten Capodistrias diesen Entschluß meldete, gab er als Beweggrund desselben auch dieses an, daß selbst der Schein vermieden werden solle, als lasse man der griechischen Regierung nicht volle Willensfreiheit bei dem Ordnen ihrer Angelegenheiten. Der König von Frankreich, schrieb der Minister, sey „der Mei-

[1]) In dem Courrier de la Grèce, du 27 novembre 1829. Auch bei Lesur, l. c., 1829, appendice, p. 114, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVII, S. 120.

nung, daß nachdem die griechische Regierung im Begriff stehe, auf definitiven Basen gegründet zu werden, es schicklicher sey, daß diese Organisation nicht den Anschein habe, in Gegenwart und unter dem Einfluß einer auswärtigen Macht bewerkstelligt worden zu seyn". Um jedoch, fügte der Minister hinzu, "zu hindern, daß dieser Aufbruch nicht der griechischen Regierung eine augenblickliche Verlegenheit verursache, habe der König beschlossen, daß die Räumung nur theilweise, in verschiedenen Transporten nach und nach in der Art geschehe, daß sie im Laufe des Monats Jänner (1830) vollendet werde" [1]). Nur die französischen geographischen Ingenieure sollten noch in Griechenland zurück bleiben, um die trigonometrische Aufnahme des Landes zu vollenden, und eben so die Commission, welche für wissenschaftliche Erforschung des Bodens aus Frankreich dahin gesendet war.

In seiner Antwort, datirt Nauplia vom 9. (20.) November 1829 [2]), verhehlte der Präsident, bei aller Dankbezeugung für die von Frankreich dem Lande erwiesenen Wohlthaten, nicht, daß die Hoffnung nicht erfüllt worden sey, welche auf das Zurückbleiben der Division des Generals Schneider die Bewohner auch des Festlandes von Griechenland gesetzt hätten, daß nämlich ihre Wünsche binnen Kurzem unter den Auspicien der Befreier Griechenlands gleichfalls würden erfüllt werden. Zugleich brachte der Präsident in Erinnerung, sowohl die Zahlung der rückständigen Subsidiengelder und der laufenden monatlichen Subsidien von 100,000 Francs, als auch ein dem griechischen Staat zu verschaffendes Darlehn.

---

[1]) Bald nachher ward für nöthig erachtet, einen Theil der Truppen noch auf unbestimmte Zeit in Griechenland zu lassen. Erst im Anfang des August 1833 räumte der Ueberrest, bestehend aus 3100 Mann, dieses Land.

[2]) Sie steht in den Neuesten Staatsacten, a. a. O., so wie die Mittheilung des Präsidenten hievon an den Senat vom 9. (20.) Nov. 1829, und des letzten Erwiederung hierauf vom 16. (28.) November.

Das Cabinet von St. Petersburg hielt, auch geraume Zeit unter Kaiser Nicolaus, noch fest an der Idee von türkischer so genannter Legitimität über die Griechen. Um diese zu retten, meinte es, könne Griechenland, abgetheilt in drei Fürstenthümer, zu der Pforte in dasselbe Verhältniß gesetzt werden, wie die Moldau und Walachei. Hiezu kam eine Warnung, welche es durch das Schicksal der Jonischen Inseln erhalten hatte. Zu gutmüthig hatte es (1815) die Beschützung der sieben vereinigten Inseln der brittischen Regierung überlassen, in der Meinung, daß unter ihrem Schirm, unter dem Einfluß brittischer Hochherzigkeit, diesem Theil der griechischen Nation das Glück einer auf bürgerliche Ordnung gegründeten Freiheit, die Schätze europäischer Bildung, die Vortheile eines geregelten Verkehrs mit andern Nationen, würden zu Theil werden. Vorspiegelungen und Verheissungen des brittischen Ministeriums unter Lord Castlereagh, hatten diese sanguinischen Hoffnungen genährt. Daß der englische Schutz in Herrschaft sich umwandeln, daß in ihm das Mittel zu Einführung venetianischer Zwingherrschaft, nur in anderer Form, gegeben sey, war nicht geahnt. Aber zu bald nur ward die russische Regierung enttäuscht, durch die brittische Verhandlung von Parga an den Sultan (April 1819) und durch die brittischen Fesseln, welche unter dem Lord Obercommissär Maitland dem Inselverein für immer angelegt wurden. War dem russischen Cabinet zu verdenken, wenn es besorgte, daß nach gänzlicher Entfesselung der im Aufstand begriffenen Griechen von türkischer Gewalt, England leicht Vorwand und Mittel finden werde, seine Jonische Obergewalt über das den sieben Inseln benachbarte Griechenland zu erstrecken?

Indeß gaben eigene Verwickelungen mit der Pforte, der russischen Politik in Absicht auf die Griechen unvermuthet eine diesen günstige Wendung. Der russische StaatsSecretär der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Nesselrode, erklärte (27. Febr. 1828) den Regierungen von Großbritannien und Frankreich, daß sein Monarch wegen Verletzung des Tractats von Akerman, und wegen des für Rußland beleidigenden Hatti-Sche-

rifs vom 20. December 1827, Genugthuung für sich von der Pforte begehre; in Absicht auf Griechenland aber, wolle derselbe fortfahren gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln. Hierauf folgte (14. März 1828) eine russische Kriegserklärung wider die Pforte, und etliche Monate später (7. Mai) der Uebergang russischer Heere über den Pruth.

In dem Frieden von Adrianopel, der (14. Sept. 1829) diesen Krieg endigte, fand Rußland für gut, vielleicht auch durch Umstände sich genöthigt, ohne Rücksprache mit Frankreich und England, die oben gemeldeten Stipulationen für die Hellenen zu machen.

Diese Stipulationen gaben den ersten Anlaß zu Offenbarung der bei der Tripelallianz allmählich eingetretenen wesentlichen Sinnesänderung. Zwar erklärte der zehnte Artikel des Friedens endlich die Einwilligung des Sultans zu dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827 und zu dem Protocoll vom 22. März 1829. Allein den mitverbündeten Mächten England und Frankreich mißfiel, daß auf solche Weise des Sultans Zustimmung ausschliessend das Werk Rußlands geworden war; ihnen mißfiel, daß in dem fünften Artikel die Fürstenthümer Moldau und Walachei dem Wesen nach unter russischen Schutz gestellt wurden, und die dortige Suzerainetät der Pforte in blosse Titularsache verwandelt war; ihnen, zumal England, mißfiel, daß der siebente Artikel den Russen für ihre Handelsschiffe, und auch den Handelsschiffen der mit ihnen verkehrenden (mit der Pforte in Frieden stehenden) Nationen, die vollkommenste Freiheit sowohl des Handels und der Schiffahrt auf dem schwarzen Meer, als auch der Fahrt durch den Canal von Constantinopel und die Meerenge der Dardanellen, einräumte. Die durch diese Stipulationen erregte Eifersucht, trug Früchte zum Vortheil der Griechen.

Unverweilt wurden dem russischen Cabinet Vorstellungen gemacht [1]: „daß die Vollziehung des Vertrags von London

[1]) Wir folgen hier einem, augenscheinlich aus amtlichen Quellen entstandenen Aufsatz, in dem im Februar 1830 zu London erschienenen Foreign Quarterly Review.

nicht das getrennte Werk Rußlands allein seyn könne, sondern eine gemeinschaftliche Angelegenheit der drei verbündeten Mächte sey". Nach einigem Notenwechsel kam man überein, daß die Conferenzen über diesen Punct in London fortgesetzt, und daß die Pforte nicht autorisirt oder eingeladen zu werden brauche, Bevollmächtigte nach London zu ernennen. Der Eigensinn des Sultans, den diplomatischen Anträgen der Cabinete von England und Frankreich, selbst in der letzten Stunde seiner Unmacht kein geneigtes Ohr zu leihen, ein Eigensinn, der jene Cabinete zuletzt dem Spott Europa's preis gab, hatte sie endlich, nach ihrer Meinung, nicht nur von jeder Verpflichtung befreit, seine Wünsche zu Rath zu ziehen, sondern auch bei ihnen gegen den Sultan eine Art Unzufriedenheit erregt, die sie geneigt machte weiter zu gehen, als im Anfang ihre Absicht war.

Bis dahin war die volle Unabhängigkeit Griechenlands kaum in die Reihe ihrer Berechnungen gekommen, obgleich bereits die geachtetesten Blätter Europa's darauf aufmerksam gemacht hatten, und schon die Rücksicht auf die Stabilität ihres Werkes, so wie die Achtung für ihre Dazwischenkunft, darauf hindrängte. Als aber die so genannte "Secte der Independenten" durch öffentliche Discussionen sich sehr vermehrte, und ein russischer Feldherr einen zu vergebenden Thron schuf, da, aber auch erst da erlitten die Ansichten der brittischen und französischen Diplomaten eine Aenderung.

Der neue französische Premierminister, Fürst Polignac, bisher in seiner Londoner Botschafterstelle dem brittischen Cabinet so gefällig, sah jetzt in seiner neuen Stellung, an der Spitze der öffentlichen Angelegenheiten Frankreichs, die Verantwortlichkeit ein, worin ihn seine Vorgänger durch ihre Rußland günstige Mitwirkung in den griechischen Angelegenheiten zurück liessen; er sah voraus, daß die französische Nation von ihm Rechenschaft über die Folgen und Früchte der Expedition nach Morea, über die Subsidien u. s. w. fordern werde, wobei er als Resultat seiner bisherigen Politik nichts weiter hätte vorlegen können, als, statt einer Erhebung der Griechen zu politischer Freiheit und Unabhängigkeit, die Errichtung einer

Hospodarschaft in Griechenland, während eine solche (durch den Frieden von Adrianopel) in den Provinzen diesseit der Donau, in der Moldau und Walachei und in Serbien, durch den Art. 5 des Tractats von Adrianopel practisch war beinahe abgeschafft worden. Die griechische Hospodarschaft wäre eine nie versiegende Quelle von politischen Verwickelungen und Zwistigkeiten der Pforte mit den vermittelnden Mächten, und selbst dieser unter sich, geworden. Dieß genau erwägend, kam Fürst Polignac plötzlich mit dem brittischen Cabinet überein, der lang gefürchteten Ketzerei griechischer Unabhängigkeit zu huldigen, und der Herzog von Laval-Montmorency, französischer Gesandter zu London, erhielt Instruction, auf diese Grundlagen hin zu handeln. Doch ist noch unenthüllt, von welcher Macht der erste directe Anstoß, auf völlige politische Unabhängigkeit Griechenlands hinzuarbeiten, ausgegangen sey. Gleichsam durch Naturnothwendigkeit, unter der waltenden Macht der Vorsehung, war die Tripelallianz zu der Einsicht und dem Willen gelangt, das Loos Griechenlands im Geist der wahren Politik zu entscheiden, um dem Lande Ruhe, politisches Leben und physisches und geistiges Gedeihen zu sichern.

Grössere Schwierigkeiten erhoben sich nun, in den Verhandlungen der Conferenz wegen der Grenze des neuen Staats. Die im Protocoll vom 22. März 1829 vorläufig ausgedrückte Begrenzung, nördlich von den beiden Meerbusen von Volo und Arta, war auf die Voraussetzung türkischen Tributs und türkischer Oberherrlichkeit gegründet gewesen. Da man diese beiden schimpflichen Bedingungen aufheben wollte, forderte die Pforte Entschädigung dafür, durch Beschränkung der Grenzen. Nach vielen Erörterungen, entschieden endlich die politischen Geometer Griechenlands, daß die Grenzen des unabhängigen griechischen Gebiets eingeengt, und der neue Staat keinen Theil von Thessalien und Akarnanien in sich schliessen solle. Die Türken sollten demnach im Besitz bleiben der ganzen Provinz Akarnanien, eines großen ebenen und fruchtbaren Striches westlich der Stadt Vonizza, und eines ausgedehnten fruchtbaren Strichs Landes, Santa Maura, Ithaka und Cephalonia gegenüber.

Anfangs war sogar die Besorgniß gegründet, daß die Insel Euböa oder Negroponte gleichfalls als Opfer für die erweiterte Unabhängigkeit Griechenlands fallen, und der Türkei bleiben würde. In einer vom Fürsten Polignac bei der Londoner Conferenz eingereichten Denkschrift, gab derselbe als Grund an, warum diese Insel unter der Herrschaft des Sultans bleiben solle: „die Insurrection auf derselben sey zwar 1821 ausgebrochen, im Jahr 1824 aber völlig unterdrückt worden; die ganze Insel gehorche nunmehr der Herrschaft des Sultans, und die dortige türkische Bevölkerung stehe zu der griechischen in einem grössern Verhältniß als auf dem Festlande, da die erste auf Euböa sich wie eins zu sechs, in Rumelien dagegen wie eins zu zehn verhalte". Indeß zeigte ein näherer Blick dieses Argument als unhaltbar. Das Schicksal Euböa's ist von dem ihm nah gegenüber liegenden Festlande untrennbar. Unter zwei verschiedenen souverainen Herrschaften, wären zwischen den Bewohnern der beiden Küstenstriche Collisionen unvermeidlich, und die Küsten von Attika und Böotien würden keine Vertheidigungslinie haben. Sogar die Türken waren von der politischen Untrennbarkeit der beiden Theile überzeugt, indem sie Euböa mit den gegenüber liegenden Küstenländern unter Ein Paschalik stellten.

Nächst der politischen Unabhängigkeit und der Territorial-Begrenzung, kamen in der Londoner Conferenz zuerst die Staatsform, dann die Persönlichkeit und die Wahl des Oberhauptes von Griechenland zur Sprache. Schon in den früheren Protocollen wurden hierüber zwei Beschlüsse niedergelegt: erstens, daß die Regierung sich so viel möglich der monarchischen Form nähern, und zweitens, daß die Souverainetät erblich in der Familie eines, mit keinem der drei verbündeten Mächte blutverwandten, christlichen Prinzen bleiben solle.

Betrachten wir zuerst die Staatsform. Einstimmig ward, als unpractisch, verworfen die Idee einer griechischen Republik, die besonders von französischen Schriftstellern war angepriesen worden. Auch bei dem heutigen Hellas hat sich die

alte Erfahrung bewährt, daß ein Staat von nicht unbedeutendem Umfang, bei republikanischer Form mehr als bei der monarchischen den Gefahren innerer Unruhen und der Anarchie ausgesetzt, daß bei jener Form der Arm der Regierung, zum Nachtheil des Ganzen, über Gebühr gelähmt ist. In den zehn Jahren, wo die heutigen Griechen republikanisch regiert seyn wollten, hatte das Land fast alle Phasen oder Varietäten der republikanischen Form, und fast den ganzen Cirkel republikanischer Staatseinrichtungen durchlaufen. Eine kurze Uebersicht derselben, bis auf den König Otto, wird solches bewähren.

Als im Jahr 1821 die Hellenen sich erhoben hatten, bildete sich bei ihnen die republikanische Staatsform in ihrer uranfänglichen, reinsten, einfachsten Gestalt. Jeder kleinere oder grössere Bezirk regierte sich durch seine eigene Ort- oder Bezirkobrigkeit, unabhängig von einer gemeinsamen oder Central-Gewalt. Aber schon gegen das Ende desselben Jahres ward das Bedürfniß einer solchen Gewalt fühlbar. In urkundlicher Vertragform gaben drei Haupttheile des jetzigen Griechenlandes, das westliche Festland, das östliche und der Peloponnes, jeder ohne föderativen Zusammenhang mit dem andern, und alle ohne gemeinsame Obergewalt, sich vorläufig republikanisch-repräsentative Verfassungen (S. 72. ff.).

Wenige Monate später gelangte man zu der Einsicht von der Nothwendigkeit einer politischen Zusammenschmelzung der genannten drei HauptLandestheile in Einen Staatskörper. Handel und Verkehr, Rechts- und Ordnungspflege, vor Allem der Aufschwung zur Freiheit vom türkischen Joch, konnten unter jenem dreifach getrennten republikanischen RegierungsSystem nicht gedeihen. Das Gefühl der allgemeinen Noth drängte zu gemeinsamer Oberherrschaft. Aus allen im Aufstand begriffenen Bezirken von Hellas erhob sich (1822, Jänner) eine Nationalversammlung, bekleidet mit allen Rechten gemeinsamer Obergewalt, beauftragt mit der Landesvertheidigung und mit der Feststellung einer Constitution für das ganze Land. Es war die erste allgemeine Nationalversammlung, gehalten zu Epidau-

ros. Sie errichtete (Jan. 1822) eine vorläufige republikanisch-repräsentative Verfassung, ähnlich der von dem französischen NationalConvent entworfenen, aber nie zur Ausführung gelangten Constitution (S. 77 ff.). Sie vertheilte die Staatsregierung unter einen gesetzgebenden Körper, dessen Mitglieder aus den verschiedenen Theilen des Landes für ein Jahr gewählt werden sollten, und einen vollziehenden Körper (Regierungscommission), bestehend aus fünf Mitgliedern, welche die Nationalversammlung aus der Mitte des berathenden Körpers für ein Jahr wählen sollte. Zugleich verordnete sie die Gleichheit aller Griechen vor dem Gesetz. Schon im folgenden Jahr wurden wesentliche Aenderungen für nöthig erachtet. Eine zweite Nationalversammlung, zu Astros im März 1823, errichtete eine „revidirte Verfassungsurkunde von Epidauros", doch die provisorische von Epidauros erhebend zur „unwandelbaren" für ganz Griechenland (S. 104 f.).

Nach dreijährigen inneren Unruhen, Zwistigkeiten und anarchischen Bewegungen, entschied sich eine dadurch veranlaßte Nationalversammlung, die zweite zu Epidauros im Jahr 1826, einstimmig, doch nur vorläufig, für eine constitutionelle Monarchie, und daß ein Fremder an die Spitze derselben zu stellen sey. Definitive Bestimmung ward der nächsten Nationalversammlung vorbehalten (S. 185). Nur in der Form einer halben Maasregel ward jener vorläufige Beschluß verwirklicht. Die Nationalversammlung zu Trözene (Mai 1827) errichtete eine neue Verfassungsurkunde, auf der Grundlage jener von Epidauros, erklärte die Substanz der souverainen Gewalt für ein Recht der Nation, und verordnete für die Ausübung derselben oder die Staatsregierung drei Gewalten, die gesetzgebende, welche einem Senat, bestehend aus für drei Jahre von dem Volk gewählten Abgeordneten, die richterliche, welche unabhängigen Gerichtshöfen anzuvertrauen, und die vollziehende, welche in die Hand eines einzigen zu legen sey, aber mit Beibehaltung der republikanischen Staatsform. Zu jenem Einzigen ernannte sie, doch nur auf sieben Jahre, den Grafen Capodistrias, unter dem Titel Statthalter oder StaatsGouverneur

von Griechenland, welchen derselbe nachher in „Präsident“ verwandelte (S. 234 ff.). Obgleich von der Nationalversammlung ausdrücklich berufen, „nach den bestehenden Gesetzen zu regieren“, fand er doch für gut, wenigstens vorerst, ohne feste Constitution zu regieren und den Senat zu einer öffentlichen Erklärung zu veranlassen, daß die von der Nationalversammlung zu Trözene errichtete Verfassung für jetzt suspendirt bleibe. Unter dem Namen Panhellenion bestellte er eine Art von Staatsrath. Erst nach mancherlei Mißhelligkeiten, namentlich mit dem Panhellenion, entschloß er sich, auf den 27. Mai 1829, sechzehn Monate nach seiner Ankunft, eine Nationalversammlung (die vierte) nach Argos zu berufen. Diese verordnete die Entwerfung einer Constitution, und setzte an die Stelle des Panhellenions einen Senat, eine fast durchgehends nur berathende Stelle, von 27 Mitgliedern, wenigstens die Mehrzahl nach dem Willen des Präsidenten zu ernennen, dessen Gewalt dadurch und auch sonst noch weiter ausgedehnt ward. Einen solchen Senat zur Seite, regierte der Präsident eigenwillig, unter inneren Stürmen, wie wir gesehen, bis an den Tag seiner Ermordung. An seine Stelle trat eine provisorische Regierungscommission, unter dem Vorsitz seines Bruders Augustin. Eine nach Argos berufene Nationalversammlung gerieth in Spaltung und Widersteit. Augustin war genöthigt abzudanken, und an die Stelle der von ihm präsidirten Regierungscommission trat eine AdministrativCommission, die eben so wenig allgemeine Anerkennung fand als jene, und die mit dem Senat sich entzweite. Unter ihr endete die republikanische Periode des neuen Hellas. Ein Erbmonarch ward zu London ernannt, und als die Kunde davon schon nach Griechenland gekommen, bildete sich wieder eine Nationalversammlung, erst zu Argos, dann zu Nauplia, für Entwerfung einer Constitution. Es war zu spät, wie wir unten sehen werden.

Noch in demselben Zeitpunct, wo die Londoner Conferenz schon mit der Wahl eines erbmonarchischen Oberhauptes ernstlich sich beschäftigte, äusserte der griechische Senat amtlich gegen die Cabinete von Frankreich und St. Petersburg das

Verlangen [1]), „daß man den Griechen, als einer Nation, ihre Rechte bewahren möge, und den Präsidenten (Capodistrias) ihnen als Oberhaupt Griechenlands lasse".

Dieser Präsident hatte, schuldlos oder nicht, im Lande eine zu grosse Partei wider sich, als daß man unter seiner Regierung auf Herstellung und dauerhafte Handhabung der öffentlichen Ruhe mit einiger Wahrscheinlichkeit hätte rechnen können. Weniger als durch seine griechische Herkunft, aus Corfu, war die Ernennung desselben gerade durch die Betrachtung bestimmt worden, daß er, nach langer Abwesenheit aus dem Vaterland, bei seiner Ankunft allen damaligen Factionen, allen Spaltungen fremd sey. Hierin liegt der Grund von der allgemeinen Zustimmung, die seine Ernennung gefunden hatte, und von der Popularität, die in der ersten Zeit seiner Verwaltung ihn umgab.

Ein Erbmonarch, ein Fremder, ein Fremder von fürstlicher Herkunft, aus einem souverain regierenden Hause, ein Christ, muß das neue Oberhaupt seyn, — von diesen Vordersätzen glaubten die vermittelnden Mächte bei ihren Bestimmungen ausgehen zu müssen.

Daß nur die erbmonarchische Staatsform zu den Hellenen passe, diese Idee ging weder zuerst noch allein von den vermittelnden Mächten aus. Schon seit 1821 bekannte sich Demetrius Ypsilantis zu ihr, und im November desselben Jahres erklärte sogar die Verfassungsurkunde des östlichen Festlandes von Griechenland sich vorläufig für Ernennung eines Königs, aber eines constitutionellen (S. 73). Bei der Zusammenberufung der Nationalversammlung zu Epidauros (der zweiten daselbst) im Jahr 1826, machte eine grosse Anzahl von Bezirken, Salona, Theben und viele andere, ihren Abgeordneten zur Pflicht,

---

[1]) Anrede einer Deputation des Senats an den russischen Gesandten von Ribeaupierre, während seines Aufenthaltes in Nauplia, auf seiner Reise nach Constantinopel, am 9. Jänner 1830; in dem Courrier de Smyrne, du 21 février 1830, auch in der Allgemeinen Zeitung vom 9. April 1830.

auf Einführung der monarchischen Staatsform zu bestehen. Der Abgeordnete Aidin machte den Antrag hierauf. Auch entschied dieselbe Nationalversammlung einstimmig für eine constitutionelle Monarchie, und daß ein Fremder an die Spitze derselben zu stellen sey (S. 185). Nur die gleichzeitigen Kriegs- und anarchischen Ereignisse hinderten, daß nicht gleich damals diese Staatsform eingeführt ward. Im Jahr 1828 sprach der Präsident Capodistrias, zu Poros gegen den französischen General Guilleminot, als Resultat seines Nachdenkens bestimmt die Ueberzeugung aus, daß nur die monarchische Form Griechenland retten könne, und daß an einen Ausländer der Ruf zu erlassen sey [1]).

Derselben Meinung waren nicht nur schon von Anfang her viele der einsichtvollsten und wohlmeinendsten Griechen gewesen, sondern sie hatte sich auch immer mehr in Folge der unvermeidlichen Wahrnehmung verbreitet, daß keiner der republikanischen ConstitutionsVersuche gelingen wollte. Im Lauf der späteren von diesen Versuchen, ließ die Opposition von Ort zu Ort, von Bezirk zu Bezirk, Unterschriften zu Adressen sammeln, worin auf Einführung des monarchischen Systems angetragen ward. Diese Bestrebungen der Opposition erregten sogar Besorgniß bei der Regierung; sie erklärte die in solcher Weise zu Stande gebrachten Adressen für ungesetzlich, und ließ andere in gleichem Sinn verfassen. Auch ist wohl grossentheils der nach und nach immer mehr verbreiteten Neigung zu der Monarchie zuzuschreiben, daß bei der von den vermittelnden Mächten ohne förmlich erklärte Nationalzustimmung geschehenen Ernennung des Prinzen Leopold, und später des Prinzen Otto, auf Seite der grossen Mehrheit der Tadel, abgesehen von der gewählten Person, nicht die Sache, sondern den Mangel der staats- und völkerrechtlichen Form traf.

Die Landsmannschaft war bei dem Oberhaupt des unter dem zweifachen Fegfeuer der Insurrection und Revolution mühselig herangebildeten Staates, eine der erheblichsten Betrach-

[1]) Der Pariser Moniteur universel, 1833, p. 1421.

tungen. Ein Eingebohrner konnte nicht leicht einer der verschiedenen Parteiungen durchaus fremd seyn, und, wäre er es auch im strengsten Sinn gewesen, konnte er doch bei Allen dafür gewiß nicht gelten. Einen Fremden konnte keine Partei für einen Freund ihrer Gegner, alle mußten von Anfang her ihn für parteilos halten; es auch zu bleiben, dazu verpflichtete ihn sein eigenes Interesse.

Eine Berühmtheit, persönliche oder genealogische, mußte den Throncandidaten auszeichnen. Eine solche fand sich in Griechenland nicht, kein Napoleon, Niemand von hinlänglich hoher Geburt, kein Mann so erhaben über alle Andern, daß nicht seine Erhebung auf den Thron bei einer Reihe von Mitbewerbern den heftigsten Groll, den unversöhnlichsten Haß würde hervorgerufen haben. Darum waren selbst alle Inländer von Einsicht, welche für die monarchische Staatsform stimmten, namentlich schon seit 1821 Demetrius Ypsilantis, dieser tugendhafte und berühmte Freund der Nation, und später Capodistrias, darin einverstanden, daß die Wahlfähigkeit auf ausländische Prinzen zu beschränken sey.

Gehörte der Prinz einem europäisch-christlichen Regentenhause als Mitglied an, so kam ihm bei allen christlichen Mächten von Europa eine politisch-verwandtschaftliche, und bei mehr oder weniger von ihnen und ihren Familiengliedern eine natürlich-verwandtschaftliche Sympathie zu Statten. Dieser Vortheil war vielfach wichtig, nicht nur für ihn und seine Nachkommen, sondern auch für das Land, zu dessen Regierung er und diese berufen waren.

Sehr wünschenswerth war, daß unter den Prinzen aus einem regierenden Hause, einer zu finden seyn möge, der, bei persönlicher Tüchtigkeit, der christlich-griechischen (nichtunirten) Kirche angehörte, der „rechtgläubigen orientalischen (griechischen) Kirche", welche die Constitution von Epidauros für die Religion des Landes erklärt hatte, während sie zugleich allen andern Religionsgenossen Schutz und Duldung zusicherte. Ein solcher Prinz war ausser dem kaiserlich-russischen Hause nicht zu finden, in diesem aber schon darum nicht zu suchen,

weil die drei vermittelnden Mächte, sey es aus Zartgefühl oder aus gegenseitiger Eifersucht, übereingekommen waren, daß die Wahl keinen Prinzen treffen dürfe, der blutverwandt sey mit einem von ihren eigenen Häusern. Sonach war die Religionseigenschaft auf christliche überhaupt, ohne Unterschied des Ritus, zu beschränken, und der Zukunft zu überlassen, ob etwa die regierende Dynastie, ganz oder theilweise, sich zu der griechischen Religion bekennen werde.

Endlich kam auch der Titel des erbmonarchischen Souverains von Griechenland zur Verhandlung. Die Conferenz entschied sich für den bescheideneren Titel eines Souverainen Fürsten von Griechenland, welcher dem politischen Machtverhältniß des neuen Staates für mehr angemessen erachtet ward, als der Königtitel. Dieser glanzvollere Titel, den man zwei Jahre später dem baierischen Prinzen Otto bewilligte, hatte besonders in England empfehlende Vertheidiger gefunden. Dieser Titel, führte man dort an, hat für ein Volk, wie das der Griechen, in seinen Beziehungen nach Innen und Aussen, eine ungleich grössere Wichtigkeit als der blosse Fürstentitel, der in ganz Europa, namentlich auch in Griechenland, sehr gemein, selbst ein Erbtheil vieler nichtregierenden, zum Theil armer, Geschlechter geworden ist. Man darf, hieß es, nicht vergessen, daß die Griechen bereits Fürsten aus dem Fanar in ihren Diensten haben; die Maurokordatos, Ypsilantis und andere Notabeln geben sich diesen Namen, es wird daher ein höherer Titel erfordert, um ihren Ansprüchen zu begegnen, und ihren Stolz zu befriedigen. Für die königliche Würde in Europa, kann hieraus keine Gefahr entspringen. Der neue König von Griechenland wird schon im Beginn einen grössern Gebietumfang als die Könige von Sachsen und Würtemberg besitzen, und in kurzer Zeit auch mehr Unterthanen haben. Die Einwendung wegen des Kostenaufwandes, möchte gleichfalls unhaltbar seyn; eine Monarchie ist nicht nothwendigerweise die kostspieligste Regierungsform; der Souverain Griechenlands bedarf keines zahlreichen Gefolges, nicht einer zahlreichen Umgebung von gestickten Kammerherren,

Adjutanten und Hofleuten. Es ist klar, daß ein König von Griechenland, der Herr einer armen und halb zerstörten Domäne, keine Civilliste wie England oder Frankreich, keine kostbaren Stutereien, Paläste und Parks, keine Haufen von Hofleuten und Staatsbeamten unterhalten könnte. Solche Anhängsel sind weder zur königlichen Autorität, noch zur Sicherheit und Wirksamkeit der königlichen Regierung wesentlich nothwendig.

Die Wahl des erbmonarchischen Staatsoberhauptes ward erleichtert, theils durch Rußlands Ueberlassung seiner Wahlstimme an Frankreich, theils durch eine hinlängliche Mehrheit von Candidaten aus teutschen souverainen Fürstenhäusern, zum Theil solcher, die ihre Wünsche der Conferenz nicht verborgen gelassen hatten. Aus mehrfachen Gründen wollte Kaiser Nicolaus von seiner Wahlstimme keinen unmittelbaren Gebrauch machen. Zu Ausübung derselben ermächtigte er Frankreich, das durch thätige Mitwirkung bei allen Schritten, welche die politische Emancipation Griechenlands bezweckten, durch den, man kann sagen, entscheidenden Heerzug nach Morea, und durch Geldvorschüsse dieses Zutrauen verdient hatte.

Was für einen würdigen Regierungscandidaten Reiz haben mußte, war nicht ein Thron, eine Krone, ein Zepter, nicht der Schimmer einer Souverainetät. Seinem Ehrgeiz mußte eine ganz andere Art von Glanz, eine Glorie schmeicheln, die kein anderer Thron gewähren konnte. Den künftigen Rudolph von Habsburg der Hellenen mußte der erhabene Beruf locken, in die Gefilde der Civilisation ein Volk zurückzuführen, welches in der Vorwelt die Fackel der Geistescultur angezündet hatte, deren Licht sich weithin auch über andere Nationen verbreitete. Aus einer Jahrhunderte lang durch Sclaverei, Elend und Unwissenheit herabgewürdigten Völkerschaft, sollte er eine freie, aufgeklärte, blühende, eine in jeder Hinsicht möglichst glückliche Nation erziehen. Beseelt durch diesen grossen Gedanken, das Herz voll von dem lebhaftesten Gefühl der Tugendpflicht, Menschen und Staatsbürger zu bilden, und wie einst dortselbst Deukalion an Pyrrha's Seite erster, jetzt zwei-

ter Stammvater der Hellenen zu werden, mußte er fest entschlossen seyn, mit der seiner Leitung sich anvertrauenden Nation ihre Leiden zu theilen, im schweren Kampf mit den ihn umgebenden Hindernissen muthig auszuharren, und endlich zu siegen. Mit ihr mußte er dulden, Armuth ertragen, ihr, um sie glücklich zu machen, sich ganz hingeben, in dem schweren Beruf selbst durch Undank sich nicht wollen irre machen lassen. Ein so grosser Gedanke kann nur eine erhabene Seele beherrschen, solcher Muth in der Mitte von Mühen und Entbehrungen, das Streben nach solchem Ruhm, nicht nach Macht und Glanz, kann nur aus der Brust eines geistig und sittlich Starken hervorgehen.

Vorzugweise kam in Betracht der Prinz Constantin Friedrich Peter von Oldenburg, Schwestersohn des Kaisers Nicolaus, Stiefsohn des Königs von Würtemberg, gebohren im Jahr 1812; ein Prinz, der auch durch persönliche Eigenschaften und Geldreichthum empfehlenswerth war. Für ihn hätten wahrscheinlich alle Stimmen sich vereinigt, wäre er nicht Neffe des Kaisers von Rußland, mithin nahe verwandt gewesen mit dem regierenden Hause einer von den drei Mächten. Aus demselben Grund konnte man sich nicht entscheiden für den erstgebohrnen Sohn des Herzogs von Orleans, bald nachher Königs von Frankreich, der von einer Partei in Griechenland, an deren Spitze Koletti, gewünscht ward. Dem russischen Cabinet schien der Prinz Bernhard von SachsenWeimar, Bruder des Großherzogs, gebohren 1792, angenehm zu seyn; ein Prinz, der durch Kriegserfahrung und eine wissenschaftliche Reise nach Nordamerika sich bemerkbar gemacht hatte, und bei dem vielleicht nur der Mangel an bedeutender Geldunterstützung aus eigenen oder seines Hauses Mitteln im Wege stand. Das Letzte, und das für den in Rede stehenden Zweck schon zu weit vorgerückte Alter, war auch der Fall bei dem von England empfohlenen Prinzen Philipp von Hessen Homburg, östreichischem General-Feldmarschall-Lieutenant, gebohren 1779. Frankreich stimmte für den Prinzen Carl von Baiern, Bruder des Königs, gebohren 1795, und, bei dessen Weigerung, für den

Prinzen Otto von Baiern, gebohren 1815. Eingewendet ward, Baiern sey Frankreichs natürlicher Bundesgenoß.

Da über alle hier Genannten eine Vereinigung nicht zu erlangen war, so brachte Frankreich den Prinzen Johann von Sachsen in Vorschlag, Neffen des Königs, gebohren 1801, der allseits genehmigt ward, aber ablehnte. Nun erst schlug England den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg vor, einen Bruder des regierenden Herzogs, gebohren 1790, dem, wie wir unten zeigen werden, seine persönlichen Eigenschaften und bedeutende eigene Geldmittel sehr zur Empfehlung dienten. Da Frankreich, auch für Rußland, mithin zweifach stimmend, diesem Vorschlag beitrat, so war man endlich zu einem Einverständniß gelangt [1]).

In besonderer Beziehung auf England, drückt sich die oben angeführte londoner Quartalschrift, über diese Wahl aus, wie folgt. „Mit Vorbedacht sprechen wir unsere unmaßgebliche Zufriedenheit über diese neue Anordnung, und unsern Dank gegen ihren Urheber aus; nicht weil wir erwarten, daß England für seine Macht, für seinen Handel, oder für seine Sicherheit besondere Vortheile daraus ziehen werde, einen englischen Pensionisten (wie man ihn genannt hatte) auf den Thron Griechenlands zu heben, — oder weil unter seiner Regiernng der relative Einfluß unserer Verbündeten etwas geschwächt werden möchte; — nicht weil wir besorgen, daß Malta und die Jonischen Inseln für die Erhaltung unserer Präponderanz im mittelländischen Meer nicht hinreichend seyn dürften, — oder weil wir die Nachbarschaft eines Nebenbuhlers in jenen Gewässern fürchteten, wäre ein Candidat Rußlands oder Frankreichs vorgezogen worden; — nicht endlich weil wir hoffen, durch diese Ernennung eine wirkliche Gefahr abzuwenden, oder einem eigennützigen Interesse Vorschub zu leisten, indem wir

[1]) Größtentheils stimmt mit Obigem die amtliche Mittheilung überein, welche der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, in der Deputirtenkammer machte, in der Sitzung vom 18. Mai 1833. Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1421.

etwa einen günstigen Handelsvertrag erwarten dürfen, damit unsere Kaufleute und Seefahrer in den Häfen Griechenlands besondere Privilegien geniessen, oder unsere Reisenden und Alterthumforscher mehr Vortheile in der Untersuchung seiner classischen Ueberbleibsel erhalten; — aus keinem dieser Gründe, wir wiederholen es, drücken wir unsere Freude über diese Wahl aus, sondern weil wir glauben, daß sie die beste Aussicht für die Wiedergeburt, die moralische Erhebung und die gute Verwaltung Griechenlands selbst gewährt, weil sie die Nationaleifersucht entfernt, die John Bull vielleicht ungerechterweise gegen den neuen Staat gehegt haben würde, wäre dieser selbst einem freisinnigen Prinzen französischer oder russischer Connexion zugefallen, — weil sie ferner zum Vortheile der Griechen eine grössere Verbindung zwischen ihren unter unserem Schutze stehenden Landsleuten auf den Jonischen Inseln, zu Stande bringen, und englisches Capital, englischen Unternehmungsgeist anziehen wird, um die verödeten Gefilde wieder anzubauen, und den zerstörten Handel wieder zu beleben; — weil sie endlich eine unmittelbarere und offene Gemeinschaft zwischen den Griechen und dem aufgeklärtesten Volke der Erde, einen gröfsern Austausch der Wohlthaten der Bildung, des Reichthums, der Künste, der moralischen Erhebung und politischen Vervollkommnung sichern wird. Dem Grafen Capodistrias bleiben seine Landsleute auf den Jonischen Inseln eine ewig dauernde Verpflichtung schuldig, daß er sich bemühte, ihre Uebergabe an England, anstatt Oestreich, zu erlangen. Aehnliche wohlthätige Folgen darf man für Griechenland unter einem Prinzen erwarten, der mit englischen Gesinnungen so vertraut und von englischen Grundsätzen so durchdrungen ist, ohne deßhalb von englischer Controle weniger unabhängig, und den Interessen seines neuen Landes weniger ausschließlich ergeben zu seyn."

In Beziehung auf vorstehende Erwägungen, vereinigten sich die drei Mächte in der Londoner Conferenz zu nachfolgenden Bestimmungen.

Die erste war: Griechenland soll ein durchaus unabhängiger, erbmonarchischer Staat seyn. Sie verkündigten

denselben in einem Londoner Conferenz-Protocoll (dem ersten) vom 3. Februar 1830, worin sie zugleich die Grenzen des griechischen Staates anders als vorhin bestimmten, keinen Tribut bewilligten, und alsbaldigen allgemeinen Waffenstillstand begehrten. Diese denkwürdige Urkunde, durch welche, in Verbindung mit der nachgefolgten Einwilligung der Pforte, Griechenland aus seiner Asche wieder erstand und in die Staatenfamilie von Europa aufgenommen ward, bildet die Grundlage des heutigen öffentlichen Zustandes des Hellenen-Staates. Darum folgt sie hier von Wort zu Wort [1]).

„Protocoll der auf dem Büreau der auswärtigen Angelegenheiten gehaltenen Conferenz, am dritten Februar

---

[1]) Oeffentlich bekannt wurden dieses Protocoll und die unten folgenden oder erwähnten, auf die Wahl, die Annahme und den Rücktritt des Prinzen Leopold sich beziehenden Actenstücke, zuerst durch die Vorlegung in dem Parlament von England, durch den Staatsminister Aberdeen in der Sitzung des Unterhauses vom 28. Mai 1830, worauf sie in Londoner Tagblättern, und in dem pariser Moniteur universel, dann aus solchen in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung erschienen. Französisch steht das erste Protocoll vom 3. Februar 1830 in der Allgemeinen Zeitung, in dem Blatt vom 13. März 1830, Beilage 72, und teutsch in dem Blatt vom 14. März Beilage 73. Später erschien es, französisch, in amtlichem Abdruck, in dem zu Aegina herausgekommenen Courrier de la Grèce, du 1er (13) mai 1830, No. 13, und bei Lesur, annuaire historique, pour 1830, appendice, p. 185. Irrthümlich ist es in der Allgemeinen Zeitung auf den vierten Februar datirt, und so auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVII, S. 169. In dem unten vorkommenden zweiten Protocoll vom 3. Februar wird es ausdrücklich als erstes Protocoll desselben Tages bezeichnet. — Das Datum vom vierten Februar führen die aus den Parlamentverhandlungen herstammenden Abdrücke. Dagegen wird es in der durch die Residenten der drei Höfe zu Nauplia übergebenen Abschrift, in ihrer Begleitungsnote, in Schreiben des Präsidenten Capodistrias und des griechischen Senats, stets als Protocoll vom dritten Februar bezeichnet. — Die beiden andern Conferenz-Protocolle vom 3. Februar 1830, betreffen, das eine die Ernennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum souverainen Fürsten von Griechenland, das andere den Schutz der Rechte der Katholiken und die Rechtsgleichheit der Genossen aller Religionen daselbst. Ihr Inhalt wird unten, am gehörigen Ort, näher angegeben.

1830". — Anwesend: die Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland".

"Bei Eröffnung der Conferenz bezeugt der Bevollmächtigte Seiner großbritannischen Majestät, so wie der Bevollmächtigte Seiner allerchristlichsten Majestät, dem Bevollmächtigten Seiner kaiserlichen Majestät den Wunsch, zu wissen, aus welchem Gesichtspunct er den 10. Artikel des neuerlich in Adrianopel zwischen Rußland und dem ottomanischen Reich abgeschlossenen Vertrags betrachtet, welcher Artikel sich auf die Angelegenheiten Griechenlands bezieht. Der Bevollmächtigte Seiner kaiserlichen Majestät erklärt, der Artikel 10 des in Frage stehenden Vertrags hebe die Rechte der Verbündeten des Kaisers nicht auf, stehe den Berathungen der zu London in Conferenz vereinigten Gesandten nicht im Wege, und setze kein Hinderniß den Anordnungen entgegen, welche die drei Höfe im gemeinsamen Einverständniß für die vortheilhaftesten und den Umständen entsprechendsten erachten sollten".

"In Folge dieser Erklärung theilt der Bevollmächtigte Seiner großbritannischen Majestät der Conferenz eine Collectiv-Depesche mit, durch welche die zu Constantinopel anwesenden Botschafter von Großbritannien und Frankreich eine Erklärung der ottomanischen Pforte vom 9. September übermachen, welche meldet, "'daß die Pforte, welche dem Londoner Tractat bereits beigetreten, verspreche und sich ferner gegen die Repräsentanten der Mächte, welche jenen Tractat unterzeichneten, verbindlich mache, allen Bestimmungen vollkommen beizupflichten, welche die Conferenz zu London hinsichtlich der Vollziehung desselben festsetzen würde"".

"In Folge der Mittheilung dieses Actenstücks wird einhellig die Verpflichtung anerkannt, in der die Alliirten sich befinden, zwischen den Türken und Griechen zu Land und zur See unverzüglich einen Waffenstillstand herzustellen. Es wird daher beschlossen, den Botschaftern der drei Höfe zu Constantinopel, ihren Residenten in Griechenland und den Admiralen im Archipel, auf der Stelle den Befehl zukommen zu lassen, von den kämpfenden Parteien eine schnelle und vollkommene

Einstellung aller Feindseligkeiten zu begehren und zu erwirken. Zu dem Ende wurden Instructionen für die genannten Botschafter und Residenten, so wie für die drei Admirale, verabredet und beschlossen, indem die Wiederherstellung des Friedens zwischen Rußland und der Pforte es dem russischen Admiral erlaubt, an den Operationen seiner Collegen von England und Frankreich wieder Antheil zu nehmen".

"Nachdem man über die ersten Bestimmungen übereingekommen, und da die Mitglieder der Conferenz fanden, daß die Declarationen der Pforte sie in den Stand gesetzt, sich über die Maasregeln zu verständigen, welche ihnen bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge die geeignetsten dünken, ferner, da sie wünschten, mit den früheren Bestimmungen der Allianz jene Verbesserungen vorzunehmen, welche sie für die zweckmäsigsten erachteten, um dem Friedenswerke, womit sich sich beschäftigt, neue Bürgschaften der Dauer zu geben, sind dieselben in gemeinsamem Einverständniß über folgende Puncte übereingekommen".

"1) Griechenland wird einen unabhängigen Staat bilden, und alle politischen, administrativen und commerciellen Rechte genieſſen, die mit einer gänzlichen Unabhängigkeit verknüpft sind".

"2) In Betracht dieser dem neuen Staat gewährten Vortheile, und um dem von der Pforte geäusserten Verlangen, die durch das Protocoll vom 22. März (1829) festgesetzten Grenzen zu beschränken, zu entsprechen, wird die Demarcationslinie der griechischen Grenzen bei der Mündung des Flusses Aspropotamos anfangen, an diesem Flusse bis auf die Höhe des Sees Angelo-Castro fortlaufen, diesen See, so wie jene von Vrachori und Saurowitza durchschneiden, sich gegen den Berg Artolino wenden, hierauf den Kamm des Berges Aros, das Thal von Caluri und den Kamm des Berges Oeta bis an den Golf von Zeituni verfolgen, den sie an der Mündung des Sperchios erreicht. Alle südlich von dieser, durch die Conferenz speciell bezeichneten, Linie liegenden Gebiete und Ländereien werden zu Griechenland, und alle Länder und Ter-

ritorien nördlich von dieser Linie nach wie vor zu dem ottomanischen Reich gehören. Gleichergestalt werden zu Griechenland gehören die ganze Insel Negroponte, nebst den Teufelsinseln, der Insel Skyro, und den unter dem Namen Cykladen bekannten Inseln, gelegen zwischen dem 38. und 39. Grad nördlicher Breite und dem 26. und 29. Grad östlicher Länge nach dem Meridian von Greenwich".

"3) Die Regierung von Griechenland wird monarchisch und nach dem Rechte der Erstgeburt erblich seyn; sie wird einem Prinzen anvertraut werden, der jedoch nicht aus denen der regierenden Häuser derjenigen Staaten, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichnet haben, gewählt werden kann, und der den Titel eines Souverainen Fürsten von Griechenland annehmen wird. Die Wahl dieses Fürsten wird der Gegenstand weiterer Communicationen und Stipulationen seyn".

"4) Sobald die Clauseln des gegenwärtigen Protocolls zur Kenntniß der betheiligten Parteien gelangt sind, wird der Friede zwischen der ottomanischen Pforte und Griechenland als ipso facto eingetreten betrachtet, und die Unterthanen beider Staaten werden gegenseitig, was die Handels- und Schifffahrtsrechte anbelangt, wie die der übrigen Staaten behandelt, welche mit der ottomanischen Pforte und Griechenland in Frieden leben".

"5) Die ottomanische Pforte und die griechische Regierung werden unverzüglich eine allgemeine und vollständige Amnestie erlassen. Der Amnestie-Act der Pforte wird verkündigen, daß im ganzen Umfang ihres Gebietes kein Grieche seines Eigenthums beraubt, noch in irgend einer Weise aus dem Grunde beunruhigt werden könne, weil er an dem Aufstande Griechenlands Theil genommen. Der Amnestie-Act der griechischen Regierung wird den nämlichen Grundsatz zu Gunsten aller Muselmänner oder Christen, welche gegen ihre Sache Partei genommen, aufstellen; überdieß wird verstanden und verkündigt werden, daß diejenigen Muselmänner, welche die zu Griechenland gezogenen Territorien und Inseln ferner zu be-

wohnen gedenken, daselbst nebst ihren Familien einer vollkommenen Sicherheit unwandelbar genieſſen sollen".

„6) Die ottomanische Pforte wird denjenigen ihrer griechischen Unterthanen, welche das türkische Gebiet zu verlassen wünschen sollten, eine Frist von einem Jahr gestatten, um ihr Besitzthum zu veräussern und das Land frei zu verlassen. Das griechische Gouvernement wird denjenigen Bewohnern Griechenlands, welche nach dem türkischen Gebiet hinüberzuziehen wünschen, die nämliche Freiheit gestatten".

„7) Alle griechischen Streitkräfte zu Land und zur See werden die Territorien, Plätze und Inseln, welche sie jenseits der als Grenze Griechenlands im Art. 2 bezeichneten Linie inne haben, in kürzester Frist räumen und sich hinter diese Linie zurückziehen. Alle türkischen Streitkräfte zu Land und zur See, welche Territorien, Plätze und Inseln inne haben, die innerhalb den oben angegebenen Grenzen liegen, werden dieselben verlassen und sich, ebenfalls in der kürzesten Zeitfrist, hinter die Grenzlinie ziehen".

„8) Jeder der drei Höfe wird die ihm durch den Art. 6 des Tractats vom 6. Juli 1827 zugesicherte Befugniß behalten, das Ganze der vorstehenden Anordnungen und Clauseln zu garantiren. Die Garantieurkunden, wenn es deren gibt, sollen erforderlichen Falls abgesondert abgefaßt werden. Der Gegenstand und die Wirkungen dieser verschiedenen Acte werden, dem vorgenannten Artikel gemäß, Gegenstand fernerweiter Stipulationen der hohen Mächte werden. Kein bewaffnetes Corps, welches einer der drei contrahirenden Mächte angehört, kann, ohne Zustimmung der beiden andern Theilnehmer an dem Tractat, das Gebiet des neuen griechischen Staats betreten".

„9) Um Collisionen zu verhüten, die unter den gegenwärtigen Umständen aus einer Berührung zwischen den griechischen (türkischen?) Demarcations-Commissarien entstehen würden, ist festgesetzt, daß diese Arbeit brittischen, französischen und russischen Commissarien anvertraut werden, und daß jeder der drei Höfe einen Commissär ernennen solle. Dieselben werden, mit gehöriger Vollmacht versehen, die im Art. 2 bezeichnete

Grenzlinie mit möglichster Genauigkeit bestimmen, diese Linie durch Grenzpfähle bezeichnen, zwei Charten von derselben entwerfen, und, mit ihrer Unterschrift versehen, eine davon dem ottomanischen, und die andere dem griechischen Gouvernement zustellen. Sie sollen gehalten seyn, ihre Arbeit innerhalb sechs Monaten zu vollenden. Für den Fall, daß Meinungsverschiedenheiten zwischen den drei Commissarien obwalten, soll die Stimmenmehrheit entscheiden".

"10) Die Bestimmungen des gegenwärtigen Protocolls sollen durch die Bevollmächtigten der drei Höfe, die zu dem Ende mit der unter H beigefügten gemeinschaftlichen Instruction versehen werden, unverzüglich zur Kenntniß der ottomanischen Regierung gebracht werden. Den Residenten der drei Mächte in Griechenland, werden über diesen Gegenstand ebenfalls Instructionen zugehen".

"Die drei Höfe behalten sich vor, gegenwärtige Stipulationen in einen förmlichen Tractat zu bringen [1]), der zu London unterzeichnet, als Vollzug des (oben erwähnten) früheren vom 6. Juli 1827 betrachtet, und den übrigen europäischen Höfen mit der Einladung mitgetheilt werden soll, ihm beizutreten, wenn sie dieß für geeignet erachten".

"Schluß: Auf diese Weise zum Ziel einer langen und schwierigen Unterhandlung gelangt, wünschen sich die drei Höfe aufrichtig Glück, inmitten der schwierigsten und zartesten Verhältnisse zu einem vollkommenen Einverständniß gelangt zu seyn. Die Aufrechthaltung ihrer Eintracht in solchen Augenblicken, gewährt die beste Bürgschaft für deren Dauer, und die drei Höfe schmeicheln sich, daß diese Eintracht, eben so beständig als heilbringend, nicht verfehlen werde, zur Befestigung des Weltfriedens beizutragen".

(Unterzeichnet:) Montmorency-Laval.
Aberdeen. Lieven.

---

[1]) Dieser Vorsatz blieb unerfullt.

Die höheren politischen Rücksichten, welche die Mächte bei den Bestimmungen des vorstehenden Protocolls leiteten, werden in einem demselben als Beilage A beigefügten Memorandum [1]) des französischen Bevollmächtigten dargestellt, wie folgt. „Davon kann nicht die Rede seyn, Griechenland auf Kosten der Türkei zu vergrößern; nur Das steht zur Frage, eine Grenze zu finden, welche die Berührungspuncte zwischen so aufgeregten Völkern vermeidet, dem einen wie dem andern leichte Vertheidigungslinien gibt, und endlich die von aller Welt so stark gefühlte Nothwendigkeit befriedigt, in Griechenland eine Ordnung der Dinge festzustellen, welche die Pfänder und Bürgschaften ihrer Stetigkeit und Dauer in sich selbst trägt. Nicht um eine im Peloponnes erhobene Insurrection zu stillen, vereinigten sich die drei Mächte; Ibrahim Pascha hätte ohne sie in dieser Provinz, wenigstens für den Augenblick, die Autorität des Sultans wieder herstellen können. Ein umfassenderer Gedanke führte bei ihrer Allianz den Vorsitz; die Beharrlichkeit der Griechen sehend, erkannte man, daß sie zu allgemein von einem festen Willen beherrscht waren, als daß man hätte hoffen können, sie würden sich je entschliessen, unter das ottomanische Joch zurückzukehren, selbst wenn ein Armeecorps augenblicklich unter ihnen die Herrschaft des Sultans wieder herstellte. Nachdem man die Uebel aller Art wohl erwogen hatte, welche für die Ruhe Europa's die Fortsetzung dieser Art von Vertilgungskrieg herbeiführen konnte, der so geeignet war, in allen christlichen Staaten eine zugleich religiöse wie politische Gährung zu unterhalten, entschlossen sich die Mächte, die definitive Gründung eines griechischen Staats, eines Vasallen der Pforte, zu begünstigen, als der einzigen Combination, welche Bedingungen der Ordnung, des Friedens und der Dauer darbot, und kamen in dem Vertrag vom 6. Juli 1827 überein, dieser neue Staat solle unter die Garantie entweder der drei Höfe, oder eines oder zweier derselben gestellt wer-

[1]) In der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 20. März 1830. in der Beilage 79.

den, je nachdem jeder es für angemessen erachten würde. Um aber diese Garantie nicht bloßzustellen, ist es nöthig, daß Griechenland nicht gewagten und veränderlichen Wechselfällen ausgesetzt bleibe, deren Spiel es werden würde, wenn man es auf Morea und die Inseln begrenzte. Solcher Art sind die Betrachtungen, die den König von Frankreich auf den Gedanken geleitet haben, daß es gerathen wäre, das Protocoll vom 12. (oder 22.?) Dec. (1828) als Grundlage der Unterhandlungen anzunehmen, die mit der Pforte zu eröffnen sind, sowohl um die Frage der Grenzen, als die des Tributs, der Entschädigung, der Form der Griechenland zu gebenden Regierung, und der zwischen dem Sultan und dem neuen Staat festzustellenden Verhältnisse zu bestimmen".

Als bleibend wichtig für das europäische Völkerrecht und das Staatsrecht von Griechenland, verdient hier die Stipulation in dem achten Absatz des ersten Protocolls vom 3. Februar 1830 (oben S. 315) bezeichnet zu werden: daß nie ein französisches, großbritannisches oder russisches bewaffnetes Corps, ohne Zustimmung der beiden andern Theilnehmer an dem Tractat, das Gebiet des griechischen Staates betreten darf.

---

[1]) Das hier erwähnte Protocoll vom 12. (oder 22.?) Dec. 1828, welches ich mir nicht habe verschaffen können, versprach den Griechen, eine constitutionelle Monarchie. So wird gemeldet in Lesur, annuaire historique, pour 1822, p. 411.

# Vierter Zeitraum.

Von der Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, bis auf des Prinzen Leopolds von Sachsen-Coburg Rücktritt von seiner Annahme der ihm angetragenen Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland.

24. April bis 21. Mai 1830.

---

## Erster Abschnitt.

Mittheilung des Londoner ConferenzProtocolls (des ersten) vom 3. Febr. 1830 an die Pforte. Einwilligung der Pforte in Griechenlands vollständige politische Unabhängigkeit, unter einem erbmonarchischen Oberhaupt, durch eine Acte vom 24. April 1830.

Das oben stehende Londoner ConferenzProtocoll (das erste) vom 3. Februar 1830, mit einer demselben gemäß entworfenen Grenzcharte und einer gemeinschaftlichen Begleitungs-Note vom 8. April 1830 [1]), überreichten die Botschafter der drei Mächte zu Constantinopel der Pforte, mit dem Antrag,

---

[1]) Diese Note, wie sie dem englischen Parlament vorgelegt ward, steht in der Allgemeinen Zeitung vom 6. und 7. Juni 1830, in den Beilagen 157 und 158.

daß dieselbe den darin enthaltenen Stipulationen ihre Zustimmung ertheilen wolle. Die drei Mächte, so schrieben die Botschafter, hätten in jenem Protocoll den Charakter und den Umfang des griechischen Staates, so wie die Natur seiner Beziehungen zu dem ottomanischen Reich, bestimmt. Sie hätten den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum Souverainen Erbfürsten des neuen Staates erwählt, und derselbe habe ihren Wünschen entsprochen. Dieser Prinz werde der hohen Pforte und ganz Europa jede mögliche Gewähr leisten, die man in einem Fall von solcher Wichtigkeit verlangen könne.

Als Rechtfertigungsgrund der vermittelnden und bestimmenden Einschreitung der drei Mächte, wird in jener Note angegeben: „die Erfüllung einer gebieterischen Verpflichtung gegen die Menschlichkeit, durch Beendigung der Unruhen, welche die unglücklichen Länder verheert haben, dem Handel und der Schiffahrt die verlorene Sicherheit wieder zu geben, Europa vor einem Brand zu bewahren, der es bei der Fortdauer eines mit seiner Ruhe unverträglichen Zustandes der Dinge unaufhörlich bedroht — den Frieden auf eine so feste Grundlage zu gründen, daß allen Zufällen künftiger Störungen möglichst vorgebeugt ist, und endlich die Existenz des ottomanischen Reichs zu sichern".

Das ConferenzProtocoll vom 3. Febr. 1830 weicht, zum Nachtheil der Pforte, in den wesentlichsten Puncten sehr bedeutend ab von dem frühern, vom 22. März 1829. Es bestimmt eine andere Continental- und InsularBegrenzung Griechenlands, es bewilligt der Pforte keine Art von Oberherrlichkeit über dieses Land und keinen jährlichen Tribut, nicht einmal eine Geldsumme ein- für allemal als Entschädigung, es erklärt Griechenland für ganz unabhängig, und gibt ihm einen souverainen Erbfürsten. Es war zu besorgen, daß die Pforte wegen dieser Aenderungen den Mächten Vorwürfe, daß sie Einwendungen dagegen machen werde. Diese suchten die Botschafter, ohne Zweifel in Folge von der Londoner Conferenz erhaltener Instruction, in der oben erwähnten Note vom 8. April zu

verhüten, indem sie jene Aenderungen, wenn auch nicht streng rechtfertigten, doch entschuldigten, wie folgt.

„Es war nothwendig, die Maasregeln nach den Umständen zu bemessen, die Nothwendigkeiten anzuerkennen, welche in ihrem Gefolge sich hervorstellten, und endlich sich nach dem zu richten, was die beste Erfahrung und der hellste Vorblick in die Zukunft als gebieterische Pflicht aufdrangen. Hat nicht die hohe Pforte in Anerkennung des Berufs (mission), welchen die Allianz zur Pacification von Griechenland übernommen, alle aus den obern von den Höfen ausgesprochenen Grundsätzen hervorgehenden Entschliessungen zum Voraus anerkannt [1])? Die Pforte wird sich ferner, nach einer aufmerksamen Prüfung der vorstehenden Mittheilung von Seite der Unterzeichneten, leicht überzeugen, daß die Höfe, in ihrer Fürsorge für die wahren Interessen der hohen Pforte, alle mit den allgemeinen Interessen von Europa verträglichen Dispositionen getroffen haben".

„Wenn also die hohe Pforte aufgefordert ist, die Insel Negroponte und die in ihrem Besitze befindlichen Plätze in Ostgriechenland abzutreten, so gewinnt sie dagegen wieder ganz Westgriechenland, das gegenwärtig in den Händen der Griechen ist, und das frühere den Griechen zugewiesene Gebiet nördlich von dem Aspropotamos und den Bergen Oras und Oeta. Die hohe Pforte darf nicht vergessen, daß die Allianz den Griechen die Verpflichtung auflegt, auf die Insel Samos und denjenigen Theil von Candia, in dessen Besitz sie sich bis auf den heutigen Tag behauptet hatten, zu verzichten. Die verbündeten Mächte haben also den von der hohen Pforte ausgesprochenen Wünschen, daß die Grenze des neuen griechischen Staates nicht die früher vorgeschlagene Ausdehnung erhalte, so weit es in ihrer Macht stand, entsprochen".

[1]) Nicht so! In ihrer oben (S. 289) angeführten Erklärung vom 9. September 1829, hatte die Pforte im Voraus nur die Bestimmungen anerkannt, welche die Londoner Conferenz in Hinsicht auf Vollziehung ihres damals allein in Rede stehenden Protocolls vom 22. März 1829 machen werde.

„Und wenn sie von der andern Seite bestimmt haben, Griechenland eine völlige Unabhängigkeit zu geben, wenn sie die Fragpuncte eines Tributs und einer Geldentschädigung definitiv nicht in Betracht genommen — so geschah es deßhalb, weil der erschöpfte Zustand Griechenlands der Erfüllung dieser Bedingungen unberechenbare Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte, und weil die Berührungen zwischen den beiden Ländern, welche daraus erfolgt seyn würden, unfehlbar beklagenswerthe Mißverständnisse und häufige Collisionen herbeigeführt, und allem Anschein nach Interventionen ohne Ende hervorgerufen hätten".

„Die Allianz hat daher in ihrer Entscheidung einzig das wahre Beste des ottomanischen Reichs und Griechenlands, die Nothwendigkeit, den Frieden der Levante zu sichern, und die gebieterische Pflicht, die Erneuerung von Verwirrungen zu verhüten, die den Frieden von Europa wieder gefährden würden, berücksichtigt. Es ist beinahe unnöthig beizufügen, daß die verbündeten Höfe keinerlei Eingriffe oder Unternehmungen von Seite des neuen griechischen Staats gegen die ottomanische Pforte erlauben werden. In dieser Hinsicht bietet die Wahl des Prinzen, dem die Regierung Griechenlands anvertraut werden wird, sein Charakter und seine Grundsätze, der hohen Pforte sichere Gewährleistung. Die Höfe bieten diese Gewährleistung der Pforte mit Vertrauen, da sie keine bessere Gewährleistung für sie selbst kennen. Sie kennen kein Individuum, das sich besser eignete, den Frieden zwischen dem ottomanischen Reiche und Griechenland zu behaupten, auf dessen Verwirklichung und Erhaltung ihre eifrigsten Wünsche gerichtet sind".

„Die Unterzeichneten sind ferner von der Allianz angewiesen, die Aufmerksamkeit der Regierung des Großherrn auf einen Gegenstand zu richten, der ihr sehr am Herzen liegt. Wie schon bemerkt, bleiben die Inseln Candia und Samos unter der Herrschaft der Pforte, unabhängig von dem neuen Staat, den sie in Griechenland zu gründen übereingekommen sind; die verbündeten Höfe fühlen sich jedoch, kraft der durch

gemeinsame Uebereinkunft eingegangenen Verpflichtungen verbunden, die Bewohner von Candia und Samos gegen jede Art von Unbilden in Folge des Antheils, den sie an den zeitherigen Unruhen genommen, sicher zu stellen. Diese Sicherheit sprechen die verbündeten Höfe für sie von der hohen Pforte an, indem sie verlangen, daß dieselbe auf besondere Einrichtungen begründet werden, welche, entweder ihre frühern Privilegien anerkennend, oder andere durch die Erfahrung als nothwendig erwiesene Berechtigungen bewilligend, der Bevölkerung dieser Inseln einen wirksamen Schutz gegen Acte der Willkühr gewähren. Die drei Cabinete haben das Vertrauen, daß die hohe Pforte in ihrer erleuchteten Weisheit sich selbst überzeugen wird, daß in Betracht der nahen Nachbarschaft und der Religionsverwandtschaft, welche die griechischen Bewohner der Inseln Samos und Candia mit den Unterthanen des neuen Staates verbindet, eine milde und gerechte Administration das sicherste Mittel seyn wird, ihre Herrschaft auf eine feste Basis zu gründen".

"Die Unterzeichneten haben somit der hohen Pforte die Mittheilung gemacht, welche sie im Namen der drei Höfe ihr vorzulegen beauftragt waren. Die Höfe haben das Vertrauen, daß dieselbe die Unparteilichkeit, welche ihre Entscheidungen dictirt hat, so wie die gebieterischen Motive, welche ihnen verboten, die völlige Pacification länger in Ungewißheit zu lassen, zu würdigen wissen wird. Die Verbündeten erwarten einen freien Beitritt zu diesen Entscheidungen, von Seite der hohen Pforte. Sie erwarten, daß sie öffentlich und ohne Verzug die gänzliche Einstellung der Feindseligkeiten bekannt machen, daß sie alle in der gegenwärtigen Note bezeichneten, die hohe Pforte betreffenden Maasregeln, und hauptsächlich diejenigen, welche sich auf Handel, Schiffahrt, die Amnestie und die friedliche Räumung der Gebiete, welche aufhören ihr anzugehören, in gleichmäsige und ungesäumte Vollziehung setzen werde. Dieselbe Aufforderung ist auf Befehl der Höfe an die Griechen ergangen. Die Unterzeichneten halten sich überzeugt, daß die Erwartungen der Mächte nicht werden getäuscht wer-

den, und daß sie in wenigen Tagen von der hohen Pforte eine den Entschliessungen der Verbündeten völlig entsprechende Antwort erhalten werden. Es ist jedoch ihre Pflicht zu erklären, daß, wenn die Antwort verweigert, verzögert oder unbefriedigend gegeben würde — die Höfe nichts destoweniger mit der Vollziehung der Maasregeln, die sie für das allgemeine Beste beschlossen haben, vorschreiten würden".

Diese Drohung allein möchte für den Sultan schwerlich ein zureichender Grund gewesen seyn, zu der in der Londoner Uebereinkunft beschlossenen vollen Unabhängigkeit Griechenlands und seiner neuen TerritorialBegrenzung unverweilt seine unbedingte Einwilligung zu geben, hätte nicht die Großmuth des Kaisers Nicolaus ein finanzielles Argument hinzugefügt, welches für die Pforte in ihrer damaligen Geldnoth von grossem Gewicht war. In Folge des Friedens von Adrianopel hatte sie zehn Million Ducaten an Rußland baar zu bezahlen. Von dieser Summe erließ ihr der Kaiser eine Million, unter der Bedingung, daß sie ohne Verzug die oben gedachte Einwilligung ertheile [1]).

Von dem Reis Effendi hierauf zu einer Conferenz eingeladen, erhielten die Botschafter am 23. April 1830 die Versicherung, daß die Pforte in die gedachten Bestimmungen willige; zugleich gab er ihnen etliche Wünsche, die bis jetzt nicht bekannt geworden, zu erkennen, die sie sogleich beantworteten [2]).

Schon am folgenden Tage sendete der Reis Effendi den Botschaftern die Einwilligungsacte der Pforte, in einer von ihm an die ersten Dragomans von Frankreich, Großbritannien und Rußland erlassenen amtlichen Note. Darin gibt die Pforte ohne

---

[1]) So in einem, wie es scheint, halbamtlichen russischen Artikel in dem Journal de Francfort, du 6 août 1835, und in der Allgemeinen Zeitung vom 17. Aug. 1835.

[2]) Gemeinschaftlicher Bericht der drei Botschafter an die Londoner Conferenz, aus Constantinopel vom 24. April 1830, und das Londoner Conferenz-Protocoll vom 14. Mai 1830; beide in der Allgemeinen Zeitung vom 11. Juni 1830, Beilage 162, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 200 u. Bd. XIX, S. 62.

Vorbehalt oder Einschränkung ihre Einwilligung zu den Stipulationen "als darauf abzweckend, dem Lande Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und das allgemeine Wohl und den allgemeinen Frieden zu befestigen".

Die Einwilligungsacte der Pforte [1]) lautet in der Uebersetzung, wie folgt.

"Die hohe Pforte hat den Inhalt der amtlichen Note, welche ihre edlen Freunde, die in Constantinopel residirenden Repräsentanten der drei hohen Mächte, ihr haben zukommen lassen, und in denen ihr die letzten in der Londoner Conferenz gefaßten Beschlüsse bekannt gemacht worden, in Erwägung gezogen. Dem besagten Inhalt angemessen, in Uebereinstimmung mit der auf der dieser Note beigefügten Charte bezeichneten Grenzlinie, ist eine den Beschlüssen der drei Mächte gemäse Antwort der hohen Pforte dasjenige, was sie als das Mittel ansehen, den obwaltenden Unruhen ein Ziel zu setzen und die nöthigen Sicherheiten zu gewähren; und würde in dieser Hinsicht der Beitritt der hohen Pforte allen Erörterungen ein Ende machen. Die hohe Pforte gibt zu diesem Gegenstand ihre Einwilligung; sie nimmt an, was man hierüber entschieden hat, als darauf abzweckend, dem Lande Sicherheit und Ruhe zu verschaffen, und das allgemeine Wohl und den allgemeinen Frieden zu befestigen. Und um Ihren Excellenzen, unsern oben benannten Freunden, diesen Entschluß bekannt zu machen, damit sie ihn Ihren respectiven Höfen mittheilen, wurde die gegenwärtige amtliche Note aufgesetzt und Ihnen zugefertigt. Den 1. Zilkade 1245 (24. April 1830). (Die Uebersetz. unterz.) Desgranges. F. Chabert. A. Franchini".

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung a. a. O., und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 208. Nicht auch bei Lesur.

# Zweiter Abschnitt.

Mittheilung des Londoner (ersten) Conferenz-Protocolls vom 3. Febr. 1830 an die provisorische Regierung von Griechenland. Betrachtungen über die Befugniß der drei vermittelnden Mächte zu den von ihnen festgesetzten Bestimmungen über die Friedensbedingungen und die Staatseinrichtung Griechenlands, und zu der Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes. Verhandlungen, Ansichten und abweichende Erklärungen der provisorischen Regierung und des Senats von Griechenland, in Beziehung auf die Bestimmungen der vermittelnden Mächte über dieses Land.

Auch der provisorischen Regierung von Griechenland liessen die drei Mächte das Protocoll (das erste) vom 3. Februar 1830, durch ihre Residenten in Griechenland, zu Ertheilung ihrer Einwilligung einhändigen.

In ihrer gemeinschaftlichen Begleitungs-Note [1]), datirt Napoli di Romania am 8. April (27. März) 1830, verlangten die Residenten (Dawkins, Baron A. Rouen und Graf Panin), auf Befehl ihrer Regierungen, von der provisorischen Regierung Griechenlands die unverweilte Annahme nachstehender Maasregeln. 1) Amtliche Bekanntmachung des factisch schon bestehenden Waffenstillstandes. 2) Räumung aller Landestheile, Puncte und Inseln, die nicht Bestandtheile Griechenlands seyn sollen, durch die griechischen Truppen und Geschwa-

[1]) Obiges ist aus einer glaubwürdigen Abschrift von dem französischen Original genommen. Französisch steht diese Note in dem zu Aegina erschienenen Courrier de la Grèce du 1er (15.) mai 1830, No. 13.

der, und deren Zurückziehung hinter die in dem Protocoll vom 3. Februar bezeichnete Demarcationslinie. 3) Achtung der Personen und des Besitzthums jener Muselmänner, die in Griechenland zurückbleiben. Nächstdem erklären die Residenten, daß die drei Mächte sich entschlossen hätten, die Garantie eines von dem neuen Staat zu machenden Anlehns zu übernehmen, wovon der Sold und die Unterhaltung der Truppen zu bestreiten sey, die der Fürst bei seiner Ankunft werde aufzustellen haben; doch solle das in Griechenland befindliche französische Truppencorps noch ein Jahr lang daselbst bleiben, nach Umständen auch länger. Ferner wiederholten die Residenten die Stipulation, welche für die in dem neuen Staat lebenden Katholiken und ihr Kircheneigenthum, für die kirchliche, bürgerliche und politische Rechtsgleichheit aller Unterthanen Griechenlands, in dem unten näher zu erwähnenden dritten Protocoll vom 3. Februar enthalten ist. Endlich wurden die Griechen auf die Pflicht der Dankbarkeit und des Vertrauens aufmerksam gemacht, welche sie den verbündeten Mächten für die empfangenen Wohlthaten schuldig seyen.

Die hierauf erfolgte Antwort des Präsidenten Capodistrias „enthält" — so schrieb am 14. Mai die Londoner Conferenz — „ebenfalls die vollständigste Zustimmung der provisorischen Regierung zu der Entscheidung der Verbündeten" [1]). Doch, dieser wichtige Punct bedarf einer näheren Erörterung, einer berichtigenden, in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht.

Ob die provisorische Regierung, ihre „vollständigste Zustimmung zu der Entscheidung der Verbündeten" wirklich ertheilt habe? ob in ihrem Namen der Präsident, ob selbst der Senat, ermächtigt gewesen wäre, zu der von der Londoner Conferenz im Namen der drei vermittelnden Mächte ent-

---

[1]) So heißt es in dem oben (Seite 324, Note 2) angef. Londoner Conferenz-Protocoll vom 14. Mai 1830. Eine Einwilligungsacte selbst ist, meines Wissens, öffentlich nicht bekannt worden, so wenig als der „Anhang zu derselben", dessen das Protocoll erwähnt.

worfenen Pacifications- und Constitutiv-Acte, durch welche auf dem Wege eines Vertrags, zwischen der Pforte und der griechischen Nation, dann auch zwischen dieser und den drei Mächten, die politische Existenz Griechenlands begründet, die Grundverfassung des neuen Staats in ihren Fundamental-Puncten festgesetzt, und für ihn ein erbmonarchisches Oberhaupt erwählt und ernannt werden sollte, mit rechtlichem Erfolg die griechische Staats- oder National-Einwilligung zu ertheilen? — ob nicht die Einwilligung der Nation, durch ihre Repräsentanten in der Nationalversammlung, zu Rechtsgeschäften von so hoher Wichtigkeit, von der allerhöchsten, erforderlich gewesen? ob dieselbe von der provisorischen Regierung wirklich eingeholt worden sey? — oder ob die Tripel-Allianz von der griechischen Nation früher schon, auf rechtsbeständige Art, unbedingt ermächtigt worden sey, ganz nach eigenem Ermessen für sie Frieden mit der Pforte zu schliessen, und deren Anerkennung der politischen Unabhängigkeit des neuen Griechenstaates entgegenzunehmen, dessen Grundverfassung in ihren Hauptzügen festzusetzen, und für ihn ein erbmonarchisches Oberhaupt zu wählen und zu ernennen? — diese Geschicht- und Rechtsfragen waren unstreitig von der Conferenz in reife und ernste Erwägung zu ziehen. Treu wollen wir den Vorgang, nach den vor uns liegenden Actenstücken, berichten. Dadurch werden sich die Leser in den Stand gesetzt sehen, ein richtiges Urtheil über obige Fragen zu fällen.

Mehrmal hatte die provisorische Regierung von Griechenland das Verlangen geäußert, zu den Unterhandlungen, über die Sache der Griechen überhaupt, zugezogen zu werden. Der National-Congreß zu Argos ermächtigte, in seinem ersten Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829 [1]), Art. 1, den Präsidenten „zur Theilnahme an den Unterhandlungen, wozu

---

[1]) Oben (S. 284 f.) wörtlich eingerückt aus dem Courrier d'Orient, 1829. No. XXI. Auch sehe man die Schlußrede des Präsidenten, ebendas. Num. XXII, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVI, S. 257.

den verbündeten Höfen gefällig seyn werde ihn einzuladen, um Vereinbarungen über die Vollziehung des Londoner Vertrags (vom 22. März 1829) zu treffen"; doch unter Beobachtung der Grundsätze, welche in der den verbündeten Mächten von dem Präsidenten übergebenen Note vom 11. (23.) Mai 1829 und in seiner Denkschrift vom 24. Mai (5. Juni) desselben Jahres angegeben sind, und von den Grundlagen ausgehend, welche der Congreß zu Epidauros in den Instructionen vom 14. (26.) April 1826 festsetzte.

Nothwendig wird man, bei der Unterhandlungsfrage, das Werk der Friedensstiftung zu unterscheiden haben von jenem der Staatseinrichtung. Griechenland directe Theilnahme an den Unterhandlungen in dem Emancipations- und PacificationsWerk zu gestatten, dem widerstrebte eben so sehr die Politik der drei Mächte, als, nach ihrer Meinung, das eigene Interesse der Griechen. Bis zu der Anerkennung ihrer Selbstständigkeit und politischen Unabhängigkeit, war die Nation in einer Periode politischer Entwickelung. In diesem gleichsam provisorischen oder Uebergangs-Zustande konnte sie nicht erwarten, und mit Recht nicht fordern, daß Regierungen anerkannt souverainer Staaten mit ihr auf dem Fuß der völkerrechtlichen Gleichheit verkehrten. Sie mußte sich dabei beruhigen, und sogar Glück wünschen, daß die drei verbündeten Mächte sich ihrer in der Art, wie es geschah, annahmen, daß sie, ohne förmlichen Auftrag und ohne positive Verpflichtung im Verhältniß zu der Pforte, ihr Interesse wohlwollend betrieben.

Bei Leistung dieses Liebesdienstes (negotiorum gestio) die griechische Nation oder ihre Regierung in den Unterhandlungen mit der Pforte als souveraine Macht aufführen zu wollen, würde nicht gelungen seyn. Die Türken betrachteten die Griechen als Rebellen, die eines factischen Waffenstillstandes genössen, den sie nicht durch eigene Kraft, sondern durch die vereinigten Bemühungen der drei Mächte errungen hätten. Alles was unter solchen Umständen mit Billigkeit sich hoffen

ließ, war, daß die Pforte das Friedenswerk direct nur mit den drei Mächten unterhandelte.

Wären aber auch griechische Abgeordnete zu den Unterhandlungen zugelassen worden, so wäre schwerlich ein Einverständniß zu erwirken gewesen, weder zwischen ihren Machtgebern für die ihnen zu ertheilenden Instructionen bei den noch im Lande obwaltenden Parteiungen, noch mit der Londoner Conferenz. Die das Friedenswerk hindernden Elemente wären nur vermehrt, folglich die Erreichung des heilsamen Zwecks wo nicht ganz vereitelt, doch nicht bedeutend erschwert worden. Die nöthige Verständigung, zuerst der drei durch weite Entfernung getrennten Cabinete unter sich, dann ihrer insgesammt mit der hartnäckigen, noch entfernteren Pforte, für billige und ausführbare FriedensStipulationen, war schon schwierig und zeitraubend genug; um so mehr gebot der Zweck der Unterhandlung, die hemmende Theilnahme auch der Griechen von derselben entfernt zu halten.

Indeß konnten die Griechen mit Billigkeit verlangen, daß in dem ihre theuersten Interessen so nah berührenden Friedenswerk die Londoner Conferenz Rücksprache mit ihrer provisorischen Regierung nehme, daß sie ihre Wünsche, Gesinnungen, Hoffnungen und Ansprüche anhöre. Zu dem Ende möchte klüger und heilsamer, als das Verlangen nach unmittelbarer Theilnahme an den Unterhandlungen, gewesen seyn, wenn Capodistrias, nach Einlangung des Protocolls vom 22. März 1829, eine Deputation an die verbündeten Mächte und die Londoner Conferenz abgesendet hätte, um, neben der Danksagung des griechischen Volkes für ihre Wohlmeinung und Wohlthaten, ihnen die Nothwendigkeit der Grenze von Arta bis Volo, die Ansprüche verschiedener Provinzen und Inseln auf ihre Aufnahme in den Griechenstaat, und die Ansprüche der gesammten Nation, sowohl auf vollständige Emancipation und Souverainetät, als auch auf feste Verbürgung ihrer politischen Freiheit und Unabhängigkeit und der Sicherheit ihres gesammten TerritorialBestandes, gründlich auseinander zu setzen. Sey es, daß Unentschlossenheit des Präsidenten, oder

zu großes Vertrauen auf sein persönliches Ansehen bei den verbündeten Mächten und der Londoner Conferenz, oder Bedenklichkeiten in Ansehung der Wahl solcher Deputirten, deren Tüchtigkeit und Anhänglichkeit an seine Person er fest vertrauen dürfe, ihn von dieser Maasregel abhielt, immerhin schien ihre Unterlassung ein Fehler, entweder der Einsicht oder des Willens, zu seyn.

Bei dem Rechtsgeschäfte der Staatseinrichtung, mit Inbegriff der Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes, konnten die oben gemeldeten politischen Rücksichten nicht als Entschuldigungsgrund dienen, wenn die griechische Nation von jeder Art von Theilnahme an der Berathung durch ihre Stellvertreter, wenn sie sogar von förmlicher Genehmigung der Londoner Conferenzbeschlüsse ausgeschlossen ward.

Wohl waren die drei Mächte, England zuerst, von den Griechen um Intervention in dem Befreiungskrieg mit der Pforte ersucht worden; doch nur um Vermittlung. Sie selbst sprechen, ausdrücklich, in dem unter ihnen zu London am 6. Juli 1827 geschlossenen Tractat, nur von „Vermittlung bei der Pforte", wozu von Seite der Griechen ein dringendes Ersuchen an sie sey gestellt worden [1]). Dieses Ersuchen darf, weil es nach dem Rechtsgesetz im Zweifel einschränkend zu erklären ist, von mehr nicht als von Vermittlung des Friedens und seiner Bedingungen verstanden werden. Durch dasselbe war kein Recht gegeben, die Grenzen einer vermittelnden Dazwischenkunft willkührlich zu überschreiten, kein Recht, die Griechen als Nationalpöbel oder als einen anarchischen Haufen zu behandeln, der rechtlich für unfähig zu achten sey, über seine Staatseinrichtung zu berathen und Beschlüsse zu fassen. Hatten sie doch schon seit neun Jahren so manche Formen politischer Selbstständigkeit sich gegeben und genossen, hatten sie doch für Feststellung ihrer StaatsInstitutionen schon vier oder fünf Nationalversammlungen gehalten, und sich eine förm-

[1]) De Martens, recueil des traités, Supplément, T. XI, p. 465.

liche Staatsverfassung gegeben, hatten sie doch in den letztverflossenen zwei Jahren eine Staatsregierung gehabt, welche die drei verbündeten Mächte anerkannt, mit welcher sie sogar durch bei ihr accreditirte diplomatische Agenten politisch unterhandelt hatten.

Waren nicht bald nachher dieselben drei Mächte, nebst Oestreich und Preussen, auch Vermittler für Friedensstiftung zwischen dem König der Niederlande und den wider ihn aufgestandenen Belgiern, und liessen Sie da nicht, wie Recht, zu, daß die Belgier selbst, durch ihren NationalCongreß, sich (4. Juni 1831) einen König (den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg) wählten, und denselben eher nicht als Staatsoberhaupt (21. Juni) inaugurirten, als bis er die Constitution beschworen hatte?

Von solchen Grundsätzen ausgehend, hatte die griechische Nationalversammlung zu Argos in dem dritten Artikel ihres (oben S. 284 f. wörtlich eingerückten) ersten Decrects vom 22. Juli (3. August) 1829 festgesetzt, daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten verabredete Anordnungen der verbündeten Mächte, für Griechenland eher nicht verpflichtend seyn sollten, als bis sie von den bevollmächtigten National-Repräsentanten anerkannt und bestätigt seyn würden.

Ein Londoner Tagblatt [1]) meldete, Capodistrias habe zu einer Zeit, wo er schon gewußt, welche Gesinnungen die verbündeten Mächte in Absicht auf Griechenlands künftige Verfassung hatten, einen Ausschuß des Senats ernannt, der einen der Nationalversammlung vorzulegenden Entwurf einer neuen Constitution errichten sollte. Ob und wie weit der Präsident das Erwähnte gewußt habe, müssen wir unentschieden lassen. Aber gewiß ist, daß schon seit dem August 1829 er und der Senat mit dem Entwurf einer neuen Constitution anhaltend beschäftigt waren. Die Nationalversammlung zu Argos hatte,

---

[1]) The Courier, vom 23. April 1830.

in ihrem zweiten Decret, vom 22. Juli (3. Aug.) 1829 [1]), Art. 11, verordnet, daß die Regierung Gutachten des Senats einholen solle, über die Revision der (auf den NationalCongressen von Epidauros, Astros und Trözene errichteten) Verfassungsurkunden, und über die Abfassung der Entwürfe zu einem FundamentalStatut und zu Gesetzbüchern. Die Versammlung hatte zugleich für jene Revision als Grundlage verordnet, daß man sich nach den Grundsätzen zu richten habe, welche auf den genannten Nationalversammlungen angenommen wurden.

Hierauf erklärte sich der Präsident in einer Botschaft [2]) an den Senat, welche aus Nauplia am 16. Februar 1830 datirt ist, wie folgt. "Die Ausarbeitung, die wir von dem Ausschuß verlangt haben, welcher mit der Berichterstattung über die Revision der Constitutionsacten beauftragt ist, soll der Regierung die amtlichen Notizen an die Hand geben, auf die sie, den Anordnungen der Art. 11 und 12 des zweiten Decrets der Versammlung von Argos vom 14. Juli gemäß, ihre Entscheidung zu gründen hat. Weil jedoch der Ausschuß die Beobachtungen zu kennen wünscht, die wir selbst über diesen wichtigen Gegenstand angestellt haben, so nehmen wir keinen Anstand, sie ihm mitzutheilen. Diese Beobachtungen können sich aber nur auf das System beziehen, nach welchem, unserer Ansicht zufolge, die Arbeit des Ausschusses am nützlichsten ausgeführt werden könnte. Die dem zweiten Decret angehängten Grundlagen skizziren, nach unserer Meinung, den Plan, den der Ausschuß durch die Analyse der ältern Constitutionsacten auszufüllen hat. Der Eckstein eines jeden Staats-

[1]) In dem Courrier d'Orient, 1829, no. XXI. Neueste Staatsacten, Bd. XVI, S. 232.

[2]) In dem Courrier de la Grèce, du 13 mars 1830. Auch in der Allgemeinen Zeitung vom 7. Mai 1830, Beilage 127. — Eine Botschaft des Präsidenten an den Senat vom 25. Febr. 1830 (in dem Courrier a. a. O. und in der Allgem. Zeitung vom 10. Mai 1830, Beil. 130) leitet den Senat auf die ConstitutionsFrage: ob ausschliessend, und wie weit, das politische Stimmrecht der Bürger auf Grundbesitz zu gründen sey?

gebäudes besteht in der positiven Definition jenes Rechts der Bürger, welches wir Stimmrecht nennen. Man muß demnach sehen, wie dieses Recht durch die Constitutionen von Epidauros, Astros und Trözene definirt ist. Zunächst wird es sich darum handeln, in eben diesen Acten nachzusuchen, unter welchen Bedingungen und nach welchen Formen die Nation dieses Recht den nicht eingebohrnen Hellenen und den Fremden gewährt. Endlich wird man wissen müssen, ob dieselben Acten die Bedingungen feststellen, unter denen die stimmberechtigten Bürger zur Ausübung dieses Rechts berufen werden. Wenn der Ausschuß die durch die oben erwähnten Constitutionen sanctionirten Grundsätze mit größter Genauigkeit zusammengefaßt, wird er vielleicht erkennen, daß er seinen Auftrag nicht besser erfüllen kann, als wenn er uns über diesen wichtigen Gegenstand die Bemerkungen mittheilt, welche ihm die Erfahrung an die Hand gegeben haben wird. Den nämlichen Gang verfolgend, wird der Ausschuß sodann die Grundsätze analysiren, welche die Constitutionsacten hinsichtlich der gesetzgebenden, der richterlichen und der vollziehenden Gewalt sanctionirt haben. Er könnte endlich in einem Zusatzcapitel unter dem Titel von „Allgemeinen Anordnungen“ alle übrigen Grundsätze der oben erwähnten Acten kurz zusammen fassen. So bald wir diese Analyse vor Augen haben werden, wollen wir nicht säumen, die Meinung des Senats über den Entwurf eines Fundamental Statuts einzuholen, welcher, seitdem die Nation uns die Ehre erzeigt hat, uns die Leitung ihrer theuersten Interessen anzuvertrauen, der Gegenstand unseres Nachdenkens ist“.

Bei den hier angezeigten Berathungen über das Verfassungswerk, konnte, ja mußte in Erwägung kommen: ob und wie dem Lande der Hellenen eine allgemeine republikanische Staatsform, mit oder ohne einen Präsidenten, zu geben? oder ob ein Staatenbund, ein System vereinigter Staaten (systema foederatarum civitatum), republikanisch oder monarchisch gebildeter, mit einem gemeinschaftlichen Präsidenten an der Spitze, oder ohne solchen, für zuträglicher zu achten sey? Oder ob die monarchische Staatsform, gemeinschaftlich dem ganzen Lande,

vorzuziehen sey? ob in solchem Fall eine erbliche oder eine Wahlmonarchie Statt haben solle? ob und wie die eine oder die andere eine rein monarchische oder unumschränkte, oder eine monarchisch-repräsentative (mit Volksvertretung) seyn solle? Daß in jedem der hier genannten Fälle, eine förmliche Verfassungsurkunde, und zwar auf nationalem Weg, zu errichten sey, darüber konnte wohl nirgend ein rechtlicher Zweifel obwalten.

Nirgend findet sich eine Spur, daß die Griechische Nation für sich, durch eine unbeschränkte Vollmacht (mandatum cum libera), welche nach dem Rechtsgesetz hier auch nicht zu vermuthen ist, den drei Mächten die Rechtsgeschäfte der Pacification und der Constitution, und jenes der Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes, gänzlich und unbedingt übertragen oder überlassen, daß sie dabei selbst nicht das Recht der Ratification, Zustimmung oder Bestätigung sich vorbehalten, vielmehr darauf gänzlich verzichtet, daß sie ihr ganzes Schicksal ohne Vorbehalt und Einschränkung in die Hände der Tripel-Allianz gelegt, daß sie Alles unbedingt in deren Willen, gestellt, oder daß sie hinterher zu dem genannten dreifachen Rechtsgeschäft ihre Einwilligung oder Genehmhaltung, sey es unmittelbar oder durch Repräsentanten, förmlich erklärt habe.

Dagegen läßt sich nicht verkennen, daß späterhin die Nation jene Zustimmung durch sprechende Handlungen erklärt habe, durch ihre Ergebung in die Verfügungen der drei Mächte. Auch ist dabei nicht zu übersehen, welches Vertrauen zu dem reinen, in das ganze Verhältniß kräftig, ja entscheidend einwirkenden Wohlwollen der drei Mächte, den Griechen die Pflicht der Dankbarkeit auflegte, für die thätige Unterstützung, die sie von ihnen erhalten hatten, fortwährend erhielten, und deren sie auch fernerhin dringend bedurften; Wohlthaten von so hohem Werth, daß ohne solche ihre Sache, menschlicher Einsicht nach, nie gesiegt hätte. Es muß anerkannt werden, daß unter der Zwischenregierung des provisorischen Präsidenten sich Parteiungen gebildet hatten, welche in die Verwaltung, und selbst in die Dauer der kaum erst gebil-

deten Staatsverbindung störend eingriffen. Es muß in Erwägung gezogen werden, daß verlängerte Wirksamkeit des Präsidenten als Staatsoberhaupt, sey es durch Vorurtheil oder andere Ursachen, leicht hätte Anlaß werden können, nicht nur die für das Gedeihen der Sache unentbehrliche Harmonie unter den verbündeten Mächten zu unterbrechen, sondern auch unter den Griechen selbst eine Anarchie und eine Verwirrung herbeizuführen, die für ihr eigenes Glück viel nachtheiliger, und für die Interessen der civilisirten Nationen am Mittelmeer, und aller auf demselben Handel und Schiffahrt treibenden Völker, weit beunruhigender werden konnte, als der gefahrvolle Zustand, welcher die Dazwischenkunft hervorgerufen hatte.

Daß „die provisorische Regierung die vollständigste Zustimmung zu der Entscheidung der Verbündeten gegeben habe", diese ihre Angabe entnahm die Conferenz, wie sie selbst in dem Protocoll vom 14. Mai 1830 meldet, aus einem an demselben Tage zu London eingegangenen Bericht [1]) des brittischen Residenten Dawkins, datirt aus Napoli di Romania vom 20. April 1830. Herr Dawkins sagt darin: „Ich habe das Vergnügen zu berichten, daß die Griechen die unermeßlichen Wohlthaten, welche sie aus den Händen der Verbündeten empfangen haben, in vollem Maaße würdigen und dankbar anerkennen; als die erste derselben, nach der Erwerbung ihrer Unabhängigkeit, betrachten sie die Wahl des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg. Die Ernennung Seiner königlichen Hoheit ist für sie besonders erfreulich und schmeichelhaft, da sie dieselbe als die Erfüllung der Wünsche betrachten, welche sie durch die in einer frühern Periode ihrer Revolution nach England gesendete Deputation ausgedrückt hatten". In demselben Sinn hatten sich die drei in Griechenland accreditirten Residenten der verbündeten Mächte, unter ihnen der so eben genannte Herr Dawkins, in dem gemeinschaftlichen Bericht erklärt, welchen sie unter dem 19. April aus Nauplia an

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 10. Juni 1830, Beil. 161.

die Londoner Conferenz erstatteten; wir werden unten darauf zurückkommen.

Dagegen machte schon Prinz Leopold, in seiner zweiten Note an die Conferenz, in der vom 21. Mai 1830 [1]), die Londoner Bevollmächtigten aufmerksam auf den Mangel einer freien und vollständigen Einwilligung der griechischen Nation. „Er (der Unterzeichnete) kann", schrieb er, „nicht zugeben, daß die Antwort des Präsidenten von Griechenland an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protocoll enthalte. Nach seiner Ansicht kündigt sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung ist von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet. Der Präsident unterrichtet deutlich die Residenten, daß die provisorische Regierung, den Verordnungen der Versammlung zu Argos gemäß, nicht die Macht habe, die Zustimmung der griechischen Nation auszusprechen. Es ist den Residenten, welche gegenwärtig waren, wohlbekannt, daß die in Frage stehende Verordnung erklärt, daß keine von der provisorischen Regierung mit den verbündeten Mächten eingegangenen Vorkehrungen für die griechische Nation verbindlich seyen, bis sie von deren Repräsentanten anerkannt und bestätigt worden; daß wenn die Repräsentanten zusammenberufen wären, sie den Instructionen ihrer Constituenten nicht entsprechen würden, wenn sie in die Propositionen der verbündeten Mächte willigten. Aber der letzte Theil von der Note des Präsidenten spricht noch stärker für die Ansicht des Falles, welche der Unterzeichnete zu hegen genöthigt ist; denn der Präsident sagt, daß mit Rücksicht auf den Inhalt des Arrangements die Regierung sich vorbehält, dem Prinzen mit der Abschrift der Note solche Bemerkungen vorzulegen, die sie nicht vor ihm verbergen kann, ohne ihre Pflicht gegen Griechenland und ihn selbst zu verrathen".

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 9. Juni 1830, Beilage 160, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 66, und bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 197.

In ihrer ErwiederungsNote an den Prinzen, vom 17. Mai 1830 [1]), beharrte dennoch die Conferenz auf ihrer Behauptung, und zwar einzig auf den Grund des, oben wörtlich mitgetheilten, dieser Note auszugweise beigelegten Berichts des brittischen Residenten Dawkins. Auch sie würde, sagt sie, die Gefühle und Besorgnisse getheilt haben, welche die Briefe des Grafen Capodistrias bei dem Prinzen erregt hätten, wäre nicht die Ursache dieser Gefühle und Besorgnisse durch die von Herrn Dawkins ertheilte Nachricht „von dem völligen Beitritt der provisorischen Regierung zu dem Londoner Protocoll beseitigt worden". Es ist, fügt sie hinzu, „unzweifelhaft, daß zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine glückliche Uebereinstimmung der Gesinnungen obwaltet. Nicht allein hat der Senat mit dem Präsidenten in seiner Entscheidung übereingestimmt, sondern eine Deputation jenes Körpers hat sogar den Residenten der drei Höfe dessen Zufriedenheit über die vorgeschlagenen Vorkehrungen der drei hohen Mächte in Betreff Griechenlands ausgedrückt. Es wird ferner angegeben, daß unverzüglich eine GlückwunschAdresse an den Souverainen Fürsten erlassen werden wird. Nach dem vollen und unbeschränkten Beitritt der Pforte und der Griechischen Regierung zu den Entscheidungen der Conferenz, durch welchen beide Theile Seine königliche Hoheit förmlich als Souverainen Fürsten von Griechenland anerkannt haben, können keine ernstlichen Schwierigkeiten oder wirklichen Gefahren mehr vorhanden seyn".

Bei eigener Ansicht der vorliegenden griechischen Actenstücke findet man, daß weder der Präsident und die provisorische Regierung noch der Senat von Griechenland ihre, wie am 14. Mai 1830 die Londoner Conferenz in einem Protocoll schrieb, „vollständigste Zustimmung zu der Entscheidung der Verbündeten" gegeben hatten; im Gegentheil, sie machten erhebliche Erinnerungen dawider, in Absicht auf Form und Inhalt derselben. Auf das Vollkommenste wird solches bestätigt, durch

[1]) Allgemeine Zeitung, Blatt vom 10. Juni, Beilage 161, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 63.

noch andere amtliche Erklärungen des Präsidenten, der provisorischen Regierung und des Senats, die hier unmittelbar folgen.

Schon am 30. (18.) März hatte der Präsident die drei Protocolle vom 3. Februar 1830 durch Mittheilung des Prinzen Leopold empfangen, dann am 8. April (27. März) dieselbe auch von den Residenten der drei Mächte in Griechenland amtlich mitgetheilt erhalten [1]). Zwar fügt eine wiener Zeitung, der Oesterreichische Beobachter, bei dieser Meldung hinzu: „Am Ostersonntage (11. April), nach vollbrachten kirchlichen Ceremonien übergab der Präsident, kraft der ihm vom Congresse zu Argos ertheilten Vollmacht, und mit Zustimmung des Senats, den drei Repräsentanten der alliirten Mächte, die schriftliche Erklärung des Dankes der Nation für die in den Londoner Protocollen enthaltene Entscheidung ihres Schicksals, und der formellen Anerkennung und Annahme desselben. Schon am 3. April soll der Präsident dem Senat ein Schreiben des künftigen Souverains von Griechenland vorgelegt haben, worin dieser ihn auffordert, die Geschäfte, wie bisher, fortzuführen". Allein, hören wir dagegen den Präsidenten selbst, in den beiden Schreiben die er schon am 6. April (25. März) aus Nauplia an den Prinzen Leopold erließ [2]), als Antwort auf ein Schreiben des Prinzen vom 28. Februar.

Man hat den Griechen, obgleich sie es wiederholt verlangten, nicht gestattet, an den Unterhandlungen Theil zu nehmen, welche den Bestimmungen der Protocolle vom 3. Februar vorausgingen; der Präsident und die provisorische Regierung sind nicht ermächtigt, diese Bestimmungen anzuerkennen, so lang dieselben nicht von dem NationalCongreß ra-

---

[1]) Oesterreichischer Beobachter, und aus demselben die Allgemeine Zeitung vom 31. Mai 1830, Num. 151.

[2]) Beide in der Allgemeinen Zeitung vom 14. und 15. Juni 1830, Num. 165 und 166, und in der Beilage zu Num. 166, auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 211 ff. Nur das zweite Schreiben steht bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 195.

tificirt sind; schweigend und traurig hat der Senat dieselben vernommen; man will sie den Griechen aufdringen, statt in gesetzlicher Form sie von ihnen genehm halten zu lassen; auf solche Weise wird dem Prinzen der Vortheil versagt, durch die Stimme der Nationalversammlung auf den Thron von Griechenland berufen zu werden; auch nicht ein Wort sagen jene Bestimmungen von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen und von der Regierungsweise des ihnen zugedachten monarchischen Oberhauptes; es wird sohin entweder das Volk der Willkühr des neuen Fürsten gefahrvoll hingegeben, oder dieser in die mißliche Nothwendigkeit gesetzt, sogleich bei seiner Thronbesteigung eine constituirende Erklärung zu erlassen; die gewählte Grenzbestimmung ist höchst nachtheilig für Griechenland, nicht nur in militärischer Hinsicht, sondern auch weil sie acht Provinzen mit ungefähr 100,000 Griechen der Botmäßigkeit der Türken unterwirft, weßhalb die Ausführung höchst schwierig und gefährlich ist; für das Land und ihn selbst ist von höchster Wichtigkeit, daß Prinz Leopold ehemöglichst persönlich in Griechenland erscheine; — dieß ist das Thema, welches der Präsident in den beiden an den Prinzen Leopold erlassenen Schreiben vom 6. April abhandelt, wie folgt.

„Das Protocoll vom 3. Februar (sagt Capodistrias in dem ersten Schreiben) und die demselben angehängten Actenstücke, sollen eben der Griechischen Regierung amtlich mitgetheilt werden. Das Nähere weiß ich noch nicht, doch aus vertraulichen Erklärungen, die zwischen mir und den Residenten der drei Höfe Statt gefunden haben, schliesse ich, daß diese Herren die genaue Befolgung der ihnen zugegangenen Vorschriften verlangen und durchaus keine Unterhandlung gestatten werden; selbst nicht einmal eine solche, durch welche die Formen festgesetzt würden, nach denen die von den Mächten getroffenen Anordnungen in Ausführung gebracht werden sollen. Wenn Ew. königliche Hoheit die Geneigtheit haben wollen, einen Blick auf die abschriftlich hier beigelegten Decrete des Congresses von Argos zu werfen, so werden Sie

(Art. 3 des ersten Decrets) wahrnehmen [1]), daß ich nicht ermächtigt bin, irgend eine Verpflichtung im Namen und von Seite Griechenlands, hinsichtlich der in Rede stehenden definitiven Anordnungen, einzugehen, wenn nicht die bevollmächtigten Deputirten Kenntniß davon genommen und sie ratificirt haben. Da sich nun aber der Gesichtpunct, von welchem aus der Congreß von Argos den Tractat vom 6. Juli (1827) betrachten mußte, sehr wesentlich von dem unterscheidet, den die hohen contrahirenden Mächte für recht befunden haben, bei ihren Stipulationen vom Monat Februar (1830) zur Richtschnur zu nehmen; da ferner die Griechische Regierung, wiederholter Bitten ungeachtet, nicht aufgefordert worden ist, an den letzten Unterhandlungen Theil zu nehmen, so kann sie auch das Resultat derselben nicht genehmigen, ohne vorher eine Versammlung des Nationalcongresses einberufen, und dadurch den Vorwurf von sich abgelehnt zu haben, daß sie ihre Eide, so wie die Würde und die Rechte der Nation, compromittirt habe. In der That würden auch die ProvinzialDeputirten, die im Congreß versammelt waren, um die Mittheilung der Londoner Conferenz-Protocolle entgegen zu nehmen, sich hinsichtlich der Paragraphen, welche auf die Grenzbestimmung sich beziehen, in der peinlichen Alternative befunden haben, entweder die heiligen Pflichten gegen ihre Constituenten zu verletzen, oder die Pflichten nicht zu erfüllen, welche die Dankbarkeit der Griechen gegen ihre erhabenen Wohlthäter ihnen so unwidersprechlich auferlegt. Auf der andern Seite, würde auch das tief eingeprägte Gefühl dieser Pflichten die Vertreter der Nation bewogen haben alle die andern Anordnungen, welche ihr unschätzbare Vortheile sichern, dankbar anzunehmen, und Ew. königliche Hoheit würden alsdann auch die Genugthuung gehabt haben, durch die

---

[1]) Dieses Decret vom 22. Juli (23. Aug.) 1829 verordnet, daß Anordnungen der hier in Rede stehenden Art, ohne Ratification des NationalCongresses für Griechenland nicht verpflichtend sind. Die eigenen Worte des Decrets folgen unten.

feierliche und einmüthige Stimme der Nationalversammlung dazu berufen zu werden, die Wiederherstellung Griechenlands unter dem Schutze der Institutionen zu vollenden, deren Grundlagen durch den Congreß von Argos bestimmt worden sind. Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge legen mir die oben erwähnten Rücksichten, so wie überhaupt die Weise, in der die Mächte ihre Entscheidungen auszuführen beschlossen haben, die Verpflichtung auf, die Mittheilungen, welche ich eben erhalten soll, sofort zu beantworten und die Zusammenberufung eines Congresses aufzugeben. Ich werde demnach den Senat und die Nation von den Motiven in Kenntniß setzen, die mich nöthigen, mich einer so schweren Verantwortlichkeit zu unterziehen, und ich hoffe, der Senat werde diese mit mir theilen, weil er auch an dem unbegrenzten Vertrauen Theil nimmt, das ich zu den edeln und großherzigen Absichten Ew. königlichen Hoheit hege; Absichten, die sich so deutlich in Ihrem Schreiben vom 16. (28.) Februar aussprechen. Ihrem Herzen, mein Fürst, vertrauen die Griechen ihre Wünsche an, und Ew. königliche Hoheit werden, indem Sie die Wünsche huldvoll entgegennehmen, sie den Umfang des Glückes, das die Mächte ihnen durch ihre Erhebung zum Range eines freien und unabhängigen Volkes zugedacht, verstehen und würdigen lehren. Ich halte es von solcher Wichtigkeit, Ew. königliche Hoheit schon im Voraus mit dem Plane bekannt zu machen, den ich zu befolgen gedenke, daß ich dieß sogar thue, noch ehe ich die amtlichen Mittheilungen der Residenten erhalten, und bevor ich dem Senat irgend eine Botschaft über diese wichtigen Fragen habe zugehen lassen".

Hierauf macht der Präsident auf die großen Schwierigkeiten, und selbst auf die Gefahren aufmerksam, mit welchen die Vollziehung der von der Allianz beliebten Grenzbestimmung verbunden seyn würde, nach welcher acht griechische Provinzen (Akarnanien, Voniza, Valdos, Viochos, Agrapha, Cravasi, Karpeniza und Paradzik) unter ottomanischem Joch bleiben sollten, mit einer christlichen Bevölkerung von 80 bis 100,000 Seelen, die allein beinahe zwei Drittheile der

griechischen Armee lieferten; auch seyen der Aspropotamos und der Sperchius an vielen Stellen mehr nicht als seichte Bäche, als Grenzflüsse nicht tauglich, und überhaupt die gewählten Grenzen in militärischer Hinsicht unpassend.

In einer Nachschrift vom 7. April [1]) meldet der Präsident, er habe gestern Abend dem Senat vertrauliche Mittheilung gemacht von dem Protocoll vom 3. Februar, ehe noch dasselbe ihm durch die Residenten amtlich mitgetheilt worden. „Nach einem tiefen und trauernden Stillschweigen", schreibt er, „bat der Senat um Erlaubniß, sich zurückziehen zu dürfen, um Zeit zu gewinnen, über die ihm von mir vorgelegten wichtigen Gegenstände reiflich nachdenken zu können. Heute bat eine aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern bestehende Deputation um eine Audienz; so eben hat sie mich verlassen. Das Wesentliche ihrer Botschaft ist Folgendes: „Wir wissen nicht, auf welche Art und Weise die verbündeten Mächte uns ihre Entscheidungen zugehen lassen werden. Dieselbe mag nun aber auch seyn, welche sie wolle, so zweifeln wir, daß nach den Bemerkungen, die Sie uns gemacht haben, diese Entscheidungen uns die Freiheit lassen werden, anzunehmen oder zu verweigern. Wir sind nicht ermächtigt, das Protocoll vom 3. Februar und die sie begleitenden Actenstücke anzunehmen, und selbst vorausgesetzt, die Nation hätte uns dazu die Macht ertheilt, so würde uns dennoch unmöglich seyn, sie zu benutzen, ohne die Pflichten zu verletzen, die wir uns selbst und unsern Brüdern auf dem festen Lande Griechenlands, auf Candia, Samos und allen andern Inseln schuldig sind, die den Türken wieder zurückgestellt werden sollen. Ew. Excellenz belieben zu thun, was Sie zum Besten des Landes für gut finden; wir aber werden zu den von Ihnen im Namen der Nation und für dieselbe hinsichtlich der Vollziehung des Protocolls vom 3. Februar getroffenen Maasregeln niemals unsere Einwilligung geben. Die verbundeten Mächte mögen ihre Beschlüsse vollziehen; wir aber

[1]) Allgemeine Zeitung vom 14. Juni 1830, Beil. 165, S. 659.

wollen daran keinen Theil nehmen. Wir sind bereit, in einer Denkschrift [1]) die Gründe auseinander zu setzen, die uns die Nothwendigkeit auflegen, von dieser Bahn abzuweichen. Wir werden Sie ersuchen, unsere Denkschrift den verbündeten Souverainen zu Füßen zu legen; sie werden über dieselbe ihr Urtheil mit Gerechtigkeit und Menschlichkeit fällen" . . . . . "Die Wahrheit ist, daß die Köpfe in einem Zustande der Aufregung sind und daß es nicht leicht seyn dürfte sie zu beruhigen".

In dem zweiten Schreiben, auch vom 6. April (25. März) 1830, schreibt der Präsident unter Anderem: "Ich will es wagen, mein Fürst, Ihnen zu sagen, daß es dieses erste Auftreten ist, nach welchem die Griechen Sie beurtheilen werden. Wenn Sie sich ihnen als ein erhabenes Individuum ("grand personnage") zeigen, das unfähig ist, ihre Armuth und ihre Entbehrungen zu theilen, so werden Sie, anstatt ihnen Achtung für sich einzuflössen, sich freiwillig des sichersten Mittels berauben, einen heilsamen Eindruck auf sie zu üben. Die Gelegenheit, dieses erste Opfer zu bringen, bietet sich Ihnen dar. Kommen Sie daher, und wohnen Sie in eigener Person der schwierigen und mühsamen Arbeit bei, die Grenzen festzustellen, und erlauben Sie nicht, daß es Andere an Ihrer Stelle thun". — "Ich muß Ew. k. Hoheit noch privatim einige Aufklärungen über den ersten Theil meiner Depesche geben. Es ist mir unmöglich, mein Fürst, Zeit genug zu finden, um mich in eine Analyse der Actenstücke der Londoner Conferenz einzulassen; es scheint mir aber klar, daß man es für vortheilhafter und kürzer gehalten habe, Griechenland die Anordnungen, aus denen seine Unabhängigkeit hervorgehen soll, aufzudringen, als dieselben in gesetzlicher Form von ihm annehmen zu lassen. Meine Sache ist es nicht, die Gründe zu untersuchen, welche veranlassen, diesem Plan den Vorzug zu geben, wohl aber weiß ich, daß es der ungünstigste für das Interesse des Landes und für das Interesse Ew. k.

[1]) Sie folgt unten.

Hoheit war". — "Ferner sagt weder die Acte vom 3. Februar, noch die Acte, welche Ew. k. Hoheit die erbliche, souveraine Macht überträgt, ein einziges Wort über die öffentlichen Rechte der Hellenen. Dieses Stillschweigen möchte zu einem von folgenden zwei Schlüssen leiten: entweder sind die verbündeten Mächte der Meinung, daß die Person des Fürsten in sich selbst die Rechte der Griechen aufnimmt und vereinigt; oder sie haben dem souverainen Fürsten die Befugniß vorbehalten, diese Rechte durch eine in dem Augenblick, wo er die Leitung der Geschäfte übernimmt, zu erlassende Erklärung anzuerkennen. Auf die zweite Weise habe ich bereits dem Senat und allen Bürgern, die mich seit Erscheinung der Londoner Actenstücke mit Fragen bestürmten, die Sache auseinander gesetzt, und wahrscheinlich wird die Adresse des Senats in diesem Sinne abgefaßt seyn". — "Was noch zu thun übrig bleibt, wird jetzt von Ew. k. Hoheit abhängen. Ihrer Antwort, mein Fürst, wird man mit Sehnsucht entgegensehen, und die Wünsche Aller wird sie erfüllen, wenn sie sich bestimmt über die Puncte ausspricht, die ich mir die Freiheit nehme, Ihnen vorzulegen. 1) Ew. k. Hoheit sind geneigt, die Religion des Landes anzunehmen [1]); haben Sie die Güte, das zu verkündigen. Durch die einfache Thatsache dieser Erklärung, wird das heiligste Band die Nation mit Ew. k. Hoheit und Ihrer Dynastie verbinden. 2) Ohne Zweifel ist es nicht Ihr Wunsch, zu regieren, ohne daß Sie gesetzmäsige Formen beobachten, und ohne Griechenland zu erlauben, an der Annahme dieser Formen Theil zu nehmen. Wenn Sie sich die Mühe geben, einen Blick auf das zweite Decret des Congresses von Argos zu werfen, so werden Sie ersehen, daß, indem Sie erklären, die darin angeführten Grundlagen annehmen zu wollen, Sie sich selbst (indem Sie alle Rechte der Hellenen respectiren) die Macht vorbehalten, mit Rücksicht auf die unfehlbaren Lehren der Er-

[1]) Dieses widerspricht der Prinz in seiner unten folgenden Note an die Conferenz.

fahrung, den Griechen weise Institutionen zu geben. 3) Die übrigen Decrete des Congresses von Argos garantiren die gesetzmäsigen Interessen aller Classen von Bürgern, die während des Kriegs grosse Opfer darbrachten. Wenn Ew. k. Hoheit mit einem einzigen Wort erklären, daß Sie jenen Interessen, durch Ihre Einstimmung in das was die Decrete besagen, genügen wollen, so werden Sie nichts zu wünschen übrig lassen, und die Nation wird Ihnen mit Ihren Segnungen entgegen kommen". — "Ich wünschte einige Stunden übrig zu haben, um die Gründe zu entwickeln, die mich bewogen, Ihnen diese drei Vorschläge zu unterlegen. Ich hoffe, Ew. k. Hoheit werden mir die Gerechtigkeit widerfahren lassen, zu glauben, daß diese Beweggründe aus der gewissenhaftesten Quelle fließen; vielleicht werde ich mißverstanden, indessen darf ich es nicht wagen, einen Empfang, wie er von den Griechen ihrem Souverain zu Theil werden müßte, zu verbürgen, falls der Vorläufer und der Begleiter Ihrer Ankunft ein gänzliches Stillschweigen über die obenerwähnten drei Puncte seyn sollte. Ew. k. Hoheit werden diese freimüthige Sprache verzeihen; sie ist mir angebohren; sie ist dieselbe, die mir in andern Zeiten Ihre Gunst erwarb. Ich hätte gewünscht, mit Ihnen über unsere Finanzen, über die Armee, die Flotte, und im Allgemeinen über die ganze Verwaltung sprechen zu können".

Diesem zweiten Schreiben ließ der Präsident ein drittes, ein vertrauliches, nachfolgen, datirt vom 22. (10.) April 1830 [1]). Er erwähnt darin der abschriftlich beigelegten (unten folgenden) Antwort vom 16. April, die er den Residenten der drei Mächte auf ihre oben erwähnte Note vom 8. April ertheilt habe. Sodann schildert er die Finanzverlegenheit der Regierung. Um besonders die Armee durch Zahlung des Soldes in Zufriedenheit zu erhalten, sey dringend nöthig, daß

[1]) Abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung, vom 15. Juni 1830. Beilage 166, S. 662, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 224. Auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 195.

Anfangs Mai zum Wenigsten eine Million Francs Subsidiengelder pünctlich eintreffen. Endlich fügt er hinzu: "Wenn ich die Hoffnung hegen darf, Ew. k. Hoheit in den Stand zu setzen, das Land ruhig und zufrieden vorzufinden, so kann es nur unter zwei Bedingungen geschehen: die erste ist die baldige Ankunft Ew. k. Hoheit in Griechenland; die andere, daß die provisorische Regierung die Mittel besitze, der Armee, der Flotte und den öffentlichen Beamten regelmäßige Zahlung leisten zu können. Nur unter diesen beiden Bedingungen, vermag ich etwas zu thun". In einer Nachschrift fügt der Präsident hinzu, er beabsichtige, dem Prinzen eine Deputation zu schicken, und eine Fregatte mit zwei andern griechischen Schiffen zur Ueberfahrt nach Griechenland; doch erwarte er hierüber die Befehle des Prinzen.

Um dieselbe Zeit erklärte sich der Präsident über diese Angelegenheit in etlichen Schreiben an seinen Freund, den zu Paris sich aufhaltenden Herrn J. G. Eynard aus Genf, diesen eifrigen und hochherzigen Griechenfreund, den freigebigsten von allen [1]). Aus Nauplia vom 6. April (25. März)

---

[1]) Der zu Aegina erschienene Courrier de la Grèce, in seinem Blatt vom 15. (27.) März 1830, S. 2, enthält ein Schreiben des Präsidenten an die Finanzcommission, datirt aus Nauplia vom 22. Februar (6. März) 1830, worin folgende Stelle denkwürdig ist: "Herr Ritter Eynard gibt Griechenland unaufhörlich Beweise der großmüthigen Theilnahme die er diesem Lande schenkt. Sie wissen, meine Herren, daß er uns von seinem eigenen Gelde 700,000 Francs vorgeschossen hat. (Eynard hatte dieses dem Präsidenten gemeldet, in einem Schreiben vom 26. (14.) Oct. 1829. Man s. das Schreiben des Präsidenten an den Senat, und des letzten Antwort, in dem angef. Courrier vom 27. Nov. 1829.) Er war Inhaber von griechischen Fonds für 30,000 Pfund Sterling. Er hat sie, mit einem Gewinn von 204,860 Fr. verkauft, die ihm eigen gehören, indem er auf seine Gefahr und Risco Griechenland im Augenblick der größten Noth beträchtliche Vorschüsse gemacht hat, und die oben erwähnten 30,000 Pf. St. für seine Garantie in Händen hatte. Diese 204,860 Fr. werden Griechenland geschenkt, Herr Eynard behält davon 104,860 Fr. auf Abschlag der 700,000 Fr. die er uns geliefert hat, und schickt uns in Baarem 100 000

schreibt ihm der Präsident [1]): „Das Ganze . . . . gibt mir die Ueberzeugung, daß die Anordnungen, welche die verbündeten Höfe definitiv getroffen haben, absolut und peremtorisch sind. Es war meine Pflicht, vor Allem die Aufmerksamkeit des Prinzen Leopold auf die Schwierigkeiten zu lenken, welche, ich sage nicht ihre Annahme, sondern ihre Vollziehung erleiden dürfte. Griechenland hat nur zu gehorchen, und es wird gehorchen. Dieß ist aber nicht Alles; es soll auch Beweis von der Dankbarkeit ablegen, welche ihm die zahlreichen Wohlthaten seiner erlauchten Beschützer einflössen, und ich schmeichle mir mit der Hoffnung, daß es diese Pflicht auf eine ehrenwerthe Art erfüllen werde. Es wird von nun an sein ganzes Vertrauen in die edlen und väterlichen Absichten seines Souverains setzen, alle seine Wünsche und seine Hoffnungen bei ihm niederlegen, und es wird dann die Sache Sr. königlichen Hoheit seyn, das Uebrige zu thun. So denke ich mir den Plan zu dem von mir zu befolgenden Betragen, um sowohl den Mittheilungen der verbündeten Höfe zu entsprechen, als um den Griechen die Vortheile begreiflich zu machen, welche ihnen die Uebereinkünfte zu London gewähren. Dieß ist auch der wesentliche Inhalt der Depesche und des langen Privatschreibens, das ich heute an den Prinzen erlassen habe. Ich beweise Sr. k. Hoheit, daß seine Pflichten, so wie seine theuersten Interessen ihn veranlassen müssen, sich unverzüglich nach Griechenland zu begeben. Die Operationen in Bezug auf die Begrenzung sind schwierig und schmerzhaft, und nur er ist im Stande sie so zu leiten, daß die Folgen davon für Griechenland nicht verhängnißvoll und für die verbündeten Höfe

---

Fr., die wir so eben empfangen haben. Dieses Geschenk ist an Bedingungen geknüpft. Durch sein amtliches Schreiben vom 2. Jan. gibt er die Verwendung an, die wir davon machen sollen. Er wunscht vor Allem, daß der Ackerbau ermuntert werde, und zu diesem Ende bestimmt er 25,000 Fr. für die Errichtung einer Mustermeierei (Ferme-modèle)".

[2]) Pariser Moniteur universel vom 8. Juni 1830, Allgemeine Zeitung vom 16. Juni 1830, Beilage 167, und Neueste Staatsacten, Bd. XIX, S. 56.

peinlich werden. Ich sage Ihnen nichts Weiteres über diese ernsten Fragen. Se. k. Hoheit wird vielleicht selbst geruhen, sich mit Ihnen darüber zu unterhalten, und in diesem Fall bitte ich Sie, Alles anzuwenden was von Ihnen abhängt, den Prinzen zu bestimmen, daß er die Wünsche, die ich ihm für seine schnelle Hierherkunft ausdrücke, erfülle. Je mehr mir am Herzen liegt, das Vertrauen der Griechen und dasjenige, womit mich deren Souverain beehrt, zu rechtfertigen, um so mehr muß ich darauf bestehen, daß Se. k. Hoheit sich unter ihnen in dem Augenblick, wo sie eine Crise zu bestehen haben, befinden soll. Nur er allein kann durch seinen Eifer und seine Bemühungen die Folgen derselben mildern. Wie sollte er auch nicht diese erste Gelegenheit ergreifen, seinem neuen Vaterlande die großherzigen Gesinnungen, die ihn beseelen, zu beurkunden"?

"Ich schreibe auch an Se. k. Hoheit ein Wort über unsere Noth, und bitte ihn, sich von Ihnen über die uns drängenden Bedürfnisse nähere Auskunft geben zu lassen. Ausser dem vierteljährigen Solde, den man dem Heer zu bezahlen hat, muß man auch für die Vorschüsse sorgen, die die Regierung nothwendig den zahlreichen Familien bewilligen muß, die wegen der Grenzbestimmung nach Griechenland übergehen werden. Sie verlassen in den westlichen Provinzen Felder, die sie nur mittelst der ihnen von mir im verflossenen Herbst geliehenen Hülfleistungen einsäen konnten. Sie werden nun kommen, um eine Hütte und Brod zu suchen. Eben so wird es sich vielleicht mit den unglücklichen Einwohnern der Ebenen vieler Bezirke von Candia, Samos und anderer Inseln verhalten, die ausserhalb der neuen Grenze liegen. Was soll aus allen diesen Opfern in einem Lande werden, das selbst kaum aus dem tiefsten Elend sich aufgerichtet hat"? .... "Jeder Grieche will erfahren, was aus seinem Vaterland werden soll. Meine Thür ist offen; und mitten unter diesen peinlichen Unterhaltungen muß ich persönlich, mehr als jemals, die laufenden Geschäfte unterzeichnen, und persönlich mit den fremden Agenten über die Vollziehung der absoluten Befehle, mit denen

sie beauftragt sind, mich unterhalten. Das was ich Ihnen gesagt habe, wiederhole ich Ihnen; ich lasse den Muth nicht sinken, und Gott wird mir beistehen".

In einem zweiten Schreiben an Eynard, vom 24. (12.) April 1830 [1]) sagt der Präsident: "Die Documente, die ich nun Sr. k. Hoheit dem Prinzen Leopold vorlege, werden, wie ich hoffe, wenn sie zusammen betrachtet werden, seine Billigung erhalten; ich werde indessen höchst erfreut seyn, wenn ich höre, daß es so ist. In wenigen Worten habe ich ihm meinen Wunsch ausgedrückt, daß Se. k. Hoheit so bald als nur immer möglich in Griechenland eintreffe, und daß er unverzüglich zum wenigsten eine Million Francs sende. Bloß unter diesen beiden Bedingungen, die unumgänglich sind, kann ich diesem Lande und Sr. k. Hoheit für jetzt oder für die Zukunft von irgend einem Nutzen seyn. Die umfangreichen Depeschen, die ich ihm zuschickte, werden ihm beweisen, daß ich je mehr ich mich seines Vertrauens würdig zu zeigen wünsche, ihm desto getreuer auch die gegenwärtige kritische Lage dieses Landes und die Mittel darzulegen habe, welche Se. k. Hoheit anwenden kann und soll, um die übeln Folgen davon abzuwenden. Sie müssen indessen mein Schreiben vom 6. April durch den Fürsten Wrede [2]) erhalten haben. Seit damals wurde die öffentliche Stimmung aufgeregt und beunruhigt, mehr durch die in der officiellen Note der Residenten gegebenen Erläuterungen, als durch den Inhalt des Protocolls vom 3. Februar. Ich beruhigte und beruhige fortwährend jeden, und schmeichle

[1]) In dem zu Paris erschienenen Galliani's Messenger, vom 10. Juni, in der Allgemeinen Zeitung vom 18. Juni 1830, Beilage 169, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 60.

[2]) Es ist der Prinz Gustav Wrede, dritter Sohn des baierischen Feldmarschalls. Diesen Cavalerie-Offizier, der, wie Capodistrias sich ausdrückt, "Griechenland ausgezeichnete Dienste geleistet hat", hatte der Präsident mit seinen Depeschen vom 6. April für den Prinzen Leopold nach Toulon oder Marseille gesendet, und beauftragt, auf Verlangen sich persönlich zu dem Prinzen zu begeben, um ihm mündlich Aufschlüsse über den Zustand Griechenlands zu geben.

mir gern, daß ich mit Gottes Beihülfe noch darin glücklich seyn werde, aber ich wiederhole, daß wenn der Prinz seine Ankunft in Griechenland nicht beeilt, und mir mittlerweile nicht die Geldunterstützungen sendet, um die ich ihn gebeten habe, ich nicht länger für irgend etwas verantwortlich seyn kann, denn ohne Mittel ist es unmöglich zu handeln".

Herr Eynard sendete diese Privatbriefe des Präsidenten an die Londoner Conferenz, und gleichzeitig machte er sie in öffentlichen Blättern bekannt. Er that es in der Absicht, wie er in den an die ZeitungsRedacteure gesendeten Begleitungsschreiben sich ausdrückt, die Beschuldigungen zu widerlegen, welche in dem Parlament von England, in englischen Journalen und von einzelnen Personen dem Grafen Capodistrias mit Bitterkeit gemacht wurden, als habe derselbe arglistig die geheime Absicht gehegt, durch seine Aeusserungen den Prinzen Leopold abgehalten, sich nach Griechenland zu begeben. "Das Betragen des Präsidenten", sagt Hr. Eynard, "war das des biedern und uneigennützigen Mannes"; in seinen Schreiben zeige sich die größte Ungeduld, den Prinzen in Griechenland ankommen zu sehen; es sey "unmöglich, in der kritischen Lage, in die der Prinz durch seine Weigerung Griechenland gesetzt habe, die Ausdauer und Resignation des Mannes nicht zu bewundern, der den Muth habe, an der Spitze der Regierung zu bleiben". Dennoch scheint es, daß der edelmüthige Eynard die gutmüthige Absicht, welche er bei seiner Bekanntmachung hegte, nicht allenthalben erreicht habe.

Wir haben nun den Präsidenten persönlich vernommen, über seine Ansicht der Bestimmungen der Londoner Conferenz, welche in ihren Protocollen vom 3. Februar, und zum Theil in der BegleitungsNote der drei Residenten vom 8. April, enthalten sind. Hören wir nun auch die weitern Verhandlungen zu Nauplia.

Die dortigen Residenten der drei Mächte hatten, wie schon gemeldet, die Protocolle mit einer BegleitungsNote vom 8. April (27. März) dem Präsidenten Capodistrias amtlich übergeben. Schon vorher, am Abend des 6. April, hatte die-

ser dieselben, da er sie schon am 30. März durch Privatmittheilung von dem Prinzen Leopold empfangen, dem Senat vertraulich zur Berathung mitgetheilt. Mit tiefem und trauerndem Stillschweigen ward die Eröffnung von dem Senat aufgenommen; er nahm Bedenkzeit zu seiner Erklärung. Ehe diese und die Antwort der provisorischen Regierung an die Londoner Conferenz erfolgte, hatten mündliche Verhandlungen der Residenten Statt, sowohl mit dem Präsidenten als auch mit Abgeordneten des Senats. Das Wesentliche derselben erzählen wir hier aus dem gemeinschaftlichen Bericht (Rapport collectif) der Residenten an die Conferenz, datirt Napoli di Romania den 19. April 1830, wie er, noch ungedruckt, in französischer Sprache vor uns liegt.

„Es schien", so melden die Residenten, „daß in der Versammlung des Senats jene, die zu denen Provinzen gehören, welche unter ottomanische Herrschaft zurückkehren sollen, lebhafte Bekümmerniß empfunden und geäussert haben. Getheilt ward diese Empfindung von den rumeliotischen Kriegsleuten, größtentheils gebürtig aus jenen Gegenden, die in diesem Augenblick sich in ziemlicher Anzahl zu Argos und in der Umgegend von Nauplia beisammen finden. Aengstlich suchten auch die Griechen zu erfahren, ob Sicherheitleistungen für die Bewohner von Candia und Samos festgesetzt seyen. Die Clauseln, welche deßhalb das Protocoll vom 20. Februar enthält, hatte indeß die Conferenz, aus leicht zu erachtenden Ursachen, der persönlichen Kenntnißnahme der Residenten vorbehalten. Eben so befand sich auch die in dem Protocoll enthaltene festgesetzte Garantie eines von dem neuen Staat aufzunehmenden Geldanlehns, nicht unter den Stipulationen, deren Veröffentlichung die Conferenz den Residenten vorgeschrieben hatte".

„Vier Tage nach erfolgter amtlicher Mittheilung, am 12. April, lud der Präsident die Residenten zu sich ein, um, wo möglich, über etliche von den Senatoren ihm vorgelegte Fragen einige Erläuterungen zu erhalten". — „Diese Fragen waren: 1) Enthalten jene Protocolle, die nicht wörtlich mit-

getheilt wurden, geheime, für Griechenland lästige Clauseln? 2) Würden die gegenseitigen Amnestie-Acten nicht nur das in dem Protocoll vom 4. Februar zu Gunsten der compromittirten beiderseitigen Unterthanen festgesetzte Behalten der Güter nach sich ziehen, sondern auch die Rückgabe der confiscirten Güter an ihre vormaligen Eigenthümer oder deren Erben zur Folge haben? eine Maasregel, die für Griechenland verderblich seyn würde, die es mit Aufopferung seines Blutes erworben hat, und ohne die es weder von seinem tiefen Elend sich zu erholen, noch die Auswanderer aus den von ihm getrennten Provinzen aufzunehmen vermöchte? 3) Würden nicht die den Katholiken zugesicherten, und auf die Bekenner jedes Kirchenglaubens erstreckten Privilegien Vortheile nach sich ziehen, die in ihren pflichtmäsigen Folgen ihnen um so empfindlicher fallen müßten, da das in Absicht auf die herrschende [1]) Kirche beobachtete Stillschweigen die Gefühle der Bekenner des griechischen Ritus [2]) allgemein verletzen würden? 4) Würde nicht das in Hinsicht auf die nationalen Institutionen beobachtete gänzliche Stillschweigen das Land für die Zukunft in Gefahr setzen, und würde es nicht der provisorischen Regierung Verbindlichkeiten auflegen, die unvereinbar sind mit den Verpflichtungen, die es gegen die Nation übernommen hatte? 5) Sollte

---

[1]) Unter "herrschender Kirche" ist hier diejenige Kirchengesellschaft zu verstehen, zu welcher weit der größte Theil der Staatsangehörigen Griechenlands gehören; es ist die "orthodox-(rechtgläubig-) griechische Kirche" oder die griechische nach dem (mit dem römisch-katholischen) nicht-unirten Ritus, jetzt, zufolge einer Verordnung vom 4. August 1833, genannt die "orthodoxe orientalisch-apostolische Kirche im Königreich Griechenland". Schon nach ihrem natürlichen Rechtsbegriff, ist weder eine Religion, noch eine Religions- oder Kirchengesellschaft ein zum Herrschen qualificirtes RechtsSubject. Und gerade das dritte Protocoll vom 3. Februar 1830 ist bestimmt, den Wahn von einer herrschenden Religion oder Kirche zu zerstören, indem es bürgerliche und politische Rechtsgleichheit der Religions- und Kirchengenossen jeder Art festsetzt.

[2]) Die Bekenner der so genannten rechtgläubigen Religion der orientalischen (griechischen) christlichen Kirche.

das Anlehn, dessen Verwendung (in dem Protocoll vom 20. Februar) auf den Unterhalt der Truppen beschränkt ist, nicht auch zu andern dringenden Bedürfnissen des Landes dienen, und hätte man nicht an den ganzen Classen, deren auf diese Geldhülfe gebaute Hoffnungen vereitelt würden, eben so viel Feinde der neuen Ordnung der Dinge zu fürchten"?

Auf diese Fragen antworteten die Residenten, wie folgt. 1) "Die Londoner Protocolle vom 3., 20. und 26. Febr. enthalten keine für Griechenland lästige geheime Clauseln. Von den beiden nicht mitgetheilten Protocollen, bezieht das eine sich auf die Garantie des neuen Staates, das andere auf die Schritte, welche die verbündeten Mächte bei der Pforte thun könnten, zu Gunsten der Einwohner von Candia und Samos, und diese beiden Gegenstände bedürfen noch näherer Entwickelung und Bestimmung. 2) Ueber die zu besorgenden Folgen der gegenseitigen Amnestie-Acte, haben die Residenten keine Erklärung von ihren Regierungen erhalten. Indeß werden sie dieselben aufmerksam machen, auf den Sinn dieser Stipulation, in Hinsicht sowohl auf die wechselseitige Rückgabe der confiscirten Güter, als auch auf die von den Griechen in solcher Beziehung geäusserten Wünsche. 3) Die Bestimmungen über die Rechte der Katholiken und anderer Religionsbekenner, sind eine Frucht der Duldungsgrundsätze, welche die drei Höfe mit so grossem Erfolg anwenden. Die Achtung und Billigkeit, wozu diese Stipulation die griechische Regierung verpflichtet, legen ihr keine Verpflichtung auf, welche der herrschenden Kirche zum Nachtheil gereichen würde, und wenn diese nicht als solche anerkannt ist, so liegt es daran, weil sie einer Zustimmung solcher Art nicht bedurfte, um in Griechenland dieselbe Stelle einzunehmen, auf welcher in England, Frankreich und Rußland die herrschenden Kirchen sich befinden. 4) Anlangend die nationalen Institutionen, so haben die Residenten hierüber keine Befehle erhalten, und sie sind nicht ermächtigt, Erläuterung darüber zu geben. Nach ihrer Ansicht, ist diese Angelegenheit zwischen dem Prinzen Leopold und der Nation zu verhandeln, und ohne Zweifel haben die verbünde-

ten Mächte für angemessen erachtet, dieser Verhandlung nicht vorzugreifen. 5) Was die zarte Frage von dem Anlehn betrifft, so haben die Residenten von Frankreich und Rußland keine Befehle erhalten, wodurch die früheren Zusagen ihrer Regierungen widerrufen würden. Nach ihrer persönlichen Ansicht würde das Anlehn, gerade dadurch daß es seinen in der Mittheilung vom 8. August angegebenen Hauptzweck erfüllt, eben so wohl auch den übrigen Bedürfnissen Griechenlands zu Statten kommen".

Da der Präsident darauf antrug, daß diese Antworten etlichen Senatoren unmittelbar von den Residenten möchten eröffnet werden, so willigten diese ein; doch so, daß die Mittheilung das Gepräge einer bloß vertraulichen und nichtamtlichen tragen müsse. Für diesen Zweck erschienen vor ihnen ein Senator, zwei Berichterstatter und der General-Secretär des Senats. Nach Wiederholung und näherer Entwickelung obiger Fragen, äusserten diese den Wunsch, daß die in der Grenzbezeichnung namentlich angegebenen Puncte unveränderlich bleiben möchten, wenn sie mehr nördlich ihrer präsumirten Lage genommen würden. Sodann wünschten sie zu erfahren, ob die Thronfolge nach Erlöschung des fürstlichen Mannstammes auf die weibliche Linie übergehen solle. Allgemein ward im Lande behauptet, daß der Berg Aros viel weiter liege, als die Stelle, welche ihm auf der zur Grenzbezeichnung gewählten Landkarte angewiesen ist. Die Residenten bestrebten sich die Meinung einzuflössen, daß die Grenzbestimmung als unwiderruflich zu betrachten sey. Sie suchten über die religiösen Besorgnisse zu beruhigen, und lebhaftere Schätzung der Wohlthat der Unabhängigkeit zu erwecken. Nähere Bestimmung der Thronfolge könne späterhin erfolgen.

Nach diesen mündlichen Verhandlungen, übersendete am 17. April die provisorische Regierung den drei Residenten, in der Form einer an dieselben gerichteten Note, vom 16. (4.) April 1830, ihre Erklärung über die Bestimmungen, welche in den ihnen mitgetheilten Londoner Protocollen und in der BegleitungsNote enthalten sind, womit die Residenten ihr diese

Protocolle amtlich zugefertigt hatten. Dieses wichtige, mit grosser Umsicht abgefaßte Document, unmittelbar [1]) aus dem französischen Original-Text übersetzt, lautet wörtlich wie folgt.

„Regierung von Griechenland".

„Die provisorische Regierung von Griechenland hat die vom 27. März (8. April) datirte amtliche Note erhalten, womit die Residenten der verbündeten Höfe sie zu beehren geruhten".

„Sie hat die Urkunde [2]) vom 3. Februar so wie die erläuternden Bemerkungen, womit die Residenten deren Mittheilung begleiteten, mit größter Aufmerksamkeit erwogen. Durchdrungen von dem Gefühl ihrer Pflichten, und dem aufrichtigsten Wunsche, solche in dem Maaße zu erfüllen, daß sie sowohl das Vertrauen der Hellenen, als dasjenige, womit die erlauchten verbündeten Souveraine sie zu beehren geruhen, rechtfertigen, hat die Regierung sich bestrebt, den grossen und edelmüthigen Gedanken der erlauchten Gründer des neuen griechischen Staates zu erforschen; sodann hat sie ihr Bestreben darauf gerichtet, wie sie an dessen Erfüllung dadurch Theil nehmen könne, daß sie, wie an sie begehrt worden, den Verabredungen (transactions) der Londoner Conferenz und den speciellen Bestimmungen sich füge (en se conformant), welche die Herren Residenten zu ihrer Kenntniß gebracht haben".

„Durch die Anerkennung, daß Griechenland einen unabhängigen Staat bilden solle, haben die verbündeten Mächte das Maas seiner legitimen Wünsche und der zahlreichen Wohlthaten erfüllt, die sie demselben zu erweisen geruht haben".

---

[1]) Die Uebersetzung in der Allgemeinen Zeitung vom 5. Juni 1830, Beilage 156, und den Neuesten Actenstücken, Bd. XVIII, S. 196, ist nach einer englischen Uebersetzung des französischen Original-Textes gemacht. Schon darum ist sie nicht genau genug. Wir haben den französischen Text vor uns, in einer glaubwurdigen Abschrift, und gedruckt in dem Courrier de la Grèce du 1er (15.) mai 1830, No. 13, auch in der Gazette universelle de la Grèce, 1830, No. 36.

[2]) Das Conferenz-Protocoll vom 3. Februar.

„Rücksichten von hohem politischem Interesse haben ohne Zweifel sie bestimmt, Griechenlands Zukunft unter den Schirm (sauvegarde) einer monarchischen und erblichen Regierung zu stellen, und gleichmäßig einen Fürsten zu wählen, der das Organ ihrer edelmüthigen Absichten in Betreff Griechenlands werden, und so ein Unterpfand geben sollte für den Bestand des Friedenswerkes, zu dem so eben das Protocoll vom 3. Februar die Grundlagen aufgestellt hat".

„Die Lösung dieser unermeßlichen Aufgabe ist hinfort dem Prinzen Leopold von Coburg anvertraut, und Seine königliche Hoheit hat durch deren Annahme der civilisirten Welt zeigen wollen, daß Griechenland auch in den hohen Eigenschaften, die ihn auszeichnen, und in den edeln Gesinnungen, die ihn charakterisiren, das Unterpfand finden werde für jene Zukunft, die ihm bereits durch die Rechte gesichert ist, welche es durch seine langen Drangsale und durch seine blutigen Opfer erworben hat, und für die Institutionen, welche seine Repräsentanten im Princip angenommen haben, und wodurch allein der Genuß jener Zukunft ihm gewährleistet werden kann".

„Aus diesem allgemeinen Gesichtpunct betrachtet, verpflichtet das Loos, welches die erlauchten verbündeten Souveraine in ihrer Weisheit und ihrem Wohlwollen dem Lande der Hellenen bestimmen, dieses zu ewiger Dankbarkeit und unbegrenztem Vertrauen".

„Je mehr die Regierung wünscht, der getreue Dolmetscher dieser Gesinnungen zu seyn, desto mehr muß sie auch bedauern, sich dieses ehrenvollen Berufs (mission) nicht in den Formen entledigen (s'acquitter) zu können, die ihr durch die Beschlüsse des jüngsten NationalCongresses vorgeschrieben sind".

„Die Herren Residenten der drei Höfe waren während der Sitzung des Monats August zu Argos gegenwärtig, und der erste Beschluß der Versammlung hat ohne Zweifel ihre Aufmerksamkeit verdient".

„Ihnen ist sonach nicht unbekannt, daß die definitiven Anordnungen, von denen jetzt die Rede ist, vorerst den be-

vollmächtigten Deputirten der Nation vorgelegt, und von ihnen ratificirt werden müßten".

"Diese müßte folglich die Regierung jetzt vor allen Dingen versammeln, und sie würde keinen Anstand genommen haben, jener Bestimmung sich zu fügen, wären nicht etliche von den Clauseln des Actes vom 3. Februar und der Inhalt der Note der Herren Residenten von solcher Beschaffenheit, daß durch sie die bevollmächtigten Abgeordneten der Nation in die peinigende Alternative würden gesetzt werden, entweder dem von den Provinzen erhaltenen Mandat nicht zu genügen, oder sich darauf zu beschränken, daß sie noch einmal ehrerbietig die Wünsche aussprächen, die sie hegen müssen, damit die großmüthigen Absichten der verbündeten Höfe endlich erreicht werden".

"Da jedoch die den Herren Residenten zugekommenen Weisungen nur eine genaue Ausführung der beschlossenen Anordnungen zulassen, so bleibt der griechischen Regierung Anderes nicht übrig, als, nachdem sie vorher die Meinung des Senats eingeholt hat, den Herren Residenten zu erklären":

1) "daß die amtliche Bekanntmachung des Waffenstillstandes, welcher thatsächlich (de facto) besteht, in den in Abschrift hier beiliegenden Rundschreiben enthalten ist, welches die Regierung an die Befehlhaber ihrer Land- und Seetruppen erläßt";

2) "daß, auf jeden Fall, die von Seite der griechischen Truppen und Geschwader zu bewirkende Räumung derjenigen Länder, Puncte und Inseln, die nach dem Protocoll vom 3. Februar nicht Bestandtheile von Griechenland seyn sollen, eine Maasregel ist, wozu die griechische Regierung wird concurriren müssen" [1]).

---

[1]) Statt obiger Worte in unserer französischen Abschrift: "wozu die griechische Regierung wird concurriren müssen", heißt es in der angeführten Uebersetzung in der Allgemeinen Zeitung: "daß die Räumung durch die griechische Regierung in Vollziehung gesetzt

„Auch ist dringend nöthig, daß die Commissäre der drei Mächte durch ihre Gegenwart an Ort und Stelle den unseligen Folgen zuvorzukommen, oder sie mildern möchten, welche das wahrscheinliche Resultat der neuen Grenzbezeichnung seyn werden; ferner, daß die Regierung in den Stand gesetzt werde, Subsistenzmittel und ein angemessenes Loos den zahlreichen Familien zu sichern, welche in dem neuen Staat eine Heimath suchen werden".

3) „Daß die Moslemin, die jetzt in Griechenland sich befinden, nicht nur vollkommene persönliche Sicherheit, sondern auch einen Theil ihres Eigenthums genieſſen, welchen auf ihr Verlangen die Regierung sich bestrebt hat ihnen zurückgeben zu lassen".

„Anlangend das Ganze (l'ensemble) der Londoner Conferenzbeschlüsse und die speciellen Bestimmungen, deren die Note der Herren Residenten erwähnt, so behält sich die Regierung vor, nebst einer Abschrift gegenwärtiger Note, Seiner königl. Hoheit dem Souverainen Fürsten von Griechenland die Bemerkungen vorzulegen, welche sie ihm nicht vorenthalten könnte, ohne ihren Pflichten gegen Griechenland, und gegen Seine K. Hoheit selbst, untreu zu werden".

„Seine K. Hoheit ist im Besitz des vollen Vertrauens der verbündeten Höfe; diese werden Ihnen daher eine günstige Aufnahme der Schritte nicht versagen, die Seine K. Hoheit zu Gunsten des Landes thun werden, dessen Glück unter den Auspicien eines dauerhaften und festen Friedens zu bewirken Sie berufen sind".

„Die provisorische Regierung von Griechenland benutzt diese Gelegenheit, den bei ihr accreditirten Herren Residenten der drei verbündeten Mächte die Versicherung ihrer hohen Werthschätzung zu ertheilen".

„Nauplia, am $\frac{4}{16}$. April 1830".

„Der Präsident: J. A. Capodistrias".

„Der Secretär der auswärtigen Angelegenheiten: J. Rizo".

---

werden wird, so bald sich die Turken aus Attika und Euböa zurückziehen werden".

Der Beschluß der Nationalversammlung von Argos, auf welchen in vorstehender Note verwiesen wird, befindet sich in dem dritten Artikel ihres ersten Decrets vom 22. Juli (3. August) 1829 [1]). Er lautet wie folgt. "Art. 3. "Die Anordnungen, welche etwa die verbündeten Höfe und "der Präsident verabreden, sind für Griechenland nur dann "verpflichtend, wenn seine bevollmächtigten Deputirten "Kenntniß davon genommen und solche ratificirt haben".

Das in der Note erwähnte Rundschreiben "an die Commandanten der Land- und Seemacht", durch welches der Waffenstillstand bezweckt, oder vielmehr befestigt werden sollte, lautet, nach der französischen Uebersetzung, wie folgt.

"Die Berichte, welche uns nach und nach von Ihrer Seite zugekommen sind, beweisen, daß schon seit dem vorigen Herbst die Feindseligkeiten zwischen den Muselmännern und den Griechen gänzlich aufgehört, und daß sogar die türkischen Commandanten bei verschiedenen Gelegenheiten Ihnen das Zutrauen schenkten, welches Sie ihnen eingeflößt haben".

"Sie haben Weisung empfangen, ein freundschaftliches Vernehmen mit ihnen zu unterhalten, und die Art, wie Sie zeither sich dieses Auftrags entledigt haben, bürgt uns dafür, daß Sie auf das Genaueste die bestimmteren Verhaltungsregeln befolgen werden, die wir Ihnen gegenwärtig zukommen lassen".

"Die verbündeten Höfe haben beschlossen, daß die griechische Regierung und die Pforte den Waffenstillstand, der factisch besteht, amtlich bekannt machen sollen".

"Wir, unseres Orts, fügen uns dieser Entscheidung, indem wir Ihnen die Vorschrift ertheilen, daß Sie nicht nur den dermaligen Waffenstillstand handhaben, sondern auch jede Verletzung desselben, von Seite der unter Ihren Befehlen stehenden Truppen, als ein Vergehen betrachten sollen, das nach der Strenge der Gesetze zu bestrafen ist".

---

[1]) In dem zu Aegina erschienenen Courrier d'Orient, 1829, No. XXI

„Da die Verhältnisse des Friedens und guter Nachbarschaft mit den Türken einmal festgestellt sind, so wird Ihnen aufgegeben, dieselben zu begünstigen; doch ohne zuzulassen daß den Gesundheitsvorschriften Eintrag geschehe".

„Nauplia, den $\frac{4}{16}$ April 1830".

„Der Präsident: J. A. Capodistrias".
„Der Secretär für das Seewesen: V. Capodistrias".
„Der Secretär für das Kriegswesen: Rodius".

Sohin haben unsere Leser authentisch und vollständig die Erklärung vor Augen, welche die provisorische Regierung von Griechenland auf die Bestimmungen der Londoner Conferenz ertheilte. Obgleich sehr umwunden, und eingehüllt in diplomatische Phrasen und schaukelnde Aeusserungen, gibt sie doch klar zu erkennen, daß die Regierung ihre Incompetenz, zu rechtskräftiger, die griechische Nation verpflichtender Annahme der Londoner Pacifications- und Constitutiv-Decrete, den drei Mächten keineswegs verhehlen wolle, während sie, für ihren Theil durch den gebietenden Drang der Umstände sich genöthigt sehe, den Weisungen der Mächte vorläufig sich zu fügen. Für die schwierige Ausführung derselben in Absicht auf die Grenzbezeichnung, ruft sie die vereinigte Mitwirkung nicht nur eigends an Ort und Stelle auftretender Demarcations-Commissäre der Mächte, sondern auch des Prinzen Leopold an. Die Schliessung eines förmlichen Tractats mit den Mächten, sodann die rechtsgültige Festsetzung der Grundverfassung des neuen Staates, gibt sie zu verstehen, bleibe dem Prinzen und der Nation vorbehalten; ihre eigene Annahme der Londoner Decrete bedürfe, nach der Verfassung, der Ratification der griechischen Nationalversammlung; ohne diese, werde dieselbe für rechtsbeständig und vollwirkend nicht gelten können. Ganz unumwunden spricht der Präsident diese Ueberzeugung aus, in seinen beiden Schreiben an den Prinzen Leopold vom 6. April, welche oben wörtlich mitgetheilt sind. Gern möchte die Regierung die Verantwortung ihrer gegen-

wärtigen Erklärung mit dem Senat theilen, wäre nur seine Theilnahme hier durch die bestehende Verfassung nicht beschränkt auf blosse Berathung. Doch setzte sie ihn von den Londoner Decreten in Kenntniß. Sie fand ihn höchst betroffen darüber, und als er zu seiner Erklärung unbestimmte Bedenkzeit genommen hatte, wartete sie das Ende derselben nicht ab; seine Erklärung erfolgte am 24. April, die ihrige definitive an die Residenten schon am 16. desselben Monats.

An demselben 16. (4.) April erließ der Präsident an den Senat, dessen Erklärung er vor Ertheilung seiner Antwort an die Residenten nicht abgewartet hatte, nachstehendes Schreiben, um, wie es scheint, diesen an der Verantwortung Theil nehmen zu lassen; er ließ dasselbe bald auch amtlich in dem Courrier de la Grèce, dem Blatt vom 13. (1.) Mai, abdrucken.

„An den Senat. Nachdem ich durch die Herren Residenten der verbündeten Höfe die Londoner Conferenz-Acten, welche Griechenlands Schicksal betreffen, erhalten hatte, habe ich Sie mehrmal um mich versammelt, um Ihnen von diesen Verhandlungen Kenntniß zu geben, und mich durch Ihre Meinung aufzuklären. Ich will Ihnen, meine Herren, nicht alle Bemerkungen wiederholen, die ich Ihnen vorzulegen hatte, um Ihnen klar und bestimmt den Gesichtpunct anzugeben, unter welchem ich die Acte vom 3. Februar und die sie begleitende amtliche Note betrachtete. Auch will ich Ihnen nicht die höheren Rücksichten wiederholen, nach welchen die griechische Regierung, in dieser ernsten Conjunctur, die Linie des von ihr beobachteten Verhaltens sich ziehen mußte. Auf der einen Seite hatte dieselbe das Vertrauen zu rechtfertigen, womit die Nation sie beehrt; auf der andern mußte sie die Gesinnungen der Dankbarkeit an den Tag legen, welche die großmüthigen Absichten der Verbündeten und die von ihrer Freigebigkeit empfangenen Wohlthaten den Hellenen einflößen".

„Dieß war das Benehmen, wozu meine Pflichten mich aufforderten, und ich wage mir zu schmeicheln, daß es mir

gelungen sey. Ihnen, meine Herren, kommt es zu, darüber zu urtheilen, indem Sie von den hier beiliegenden Actenstücken Kenntniß nehmen. Sie werden darin die Mittheilungen der Herren Residenten der verbündeten Höfe und das Concept meiner amtlichen Antwort finden".

"Mir ist angenehm zu hoffen, daß Sie, meine Herren, meine Bestrebungen und meine Verantwortlichkeit theilen, daß Sie die einen wirksamer, die andere minder schwer machen werden, dadurch daß Sie selbst Seiner K. Hoheit dem Prinzen Leopold die legitimen Wünsche der Nation vortragen werden. Er allein kann in Zukunft mit Erfolg das Organ derselben bei den verbündeten Höfen werden. Auch schlage ich Ihnen vor, Sich mit mir über die Sendung einer Deputation zu verständigen, welche Seiner K. Hoheit entgegen zu gehen hat.

Nauplia, den 4. (16.) April 1830".

"Der Präsident: J. A. Capodistrias".

"Der Secretär für die auswärtigen Angelegenheiten und die Handels-Marine: J. Rizo".

Amtliche Bekanntmachung der Londoner Protocolle und seiner Erklärung an den Senat über dieselben, glaubte der Präsident nicht umgehen zu dürfen; er ließ beide abdrucken in dem zu Aegina erscheinenden Courrier de la Grèce, vom 1. (13.) Mai 1830. Daß sie in Griechenland gute Aufnahme finden würden, war nicht zu erwarten. Die Verfassungsmäßigkeit seiner, wenn auch nur vorläufigen Zustimmung vermochte er nicht nachzuweisen. Die Herbeiführung solcher Formen, wie sie in der europäischen Staatspraxis üblich sind, und zum Theil durch Griechenlands Verfassung vorgeschrieben wurden, glaubte er, sowohl für das Friedenswerk, als auch für die neue Staatsgrundverfassung, bis zu der Ankunft des Prinzen Leopold aufschieben zu können und zu müssen.

Weit mehr, als so eben gemeldet, glaubten die Residenten in der Erklärung der Regierung zu finden. In ihrem

oben schon erwähnten gemeinschaftlichen Bericht an die Londoner Conferenz, vom 19. April, faßten sie ihre Ansicht in folgende Worte zusammen.

„Laut ihrer Erklärung (vom 16. April) tritt die provisorische Regierung ohne Rückhalt (franchement) allen Anträgen bei, die ihr gemacht wurden; sie verpflichtet sich, die ihr aufgelegten Verbindlichkeiten zu erfüllen. Doch ersuchte, zu gleicher Zeit, der Präsident die Agenten der drei Höfe auf das Dringendste, ihren Regierungen vorzustellen, mit wie vielen Schwierigkeiten diese Operation in einem Lande verbunden seyn werde, wo die gesellschaftliche Ordnung kaum in Umrissen da stehe, und wo die Anarchie ihr Wesen in den Schlupfwinkeln forttreibe, welche die Gebirge ihr darbieten. Darum dringe die Regierung auf ungesäumte Sendung von Demarcations-Commissären“ . . . Ueberdieß bittet der Präsident angelegentlich um Geldhülfe, die insbesondere dazu bestimmt sey, die Familien zu unterstützen, die ihr Vaterland Akarnanien verlassen würden, um in den noch ruinirten Provinzen, und auf den fast gänzlich unangebaut liegenden Ländereien des Festlandes von Griechenland, sich niederzulassen“.

Die provisorische Regierung hatte, wie schon gesagt, mit ihrer Erklärung auf die Londoner Protocolle die Aeusserung des Senats nicht abgewartet, vermuthlich weil sie Eile für nöthig oder räthlich hielt, und weil die Verfassung in dieser Angelegenheit nur die Ratification des National-Congresses, nicht auch die Zustimmung des Senats, für nöthig erklärte.

An die Stelle des Panhellenions, dessen Wirksamkeit mit der Einsetzung der provisorischen Regierung (Decret des National-Congresses vom 20. Jänner 1828) aufgehört hatte, war, durch das zweite Decret des National-Congresses von Argos vom 22. Juli (3. Aug.) 1829 [1]), der Senat, bestehend aus

[1]) In dem Courrier d'Orient, du 23 août 1829, No. XXI. Das Reglement des Senats, vom 16. (28.) October 1829, in dem Courrier de la Grèce du Ier (13) novembre 1829, No. 1. Dieser Courrier erschien, französisch, zu Aegina, als amtliches Blatt der griechischen Regierung.

27 Mitgliedern, verordnet. Seinen Wirkungskreis bestimmte das Decret, wie folgt. „Art. 5. Der Senat hat über alle Decrete, die nicht schlechthin administrativ sind, seine Meinung zu eröffnen. Zu dem Ende hat die Regierung, ehe sie Decrete erläßt, die Entwürfe derselben dem Senat mitzutheilen. Diese Decrete haben provisorisch Gesetzkraft. Art. 6. Im Fall die Regierung nicht die Meinung des Senats theilt, kann das Decret dennoch vollzogen werden, und dann lastet die ganze Verantwortung vor dem National-Congreß auf der Regierung. Art. 7. Ausnahme von vorstehendem Artikel gilt für jeden Fall, wo von Bestimmungen die Rede ist, die auf National-Domänen sich beziehen, oder auf irgend eine andere Maasregel, welche das Vermögen oder die Finanzquellen des Staates berührt. Kein Decret über Gegenstände dieser Art ist vollziehbar, wenn der Senat nicht seine Einwilligung dazu gegeben hat".

Der Senat gab seine Erklärung in der Form einer Denkschrift, datirt vom 10. (22.) April 1830. Seiner grossen Wichtigkeit halber, folgt hier dieses Actenstück von Wort zu Wort [1]).

„Denkschrift,

enthaltend die Bemerkungen des Senats,

über das am 3. Febr. 1830 (22. Jan.) in London unterzeichnete Protocoll, so wie über die Note, mittelst welcher dieses Actenstück der griechischen Regierung von den bei derselben be-

---

[1]) Prinz Leopold sendete dasselbe dem englischen Minister Lord Aberdeen, mit einem Begleitungsschreiben vom 23. Mai 1830; er ersuchte denselben, eine Abschrift davon seinem, des Prinzen, Abdications-Schreiben beizufügen. Dieses, wie die Denkschrift, findet man in der Allgemeinen Zeitung vom 17. und 18. Juni 1830, Beilagen 168 und 169. Die Denkschrift steht, unter der Ueberschrift „Observations au Sénat grec" etc., französisch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 191.

glaubigten Repräsentanten der drei verbündeten Mächte mitgetheilt worden ist".

„Der heisse Wunsch, sich von dem Joch einer langen Sclaverei zu befreien und ihre Unabhängigkeit wieder zu erlangen, bestimmte die griechische Nation, den Krieg gegen die Türkei zu unternehmen. Dasselbe Gefühl flößte ihr in dem ungleichen Kampf den Muth ein, dem Tode zu trotzen, und gab ihr Kraft, die grausamsten Entbehrungen zu ertragen".

„Indem der Senat jetzt sieht, daß diese den Griechen so theuern Segnungen ihnen durch die Großmuth ihrer erhabenen Beschützer verbürgt sind, fühlt er sowohl als die ganze Nation sich von tiefer Dankbarkeit durchdrungen."

„Kaum hatte Griechenland die Waffen ergriffen, als es auch schon, den Mangel an Ordnung einsehend, diejenige Regierungsform annahm, die es damals für seine Lage am geeignetesten hielt. In einer spätern Zeit, auf dem Congreß von Trözene, übergab es für sieben Jahre die Leitung der Geschäfte den Händen eines Mannes, den es damals, so wie noch jetzt, seines Vertrauens würdig hielt".

„Höhere politische Rücksichten verändern dermal dieses VerwaltungsSystem, und Griechenland, dazu bestimmt, von einem Monarchen regiert zu werden, soll jetzt einen solchen in Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Leopold erhalten. Die Wahl eines weisen und tugendhaften Fürsten, dem ein hoher Ruf vorangeht, eröffnet Griechenland die Aussicht auf eine glückliche Zukunft. Es erfreut sich dessen um so mehr, da es in Erfahrung gebracht, daß der Prinz edelmüthig sich geweigert hat, den eben so ruhmvollen als schwierigen Beruf, das Glück einer Nation zu machen, eher zu übernehmen, bevor Seine Königliche Hoheit sich der Zustimmung dieser Nation versichert haben [1]). Der Grund-

[1]) Man sehe unten des Prinzen zwei Noten an die Conferenz, vom 15. und 21. Mai 1830.

satz, der Seine Königl. Hoheit veranlaßte, einen so großmüthigen Entschluß zu fassen, so wie die Rechtlichkeit seines Charakters, sind die sichersten Bürgen für seine Geneigtheit, die Nationalfreiheit zu befestigen, die Griechenland in vier Versammlungen [1]) heiligte, und die es für eben so nothwendig, für eben so kostbar hält, als das Daseyn selbst".

Noch andere gleichfalls aus Dankbarkeit entspringende Bande fesseln schon jetzt die Nation an Seine Königliche Hoheit. Mit Rührung haben die Griechen erfahren, welche angelegentliche Fürsorge Seine Königliche Hoheit gezeigt haben, die Hauptinteressen des Staates zu vertheidigen. Der Senat betrachtet die Ausdehnung der Grenzen als so innig verbunden mit der wahren Unabhängigkeit Griechenlands; er betrachtet sie als so nothwendig für die Erfüllung der edelmüthigen Absichten der Mächte, die das Protocoll vom 3. Februar unterzeichneten, daß er sich nicht versagen kann, folgende Bemerkungen zu machen".

1) "Auf dem festen Lande haben die Provinzen, die mit einer Bevölkerung von ungefähr 100,000 Seelen vom neuen griechischen Staat getrennt werden sollen, oft dem verwüstenden Strom der ottomanischen Truppen Schranken gesetzt. Zur See haben die Inseln, Candia, die neun Jahre lang allen Schrecknissen des Kriegs ausgesetzt war, Samos, von wo des Feindes Truppen so häufig zurückgetrieben wurden, Ipsara und Kassos, die nur erst nach einem heldenmüthigen Widerstande fielen, als eben so viele Bollwerke gegen die Flotten von Byzanz und Alexandria gedient. Mit welchem Gefühl sollen die Bewohner dieser unglücklichen Eilande sehen, daß Sie, die ersten Vertheidiger der Sache, wieder in Sclaverei versinken, während ihre Kampfgenossen der Freiheit wiedergegeben werden? Sollen die einen von einem Grund und

---

[1]) Durch Beschlüsse der NationalCongresse von Epidauros, Astros, Trözene und Argos.

Boden weggewiesen werden, den die Türken nie zu betreten wagten, und die Andern aus einem mit ihrem Blut getränkten Lande, das ihnen die ruhmvollen Siege und die Namen ihrer berühmtesten Anführer ins Gedächtniß zurückruft? Ist nicht zu befürchten, daß sie, durch Verzweiflung aufs Aeusserste gebracht, die blutigen Scenen von Missolunghi und Ipsara erneuern? Wir kennen den Enthusiasmus, mit dem die Bewohner dieser Gegenden an ihrem vaterländischen Boden hängen, — wir kennen auch den Charakter dieser kriegerischen Geschlechter, und es schaudert uns, daran zu denken, daß in Kurzem die Niedermetzelung eines ganzen Volkes das theilnehmende Gefühl der erhabenen Souveraine, die uns beschützen, betrüben sollte".

2) "Die dem continentalen Theil des Staates angewiesenen Grenzen sind weder durch schwer zu übersteigende Berge, noch durch tiefe Flüsse gesichert. Der Achelous und Sperchius sind, besonders während des Sommers, kleine auf mehreren Stellen zu durchwatende Flüsse. Die Grenzlinie, fern von durchkreuzenden Abgründen und Schlünden, zieht sich über ein flaches und ödes Land hin, das keine Vertheidigungsmittel darbietet. Zur Beschützung solcher Grenzen bedürfte es eines Cordons von mehren tausend Soldaten und ungeheuerer Geldsummen, um entweder Festungswerke anzulegen, oder den Truppen Schutz zu verschaffen. Wenn Candia vom griechischen Staat ausgeschlossen wird, und solchergestalt der Archipelagus nach der afrikanischen Seite zu bloßgestellt bleibt, so würde es nothwendig seyn, beständig eine beträchtliche Seemacht zu unterhalten. Griechenland in seiner dermaligen Lage, obgleich im Besitz der Provinzen, die von ihm getrennt werden sollen, und gleichergestalt der für diplomatische Verbindungen erforderlichen Ausgaben enthoben, so wie einer vollkommenen innern Organisation sich erfreuend, kann kaum mit seinen Einkünften ein Drittheil seiner jährlichen Ausgaben bestreiten. Wie sollen denn diese Einkünfte hinreichen, wenn Griechenland zerstückelt und durch Grenzen beschränkt wird, deren Vertheidigung ungeheuere Ausgaben erheischen würde"?

3) „Die den Türken abgetretenen rumelischen Provinzen liefern zwei Drittheile unserer Landtruppen. Kehren diese Truppen in ihre Heimath zurück, so muß Griechenland sich der Hauptnerven seiner Kraft, derselben Armee beraubt sehen, die Missolunghi und Athen so heldenmüthig vertheidigten. Wenn sie aber unter uns im Innern des Landes oder an den Grenzen bleiben, werden sie dann ruhige Zuschauer ihres Unglücks seyn, oder den Frieden treulich halten? Die Ausschliessung der Inseln Candia, Samos, Ipsara, Kapos, Scio, Ekaria, Patmos, Sero, Kalymnos, Assypalea, Karpathos, und mehrerer anderer, wird unfehlbar Veranlassung zur Auswanderung von krieggewohnten, zur Verzweiflung getriebenen Männern geben, die, begünstigt durch die Nähe so vieler unbewohnter Buchten und wüster, unvertheidigter Ufer, sich dem Seeraube hingebend, eine Pest der griechischen Gewässer werden müssen. Was soll dann aus dem keimenden griechischen Staate werden? Wo soll dann die Ruhe auf dem Lande, wo die Sicherheit des Handels auf der See, gefunden werden? Wo sollte das unabhängige Griechenland hinlängliche Mittel finden, eine grosse Flotte zu unterhalten und eine zahlreiche Truppenmasse zu bezahlen"?

4) „Die getrennten Provinzen Rumeliens, weit entfernt davon, dem ottomanischen Reiche beträchtliche Einkünfte zu gewähren, dienten von jeher einem freien und kriegerischen Volke als Zufluchtorte, das der Pforte fast beständige Unruhe und Kosten verursachte. Werden diese Provinzen, deren unabhängiger und kriegerischer Geist durch einen neunjährigen Krieg einen frischen Impuls erhielt, und die so zu sagen an den Thoren der beiden Staaten liegen, nicht Stoffe liefern, die bereit sind, sich durch den geringsten Zufall zu entzünden, und die kaum erloschene Kriegsflamme wieder anzuschüren? Wollen wir jedoch auch voraussetzen, daß jeder Beweggrund zu einem neuen Kampfe aufgehört habe, und der kriegerische Charakter dieses den Türken abgetretenen Volks besänftigt sey; so werden die Türken doch alle festen Grenzpuncte in den Ver-

gen besetzen und jeden Augenblick den griechischen Staat bedrohen; sie werden künftig einen Einfluß ausüben, der mit den erhabenen Planen der hohen Monarchen, die dessen Schicksal bestimmten, unvereinbar ist".

5) "Wenn selbst die Pforte einen dauernden Frieden ernstlich wünschen sollte, werden deßhalb ihre von Alters her an Insubordination gewöhnten Unterthanen sich ruhig ihren Wünschen fügen, und werden nicht die unabhängigen Griechen der Grenzprovinzen, unbeschützt durch eine von Natur starke Grenze, immerwährend den plötzlichen Einfällen albanesischer und asiatischer Horden ausgesetzt seyn? Worin würde dann die Bürgschaft eines dauerndern Friedens zwischen Griechen und Ottomanen bestehen? Hat man etwa den von den griechischen Staaten getrennten Provinzen practische Mittel verliehen, ihr Eigenthum sicher zu stellen, im Fall sie ihrem Vaterlande entsagen wollen? Nein! Denn wenn, dem Protocoll vom 3. Februar zufolge, den türkischen Einwohnern des griechischen Staats, gleich den griechischen Bewohnern des türkischen Reichs, frei steht, ihr Eigenthum zu verkaufen und auszuwandern, so ist klar, daß den ersten, wie z. B. den Türken von Euböa, ein solcher Verkauf möglich und vortheilhaft werden kann, weil ihr Eigenthum sich in einem Lande befindet, das dazu bestimmt ist, die Wohlthaten und Vortheile einer geregelten Verwaltung zu geniessen. Ganz anders aber würde der Fall mit den Griechen seyn, in Akarnanien z. B., wo ein solcher Verkauf entweder nur mit unbedeutendem Gewinn oder wohl gar nicht zu bewerkstelligen seyn möchte. In Wahrheit, welcher vernünftige Mann würde in Akarnanien, in einem Lande ein Eigenthum kaufen, wo nur Willkühr herrscht, und welches eine Beute der Unordnung ist? Unabhängig von diesen unglücklichen Resultaten, würde die Beschränkung der Grenzen in das unabhängige Griechenland eine grosse Anzahl dürftiger Menschen hineinziehen, die mit Thränen der Verzweiflung ihr zur Sclaverei verdammtes Geburtland verliessen. Dürfen die mit ihnen verbrüderten und durch feierliche Eide verbundenen

Bewohner des griechischen Staats sie ihrem Elend überlassen? Dürfen sie ein schon so häufig durch den Tod decimirtes Volk Leiden aller Art, und der Geisel epidemischer Krankheiten preisgeben? Verdienen diese unglücklichen Menschen, als Glieder der griechischen Familie, keinen Beistand in ihren Kümmernissen? Wie soll ihnen aber geholfen werden? Etwa mit National-Ländereien, oder mit baarem Geld aus der Schatzkammer"?

„Die National-Ländereien! Im 5. Artikel des Protocolls heißt es: „"Die Amnestieacte der Pforte soll erklären, daß kein Grieche, in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen, in Folge des Antheils, den er an der griechischen Insurrection genommen, seines Eigenthums verlustig gehen, noch auf irgend eine Weise belästigt werden solle. Die Amnestieacte der griechischen Regierung soll denselben Grundsatz zu Gunsten der Muselmänner oder Christen proclamiren, die gegen deren Sache gewesen; auch soll es ferner sich verstehen und bekannt gemacht werden, daß die Muselmänner, die es wünschen möchten, Bewohner der Griechenland zugetheilten Gebiete und Inseln zu verbleiben, ihr darin besitzliches Eigenthum behalten sollen ꝛc."""

„Wir wollen uns nicht bei der Bemerkung aufhalten, daß die Amnestie, die bereits griechischer Seits de facto besteht, bei den Türken niemals anders als illusorisch war und seyn wird. Wir wollen die Thatsache mit Stillschweigen übergehen, daß der auf die Amnestie sich beziehende Artikel einer grossen Anzahl Griechen nicht erwähnt, die in Elend versunken den Türken verkauft wurden, und hinsichtlich deren Schicksal es der Nation schmerzlich ist, gar nichts erwähnt zu sehen. Wir wollen uns über diese Gegenstände, so äusserst wichtig sie auch sind, nicht auslassen, sondern einen andern Punct untersuchen, der die höchste Aufmerksamkeit verdient".

„Hat der besagte Artikel bei Aufstellung der Unverletzbarkeit muselmännischen Eigenthums nur zwei Gegenstände im Auge gehabt? Erstlich die in Griechenland, als Kaufleute,

Handwerker oder Besitzer kürzlich erworbener Ländereien, wieder erscheinenden Türken; und zweitens die Türken von Euböa, die zur Zeit der Vollziehung des Protocolls Landbesitzer de facto sind? Oder bezieht sich dieser Punct auch auf die Rückgabe des Eigenthums, das den Türken früher gehörte — eine Rückgabe, die mit der Existenz des neuen Staats durchaus unverträglich ist? Diese früher den Griechen gehörenden Besitzungen, später von den Türken in den Tagen ihrer Macht usurpirt, und jetzt mit Strömen von Blut wieder erkauft, geriethen entweder zu verschiedenen Zeiten in fremde Hände, oder wurden während der Unterhandlung über die in London gemachten Anleihen als Unterpfand gegeben. In diesem Augenblick unterhalten sie fast Dreiviertheile einer beinahe nackten Bevölkerung, und sind einst dazu bestimmt, als Entschädigungen, oder zur Liquidation alter im Innern gemachten Staatsschulden zu dienen".

"Es würde ein nie wieder gut zu machendes Unglück, eine Catastrophe seyn, von der sich Griechenland nie erholen würde, wenn die Rückgabe dieser Ländereien Statt finden sollte. Der Senat, der von dieser Maasregel nichts als die allernachtheiligsten Resultate erwartet, hält es für seine heilige Pflicht, Seiner Königl. Hoheit vorzustellen, wie schwer ihm die Voraussetzung wird, daß das griechische Volk in seinen Rechten und theuersten Interessen gekränkt, die Früchte seiner Arbeiten geduldig verlieren, und sein gegenwärtiges sowohl als sein künftiges Wohl auf das Spiel gestellt sehen werde".

"Gesetzt aber auch, daß die Griechen, aus Gründen der Klugheit, durch gebieterische Umstände herbeigerufen, ruhig blieben, würden sie nicht mitten unter Türken, die mächtig genug wären, sie zu unterdrücken, in Kurzem in eine Heerde von Sclaven verwandelt werden, während von der andern Seite, nach den dem Protocoll vom 3. Februar beigefügten Actenstücken, die Ottomanen zu allen öffentlichen Aemtern wählbar seyn, und als griechische Bürger und vermittelst ihres Reichthums das ausschließende Recht, gewählt zu werden, be-

sitzen würden. Würde in diesem Fall der Unabhängigkeit, dieses kostbare Geschenk der verbündeten Souveraine, eine wirkliche Wohlthat für Griechenland seyn? Was würden die Griechen nach einem blutigen neunjährigen Kampf gewonnen haben? In einer Wüste unter den Gebeinen ihrer hingemetzelten Verwandten lebend, würden sie ihre ewige Sclaverei nur legitimirt haben".

"Noch mehr; wenn auch die Rückgabe nicht statt fände, so reichen die National-Ländereien nicht einmal hin, denen unserer Brüder Beistand zu leisten, die bei uns einen Zufluchtort suchen dürften. Sollten daher nicht pecuniäre Hülfmittel nothwendig werden, um die innere Organisation zu vervollkommnen und zu befestigen, und auf einige Jahre den Ausfall in den Staatseinkünften zu decken? In der amtlichen Note der Residenten der verbündeten Höfe, welche die der griechischen Regierung übersendete Acte vom 3. Februar begleitete, heißt es, daß die Anleihe, dieses neue Unterpfand der Geneigtheit unserer Beschützer, zur Bezahlung und zum Unterhalt der Truppen verwendet werden soll, die der souveraine Fürst in seinen Dienst zu nehmen für nöthig erachten möchte. Die Griechen schmeicheln sich indessen, daß das Wiederaufleben der Wissenschaften, die Aufmunterung von Ackerbau, Gewerbfleiß und Handel, die der Flotte und den Landtruppen schuldigen Entschädigungen, so wie die Belohnungen, auf welche eine grosse Anzahl von Mitbürgern, die, durch ihre Thaten ausgezeichnet, sich in tiefem Elende befinden, gerechten Anspruch haben, die ersten Gegenstände der väterlichen Sorgfalt Seiner Königl. Hoheit seyn werden".

"Jetzt bleibt uns nur noch eine Bemerkung übrig. Die Residenten der verbündeten Höfe erklären, in ihrer der griechischen Regierung gemachten amtlichen Mittheilung, daß eine zwischen Seiner allerchristlichsten Majestät und Seiner Königl. Hoheit getroffene Uebereinkunft den Griechen der abendländischen Kirche den Genuß aller politischen Rechte sichert. Diese Concession, die größtentheils mit den auf bürgerliche

Rechte sich beziehenden Landesgesetze übereinstimmt, ist freilich allein schon hinreichend, uns zu überzeugen, daß die griechische Religion die herrschende im Staate seyn solle. Wie groß aber würde die Freude der Nation seyn, wenn die Religion, der die Griechen ihr politisches Daseyn, die Kenntnisse, die sie besitzen, und die Sprache ihrer Vorfahren verdanken, sie durch heilige Bande mit Seiner Königl. Hoheit vereinen würde! Wie groß würde ihr Enthusiasmus seyn, wenn sie denjenigen, der der Vater ihres Landes seyn soll, in denselben Tempeln mit ihnen den ewigen Vater anbeten sähen"!

"Napoli, den 10. (22.) April 1830".

"Der Präsident: Georg Sesini".
"Der Secretär: Panajoti Soutzos".

"Für getreue Abschrift Napoli den (12.) 24. April 1830".
"Der Secretär der auswärtigen Angelegenheiten und der Handelsmarine: J. Rizo".

Aus vorstehender Reihe von Erklärungen des Präsidenten, der provisorischen Regierung, des Senats, selbst des Prinzen Leopold, geht unwidersprechlich hervor, daß die griechische Nation auf keine Weise, weder unmittelbar noch durch ihre Vertreter, die Londoner Conferenz zu der Staatseinrichtung Griechenlands und zu der Ernennung eines erbmonarchischen Staatsoberhauptes aufgerufen oder bevollmächtigt habe. Desto weniger wird begreiflich, wie noch am 18. Mai 1833, in der Sitzung der französischen Deputirtenkammer, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, sogar mit ausdrücklicher Beziehung auf die oben vollständig mitgetheilten Erklärungen des Präsidenten und des Senats, öffentlich versichern konnte, nicht nur daß die drei verbündeten Mächte von dem Präsidenten und dem Senat Vollmacht verlangt und (wie die Schlußfolge des Ministers zu erkennen gibt) erhalten hätten, sondern auch, daß der Congreß von Argos, dessen eigene Worte oben ebenfalls zu lesen

ſind, das Ganze ſeiner Machtvollkommenheit in die Hände dieſer beiden Behörden niedergelegt habe [1]).

[1]) Hier des Miniſters eigene Worte, aus dem pariſer Moniteur universel, du 21 mai 1823, p. 1421. „Le roi actuel (Othon) a été désigné par les trois puissances alliées; elles ont demandé des pouvoirs, à qui? aux deux seules autorités constituées qui existaient alors en Grèce, au président et au sénat. Je vous ai dit que le congrès d'Argos, en se séparant, avait déposé la totalité de ses pouvoirs entre les mains de ces deux autorités. Le président a adressé un message au sénat, que j'ai ici et que je pourrais lire; le sénat a fait une réponse que j'ai ici et que je pourrais lire, si je ne craignais d'abuser des momens de la chambre. Puis ensuite, le président a fait, au nom du gouvernement grec, une communication aux résidens des trois cours, et c'est en vertu de cette communication que le souverain a été désigné. Je demande, s'il est dans l'histoire une élection de souveraineté plus régulière dans sa forme et mieux revêtue de l'assentiment réel de ceux qui devaient y prendre part".

# Dritter Abschnitt.

Ernennung des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg zum Souverainen Erbfürsten von Griechenland, durch die drei vermittelnden Mächte, in einem Londoner ConferenzProtocoll (dem zweiten) vom 3. Febr. 1830. Zugleich Sicherstellung der Rechte der Katholiken in Griechenland, und der Rechtsgleichheit der Genossen aller Religionen daselbst, in einem Protocoll (dem dritten) von demselben Tage. Mittheilung der drei Protocolle vom 3. Febr. an den Prinzen, durch die Londoner Conferenz. Dessen Erklärung seiner Bereitwilligkeit zur Annahme, unter fünf Bemerkungen, vom 11. Februar. Erklärung der Conferenz über diese Bemerkungen, in einem Protocoll vom 20. Febr. Bericht von dem Schicksal der durch die Conferenz von Griechenland ausgeschlossenen Griechen auf Samos und Candia. Der Griechen Nichtermächtigung der drei Mächte zu Ernennung eines Staatsoberhauptes. Die Conferenz gibt, in einem Protocoll vom 16. Juni, fünf (aus Constantinopel und Griechenland verlangte) Erläuterungen über den Inhalt ihrer Protocolle vom 3. und 20. Februar. Schreiben des Prinzen Leopold an Capodistrias vom 28 Febr., und des letzten Antwort vom 6. April. Des Prinzen hinhaltende, sogar seinen Rücktritt eventuell ankündigende Erklärung, in einem Schreiben an die Conferenz vom 15. Mai. Dringende Mahnung der Conferenz an denselben, in einer Note vom 17. Mai, die Erfüllung des erhaltenen Auftrags nicht länger zu verschieben. Hierauf gefolgte definitive Entsagung des Prinzen auf den Thron von Griechenland, in einem Schreiben an die Conferenz vom 21. Mai.

3. Februar bis 21. Mai 1830.

So zuversichtlich zählten die drei vermittelnden Mächte auf die Einwilligung sowohl der Pforte als auch Griechenlands, in

die von ihnen entworfene Emancipations- und Constitutiv-Acte vom 3. Februar 1830, daß sie schon an demselben Tage zur Ernennung eines „Souverainen Erbfürsten von Griechenland“ schritten. Ihre Wahl fiel auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg, der in seiner Person die Erfordernisse und Hoffnungen vereinigte, von welchen sie wesentlich ausgehen zu müssen glaubten. Von gesetztem (bald vierzigjährigem) Alter, stammend aus einem altberühmten Regentenhause, ohne seiner Geburt nach Familienglied eines der drei vermittelnden Souveraine zu seyn, und doch in dem königlichen Hause von Großbritannien und Irland die Ehrenbezeugungen eines solchen mit dem Titel Königliche Hoheit genießend, einst daselbst Schwiegersohn des verewigten Königs, nun kinderloser Witwer, im Wehrwesen und im Krieg als vormaliger russischer General erfahren, in ganz Europa gekannt und geachtet, in pecuniärer Hinsicht selbstständig durch eigenes Vermögen und eine englische Leibrente von funfzig tausend Pfund Sterling, mithin für sich und seinen Hofstaat einer Hülfe aus der mit Schulden stark belasteten hellenischen Staatscasse nicht bedürfend, schien dieser Prinz vorzugweise mit Eigenschaften ausgestattet zu seyn, welche ihn den Griechen und den europäischen Mächten achtbar und angenehm machen mußten. Das Einzige, was bei ihm zu wünschen übrig blieb, war, daß er der Religion weit des größten Theils der Landeseinwohner möchte zugethan seyn, statt daß er zu der evangelischen Religion nach dem augsburger Glaubensbekenntniß sich bekennt, und zu der griechischen Kirche überzutreten nicht gesonnen war; indeß erhielten die Griechen an ihm doch einen christlichen Fürsten, statt des zeitherigen Hauptes des Islamismus. Demnach ward seine Berufung auf den erbfürstlichen Thron von Griechenland, im Namen der TripelAllianz, in nachstehendem Londoner Conferenz-Protocoll vom 3. Februar 1830 [1]), dem zweiten von diesem Tage, festgesetzt.

---

[1]) Französisch in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung vom 25. Apr. 1830, Beilage 115; teutsch ebendaselbst, in dem Blatt vom 26.

„Gegenwärtig: die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands". — „Die Conferenz, ihre Berathungen über die Vollziehung der im Protocoll Num. 1 von diesem Tage enthaltenen Bestimmungen fortsetzend, beschäftigte sich mit der Wahl des Griechenland zu gebenden Souverains". — „Die Bevollmächtigten der drei Höfe zogen in Erwägung, daß unter den Personen, die sich durch ihre persönlichen Eigenschaften, wie durch ihre gesellschaftliche Stellung, der Wahl der Allianz ganz besonders empfahlen, der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg Griechenland und ganz Europa alle möglichen Bürgschaften darbot, und daß nach den bis diesen Tag eingezogenen Erkundigungen man glauben durfte, die Griechen würden ihn mit Dank als ihren Souverain empfangen". — „Der Prinz ist kein Glied der in England regierenden königlichen Familie; er kann nicht zur Nachfolge der Krone berufen werden. Folglich befindet sich der Prinz von Coburg nicht in dem Fall der im Protocoll vom 22. März (1829) festgesetzten Ausschliessung. Als Gattin der Prinzessin Tochter des Königs, ward er zwar, in Folge einer Parlamentacte, so viel die Ehrenverhältnisse betrifft, der königlichen Familie assimilirt; aber nach dem von der Regierung Sr. großbritannischen Majestät gegebenen Erläuterungen, ward anerkannt und klar gestellt, daß Prinz Leopold nicht Pair des Reichs ist, daß er nie im Parlament saß, und daß er seit der Catastrophe, welche die Bande zerriß, die ihn an England knüpften, daselbst keine Art von öffentlicher Function ausübte". — „In seiner pecuniären Existenz, die durch den Ehevertrag — einen seiner Natur nach unverletzlichen und durch eine Parlamentacte bestätigten Vertrag — geschaffen wurde, befindet sich der Prinz Leopold vollkommen unabhängig, welche Ereignisse auch eintreten mögen" [1]). — „Die Bevollmächtigten Frankreichs, Groß-

---

April, Beilage 116, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 185. Französisch auch bei Lesur, l. c. 1830, appendice, p. 187.

[1]) Ein französisches Journal meldete, die drei Mächte hätten verabredet, das pecuniäre Loos des Prinzen unabhängig von England zu machen. Er werde von dieser Macht ein Capital von fünf-

britanniens und Rußlands erklärten, daß sie die Stimmen ihrer Höfe zu Gunsten des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg vereinigten, und kamen überein, gemeinschaftlich eine Note abzufassen, die dazu bestimmt wäre, ihm unter den in den Protocollen Num. 1, 2 und 3 von diesem Tage eingerückten Ausdrücken und Bestimmungen die Regierung des neuen griechischen Staats, welche erblich auf seine Descendenten übergehen wird, mit dem Titel Souverainer Fürst von Griechenland, anzubieten". — "Die Protocolle von diesem Tage werden dem Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg mitgetheilt und der Prinz wird eingeladen werden, seine Beistimmung zu geben".

Endlich glaubte die Conferenz, im Namen der drei Souveraine, ihr Werk noch mit einer organischen Bestimmung krönen zu müssen, durch welche nicht nur den Katholiken freie und öffentliche Religionsübung, der Besitz ihres Kircheneigenthums, und die Fortdauer der bischöflichen Gerechtsame, sondern auch allen Unterthanen des neuen Staates, ohne Rücksicht auf ihren Glaubensunterschied, vollkommene Rechtsgleichheit, in allen ihren religiösen, bürgerlichen und politischen Beziehungen gesichert würde. Es geschah dieses, auf Betrieb des französischen Cabinets, in nachstehendem Conferenz-Protocoll vom 3. Februar 1830 [1]), dem dritten von demselben Tage.

"Anwesend: die Bevollmächtigten Frankreichs, Großbritanniens und Rußlands". — "Nachdem der Prinz Leopold von Sachsen-Coburg durch die vereinigten Stimmen der drei Höfe der Allianz zur Souverainetät Griechenlands berufen worden war, nahm der französische Bevollmächtigte die Aufmerksamkeit der Conferenz in Anspruch, wegen der besondern

---

zehn Millionen Francs erhalten, gegen Verzicht auf die jährliche Pension von 50,000 Pfund Sterling, welche er aus der englischen Staatscasse zu beziehen hatte.

[1]) Französisch in der Allgemeinen Zeitung vom 25. April 1830, Beilage 115; teutsch ebendaselbst, in dem Blatt vom 26. April, Beil. 116, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVII, S. 187. Französisch auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 188.

Stellung, in der sich seine Regierung rücksichtlich eines Theils der griechischen Bevölkerung befindet". — "Er stellte vor, daß seit mehreren Jahrhunderten Frankreich im Besitz ist, zu Gunsten der dem Sultan unterworfenen Katholiken ein spezielles Patronat auszuüben, welches Se. Allerchristlichste Majestät nun in die Hände des künftigen Souverains von Griechenland niederlegen zu müssen glaubt, so weit es die Provinzen betrifft, die den neuen Staat bilden sollen. Indem Sie sich aber dieser Prärogative begibt, ist es Se. Allerchristlichste Majestät sich selbst und einer Bevölkerung schuldig, die so lang unter dem Schutz ihrer Vorfahren gelebt hat, zu fordern, daß die Katholiken des festen Landes und der Inseln in der nun Griechenland zu gebenden Organisation Bürgschaften finden, die im Stande sind, die Verwendung zu ergänzen, die Frankreich bis diesen Tag zu ihren Gunsten ausübte". — "Die Bevollmächtigten Rußlands und Großbritanniens erkannten die Rechtmäßigkeit dieser Forderung, und es ward beschlossen, daß die katholische Religion in dem neuen Staate freie und öffentliche Ausübung ihres Gottesdienstes genieße, ihr Eigenthum ihr verbürgt werde, die Bischöfe in der Integrität der Functionen, Rechte und Privilegien, deren sie unter dem Patronat der Könige von Frankreich genossen, erhalten, und endlich, nach demselben Grundsatze, das den ehemaligen französischen Missionen oder französischen Niederlassungen gehörige Eigenthum anerkannt und geachtet werde". — "Die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe, überdieß beabsichtigend, Griechenland einen neuen Beweis der wohlwollenden Sorge ihrer Souveraine für dasselbe zu geben, und dieses Land vor den Leiden zu bewahren, welche die Eifersucht der Glaubensparteien, die daselbst ihre Religion üben, aufregen könnte, übereingekommen, daß alle Unterthanen des neuen Staats, welches auch ihr Cultus seyn möge, zu allen öffentlichen Stellen, Functionen und Ehren zulaßbar seyen, und, ohne Rücksicht auf den Glaubensunterschied, in allen ihren religiösen, bürgerlichen oder politischen Beziehungen auf vollkommen gleichem Fusse behandelt werden sollen".

Was oben bei dem ersten oder Constitutiv-Protocoll vom 3. Februar 1830 erinnert ward, der Mangel eines von dem Volke Griechenlands oder seinen Repräsentanten den drei Mächten oder ihren Bevollmächtigten sichtbar ertheilten Auftrags zu solchen Bestimmungen, oder einer nachgefolgten förmlichen Genehmigung derselben, dann die stillschweigende Beseitigung dieses Mangels durch sprechende Handlungen, das gilt auch von obigen Protocollen Num. 2 und 3 desselben Tages.

Sohin war das Pacifications- und Emancipations-Werk Griechenlands, die von der Pforte anerkannte Erhebung dieses Landes zu einem unabhängigen Staat, von Seite der TripelAllianz glücklich vollbracht. Auch der Thron von Griechenland schien auf möglichst passende Weise besetzt zu seyn.

Durch eine gemeinschaftliche Note vom 3. Februar 1830 [1]) eröffneten die Bevollmächtigten der drei Mächte, unter abschriftlicher Mittheilung ihrer Conferenz-Protocolle von demselben Tage, dem Prinzen Leopold die darin enthaltenen Verabredungen. Förmlich trugen sie ihm zugleich die „erbliche Souverainetät des Landes mit dem Titel eines „Souverainen Fürsten von Griechenland“ an.

In der Antwort, datirt von seinem Landsitz Claremont bei London den 11. Februar 1830 [2]), erklärte Prinz Leopold sich bereit, „die nützliche und ehrenvolle Laufbahn, die ihm die hohen Mächte eröffneten, anzunehmen“. Zum Besten der Sache, doch nicht bedingungsweise, fügte er nachstehende fünf Bemerkungen hinzu. 1) „Möchten die hohen Mächte, welche den Tractat vom 6. Juli 1827 unterzeichneten, dem neuen griechischen Staat eine vollständige Garantie, so wie das Versprechen eines Beistandes im Fall eines feindlichen Angriffs, gnädigst gewähren. 2) Möchten die griechi-

[1]) Französisch ebendaselbst, Blatt vom 3. Mai 1830, Beilage 123; teutsch, Beilage 124, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 190. Auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice, p. 186.

[2]) Diese Antwort steht, französisch und teutsch, in den angef. Beilagen 123 und 124, und in den angef. Staatsacten, S. 191. Bei Lesur, l. c., p. 189.

schen Bewohner von Candia und Samos, die der Pforte zurückgegeben werden sollen, durch Vermittlung der hohen Mächte und durch volle Anwendung des Tractats vom 6. Juli eine dergestalt bestimmte und verbesserte bürgerliche und religiöse Stellung erhalten, daß sie jeder Art von Bedrückung enthoben, und vor allen Maasregeln geschützt wären, die zu Blutvergiessen führen könnten. Eine Bitte, die ganz im Interesse der Menschheit liegt. Der Unterzeichnete behält sich noch genauere Mittheilungen an die Bevollmächtigten der erlauchten Höfe vor. 3) Möchten die hohen Mächte geruhen, die neue Grenze nach Westen so zu bestimmen, daß sie an dem linken Ufer des Aspropotamos bis zu den im Norden bestimmten Grenzen wie die des Cantons Vlochos fortlaufe, und sich von da östlich an die von der Natur gebildete Grenze der an den Oeta stoßenden Gebirge erstrecke, eine Grenze, die zur Verbürgung der Sicherheit dieses wichtigen Theils des neuen Staats unerläßlich ist. 4) Möchten die hohen Mächte geruhen, dem neuen griechischen Staate, bis seine eigenen Hülfquellen sich wieder füllen werden, seinen Bedürfnissen entsprechende Geldunterstützungen zuzusagen, weil weltkundig ist, daß die provisorische Regierung bis jetzt nur mit Hülfe von Subsidien, die ihr die Großmuth der hohen Mächte gereicht, bestehen konnte. 5) Besagte Mächte möchten dem neuen Souverain von Griechenland so lang den Beistand fremder Truppen vergönnen, bis er im Stande seyn würde, die benöthigte Anzahl selbst zu organisiren. Möchten sie sich zugleich mit ihm über die Zahl dieser Truppen, so wie über die Zeit verständigen, die dieselben zu seiner Verfügung blieben, und ihm frei geben, sie auch noch über die festgesetzte Zeit beizubehalten".

"Ueber diese fünf Puncte faßten die Bevollmächtigten, in einem Conferenz-Protocoll vom 20. Februar 1830 [1]), wörtlich folgende Entschliessungen. 1) "Die Intentionen der

[1]) Dieses Protocoll steht, französisch und teutsch in den angef. Beilagen 123 und 124, und teutsch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 188. Auch bei Lesur, l. c., 1830, appendice p. 189.

drei Höfe entsprechen vollkommen den Wünschen, welche der Prinz in Betreff der Garantie des neuen griechischen Staats ausgesprochen hat. Die andern Mächte sollen zum Beitritt eingeladen werden. 2) Die verbündeten Mächte sehen sich nicht in dem Fall, dem Souverainen Fürsten von Griechenland über die Art, in welcher das türkische Gouvernement seine Regierungsgewalt auf den Inseln Candia und Samos ausübt, ein InterventionsRecht einzuräumen. Diese Inseln müssen unter der Herrschaft der Pforte und von der neuen Macht, welche man in Griechenland zu gründen übereingekommen, unabhängig bleiben. Jedoch beeilen sich die verbündeten Mächte, dem Prinzen Leopold, zur Beruhigung Sr. königl. Hoheit zu erklären, daß sie kraft der Verbindlichkeiten, welche sie nach gemeinschaftlicher Uebereinkunft eingegangen, sich gehalten glauben, den Einwohnern von Samos und Candia gegen jedwede Ungelegenheit in Folge des Antheils, den sie etwa bei den frühern Unruhen genommen, Sicherheit zu gewährleisten. Im Fall die türkische Regierung auf eine die Menschlichkeit verletzende Weise verfahren sollte, würde jede der verbündeten Mächte, ohne jedoch eine specielle oder förmliche Verbindlichkeit zu übernehmen, als Pflicht erachten, bei der Pforte ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß den Bewohnern vorerwähnter Inseln gegen Acte der Unterdrückung und Willkühr unfehlbarer Schutz zu Theil würde. 3) Die Conferenz hat anerkannt, daß unübersteigliche Hindernisse verbieten, auf die Bestimmungen hinsichtlich der Abgrenzung des neuen Staats zurückzukommen. 4) Die drei Mächte haben sich entschlossen, dem neuen Staat mittelst Garantie eines von der griechischen Regierung zu machenden Anlehns, dessen Endzweck seyn soll, den Sold und Unterhalt der Truppen zu bestreiten, welche der souveraine Fürst für seinen Dienst aufzustellen im Fall seyn wird, Geldunterstützungen zuzusichern. 5) Um den zeitigen Schwierigkeiten zu begegnen, welche der souveraine Fürst finden könnte, bevor die Aufstellung der Truppen bewerkstelligt ist, kommen die drei Höfe überein, dem souverainen Fürsten das französische Armeecorps, das sich gegenwärtig in Griechenland be-

findet, auf Jahresfrist zur Verfügung zu stellen. Im Fall ein längerer Aufenthalt dieser Truppen unumgänglich nothwendig wäre, würden sich die Mächte mit dem souverainen Fürsten verständigen, seinen Wünschen zu willfahren".

Zugleich ward festgesetzt, daß die Bestimmungen dieses Protocolls, sowohl der ottomanischen Pforte als auch der provisorischen Regierung von Griechenland unverweilt mitgetheilt werden sollten. In einem Conferenz-Protocoll vom 26. Februar 1830 [1]) ward für diese Mittheilungen dieselbe Form verabredet, welche man für jene des ersten Protocolls vom 3. Februar 1830 gewählt hatte.

Dem zufolge erhielten die Botschafter der drei alliirten Mächte zu Constantinopel von der Conferenz die Instruction, gemeinschaftlich dem Divan zu eröffnen, daß die Wahl der Allianz auf den Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg gefallen sey; ferner, daß, obgleich die Inseln Candia und Samos von dem neuen Griechenstaat unabhängig bleiben sollten, die verbündeten Mächten dennoch sich verpflichtet glaubten, den Bewohnern derselben gegen Strafmaasregeln von Seite der Pforte, wegen ihres Antheils an den frühern Unruhen, Sicherheit zu verbürgen.

An die Residenten der drei Mächte in Griechenland erließ die Conferenz die Instruction, gemeinschaftlich die provisorische Regierung unverzüglich in Kenntniß zu setzen, daß die Wahl der Allianz, in Hinsicht auf den Inhaber der Souverainetät des neuen Staates, auf die Person des Prinzen Leopold gefallen sey. Die Mächte hofften, daß die Griechen denselben dankbar als ihren Souverain empfangen würden. Die Bestimmungen 4 und 5 des Protocolls vom 20. Februar 1830, worin ihrem künftigen Fürsten fernere Unterstützung von den Mächten zugesichert wird, seyen der Regie-

[1]) Französisch und teutsch steht dieses Protocoll, nebst den ihm beigefügten Instructionen, in der Allgemeinen Zeitung vom 15. und 16. Mai 1830, Beilagen 135 und 136, und teutsch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 193. Beide auch bei Lesur, l. c. 1830, appendice, p. 190.

rung ebenfalls zu eröffnen. — Die Protocolle, das vom 20. Februar und zwei vom 3. Februar 1830, wurden den Botschaftern und den Residenten zwar mitgetheilt, doch nur zu ihrer persönlichen Kenntnißnahme.

Was zuvörderst den Beschluß der Londoner Conferenz in Ansehung der zahlreichen Griechen auf Samos [1]) und Candia [2]) (Creta) betrifft, so hatten diese von Anfang her lebhaften Antheil genommen an dem Griechenaufstand; aber die TripelAllianz versagte ihnen ihre Aufnahme in die Vermittlung für die Gesammtheit der Hellenen.

Dagegen verhieß der Sultan, man sagt auf Anrathen europäischer Gesandten zu Constantinopel, den Candioten in eigenen Fermans (Juli 1830) Amnestie, grosse Vorrechte und Begünstigungen, sogar eine Art von Verfassung, wodurch ihnen Sicherheit der Personen, Freiheit von Frohndiensten und ausserordentlichen Steuern jeder Art, nur mit Vorbehalt des Zehnten und des Karadsch, und freier Handel im ganzen türkischen Reich eingeräumt ward [3]). Er übergab die Regierung der Insel, mit den Bezirken von Canea und Retimo, für immer dem Vicekönig von Aegypten (Mohammed Ali Pascha), als

---

[1]) Die sehr fruchtbare Insel Samos, das Vaterland des Philosophen Pythagoras, ist nur von griechischen Christen, von ungefähr 30,000 auf 8 1/2 Quadratmeilen, bewohnt, die alle von brennendem Eifer beseelt waren, als Hellenen zu leben und zu sterben. Wiewohl sie unter der Herrschaft des Sultans manche Vorrechte genossen, so war doch die Schmach der Unterjochung unter eine barbarische Regierung ihrem Ehrgefühl unerträglich. Zum Statthalter gab ihnen die Pforte einen Griechen; der letzte von ihr ernannte, Christodulo, von Geburt selbst Samiote, steht dort noch heute in gesegnetem Andenken. Man sehe das Journal von Nauplia, Le Temps, von 1833, Num. 8.

[2]) Die Insel Candia, sonst Creta, zählte auf ihren 188 (nach Andern nur 100 1/2) Quadratmeilen einst ungefähr eine Million Einwohner, jetzt nur beiläufig 270,000, meist Griechen, aber auch Turken und Armenier, dann auf 4000 Abadiotten von arabischer Abkunft, und 400 Juden.

[3]) Courrier de Smyrne, août et septembre 1830. Allgemeine Zeitung vom 4. Nov. 1830, ausserord. Beilage 177.

Statthalter, welcher Truppen dahin sendete und seinen General Osman Bei zu seinem Stellvertreter ernannte. Diesem gelang, nach einigem Widerstand, bis in den December 1830 die ganze Insel, mit Ausnahme der Bezirke Candia und Sitia, unter ägyptische Gewaltherrschaft zu bringen. Doch wanderte ein grosser Theil der griechischen Einwohner nach Morea, mit ihr auch der an der Spitze der Gegenpartei gestandene Doctor Regnieri. Ohne Rücksicht auf die Verheissung des Sultans, ließ Mohammed Ali den Karadsch (Kopfsteuer) der letzten vier Jahre mit größter Strenge eintreiben, belegte jedes bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Einwohner mit den schwersten Abgaben, und führte für alle Erzeugnisse des Landes sein ägyptisches Monopol zu festgesetzten Preisen ein [1]).

Was die Samioten betrifft, so hatten sie vergebens Hülfe gesucht bei europäischen Mächten, für Behauptung einer Freiheit, der sie acht Jahre lang grosse Opfer gebracht hatten. Trotz des Beschlusses der TripelAllianz, die Herrschaft der Pforte über ihre Insel bestehen zu lassen, erklärte die Generalversammlung der 79 Repräsentanten ihrer Städte und Dörfer, in drei Decreten [2]) datirt Chora vom 7. Juni 1830, daß sie ihre Unabhängigkeit behaupten würden. Durch jenen Beschluß, heißt es darin, werde das physische und geistige Daseyn der Samier der erbarmungslosen Willkühr eines blutdürstigen Unterdrückers preisgegeben. Nie werde die Insel Samos sich freiwillig vom griechischen Staate trennen; treu bleiben werde sie der gleich anfangs, und wiederholt in allen Generalversammlungen beschwornen Convention. Den von den drei Mächten vorgeschriebenen Waffenstillstand werde sie streng beobachten, so lang auch die Türken sich friedlich hielten. Provisorisch werde sie sich regieren durch eine in ihrem Schoos gewählte Behörde, doch nach denselben Regeln und in gleichem Geist, wie die griechische Regierung. Zum Leiter ihrer poli-

[1]) Allgemeine Zeitung, 1831, Num. 78, ausserordentliche Beilage.

[2]) Man findet sie in dem Courrier de Smyrne, vom August 1830, in der Allgem. Zeitung vom 18. August 1830, Beilage 230, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XX, S. 118 ff.

tischen Angelegenheiten ernenne sie Lykurg Logetheti, ihren Mitbürger, der für Griechenlands moralische und politische Wiedergeburt so grosse Anstrengungen gemacht, und als einer seiner würdigsten Söhne tapfer gekämpft habe für des Mutterlandes Freiheit.

Auf diese Decrete von Samos, erklärte, in einer Bekanntmachung [1]) vom 14. (26.) Juni 1830, Joannis Koletti, ausserordentlicher Commissär der griechischen Regierung für die östlichen Sporaden, wozu Samos zeither gerechnet ward, daß er, in Folge von der griechischen Regierung ihm ertheilter Befehle, von nun an jedem Einfluß auf die politischen Angelegenheiten dieser Insel entsage. Mit tiefer Rührung, mit voller Anerkennung der tugendhaftesten und eifrigsten Bestrebungen der Samier und der trefflichen Eigenschaften Logetheti's, unter den heissesten Segenswünschen für ein glückliches Loos dieser Insel, schied Koletti von diesem Theil seiner Stamm- und Glaubensgenossen. Deputirte, welche, etliche Monate später, die Samier nach Nauplia gesendet hatten, kamen zurück, mit dem dort von den Residenten und Admiralen der verbündeten Mächte erhaltenen Rath, durch eine Deputation dem Sultan die Unterwerfung der Insel zu erklären, und von ihm Bewilligungen für die künftige Verwaltung von Samos zu vernehmen [2]). Seitdem lebten die Samioten, sich selbst überlassen, in einem Zustand unverbürgter, mithin unsicherer Unabhängigkeit.

---

[1]) In dem angef. Courrier, in der Allgem. Zeitung vom 19. Aug. 1830, Beilage 231, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XX, S. 116.

[2]) Diesem Ansinnen, die Oberherrlichkeit der Pforte anzuerkennen, widersetzten sich die Samioten noch im Jahr 1833. Als ihnen Wogorides, ein Grieche, den die Pforte zum Fürsten von Samos ernannt hatte, um die Insel unter ihrer modificirten Oberherrlichkeit zu regieren, einen Abgeordneten sendete, um seine Uebernahme der Regierung anzukündigen, ward derselbe von ihnen nicht zugelassen. Die Einwohner fühlten sich glücklich unter der gerechten und strengen Verwaltung ihrer Logotheten, genossen ungestörter Ruhe und erfreuten sich eines durch Handel und Gewerbe genährten Wohlstandes. Journal d'Odessa, du 16 juillet 1833. Vergebens waren gleichfalls die Bestrebungen diplomatischer Agenten

Anlangend die von der Londoner Conferenz geschehene Ernennung eines Staatsoberhauptes, insbesondere eines Erbfürsten, für Griechenland, so hatten solche die Griechen an die drei vermittelnden Mächte weder begehrt noch sie dazu ermächtigt. Die zweite Nationalversammlung zu Epidauros hatte beschlossen, Griechenland unter den Schutz von Großbritannien zu stellen, aber diese Macht hatte das Protectorat ausgeschlagen. Bald nachher hatte die Nationalversammlung zu Trözene, ganz aus eigener Bewegung, den Grafen Capodistrias auf sieben Jahre zum Statthalter von Griechenland ernannt. Aber schon zwei Jahre später fand die Londoner Conferenz, auch aus eigener Bewegung, für gut, ganz in Widerspruch mit der von der Nationalversammlung geschehenen Ernennung eines temporären Statthalters, an dessen Stelle einen Erbfürsten, und zwar in der Person eines ausländischen Prinzen, zu ernennen. Erklärte Wünsche oder Anträge der Hellenen hatten die Conferenz hiezu keineswegs bestimmt, sondern eigene Erwägungen einer so genannten höhern Politik. Durch Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes, und zwar aus einem souverainen, obgleich mindermächtigen, europäischen Hause, vermeinte die Conferenz Griechenland in nähere Beziehung zu den europäischen Mächten zu bringen, und daselbst eine festere Staatsordnung zu gründen. Daß das Volk von Griechenland weder unmittelbar noch durch seine verfassungsmäßigen Vertreter die vermittelnden Mächte zu der er-

---

Englands, Frankreichs und Rußlands, sie zu freiwilliger Rückkehr unter türkische Herrschaft zu bewegen. Journal de Smyrne, du 12 octobre 1833, und Allgemeine Zeitung vom 7. Dec. 1833, Beilage. — Endlich blieb ihnen doch Anderes nicht übrig, als die Oberherrschaft der Pforte wieder anzuerkennen, die ihnen im Jahr 1834 eine Art von Municipal- oder Sammtgemeinde-Verwaltung und bedeutende Privilegien gewährte, z. B. Herabsetzung der Zölle von Samiotischen Erzeugnissen in dem ganzen Reich auf drei pro Cent, und die Befreiung der Fahrzeuge unter Samiotischer Flagge von der Visitation bei den Dardanellen. Seitdem sind viele Samioten, die nach Griechenland ausgewandert waren, nach ihrer Heimath zurückgekehrt.

wähnten FundamentalBestimmung veranlaßt oder ermächtigt habe, ist oben (S. 327 u. ff.) dargethan, durch amtliche Erklärungen des Präsidenten, der provisorischen Regierung und des Senats. Die Nationalversammlung zu Argos (August 1829) hatte sich darauf beschränkt, den Präsidenten zur Theilnahme an den diplomatischen Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand zu ermächtigen, und sie hatte festgesetzt, daß die Beschlüsse der Londoner Conferenz für die Nation Griechenlands nicht verpflichtend seyn würden, wenn solche nicht genehmigt wären von ihren in der Nationalversammlung vereinigten Repräsentanten.

Von den Gesandten der drei Mächte zu Constantinopel, und von ihren Residenten in Griechenland, war der Londoner Conferenz angezeigt, daß von den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, Erläuterungen gewisser Puncte in den Protocollen vom 3. und 20. Februar 1830 für nöthig erachtet würden. Die Conferenz nahm keinen Anstand, in einem Protocoll vom 16. Juni 1830 fünf Erläuterungen zu verabreden, welche die genannten Residenten, in einem Schreiben vom 27. (15.) August 1830 [1]), der provisorischen Regierung von Griechenland eröffneten, wie folgt.

1) „Die Conferenz entschied, daß im 5. Paragraphen des Protocolls vom 3. Februar die Worte „für die Zukunft" beigefügt werden können, so daß es heißt: „Die Amnestieacte der „Pforte wird erklären, daß kein Grieche, in der ganzen Ausdehnung ihrer Besitzungen, für die Zukunft seines Eigenthums beraubt, oder sonst auf irgend eine Weise wegen des „Antheils beunruhigt werden darf, den er an der griechischen „Insurrection genommen haben mag". Diese Verfügung ist in gleicher Weise auf die Muselmänner anwendbar, und zwar sowohl auf die, welche ihr Eigenthum in Griechenland verloren haben, als auf die, welche es behielten; d. h. den letzten wird sie nach den Buchstaben des Protocolls ganz und ohne

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 24. Nov. 1830, ausserord. Beil. 202, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXIV, S. 284.

Hinderniß zu gut kommen, die ersten aber können durchaus keine Rückgabe ihres Eigenthums verlangen. 2) Das den Griechen ertheilte Auswanderungsrecht kann und soll bloß auf die Anwendung finden, die solche Inseln oder Provinzen des festen Landes bewohnen, welche Theil an der Insurrection nahmen, so wie auf diejenigen Individuen oder Familien von Constantinopel und den Küsten von Kleinasien, von denen nachgewiesen wäre, daß sie in Folge jener Ereignisse durch Confiscationen oder Verbannungen gelitten haben. 3) Von den unter dem türkischen Namen Wakuf bekannten Gütern bleiben die, welche sich in dem der Gewalt der Griechen bereits unterworfenem Lande befinden, der freien Verfügung des neuen Staates anheimgestellt, ohne daß darüber irgend ein Einwand zum Nachtheil dieses Staates erhoben werden könnte. Was die Ländereien betrifft, die noch unter türkischer Herrschaft stehen, aber zu Griechenland gehören, so fallen die Wakuf Seri, über die der Großwessier oder Kislaraga verfügte, ganz der griechischen Regierung anheim; die Wakuf Adi aber können von den Privatleuten verkauft werden, die als Nutznieſſer oder als freie Eigenthümer daraus die jährliche Rente ziehen. 4) Die verbündeten Höfe glauben, das Recht der Auswanderung, so wie des Verkaufes der Privatgüter, sollte sowohl bei den Griechen als bei den Türken erst dann zur vollen Ausführung kommen, wenn die Beendigung der Operationen, welche die Grenzen zwischen der Türkei und Griechenland definitiv feststellen sollen, diesen Punct der wechselseitigen Souverainetät der beiden Staaten erledigt haben wird. Es wurde daher entschieden, daß der Termin von einem Jahre, von dem in dem 6. Paragraphen des Protocolls vom 3. Februar 1830 die Rede ist, erst von dem Augenblick an gerechnet werden soll, wo die im 9. Paragraphen erwähnte Uebergabe der Charten statt gefunden haben wird. 5) Die Türken wie die Griechen haben das Recht, die Artillerie der Forts, die sie zu räumen haben, mitzunehmen".

Nicht nur der Londoner Conferenz hatte Prinz Leopold, in der oben erwähnten Antwort vom 11. Februar 1830, seine Annahme der Würde eines Souverainen Erbfürsten von Grie-

chenland erklärt, auch in einem an den Präsidenten Capodistrias am 28. Februar erlassenen Schreiben [1]) hatte er dasselbe gethan. In diesem Schreiben, welches der Präsident am 3. April 1830 dem Senat vorlegte, ersuchte er diesen, die Geschäfte wie bisher fortzuführen. Zugleich drückte er den Wunsch aus, daß derselbe ihm auch in Zukunft behülflich seyn möge, die Last der Regierung zu tragen, welcher die drei Mächte ihn würdig erachtet hätten.

In dem ersten seiner beiden Antwortschreiben [2]) vom 6. April (25. März) 1830, erwiedert Capodistrias hierauf: „Mein Fürst! Griechenland wird von der Vorsehung noch nicht verlassen. Davon habe ich einen neuen Beweis durch die edlen Gesinnungen erhalten, welche Ew. Hoheit bewogen haben, das rechtmäsige Interesse dieses Landes in dem Augenblicke zu vertheidigen, wo über sein Schicksal entschieden werden sollte. Das Schreiben, mit dem Ew. K. Hoheit mich unterm 16. (28.) Februar beehrten, enthält für Griechenland überaus aufmunternde Versicherungen, hinsichtlich seiner zukünftigen Stellung. Griechenland erkennt diese Versicherungen in allen Bemühungen, die Sie, mein Fürst, Sich gegeben haben, um zu bewirken, daß seine Grenzen mehr seinen Wünschen entsprechend festgesetzt werden, und daß ihm selbst an der Wahl seines Souverains eine Theilnahme gestattet werde..... Was mich selbst betrifft, so werde ich, obgleich mit Arbeit und Sorgen überhäuft, allen meinen Eifer und alle meine Kräfte dahin richten, um das Vertrauen der Griechen, so wie das Zutrauen, mit dem Ew. K. Hoheit mich beehren [3]), zu rechtfertigen, und glücklich werde ich mich schätzen, diese doppelte Pflicht so lange

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 31. Mai, Num. 151, S. 604.

[2]) Der übrige wesentliche Inhalt dieser beiden Schreiben, ist oben (Seite 339 ff.) gemeldet.

[3]) Auch der Fürst Polignac, Präsident des französischen Ministerraths, hatte, in einem amtlichen Schreiben vom 7. October 1829, im Namen des Königs von Frankreich dem Präsidenten die Anerkennung der Wohlthaten zu erkennen gegeben, welche dem Lande durch seine Verwaltung zugegangen seyen.

zu erfüllen, als es mir meine Gesundheit erlaubt, und als Ew. K. Hoheit die schwache Huldigung meiner Dienste annehmen wollen".

In demselbem Schreiben machte der Präsident den Prinzen aufmerksam auf die grossen Schwierigkeiten, und selbst auf die Gefahren, mit welchen die Vollziehung der von der Allianz beliebten Grenzbestimmung verbunden seyn würde. Er verfehlte nicht ihm das tiefe und trauernde Stillschweigen zu erkennen zu geben, womit der Senat die Mittheilung des Conferenz-Protocolls vom 3. Februar 1830 aufgenommen habe; nicht, daß der Prinz sich des sichersten Mittels, Achtung für sich einzuflössen und heilsamen Eindruck auf die Griechen zu machen, berauben werde, wenn er bei seinem Auftreten in Griechenland sich als ein erhabenes Wesen zeigen würde, das unfähig sey ihre Armuth und Entbehrungen zu theilen; auch nicht seine, des Präsidenten, lebhafte Mißbilligung, daß die Mächte vorgezogen hätten, den Griechen die Anordnungen, aus denen die Unabhängigkeit ihres Staates hervorgehen solle, kurz und gut aufzudringen, statt dieselben in gesetzlicher Form von ihnen annehmen zu lassen; endlich nicht die Bestürzung der Griechen, daß das Constitutiv-Protocoll vom 3. Februar auch nicht ein einziges Wort ausspricht über die öffentlichen Rechte der Hellenen.

Nächstdem äusserte er die Voraussetzung einer Geneigtheit des Prinzen, die Religion des Landes anzunehmen; auch, daß derselbe nicht ohne vorher erklärte Zustimmung zu den Decreten des Congresses von Argos, enthaltend die Grundlagen der Regierungsweise und eine Garantie der gesetzmäsigen Interessen aller Classen von Bürgern, und ohne Beobachtung gesetzmäsiger Formen werde regieren wollen, und ohne Griechenland an der Annahme dieser Formen Theil nehmen zu lassen, mit andern Worten, nicht ohne eine Constitution, welche von dem Prinzen und der Nation vertragweise zu errichten sey. Endlich fügte der Präsident hinzu, um das Land ruhig und zufrieden vorzufinden, sey unerläßlich, daß der Prinz seine Ankunft beschleunige, und daß die provisorische Regierung in den Be-

sitz der Mittel gesetzt werde, dem Heer, der Flotte und den Staatsbeamten regelmäsige Zahlung zu leisten. Dieser wesentliche Inhalt der unmittelbaren Erklärungen des Präsidenten an den Prinzen Leopold, findet sich oben (S. 339 u. ff.) in dessen eigenen Worten.

In vorstehenden rücksichtlosen Eröffnungen des Grafen Capodistrias an den designirten Erbfürsten von Griechenland, haben Manche eine versteckte Absicht zu entdecken geglaubt, den ohnedieß von Bedenklichkeiten gequälten Prinzen in seinem Entschluß, den griechischen Thron anzunehmen, wankend zu machen, um das Staatsruder entweder ferner, etwa in der Form permanenter Präsidentschaft, in eigener Hand zu behalten, oder in eine dritte ihm angenehmere zu spielen. Der Verfasser des gegenwärtigen Buchs kann mit dieser Ansicht sich nicht befreunden. Es hat ihm nicht an Gelegenheit gefehlt, in traulichem Umgang mit Capodistrias auf dem wiener Congreß, zu St. Petersburg und auf dem Congreß zu Aachen, dann, nach dessen Austritt aus dem russischen Staatsdienst, zu Frankfurt am Main (bei zweimaliger Anwesenheit) und zu Genf, mit der Denk- und Handlungsweise dieses Staatsmannes näher bekannt zu werden. In Folge der hohen Achtung für dessen sittlichen Charakter, welche derselbe bei dieser vielfachen Gelegenheit ihm eingeflößt hat, kann er nicht zweifeln, daß der Präsident auch gegen den Prinzen Leopold in der reinsten Absicht und nach seiner innigsten Ueberzeugung, einzig im Interesse des Landes sich, wie er that, benommen, daß er in den an denselben erlassenen Schreiben seine wahren Gefühle, Gesinnungen und Grundsätze ausgedrückt habe, ganz so, wie er durch Rechts- und Tugendpflicht sich dazu aufgefordert glaubte. Wenn er dem Prinzen, nachdem derselbe seine Ernennung schon (11. Febr.) angenommen, die damalige Lage Griechenlands wahrheitgemäß schilderte, und ihn dadurch theils anreizte, die Mächte zur Grenzerweiterung und Bewilligung der nöthigen Geldmittel zu vermögen, theils warnte, durch sanguinische Erwartungen sich nicht zu täuschen, wenn er beklagte, daß die Mächte für gut gefunden hätten, die öffentlichen Rechte der

Hellenen mit Stillschweigen zu übergehen, und dieselben von jeder Art von Mitwirkung bei ihren Anordnungen auszuschliessen, wenn er den Wunsch der Religionsänderung hinzufügte, während er zu möglichster Beschleunigung seiner Ankunft rieth und sich erbot ihm Schiffe zur Ueberfahrt zu senden, auch, dessen Wunsch gemäß, sich bereit erklärte ihm zu dienen, — wird hiedurch ein Argwohn arglistiger Absicht begründet, den Prinzen zum Rücktritt zu bewegen?

Vorstehende Ansicht erhält eine sehr beachtungswerthe Bestätigung durch den Bericht [1]), welchen der russische Resident in Griechenland, Graf Bulgari, aus Poros am 2. (14.) Oct. 1828 an das Cabinet zu St. Petersburg erstattete. Aus dem Munde, und wahrscheinlich auf eigenes Verlangen des Grafen Capodistrias, wird darin gemeldet, die Ansicht des Präsidenten gehe dahin, daß weder föderative noch wahlmonarchische Staatsform für Griechenland passe, sondern die Absicht der drei Mächte, in Griechenland die Revolution zu vernichten und eine mit der Ruhe Europa's in Einklang stehende Regierung zu gründen, könne nur dann vollständig erreicht werden, wenn dort eine erbmonarchische Staatsordnung, unter den Auspicien und der collectiven Garantie der drei verbündeten Höfe hergestellt werde; nur die Form und das Wesen dieser Staatsform passe für die Gewohnheiten, die Sitten und den Charakter der Griechen. Indem, fügt der Berichterstatter hinzu, „der Präsident seine Ansicht ausspricht, in jenen Ländern eine beständige Ordnung der Dinge zu schaffen, erhebt er sich auf die höchsten Betrachtungen, beseitigt die, die sich an seine Person knüpfen, und gibt dadurch Europa neue Pfänder der aufgeklärten Vaterlandsliebe und einer gänzlichen Verläugnung seiner selbst, in der Hoffnung, endlich Verwickelungen und Intriguen verschwinden zu machen, zu denen das unglückliche Griechenland mehr Vorwand, als Grund und wirklicher Zweck ist". Die

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 24. und 27. März 1830, in den ausserordentlichen Beilagen 35 und 38, S. 139 f. u. 149, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVII, S. 153.

Constitution von Trözene wieder in Kraft setzen, wäre eben so viel, als Griechenland aufs Neue in alle Schrecken des Bürgerkriegs und der Anarchie stürzen, während dadurch zugleich die Ausführung des Londoner Vertrags (vom 6. Juli 1827) und mit ihm die Erfüllung der großherzigen Absichten der TripelAllianz unmöglich gemacht würden. Alle andern Fragen — nicht ausgenommen die über die Begrenzung Griechenlands, den Tribut, die Suzerainetät« oder andere Verhältnisse, die zwischen ihm und der Pforte herzustellen wären — dürften nur als rein secundär, und derjenigen wesentlich untergeordnet betrachtet werden, die sich auf die Form der Regierung beziehe, welche in Griechenland zu errichten möglich und zweckmäsig wäre.

Unparteiische Beobachter der in Griechenland herrschenden Nationalstimmung urtheilten, daß Prinz Leopold dort die bereitwilligste Aufnahme finden werde, wenn er sich zur Annahme einer der Nation zusagenden erbmonarchisch-repräsentativen Staatsverfassung verstehen werde, wenn er mit hinlänglichen Geldmitteln versehen sey, das Deficit der Staatscasse zu decken, welches wenigstens in den nächsten Jahren durch die Staatseinnahme nicht gedeckt werden könne, und wenn er zuvörderst durch Geld, Auszeichnung und Ueberredung die Häupter der verschiedenen Parteien gewinne, um sie durch Befolgung einer richtigen allgemeinen Politik zum allgemeinen Besten vereinigt zu halten.

War Prinz Leopold, im lebhaften Gefühl der Behaglichkeit seiner gesellschaftlichen und pecuniären Lage in England, und bei einem, in einer so wichtigen Angelegenheit, selbst die Eitelkeit lähmenden mindern Grad von Willenskraft, hauptsächlich durch anhaltendes Zureden zu dem Entschluß bestimmt worden, die erbfürstliche Würde von Griechenland anzunehmen, so erklärt sich leicht und einfach, daß er bei Erwägung der von Capodistrias ihm unverhohlen vorgehaltenen Anforderungen, welche in Griechenland seiner warteten, zuerst in seinem Entschluß wankend, dann aber zu völligem Rücktritt bestimmt ward.

Sein Wanken spiegelte sich in einem Schreiben [1]), datirt aus Marlborough-House vom 15. Mai 1830, worin derselbe den Bevollmächtigten der drei verbündeten Mächte zu London seine Ablehnung der souverainen Fürstenwürde Griechenlands eventuell ankündigte. Dieses Schreiben lautet wörtlich, wie folgt.

„Der Unterzeichnete befindet sich für seine Person in der peinlichsten Lage. Er würde mit Bedauern auf eine ihm übertragene Aufgabe, die so nützlich seyn dürfte, verzichten; aber er sieht dessen ungeachtet ein, daß die Vollziehung der getroffenen Maasregeln, trotz seiner Vorstellungen, ihn mehr und mehr allen den Gefahren und allem dem Hasse aussetzen, die daraus entspringen, daß man die Griechen zwingt, sich einer Anordnung zu unterwerfen, in deren Betreff der Senat dem Präsidenten von Griechenland erklärt hat, daß Er keinen Theil daran nehmen wolle, und dieser Vorkehrung fremd bleiben möchte. Der Unterzeichnete will noch die Ankunft der Urkunden, wovon die anliegenden nur Duplicate sind, erwarten, bevor er seine endliche Entschliessung mittheilt; aber er hält es für seine Pflicht, die Bevollmächtigten auf seine Verzichtleistung auf eine Aufgabe vorzubereiten, die er mit lebhaftem Dankgefühl für das Vertrauen angenommen hatte, das die verbündeten Mächte in ihn zu setzen geruht hatten, aber auch in der Hoffnung, zu dem gegenwärtigen Frieden, zu der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt Griechenlands beizutragen. Der Unterzeichnete kann nicht unterlassen zu bitten, die Bevollmächtigten möchten dem Zustande des Mangels, in welchem die griechische Regierung sich gegenwärtig befindet, und dem sie so leicht abhelfen könnten, ihre Aufmerksamkeit schenken [2]). Er benutzt diesen Anlaß, ihnen seine ausgezeichnete Hochachtung auszudrücken. (Unterz.) Leopold, Prinz von Sachsen".

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 8. Juni 1830, Beilage 159, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XVIII, S. 209.

[2]) Capodistrias, und nachher auch Prinz Leopold, hatte die Garantie eines Anlehns von sechzig Millionen Francs begehrt. Die drei Mächte, nachdem sie zuerst nur auf vierzig Millionen ihre Gewähr-

Auf diese hinhaltende Erklärung erließ die Conferenz an den Prinzen eine Note [1]) vom 17. Mai, worin sie auf Beschleunigung seiner unbedingten Annahme drang. Unter Beziehung auf eine Depesche des brittischen Residenten in Griechenland, worin dieser den Eindruck, welchen die Londoner Beschlüsse auf das griechische Volk gemacht hätten, sehr günstig schilderte, erklärte die Conferenz: Nach schon erfolgter Einwilligung der Pforte und der Regierung Griechenlands, könne von ernstlichen Schwierigkeiten oder wirklichen Gefahren nicht mehr die Rede seyn. Die Unannehmlichkeiten, welche bei Ausmittelung der festgesetzten Grenzlinie allerdings zu besorgen seyn möchten, würden wahrscheinlich in gleichem Grad Statt finden, wenn man eine andere Begrenzung entwerfen wolle; in jedem Fall würden solche durch die Anwesenheit der Grenzcommissäre gehoben werden. Stosse sich der Prinz noch an die Unzulänglichkeit der ihm bewilligten Geldmittel, so sey die Conferenz erbötig, sogleich zu seiner Verfügung eine Summe zu stellen, welche mehr als hinreichend seyn werde zu Bestreitung des höchsten Betrags der gegenwärtigen Bedürfnisse des griechischen Staates. „Die Bevollmächtigten", schloß die Note, „wagen ehrerbietigst, aber ernstlich zu erklären, daß Seine Königl. Hoheit Ihrem eigenen Charakter, den verbündeten Mächten, und der griechischen Nation schuldig ist, die Erfüllung des wichtigen und höchst ehrenvollen Auftrags, den Hochdieselbe übernommen, nicht länger zu verschieben".

Was leicht vorauszusehen war, auf die oben gemeldete eventuelle Ablehnung, und die nunmehrige eine kategorische Erklärung fordernde Note der Conferenz, folgte sehr bald des Prinzen definitive Entsagung auf den Thron von

---

leistung beschränken wollten, verstanden sich endlich zu folgendem Beschluß: „Ein Anlehn von sechzig Millionen Francs wird dem Souverain von Griechenland durch die drei Mächte garantirt werden". Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènements de la Grèce (Paris 1831. 8.) p. 298 et suiv. Auch sehe man oben S. 378, die Note.

[1]) In den neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 63.

Griechenland. Es geschah in nachstehendem Schreiben [1]) an die Bevollmächtigten der drei verbündeten Höfe, datirt aus London vom 21. Mai 1830.

„Der Unterzeichnete ist nach reiflicher Ueberlegung unfähig, die den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe in seiner Note vom 15. d. M. mitgetheilte Ansicht zurückzunehmen. Er kann nicht zugeben, daß die Antwort des Präsidenten von Griechenland an die Residenten einen vollen und gänzlichen Beitritt zu dem Protocoll [2]) enthalte. Nach seiner Ansicht kündigt sie eine gezwungene Unterwerfung unter den Willen der verbündeten Mächte an, und selbst diese gezwungene Unterwerfung ist von Vorbehalten höchster Wichtigkeit begleitet. Der Präsident unterrichtet deutlich die Residenten, daß die provisorische Regierung, den Verordnungen der Versammlung zu Argos gemäß, nicht die Macht habe, die Zustimmung der griechischen Nation auszusprechen. Es ist den Residenten, welche gegenwärtig waren, wohl bekannt, daß die in Frage stehende Verordnung erklärt: es seyen keine von der provisorischen Regierung mit den verbündeten Mächten eingegangenen Vorkehrungen für die griechische Nation eher verbindlich, als bis sie von den Repräsentanten derselben anerkannt und bestätigt worden; und es würden die Repräsentanten, wenn sie zusammenberufen worden, den Instructionen ihrer Constituenten nicht entsprechen, wenn sie in die Propositionen der verbündeten Mächte willigten. Aber der letzte Theil von der Note des Präsidenten spricht noch stärker für die Ansicht des Falles, welche der Unterzeichnete zu hegen genöthigt ist; denn der Präsident sagt, daß mit Rücksicht auf

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 9. Juni 1830, Beilage 160, S. 638 f. und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIX, S. 66. Französisch bei Lesur, l. c., appendice, p. 197.

[2]) Zu dem ersten vom 3. Febr. 1830. In ihrem oben angeführten Protocoll vom 14. Mai 1830, hatte die Londoner Conferenz versichert, die provisorische Regierung Griechenlands habe ihre vollständigste Einwilligung zu der Entscheidung der Verbündeten gegeben.

den Inhalt des Arrangements die Regierung sich vorbehält, dem Prinzen mit der Abschrift der Note solche Bemerkungen vorzulegen, die sie nicht vor ihm verbergen kann, ohne ihre Pflicht gegen Griechenland und ihn selbst zu verrathen. Hier fühlt der Unterzeichnete sich berechtigt, ein Mißverständniß zu berichtigen, das aus dem Ausdrucke des Briefs des Präsidenten vom 6. April entstehen könnte. Der Unterzeichnete gab dem Präsidenten nie Grund zu glauben, daß er wahrscheinlich die griechische Religion annehmen würde [1]). Auch sind amtlich in der Antwort der provisorischen Regierung an die Residenten (S. 356) jene Bemerkungen und Details von Thatsachen dargelegt, welche der Unterzeichnete den Bevollmächtigten am 15. d. M. überübermachte. Sie sind sehr wichtig, da sie die Ansichten aussprechen, welche der griechische Senat in Bezug auf die Bestimmungen des Protocolls hat, und ihr Geist und ihre Tendenz können keinen Augenblick mißverstanden, oder ihre Folgen mißachtet werden. Der Präsident gibt ausdrücklich an, daß die Mittheilung des Protocolls von dem Senat mit düsterem Stillschweigen aufgenommen wurde, — daß nach reiflicher Ueberlegung der Senat ihm erklärte, daß sie nicht die Befugniß hätten, das Protocoll vom 3. Februar anzunehmen, und daß, selbst wenn sie von der Nation die Befugniß erhalten hätten, sie dieselben nicht ausgeübt haben würden, ohne ihre Pflicht gegen ihre Brüder zu verletzen, — daß sie nie einwilligen würden, daß der Präsident im Namen und zum Behuf der Nation mit der Vollziehung der Protocolle beauftragt werde — daß die verbündeten Mächte ihre Entschliessungen in Vollzug setzen möchten, daß aber sie denselben stets fremd bleiben würden, — und daß, wenn Befehle zu ihrer Vollziehung in den Provinzen gegeben würden, Niemand denselben gehorchen werde. In einer andern Depesche, datirt vom 22. April, ausser seiner Antwort an die Residenten vom 16. April, auf welche die Bevollmächtigten anspielen, als

---

[1]) Der Prinz ist evangelischer Religion, nach dem augsburgischen Glaubensbekenntniß.

hebe sie ihre Besorgnisse, sagt der Präsident, daß der Senat endlich seine Antwort an die Residenten billige, und mit einer Zuschrift und einem Bittgesuch beschäftigt sey, in Folge seiner vorgängigen Mittheilungen, worin die Gründe seiner Weigerung, den von den Verbündeten eingegangenen Arrangements zu willfahren, niedergelegt sind. Diese Depesche hebt die durch die frühere Ankündigung erregten Besorgnisse nicht nur nicht, sondern bestätigt sie sogar vollkommen; denn der Präsident bezieht sich wieder auf die Bemerkungen, welche seiner officiellen Antwort an die Residenten beigefügt waren, und das Ganze beweiset dem Unterzeichneten klar, daß die wirkliche und ungeschwächte Meinung des griechischen Senats und Volks den Entscheidungen der verbündeten Mächte fest und unwiderruflich feindselig ist. Die angeführten Documente sind der gegenwärtigen Note beigelegt und mit ABC bezeichnet. Der Unterzeichnete hält es nicht verträglich mit seinem Charakter und seinen Gesinnungen, daß er sich einem abgeneigten Volk aufzwingen liesse, und in ihren Gemüthern mit einem verringerten Gebiet — dem im Stichelassen ihrer Waffenbrüder — und der Räumung ihrer Länder und Häuser, aus denen sie bisher die Türken, ausser bei gelegentlichen Einfällen, niemals vertrieben hätten, zusammengestellt werde. Diese Resultate befürchtete stets der Unterzeichnete. In seiner ersten Besprechung mit dem ersten Lord der Schatzkammer am 9. Februar erklärte er, daß er nicht hinreisen werde, um die Griechen in Folge eines Tractats zu regieren, der zum Blutvergiessen und zu Ermordung ihrer Brüder führen möchte; er wendete ein, daß die Grenzen in militärischer Hinsicht zu schwach und unsicher wären, und sprach für die Griechen das Recht an, sich seiner Ernennung zu widersetzen. Der Unterzeichnete muß hier bemerken, daß in keiner Periode der Unterhandlungen Schritte gethan wurden zu Schiessung eines Tractats, wozu das Protocoll von ihm stets nur als Grundlage betrachtet wurde, und auf dessen Wichtigkeit er in derselben Note die Aufmerksamkeit des Herzogs von Wellington zu richten suchte. Wenn dieser Vertrag verschoben wurde, so

wurde er nicht durch die Schuld des Unterzeichneten verschoben. Er verhehlte den Bevollmächtigten nie, daß, wie sehr er auch geneigt sey, für das Wohl der Griechen persönliche Opfer zu bringen, sie doch kein Recht hätten zu erwarten, daß er in jenes Land gehen würde, ohne jene Sicherheit für sich selbst und die Griechen, welche allein in den Vorkehrungen eines feierlichen und ratificirten Vertrags gefunden werden konnte. In einer Zuschrift vom 8. März sprach er sich wieder in gleich entschiedenen Ausdrücken aus; er behauptete, daß nöthig seyn würde, die abgetretenen Provinzen von den Griechen zu erobern, um sie den Türken zu geben; und daß der neue Souverain seine Herrschaft nicht mit Maasregeln der Politik beginnen könne, welche die Griechen zwängen, ihre eigene Heimath zu verlassen. Wenn der griechische Senat überall keine Ansicht, oder wenigstens eine in einer Sprache ausgedrückt hätte, die die wahrscheinliche Hoffnung seiner Beipflichtung (acquiescence) zu diesen Maasregeln gäbe, so hätte sich der Unterzeichnete, wenn auch ungern, dazu verstanden, das Werkzeug der Ausführung von den Entscheidungen der verbündeten Mächte zu werden, und sich bestrebt, so viel als möglich deren Härte zu mildern, und deren Tendenz zu begegnen; allein seine Sprache ist so unzweideutig (incompromising), als seine Gefühle natürlich sind. Der Unterzeichnete ist so in die peinvolle Lage gesetzt, daß seine Ernennung mit jenen Zwangmaasregeln durch dasselbe Protocoll in Zusammenhang gestellt wird. Sein erster Act als Souverain würde seyn, seine eigenen Unterthanen durch fremde Waffengewalt zur Abtretung ihrer Gebiete und Besitzthümer an ihre Feinde zu zwingen, oder mit ihnen vereinigt sich der Ausführung eines Theils desselben Vertrags, der ihn auf den Thron von Griechenland hob, zu widersetzen, oder sie zu vereiteln (evade). Daß die eine oder die andere dieser Alternativen von ihm gefordert werden würde, ist gewiß, weil das Land zwischen den zwei Linien — Akarnanien und ein Theil von Aetolien — die nun an die Türken abgetreten werden sollen, sammt den festen Plätzen im friedlichen Besitze der Griechen ist. Es ist das Land,

aus welchem Griechenland sich am besten mit Zimmerholz zu seinem Schiffbau versehen kann. Es ist das Land, welches während des Kriegs die besten Soldaten geliefert hat. Die ersten Kriegsmänner der Griechen stammen aus akarnanischen und ätolischen Familien. Als das Protocoll vom 22. März 1829 in Griechenland ankam, und die Zustimmung der Türken zu dem ausgedehnten Gebietsumfange in dem Tractat von Adrianopel bekannt wurde, kehrten alle Familien, welche den Krieg überlebt hatten, zurück, und begannen ihre Häuser und Städte wieder anzubauen, und ihre Ländereien zu cultiviren. Diese Bevölkerung wird ohne Widerstand sich nicht mehr unter das Joch der Türken fügen, und die andern Griechen werden und können nicht sie ihrem Schicksal überlassen. Unter diesen Umständen ist die Pflicht, welche der Unterzeichnete gegen Griechenland zu erfüllen hat, klar und gerade bezeichnet (straight forward). Während aller dieser Verhandlungen hatte er allein die Interessen jenes Landes im Auge gehabt, und sowohl in seinen schriftlichen Mittheilungen, als auch in seinen persönlichen Besprechungen mit den Ministern von England und den Bevollmächtigten der verbündeten Höfe, unablässig dagegen protestirt, daß die Griechen zu keinen ihren Wünschen voraussetzlich zuwiderlaufenden Anordnungen, welche, wie der Präsident mit Recht bemerkt, sie jener Ansprüche berauben (are destructive of that rights), auf welchen zu bestehen sie ihre grossen Opfer berechtigen. Wenn der Unterzeichnete die hohe Auszeichnung, Souverain von Griechenland zu werden, in Erwägung nahm, so geschah es in der Hoffnung, von der griechischen Nation freiwillig und einmüthig anerkannt, und von ihr wie ein Freund bewillkommt zu werden, durch dessen Vermittlung dieselbe für ihre langen und heldenmüthigen Kämpfe belohnt, durch den die Sicherstellung ihres Gebiets und die Gründung ihrer Unabhängigkeit, auf einer dauernden und ehrenvollen Grundlage, erwirkt werden sollten. Mit dem tiefsten Bedauern sieht der Unterzeichnete diese Hoffnung vernichtet, und sich zu der Erklärung gezwungen, daß die Bestimmungen der verbündeten Mächte

und die Opposition der Griechen ihn ausser Stand setzen, dieses ruhmwürdige und hehre Vorhaben zu verwirklichen, und daß dieselben ihm eine Stellung höchst schwieriger Art aufnöthigen würden, diejenige eines Delegaten der verbündeten Mächte, von ihnen ausersehen, durch die Gewalt ihrer Waffen über Griechenland zu herrschen. Ein solcher Auftrag würde eben so sehr seinen Gefühlen widerstreben, und seinen Charakter herabwürdigen, als derselbe in geradem Widerspruch stände mit den Zwecken (objects) des Tractats vom 6. Juli, durch welchen sich die drei Mächte in der Absicht verbündet haben, die Pacification des Orients zu erwirken. Der Unterzeichnete gibt daher förmlich in die Hände der drei Bevollmächtigten ein Amt (trust) zurück, welches die Umstände ihm nicht mehr gestatten, mit Ehre für ihn selbst, mit Nutzen für Griechenland, mit Vortheil für die allgemeinen Interessen Europa's zu bekleiden [1]). Er ersucht die Bevollmächtigten" ꝛc. —

„Leopold, Prinz von Sachsen".

Zwei Tage später (23. Mai) übersendete der Prinz, zu seiner weitern Rechtfertigung, dem englischen Minister Aberdeen die in seiner Note erwähnte Denkschrift des Senats von Griechenland. Am 24. Mai ward dem englischen Parlament Anzeige von dem Vorgang gemacht. Sie hatte zur Folge, nicht nur die Vorlegung der diese Angelegenheit betreffenden Papiere, sondern auch lange und heftige Debatten. Der Tod des Königs von England, und die französische Occupation von Algier, vermehrten die Verwickelung der Politik.

Was vorauszusehen war, die Urtheile der politischen Parteien über des Prinzen Rücktritt, waren allenthalben [2]) sehr

[1]) Ein Jahr später, am 4. Juni 1831, ward Prinz Leopold von den Belgiern, durch den National-Congreß, zu ihrem König erwählt. Am 21. desselben Monats ward er zu Brüssel von dem Congreß feierlich als König inaugurirt, nachdem er die Constitution beschworen hatte.

[2]) Besonders in englischen ministeriellen und OppositionsBlättern, wovon man vereinigte Berichte findet in der Allgemeinen Zeitung vom 10., 11.

verschieden, in Beziehung sowohl auf dessen Persönlichkeit als auch auf die Handlungsweise der Conferenz und der brittischen Regierung. Hier mag genügen, von den Thatumständen treu berichtet zu haben, was für die Geschichte bleibenden Werth hat.

Der Senat äusserte sein lebhaftes Bedauern über den Rücktritt des Prinzen. In Beziehung auf die nun abermal bevorstehende Ernennung eines Souverains, erklärte er (5. August 1830): „über einen Gegenstand von so hoher Wichtigkeit könne Er eine Meinung nur in so fern äussern, als er sich auf Wünsche der Nation stütze, Wünsche, die in den feierlichen Adressen klar ausgesprochen seyen .... Die Wahl eines Souverains verlange er, da sie das Wohl Griechenlands bewirken könne ..... Voll Vertrauens auf die Billigkeit seiner Beschützer, sehe er ihrer Bestimmung, als heilsamen Beschlüssen der Vorsehung, entgegen“ [1]).

---

und 12. Juni 1830; und in dem Parlament von England, in den Sitzungen der beiden Häuser vom 26. Mai 1830, ebendaselbst, die Blätter vom 12. und 13. Juni, Beilagen 163 und 164. Dem Prinzen ward der Vorwurf des Wankelmuths gemacht. Einige äusserten sogar, er habe um eine Krone markten, und sie nur nach ihrem Geldwerth schätzen wollen; auch habe auf seinen letzten Entschluß die glänzende Aussicht eingewirkt, daß die Krone von Großbritannien das Haupt seiner Nichte, der Prinzessin Victorie, Tochter des Herzogs von Kent, gebohren den 24. Mai 1819, einst schmücken werde. Andere wollten die Ursache des Mißlingens finden, theils in Unkenntniß der Mitglieder der Conferenz, theils in Unredlichkeit der brittischen Minister.

[1]) Moniteur universel, 1833, p. 961.

# Vierter Abschnitt.

Grenzen, TerritorialBestand und Finanzen Griechenlands. Münz-System und Nationalbank, beide angeordnet von Capodistrias. Papiergeld. Beschlossen wird ein abermaliges (erst 1832 zu Stande gekommenes) Anlehn, unter Garantie der drei Mächte. Verschlimmerung der Finanzen.

Zwei sehr wichtige Gegenstände, welche, in den oben stehenden Erklärungen, sowohl von dem Präsidenten und dem Senat, als auch von dem Prinzen Leopold (Abschn. 2 und 3) besonders hervorgehoben wurden, verdienen eine ausführliche Erläuterung; sie betreffen die Grenzen mit dem dadurch bezeichneten TerritorialBestand des neuen Staates, und seine Finanzen.

Nach einem Beschluß der Griechischen Regierung von 1822, sollte der Staat von Griechenland vier Provinzen haben; 1) Gerusia, mit den Provinzen Akarnanien, Epirus, Aetolien; 2) Areios Pagos, mit den Provinzen Attika, Böotien, Euböa, Phokis, Lokris, Doris, Thessalien, Macedonien; 3) Peloponnes; 4) die Inseln.

Die TripelAllianz glaubte nicht auf diese einseitige Gebietbestimmung achten zu müssen. Indeß war einleuchtend, daß die Halbinsel Morea gegen türkische Invasionen nur dann möglichst geschützt sey, wenn den Griechen eine Militärgrenze im Norden des Isthmus von Corinth bewilligt werde, die ihnen militärische Positionen darbiete, welche ohne fremde Hülftruppen ihnen die Vertheidigung möglich mache. Nach den Grundlagen, die vor dem Ausbruch des Kriegs mit Rußland, in der Conferenz der Botschafter der drei Mächte zu

Constantinopel aufgestellt wurden, mußte solche Grenze sich vom Golf von Volo bis zum Golf von Arta erstrecken; eine Grenze, die auf der einen Seite von den Thermopylen, auf der andern von dem Makrinoros vertheidigt wird. Sie ist die einzige Linie, welche als militärische Grenze Sicherheit gibt, und den neuen Staat in den Stand setzt, alle verbotenen Communicationen zwischen Griechen und Türken zu verhindern. Sie befand sich zur Zeit des Londoner Protocolls im friedlichen Besitz der Griechen, und ihre Pässe waren von ihnen befestigt; ja sie besassen ruhig sogar die jenseit derselben liegenden Cantone von Agrapha und die Provinz Aspropotamos. Auch schließt sie das Land ein, aus welchem Griechenland sich am Besten mit Holz zum Bau von Kriegschiffen versehen kann.

Die Londoner Conferenz glaubte auch diese Grenze nicht annehmen zu müssen. In ihrem ersten Protocoll vom 3. Februar 1830, beschloß sie die darin oben (S. 313) gemeldete Grenzbestimmung.

Diese ward in Griechenland allgemein für übel gewählt erklärt, in nationaler und militärischer, in politischer und religiöser Hinsicht. Der Präsident und der Senat erklärten dieselbe amtlich, wie oben gemeldet, für unzweckmäsig und ungerecht, auch sogar die Charte, nach welcher sie gemacht worden, für wesentlich fehlerhaft. Der gewesene Generalissimus von Griechenland, Sir Richard Church, welcher bei einem dreijährigen Aufenthalt im Lande, mit militärischem Blick sich genaue Ortskunde erworben hatte, war entrüstet darüber. Kaum hatte dieser edle Griechenfreund durch die englischen Parlamentverhandlungen in öffentlichen Blättern die Londoner Grenzbestimmung erfahren, so eilte er, seine Gegenbemerkungen und Vorschläge mit einem Schreiben, datirt aus Epidauros vom 14. April 1830, nach London zu senden, um sie dort durch den Druck zu veröffentlichen [1]).

---

[1]) Sie erschienen unter folgendem Titel: Observations of an eligible line of frontier of Greece, as an Independent State; by Lieutenant General Sir Richard Church. London 1830. Ein

Die Bestimmungen der Conferenz erklärte Church geradezu für „Anordnungen, die, wenn sie so, wie man sie bezeichnet, in Vollzug gesetzt werden, der Freiheit, auf die sie einen so gerechten Anspruch haben, gerade diejenigen Griechen berauben, die sie am meisten verdienen; Anordnungen ferner, welche Griechenland ohne eine zu vertheidigende Grenze lassen, und seine Souveraine rücksichtlich der Gebietausdehnung bedeutungsloser machen werden als einen Rumili Valissy, und in Hinsicht der militärischen Stärke und Stellung machtloser als einen Pascha von Joannina oder Scutari“ .... „Es ist unmöglich“, fügte der Verfasser hinzu, „die Verzweiflung zu beschreiben, die das Volk dieses Landes ergriff, als es hörte, dem neuen Protocoll zufolge würden die Grenzen Griechenlands Akarnanien und einen grossen Theil Aetoliens ausschliessen; ich will nicht von den Inseln sprechen, obgleich sie gewiß alles Recht haben frei zu seyn, und obgleich in Candia viel des besten griechischen Bluts vergossen wurde. Da ich das Protocoll nicht selbst gesehen habe, so kann ich nicht glauben, daß die großmüthige Intervention der verbündeten Mächte damit enden soll, über Griechenland das tiefste Unglück zu bringen, indem man, statt ihm eine Grenze zu geben, im Begriff steht, ihm eine zu nehmen, und die Türken in alle die militärischen Positionen einzusetzen, durch welche die Thermopylen, Missolunghi und Lepanto fast werthlos gemacht werden; denn wenn die Türken Meister von Patradschik, Karpenize und Vrachori sind, so will ich es der Entscheidung jedes Militärs, der das Land kennt, und namentlich des Obersten Leake überlassen, ob sie dann nicht mit Leichtigkeit den Paß der Thermopylen umgehen, und von Vrachori und Vlochos nach Lepanto und Salona

---

Auszug in der Allgemeinen Zeitung vom 16. und 17. Juni 1830, Beilagen 167 und 168. — Auch der Doctor Gosse aus Genf, der sich lange Zeit in Griechenland aufhielt, unterwarf die von der Londoner Conferenz verabredete Grenzbestimmung einer Critik, in dem Journal de Genève, mars 1830, übersetzt in der Allgemeinen Zeitung vom 31. März 1830, Beilage 90.

herabsteigen können, ohne sich um Missolunghi zu kümmern. Ich spreche aus Erfahrung, denn als die Türken Missolunghi und Lepanto besetzt hielten, waren meine Truppen Meister von Vrachori, und trieben die Türken aus den Provinzen von Cravari und andern; wir erhielten unsere Communication durch den Berg Zigos und Crio-Nero, unfern der Mündung des Fidaris. Vrachori war durch die starke Stellung des Klosters von Vlochos gedeckt, das, von dem patriotischen Staiko vertheidigt, jede Anstrengung der Türken, es wieder zu nehmen, vereitelte. Soll dieser Posten nun eine Citadelle für die Türken werden, während die mit Futter bedeckten fruchtbaren Ebenen das Hauptquartier ihrer zahlreichen Reiterei würden? Eine andere wichtige Position auf dem rechten Ufer des Aspropotamos wird eine andere Citadelle für die Türken bilden, von wo ihr Vorschreiten nach Anatoliko bloß durch die imaginäre Schwierigkeit, jenen Fluß zu passiren, gehindert seyn wird — ich meine die Stellung von Lykovizza. Selbst die kleine Insel in dem See von Lezini, auf welcher die Einwohner von Calocho, Catuno, Neachori und andern Dörfern, unter den tapfern Patrioten Dimo Chelio und Makri, allen Streitkräften Reschid Pascha's Hohn boten, muß nun den Türken überliefert werden. Wird diese angenommene Grenzlinie Griechenland gegeben, so hat es keinen einzigen Hafen als den lepantischen Golf, denn Missolunghi hat keinen Hafen (es hat bloß eine Rhede), und die Häfen von Dioni, Dragomestre, Mitika und verschiedene andere, liegen jenseit des Aspropotamos oder Achelous. Kann irgend Jemand behaupten, daß der Aspropotamos eine vertheidigbare Grenze bilden könnte? — ein Fluß, der fast überall wenigstens acht Monate im Jahr durchwatet werden kann? Griechenland, wenn es ein unabhängiges Land wird, muß an seiner Grenze eine wachsame Polizei erhalten, um sich und vielleicht Europa vor der Pest zu sichern, falls diese schreckliche Krankheit zu irgend einer Zeit in Rumelien ausbricht. Mit der Linie jener imaginären Grenze ist dies unmöglich. Ich versuche kaltblütig die Nachtheile der Grenze auseinander zu setzen, mit welcher

Griechenland sich begnügen soll, ich gestehe aber, daß die Ueberzeugung des Elends, das über dasselbe gebracht wird, wenn man auf dieser Linie beharrt, meine Gefühle so in Aufruhr bringt, daß ich fast kaum die Feder halten kann .... Ich fühle mich durch meine Ueberzeugung verpflichtet, feierlich zu erklären, daß Griechenland seine politische Existenz nicht vertheidigen, daß es nicht Ordnung im Lande erhalten kann, daß weder Türken noch Griechen Blutvergiessen an ihren Grenzen vermeiden können, und daß der Friede zwischen den beiden Ländern, vielleicht der Friede Europa's, aufs Ernstlichste gefährdet ist, wenn die Griechenland zu gebende Grenze nicht auf der einen Seite der Makrinoros bildet, den sie in diesem Augenblick inne haben, und auf der andern die Thermopylen, und zwar so, daß innerhalb dieser Linie die starken Positionen von Patradschik, Karpenize und der District von Agrapha fallen .... Nicht allein jeder Bergpaß, und jeder uneinnehmbare Posten, sondern auch jede Ebene, die Futter für die Reiterei hervorbringt, jeder zum Krieg oder Handel geeignete Seehafen wird dem Feinde Griechenlands übergeben, und keine Schranke gelassen zwischen ihm und der furchtbaren Militärmacht, die leicht in wenigen Tagen von einem Rumili Valissy, oder von einem unruhigen und unternehmenden Pascha vereinigt werden kann, der durch Eroberungs- oder Raubsucht, so wie durch die Leichtigkeit des Unternehmens, angelockt werden mag, das Land bis zum Kap Colonna zu überziehen, und all dieß ohne Erkaubniß, ja selbst ohne Vorwissen des Sultans. Unglückliches Griechenland"! — Diese Bemerkungen des brittischen Generals, welche die Richtigkeit jener des Präsidenten und des Senats bekräftigen, waren um so selbstständiger, da Church damals längst schon wider Capodistrias aufgetreten war, von dem er auch hier sehr ungünstig sprach, indem er ihn beschuldigte, daß er nach Machiavellistischen Grundsätzen regiere.

Folgendes ist der TerritorialBestand, im Gesammtbetrag von nahe an 900 Quadratmeilen, welchen die Londoner Conferenz dem neuen Griechenstaat, mit Abtretung der Pro-

vinzen zwischen dem Aspropotamos und dem Golf von Arta, in dem Protocoll vom 3. Februar zugedacht hatte. Wir verdanken ihn, wie er 1830 in Griechenland von sachkundigen Inländern aufgesetzt ward, einer handschriftlichen Privatmittheilung.

## Territorial-Bestand und vorläufige Bevölkerungsliste des neuen Griechenstaates, nach den Bestimmungen des Londoner (ersten) Conferenz-Protocolls vom 3. Februar 1830.

### Peloponnes (Morea).

| | |
|---|---|
| Corinthia und Argolis: enthaltend die vormaligen Bezirke von Corinth, Argos, Nauplia und Kato-Nahaje. . . . . | 55,000 |
| Achaja: die Bezirke von Kalavrita, Vostitza und Patras . . . . . | 58,000 |
| Elis: die Bezirke von Gastuni, Pyrgo u. Agulinaitza | 38,000 |
| Messenia: (Mavromati), jetzt eingetheilt in Ober- und Nieder-Messenia: die vormaligen Bezirke von Arkadia, Navarino, Modona (Methone), Koron, Emlakika, Andrussa, Nisi, Kalamata und Klein-Maina (le petit Magne) . . . | 74,000 |
| Arkadia: die Bezirke von Fanari, Leondari, Karitene, Tripoliza, Hagios-Petra . . . . | 75,000 |
| Lakonia: die Bezirke von Mistra, Malvasia (Malvoisie), Prastos . . . . . | 58,000 |
| Maina: (le Magne), das eigentlich so genannte, welches jetzt in den beiden Provinzen von Messene (Messénie) begriffen ist . . . . | 32,000 |
| Summe | 390,000 |

## Continental-Griechenland.

| | |
|---|---|
| Aetolia: enthaltend die Städte Missolunghi und Anatoliko, und die Bezirke von Zigos, Apokuron, Venetikon, Kravari . . . . . | 23,000 |
| Doris: der Bezirk von Lidoriki . . . . . | 8,000 |
| Fokis (Phokis): der Bezirk von Salona . . . . | 6,500 |
| Lokris: die Bezirke von Malandrina, Talandi, Bodunitza, Turkochorio . . . . . | 7,500 |
| Böotia: die Bezirke von Livadia und Talanti . . | 20,000 |
| Attika: die Stadt Athen (Atheniah) u. s. w. . . | 12,000 |
| Megaris: die Stadt Megara (Nisäa) u. s. w. . | 8,000 |
| Summe | 85,000 |

## Inseln.

| | |
|---|---|
| Cuböa (Negroponte) . . . . . | 30,000 |
| Die nördlichen Sporaden: die Inseln Skopelos, Skiathos, Heliodromia, Skyros . . . . | 16,000 |
| Die westlichen Sporaden: Hydra, Spezzia, Poros, Aegina, Salamina (Salamis) Koluri | 42,000 |
| Die Cycladen (Kykladen): jetzt getheilt in drei Provinzen, enthaltend die Inseln Andros, Zea, Thermia, Syra, Tine, Delos, Mykone, Sifanto, Serfo, Sikenos, Milo, Argentièra, Polykandro, Naxos, Poros, Antiparos, Nio (Jos), Anaphi, Amorgo, Santorin ꝛc. . . . . | 162,000 |
| Summe | 250,000 |

## Zusammentrag.

| | |
|---|---|
| Peloponnes (Morea) . . . . . | 390,000 |
| Continental-Griechenland . . . . . | 85,000 |
| Inseln . . . . . | 250,000 |
| Gesammtzahl der Einwohner | 725,000 |

Auſſer dieſer inländiſchen und bleibenden Bevölkerung, ſchätzte man auf ungefähr 100,000 die Anzahl derjenigen Individuen, welche nach Griechenland aus verſchiedenen türkiſchen Provinzen geflüchtet waren, deren Bewohner an der Inſurrection Theil genommen hatten. Es ſcheint, daß ihre Anzahl um ein Viertheil zu hoch angeſetzt ſey.

Herr Thierſch, in ſeinem angef. Werk, Th. I, S. 263 ff., gibt den TerritorialBeſtand und die Volkzahl an, wie folgt:

| | Städte u. Flecken. | Dörfer. | Einwohner. |
|---|---|---|---|
| 1) Nord-Griechenland, welches einen Theil von Rumelien bildet und in Oſt- und Weſt-Hellas ſich abtheilt, hat, und zwar in Oſthellas auf 400 geographiſchen Quadratmeilen (auf wie viel QM. in Weſthellas, iſt nicht gemeldet) . . . . . | 80 | 811 | 206,000 |
| 2) Die Halbinſel Morea [1]), in Ausdehnung faſt eben ſo groß wie Num. 1. . . . . | 86 | 1335 | 429,000 |
| 3) Griechiſche Inſeln im ägeiſchen Meer, wozu auch die groſſe Inſel Euböa gehört. Von ihnen ſind 33 bewohnt, auf . . | — | — | 176,185 |
| | | | 811,185 |

Vor dem Befreiungskrieg konnte man für NordGriechenland und Morea ungefähr das Doppelte obiger Bevölkerung rechnen. Die Inſeln, mit Ausnahme von Euböa, Hydra und Ipſara, waren einer ſo gräßlichen Entvölkerung nicht ausgeſetzt. Euböa verlor durch den Krieg $^2/_3$ ſeiner Einwohner, und

[1]) Mit Inbegriff der Maina mit 61,600 Einw., deren Städte, Flekken u. Dörfer aber unter der bei Num. 2 angegebenen Anzahl nicht mitbegriffen ſind.

eben so viel Hydra, in Folge der Auswanderungen und des nach dem Krieg eingetretenen Elendes.

Das griechische Zeitblatt „Sotir“ vom 27. Februar 1834, Num. 10, schätzt den Stand der Bevölkerung auf 795,000. Demnach könnte man, bei der Verschiedenheit obiger Angaben, im Durchschnitt annehmen, daß die ganze Bevölkerung des neuen Griechenstaates, nach dem in dem Londoner Conferenz-Protocoll ihm zugemessenen Umfang, mit Inbegriff der Geflüchteten, nicht viel über 800,000 steige [1])

Das neue Griechenland ist, zumal bei der ungemeinen Fruchtbarkeit seines Bodens, einer grossen Vermehrung seiner Bewohner fähig. Der Peloponnes (Morea) allein hatte einst, auf seinen 402½ Quadratmeilen, über zwei Millionen. Pouqueville [2]) schätzte dessen Einwohnerzahl unter türkischer Herrschaft, also ohne die der Insurrection halber eingewanderten Flüchtlinge, auf 340,000, nämlich 240,000 von griechischer, 40,000 von muhamedanischer Religion, und überdieß 60,000 Mainoten. Die letzten sind ein kriegerischer Volksstamm griechischer Religion in der Gebirggegend Maina, der sich für Nachkommenschaft der Spartaner hält, ungefähr 15,000 Waffenfähige zählt, seit 1776 unter dem besondern Schutz des Kapudan Pascha stand, und zum Oberhaupt sich einen Bey oder Bek wählte, unter welchem funfzehn Bezirkhäupter, Kapitani genannt, standen. Einst kamen in dem fruchtbaren Morea ungefähr fünf tausend Einwohner auf die Quadratmeile, jetzt noch nicht Ein tausend. Auch das alte Attika hatte einst über zwei Millionen Einwohner. Auf Euböa, dessen jetzige Volkzahl einige auf 22,000, andere auf 30,000 schätzen, könnten

---

[1]) Die neuesten, von der türkischen Regierung eingezogenen Listen sollen dem jetzt unabhängigen Griechenland 870,000 Einwohner geben; nämlich: Morea 400,000, die Inseln 220,000, der östliche Continent 150,000, der westliche 100,000. Urquhart, Turkey and its resources.

[2]) F. C. H. L. Pouqueville, voyage dans la Grèce. Nouv. édit. Paris 1820. T. I—IV. in-8°.

300,000 sich sehr gut nähren. Nach Berechnungen der Alten, hätte damals in dem heutigen Königreich Griechenland die Einwohnerzahl über vier Millionen betragen. Nach Hrn. Thiersch (Th. I, S. 273) könnte dasselbe jetzt fünf Millionen von seinem eigenen Boden, und mit Hülfe des Handels sechs Millionen ohne Schwierigkeit ernähren.

Noch heute stehen weit die meisten eigentlichen Griechen, die von griechischer Abstammung und Religion, unter der Herrschaft der Pforte; die Gesammtzahl dieser Griechen schätzte man, vor der griechischen Insurrection, auf 4,300,000, und überdieß 2,125,000 Bekenner der griechischen Religion von anderer als griechischer Abkunft, nämlich die Servier, Raizen, Walachen, und ein Theil der Bosnier, Croaten, Morlaken, Arnauten und Bulgaren [1]).

Groß war im Jahr 1830 die von dem Senat, in seiner oben (S. 368 ) befindlichen Denkschrift, nachdrücklich in Anregung gebrachte Finanzverlegenheit der griechischen Regierung, und leider wird sie es wahrscheinlich noch eine Reihe von Jahren seyn, zumal bei der verzinsbaren Schuldenlast, die das Land drückt. Obgleich große Geldsummen und andere Werthgegenstände aus Teutschland, Frankreich, der Schweiz und England, und selbst aus Nordamerika, den Griechen als Charitativ-Subsidien geschickt wurden, sie in den Jahren 1824 und 1825 zwei fünfprocentige Anleihen in England, nominal zusammen 2,800,000 Pfund Sterling, gemacht hatten, wovon seit mindestens drei Jahren die Zinsen in Rückstand waren, die Regierungen von Frankreich und Rußland ihnen regelmäsig sehr ansehnliche Subsidiengelder unentgeltlich geliefert hatten [2]),

---

[1]) C. G. D. Stein's Handbuch der Geographie u. Statistik (5. Aufl. 1826. gr. 8.), Bd. III, S. 177, 180 u. 184 ff.

[2]) Die französische Regierung sendete den Griechen in den Jahren 1828 und 1829 im Ganzen 5,457,326 Francs 19 Centimes; nämlich 1828: unmittelbare Geldunterstützung 3,588,583 Fr. 33 C., dann verwendet zu Auslösung der Gefangenen 243,986 Fr ; in dem Jahr 1829: unmittelbar 1,554,814 Fr. 20 C., dann verwendet zu Auslösung von Gefangenen 69,942 Fr. 66 C. Ausserdem machte

und die Regierung durch die Pachtgelder von den für Nationalgüter erklärten türkischen Ländereien sich eine bedeutende Einnahme verschafft hatte, so klagte doch Capodistrias wie wir oben gesehen, gegen Eynard und den Prinzen Leopold mit grosser Aengstlichkeit über die Gefahr drohende Geldnoth der Staatscasse. Die Aussicht in dieser Beziehung war um so betrübender, da, wie der Senat in der erwähnten Denkschrift ohne Rückhalt bekennt, der Staat mit seinen Einkünften kaum ein Drittheil seiner jährlichen Ausgaben bestreiten konnte.

Fast buchstäblich bewährt diese traurige Bemerkung das Budget oder der muthmaßliche Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staats, welcher im August 1829 der Nationalversammlung zu Argos vorgelegt ward. Nach demselben

---

sie im Jahr 1830 der griechischen Regierung auf eine von derselben beabsichtigte Anleihe einen Vorschuß von 500,000 Fr., der rückzahlbar ist. Der Aufwand, den sie auf Land- und See-Expeditionen für Griechenland machte, geschah zugleich in ihrem eigenen Interesse, da sie, als europäische Macht vom ersten Rang, der griechischen Frage nicht fremd bleiben konnnte. Die Kosten der Unterhaltung ihrer Geschwader in der Levante, die an Stärke jene der beiden andern Mächte nicht übertrafen, wurden angegeben auf 17 Millionen Francs. Die Kosten ihrer nach Morea gesendeten Landtruppen, mit Inbegriff von 600,000 Francs für militärische Kleidungsstücke und Waffen, als Beitrag für Bildung regulärer Truppen in Griechenland, wurden im Jahr 1833 angegeben auf 13,335,448 Fr. 21 C. — Nach einer von dem Präsidenten Capodistrias im Jahr 1831 gestellten Rechnung, betrugen damals die von Rußland nach und nach gemachten Geldsendungen 3,663,041 Fr. 24 C. — Die großbritannische Regierung gab keine unmittelbare Geldunterstützung (nach Andern soll sie doch 500,000 Fr. geschickt haben). Als Ursache gab sie an, weil die englische Nation (einzelne Engländer) zum Vortheil der Griechen für nahe an 60 Millionen Fr. unterzeichnet habe, die nie zurückgezahlt wurden. Vermuthlich ist unter dieser Angabe mitverstanden der wirkliche Betrag der beiden (unten gemeldeten) griechischen Anleihen in England aus den Jahren 1824 und 1825. — Diese Notizen gab, am 18. Mai 1833, in der Deputirtenkammer, der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten. Moniteur universel, 1833, p. 1422.

sollte die Gesammtausgabe betragen 25,618,664 türkische Piaster 34 Para = 8,539,555 französischen Francs. Davon konnten durch eigentliches Staatseinkommen mehr nicht gedeckt werden, als 8,539,969 Piaster 4 Para = 2,846,656 Francs; und doch war für Staatsgehalt des Präsidenten und für die Civilliste des künftigen Souverains, selbst für Gesandschaften, Nichts in die Ausgabe aufgenommen. Da dieses Budget, das unseres Wissens noch nicht gedruckt ist [1]), wichtige Aufschlüsse gibt über den damaligen Zustand des Staats-Finanzhaushaltes, so folgt es hier wörtlich.

## Budget, für 1829,

der Nationalversammlung zu Argos vorgelegt.

### Einnahme.

| | Türkische Piaster. | Para. |
|---|---|---|
| Staatseinkommen (im Ganzen) . . . . | 8,539,969 | 4 |
| Bank-Fonds (Vorschuß aus der Nationalbank) . . . . . | 2,034,669 | 3 |
| Prisen . . . . . | 233,414 | 2 |
| Ausstände bei Verschiedenen . . . . . | 455,845 | 14 |
| Fonds Capodistrias (Vorschuß vom Präsidenten) . . . . . | 1,706,576 | 11 |
| Französische Subsidien . . . . . | 8,265,000 | — |
| Russische Subsidien . . . . . | 4,383,200 | — |
| Summe | 25,618,664 | 34 |

[1]) Es ist dem Verfasser aus diplomatischer Quelle, gleichzeitig in Griechenland, mitgetheilt. — Hr. Thiersch, a. a. O., Th. II, S. 271, liefert ein anderes, vom Mai 1829 bis 30. April 1830, gleichmäsig als dem Congreß zu Argos vorgelegt, welches von dem gegenwärtigen sehr abweicht, in den Geldsummen nicht allein, auch in den Rubriken, und sogar in dem Munzfuß, da es in Phönix berechnet ist. Diesen neuen Munzfuß hatte zwar der Präsident schon im Jahr 1828 verordnet, er ward aber erst im folgenden Jahr von der Nationalversammlung bestätigt, und selbst die Nationalbank rechnete noch im Jahr 1829 nach dem alten.

## Ausgabe.

| | Türkische Piaster. | Para. |
|---|---|---|
| Land- und See-Kriegsdienst . . . . . | 18,647,214 | 1 |
| Oeffentliche Anstalten . . . . . | 684,335 | 22 |
| Innere Verwaltung . . . . . | 1,879,864 | 17 |
| Zinsen an die Bank . . . . . | 38,779 | 28 |
| Waisenhaus . . . . . | 666,508 | 21 |
| Unterstützungen . . . . . | 356,880 | — |
| Verschiedene Zahlungen . . . . . | 281,771 | 9 |
| Nicht eingegangene Zahlungen . . . . | 658,948 | 3 |
| Zahlung an Cochrane . . . . . | 159,510 | — |
| Desgleichen an Dandolo . . . . . | 115,831 | 8 |
| Cassenvorrath . . . . . | 2,129,022 | 5 |
| Summe | 25,618,664 | 34 |

Es ist dieses Budget berechnet in den, damals in Griechenland noch gangbaren, türkischen Piastern, jeden zu 40 Paras, und den Para zu 3 Asper. Es sind die geringhaltigen Piaster der Gleichzeit, nicht jene hochhaltigen von 1780, welche die Pariser Münze, nach dem in dem Pariser Annuaire du bureau des longitudes enthaltenen Verzeichniß, auf zwei französische Francs das Stück, gleichwie den Para von 1773 auf 4 Centimes, valvirte. Da durch die seit dem Ende des August 1828 in Morea befindlichen französischen Truppen, dort viel französisches Geld in Umlauf gekommen war, so erachtete die griechische Regierung eine Werthbestimmung desselben, im Verhältniß zu den allgemein cursirenden türkischen Münzsorten, für nöthig. Sie setzte daher, im Jänner 1829, Drei türkische Piaster Einem Franc gleich, mithin einen Piaster = 33 ⅓ Centimes oder 9 Kreuzer und ⅓ Pfenning nach dem 24 Guldenfuß; ferner, die 5-Francs-Stücke zu 14 ½ Piaster, die halben Francs-Stücke zu 1 ½ Piaster, die 5-Centimes-Stücke zu 6 Paras; endlich die Goldmünzen, den französischen neuen Louisd'or zu 62 Piaster, die 20-Francs-Stücke zu 57, die 40-Francs-Stücke zu 114 Piaster. Die türkischen Piaster waren damals auch die Rechnungsmünze der Nationalbank Griechenlands, wovon un-

ten. Nach obiger Werthbestimmung der Piaster, beträgt das in vorstehendem Budget zu 8,539,969 Piastern angesetzte Staatseinkommen von 1829, mehr nicht als 2,846,656 Francs.

Da der Werth der türkischen Piaster wandelbar, und darum auch ihre Vergleichung mit andern ausländischen Geldsorten unsicher war, so verordnete der Präsident schon im Jahr 1828 ein neues Münz-System, welches im folgenden Jahr die Nationalversammlung zu Argos, in ihrem siebenten Decret, bestätigte. Die Einheit dieses Systems ist der Phönix, eine Silbermünze, mit einem Feingehalt wie das neufranzösische Silbergeld, nämlich $^{9}/_{10}$ oder 0,900 fein, oder 14 Loth 7 $^{1}/_{5}$ cölnisch, und an Schwere 1 $^{3}/_{8}$ Drachmen, mithin = ungefähr 90 Centimes oder 25 Kreuzer im 24 Guldenfuß [1]). Sechs Phönix wurden einem Talaro (Colonato) oder spanischen Piaster gleich geachtet. Als Scheidemünze sollten kupferne Münzen dienen, Lepta genannt Zu dem Ende ist der Phönix, wie der Franc, in 100 Theile getheilt. Es sollten Kupferstücke zu 1 Lepton, $^{1}/_{2}$ Drachme schwer, ungefähr von dem Werth eines türkischen Para, dann auch 5- und 10-Lepta Stücke (Pentalepta und Decalepta) geprägt werden. Den Namen führt das Silberstück von dem darauf abgebildeten, mit ausgebreiteten Flügeln aufrecht stehenden Phönix, welcher, unter einem über seinem Haupt schwebenden Kreuz, bei geöffnetem Schnabel nach dem in schiefer Richtung heranstrahlenden Sonnenlicht des heiligen Geistes blickt. Als Umschrift steht, πολιτεια ελληνικη (griechischer Freistaat) und αωκα (1821, das Geburtjahr dieses Staates). Auf der Kehrseite steht zwischen einem Lorbeer- und einem Oelzweig: 1 Phönix; und als Umschrift: Kybernitis (Präsident) Kapodistrias. 1828. Gleiches Gepräge hat das LeptonStück von demselben Jahr; nur daß darauf, statt Phönix, Lepton steht. Man hat dem Präsidenten

---

[1]) Der Werth eines PhönixStücks, im Verhältniß zu einem Thalerstück in Preussisch Courant, wird berechnet zu 0.241162, in Chr. Noback's Handbuch der Münz-, Bank-, und Wechselverhältnisse (Rudolstadt 1833, gr. 8.), Abth. II, S. 809.

als Eitelkeit ausgelegt, daß er auf diese Münzen seinen Namen setzen ließ. Von den SilberPhöniren sollen mehr nicht als ungefähr 12,000 geprägt worden seyn; so meldete der königliche StaatsSecretär der Finanzen, in einem Rundschreiben vom 13. (25.) Februar 1833. Sie verschwanden sehr bald, daher war seit 1829 der Phönix nur eine Rechnungsmünze, und im Umlauf nur durch Bruchstücke in Kupfer repräsentirt, durch die oben erwähnten Lepta's. Die nach diesem Münzfuß innerhalb zweier Jahren geprägten Kupfermünzen, sollen im Ganzen wenigstens eine Million Phönix betragen haben (Thiersch, II, 274). Auch in dem neuen MünzSystem, trieb die Falschmünzerei ihr Unwesen.

Das Staatseinkommen ist in dem Budget für 1829 im Ganzen angesetzt zu mehr nicht als 8,539,969 Piastern oder 2,846,656 Francs, worunter der BankFonds, die Prisengelder, die Ausstände, der Fonds Capodistrias, die französischeu und russischen Subsidien, nicht begriffen sind. Dagegen ist der Staatsbedarf mit Inbegriff von 2,129,022 Piastern nöthigem Cassenvorrath, berechnet zu 25,618,664 Piastern oder 8,539,555 Francs; obgleich darin keine Civilliste vorkommt, und Capodistrias keine Besoldung annahm. Das Budget ließ also ein Deficit von 5,692,899 Francs, welches durch ausserordentliche Zuflüsse zu decken war. Das aus ordentlichen Quellen erwartete Staatseinkommen sollte kommen aus der Grundsteuer, der Mobiliensteuer, den Zöllen, dem Ertrag der Salzwerke und Fischereien, dem Naturalertrag und den Pachtgeldern von den Nationalgütern [1]), den Geldstrafen ꝛc. Die Strafe der Güterconfiscation ward schon in der vorläufigen Verfassungsurkunde

[1]) Wie sehr auch die verschiedenen Angaben des geometrischen Betrags der Nationalgüter von einander abweichen, so kann man doch mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, daß das gesammte Staats-Grundeigenthum, auch nach den vor der Zeit des Präsidenten erfolgten rechtmäsigen Veräusserungen, auf das Wenigste bedeutend mehr als die Hälfte der Grundfläche des Staatsgebietes einnimmt. Aber nicht die Hälfte davon rentet, weil der größte Theil öde liegt.

vom 15. Jänner 1822 abgeschafft, und auch die von der türkischen Regierung erhobene Kopfsteuer (Karadsch) hatte, im August 1822, ein Beschluß des Senats aufgehoben. Derselbe Beschluß setzte die Grundsteuer auf den zehnten Theil des reinen Ertrags von dem PrivatGrundeigenthum und von den Kirchengütern, und die Mobiliensteuer auf die Hälfte ihres zeitherigen Bestandes. Er vermehrte das Einkommen von dem rentirenden Staatseigenthum sehr bedeutend, indem er die Ländereien der türkischen Wakuf (DotationsGüter der Moscheen) Spailikoten und Timarioten (Feudaster oder lehnähnlicher Güter) für Nationalgüter erklärte und ihre Verpachtung zu vier bis fünf Zehntheilen des Ertrags verordnete, und den Verkauf der Erzeugnisse von den Ländereien des Veziers, der Pascha's, Wojewoden, Kadi's ꝛc. an den Meistbietenden verfügte. Indeß zeigte sich in dem Voranschlag des Ertrags eine starke Mißrechnung. Für das Jahr 1823 z. B. hatte man bei Verpachtung der Ebene von Gastuni der Kastonu im Peloponnes, einer der fruchtbarsten in Europa, auf fünf Millionen Francs gerechnet, während sie, zum Theil wegen des Kriegs, nur 800,000 Fr. einbrachte. Das Staatseinkommen nur aus dem Peloponnes, unter türkischer Herrschaft, schätzte Pouqueville, wohl viel zu hoch, auf 12,808,045 Francs. — In dem Werk des Hrn. Thiersch, wo im ersten Theil, S. 273, das gesammte Staatseinkommen im Jahr 1833 auf ungefähr fünf Millionen Francs, und im zweiten Theil, S. 283, bei besserer Einrichtung auf 8,215,000 Phönix oder 7,393,500 Francs geschätzt wird, ist in dem schon erwähnten Budget für 1829, (Th. II, S. 271) dasselbe zu 5,155,156 Phönix oder (den Phönix zu 90 Centimes gerechnet) 4,639,640 Francs angegeben, die Gesammtausgabe hingegen zu 12,635,884 Phönix oder 11,372,295 Francs, also Deficit 5,302,788 Phönix oder 4,772,509 Fr. Dagegen setzt das unten stehende Budget für 1830, wie es 1833 der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten lieferte, die Gesammteinnahme von 1829 auf ungefähr 4,500,000 Fr., die Gesammtausgabe auf ungefähr 7,500,000 Fr., also Deficit nur drei Millionen Francs. Die auffallende Ver-

schiedenheit aller dieser Angaben, läßt auf ihre Unsicherheit schliessen.

In dem Budget für 1829 ward auch der „BankFonds“ (Vorschuß aus der Bank) in die (ausserordentliche) Einnahme gebracht. Eine Nationalbank Griechenlands, zu Aegina, ward, durch ein Decret des Präsidenten aus Nauplia vom 3. (15.) Februar 1828, auf Actien (6472 Stücke, jedes zu 500 Phönir) für Theilnehmer errichtet, und ihre Dauer vorläufig bis zu dem 1. April 1835 bestimmt. Der Betrag der Actien ward in Talari angegeben, die man zugleich auf Phönire (die neue griechische Nationalmünze) reducirte. Unter einem Talaro, der Rechnungsmünze der Bank, versteht man einen spanischen harten Piaster oder Dollar (spanischen Thaler), der sechs Phönixen gleich gerechnet wird, und an innerem Gehalt etwas mehr beträgt als ein teutscher Conventionsthaler; es ist der seit 1772 geprägte, welcher von den darauf abgebildeten beiden Säulen, von den Griechen Distylon (Zweisäul), von den Italiänern Colonnato genannt, und von der Pariser Münze, in dem angeführten Annuaire, auf 5 Francs 43 Centimes valvirt wird. Die Bankactien sollten den Inhabern jährlich zu acht pro Cent verzinset, und die der Bank anvertrauten Gelder auf Verlangen nach Jahresfrist zurückgezahlt werden. Die von der Bank in Umlauf gesetzten Noten oder Billets sollten bei den Staatscassen und bei Käufen von Nationalgütern statt baaren Geldes dienen. In der ersten Zeit hatte das Institut Beifall gefunden; in wenigen Monaten hatten Privatpersonen gegen 100,000 harte Piaster (525,000 Fr.) darin angelegt, darunter der König von Baiern 50,000 Francs, Eynard eben so viel, und noch mehr nächstens verheissend. Allein später hatte die Bank, von deren Fonds in obigem Budget die Regierung 2,034,660 Piaster und 3 Para's = 678,220 Francs, zu ihrem Bedürfniß an sich zog, nicht den erwarteten Fortgang; eine neue Organisation derselben ward bald für nöthig erachtet. Nach einem Bericht der zu ihr verordneten drei Commissäre vom 10. Februar 1830, sollten bis zum Belauf von 539,333 ⅓ Talaris oder spanischen Piastern = 3 Mil-

lionen 236,000 Phönix, durch Verpfändung von Nationalgütern [1]) sicher gestellt werden [2]). Die Verwaltung des Instituts war ganz in den Händen der Regierung, die dessen Fonds als ihr gemachte Vorschüsse behandelte. Da diese nicht weiter sich erstrecken konnten als die Kräfte der Bank, so erscheint unter solchem Titel nichts mehr in dem Staats-Budget von 1830 [3]). Im Jahr 1834 ward die Bank von der Regentschaft aufgehoben.

Endlich wird auch in dem Budget als „Fonds Capodistrias" die Summe von 1,706,576 Piaster 11 Para = 568,858 Francs, in Einnahme gebracht. Es ist dieses das eigene Vermögen des Präsidenten, welches er dem auflebenden Staat als (wenigstens vorerst) unverzinsbaren Vorschuß großmüthig darbrachte.

In der Ausgabe füllt der Aufwand auf den Land- und See-Kriegsdienst, gegen drei Viertheile des Gesammtbetrags. Hievon kommt der grössere Theil auf die Kosten der Flotte; sie zählte ungefähr vierhundert Fahrzeuge, an Briggs, Cutters, Scampiavios (Schnellseglern) u. a. Das größte Schiff führte 26 Canonen.

Als Ausgabe stehen in dem Budget 38,779 Piaster 28 Para = 12,726 Francs, „Zinsen an die Bank". Vermuthlich ist darunter ein Theil der Jahrzinsen von dem zu 6 pro

---

[1]) Die Korinthen-Weinberge in den Provinzen von Corinth und Vostizza, die Oelbaum-Pflanzungen von Corinth und Salona, der Schmergelbruch und die Salinen von Naxos, die Steinbrüche und Salinen von Milo. Decret vom 3. Febr. 1830, in der Gazette universelle de la Grèce, 1830, No. 12 et 13.

[2]) Die Decrete des Präsidenten, die Nationalbank betreffend, vom 13., 15. und 17. Febr. 1830, und den oben erwähnten Commissionsbericht, findet man in dem Courrier de la Grèce, du 27 févr. 1830. Auszüge in der Allgemeinen Zeitung vom 7. Mai 1830, Beilage 127.

[3]) Hr. Thiersch, a. a. O., Th. II, S. 271, meldet, die der Bank anvertrauten Capitale seyen nie zurückgezahlt worden. Die Regentschaft fand viele Forderungen an die Bank, aber statt des Fonds zu ihrer Tilgung, noch viele Gehaltrückstände der Bankbeamten. v. Maurer, das griechische Volk, vor und nach dem Freiheitskampf, Bd. I, §. 215, S. 553.

Cent in die Staatscasse gezogenen, oben erwähnten Bank-Fonds zu verstehen; vielleicht der Theil, dessen Verfallzeit in das Etat-Jahr 1829 fiel.

Dagegen vermißt man in der Ausgabe die Zinsenzahlung von den in England negociirten griechischen Staatsanlehen; vermuthlich aus dem einfachen Grund, weil wegen des Deficits in der Staatscasse keine bezahlt wurden, noch bezahlt werden konnten. Zinsen sollten bezahlt werden von den beiden griechisch-englischen Anleihen, von beiden fünf pro Cent, halbjährig zahlbar. Die erste ward am 21. Februar 1824 abgeschlossen, nominal auf 800,000 Pfund Sterling; es kam aber davon weit weniger dem griechischen Staat zu gut, denn die Schuldbriefe wurden den Unternehmern zu 59 Pf. St. baar, für 100 verschriebene hingegeben. Zur Sicherheit ward dafür verpfändet, der Ertrag der Eingangszölle, Salzwerke und Fischereien. Das zweite Anlehn ward zu London am 7. Februar 1825 contrahirt, im Nennbetrag zu 2 Millionen Pf. Sterling; die Unternehmer erhielten die Obligationen zu 55½ für 100 [1]).

Da seit drei Jahren weder von dem ersten noch von dem andern Anlehn Zinsen waren bezahlt worden, so wurden zu London im November 1832 die Obligationen des ersten zu 22, jene des zweiten zu 27¼ des Nennbetrags zum Verkauf ausgeboten. Zu einer dritten Anleihe von 60 Millionen Francs, ließ sich der Präsident im August 1829 von der Nationalversammlung zu Argos, in ihrem dritten Decret, ermächtigen. Da aber durch das Stocken der Zinsenzahlungen von den beiden früheren Anleihen der Staatscredit tief gesunken war, so fanden sich dazu keine Liebhaber.

Als endlich die Staats-Finanznoth auf das Höchste gestiegen war, sah die Regierung sich genöthigt, zu dem vorletzten (das letzte ist die unverschleierte Erklärung des Staatsban-

[1]) Von beiden Anlehen s. man oben S. 164. Decrete, dieselben betreffend, stehen in den Neuesten Staatsacten, Bd. V, S. 204; Bd. VI, S. 93; Bd. VII, S. 153.

kerotts) Nothmittel zu greifen, zu unverzinsbarem Papiergeld, welches nach einem Decret vom 29. Juni 1831 in Umlauf gesetzt werden sollte, auch wirklich gemacht und nachgemacht ward. Drei Millionen Phönix in solchem Scheingeld zu creiren, verordnete ein Regierungs-Decret vom 13. September 1831, in einem Zeitpunct, wo schon seit einer Reihe von Jahren das Staatseinkommen kaum ein Drittheil des Bedürfnisses gedeckt hatte. In einem Drittheil von diesem Papiergeld, das Uebrige baar, sollten alle Zahlungen von dem Staat und an ihn geleistet werden.

Es liegt in der Natur dieses Ungeldes, daß es, wo es einmal Wurzel gefaßt hat, in der Regel wuchert wie Unkraut. Nach öffentlichen Blättern vom Mai 1832, beschloß in dem Jahr 1832 die fünfte Nationalversammlung eine abermalige Ausgabe von Papiergeld, im Betrag von einer Million Phönix. Verheissen ward zugleich, daß diese Scheine innerhalb Jahresfrist mit Metallgeld eingelöset werden sollten, welches die Regierung sich zu verschaffen gedachte, durch Verkauf von Weingütern, Fruchtbäumen u. dgl., die der Nation gehören, und die bis dahin den Inhabern der Einlösungsscheine zum Unterpfand dienen sollten.

Auf unverzögerter Unterstützung des noch so wenig geordneten Staates in seiner Finanznoth, beruhte die Fortbildung und das Gedeihen desselben, selbst die Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in demselben. Daher erkannten die drei Mächte, schon im Anfang des Jahres 1830, die unumgängliche Nothwendigkeit einer dritten Anleihe, und daß diese durch ihre Bürgschaft gesichert werden müsse; ohne die letzte würde, nach der unglücklichen Erfahrung der Zinsenstockung bei den zwei vorigen in England negociirten Anleihen, Niemand geneigt gewesen seyn, sich dabei zu interessiren. Demnach beschlossen die Mächte, ein neues Anlehn von sechzig (nach Andern von 57) Millionen Francs zu garantiren. Rußland wollte sich zu einer weit höheren Summe verstehen. Es erbot sich, für sich allein ein Anlehn von 30 Millionen zu garantiren, unter der Bedingung, daß die beiden andern

Mächte eben so viel zu thun sich verpflichteten, wodurch das Anlehn auf 90 Millionen gebracht worden wäre. Allein England erklärte, daß es nur 500,000 Pf. Sterl. garantiren könne, und so mußte man von dieser Basis ausgehen [1]). In dem Londoner Conferenz-Protocoll vom 20. Februar 1830, welches oben (S. 382 ff.) vollständig zu lesen ist, verhiessen die Bevollmächtigten der drei Mächte dem Prinzen Leopold die Garantie eines von der griechischen Regierung zu machenden Anlehns, doch ohne dessen Summe zu bestimmen.

Das Anlehn und dessen Garantie kamen damals noch nicht (erst seit dem 7. Mai 1832, unten Zeitr. 5, Abschn. 2) zu Stande, und der Zustand der Staatsfinanzen verschlimmerte sich auch in der letzten Zeit des Präsidenten Capodistrias, so sehr man auch bemüht war, denselben in ein günstigeres Licht zu stellen. Auffallend nämlich weicht von vorstehendem, der Nationalversammlung im August 1829 amtlich übergebenen, Einnahme-Budget der Einnahme-Etat ab, welchen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, am 18. Mai 1833 [2]), bei Erörterung der Frage der Garantie des griechischen Anlehns, der Deputirtenkammer vorlegte, als angeblich im Jahr 1830 auf Veranstaltung und zum persönlichen Gebrauch des Präsidenten Capodistrias gefertigt. Darin sind die Einnahmen angegeben, wie folgt:

| | Phönix. |
|---|---|
| 1) Pacht vom Naturalzehnten, ungefähr . . | 3,000,000 |
| 2) Reiner Ertrag der Zölle, mit Inbegriff der Salzauflage, beiläufig . . . . . | 1,200,000 |
| 3) Viehsteuer, Weidegeld genannt, üblich erst seit 1829 . . . . . | 300,000 |
| 4) Abgabe von Miethzins jeder Art . . . . | 80,000 |
| 5) Etliche Pachtgelder von Nationalgütern . | 100,000 |
| 6) Salzpacht von Salinen . . . . . | 87,000 |

[1]) Allgemeine Zeitung vom 30. April 1830, S. 480.

[2]) In dem Moniteur du 21 mai 1833, p. 1421. — Bemerkungen über diese Angaben des französischen Ministers, liefert das „Ausland" (münchner Zeitblatt) vom 28. Juli 1833, Num. 209.

| | Phönir. |
|---|---|
| 7) Pacht von Fischereien . . . . . | 123,600 |
| 8) Abgabe von Urkunden und Pässen . . . | 53,000 |
| 9) Auflage auf Gesundheit- und Hafendienste . | 6,500 |
| Ganze Summe: Phönir | 4,950,600 |

oder ungefähr 4,500,000 Francs, den Phönir zu 89 Cent. 1/3.

Damals, fügte der Minister hinzu, sey Griechenland, nach Inhalt des Protocolls vom 3. Februar 1830, noch in engere Grenzen als jetzt eingeschlossen gewesen, und hätten noch die Türken einen Theil des Landes, namentlich Attika und Negroponte, inne gehabt. Jetzt, bei dem Besitz dieser Bezirke und den im J. 1831 erweiterten Grenzen, könne man die Einnahme schätzen, wie folgt.

| | Phönir. |
|---|---|
| 1) Zehnten . . . . . | 3,900,000 |
| 2) Auflage auf die Miethzinse . . . . . | 80,000 |
| 3) Zölle . . . . . | 2,000,000 |
| 4) Gericht-Taxen . . . . . | 100,000 |
| 5) Von Seebriefen und Pässen . . . . . | 59,000 |
| 6) Auflage auf Gesundheit- und Hafendienste . | 70,000 |
| 7) Salinen . . . . . | 200,000 |
| 8) Weidegeld . . . . . | 500,000 |
| 9) Fischereien . . . . . | 150,000 |
| 10) Pacht von Nationalgütern auf lange Zeit . | 100,000 |
| 11) Der von den Türken noch besetzte Bezirk, etwa | 1,050,000 |
| | 8,209,000 |

(Ungefähr 7,500,000 Francs.)

Der französische Minister, dessen Erwartung von der Einnahme im Jahr 1833 weit nicht in Erfüllung ging, fügte einen muthmaßlichen Anschlag der Ausgaben hinzu, von 1833 an, der im Ganzen auf 9,070,000 Phönir (ungefähr 8,200,000 Francs) steigt. Doch ist darin Nichts angesetzt für die Civilliste des Königs, und für das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, mit Inbegriff der Gesandschaften, und für die Handelsmarine sind in Allem mehr nicht in Rechnung gebracht, als sieben und zwanzig tausend Phönir! In dem amtlichen Budget von 1829 setzte Capodistrias das gesammte eigentliche

Staatseinkommen an zu 8,539,969 türkischen Piastern oder 2,846,656 Francs. Das angebliche Budget von 1830 läßt die Einnahme plötzlich wachsen auf 4½ Millionen Francs, mithin um weniger nicht als 1,654,323 Francs; das muthmaßliche für die nächste Zukunft erhebt sie, noch sanguinischer, auf 7½ Millionen Francs. Mögen das alte Sprichwort: Cretensi mendacior, und die alte Klugheitsregel: Cretiza cum Cretensi, und Plutarch's Κρῆτες ἀει ψεῦσαι (Cretenses semper mendaces) bei diesen Rechnungsexempeln des neuen Hellas sich nicht bewähren.

Die vermittelnden Mächte erkannten die Größe der Gefahr, welche aus der immer steigenden Finanznoth für den kaum gebildeten Staat entstehen mußte. Nach dem Rücktritt des Prinzen Leopold beschlossen sie in der Londoner Conferenz am 20. Juni 1830, der provisorischen Regierung sogleich mit einer Summe von 1,500,000 Francs zu Hülfe zu kommen, als Vorschuß auf die künftige Anleihe, über deren Größe und Garantie sie sich noch nicht hatten vereinigen können. Damit und mit 350,000 Francs, welche der unermüdliche Wohlthäter Griechenlands Eynard sendete, konnte das Deficit in dem dringendsten Staatsaufwand, bis gegen das Ende des Jahres 1830 nothdürftig gedeckt werden. Aber auch für die Folgezeit war Fürsorge schon jetzt nöthig. Darauf waren Eynard und der Präsident bedacht. Der erste bat, in einer aus Rom im Jänner 1831 an die französische Regierung und die beiden Kammern gerichteten Denkschrift [1]), angelegentlich um schleunige Sendung eines Vorschusses von 900,000 Francs, zumal da Frankreich auf die versprochenen Subsidien noch mit 1,645,361 Fr. in Rückstand sey; Eynard selbst schickte gleich darauf abermal Geldhülfe, der „Courrier de Smyrne" vom April spricht von 200,000 Fr. So groß war die Noth, daß schon zu Anfang des Jahres 1831 die Besoldungen der Staatsbeamten nur zu einem Fünftheil baar bezahlt werden konnten, für den Rest wurden Anweisungen an die Staatscassen gegeben, zahlbar in unbestimmten Fristen.

---

[1]) „Note sur la Grèce"; in den angef. Lettres et Documents etc.

Der Präsident glaubte Hülfe schaffen zu können, theils durch Erhöhung theils durch die Entrichtungsart der Abgaben. Schon durch ein Gesetz vom 7. März 1830 hatte er bestimmt, daß der Zehnte in Geld entrichtet werden solle, und zwar in einem nach Qualität und Quantität der Producte steigenden Verhältniß von 10 bis 25 pro Cent, während selbst unter türkischer Herrschaft das Maximum durchgehends nur 10% betragen hatte. Sehr bald zeigte sich, daß diese Bestimmung schon darum nicht ausführbar sey, weil die ackerbautreibende Classe nicht vermögend war, das dazu nöthige baare Geld in der festgesetzten Zeit sich zu verschaffen, ohne in die Hände unersättlicher Wucherer zu fallen. Demnach gebot der Präsident, durch eine Verordnung vom 25. November 1830, daß vom 1. März 1831 an die Grundabgaben in Natur zu entrichten seyen, und zwar ein Zehntheil von Producten des eigenen Grundbesitzthums, ein Viertheil von Staatsgütern, welche Privatleuten zum Anbau eingeräumt waren; dabei war, zu grosser Beschwerde der Abgabepflichtigen, nicht nur diesen aufgelegt, auf fünf Wegstunden weit ihre Naturalabgaben zu liefern, sondern auch den Einsammlern derselben grosse Willkühr gelassen; die Einsammler waren aber die Zeitpächter, an welche die Abgaben auf ein Jahr versteigert wurden. Hiezu kam eine Erhöhung der Einfuhrzölle von ausländischen aus den Landungsplätzen in das Innere des Landes gebrachten Waaren; von diesen sollten, ausser dem allgemeinen Einfuhrzoll von 10 proCent, noch 6 proCent entrichtet werden, eine Erhöhung, welche die Lebhaftigkeit des Binnenhandels störte. Was überdieß nicht nur die Handelsleute, sondern auch die Urproducenten drückte, war ein gleichzeitiges Verbot des Umlaufs aller ausländischen Münzen, insbesondere der türkischen, und auch der seit 1826 in Griechenland selbst ausgeprägten, während die nach dem neuen MünzSystem von 1828 geschlagenen Silber- und Kupfermünzen noch weit nicht in solcher Menge vorhanden waren, als ihrer auch nur der tägliche gemeine Verkehr bedurfte.

# Fünfter Zeitraum.

## Von dem Rücktritt des Prinzen Leopold von Sachsen-Coburg von seiner Annahme der Würde eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland, bis — nach Ernennung des minderjährigen Prinzen Otto von Baiern zum König von Griechenland, und nach Anordnung einer Regentschaft — zu dem Regierungsantritt des Königs Otto.

(21. Mai 1830 bis 1. Juni 1835.)

## Erster Abschnitt.

Schwierigkeit der abermaligen Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Unfriede im Innern, aufrührische Bewegungen auf Morea, in der Maina, in Rumelien, auf Hydra. Zerstörung der griechischen Flotte bei Hydra, durch die Hydrioten. Vereitelung der nach Argos ausgeschriebenen Nationalversammlung. Gegenversammlung auf Hydra. Ermordung des Präsidenten Capodistrias, am 9. Oct. 1831. Lob und Tadel seiner Regierungsweise. Ernennung einer provisorischen Regierungscommission unter dem Vorsitz des Grafen Augustin Capodistrias. Verhandlungen und Umtriebe in Beziehung auf eine zu haltende Nationalversammlung. Eröffnung einer zweifachen Nationalversammlung zu Argos, wovon die eine, nach Ernennung des Grafen Augustin C. zum provisorischen Präsidenten von Griechenland, nach Nauplia, die andere nach Perachore sich begibt. Widerstreit zwischen beiden. Vermittelnde Verhandlungen der Londoner Conferenz und der Residenten der drei Mächte in Griechen-

land. Augustin's C. Abdankung und Abreise. Niedersetzung einer neuen einstweiligen Regierungscommission, beliebt von beiden Theilen. Zwist derselben mit dem Senat, beendigt unter Vorrückung der Bürger von Nauplia. Die neue Commission findet bewaffneten Widerstand in Patras und auf Morea, hält sich jedoch durch Temporisiren. Schwankendes Benehmen der Residenten der vermittelnden Mächte. Nach schon amtlich erhaltener Kunde von der Ernennung des Königs Otto, wird (Juli bis 1. Sept. 1832), erst zu Argos, dann zu Nauplia, eine Nationalversammlung gehalten, für Entwerfung einer Constitution, Vertheilung der Nationalgüter, Auflösung des Senats ꝛc. Abmahnung dawider von Seite der Residenten. Ueberfall der Versammlung durch bewaffnete Banden. Fortdauer der bewaffneten Stellung und Befehdung der Parteien, auch des Widerstreites zwischen dem Senat und der Regierungscommission. Im Ganzen anarchischer Zustand, bis zu des Königs Ankunft. (Juli 1830 bis 15. Jänner 1833.)

Die TripelAllianz war in neue grosse Sorge gesetzt. Abermal hatte sie, gleich angelegentlich, mit der nicht leichten Wahl eines Oberhauptes und mit der Sorge für die Ruhe im Innern des Landes sich zu beschäftigen. Schon hatte sie die Erfahrung gemacht, wie auf die Kunde, daß Griechenland von einem monarchischen Oberhaupt, einem ohne Zustimmung der Nation von fremden Mächten ernannten, regiert werden solle, die Ruhe des Landes sofort bloßgestellt war. Wären damals nicht die Hauptpuncte des Gebiets durch französische Waffenmacht geschirmt, und nicht die Parteien der Archonten und der Kapitani's schon entwaffnet gewesen, so hätte die Zwietracht, dieses altgriechische Uebel, ihre Fackel wieder über Hellas geschwungen, es wäre innerer Krieg ausgebrochen, die mit so langer und grosser Anstrengung kaum errungene Ruhe wäre aufs Neue und auf lange Zeit gestört, und die Verwüstung um so ärger geworden, da der öffentliche Dienst gelähmt, die Finanznoth der Regierung auf das Höchste gestiegen, die Soldaten und Seeleute ohne Brod und Sold, die Lager bei

Lepanto und Eleusis aus einander gegangen, die Provinzen von Intriguanten und Abentheurern, und überdieß von Heuschrecken der schlimmsten Art in unzählbarer Menge überzogen waren.

Solche Scenen konnten sich jetzt einstellen, da eine neue Ernennung des Oberhauptes in Frage gestellt, und in der Zwischenzeit bei der sichern Erwartung eines Regierungswechsels, die schon untergrabene moralische und physische Gewalt des Präsidenten desto mehr gefährdet war. Schon waren auf mehren Puncten wieder Unruhen ausgebrochen, der Parteigeist trieb ungehindert sein Spiel, und der provisorische Zustand ward für die Regierung und die Nation mit jedem Tag um so peinlicher, da der Präsident die entgegengesetzten Interessen, die sich während desselben gebildet hatten, nicht zu vereinigen vermochte. Fast zwei Jahre waren verflossen seit der Räumung Morea's, und seit Einstellung der offenen Feindseligkeiten zwischen Türken und Griechen, und noch konnte das Volk die Früchte des Friedens nicht in dem Maas geniessen, wie es dieselben zu erwarten berechtigt war. Ausser den Drangsalen des Kriegs, hatte nichts verderblicher auf dasselbe gewirkt, als die lange Verzögerung der Unterhandlungen über seine politische Existenz. Vielfältig ward grosses Mißvergnügen darüber geäussert, daß die Ernennung eines Staatsoberhauptes von fremden Mächten geschehen war, und nun auch eine zweite von ihnen geschehen sollte; ferner, daß dem Lande nicht die zu Bewahrung seiner Unabhängigkeit nöthigen Grenzen bewilligt, und nicht die heldenmüthigen Candioten und Samioten, die der gemeinsamen Sache unausgesetzt die größten Opfer gebracht hatten, in den Griechenstaat aufgenommen waren. Selbst der Senat schrieb die enge Begrenzung der Selbstsucht des brittischen Cabinets zu, welches beabsichtige, seine Herrschaft über die jonischen Inseln auf den Peloponnes auszudehnen, und darum das Gebiet von Griechenland auf allen Seiten offen zu haben. Insbesondere auf den Präsidenten wirkte nachtheilig die erneuerte Unsicherheit der Regierung, und der dadurch vermehrte Drang der Umstände. Auch seine Vertheidiger stimm-

ten darin überein, daß er seit dem Rücktritt des Prinzen Leopold die sichere Haltung verloren und die meisten Fehltritte begangen habe, die man ihm mit Grund zur Last legen könne [1]). Die Opposition aber ward noch erbitterter, weil sie nun die Entfernung des Präsidenten und seines Anhanges auf lange Zeit hin verschoben glaubte. Sie verlangte Zusammenberufung einer Nationalversammlung, die er verzögerte, und vollkommene Preßfreiheit, die er nicht gewährte; sie beschuldigte ihn der Verletzung der Verfassung in ihren ersten Grundsätzen, und einer Regierungsweise in russischem Sinn.

In Morea erhob sich eine Partei, welche die Proclamirung der Republik, und die Entfernung des Grafen Capodistrias beabsichtigte; diese aus dem Grunde, weil der Präsident die Einführung der monarchischen Staatsform offen vertheidigte, und Institutionen verwarf, von denen er nur Unheil bei einem Volk erwarten zu können glaubte, das bei sehr heftigem, leidenschaftlichem, wandelbarem Charakter, noch nicht auf einer hinlänglich hohen Stufe der Civilisation stehe. Bei einer Verlängerung des provisorischen Zustandes, war ein allgemeiner Kampf zu besorgen; dann aber konnte Griechenland leicht die Beute der schrecklichsten Anarchie, vielleicht sogar wieder der Türken werden. Das zu verhüten, war dringend nöthig, daß die vermittelnden Mächte schnell und wirksam einschritten, um die öffentliche Ruhe, und mit ihr das Ansehen der von ihnen anerkannten Regierung aufrecht zu erhalten.

Nach dem Rücktritt des Prinzen Leopold, richtete daher die Londoner Conferenz ihre nächste Sorge dahin, den regelmäßigen Gang der Landesregierung bis zu dem Regierungsantritt des neu zu ernennenden Oberhauptes sicher zu stellen. Durch die Residenten der drei Mächte bei der Regierung von Griechenland ließ sie den Präsidenten Capodistrias, indem sie ihn von dem Rücktritt des Prinzen Leopold amtlich in Kenntniß setzte, ersuchen, auf seinem Posten zu bleiben und dem

---

[1]) Die angef. Lettres et Documents etc., p. 266.

Senat von Griechenland zu eröffnen, daß ohne Verzug zu einer neuen Wahl geschritten werden solle.

Dem Präsidenten unmittelbar sollen, unter dem 7. Juni 1830, die Mitglieder der Londoner Conferenz geschrieben haben [1]), daß das letzte Protocoll (worin Prinz Leopold ernannt war), nicht in Anwendung komme, sondern ein anderes abgefaßt werden solle, welches in allen Theilen, in Beziehung auf die Interessen der griechischen Nation, und vorzüglich auf die Begrenzung des Staates, weit befriedigender ausfallen werde; auch würden die Souveraine einen noch jungen Fürsten wählen, dem der Präsident zum "Vormund und Führer" dienen solle. Durch die Residenten ließ, am 27. August, die Conferenz dem Präsidenten eine amtliche Eröffnung machen, betreffend das Auswanderungsrecht der noch auf türkischem Gebiet wohnenden Griechen, und den Verkauf vormals türkischer Staats- und Privatgüter in griechischem Gebiet.

Kaum war die Vertröstung, daß ohne Verzug zu einer neuen Wahl eines Oberhauptes solle geschritten werden, in Griechenland laut geworden, als ein großes, unvermuthetes Ereigniß, die Pariser JuliRevolution, der Sturz Carl's X. und der älteren Bourbonischen Linie, lebhafte Besorgniß erregte. Leicht konnte dadurch die Eintracht unter den drei Mächten unterbrochen werden, welches nothwendig eine nachtheilige Rückwirkung, wenigstens eine verzögernde, auf Griechenlands Schicksal gehabt haben würde. In der That machte sich sehr bald eine gewisse Lauheit in der Gesinnung des Petersburger Cabinets, dem französischen gegenüber, bemerkbar, welche einige Zeit lang die Thätigkeit der TripelAllianz in der Sache der Griechen zu lähmen schien. Doch, nachdem die Ueberzeugung gewonnen war, daß die neue Regierung in Frankreich befe-

[1]) Das Schreiben steht in der Allgemeinen Zeitung, 1830, Num. 265; auch in englischen und französischen Blättern. Es ward, nicht unwahrscheinlich, für das Machwerk einer Partei gehalten, dessen sogar der Präsident für seinen Zweck sich bedient habe, indem er dessen Einrückung in die amtliche Zeitung von Griechenland geschehen ließ.

stigt und von friedlichem Charakter sey, entwickelte sich nach und nach bei allen drei Mächten die gewissenhafte Betrachtung, daß ohne grosses Unheil für Griechenland, vielleicht selbst für die Ruhe von Europa, die Vollendung des sich zur Aufgabe gemachten Vermittlungswerkes länger nicht unterbleiben dürfe. Sohin wurden, nach zu langer Unterbrechung, die Londoner Verhandlungen wieder aufgenommen.

Dringender ward die Wahl eines Erbfürsten, schwieriger die Annahme des Gewählten, theils durch Parteiungen und aufrührische Bewegungen unter einem grossen Theil der Hellenen, theils durch das abschreckende Beispiel der Ermordung des Präsidenten Capodistrias.

Im wahren Interesse des Volks, hatte der Präsident den Civil- und MilitärPrimaten wenig oder keinen Einfluß auf die Staatsverwaltung eingeräumt. Erst nach der Pariser Juli-Revolution glaubte er, es mehr mit ihnen halten zu müssen. Für Kolokotroni schuf er sogar eine neue Stelle der höchsten Art; er ernannte ihn zum GeneralFeldmarschall des Peloponnes. Solche Begünstigungen erregten neue Eifersucht; der Parteigeist erwachte von Neuem, es ging so weit, daß er Strassenräuber hervorrief, um der Regierung das Spiel zu verderben. Der Präsident glaubte sich dawider waffnen zu müssen, theils durch Verstärkung der geheimen Polizei, theils durch offene Gewaltmaasregeln, insbesondere Einkerkerungen, theils durch Entlassung einflußreicher Staatsbeamten, wie Koletti, Trikupis, Maurokordatos. Unruhen auf Aegina besorgend, verwies er aus dieser Insel ungesetzmäsig Alle, welche durch Verbindungen auf den Inseln des Archipels, oder durch Geist und Selbstständigkeit der Gesinnung ihm verdächtig schienen. Die Verwickelung ward vermehrt durch schärferes Hervortreten der ausländisch-politischen Parteien, der französischen, brittischen und russischen. Der letzten eifrig anzuhängen, kam Capodistrias bei Vielen, besonders den Insulanern, in Verdacht. Von ihr ward er ohne Unterlaß thätig unterstützt, während die beiden andern mehr vermittelnd zu handeln sich bestrebten; wiewohl dem englischen Residenten Dawkins persön-

liche unheilbringende Einwirkung nachgeredet ward. Aus mehren Gegenden von Rumelien und Morea, aus Athen, Argos, Valtos, Xeromeros, Spezzia, Syra, Poros, erhielt der Präsident Adressen, worin Beschwerden der Nation in den stärksten Ausdrücken dargestellt waren [1]). Unerbittlich beharrte er auf seiner Weigerung, er mehrte sogar die Verhaftungen.

Schon um Ostern 1830 hatte sich das Volk zu Tzimova (Chimovo auf Morea?) in völligen Aufstand wider die bestehende Regierung gesetzt. Vorzüglich nach dem Ausbruch der JuliRevolution zu Paris, waren unter dem in Rumelien stationirten Truppencorps Unruhen ausgebrochen, hatten sich auch im Süden des Peloponnes wiederholt aufrührische Bewegungen gezeigt, und noch vor Ausgang des Jahres war die feindliche Stellung des ganzen südlichen Gebirglandes von Morea wider die Regierung völlig entschieden. In der Maina war die Opposition gegen die Regierung schon in den ersten Tagen des Juli bis zum offenen Bruch und zu blutigen Händeln gediehen. Sie errichtete eine eigene provisorische Regierung, und eine zahlreiche wohlgerüstete Schar Mainoten, angeführt von Anton Mauromichalis, Pietro's Sohn, zwang den von Kalamata wider sie abgeschickten Gouverneur Kornelios zu schimpflicher Flucht. Als Grundlage eines jeden Vergleichs mit dem Präsidenten, stellten die Mainoten die Bedingungen der Errichtung einer Constitution, der Sicherstellung der persönlichen Freiheit der Bürger, und der Freilassung des Pietro Mauromichalis. Kadschakos Mauromichalis, Pietro's Neffe, hatte bei Napoli di Monembasia ein kleines Heer gesammelt, um den Krieg gegen den Gouverneur mit siegreichen Gefechten be-

[1]) Allgemeine Zeitung, 1831, Num. 261, Beil. — Dagegen kamen nach dem Aufstande der Mainoten, aus verschiedenen Provinzen Adressen, die das Verfahren der Regierung lobten; in den unten angef. Lettres et Documents, p. 230—236; von denen aber die Gegner des Präsidenten behaupteten, sie seyen meist in der Regierungscanzlei zu Nauplia entworfen, und den Provinzen zur Ausfertigung zugesendet worden, wie schon aus der fast wörtlichen Uebereinstimmung der meisten hervorgehe.

gonnen. Der Präsident verstärkte diesen, durch frische Mannschaft; aber die in der Umgegend stehenden französischen Truppen rückten in die Stadt, um beide Theile von der Fortsetzung des Kampfs um dieselbe abzuhalten. Eine Flotille von kleinen hydriotischen Schiffen, welche die Operationen der Mainoten unterstützt hatte, befand sich in dem Golf von Koron. Eine ebenfalls darin befindliche französische Fregatte hatte ihr kein Hinderniß in den Weg gelegt. Allein der russische Admiral schickte ihr eine Aufforderung, sich zu ergeben. Unfähig dem Befehl des Fremdlings zu gehorchen, sprengten die Hydrioten ihre stärksten Schiffe in die Luft, und trieben sie die andern auf den Strand, mit Ausnahme eines einzigen, dem es gelang zu entwischen.

In Rumelien, wo schon seit längerer Zeit Unzufriedenheit mit der Regierung des Präsidenten herrschte, verließ im Mai der Tagmaturch Karatassos mit seinem Bataillon leichter Infanterie das Standlager bei Eleusis, und vereinigte sich an der Küste von Talanti, Euböa gegenüber, mit dem Corps seines Schwagers Gardikotis zu gemeinsamem Aufstand. Der Präsident erklärte ihn für einen Rebellen, verkündigte seinen Soldaten im Fall der Rückkehr Amnestie, forderte alle Civil- und Militärbehörden der Provinz zu seiner Verfolgung auf, und sendete wider ihn 1200 Mann leichtes Fußvolk unter Augustin Capodistrias, und 300 Reiter unter dem Obersten Kalergi. Karatassos warf sich mit seiner ganzen Mannschaft in die benachbarten Grenzgebirge und flüchtete endlich, nach etlichen Gefechten, auf türkisches Gebiet. Die Mißstimmung des Volks, und selbst der wegen viermonatlichen Soldrückstandes mißmuthigen Soldaten, war nicht gehoben, obgleich Augustin durch Geldspenden, man sagte von 20,000 spanischen Thalern, etliche der abgefallenen Häuptlinge vorläufig zum Schweigen gebracht hatte.

Besonders von Hydra aus, drohte dem Präsidenten die dort versammelte mächtige OppositionsPartei, welcher sich die meisten der aus Nauplia und Aegina Verbannten, auch Maurokordatos, schon im April beigesellt hatten. Sie errichtete

eine eigene provisorische MunicipalRegierung [1]), und beraubte die Flotte ihrer besten Seeleute. In ihrem Sinn wirkte kräftig das von M. A. Polizoïdes redigirte Journal „Apollo“, welches früher zu Nauplia, nachher aber auf Hydra erschien, als Capodistrias (22. März 1831) dasselbe verboten hatte. Von Hydra aus verbreitete sich die Opposition zuerst auf Ipsara, dann auf Syra, wo (2. April) in ihrem Sinn die Mitglieder der Gemeindebehörden verändert wurden. In Osthellas suchte der Kapitani Zamis Karatasso einen Aufstand zu erregen; er ward aber (12. Mai 1831) durch den General Rangos gezwungen, seine Stellung bei Talanti zu verlassen und sich nach Thessalien zurückzuziehen. Die Hydrioten hatten eine Deputation, bestehend aus Miaulis, Maurokordatos und Konduriotis, nach Nauplia geschickt, um ihre Beschwerden anzubringen; sie verlangten Zusammenberufung der Nationalversammlung, eine Constitution, Preßfreiheit und Prüfung der Staatsrechnungen. Da sie dort keine Abhülfe fanden, so erliessen sie (8. Juli) an den Präsidenten ein Schreiben [2]), oder vielmehr ein Manifest, worin sie, in den beleidigendsten Ausdrücken, ihn der Willkührherrschaft beschuldigten und seine Regierungsweise eine teuflische nannten. Hierauf beschloß derselbe Zwangmaasregeln wider sie. Jakobaky Rizo, seit dem 17. Februar 1820 Minister der auswärtigen Angelegenheiten, weigerte sich, die darauf sich beziehenden Verordnungen zu contrasigniren; er begehrte und erhielt (20. Juli) seine Entlassung.

Da die Hydrioten erfuhren oder besorgten, daß der Präsident beabsichtige, die vor der kleinen Insel Poros befindliche griechische Flotte in seine Gewalt zu bringen, so veranstalteten sie noch im Juli eine Expedition mit etlichen hundert Landtruppen und Seeleuten, befehligt von dem Admiral Miaulis und dem Häuptling Kriéziotis, nach Poros, um sich dort un-

---

[1]) Bestehend aus sieben Mitgliedern: Konduriotis, Admiral Miaulis, Wassilis. Buduris, Manolis Tombasis, Demetrius Bulgaris, Antonio Kriasis und Nikolaos Ikonomos.

[2]) In dem angef. Journal „Apollo“, 1831, Num. 32.

versehens des von Heidegger errichteten Forts, des Arsenals, der Magazine und der im Hafen befindlichen Nationalschiffe, namentlich der gerade entwaffneten Fregatte Hellas, zu bemächtigen. Vergebens waren nicht nur von der Regierung gesendete Truppen, sondern auch der russische ContreAdmiral Ricord mit den unter seinem Befehl stehenden Schiffen dahin geeilt, um die Ausführung dieses Vorhabens zu hindern. Ohne Schwierigkeit waren schon im Anfang des August, nicht nur die Fregatte Hellas, zwei Dampfschiffe, etliche Corvetten und eine Anzahl kleinerer Schiffe, sondern auch, unter lebhafter Begünstigung der Einwohner, das Fort mit dem Arsenal in die Gewalt der Hydrioten gekommen. Aufgefordert von den Residenten der drei Mächte, von Ricord und von den zu ihm geeilten, die brittischen und französischen SchiffStationen commandirenden Capitänen, der griechischen Regierung das Arsenal und die Nationalschiffe zu übergeben, entschuldigten sich Maurokordatos und Miaulis mit bestimmten Befehlen, die sie von der Gemeinde von Hydra erhalten hätten, welches später eine von Hydra zu Poros eingetroffene Deputation bestätigte. In einer Bekanntmachung erklärte diese Gemeinde den Präsidenten für einen Tyrannen, und forderte sie die Einwohner auf, sogleich zu den Waffen zu greifen. Sie ertheilte den Befehl, die ganze griechische Flotte, das Arsenal und die Magazine zu verbrennen.

Als hierauf (6. Aug.) ein russisches Boot eine mit Vorrath von Hydra (oder Syra) gekommene Corvette am Einlaufen in den Hafen von Poros hindern wollte, verjagte diese dasselbe durch Flintenschüsse. Alsobald feuerten auch das Fort und die Corvette Spezzia auf die russische Brigg Telemach, wodurch mehrere Russen verwundet oder getödtet wurden. Nach einem Gefecht von beinahe zwei Stunden, war die Spezzia entmastet und die andere griechische Corvette gezwungen sich zurückzuziehen. Da die Hydrioten die Spezzia sogleich wieder bemannt, andere Fahrzeuge verstärkt, und Verstärkung aus Hydra verlangt hatten, so ließ Ricord von zwei griechischen

Briggs das Fort, und von zwei russischen die beiden hydriotischen Corvetten gleichzeitig beschiessen; nach wenigen Minuten sprang die Spezzia in die Luft und strich die andere Corvette die Segel. Wegen Mangels an Wasser und andern Lebensmitteln, waren die Stadt, das Fort und die Flotte ausser Stand langen Widerstand zu leisten. Dieses voraussehend, ließ Miaulis die Einwohner von Poros und seine Seeleute und Landtruppen, bis auf wenige, auf Barken nach Hydra bringen. Schon hatten die von dem Präsidenten eiligst gesendeten 1200 Mann irreguläre Truppen unter dem General Nikitas die Anhöhen genommen, welche die Stadt beherrschen, und hatte von den wenigen zurückbehaltenen Hydrioten Miaulis nur noch zwanzig Mann auf der Hellas beisammen. In solcher Lage erließ er an den Admiral und den General die Drohung, bei der ersten feindlichen Bewegung diese Fregatte und alle andere in seiner Gewalt befindlichen Schiffe augenblicklich zu verbrennen. Er hielt Wort. Am 13. (1.) August manövrirte das russische Geschwader, um sich der griechischen Flotille zu bemächtigen, während gleichzeitig die Truppen des Präsidenten abermal gegen die Stadt marschirten. Bei der Annäherung der Russen, warf sich Miaulis mit seinen wenigen Leuten in eine Schalupe, um nach Hydra zu rudern, und gleich darauf sah man die Hellas und die meisten der übrigen im Hafen befindlichen Schiffe in die Luft springen. Dem Präsidenten berichtete aus Poros am 1. (13.) August der brave Mirarch Kanaris, wie folgt. "So eben hat Miaulis die Fregatte Hellas und die Corvette Hydra den Flammen übergeben. Verwünscht sey für immer der Urheber dieses Actes monströser Barbarei"! Glücklicherweise blieben verschiedene der übrigen Schiffe, insbesondere zwei Dampfschiffe, von dem Feuer verschont. Acht und zwanzig Fahrzeuge, geschätzt zusammen auf 50 Millionen Francs, waren ein Raub der Flammen geworden, und eine furchtbare Explosion hatte das Fort Heidegger in einen Steinhaufen verwandelt. Wenige Minuten fehlten, so wären durch das Springen der Minen auch das Zeughaus und die Schiffmagazine ein Raub der Flammen, und die Stadt

Poros ein Schutthaufen geworden; schon fanden die Truppen der Regierung für diesen Zweck die Lunten brennend [1]).

In einem von dem Justizminister an den Präsidenten über diese Ereignisse erstatteten Bericht [2]), machte derselbe den Antrag, vor Allen vier Mitglieder der Gemeinde von Hydra und zehn andere (worunter Georg Konduriotis, Alexander Maurokordatos und Andreas Miaulis) wegen des Verbrechens des Hochverraths gegen die innere Sicherheit des Staates, sofort in Anklagestand zu setzen. Sehr zu bedauern war, daß auf der Liste Namen standen, an welche Erinnerungen grosser Verdienste um die Befreiung des Vaterlandes sich knüpften. Persönlicher Widerwille gegen den Präsidenten und seine Regierungsweise, insbesondere der Argwohn, daß derselbe beabsichtigt habe, die Nationalflotte in russische Gewalt zu bringen, um so ihrer Mitwirkung zu Durchsetzung seiner Plane sich zu versichern, ja daß Rußland mit der Pforte schon einverstanden sey, aus dem Peloponnes ein Fürstenthum zu machen und Capodistrias zum Hospodar desselben zu ernennen, scheinen die vorzüglichsten Beweggründe jener beklagenswerthen Maasnehmungen gewesen zu seyn.

An dem Tage vor dem barbarischen Ereigniß bei Poros, hatte zu Nauplia der Präsident, „in Folge höherer Beweggründe", eine Nationalversammlung nach Argos auf den 8. (20.) September 1831 ausgeschrieben [3]). Zugleich ertheilte

---

[1]) Man sehe den amtlichen Bericht in den (oben schon angeführten) auf Kosten des pariser Comité grec gedruckten, aber nicht in den Buchhandel gekommenen Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers évènements de la Grèce, qui ont précédé et suivi la mort du comte Capodistrias, jusqu'au 31 octobre 1831 (Paris 1831. gr. in-8), p. 125 — 130. Desgleichen den in der nächstfolgenden Note angeführten Bericht des Justizministers. Dagegen erschien in dem Londoner Courier ein Bericht, worin wichtige Angaben jener Berichte für absichtliche Entstellungen erklärt werden.

[2]) Datirt Nauplia den 13. (25.) August 1831 in den angef. Lettres et Documents etc., p. 237 — 250.

[3]) Seine Bekanntmachung in den angef. Lettres et Documents etc, p. 123.

er den Provinzen Erlaubniß, neue Deputirte zu dieser Versammlung zu wählen; eine Handlung, welche seine Gegner für eine Verletzung der Verfassung um so mehr erklärten, da die zusammenberufene Versammlung keine neue, sondern nur eine Fortsetzung der am 18. August 1829 vertagten (oben, Seite 255) war. Ueberdieß beschuldigten sie ihn, daß er durch empörende Willkühr bei den Wahlen der Abgeordneten, die Stimmenmehrheit für sich im Voraus zu erzwingen gesucht habe.

Vorhin schon hatte der Präsident, in einem Erlaß vom 18. (30.) Juli, die ausserordentlichen RegierungsCommissäre und die CivilGouverneure in den Provinzen in Kenntniß gesetzt von der bedenklichen Lage, worin der Staat durch die aufrührischen Bewegungen der Hydrioten versetzt sey, und sie zu zweckmäßiger Gegenwirkung aufgefordert [1]). In gleicher Absicht hatte er am 30. Juli (11. August) eine Proclamation an die Hellenen erlassen [2]). Fast aus allen Provinzen erhielt er, meist noch vor der Catastrophe von Poros, zahlreiche Adressen [3]) von Landschaften, Stadt- und Landgemeinden, Ober- und Unterbefehlhabern der Land- und Seemacht; in allen wurden die hydriotischen Umtriebe unbedingt mißbilligt, und die bündigsten Versicherungen der Treue gegen die Regierung und der Anhänglichkeit an die Person des Präsidenten gegeben. Um der Fortsetzung der hydriotischen Bestrebungen, die Bewohner der Landschaften in dem ägäischen Meer, auf dem hellenischen Festland und in dem Peloponnes zum Aufruhr zu reizen, entgegenzuwirken, segelten die Commandanten der russischen, brittischen und französischen Schiffe in den Archipel [4]). Der Admiral Ricord insbesondere verfolgte die von den Hydrioten dahin gesendeten Schiffe, welche die Mainoten in der von ihnen beabsichtigten Expedition unterstützen sollten; eines von

---

[1]) In den angef. Lettres et Documents etc., p. 97.

[2]) Ebendaselbst, S. 105.

[3]) Abgedruckt ebendaselbst, S. 107—123, 131—148 u. 151 — 224.

[4]) Ebendaselbst, S. 149 f.

ihnen fiel (12. Sept.) in der Bai von Koron in seine Hände, er führte dasselbe in den Hafen von Nauplia, die Mannschaft hatte sich unter den Schutz der französischen Schiffe begeben.

In dem Buch des Schicksals stand geschrieben, daß der Präsident den von ihm ersehnten Beistand der auf den 20. September nach Argos ausgeschriebenen Nationalversammlung nicht erleben sollte. Diese Versammlung kam nicht zu Stande; die Abgeordneten fanden sich in so geringer Anzahl ein, daß eine Eröffnung derselben verfassungsmäsig nicht Statt haben konnte. Dagegen hatte sich eigenmächtig, im Sinn der Opposition, eine Gegenversammlung von ungefähr 60 Deputirten, meist von den Inseln, auf Hydra gebildet, welche bei einem etwa von dem Präsidenten gegen sie verfügten Gewaltschritt, mit Zuversicht auf den Sieg rechnete. Gelähmt war hiedurch die Kraft der Regierung, ihr Ansehen im Sinken, geschwächt das Selbstvertrauen des Präsidenten, dessen amtliches Daseyn, und mit diesem die Fortdauer seines RegierungsSystems auf dem Spiel stand. Auf solchen Scheideweg gerathen, blieb ihm, zumal bei der steigenden Finanznoth, anderes nicht übrig, als entweder abzudanken und das Land seinem Schicksal, vielleicht einem Bürgerkrieg, zu überlassen, oder, auf Beistand von den in der Nähe segelnden brittischen und französischen Schiffen rechnend, das Aeusserste zu wagen. Plötzlich zerriß das Schicksal den Faden der Berathung. Seit dem letzten offenen Parteikampf, besonders seit der Schilderhebung der Mainoten, deren Bei Mauromichalis zu Nauplia im Kerker lag, hatte der Präsident mehrmal Warnungen erhalten, daß sein Leben in Gefahr sey; er achtete nicht darauf.

Durch offenen Meuchelmord, ein Werk glühender Rache, fiel zu Nauplia, bei dem Eintritt in die Kirche des heiligen Georg am frühen Morgen, gegen sechs Uhr, des 9. Octobers (27. Sept.) 1831, Capodistrias, das Haupt der Regierung. Er fiel von den Händen zweier Mitglieder, Constantin's und Georgios, der ihm, nicht ganz ohne seine Schuld, systematisch feindlich gewordenen Familie Mauromichalis; einer Familie, die ihn als einen ehrsüchtig nach Alleinherr-

schaft strebenden, an Rußland verkauften Gegner der Freiheit darzustellen und verhaßt zu machen eifrig sich bestrebte, und dagegen von ihm mit nicht durchaus gesetzlicher Härte verfolgt ward [1]). Constantin Mauromichalis schoß ihn, nachdem er ihn

---

[1]) In der Maina, — in dem Theil von Lakonien, worin die Hauptveste Marathonisi liegt, — deren Bewohner, sich für Nachkommen der alten Spartaner haltend, durch ihre Tapferkeit und die Lage ihres rauhen, wilden, unfruchtbaren Gebirglandes (des alten Messeniens) an der See, von jeher sich in einer gewissen Unabhängigkeit von der Pforte zu erhalten gewußt hatten, war die Familie der Mauromichalis die einflußreichste, und zugleich im Griechenaufstand die thätigste (ein und vierzig aus ihr fanden im Kampf für die Freiheit den Heldentod) unter den Geschlechtern, aus welchen daselbst für die verschiedenen Bezirke die Kapitanis oder Kapatans (erbliche Häuptlinge) abstammten, über denen als Oberhäuptling ein von ihnen aus ihrer Mitte gewählter Bei stand. Mit Eifersucht und Mißtrauen hatte stets, allzubemerkbar, Capodistrias die angesehensten Mitglieder dieser Familie behandelt, dann aber persönlich verfolgt. In den letzten Monaten des Jahres 1830 hatte er verschiedene von ihnen, die zu Nauplia sich aufhielten, unter allerlei Vorwand, in gerichtliche Untersuchung verwickelt, unter polizeiliche Aufsicht gestellt, zum Theil sogar in Haft genommen. So Pietro Bei's Bruder, Kadschis, und dessen Sohn Kadschakos. Ein anderer Bruder, Janaki, ward daselbst in dem Fort Palamides als Staatsgefangener festgehalten. Ein dritter Bruder, Constantin, war der Haft durch zeitige Flucht nach der Maina entgangen. Kadschakos war (19. Jänner 1831) aus dem Kerker zu Argos glücklich entkommen. Seinem Vater, Kadschis, mißlang die Flucht, und der tapfere, charakterfeste Pietro Bei, das Haupt der Familie und Mitglied des Senats, ward, als er weiterer Verfolgung durch heimliche Entfernung, (in der Nacht vom 22. Jänner) aus Nauplia fast entgangen war, durch Sturm an den kleinen Hafenort Katakolo an der Westküste von Morea verschlagen, daselbst durch den Mirarchen Kanaris ergriffen, und zu Nauplia in dem Fort Itschkale als Staatsverbrecher auf das Strengste eingekerkert. Bei seiner Entfernung aus Nauplia hatte er ein Schreiben an den Präsidenten hinterlassen, worin er seine Beschwerden und die Ursachen seiner Flucht entwickelte; es steht, aus dem Courrier de Smyrne, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXIV, S. 292. Ein Gutachten einer SenatCommission, unter dem Vorsitz von Viaro Capodistrias, vom 25. Jänner (6. Febr.) 1831, abgedruckt in den angeführten Lettres et Documents S. 227, hatte erklärt, daß,

freundlich gegrüßt hatte, mit einer Pistole in den Hinterkopf, und Georgios, wie versichert, aber vor Gericht nicht erwiesen ward, stieß ihm von vorn einen Yatagan (eine Art Dolch) in den Unterleib; man brachte ihn sogleich in die Kirche, nach wenigen Augenblicken verschied er in den Armen eines teutschen Offiziers. Sein Leichnam ward einbalsamirt und, nach einem feierlichen Leichenbegängniß, in der Kirche beigesetzt, später aber nach Corfu gebracht.

Constantin, sogleich nach vollbrachter That die Flucht suchend, ward von dem den Gemordeten begleitenden Diener verfolgt,

---

aus acht darin angeführten Gründen, der Senator Pietro Maurimichali's in peinlichen Anklagestand zu versetzen sey. Der Hauptgrund war, daß derselbe in einem gefahrvollen Zeitpunct seine Stelle als Senator eigenmächtig verlassen, und nach seiner Flucht in einem Schreiben an die Regierung erklärt habe, er habe die Flucht in der Absicht ergriffen, sich auf den Schauplatz kurz vorher (in Lakonien) ausgebrochener aufrührischer Bewegungen zu begeben. In, nach Art. 48 und 49 der Verfassung von Epidauros, ungesetzlicher Form, ward er von einer ausserordentlichen Commission, welche gleichfalls Viaro Capodistrias präsidirte, zu fernerer Einkerkerung vorläufig verurtheilt, die weitere Untersuchung und endliche Entscheidung aber durch Zögerung umgangen, während er in dem Kerker mit größter Härte behandelt ward. Wahrscheinlich in der Absicht, ihm mildere Behandlung und Freiheit zu verschaffen, begaben sich sein Bruder Constantin und sein Sohn Georgios nach Nauplia. Aber, kaum angekommen, ließ Capodistrias auch sie verhaften, und nachher beide zu schimpflichem Stadtarrest verurtheilen, unter strenger Aufsicht etlicher Polizei-Soldaten. Ihr Flehen, der Jammer der herbeigeeilten tiefgebeugten Mutter Pietro's, einer Matrone von neunzig Jahren, Pietro's eigene Bitte, die Verwendung des russischen Residenten von Ruckmann, die von ihm angebotene Bürgschaft, vermochten nicht den strengen Sinn des Präsidenten zu erweichen. Bis zu dem oben erwähnten, drei Tage später erfolgten Meuchelmord, steigerte sich nun der Zorn Constantin's und Georgios. Noch sechs Monate nach des Präsidenten Tod mußte Pietro, gleichwie etliche Mitglieder seiner Familie, im Kerker schmachten, bis der Fall des an seines ermordeten Bruders Stelle vorläufig getretenen Grafen Augustin Capodistrias, im April 1832, ihm die Freiheit wieder gab, worauf er in der im Juli zu Nauplia eröffneten Nationalversammlung als Stellvertreter der Mainoten auftrat.

ereilt, verwundet, und auf der Stelle von dem aufgeregten Volk unter schrecklichster Mißhandlung umgebracht. Georgios, der sich der Wuth des Pöbels durch Flucht in die Wohnung des französischen Residenten entzogen hatte, ward von diesem erst am Abend, unter der Bedingung gesetzmäßigen Verfahrens wider ihn, ausgeliefert. Nach zehntägiger Haft ward er, verfassungswidrig, vor ein Kriegsgericht gestellt, und von demselben zum Tode durch Erschiessen verurtheilt, obgleich er der unmittelbaren Theilnahme an dem Mord weder geständig noch durch Zeugen überführt ward. Ein militärisches Revisionsgericht bestätigte das Urtheil. Unter ergreifenden Umständen ward dasselbe am 20. October vollzogen, vor Nauplia auf dem grossen Paradeplatz, auf welchen, aus seinem Kerker auf dem Fort Itschkale, der alte Vater herabblickte, dem mit Heldenmuth dem nahen Tod entgegensehenden Sohn den von diesem erbetenen letzten Segen ertheilend [1]).

Daß Capodistrias aufrichtig und mit ernsten Willen, emsig, ohne Eigennutz und mit grosser Selbstaufopferung [2]), das wahre Wohl des noch in der Vorschule metapolitischer Entwickelung sich befindenden Volkes beabsichtigt habe, wird mit Grund sich nicht bestreiten lassen. Für Staatsverwaltung im Innern war er, bei dem Antritt seines Amtes, weder practisch noch wissenschaftlich gebildet. Unter den vorliegenden Umständen, glaubte er meist dem absoluten RegierungsSystem folgen zu müssen. Er hatte versäumt, sogleich nach seiner Ankunft, wie ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht war, eine Nationalversammlung zusammen-

---

[1]) Eine Darstellung dieser herzzerreissenden Scene von einem Augenzeugen, findet man in der Allgemeinen Zeitung von 1831, Num. 365, in den ausserordentlichen Beilagen 515 und 516.

[2]) Ohne strengen Beweis ist durchaus unglaubwürdig die verbreitete Sage, seine Erben hätten bei Londoner Handelhäusern eine halbe Million spanische Thaler als sein Eigenthum vorgefunden, da er doch versichert hatte, er habe, nachdem er schon vor seiner Präsidentschaft zur Unterstützung der Griechen reichlich beigesteuert, den Rest seines Vermögens der von ihm errichteten Nationalbank als Vorschuß überliefert.

zu berufen. Er hatte unterlassen, für Gesetzgebung, Rechtspflege, Staatswirthschaft, öffentlichen Unterricht, Finanz- und Heerwesen, sogleich im Beginn seiner Staatsverwaltung sich mit tüchtigen, theoretisch und practisch gebildeten Männern, die wahrscheinlich weder in Griechenland noch auf den Jonischen Inseln sich fanden, zu umgeben, und ihnen, in einem Staatsrath vereinigt, das gebührende Vertrauen zu schenken. Verstand er nicht, mit der bei seiner Stellung nöthigen Unabhängigkeit und Freiheit des Handelns jene kluge Nachgiebigkeit zu verbinden, durch welche er selbst die Gegner für seine Plane hätte gewinnen mögen, war er oft nicht umsichtig genug in der Wahl der Mittel, traute er sich selbst zu viel zu, bestand er zu hartnäckig auf seinen eigenen Ideen, wollte er der durch die Verfassung gebotenen Stellvertretung des Volks zu wenig einräumen, schonte er Vorurtheile und auch gerechte Selbstschätzung Anderer zu wenig, so waren es Fehler der Einsicht, die durch das Bewußtseyn vollkommener Reinheit des Willens bestochen war. Ihm bleibt das grosse Verdienst, daß er — nach dem ganz unumwundenen Zeugniß des Senats [1]) — „gleich bei seinem Auftreten in Griechenland, der Seeräuberei und der Anarchie, diesen eben so verhaßten als unvermeidlichen Resultaten der vorhergegangenen Umstände, die auf dem Vaterland so lange gelastet hatten, wie mit einem Zauberschlag ein Ende gemacht hat". Ihm bezeugte die Nationalversammlung zu Argos, in einem eigenen Schreiben vom 3. August 1829, die „tiefe Erkenntlichkeit der Nation" für seine ruhmwürdigen Bestrebungen. „Ordnung", sagte sie, „übereinstimmendes Zusammenwirken in der Staatsverwaltung, sind an die Stelle der Unordnung und Verwirrung getreten; alle von der Regierung ausgegangenen Acten zeugen ganz unzweifelhaft von der Reinheit und Mäßigung Ihrer Grundsätze" [2]).

---

[1]) In einem an den Präsidenten erlassenen Schreiben vom 16. (28.) November 1829; in dem officiellen Courrier de la Grèce, du 27 novembre 1829. Man vergl. auch Thiersch a. a. O., Th. I, S. 56.

[2]) In den angef. Lettres de Documents etc., p. 283, und in den

Bestätigt ward, nach des Präsidenten Tod, die Wahrheit dieser Zeugnisse von einem unparteiischen Beobachter, der mit demselben nie in Verbindung gestanden zu seyn versichert, von Hrn. Lagarde, der, von der französischen Regierung mit trigonometrisch-topographischen Aufnahmen für eine Charte von Morea beauftragt, der Landessprache kundig, drei Jahre lang, (1829—1831) Griechenland in allen Richtungen durchwandert, hatte, und mit allen Classen der Einwohner vielfältig in Berührung gekommen war. Dieser rühmt dessen seltene Uneigennützigkeit, Redlichkeit und Vaterlandsliebe, seine exemplarische Einfachheit, „grösser, edler und anständiger, als alles Brüsten der Machthaber, in einem Lande voll von Elend und Trauer; das Haupt der Regierung erschien ohne Gefolge, zu Fuß, gekleidet wie einer der geringsten Bürger von Paris, zugänglich und gesprächig für Alle". Dem Lob fügt Hr. Lagarde Folgendes hinzu: „Eine traurige Ueberzeugung, welche die meisten politischen Maasnehmungen des Präsidenten eingegeben zu haben scheint, oder deren Gepräge sie wenigstens tragen mochten, ist die, daß Griechenland nicht reif sey für die friedfertige und gewerbliche Freiheit, für jene, welche sich nur dem Gesetz des gemeinsamen Interesse unterordnet. Sein Benehmen konnte der Einwirkung der Verlegenheiten nicht entgehen, welche ihm von allen Seiten her die Kindheit der Nation, der Mangel des Zusammenwirkens und der Einsicht, die Barbarei, das Elend Aller, so manche getäuschte oder unterdrückte Ehrsucht zuzogen..... Nicht zu läugnen ist, daß in etlichen Provinzen die Verwaltung unreinen oder ungeschickten Händen anvertraut

---

Neuesten Staatsacten Bd. XV, S. 326. Sehr vortheilhafte Schilderung des Charakters und der Lebensweise des Präsidenten, von Eynard, in einem Brief aus Paris vom 26. Oct. 1831, an den Redacteur des pariser Moniteur universel, in dessen Blatt vom 27. Oct. 1831, und in den angef. Staatsacten, Bd. XXVI, S. 448. Damit vergleiche man des Präsidenten Dankrede an die Nationalversammlung, bei ihrer Vertagung am 18. August in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, 1829, Num. 280, Beilage, und in den angef. Staatsacten, S. 257.

war, und bemerken konnte man, daß besonders seit der Ernennung des Prinzen Leopold die griechische Regierung sich gerechterweise unruhig und verlegen zeigte, und die meisten jener Fehler beging, die man ihr mit einigem Grund vorwerfen kann" [1]).

Gewiß haben die Griechen einen grossen Theil der ihnen günstigen Bestrebungen der drei Mächte, so wie des grossen Philhellenen Eynard, dem Vertrauen zu danken, welches dieselben in die Persönlichkeit des Präsidenten setzten; und wenn ihre Zugeständnisse und Einwirkungen nicht alle seine Wünsche und Anträge erfüllten, so war es gewiß nicht seine Schuld. Was aber Capodistrias hart büßen mußte, war, daß er versäumt hatte, gleich nach seiner Ankunft eine Nationalversammlung zusammenzuberufen, in einem Zeitpunct, wo noch die zeitherigen Parteihäupter alle festen Puncte Griechenlands in ihrer Gewalt hielten, wo noch kein Parteihaß gegen seine Person gekehrt war, noch keine Ehrsucht sich getäuscht glauben konnte, und die Nation ungetheilt durchdrungen war von einem lebhaften Gefühl der Freude über seine freundwillige Erscheinung. Hatte doch die Nationalversammlung von Trözene, in einem Zusatzartikel zu der von ihr errichteten Constitution ausdrücklich festgesetzt, daß der neu erwählte Präsident in den ersten Monaten nach seiner Ankunft eine Nationalversammlung zusammenberufen solle [2])! Aber auch hier schien unwiderstehlich die Meinung ihn zu beherrschen, daß die Griechen zu Ausübung so schwerer Functionen einer Vorschule bedürften, während sie selbst sich für politisch-mündig hielten, und durch eine Constitution berechtigt waren dafür gehalten zu werden. Diese Meinung — einem Volk gegenüber, welches sich bewußt war, seine politische Freiheit durch achtjährigen blutigen Kampf wider einen übermächtigen tyrannischen Herrscher erzwungen zu haben — verleitete zu einer in Handlung übergegangenen Ver-

---

[1]) Lettres et Documents etc., p. 253, 257, 260, 265, 266. In das Lob stimmt als Augenzeuge Hr. Febürier ein, ebendaselbst S. 268.

[2]) Ebendaselbst, S. 271.

wechslung oder Vermischung der Begriffe von Vormund und Regent, sogar einem constitutionell seyn sollenden, und zu einem hieraus hervorgegangenen gut gemeinten Streben, die gesammte Staatsgewalt wenigstens vorerst in der eigenen Person zu vereinigen.

Seine zahlreichen Gegner beschuldigten ihn der Menschenverachtung, der Selbstsucht, der Hartherzigkeit, des Nepotismus, der Willkührherrschaft, sogar der Verschlechterung des Volks in sittengesetzlicher Hinsicht [1]). Sie warfen ihm vor, daß er die von ihm beschworne Verfassung von Trözene vielfach verletzt, daß er dieselbe sogar suspendirt, daß er nicht gleich nach seiner Ankunft eine Nationalversammlung zusammenberufen habe, für Errichtung einer vollendeteren Verfassung, zu dem Schutz der Rechte sowohl der Regierung als auch der Bürger, insbesondere ihrer persönlichen Freiheit, bei wohlgeordneter Staatsverwaltung. Er habe, sagten sie, Beschlüsse gefaßt und Maasregeln ergriffen, die mit dem Bedürfniß und dem Wohl des Volks in offenbarem Widerspruch gestanden seyen. Mit freier Willkühr habe er Rechte der Nation, die durch die zeitherigen Verfassungen geheiligt gewesen, ausser Wirksamkeit zu bringen, und dagegen Grundsätze und Formen geltend zu machen gesucht, die den von Ihm nur persönlich für gut gehaltenen Absichten entsprochen hätten; er habe diese Willkühr für nothwendig erklärt, um die Regiernng Griechenlands mit Grundsätzen in Einklang zu bringen, welche dem gröſsern Theil souverainer Regierungen angenehm seyn möchten. Das Panhellenion habe er eigenmächtig angeordnet; es habe ihm als Werkzeug seiner Willkühr und für Sanctionirung von Maasregeln dienen sollen, wozu nur eine Nationalversammlung befugt gewesen wäre. Einflußreiche Primaten und Heerführer habe er mißachtet und zurückgesetzt, dagegen eigene Freunde und Verwandte aus den Jonischen Inseln in

[1]) Unter Anderem sehe man das oben schon mehrmal angeführte Werk: De l'état actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration; par Frédéric Thiersch (Leipzig 1833. Deux vol. gr. in-8., Vol. Ier, p. 6—62.

dem Staatsdienst angestellt, welche das in sie gesetzte Vertrauen theils auf keine Weise theils nicht genug gerechtfertigt hätten; insbesondere habe er seinen Brüdern Viaro (den das Volk mit dem Spottnamen Viaro Pascha belegte) und Augustin verderblichen Einfluß auf die Staatsregierung, und seinem Bruder Georg Theilnahme an dem Pacht der Abgaben in den rumeliotischen Provinzen gestattet, welcher einer Gesellschaft vorzugweise zugesprochen worden sey, während eine andere Gesellschaft ein Procent mehr geboten habe. Das Land habe er überfüllt mit besoldeten Angestellten. Die inländischen Buchdruckereien, damals nur drei, habe er durchaus von seiner Willkühr abhängig gemacht, und die von den Nationalversammlungen grundgesetzlich sanctionirte Preßfreiheit unweise und widerrechtlich beschränkt, zuerst factisch, dann (nachdem der Senat zwei von ihm vorgeschlagene Gesetze wider die Preßfreiheit nicht angenommen) durch ein aus eigener Willkühr erlassenes Gesetz, in der Voraussetzung, Griechenland sey zur Preßfreiheit noch nicht reif. Die in Privateigenthum befindlichen hydriotischen Schiffe, habe er ohne Rechtsgrund für die Staatsmarine in Anspruch genommen, dadurch aber ihre Vernichtung veranlaßt. Nicht nur allzufrüh, sondern auch ohne Mitwirkung einer Nationalversammlung, mithin rechtwidrig, habe er ConscriptionGesetze erlassen zu Vervollständigung der regulirten Truppen. Vergebens seyen alle Warnungen und Bitten gewesen, eine Bahn zu verlassen, die er zu seinem und des Landes Verderben eingeschlagen habe. Höchst wahrscheinlich habe er ingeheim die Absicht gehegt, die Oberherrschaft über Griechenland für immer an sich und seine Familie zu bringen. Auch beschuldigten ihn die Gegner, daß er eine weit (selbst nach Wien, Triest, Paris, Marseille, Constantinopel) verbreitete geheime Polizei unterhalten, dieselbe zu unmoralischen Mitteln ermächtigt, eine geheime, fast mysteriöse Gesellschaft, den Phönix, gehegt, und verworfene Menschen dazu gebraucht habe; auf Betrieb des Bruders Viaro, habe er das Briefgeheimniß verletzt, und hiezu die von ihm errichtete Postanstalt als so genanntes cabinet noir mißbraucht. Umgekehrt beklagte

sich der Präsident, in einem Brief an Hrn. Eynard vom August 1831 [1]), daß auf Hydra die Vorsteher der geheimen Gesellschaft die Gesundheitbeamten im Archipel, denen zugleich die Briefpost anvertraut war, gewonnen, und durch sie die RegierungsDepeschen sich verschafft hätten. Sie hätten jene, welche die Oberbeamten über den Stand der Dinge und die Staatsinteressen aufklären gekonnt, zurückbehalten, und an ihre Adressen nur diejenigen gelangen lassen, welche sie in der Zeitung „Apollo" auf eine Weise, wodurch die Regierung unpopulär habe werden sollen, commentirt hätten. Endlich ward ihm, in Absicht auf die auswärtige Politik, Schuld gegeben, er habe, mit Vernachlässigung Frankreichs und Englands, dem Einfluß Rußlands sich zu sehr hingegeben. Bald sey es dahin gekommen, „daß das freie Griechenland die Schrecken einer verfeinerten Despotie, geheime Polizei, Verletzung der Heiligkeit des Siegels, mysteriöse Verhaftungen, ProscriptionsListen u. s. w. mehr habe fürchten müssen, als vormals die offenen Gewaltthaten seiner osmanischen Beherrscher" [2]); die Regierung sey ausgeartet in Gewaltherrschaft.

Nach Ermordung des Präsidenten war Griechenland in die Gefahr allgemeiner und völliger Anarchie gerathen. Die Parteien hatten freieres Spiel, mit größter Erbitterung standen sie einander gegenüber, die Gährungsstoffe konnten leichter sich entwickeln. Insbesondere bestand auf Hydra eine zahlreiche und mächtige Opposition, welche Verbindungen mit dem Festlande und dem Peloponnes fortwährend unterhielt.

---

[1]) Lettres et Documents etc., p. 264.

[2]) So in dem ausführlichen kritischen Artikel „Griechenland", von einem einsichtvollen Verfasser, dem Quellen zu Gebot standen, die Wenigen zugänglich seyn werden; in dem „Conversations-Lexikon der neuesten Zeit und Literatur", Bd. II (Leipzig 1832) S. 277. — So weit gingen die Feinde des Präsidenten, daß sie ihn sogar beschuldigten, er habe sechs hydriotische Seeleute gedungen, eine Anzahl von Mitgliedern der Opposition auf ein gegebenes Zeichen meuchlings umzubringen! Ebendaselbst S. 271, und Allgemeine Zeitung, 1831, Num. 223, außerord. Beilage.

Sogleich am Todestag des Präsidenten verkündigte, „mit dem bittersten Schmerz und mit Thränen", der Senat in einer Proclamation [1]), „das schreckliche und unerwartete Ereigniß", und daß er, nach Anleitung des §. 15 des zweiten Decrets der Nationalversammlung von Argos, „eine Regierungscommission, bestehend aus den Herren Augustin Capodistrias, Theodor Kolokotroni und Johann Koletti, provisorisch niedergesetzt, und aus Dankbarkeit der Nation gegen ihren, ewigen Preises würdigen Präsidenten, dessen Bruder Augustin Capodistrias zum Präsidenten dieser Commission ernannt habe"; unverweilt werde er, der Senat, die Attribute und Pflichten dieser Commission näher bestimmen. Die Commission erklärte, (11. Oct.) in einer Bekanntmachung, daß sie bis zu der nächsten Nationalversammlung die Staatsverwaltung führen werde.

Obwohl hie und da Zweifel erhoben wurden gegen die Competenz des Senats, als einer nur berathenden Behörde, zu solcher Anordnung, die nur einer Nationalversammlung zustehe, so fand doch die Commission, als für den Augenblick, um nicht in Anarchie zu fallen, durch das Nationalwohl gleichsam geboten, im Allgemeinen Anerkennung, wenigstens keinen bestimmt erklärten Widerspruch. Nirgend kam es in der ersten Zeit zu gewaltthätigen Auftritten, und selbst die durch ein Kriegsgericht (obgleich der Angeklagte dem CivilStand angehörte) erkannte Hinrichtung des an der Ermordung des Präsidenten mitschuldigen Georgios Mauromichalis (den andern, Constantin, hatte, wie schon gemeldet, der Pöbel sogleich nach vollbrachter That umgebracht), erfolgte zu Nauplia am 20. (8.) October ohne irgend eine Störung der öffentlichen Ruhe.

Dessen ungeachtet war der Regierung sorgliche Schonung der Opposition, besonders auf den Inseln, und ein temporisirendes VerwaltungsSystem, vielleicht sogar eine allgemeine AmnestieErklärung, durch die Klugheit zur Pflicht gemacht,

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung von 1831, Num. 314, Beilage, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVI, S. 447.

um zu erwirken, daß in diesem bedenklichen Zeitpunct alle Volksvertreter und Parteiführer einträchtig am Altar des Vaterlandes sich versammelten. In solchem Sinn benahm sich lobenswerth selbst die Opposition. Schon am vierten Tage (13. October) nach des Präsidenten Tod, erschien zu Nauplia eine Deputation der Hydrioten und Consorten, bestehend aus dem Fürsten Maurokordatos, Admiral Miaulis und Tombasis, nach Andern aus Trikupis, Zaimis und Miaulis. In einem von ihr mitgebrachten Schreiben der auf Hydra versammelten Mitglieder der Opposition, erklärten diese dem Senat, nicht der Regierungscommission, die Inselbewohner des Archipels seyen bereit, für gütliche Ausgleichung der streitigen Verhältnisse mitzuwirken, zu dem Ende der von dem verstorbenen Präsidenten auf den 20. September nach Argos ausgeschriebenen, aber bis jetzt vereitelten Nationalversammlung durch ihre Abgeordneten beizuwohnen, und den Beschlüssen derselben sich zu fügen. Mit Bestimmtheit, an damals wohl ausser Betracht zu lassenden Umständen sich stoßend, wies die Regierungscommission dieses Anerbieten zurück. Schon am nächstfolgenden Tage (14. Oct.) mußte die Deputation nach Hydra zurückkehren.

Dagegen sendete die Regierungscommission auf sechs Schiffen Bevollmächtigte nach den Inseln des Archipels. Sie sollten das Volk zu einer für sie günstigen Stimmung, und zu Erwählung anders gesinnter Deputirten zu der Nationalversammlung bereden oder nöthigen, die gegen des Präsidenten Willen vom Volk angeordneten Demogerontieen auflösen und, wo möglich, überall der Regierung ergebene Verwaltungsbeamte anstellen.

Diese unbewachte Maasregel erregte Mißtrauen, Unwillen, Schrecken, an manchen Orten sogar Bestürzung, an etlichen scheinbare Fügung aus Furcht. Auf Hydra vereinigten sich (Ende Octobers) die dort versammelten sechzig Abgeordneten zu einer dreifachen Forderung; sie verlangten zu Nauplia allgemeine Amnestie für alle zeitherigen Ereignisse, dann freie Wahl von Abgeordneten für Rumelien und den Peloponnes, und für die zu haltende Nationalversammlung einen freien,

gegen Eingriffe der Regierungscommission gesicherten Ort. Fast gleichzeitig sendeten die Mainoten nach Nauplia eine Adresse, worin Elias Kadschakos Mauromichalis als Heerführer von ungefähr 4000 Mann erklärte: um die Rechte von Hellas gegen willkührliche Gewalt zu schützen, und ihm zu einer frei gewählten Nationalversammlung an einem sichern Ort zu verhelfen, habe er die Waffen ergriffen, auf Befehl der constitutionellen Regierungscommission von Sparta (alt-griechischer Name, hier gewiß mit besonderer Absicht gewählt), und in Uebereinstimmung mit Hydra, dem Archipel und mehren Provinzen der Halbinsel und des Festlandes. Auch wendeten die Hydrioten sich abermal gütlich nach Nauplia; sie schlugen vor, durch Verkündigung allgemeiner Amnestie die Parteien zu vereinigen, und durch eine Deputation die Lage und Bedürfnisse des Landes der Londoner Conferenz vorzustellen. Auf keinen von diesen Anträgen ging die Regierungscommission ein. Sie hoffte bei der bevorstehenden Nationalversammlung Beschlüsse zu erwirken, die mit ihren Absichten übereinstimmten. Da die Opposition gleiche Hoffnung für sich hegte, so legten beide Theile sich auf Umtriebe, durch welche sie die Wahlen, Ernennungen und Annahmen der Abgeordneten, jeder in seinem Interesse, zu leiten gedachte.

Zuerst (8. u. 9. Nov.) erschienen zu Argos in feierlichem Einzug, an der Spitze einer zahlreichen PalikarenGarde, die in Westhellas frei zu Abgeordneten erwählten Rumelioten-Häuptlinge, Constantin Bozzaris, Noto, Grivas, Chrysiotis, Zongos und andere Tapfern, denen nach und nach noch andere bisher zweifelhaft gewesene Abgeordnete aus Rumelien sich anschlossen. Sodann (18. u. 19. Nov.) schlugen sich zu dieser RumelioteNPartei, die vereint zu Argos eingezogenen Abgeordneten aus Osthellas. Sogar das tüchtigste Mitglied der Regierungscommission, Johann Koletti, und etliche Senatoren traten zu ihr, und auch General Church, ebenfalls für sie gestimmt, begab sich (19. Nov.) nach Argos. Als Bedingung ihrer Theilnahme an der Nationalversammlung forderte diese Partei, daß die ganze Nation darin repräsentirt, daß folglich

auch den auf Hydra versammelten und den aus der Maina gesendeten Abgeordneten, welche mit Gewalt in Astros zurückgehalten wurden, Zutritt gestattet, und daß unverweilt eine Verfassung errichtet und publicirt werde.

Die Regierungscommission nahm keine Rücksicht auf diese Anträge. Sobald sie mühsam und künstlich, wohl auch nicht durchaus gesetzmäßig, die zu einer Nationalversammlung nöthigen (zwei Drittheile aus 210) Abgeordneten zusammengebracht hatte, eröffnete sie am 19. December 1831 zu Argos die Versammlung. Diese wählte D. Zamados zu ihrem Präsidenten, obgleich derselbe kein Abgeordneter war. Augustin Capodistrias nannte in der Eröffnungsrede sich „den Schatten seines Bruders unter dem Schutz des Heilandes". Er und Kolokotroni resignirten ihre Gewalt in die Hände der Versammlung, während ihr Amtgehülfe Koletti, darauf nicht verzichtend, sich zur Gegenpartei geschlagen hatte. Schon in der zweiten Sitzung (20. Dec. n. St.) ward der gutherzige, aber wankelmüthige und minder tüchtige Graf Augustin Capodistrias, ohne Widerspruch, zum provisorischen Präsidenten (πρόεδρος) von Griechenland ernannt, mit Beibehaltung der Regierungscommission. Gleichzeitig erließ die Versammlung eine Bekanntmachung [1]) an die Hellenen, worin sie dieses und die Hauptgegenstände ihrer bevorstehenden Berathung anzeigte, z. B. Errichtung einer Constitution, Vertheilung der Nationalgüter, Entschädigung der Truppen und der Marine, und Festsetzung ihrer Rechte für die Zukunft, eine Adresse an die vermittelnden Mächte, „die Sache des unglücklichen Vaterlandes zu beendigen, und so bald als möglich den Fürsten zu schicken, der das Land nach der Constitution regieren soll, welche bestätigt werden wird", u. s. w.

Dagegen constituirten gleichzeitig auch die ebenfalls zu Argos anwesenden Rumelioten und ihre Anhänger sich förmlich zu einer Nationalversammlung, erwählten Panutzos Nota-

---

[1]) Aus der Zeitung von Corfu, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 23.

ras zum Präsidenten derselben, erliessen eine Verwahrung gegen alle Beschlüsse der Regierungspartei, und ernannten vorläufig eine Regierungscommission, bestehend aus Koletti, als Präsidenten, Ypsilantis und Zaimis. Beide Parteien standen mit bewaffneter Macht einander gegenüber. Während die Regierungspartei damit umging, ihre Nationalversammlung in das stark befestigte Nauplia zu verlegen, kam es, zunächst über die militärische Einquartierung in einem von beiden Theilen verlangten Hause, etliche Tage lang (21. 22. u. 23. Dec.) zu blutigen Händeln, wobei verschiedene Häuser angezündet und zerstört, Kramläden geplündert, noch andere Gräuel begangen wurden, und die Truppen der Regierung, obgleich der zahlreichere Theil und mit Canonen versehen, mehr Todte und Verwundete hatten, als die von Grivas angeführte Gegenpartei. Diesen Händeln machten die Residenten der drei Mächte und der am 20. December aus London zu Nauplia angekommene brittische Botschafter bei der Pforte, Sir Stratfort Canning, durch eine drohende Erklärung (24. Dec.) ein Ende. Gegen Geissel erhielten die der Zahl nach schwächern Rumelioten (ungefähr 1200), freien Abzug nach Corinth, denen alle ihre Abgeordneten sich anschlossen. Zu Corinth beschlossen diese, einverstanden mit den Kapitanis, ihre zu Argos constituirte Nationalversammlung in das Dorf Perachore (in den Gebirgen auf der andern Seite des Isthmus, hinter den Engpässen von Megaris) zu verlegen, eine Administrativ- oder Regierungscommission niederzusetzen, bestehend aus Koletti für Rumelien, Zaimis für den Peloponnes, und Konduriotis für die Inseln, ganz Rumelien zu den Waffen zu rufen, u. s. w. Schon im Jänner 1832 hatten sie eine aus Rumelien und Hydra zusammengebrachte bewaffnete Macht von (pünctlich bezahlten) 8000 Mann am Isthmus versammelt, und zählte ihre Nationalversammlung zu Perachore 145 Mitglieder, also mehr als die verfassungsmäsig nöthigen zwei Drittheile aus 210.

Dagegen schwand die Anzahl der Mitglieder der Gegenversammlung, welche, nebst Augustin Capodistrias und Kolo-

kotroni, aus dem offenen Argos in das befestigte Nauplia sich begeben hatte, bald auf 70 bis 80; die andern hatten sich theils zu der Versammlung in Perachore, theils in ihre Heimath begeben. Die Vorschläge der Minister, des von ihr ernannten Präsidenten, und der damit übereinstimmende Wille Kolokotroni's, bestimmten in der Regel ihre Beschlüsse. Eine Aushebung von 5000 Mann im Peloponnes ward beschlossen, und der täglich steigenden Finanznoth suchte man abzuhelfen, durch abermalige Vermehrung des unseligen Papiergeldes, durch Verkauf von Canonen oder deren Verwandlung in schlechtes Metallgeld, durch Verschleuderung von Nationalgütern, durch Anticipation von Staatseinkünften aus dem Jahr 1833 mittelst Verpachtung derselben, durch schonungslose Eintreibung von Staatsforderungen. Vorerst standen ihrer Regierungscommission mehr nicht als etwa 2000 Mann zum wirklichen Dienst bereit. Unterdessen verbreitete sich über Ost- und Westhellas der Bürgerkrieg. Die Feindseligkeiten begannen an dem Isthmus. Schon am 24. Jänner nahmen die Rumelioten die wichtige Stellung zwischen Eleusis und Megara, worauf ganz Ost- und Westhellas sich für sie erklärten. Auf Morea hatten sich 2000 Mainoten unter die Waffen gestellt, um in die Ebene hervorzubrechen; woran sie durch die in der Nähe aufgestellten Truppen gehindert wurden, die zugleich auch wider Kolokotroni's Horden die friedlichen Einwohner zu schützen hatten.

Mehrmalige Versuche zu friedlicher Ausgleichung, welche der Präsident Graf Augustin Capodistrias nunmehr machte, mißlangen. Zur Vorbedingung machten die Rumelioten und ihre Anhänger, die Entfernung Augustin's und der übrigen Corfioten, Vereinigung der beiden Nationalversammlungen an einem sichern Ort, abermalige Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten, Bildung einer neuen provisorischen Regierung. Ihre zu Megara unter dem Vorsitz von Notaras bestehende Versammlung bestätigte definitiv die oben erwähnte, von ihr vorläufig ernannte AdministrativCommission, unter

Koletti's Vorsitz. Sie beschuldigte, in einem Decret [1]) vom 18. Jänner 1832 den „sich nennenden Augustin Capodistrias" der Verfälschung der Deputirtenwahlen durch Trug und Gewalt, erklärte ihn für einen „Verletzer der gesetzmäßigen Versammlung, Hauptanstifter des Bürgerkriegs, und Usurpator der höchsten Staatsgewalt". Sie machte, „jeder Autorität und jedem Bürger zur Pflicht, diese usurpirte Gewalt zurückzudrängen und zu stürzen", und verordnete, daß Augustin „den competenten Tribunalen überliefert werden solle, die ihn nach seinen Werken zu richten hätten".

Dagegen forderte die Versammlung zu Nauplia präliminär Augustin's Beibehaltung, wenigstens als Mitglied der Regierung. Durch eine Proclamation (21. Jan.) erklärte sie Koletti und etliche andere Häupter der Rumelioten für Rebellen, und verhieß Amnestie allen Denen ihres Anhanges, welche innerhalb vierzehn Tagen ihre Gnade anrufen würden. Durch eine Bekanntmachung [2]) vom 25. Jänner (6. Febr.) verkündigte Augustin Capodistrias, als Präsident der Regierung, „jedem Bürger vom Civil und Militär, der an revolutionären Versammlungen Theil genommen, vollkommene Amnestie, wenn er binnen zehn Tagen die Waffen niederlegen, in seinen Wohnsitz zurückkehren, und dort ruhig leben werde"; ausgenommen sollten hievon seyn nur die Mitschuldigen an der Ermordung des Präsidenten, und die als solche Angeklagten.

Mit Errichtung einer neuen Verfassungsurkunde beschäftigte sich jede der beiden Nationalversammlungen. Nur die zu Nauplia brachte die ihrige zu Stande, sie konnte aber nicht in das Leben treten, weil die Partei unterlag, unter deren Auspicien sie beschlossen war. Sonach blieb das Verfassungswerk, wie die Nationalversammlung von Trözene und die erste zu Argos dasselbe gelassen hatten.

---

[1]) In dem Pariser Zeitblatt Le Temps, du 18 avril 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 24.

[2]) In dem Pariser Tagblatt Le Constitutionnel, du 23 avril 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 26.

Während die Vorbereitungen der Rumelioten und ihre Anhänger zu einem Heerzug in den Peloponnes an innerer Kraft und äußerem Umfang zunahmen, gab Augustin Capodistrias, obgleich seine Autorität sich kaum weiter als Nauplia und Argos erstreckte, die Hoffnung nicht auf, in dem Besitz der Gewalt sich zu erhalten, dabei vertrauend auf russischen Beistand, da Graf Nesselrode, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in einem Schreiben [1]) vom 27. December 1831, ihm die besondere Gunst des Kaisers zu erkennen gegeben hatte. Doch war zugleich darin bestimmt die Versicherung ausgesprochen, der Kaiser habe nie „daran gedacht, über Griechenland und dessen Geschick ein ausschliessendes Patronat auszuüben; er habe nur, im Verein mit seinen Verbündeten, einem blutigen, allzusehr verlängerten Krieg ein Ziel setzen, und aus diesem Lande einen friedlichen und harmlosen Staat bilden wollen". Dessen ungeachtet schien Augustin seinen Rücktritt dadurch vorzubereiten (vielleicht auch sich wichtiger machen) zu wollen, daß er an den leeren Staatsschatz begehrte, ihm die von seinem Bruder demselben vorgeschossenen Gelder, angeblich eine Million Piaster, zurückzuzahlen.

Erst am 13. Februar 1832 — an demselben Tag, wo die Londoner Conferenz beschloß, die Souverainetät über Griechenland dem Prinzen Otto von Baiern anzutragen — war das von der einseitigen Versammlung schon zu Argos am 20. December n. St. beschlossene Gesuch, um endliche Entscheidung des Schicksals von Griechenland, von Nauplia an die vermittelnden Mächte abgegangen [2]). Dasselbe fand sich zum Theil schon erfüllt durch ein am 28. Februar zu Nauplia angekommenes

---

[1]) In der Pariser Gazette de France, du 29 avril 1832, auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 20.

[2]) Die Schreiben an die Könige von Frankreich und Großbritannien wurden an Hrn. Eynard gesendet, um sie „zu den Füßen der Throne dieser Monarchen niederzulegen". Neueste Actenstücke, Bd. XXVIII, S. 41.

Protocoll [1]) der Londoner Conferenz vom 16. (7.) Jänner. Nach demselben hatten die Residenten und die Befehlhaber der Land- und SeeStreitkräfte der drei Mächte die, vor Ankunft des Protocolls, von der Nationalversammlung zu Argos, mit Beobachtung aller gesetzlichen Formen niedergesetzte provisorische Regierungscommission (mithin auch ihren Präsidenten Augustin Capodistrias) als solche anzuerkennen, und dieselbe für Erhaltung ihres Ansehens und der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterstützen, mit der Empfehlung, einen milden und gesetzmäßigen, zur Beilegung und zum Vergessen der vorgefallenen Unordnungen geeigneten Gang einzuschlagen; zugleich war Geldunterstützung auf Rechnung der bevorstehenden Anleihe, und unverweilte Beschäftigung der Conferenz mit der Wahl eines Souverains zugesichert. Obgleich dieses Protocoll ohne Kenntniß des neuesten Zustandes der Dinge, und ausdrücklich in der Voraussetzung einer „mit allen gesetzlichen Formen errichteten Regierung" beschlossen war, so wendeten doch, in Griechenland sowohl die Residenten der drei Mächte, als auch, im Einverständniß mit ihnen, die Commandanten der Geschwader der drei Mächte, dasselbe zu Gunsten der Regierungscommission zu Naupliä an. In eigenen gemeinschaftlichen Erklärungen [2]), forderten die einen und die andern die Primaten von Hydra und die auf dem Festlande Griechenlands versammelten Häuptlinge auf, die Waffen niederzulegen und ruhig zum Gehorsam zurückzukehren. Indeß erreichten sie ihren Zweck nicht, obgleich die Commission die früher verweigerte Amnestie für Alle verkündigt hatte, nur mit Ausnahme der Mitschuldigen an der Ermordung des Präsidenten. Die Rumelioten blieben unter den Waffen, die Hydrioten verweigerten standhaft und feierlich die Anerkennung jener Commission,

[1]) In dem officiellen Courrier de la Grèce, du 20 février 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 38.

[2]) Die Erklärungen der drei Residenten vom 26. Februar, und der drei Admirale vom 9. März 1832, beide aus Nauplia, findet man in dem Pariser Tagblatt Le Constitutionel, du 23 avril 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 42 ff.

beide, jetzt offenbar im Vortheil, glaubten der verkündigten Amnestie nicht zu bedürfen. Die Erbitterung auf beiden Seiten, nahm zu.

In dieser gefahrvollen Lage kam am 17. März vorläufig die, zu Nauplia und auf Syra von dem Volk mit Jubel aufgenommene Kunde von der Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum König von Griechenland. Erkannten hierin alle Parteien die Bürgschaft für eine neue Ordnung der Dinge, so gaben sie doch ihre gegenseitige feindliche Stellung nicht auf. Die Versammlung der NationalRepräsentanten zu Perachore beharrte bei dem Beschluß, ihre Truppen in den Peloponnes eindringen und ihre Feinde in Nauplia selbst bekämpfen zu lassen. "Nicht mit feindlichen Absichten", erklärte sie in ihrem Protocoll [1]) vom 16. (28.) März 1832, werde solches geschehen, "sondern um eine schnelle Versöhnung der Nation zu bewirken, um die Gesetze und die öffentliche Ruhe auf unwandelbaren Grundlagen zu stützen, und dazu beizutragen, dem souverainen Fürsten von Griechenland den Weg zu eröffnen. Würden die französischen Truppen ihrem Marsch sich widersetzen, selbst wenn dieselben auf sie feuern würden, würden sie doch keinen Schuß auf ihre edelmüthigen Wohlthäter thun".

Die Residenten und ihre Admirale suchten gütliches Nachgeben beider Theile zu erwirken, und so weitere Feindseligkeiten zu verhüten. Mehrfache Berathungen und Unterhandlungen, wobei der baierische Hofrath Thiersch auf beiden Seiten sehr thätig war [2]), vermochten nicht dieses Ziel zu erreichen. Die rumeliotischen Heerhaufen begannen, noch im März, in den Peloponnes einzudringen [3]), vertrieben, in den ersten Ta-

---

[1]) In der Allgemeinen Zeitung vom 14. Juni 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 28.

[2]) Man sehe dessen Bericht von diesen Vorgängen, in seinem oben angeführten Werk, Th. I, S. 63—106.

[3]) Man sehe die Proclamationen der Regierungscommission zu Megara an die Hellenen, von 19. (31.) März 1832, in den Neuesten

gen des Aprils, die Truppen der zu Nauplia residirenden Regierung, nach geringem Widerstand, von dem Isthmus, und zogen unter dem Jubel der Menge in Argos ein. Noch verweilten sie hier, als ein Protocoll der Londoner Conferenz vom 7. März in Nauplia anlangte, welches forderte, daß, bis zu der Ankunft eines Statthalters des Königs, eine nationale und gerechte Regierung eingesetzt werde, die im Stande sey, durch das ihr geschenkte Vertrauen die Ruhe herzustellen und zu erhalten.

Diese Bestimmung gab der Regierung zu Nauplia den letzten Stoß. Nicht nur gaben (9. April) fast alle Offiziere der Besatzung von Nauplia ihre Entlassung, um zu den Rumelioten überzugehen, die (6. April) auf dem Isthmus die Truppen der Regierung angegriffen und zerstreut hatten, sondern es erklärten sich auch für diese die Führer der Truppen im Peloponnes. Gleichzeitig hatte (6. April) Kolokotroni sich nach Karytene begeben, mithin von seiner Theilnahme an der Regierung sich zurückgezogen. Nunmehr (9. April) entsagte, bei dem ausserordentlich versammelten Senat, Graf Augustin Capodistrias seinem ganzen Amtverhältniß [1]). Der Senat ernannte einstweilen eine Regierungscommission von fünf Mitgliedern, unter denen, aber in der mindern Zahl, auch Rumelioten waren [2]). Als hierauf, am 13. April, Koletti unter dem Schutz der französischen Gesandtschaft mit nur 25 Mann in dem von Truppen beider Theile umlagerten Nauplia erschienen war, um mit dem Senat und den Residenten zu unterhandeln, schiffte sich, noch an dem Abend desselben Tags, Augustin auf einem russischen Fahrzeug, gleichsam flüchtend, nach

---

Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 30, und deren Erklärung von demselben Tag, ebendaselbst S. 32, auch in der Allgemeinen Zeitung vom 15. Juni 1832.

[1]) Sein Schreiben an den Senat, datirt Nauplia vom 28. März (9. Apr.) steht in dem angef. Werk, Th. I, S. 363.

[2]) Das Decret und die Proclamation des Senats, beide vom 28 März (9. April), steht in dem angef. Werk, Th. I, S. 364 f.

Corfu ein. Von da begab er sich kurz darauf nach Neapel, dann über Constantinopel und Odessa nach St. Petersburg [1]).

Beide Theile und die Residenten erkannten die Nothwendigkeit, daß, bei dem nicht zu beseitigenden Zwiespalt der Parteien, die neue Zwischenregierung aus Personen von beiden Hauptparteien zusammenzusetzen sey. Nach verschiedenen schwierigen Verhandlungen über die Anzahl und die Personen, vereinigten endlich (15. April) beide Theile und der Senat sich zu der Anzahl von sieben, und über folgende Personen: Georgios Konduriotis, als Präsident, Demetrius Ypsilantis, A. Zaimis, Joannis Koletti, Kosta Bozzaris [2]), Andreas Metaxas, und Demetrius Plaputas, auch Koliopulos genannt; unter welchen die siegende RumeliotenPartei die Mehrheit von einer Stimme hatte. StaatsSecretär ward D. Christides. Diese Behörde hatte ihren Sitz zu Nauplia, und führte anfangs den Titel „Regierungscommission", nachher nannte sie sich „Provisorische Regierung von Hellas".

Den Anfang der Wirksamkeit der einstweiligen Regierung hinderte mehre Tage lang ein Zwist mit dem Senat, der die Besetzung von fünf erledigten SenatorStellen für sich in Anspruch nahm, und der Commission das Recht streitig machte, eine Nationalversammlung zusammenzuberufen. Ihm machten die Bürger von Nauplia ein Ende. Ueber fünf hundert Mann stark zogen sie vor das Haus des versammelten Senats, diesem erklärend, daß kein Senator den Saal verlassen dürfe,

---

[1]) Oeffentliche Blätter meldeten, er habe auf allen diesen Fahrten seines Bruders Leichnam mit sich geführt. Er selbst widersprach solches in einer Unterredung, die ich am 25. August 1835 hier zu Frankfurt am Main mit ihm hatte. Die Leiche, versicherte er, sey zu Corfu geblieben, und befinde sich daselbst beigesetzt neben der Leiche seines Vaters.

[2]) Anfangs war Bozzaris nicht, sondern Trikupis, zum Mitglied ernannt. Als aber der lezte sehr bald seine Entlassung gegeben hatte, ernannte der Senat (Decret vom $^{2}/_{14}$. April) an dessen Stelle A. Lidoriki, und eilf Tage später (Decret vom $^{13}/_{25}$. April) an des abwesenden Lidoriki's Stelle den General Bozzaris. Die Decrete stehen in dem angef. Werk von Thiersch, Th. I, S. 366 f.

bevor Senat und Volk sich nicht ausgeglichen hätten. Kaum eine Viertelstunde war verflossen, als Koletti, der als Mitglied der Regierungscommission mit dem Senat unterhandelte, von dem Balcon verkündigte, der Streit sey beigelegt.

Durch eine Proclamation [1]) vom 7. (16.) April verkündigte nun die Regierungscommission den Anfang ihrer Verwaltung, verhieß schleunige Berufung einer Nationalversammlung, und ermahnte die Nation zum Vergessen des Geschehenen, zu Folgsamkeit gegen die Regierung, und zur Dankbarkeit gegen die vermittelnden Mächte. Am folgenden Tag erließ sie einen Befehl an die Heerführer, sich aller Feindseligkeiten zu enthalten [2]). Ein Decret [3]) vom 14. (26.) April bestimmte die Verhandlungsweise der Commission; die Präsidentschaft sollte monatweise unter ihren Mitgliedern wechseln. In ihren Sitzungen sollten, von 11 bis 1 Uhr, die Bürger freien Zutritt haben. Schon am 18. (30.) April, wo die Regierung von der Ernennung des Prinzen Otto bereits amtlich in Kenntniß gesetzt war, erfolgte die Berufung der Nationalversammlung [4]) nach Argos, unter Freilassung neuer Deputirtenwahlen da, wo die vorigen nicht gesetzmäsig geschehen waren; die Deputirten sollten sich so schnell als möglich einfinden. Auch wurden die obersten Staatsämter besetzt. Gouverneur von Nauplia und Argos ward Papaleropulos

Die Regierungscommission war in ihrer Wirksamkeit oft gelähmt, durch die fast unheilbare Finanznoth, durch den zu schwachen Beistand der Residenten, und durch die in ihrem eigenen Schoos befindlichen Anhänger der vorigen Regierung, die drei oben zuletzt genannten, die, obgleich (drei gegen vier) die mindere Zahl, eine systematische Opposition bildeten. Zwar

---

[1]) In dem Oesterreichischen Beobachter vom 7. Juni 1832, u. in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 33.

[2]) In der Allgemeinen Zeitung vom 18. Juni 1832, und in den angeführten Staatsacten, S. 34.

[3]) Ebendaselbst.

[4]) Ebendaselbst.

sollten, nach der von dem Senat gegebenen Instruction die Stimmenmehrheit entscheiden, da aber zugleich festgesetzt war, daß für Beschlußnahme wenigstens fünf Mitglieder in der Sitzung zugegen seyn, daß jedoch die Decrete von allen sieben Mitgliedern unterzeichnet seyn müßten, so durften nur drei aus einer Sitzung wegbleiben, oder einer die Unterzeichnung verweigern, um die Regierung wirkungslos zu machen. Die Regierung trug also in sich selbst den Keim der Kraftlosigkeit, des Zwiespaltes, der Anarchie. Um so nachtheiliger waren diese Hemmungen, da die Commission die Umtriebe der Capodistrianer zu fürchten und zu bewachen hatte, welche zu Nauplia fortwährend Versammlungen hielten, und von da aus auf Befehlhaber des Heeres und der Flotte zu wirken suchten, um eine Gegenreform wenigstens vorzubereiten. Diesen zu begegnen, erwirkte die Commission bei den Residenten der Allianz, daß Nauplia und Corinth von in Morea zurückgebliebenen französischen Truppen Besatzung, wiewohl nur schwache, erhielten.

In Patras verweigerte der Commandant Zavellas den Franzosen den Einzug, unter dem Vorwand, daß er nur dem Fürsten von Griechenland die Festung übergeben werde. Er erlangte Waffenstillstand, um seinen Bruder an die Regierung nach Nauplia zu schicken.

In dem Innern von Morea und dessen südlicheren Küstenstädten behaupteten hartnäckig, durch bedeutende Heermacht unterstützt, der Capodistrianer Theodor Kolokotroni, Obergeneral der Truppen im Peloponnes, und sein Sohn Gennäos, ein förmliches System bewaffneten Widerstandes gegen die Maasregeln und Streitkräfte der neuen Regierungscommission. Sogar erließ Theodor ($\frac{10}{22}$ Juni) aus Karytene ein Manifest [1]) an alle Hellenen, worin er, „im Namen des souverainen Fürsten von Griechenland und im Angesicht Gottes und

[1]) In dem Pariser Journal des Débats, du 16 septembre 1832, in den Neuesten Staatsacten, Th. XXVIII, S. 305, und bei Thiersch a. a. O., Th. I, S. 395.

der hohen Allianz", nicht allein die neue Regierung, als wider den Willen der Nation errichtet, für unrechtmäßig erklärte, sondern auch gegen alle Beschlüsse und Handlungen Derer protestirte, „die zu Argos unter dem falschen Namen von Deputirten (als NationalCongreß) versammelt seyen". Die Peloponnesier insbesondere rief derselbe, am folgenden Tag, durch eine Proclamation [1]) zu den Waffen. Doch ergriffen diese nur ungefähr 2000 messenische Bauern, die bald auseinander gejagt wurden, und 49 Abgeordnete und Primaten des Peloponnes erliessen aus Argos ($\frac{1}{13}$. Juni) eine ausführliche öffentliche Protestation [2]) wider Kolokotroni's Proclamationen. Selbst in der Nähe von Nauplia trat Demetrius Kalergi, gewesener Anführer der Cavalerie, mit einem bewaffneten Haufen wider die Regierungscommission auf. Bei den Mühlen, einer ziemlich festen Stellung, hatte er sich festgesetzt, ward aber von den wider ihn unter Krisiotis (Kriëziotis) gesendeten Truppen, nach zweitägigem hartnäckigem Widerstand, am 3. (15.) Juli in die Flucht geschlagen, und schon am 9. war seine Bande zerstreut. Etwa 50 seiner Anhänger wurden ergriffen und den Gerichten überliefert [3]). Auch anderswo kam es hie und da zu nichts entscheidenden Gefechten, so daß am Ende die neue Regierung im Vortheil blieb; nur litt das Volk durch Anarchie, und durch Plünderung und Plackereien von bewaffneten Horden. Auch auf etlichen Inseln, besonders auf Spezzia und Tine, zeigte sich sehr thätig eine zum Theil bewaffnete Opposition, sie

---

[1]) In dem Oesterreichischen Beobachter, vom 18. September 1832, in den angeführten Staatsacten, S. 309, und bei Thiersch, Th. I, S. 398.

[2]) In der Allgemeinen Zeitung, vom 14. September 1832, in den angeführten Staatsacten, S. 312—320, und bei Thiersch, Th. I, S. 400.

[3]) Circular der Regierungscommission an die ProvinzialBehörden, aus Nauplia vom 10. (22.) Juli 1832; in der Münchener politischen Zeitung vom 24. Sept. 1832, und in den angef. Staatsacten S. 320. Eine Relation vom 23. Juli, ebendaselbst, S. 326.

ward aber durch kluges Nachgeben größtentheils beschwichtigt [1]).

Der vielfachen Hindernisse von Aussen und Innen und in ihrem eigenen Schoos ungeachtet, gelangen doch der Regierungscommission verschiedene nützliche Maasregeln. Unter der Fürsorge des einsichtvollen und mit Recht geachteten, auch im Ausland durch historische Werke bekannten Jakobaty-Riso, ward die unter dem Regiment des Grafen Augustin aufgelösete Schule zu Aegina nach einem bessern Plan wieder hergestellt, auch die verschlossene Bibliothek und das Museum geordnet und den Lehrern und Zöglingen geöffnet, und die Provinzial- und Gemeindebehörden wurden ermächtigt, den Lehrern ihren seit fünf bis sechs Monaten rückständigen Gehalt aus den Gemeindecassen zu bezahlen. Einstimmig und unverweilt genehmigte sie einen Plan zur Verbesserung der Rechtspflege, welchen der Justizminister, der gesetzkundige und gelehrte Clonares, entworfen hatte, dessen Ausführung aber von dem Senat, dem er zur Genehmigung vorgelegt war, durch Zögerung vereitelt ward. Ein kleines hydriotisches Geschwader, unter dem erfahrnen und entschlossenen Gegenadmiral A. Kriezis, ward gegen die Seeräuber ausgerüstet, und durch dasselbe den Sommer hindurch die Sicherheit auf der See gehandhabt. Die Verwaltung der Zölle auf Syra, der wichtigsten des ganzen Landes, und etliche andere gleichfalls verwahrloſete Zweige der Finanzverwaltung, wurden besser eingerichtet. Die Regierung war nicht eifersüchtig auf die Preßfreiheit, sie unterstützte sogar, durch Abnahme einer bedeutenden Anzahl von Exemplaren, die Minerva, ein OppositionsJournal, welches ihre Handlungsweise und Verfügungen einer strengen Critik unterwarf.

Ueberhaupt verhütete die einstweilige Regierungscommission grösseres Uebel durch schonendes Benehmen und Tempori-

[1]) Einen allgemeinen Bericht von diesen Händeln und etlichen andern Umtrieben, datirt aus Nauplia vom 2. Aug. 1832, liefern die Allgemeine Zeitung vom 11. Sept. 1832, und die Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 337 — 341.

siren, ohne Reaction. Solches war in der kurzen Uebergangs-Periode den Umständen angemessen; insbesondere nicht nur ihrer eigenen fehlerhaften Organisation, dem Widerstreben des Senats und der bewaffneten Opposition, und dem Unvermögen der Staatscasse, auch nur den laufenden Sold der Truppen gehörig zu bezahlen und für Gewinnung widerspenstiger Heerführer das Nöthige zu liefern [1]), sondern auch dem lauen und schwankenden Benehmen der Residenten der vermittelnden Mächte.

Unter Anderem vermochten diese nicht nur nicht der Regierung eine von ihr begehrte höchst nöthige Geldunterstützung zu gewähren, sondern sie erklärten sich auch entschieden gegen die Anwendung von Gewaltmaasregeln wider die Capodistrianische Partei, welche durch Umtriebe im Peloponnes und im Archipel die Kraft der neuen Regierung zu lähmen, und in deren Folge dieselbe zu stürzen suchte. Verabredet war deßwegen von der Regierung mit den Residenten, daß Nauplia und Patras von französischen Truppen besetzt werden sollten. In Nauplia gelang es ohne grosse Schwierigkeit. Als aber französische Truppen nach Patras vorrücken mußten, um die Citadelle zu besetzen, gaben die Residenten den dortigen Consuln ihrer Regierungen die den Zweck vereitelnde Weisung, dem darin commandirenden widerspenstigen Sulioten Zavellas zu erklären: „daß für den Fall, wo Er beharre bei seiner Weigerung, diesen Truppen die Citadelle einzuräumen, er überzeugt seyn dürfe, daß Sie (die Residenten) alle ihre Kräfte anwenden würden, die Regierung von Zwangsmaasregeln abzuhalten, welche den friedfertigen und versöhnenden Verhaltungsregeln (directions) zuwider seyn möchten, die sie von der Londoner Conferenz erhalten hätten; doch zugleich auch, daß Sie Ihn verantwortlich machten für seinen Widerstand und für die Folgen, welche derselbe nach sich

---

[1]) Für diesen wichtigen Zweck sah die Regierung sich genöthigt, die Erhebung der Zehnten zu anticipiren, mittelst Verpachtung derselben, obgleich zu geringen Preisen.

ziehen könne“ [1]). Gleichwohl wurden, durch ein später eingetroffenes Protocoll [2]) der Londoner Conferenz vom 28. April die Residenten ermächtigt, unter gewissen Bedingungen der provisorischen Regierung fortwährend jeden Schutz angedeihen zu lassen, wobei zugleich auf baldige Ankunft einer im Namen des neuen Souverains gebildeten Regierungsbehörde hingewiesen ward. Zugleich ward gewarnt vor Reactionen, vor persönlicher Rache, vor AusnahmeTribunalen und ausserordentlichen Commissionen und vor Verkauf von Nationalgütern. Die neue Regierungscommission, welcher am 5. Juni dieses (das Bestehen ihrer Vorgängerin voraussetzende) Protocoll von den Residenten war mitgetheilt worden, dankte für den Inhalt in einem Schreiben [3]) vom 7. Juni, versicherte, daß keine von den Maasnehmungen, vor welchen die Conferenz warne, Statt gehabt habe, und erneuerte zugleich ihre dringende Bitte um Geldunterstützung. Unterdessen blieb der widerspenstige Zavellas Meister von der Eparchie Patras, es gelang ihm sogar, die von der Regierung wider ihn ausgesendeten rumeliotischen Truppen durch Versprechungen auf seine Seite zu bringen, und die Abordnung einer Deputation an den Senat zu veranlassen, welche auf Aenderung der Regierung antragen mußte. Ganz anders benahmen sich die Einwohner von Koron

---

[1]) In dem französischen Urtext steht diese Instruction in der Allgemeinen Zeitung von 1832, ausserordentliche Beilage 310 und 317. Eine Beurtheilung dieser Erklärung, welche dem bewaffneten Widerstand gegen die von den Residenten selbst anerkannte Regierung freien Lauf ließ, wobei der französische Resident von den beiden andern überstimmt war, findet man in dem angeführten Werk des Hrn. Thiersch, Th. I, S. 129 ff. — Von den oben gemeldeten Ereignissen seit der Ermordung des Grafen Capodistrias, finden sich ausführlichere Berichte in der Allgemeinen Zeitung, von 1831, Num. 314, ausserordentliche Beilage 365; von 1832, Num. 1, 42, 43, 95, 107, 114, 115, 126, 155 u. 167, in den Beilagen.

[2]) In dem Pariser Tagblatt Journal des Débats, du 31 août 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 45.

[3]) Es steht an den angef. Orten.

und Missolunghi. Sie vertrieben von dort die zu Gegenwehr wider die Regierung bestimmten Truppen der feindlich gesinnten Partei.

Am 1. Juli, wo die nach Argos von der Regierungscommission ausgeschriebene Nationalversammlung [1]) in Wirksamkeit treten sollte, waren daselbst über 170 Abgeordnete anwesend. Nach etlichen vorbereitenden Sitzungen ward beschlossen, die Versammlung nach Nauplia, in die Vorstadt Pronia (Pronöa), zu verlegen. Hier waren bei der Eröffnung, am 26. Juli 1832, 224 Deputirte zugegen; die Deputirten von der Partei des ExPräsidenten hatten sich nicht eingefunden. Zum Präsidenten ward Panutzos Notaras, zum VicePräsidenten A. Maurokordatos erwählt. Wohl Verschiedenheit der Meinungen, nicht aber eine fest vereinte Opposition machte sich dießmal bemerklich. Vergebens hatte Kolokotroni, unterstützt von dem General Nikitas und von bewaffneten Haufen, durch Umtriebe in dem Peloponnes sich bestrebt, das Volk wider diese Versammlung aufzuwiegeln und ein Manifest wider sie erlassen, auch der Senat dieselbe für ungesetzlich erklärt; sie war geschützt von den französischen Truppen und von einer bewaffneten Macht unter dem General Theodor Grivas. Der StaatsSecretär erstattete, am 16. (28.) Juli, der Versammlung einen allgemeinen Bericht [2]) von der Lage Griechenlands. Dieser Bericht, welcher im Wesentlichen die oben erzählten Ereignisse darstellt, schließt mit dem Vorschlag, die Wahl des Prinzen Otto einhellig zu bestätigen, und um Beschleunigung seiner Ankunft ungesäumt zu bitten. Bemerkenswerth ist darin auch die Angabe von dem damaligen Bestand der Handelsmarine. Sie zählte 2941 Schiffe, worunter 614 erster Classe, d. h. die mehr als 15 Tonnen, und 2324

---

[1]) Ausführlich wird die Geschichte dieser Nationalversammlung erzählt in dem Werk des Hrn. Thiersch, Th. I, S. 135 ff., mit Beifügung von fünf Actenstucken, S. 407 — 432.

[2]) In dem Oesterreichischen Beobachter vom 24. Sept. 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 327 — 335.

zweiter Classe, d. h. die mehr als eine Tonne und nicht über 15 Tonnen führten.

Ehe noch die Versammlung die gleich nach ihrer Eröffnung angekündigte Ernennung des Prinzen Otto anerkannt hatte, decretirte sie eine allgemeine Amnestie, und proclamirte gänzliches Vergessen des Vergangenen. Doch beschloß sie, den ihr feindlichen Senat aufzulösen. Durch eine Proclamation vom 20. Juli (1. Aug.) erklärte sie ihr Vorhaben, Sorge zu tragen für (von allen Seiten her verlangte) gerechte Vertheilung der Nationalgüter, theils durch Verkauf, theils als Vergütung für dem Vaterland geleistete Dienste, doch ohne Nachtheil der HypothekarGläubiger. In einem förmlichen Beschluß erklärte sie ihren Willen, einen urkundlichen Verfassungsvertrag zu entwerfen, welcher dem neuen monarchischen Oberhaupt zur Annahme sollte vorgelegt werden [1]). Doch war die Gesetzmäßigkeit der Versammlung durch mehrfache Protestationen aus den Provinzen, und ihre Befugniß zur Abschaffung des Senats von diesem lebhaft bestritten, und überdieß die volle Wirksamkeit auch der neuen Regierung noch beschränkt meist auf die Bezirke, deren Hauptplätze von französischen Truppen besetzt waren. Indeß erklärte, in ihrer siebenten Sitzung am 10. August, die Versammlung den Senat für aufgelöset, beschloß ein AmnestieDecret, und genehmigte sie einstimmig die Wahl des Prinzen Otto, worauf wir unten zurückkommen werden.

In dieser nicht unbedenklichen Lage der Dinge, erliessen die Residenten der drei Mächte in Griechenland gemeinschaftlich, in einer an Trikupis, den StaatsSecretär der auswärtigen Angelegenheiten, gerichteten Note [2]) vom 10. August

[1]) Neueste Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 385. Allgemeine Zeitung vom 16. Nov. 1832, ausserordentliche Beilage 464.

[2]) In der Allgemeinen Zeitung, vom 17. Oct. 1832, Beilage 291. — Die rechtfertigende Erwiederung der Nationalversammlung gegen die ihr von den Residenten gemachten Vorwurfe, in einem Erlaß an die Regierungscommission vom 5. (17.) Aug. 1832, findet sich ebendaselbst, Beilage 465, vom 17. Nov.

(29. Juli) eine sehr ernste Abmahnung von Verfügungen über Nationalgüter und von jeder Beschäftigung mit Fundamental-Gesetzen für die Staatsverfassung; auch erklärten sie sich wider die Auflösung des Senats. In einer Erwiederung hierauf, gerichtet an die Regierungscommission, erklärte sich die Nationalversammlung für Mitwirkung des künftigen Königs zur Verfassung, aber nur auf Bestätigung derselben wollte sie ihn beschränken. Eine Constitution, sagte sie, und so auch die Vertheilung der Nationalgüter, habe sie nur vorbereiten wollen; den Senat habe sie aufgehoben in Folge eines Beschlusses der vierten Nationalversammlung zu Argos, welcher ihn nur bis zu der nächsten Nationalversammlung eingesetzt habe; ihre eigene Gesetzmäßigkeit sey begründet durch den Art. 13 des vierten Decrets der genannten Versammlung von Argos, welcher, für den Todesfall des Präsidenten, neben der Einsetzung einer Regierungscommission auch den Zusammentritt der Nationalversammlung verordne. Ein Theil des Inhaltes dieser Erwiederung fand lebhafte Mißbilligung in dem eigenen Schoos der Versammlung. Sechzehn ihrer ausgezeichnetesten Mitglieder (Maurokordatos, Clonares, Miaulis, Zanos ꝛc.) übergaben ihr dawider und gegen Anderes eine Protestation vom 22. (10.) August 1832 [1]), worin sie sich zugleich für Vertagung der Versammlung bis zur Ankunft der Regentschaft erklärten.

Noch an demselben Tage ward, in Folge einer Verschwörung, man sagt von Capodistrianern, die Nationalversammlung, als sie gerade sich damit beschäftigte, die durch den Tod von Ypsilantis unvollständig gewordene Regierungscommission zu ergänzen, von bewaffneten Banden überfallen und zersprengt; der achtzigjährige Präsident und acht ihrer Mitglieder wurden von den Meuterern gemißhandelt, unter ihre Zelte auf den benachbarten Bergen fortgeschleppt, und daselbst etliche Tage gefangen gehalten. Mit Mühe gelang der französischen Besatzung, in Nauplia die Ruhe zu handhaben. Unterdessen er-

[1]) In der Allgemeinen Zeitung, vom 18. Nov. 1832, ausserordentliche Beilage 466.

hielt die Aufmerksamkeit der Versammlung und des Publicums eine andere Richtung, durch die aus München eingelangte Botschaft, daß spätestens im November die Regentschaft dort abreisen werde. Hierauf vertagte sich (1. Sept.) die Nationalversammlung mit einer Proclamation. Etliche Tage später (3. Sept.) erliessen 63 Abgeordnete eine besondere Bekanntmachung, um ihr Benehmen zu rechtfertigen, die Handlungsweise ihrer Gegner zu enthüllen, und die Geschichte des gewaltsamen Ueberfalls der Versammlung wahrheitgemäß darzustellen [1]).

Fast bis zur Ankunft des Königs Otto, hielten sich die Parteien in bewaffneter Stellung, theilweise befehdeten sie sogar einander. Gegen Kolokotroni, der schon im August nicht nur zu Argos; sondern auch in Tripoliza mit bewaffneter Macht sich festgesetzt, gegen Grivas gekämpft, und von Zeit zu Zeit Raub- und Streifzüge in das Land gemacht hatte, versuchte Jatroko einen Kampf in Lakonien, aber ohne Erfolg. Von dieser partiellen Fehde Gefahr besorgend für die ganze Provinz, zog für die Regierung Kadschakos Mauromichalis mit einem Corps Mainoten wider Kolokotroni's Truppen zu Feld, verglich sich aber, als es zum Schlagen kommen sollte, mit ihnen, worauf die Truppen Beider das Land mit Erpressungen und Plünderung heimsuchten. Zavellas, im Besitz von Patras und der Umgegend, trat angreifend auf wider die in Vostizza und Kalavrita gelagerten Kapitanis, zu deren Vortheil Bozzaris von Gastuni aus ihm entgegenzog, ohne daß etwas Entscheidendes vorfiel. Auch bildeten sich wieder Seeräuber an den Küsten von Attika und Morea und in den Gewässern von Syra. Die griechische Kriegsmarine war theils vernichtet, theils in Verfall. Bei den Landtruppen hatte man, in der Zeit der AdministrativCommission, um sich Anhang zu ver-

[1]) Von allen diesen Vorfällen gibt ausführlichen Bericht, die Allgemeine Zeitung, Nov. 1832, ausserordentliche Beilagen 472, 477, 478, 479 und 481.

schaffen, so viel General- und OffizierPatente ausgegeben, daß die Anzahl der Generale jene der Gemeinen (kaum 200) von den regulären Truppen vielfach überstieg, und daß vielleicht zehn und mehr Offiziere sich in das Commando über Einen Gemeinen hätten theilen müssen.

Aus dem Schoos des von der Nationalversammlung für aufgelöset erklärten, theilweise zuerst (20. Nov.) nach Astros, dann nach Spezzia geflüchteten Senats, ging zuletzt noch ein Beschluß hervor, welcher kaum anders erklärbar ist als durch an Parteiwuth grenzende Verblendung. Im December 1832, als schon König Otto und die Regentschaft auf der Reise nach Griechenland begriffen waren, decretirten zehn Senatoren den russischen Admiral Ricord zum Präsidenten von Griechenland.

Da (5. Sept.) zwei Mitglieder der provisorischen Regierungscommission, mit dem Admiral Miaulis, zu Bewillkommnung des Königs Otto nach München sich begeben hatten, und die durch den Tod von Demetrius Ypsilantis erledigte Stelle noch unbesetzt war, so waren nur vier Mitglieder in Thätigkeit, während fünf gesetzmäsig dazu nöthig waren. Der Senat nahm das Recht der Ergänzung in Anspruch, worauf der ihm dasselbe als Präsident der Commission widersprechende Konduriotis sich (2. Oct.) nach Hydra zurückzog, doch ohne seine Stelle niederzulegen. Die nun noch anwesenden drei Mitglieder der Commission (Kolettis, Metaxas und Zaimis) glaubten fortan allein die Wirkungsbefugnisse der obersten Staatsbehörde ausüben zu können, auch fuhren die Vorsteher der Ministerien fort Verfügungen zu erlassen. Allein, da solche entweder gar nicht oder nur nach Gutfinden der dabei Betheiligten befolgt wurden, und der Regierung gegenüber nicht nur eine Partei unter den Waffen stand, sondern auch der Senat durch eine Proclamation [1]) (3. Oct.) die ausübende Gewalt für sich in Anspruch nahm, und durch andere Proclamationen gegen alle Handlungen dieser Commission protestirte, sogar mit Bildung

[1]) Bei Thiersch a. a. O., Th. 1, S. 432.

einer andern provisorischen Regierung umging; so war die Kraft der Regierungscommission gelähmt, und der Zustand des Landes im Ganzen anarchisch. Sogar erklärte ein Beschluß vom 8. (20.) October 1832 alle Gerichte, als nutz- und erfolglos für aufgelöset. Um der dringendsten Finanznoth nur einigermasen abzuhelfen, wurden Gebäude, Bauplätze, Canonen, Gewehre u. dgl. veräussert. Kolokotroni, der, vereinigt mit Zavellas, die Generale der Regierung, Grivas und Hadschi Christos, glücklich bekriegte, setzte, vereint mit den Generalen Kriéziotis und Hadschi Christos, am 12. (24.) September zu Argos, wo sein Hauptquartier, sogar eine militärische Regierung nieder. Dagegen proclamirte (3. October) der Senat eine neue Regierungscommission von drei Mitgliedern, Zaimis, Metaras und Kolokotroni, zu Nauplia. Bald aber glaubte derselbe in seiner feindseligen Stellung zu der militärischen Regierungscommission zu Argos, sich zu Nauplia nicht mehr sicher, er begab sich (29. Nov.) mit seinem Archiv und der Nationaldruckerei, zuerst nach Spezzia, dann nach Astros, wo er Proclamationen zu erlassen fortfuhr, die nicht nur für die Regierung, sondern auch für die französische Besatzung zu Nauplia beleidigend waren. In der Verlegenheit, worin er sich befand, proclamirte er am 3. (15.) December eine militärische Regierung, bestehend aus sieben Generalen, worunter Kolokotroni und Zavellas. Metaras und Zaimis verliessen seine Partei [1]), während Kolokotroni, Kriéziotis, Kalergi und andere ihre Truppen zu Argos vereinigten [2]). Daselbst kam es zu blutigen Scenen. Die am 15. Jänner 1833 ruhig dort eingezogene französische Besatzung ward am folgenden Tag von ungefähr 800 Palikaren, unter Zongas und Kriéziotis, überfallen; gegen 300 Palikaren wurden getödtet, die

---

[1]) Ihr Schreiben an den Senat, aus Nauplia vom 5. (17.) Nov., bei Thiersch, Th. I, S. 440.

[2]) Bericht der vier Minister, Maurokordatos, Zographos, Christides und Cionares, datirt Nauplia den 10. (22. December 1832, bei Thiersch, Th. I, S. 442—458.

übrigen theils gefangen, theils verjagt. Diesem herrn- und gesetzlosen Zustande konnte ein Ziel gesetzt werden nur durch die verheissene Regentschaft, unterstützt von hinlänglicher Waffenmacht. Es geschah an dem Tage, am 6. Februar (25. Januar) 1833, an welchem König Otto mit der Regentschaft zu Nauplia seinen Einzug hielt und die Regierungscommission, dieses Schattenbild einer Regierung, sich auflöste.

# Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen der Londoner Conferenz wegen eines erbmonarchischen Oberhauptes von Griechenland. Ihre Ernennung des Prinzen Otto von Baiern zum König. Staatsvertrag deßhalb, geschlossen am 7. Mai 1832, zwischen der Conferenz, im Namen der vermittelnden Mächte, und dem König von Baiern. Politische und rechtliche Betrachtungen über dessen Inhalt. Ein Jahr später (30. April 1833) folgte ein erklärender und ergänzender Artikel zu diesem Vertrag. Betrachtungen darüber. Desgleichen über die Machtbefugniß der Conferenz zu jener Ernennung. Einstimmige Anerkennung und Bestätigung der Ernennung, von Seite der Nationalversammlung, am 8. August 1832. Diese sendet eine Deputation nach München. Der König von Baiern ernennt eine Regentschaft, bis zu der Volljährigkeit des Königs Otto. Er schließt mit derselben (1. Nov. 1832) einen Freundschaft- und Allianzvertrag, insbesondere wegen Sendung eines baierischen Hülfcorps nach Griechenland, und einen Vertrag für Werbung eines Truppencorps in Baiern, für Griechenland. Betrachtungen über jenen baierischen Heerzug, im Interesse Baierns und des Teutschen Bundes. Anerkennung der griechischen Königswürde durch den Teutschen Bund. Zweifache Uebereinkunft der vermittelnden Mächte und der Pforte, am 21. Juli 1832, über eine Grenzbestimmung des griechischen Gebietes, und über Entschädigung der Pforte durch 40 Mill. Piaster, für TerritorialAbtretungen. Abermaliges griechisches Anlehn, dießmal (im Betrag von 60 Millionen Francs) unter Garantie der vermittelnden Mächte. Vertragmäßige Bestimmungen für dasselbe. (Juni 1830 bis 14. Juni 1833.)

Das Wichtigste in diesem Zeitraum war, die abermalige Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes für Griechenland

Da die Fragen, ob und wann nirgend mehr streitig waren, so kam, ausser den Fragen durch wen und wie, noch dessen Subjectivität in Betracht, seine Nationalität, Stand, geistige und physische Eigenschaften. War mit Grund zu hoffen, daß ein Machthaber, selbst bei reifem Alter und Verstand, ausgerüstet mit Regierungskenntniß, Wohlwollen und Willenskraft, aber fremd dem Volk und dem Lande, zumal in Hinsicht auf Sprache, Sitte und Religion, die Herzen erobern, daß in seiner Person sich das Vertrauen Aller vereinigen, daß ihm die Lösung der Verwirrung und die Gründung einer festen Ordnung gelingen werde? Konnte man bei der nöthigen Voraussetzung der so eben bezeichneten Eigenschaften, Wählbare in hinreichender Anzahl ausmitteln, um den Tüchtigsten herauszufinden? War nicht der Kreis der Wählbaren zu beengt, sobald man sich zur Bedingung machte, Keinen hineinzuziehen, der Mitglied eines Hauses der drei vermittelnden Mächte, und nicht Nachgebohrner eines in Europa mit Souverainetät regierenden Hauses wäre? War nicht in Anschlag zu bringen, daß der Erkohrne, sollte er gute Aufnahme finden und die widerstrebenden, mißtrauenden oder mißvergnügten Notabilitäten für sich gewinnen, nicht ohne bedeutende Geldmittel, eigene oder von den drei Mächten ihm verliehene oder vermittelte, in dem Neulande auftreten dürfe?

Das beste Auskunftmittel wäre ohne Zweifel gewesen, einen Tüchtigen unter den Griechen selbst auszuforschen, und ihn, unter dem schirmenden und erhaltenden Machtgebot der Tripel-Allianz, auf den Thron von Hellas zu erheben. Doch, ein solcher ward nicht gesucht, und schwerlich wäre er zu finden gewesen. Auch nicht beliebt war der Vorschlag, einen hoffnungsvollen Jüngling aus einem souverainen europäischen Regentenhause in Griechenland für seine Bestimmung als designirten monarchischen Throninhaber erziehen zu lassen, und bis zu seiner Regierungsmündigkeit dem Grafen Capodistrias, unter zureichender Unterstützung mit Geld und bewaffneter Macht, an der Spitze einer collegialisch eingerichteten obersten Staatsbehörde, die Regierungsverwesung zu übertragen. Die drei

Mächte, besonders England, wollten einen schon durchaus regierungsfähigen Prinzen, der sogleich Selbst mit Weisheit, Kraft und Beharrlichkeit Hand an das grosse Werk zu legen im Stande sey.

Zur Erwägung kam in der Conferenz zu London der Herzog Paul von Würtemberg, Bruder des Königs, Schwiegervater des Großfürsten Michael von Rußland, gebohren 1785. Durch Anrühmung guter Eigenschaften in einer Reihe von Artikeln, in einem in Griechenland viel gelesenen öffentlichen Blatt [1]), ward dieser Prinz den Griechen angelegentlich empfohlen. Schon hatte derselbe dem Cabinet von St. James seine Bereitwilligkeit erklärt, die erbmonarchische Regierung von Griechenland, wenn sie ihm angetragen würde, anzunehmen; doch anders nicht als unter der Bedingung, daß dem neuen Staate die früher schon zugestandenen, nachher aber geschmälerten Grenzen, zwischen Arta und Volo, bewilligt würden, wozu England vorläufig auch sich geneigt erklärt haben soll. Die Conferenz glaubte weder auf die Neigung dieses Prinzen, noch auf seine Bedingung Rücksicht nehmen zu müssen [2]).

Frankreich richtete seinen Vorschlag auf den Prinzen Wilhelm von Preussen, Sohn des Königs, gebohren 1797, dann auf den Prinzen Friedrich von Preussen, Neffen des Königs, gebohren 1794, welche ablehnten. Hierauf stimmte England für den Prinzen Friedrich der Niederlande, zweiten Sohn des Königs, gebohren 1797, der nicht angenommen ward.

Nunmehr kam man zurück auf den Prinzen Otto Friedrich Ludwig von Baiern, Sohn des Königs, gebohren am 1. Juni 1815, der schon vor der Ernennung des Prinzen Leopold

---

[1]) In dem Courrier de Smyrne, in fünf bis sechs Numern vom November 1830.

[2]) Prinz Paul von Würtemberg ward im November 1834 zu Paris von einem Engländer, Grow oder Growes, gerichtlich belangt, auf Bezahlung einer Entschädigung von 20,000 Francs, welche dieser bei Betreibung der Ernennung des Prinzen zu dem Thron von Griechenland verwendet zu haben behauptete. Der Prinz schutzte vor die Einrede des nicht begründeten Gerichtstandes.

in Erwägung gekommen war. Der französische Bevollmächtigte motivirte diesen Vorschlag dadurch, daß Baiern ein mindermächtiger Staat, und unter allen (nicht-teutschen) Staaten seiner Classe bei der Frage am mindesten betheiligt sey. Um diesen Prinzen, fügte der Bevollmächtigte hinzu, auf dem Thron zu erhalten, bedürfe es des gleichmäßigen Schutzes von Seite einer jeden der drei Mächte. Des Prinzen Vater habe verhältnißmäßig am Meisten für Griechenland gethan, er habe dessen Partei fortwährend, selbst in einer Zeit genommen, wo alle Regierungen demselben zuwider gewesen seyen; daher hätten die Griechen Neigung zu ihm, und seyen sie ihm zu Erkenntlichkeit verpflichtet [1]).

In der That, König Ludwig von Baiern hatte durch innige und thätige Theilnahme an der Sache der Griechen, sich Ansprüche auf die Dankbarkeit dieser Nation erworben. Mit Begeisterung hatte er ihr Aufstreben zu politischer und staatsbürgerlicher Freiheit in Gedichten besungen, hatte er, auch schon als Kronprinz, ihnen mehrmal bedeutende Geldhülfe aus seinen Privatmitteln gesendet, und Fonds in der von Capodistrias errichteten Nationalbank angelegt, hatte er, dessen Politik ihn nicht nöthigte auf das Interesse der Pforte schonende Rücksicht zu nehmen, kriegskundigen und erfahrnen baierischen Offizieren Erlaubniß ertheilt, durch wesentliche Dienste den Hellenen Beistand zu leisten, hatte er eine bedeutende Anzahl griechischer Jünglinge zu sittlicher, gewerblicher, wissenschaftlicher, volksthümlicher Erziehung in München übernommen, und daselbst eine griechische Capelle errichtet. Als der National-Congreß zu Argos in seinem achten Decret, vom 31. Juli (12. August.) 1829 [2]), Art. 2, beschloß, durch eine eigene Gesandschaft den verbündeten Souverainen den Dank der Na-

[1]) Ausführlicher Vortrag des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Herzogs von Broglie, in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. Mai 1833. Moniteur universel, du 21 mai 1833, No. 141, p. 1421. Auch besonders abgedruckt zu Paris bei der Witwe Agasse, auf 46 Seiten in gr. 8.

[2]) In dem Courrier d'Orient, 1829, No. XXI.

tion abzustatten, fügte er hinzu: "Dieselbe Gesandschaft soll sich derselben Pflichten bei dem König von Baiern entledigen, sowohl wegen der verschiedenen von ihm gesendeten Geldhülfe, als auch wegen der väterlichen Fürsorge, womit er die griechischen Jünglinge beehrt, die er kommen ließ, um für ihre Erziehung zu sorgen".

Was die Minderjährigkeit des Prinzen betrifft, so glaubte man in der Londoner Conferenz, — nachdem früher das brittische Cabinet wegen der dann nöthigen Regentschaft sich wider die Wahl eines Minderjährigen erklärt hatte — dieselbe unter den vorwaltenden Umständen sogar für vortheilhaft zu halten. Wenn, so sagte man sich, es von Wichtigkeit war, daß der zur Regierung berufene Prinz ein Fremder sey, um den Parteien und Factionen fremd zu seyn, so war es auch erheblich, daß er nicht lang Fremdling sey, daß er sich mit den Gefühlen und Ideen seines neuen Vaterlandes befreunde, mit einem Wort, daß er Grieche werde, welches nur dem Jünglingsalter noch ganz gelingen kann. Auch werde, in Folge der dringenden Lage des Landes, die griechische Regiernng des Schutzes der drei Mächte noch einige Zeit bedürfen, dieser verlängerte Schutz aber unverfänglich seyn für einen minderjährigen Fürsten, während er einen, der in dem Alter der Reife zu Selbstführung des Staatsruders sich befinde, in Mißcredit bringen könne.

Unter sich (13. Februar 1832) einig, über die Ernennung des Prinzen Otto, trat die Londoner Conferenz, bei der Minderjährigkeit des Prinzen, in Unterhandlung mit seinem königlichen Vater, durch dessen Gesandten am Londoner Hofe, Frhrn. von Cetto. Der König verlangte (26. April) Einwilligung der griechischen Nation in die Ernennung seines Sohnes [1]). Vorgelegt ward hierauf die oben (S. 404) erwähnte Acte des Senats vom 5. August 1830, als eine solche, wodurch die Wahl den drei Mächten übertragen sey. Das Ergebniß

[1]) Meniteur universel, 1833, p. 961 et 1409.

der bedächtig, nicht ohne mehrfach von bayerischer Seite erregte Schwierigkeiten, gepflogenen Unterhandlungen, und verschiedener Protocolle, war ein Staatsvertrag geschlossen, zu London am 7. Mai 1832 [1]), durch welchen die erbmonarchische Regierungsgewalt über Griechenland, mit der Königswürde, dem Prinzen Otto übertragen ward. Derselbe lautet, wie folgt:

„Die Höfe Frankreich, Großbritannien und Rußland, in Ausübung der von der griechischen Nation Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für das zu einem unabhängigen Staat erhobene Griechenland zu erwählen, und in der Absicht, diesem Lande einen erneuerten Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnung zu geben, durch die Wahl eines Fürsten aus einem königlichen Hause, dessen Allianz für Griechenland von wesentlichem Nutzen seyn muß, und welches sich schon Ansprüche auf seine Neigung und Dankbarkeit erworben, haben beschlossen, die Krone des neuen griechischen Staates dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, nachgebohrnem Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern, anzutragen".

„Seine Majestät der König von Bayern, andererseits, in der Eigenschaft als Vormund besagten Prinzen Otto's während dessen Minderjährigkeit handelnd, in die Absichten der drei Höfe einstimmend, und in Anerkennung der Beweggründe, welche Ihre Wahl auf einen Prinzen seines Hauses gelenkt haben, finden Sich bewogen, die griechische Krone für Allerhöchstihren zweitgebohrnen Sohn, den Prinzen Friedrich Otto von Bayern, anzunehmen".

„In dessen Gemäßheit, und um über die Bestimmungen übereinzukommen, welche diese Annahme nöthig macht, haben

---

[1]) Dieser Staatsvertrag steht, nebst der königlich-baierischen Ratification, französisch und teutsch, in dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern vom 6. October 1832, Num. 37, S. 613—640. Teutsch, in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 297—304. Französisch auch in dem pariser Moniteur universel, du 27 octobre 1833, No. 300, und bei Lesur, l. c., pour 1832, appendice, p. 215.

Seine Majestät der König von Bayern einerseits, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland und der Kaiser aller Reussen andererseits, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät u. s. w".

"Welche, nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, nachstehende Puncte festgesetzt und unterzeichnet haben".

"Art. 1. Die Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland, zu solchem Ende von der griechischen Nation gehörig ermächtigt, bieten die erbliche Herrschaft über Griechenland dem Prinzen Friedrich Otto von Bayern, zweitgebohrnem Sohne Seiner Majestät des Königs von Bayern an.

"Art. 2. Seine Majestät der König von Bayern, im Namen Allerhöchstihres noch minderjährigen Sohnes handelnd, nehmen für Denselben die erbliche Herrschaft über Griechenland unter nachstehenden Bedingungen an:

"Art. 3. Der Prinz Otto von Bayern wird den Titel König von Griechenland führen".

"Art. 4. Griechenland soll, unter der Herrschaft des Prinzen Otto von Bayern und unter der Garantie der drei Höfe einen unabhängigen monarchischen Staat bilden, wie solches das am 3. Februar 1830 unter gedachten Höfen abgeschlossene, und sowohl von Griechenland, als auch von der Osmanischen Pforte angenommene Protocoll besagt".

"Art. 5. Die Grenzen des griechischen Gebietes sollen so festgestellt werden, wie sich aus den, gemäß dem Protocoll vom 26. September 1831, neuerlich eingeleiteten Unterhandlungen der Höfe von Frankreich, Großbritannien und Rußland mit der Osmanischen Pforte ergeben wird".

"Art. 6. Nachdem die drei Höfe sich vorbehalten, das Protocoll vom 3. Febr. 1830 in einen Definitiv-Tractat umzuwandeln, so bald die Unterhandlung über Griechenlands Grenzen beendigt seyn werden, und diesen Vertrag allen Staaten, mit welchen Sie in Verbindung stehen, mitzutheilen, so wird andurch festgesetzt, daß diese Verbindlichkeit erfüllt, und

des Königs von Griechenland Majestät compaciscirender Theil in besagtem Vertrage werden soll".

"Art. 7. Die drei Höfe werden von nun an sich dahin verwenden, daß der Prinz Otto von Bayern als König von Griechenland von allen Souverainen und Staaten, mit welchen sie in Verbindung stehen, anerkannt werde".

"Art. 8. Da die Krone und Königliche Würde in Griechenland erblich seyn sollen, so werden solche auf des Prinzen Otto von Bayern directe und legitime Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, übergehen. Würde Prinz Otto von Bayern ohne Hinterlassung directer und legitimer Nachkommenschaft mit Tode abgehen, so soll die griechische Krone Seinem nachgebohrnen Bruder [1]) und dessen directen und legitimen Erben und Nachkommen, nach dem Rechte der Erstgeburt, zufallen. Wenn auch dieser ohne directe und legitime Nachkommenschaft abginge, so soll die griechische Krone Seinem jüngern Bruder [2]) und dessen directen und legitimen Leibeserben nach Erstgeburtrecht zu Theil werden".

"In keinem Fall können die griechische und die bayerische Krone auf demselben Haupte vereinigt werden".

"Art. 9. Die Großjährigkeit des Prinzen Otto, als Königs von Griechenland, ist auf den Zeitpunct des vollendeten zwanzigsten Lebensjahres, das heißt auf den 1. Juni 1835, festgesetzt".

"Art. 10. Während der Minderjährigkeit des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, sollen seine Souverainetätrechte in Griechenland in ihrem ganzen Umfange durch eine aus drei Räthen bestehende Regentschaft ausgeübt werden, welche Ihm von Seiner Majestät dem Könige von Bayern beigegeben werden".

"Art. 11. Der Prinz Otto von Bayern soll in dem ungeschmälerten Genusse Seiner bayerischen Apanagen verbleiben. Seine Majestät der König von Bayern verpflichten sich noch überdieß, so viel an Ihnen gelegen, des Prinzen Otto

---

[1]) Luitpold. [2]) Adalbert.

Stellung in Griechenland zu erleichtern, bis zu dem Zeitpunct, wo das Einkommen der Krone dort ausgemittelt seyn wird".

„Art. 12. Gemäß den Bestimmungen des Protocolls vom 20. Februar 1830, verpflichten Sich Seine Majestät der Kaiser aller Reussen, ein von dem Prinzen Otto von Bayern, als König von Griechenland, zu contrahirendes Anlehn zu verbürgen, und Ihre Majestäten der König der Franzosen, dann der König des vereinigten Reiches von Großbritannien und Irland, verpflichten Sich, der Erste Seinen Kammern, der Letzte Seinem Parlament zu empfehlen, Sie zur Uebernahme gleicher Bürgschaft in Stand zu setzen, und zwar unter nachfolgenden Bedingungen.

„1) Das Capital des unter Verbürgung der drei Höfe zu contrahirenden Anlehns, soll einen Totalbetrag von sechzig Millionen Francs nicht übersteigen";

„2) besagtes Anlehn wird in Abtheilungen, je zu zwanzig Millionen Francs, realisirt werden";

„3) für den Augenblick soll nur die erste Abtheilung realisirt werden, und verbürgen die drei Höfe, jeder zu einem Drittheil, die Entrichtung der jährlichen Zinsen und den Tilgungs-Fonds besagter Abtheilung";

„4) die zweite und dritte Abtheilung besagten Anlehns können, je nach dem Bedürfniß des griechischen Staates, nach vorgängigem Einverständniß unter den drei Höfen und Seiner Majestät dem König von Griechenland, realisirt werden".

„5) Im Fall, nach solcher Uebereinkunft, die zweite und dritte Abtheilung oben erwähnten Anlehns realisirt werden sollte, werden die drei Höfe die Zahlung der jährlichen Zinsen und des Tilgungsfonds dieser zwei Abtheilungen, gleichwie der ersten, je zu einem Drittheil, verbürgen".

„6) Der Souverain Griechenlands und der Griechische Staat sollen verpflichtet seyn, zu Berichtigung der jährlichen Zinsen und Rückzahlungsfristen der unter der Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehns, die ersten Staatseinkünfte dergestalt anzuweisen, daß die wirklichen Ein-

nahmen des griechischen Staatsschatzes vor Allem der Zahlung besagter Zinsen und besagter Tilgungsfristen gewidmet seyn, und zu keinem andern Zweck verwendet seyn sollen, so lang die Zahlungen der unter Bürgschaft der drei Höfe realisirten Abtheilungen des Anlehns nicht für das laufende Jahr vollständig gesichert seyn werden".

„Die diplomatischen Repräsentanten der drei Höfe in Griechenland werden besonders angewiesen werden, auf Einhaltung dieser letzten Stipulation zu wachen".

„Art. 13. Im Fall, daß die im Namen der drei Höfe zu Constantinopel bereits eingeleiteten Unterhandlungen, für die endliche Grenzberichtigung von Griechenland, eine Geldentschädigung zu Gunsten der Osmanischen Pforte veranlassen würden, soll der Betrag dieser Entschädigung aus den Mitteln des in vorstehendem Artikel erwähnten Anlehns bestritten werden".

„Art. 14. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto die Mittel erleichtern, um für seinen Dienst, als König von Griechenland, ein auf 3500 Mann zu bringendes Truppencorps in Bayern anzuwerben, welches für den griechischen Staat bewaffnet, ausgerüstet und bezahlt, baldmöglichst dahin gesendet werden soll, um die bis jetzt in Griechenland gebliebenen Truppen der Allianz abzulösen. Letztere werden, bis zum Eintreffen des erwähnten Corps, gänzlich zur Verfügung der Regierung Sr. Majestät des Königs von Griechenland bleiben; nach der Ankunft jenes Corps in Griechenland, werden die erst erwähnten Truppen der Allianz sich zurückziehen und das griechische Gebiet vollständig räumen" [1]).

---

[1]) Bei Auswechslung der Ratificationen dieses Vertrags, am 20. Juni 1832, erklärte der französische Bevollmächtigte, dieser Artikel 14 sey nicht so zu verstehen, als ob auch Jemand anders, als die französische Regierung, über die in Morea befindlichen Truppen zu verfügen, und der griechischen Regierung den fortdauernden Beistand derselben garantiren könne. Das sey offenbar nicht die

„Art. 15. Seine Majestät der König von Bayern werden dem Prinzen Otto gleichergestalt die Mittel erleichtern, um die Mitwirkung einer gewissen Anzahl bayerischer Offiziere zu erlangen, welche in Griechenland eine nationale Heermacht organisiren werden.

„Art. 16. So bald als möglich, nach Unterzeichnung gegenwärtiger Uebereinkunft, werden die drei Räthe, welche Seiner Königl. Hoheit dem Prinzen Otto von Seiner Majestät dem König von Bayern beigegeben werden sollen, um die griechische Regentschaft zu bilden, sich nach Griechenland verfügen, die Ausübung der Machtbefugnisse besagter Regentschaft dort antreten, und alle zum Empfang des Herrschers erforderlichen Maasregeln vorbereiten, Höchstwelcher Seinerseits in möglichst kurzer Frist Sich nach Griechenland begeben wird".

„Art. 17. Die drei Höfe werden, vermittelst einer gemeinsamen Erklärung, der griechischen Nation die von Ihnen getroffene Wahl Seiner K. Hoheit des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland kund machen, und der Regentschaft alle und jede in ihrer Macht liegende Hülfe angedeihen lassen".

„Art. 18. Gegenwärtige Uebereinkunft soll allseitig ratificirt werden, und die Auswechslung der Ratificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich früher zu London Statt finden".

Die Ratificationen dieses Vertrags wurden ausgewechselt, zu London am 30. Juni 1832. Am Tag seines Abschlusses hatte die Londoner Conferenz zugleich ein Protocoll aufgenommen, welches diesen Abschluß registrirt. Demselben ward eine in Griechenland zu erlassende, nachher zu Nauplia am 30. August ergangene Proclamation, unterzeichnet von den Mitgliedern der Conferenz, beigefügt, worin den Griechen bekannt

---

Absicht der alliirten Höfe. Diese Erklärung fand von keiner Seite Widerspruch. Der Abzug der oben erwähnten französischen Truppen aus Griechenland, erfolgte erst im Anfang des August 1833.

gemacht ward, daß Griechenland zum Königreich erhoben, und Prinz Otto von Bayern zum König ernannt sey. Derselbe, ward gesagt, „bringe die gerechte Hoffnung auf ausgedehntere und sichere Grenzen mit sich, so wie pecuniäre Hülfmittel, alle Mittel, um nach und nach Civilisation zu verbreiten, alle Elemente einer weisen Regierung und einer guten militärischen Organisation, folglich Pfänder des Friedens und des Glücks für sein neues Vaterland". Zugleich wurden die Griechen ermahnt, „den König in seinem Bestreben, dem Staat eine definitive Constitution zu geben, zu unterstützen". [1])

Der Inhalt des Vertrags vom 7. Mai leitet auf verschiedene nicht unerhebliche Betrachtungen. Statt des dem Prinzen Leopold bewilligten Titels eines Souverainen Erbfürsten von Griechenland, ward in vorstehendem Vertrag der Königtitel zugestanden. Obgleich Griechenland, wenn man nur seine Bevölkerung in Anschlag bringt, das am wenigsten mächtige von allen europäischen Königreichen ist, so scheinen doch für diesen Titel Beweggründe entschieden zu haben, welche auf die Erheblichkeit seiner politischen Stellung, besonders in der Levante, sich beziehen. Zur Grundlage wurden in dem Tractat genommen: die politische Unabhängigkeit des Königreichs, seine Untheilbarkeit, die Einherrschaft oder physische Einheit des Staatsoberhauptes.

Ueber das Recht und die Ordnung der Thronfolge, enthält zwar der Artikel 8 eine Bestimmung, aber eine unvollkommene. Nicht ausdrücklich wird darin bestimmt, ob auch weibliche Mitglieder des königlichen Hauses thronfolgefähig seyn sollen. Ganz unbestimmt war geblieben die Frage, wann und in welcher Ordnung sie zur Thronfolge sollten gelassen werden.

Die Frage ob, war zwar nach Grundsätzen der rechtwissenschaftlichen Auslegungskunst bejahend zu entscheiden, weil

[1]) Diese Proclamation steht im Pariser Journal des Débats, du 16 octobre 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 344, auch in der Allgemeinen Zeitung, 1832, Num. 294, Beilage.

den „Nachkommen“ des Prinzen Otto und seiner beiden nachgebohrnen Brüder allgemein, also auch den weiblichen, das Recht zur Thronfolge zuerkannt war. Indeß war nicht rathsam, die Entscheidung in dem einst vorkommenden Fall, einer doctrinalen Auslegung hinzugeben, oder sie einer authentischen auszusetzen, auf welche die gleichzeitige Politik der Mächte einen verschiedenartigen Einfluß ausüben konnte. Das Sicherste war, sogleich jetzt eine ausdrückliche Bestimmung über das Recht der weiblichen Nachkommen zur Thronfolge zu machen, und, wenn ein solches ihnen gegeben ward, zugleich die Ordnung ihrer Thronfolge festzusetzen.

Dabei mußten folgende Fragen in Betracht kommen. Sollen weibliche Nachkommen, auch sie mit dem Vorzug der Erstgeburt, in der Thronfolge durchaus gleichberechtigt seyn mit den männlichen? oder überhaupt nur subsidiarisch, das heißt, in Ermangelung aller männlichen? sowohl derer, die nur durch Mannspersonen, als auch jener, die durch Frauen von einem der drei Brüder abstammen. Sollen die weiblichen Nachkommen in der ersten Hauptlinie, in jener des Prinzen Otto, den Vorzug haben vor dem Mannstamm in der zweiten und in der dritten Hauptlinie, radicirt durch die Prinzen Luitpold und Adalbert von Baiern? Soll gleicher Vorzug ihnen auch in den Unter- oder SpecialLinien einer jeden Hauptlinie überhaupt zu Statten kommen? Oder erst nach Erlöschung des Mannstammes in ihrer SpecialLinie? Sollen weibliche SpecialLinien gleichberechtigt seyn mit männlichen von gleichem Rang? Oder soll die Reihe in der Thronfolge sie erst treffen nach Abgang aller männlichen SpecialLinien ihrer Hauptlinie? Sollte aber erst nach Erlöschung des Mannstammes in allen drei Hauptlinien (radicirt durch die drei Brüder) die Thronfolge an den Weiberstamm gelangen, nach welchem Verwandtschaftverhältniß, soll in dem Zeitpunct, wo der Mannstamm erloschen war, die Succession bestimmt werden? Sollen, wenn alle Prinzen erloschen sind, die nur durch Mannspersonen von den Prinzen Otto, Luitpold und Adalbert abstammen, die durch Frauen von ihnen abstammenden Prinzen den Vorzug

haben vor Prinzessinnen ohne Unterschied, etwa nach Linien oder nach der Nähe der Verwandtschaft mit dem letztverstorbenen König? Und wie, wenn mehre gleich nah verwandte Prinzen in verschiedenen Linien concurriren? Alle diese Fragen wurden unbestimmt gelassen, in dem Vertrag vom 7. Mai.

Dem Mangel suchten, ein Jahr später, die contrahirenden Mächte abzuhelfen durch einen erklärenden und ergänzenden Artikel (Article explicatif et complémentaire) zu dem genannten achten, welchen Bevollmächtigte von Frankreich, Großbritannien und Rußland, und des Königs von Baiern, am 30. April 1833 zu London unterzeichneten. Dieser einzige Artikel [1]) lautet, wie folgt:

"Die Höfe von Frankreich, Großbritannien, Rußland und Bayern, anerkennend die Nützlichkeit einer näheren Bestimmung des Sinnes und einer Vervollständigung des Art. 8 der in Beziehung auf die Souverainetät von Griechenland zwischen den genannten Höfen zu London am 7. Mai 1832 geschlossenen Uebereinkunft, sind über Folgendes übereingekommen."

"Einziger Artikel. Die Nachfolge in der königlichen Krone und Würde in Griechenland in der Linie des Prinzen Otto von Bayern, Königs von Griechenland, so wie in den Linien seiner nachgebohrnen Brüder, der Prinzen Luitpold und Adalbert von Bayern, welche Linien, durch den Art. 8 der Londoner Convention vom 7. Mai 1832, der Linie des genannten Prinzen Otto von Bayern eventuell substituirt worden sind, soll Statt finden von Mannsperson zu Mannsperson (de mâle en mâle), nach Ordnung der Erstgeburt."

"Die Frauen sollen in der Krone von Griechenland zu succediren fähig seyn, nur in dem Fall gänzlicher Erlöschung der rechtmäßigen männlichen Thronfolgeberechtigten in allen

---

[1]) Französisch und englisch in dem Londoner Courier vom 28. August 1833; französisch in dem Pariser Moniteur universel, du 27 octobre 1835, No. 300, auch bei Lesur, l. c., pour 1832, appendice, p. 217; französisch und teutsch, mit der bayerischen Ratification, im Bayerischen Regierungsblatt vom 7. Nov. 1833.

drei oben bezeichneten Linien des Hauses Baiern; und zwar soll in diesem Fall die königliche Krone und Würde in Griechenland übergehen auf die Prinzessin, oder auf die rechtmäßigen Nachkommen der Prinzessin, welche in der Successionsordnung dem letzten König von Griechenland am nächsten steht".

"Fällt die griechische Krone an eine Frau, so sollen deren rechtmäßige männliche Nachkommen, wenn die Reihe sie trifft (à leur tour), den Vorzug erhalten vor den Frauen, und nach dem Rechte der Erstgeburt den Thron von Griechenland besteigen".

"In keinem Fall soll die griechische Krone auf demselben Haupt mit der Krone irgend eines fremden Landes vereinigt werden".

"Gegenwärtiger erklärender und ergänzender Artikel soll gleiche Kraft und Gültigkeit haben, als befände er sich Wort für Wort eingerückt in der Convention vom 7. Mai 1832. Er soll ratificirt, und die Ratificationen sollen baldmöglichst ausgewechselt werden".

"Zur Urkunde dessen haben die verschiedenen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. Gegeben zu London, am 30. April, im Jahr Ein tausend acht hundert und drei und dreissig".

"Talleyrand. Palmerston. Lieven.
A. v. Cetto".

Durch diesen Zusatzartikel ward dem oben bezeichneten Mangel nur zum Theil abgeholfen. Mehr nicht ist dadurch bestimmt, als: 1) daß weibliche Nachkommen der drei Brüder Otto, Luitpold und Adalbert, zur Thronfolge eher nicht gelangen sollen, als nach Abgang aller nur durch Mannspersonen (de mâle en mâle) von diesen drei Brüdern abstammenden männlichen Nachkommen; 2) daß in diesem Fall, a) die Prinzessin succediren soll, welche mit dem letztverstorbenen König (dem Grad nach) am nächsten verwandt ist, oder b) einer oder eine von ihren rechtmäßigen Nachkommen; 3) daß, so oft eine Frau zum Thron gelangt ist, nach ihrem Ableben ihre männlichen

Nachkommen in der Succession den Vorzug vor den Frauen haben sollen, doch nur wenn die Reihe sie trifft; 4) daß, wenn in der Thronfolge die Reihe einen männlichen Nachkommen der verstorbenen Königin getroffen hat, unter dessen Nachkommen das Recht der Erstgeburt die ThronfolgeOrdnung bestimmen soll.

Bei der Bestimmung Num. 2 möchte zu bemerken seyn, daß wenn bei dem Eintritt der cognatischen Thronfolge, das mit dem letztverstorbenen König am nächsten verwandte Individuum keine Prinzessin, sondern eine (durch Frauen von einem der drei Brüder abstammende) Mannsperson wäre, auch diese, zumal nach Analogie der Bestimmung Num. 3, den Thron erhalten müßte.

Bei der Bestimmung Num. 3 wird anzunehmen seyn, daß die darin erwähnten männlichen Nachkommen den Vorzug vor den Frauen nur dann erhalten sollen, wenn nicht näher mit der verstorbenen Königin verwandte weibliche Nachkommen derselben am Leben sind. Demnach würde z. B. ihr jüngerer Sohn die ältere Tochter, hingegen die jüngere Tochter den Sohn der verstorbenen älteren Tochter ausschliessen.

Daß für alle männlichen Nachkommen der drei Brüder, welche nur durch Mannspersonen von ihnen abstammen, also in der ganzen agnatischen Succession, die Lincalfolge mit dem Rechte der Erstgeburt gelten solle, ist bestimmt ausgesprochen. Was aber die cognatische Succession betrifft, so ist jene Linealfolge klar ausgesprochen, nur für die Nachkommen desjenigen männlichen Nachkommen einer Königin, welcher ihr auf den Tyron gefolgt ist. Unbestimmt ist mithin gelassen, ob, wenn die Königin nur weibliche Nachkommen hinterlassen hat, z. B. ihre jüngere Tochter der Enkelin von der verstorbenen älteren Tochter vorgehen soll, da sie mit der letztverstorbenen Königin um einen Grad näher verwandt ist, als die Enkelin. Nach Analogie der Bestimmung Num. 2a, müßte hier die Nähe des Grades entscheiden; hingegen nach Analogie der Bestimmungen Num. 2b und 4 würde der Vorzug der Linie mit dem Rechte der Erstgeburt für die Enkelin sprechen.

Auch vermißt man eine ausdrückliche Bestimmung für die Frage, ob, wenn auf eine Königin ein männlicher Nachkomme derselben gefolgt ist, alle diejenigen von seinen Nachkommen, welche nur durch Mannspersonen (de mâle en mâle) von ihm abstammen, den Vorzug haben sollen vor allen männlichen Nachkommen, welche durch Frauen, eine oder mehre, von ihm herstammen? Eine Entscheidung aus der Analogie der in dem Vertrag vom 7. Mai enthaltenen Bestimmung, für die Succession der nur durch Mannspersonen von den drei Brüdern abstammenden männlichen Nachkommen, möchte im vorkommenden Fall leicht Widerspruch finden.

Die Thatsache der Ernennung des Prinzen Otto und die Bestimmung der ThronfolgeOrdnung, führt sehr natürlich zu der wichtigen Frage von der Machtbefugniß der drei Mächte hiezu.

Was bei der Ernennung des Prinzen Leopold zum Souverainen Erbfürsten von Griechenland sich bemerklich gemacht, was Capodistrias vermißt, was besonders der Senat in seiner oben abgedruckten Denkschrift vom 10. (24.) April 1830 gerügt, was Prinz Leopold in seinen Noten an die Londoner Conferenz, vom 15. und 21. Mai 1830, als Hauptgrund seiner Ablehnung hervorgehoben hatte, — daß die TripelAllianz zu solcher Ernennung, und zwar ohne den Griechen die Genehmigung und die Errichtung einer förmlichen Constitution [1]) auf nationalem Wege vorzubehalten, durch die

---

[1]) In Lesur's Annuaire historique, pour 1832, p. 411, wird gemeldet, in dem Vertrag vom 7. Mai 1832 habe man den König nicht verpflichtet, den Griechen eine Constitution zu geben, dadurch unterscheide sich derselbe von dem (Conferenz-) Protocoll vom 12. (oder 22.?) December 1828, welcher ihnen eine constitutionelle Monarchie verheissen habe. Man s. oben S. 318. Dagegen wurden in dem oben (S. 487) erwähnten Entwurf einer Proclamation, welcher dem Londoner Protocoll vom 7. Mai 1832 beigefügt und in Griechenland am 30. August (unten Abschn. 3) publicirt ward, die Griechen ermahnt, den König Otto in seinem Bestreben, dem Staat eine definitive Constitution zu geben, zu unterstützen.

griechische Nation oder deren Vertreter sich für ermächtigt hielt, — das wiederholte sich bei der Ernennung des Prinzen Otto zum König von Griechenland.

In dem mit dem König von Baiern geschlossenen Tractat vom 7. Mai 1832, sagen die drei Mächte, im Eingang, daß Sie dem Prinzen Otto die Krone des neuen griechischen Staates antrügen, „in Ausübung der von der griechischen Na„tion Ihnen übertragenen Gewalt, einen Herrscher für „das zu einem unabhängigen Staat erhobene Griechenland zu „erwählen“ [1]). Auch in dem ersten Artikel desselben Vertrags erklären sie, daß Sie, „von der griechischen Nation dazu gehörig ermächtigt“, dem Prinzen jenen Antrag gemacht hätten.

Noch bestimmter bezieht sich auf solche Ermächtigung König Ludwig von Baiern, in seiner Ratification des genannten Tractats. Er erklärt, dieser Vertrag sey geschlossen worden „kraft der den (drei) hohen contrahirenden Mächten des Lon„doner PräliminärVertrags vom 6. Juli 1827 durch die grie„chische Nation übertragenen Gewalt zu endlicher Be„richtigung der griechischen Angelegenheiten und zu der Wahl „eines Oberhauptes des neuen Staates“.

Daß eine förmliche nationale Ermächtigung der Tripel-Allianz zu der Staatseinrichtung, insbesondere zu der Ernennung eines Staatsoberhauptes, daß eine Bevollmächtigung von Seite der griechischen Nation oder ihrer Vertreter nicht erfolgt sey, daß die Griechen nie irgend einen Wunsch, ein Verlangen sogar nach einem unumschränkten Herrscher, nach einem absoluten König, einem Autokrator, geäussert, daß der Präsident und der Senat, jeder für sich, der Conferenz sogar das

[1]) Auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Broglie, erklärte, zu Paris in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 18. Mai 1833, in seiner Rede die Garantie des griechischen Anlehns betreffend, die drei Mächte hätten bei Schliessung dieses Tractats gehandelt „au nom, de l'aveu et sur l'invitation expresse de la nation grecque“. Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1420.

gerade Gegentheil erklärt haben, — dieses haben wir oben schon gesehen, in der Geschichte der Ernennung des Prinzen Leopold. Eine vermuthete Vollmacht (mandatum praesumtum) hiezu, bestand auch nicht; eine solche könnte, mit rechtlicher Wirkung, nur auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung, die für den gegenwärtigen Fall kundbar nicht bestand, angenommen werden.

In dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827, worauf in der baierischen Ratification sich bezogen wird, sprechen die drei Mächte selbst, mit Bestimmtheit nur von Vermittlung („médiation") bei der Pforte, wozu die griechische Nation Sie aufgerufen und ermächtigt habe. Ohnehin konnte in diesem Tractat noch nicht die Rede seyn, von Ermächtigung zu Ernennung eines erbmonarchischen Oberhauptes für Griechenland. An eine solche zu denken, waren damals die drei Mächte noch weit entfernt. Sie gingen in dem Tractat ausdrücklich von der Idee aus, daß die Griechen die Oberherrlichkeit („Suzeraineté") der Pforte anerkennen, daß sie ihr einen fest bestimmten jährlichen Tribut entrichten, dagegen aber durch von ihnen selbst gewählte Behörden regiert werden sollten, deren Mitglieder sie ebenfalls, doch unter bestimmter Mitwirkung der Pforte, zu ernennen hätten.

Noch in dem weit späteren Londoner ConferenzProtocoll vom 22. März 1829, beschränkten sie ihren Vermittlungsplan auf Einräumung einer bestimmten Oberherrlichkeit der Pforte über die Griechen. Erwirkung politischer Unabhängigkeit für Griechenland, Einführung monarchischer Staatsform, Ernennung eines erbmonarchischen Fürsten, lagen damals noch nicht im Plan der drei Mächte. Nur für Einräumung einer Art von Municipal- oder SammtgemeindeVerwaltung, unter Schutz- und Oberhoheit der Pforte, mit Zinspflicht gegen dieselbe, waren sie gestimmt.

Die Conferenz hatte (26. April) den baierischen Gesandten verwiesen auf die oben (S. 404) erwähnte Acte des Senats vom 5. August 1830, als angeblich die Wahl auf Sie übertragend. Der König scheint das Letzte darin nicht gefunden zu haben;

nicht auf sie, nur auf den Tractat vom 6. Juli 1827 bezog er sich in seiner Ratification des Vertrags vom 7. Mai 1832, um die TripelAllianz für wahlberechtigt zu halten. In der That, jene unwundene Erklärung des Senats spricht eine Delegation der Wahlberechtigung auf die drei Mächte keineswegs aus. Ausdrücklich erkennt darin der Senat seine Incompetenz zu einer solchen Uebertragung; er verweiset auf "Wünsche der Nation", die in (nicht vorliegenden) feierlichen Adressen klar ausgesprochen seyn sollen. Blosse Adressen, solche sogar die gewiß nicht von der ganzen Nation, wahrscheinlich nur von "einem verhältnißmäßig kleinen Theil derselben, herrührten, bloß wünschende Adressen, konnten nicht für eine legale Erklärung des gesammten Nationalwillens gelten. Eine Delegation des Wahlrechts konnte der Senat schon darum nicht beabsichtigen, weil er ausserdem mit seiner (oben S. 365 ff. wörtlich gelieferten) Denkschrift vom 10. (24.) April 1830 auffallend in Widerspruch gerathen wäre, worin er deutlich auf die Nothwendigkeit einer Zustimmung der Nation hinweiset. Und, am Ende, wie auch die Acte vom 5. August zu deuten seyn möchte, ganz offenbar war der Senat schon vermöge seiner Stellung nicht befugt, das Wahlrecht den drei Mächten zu übertragen. Auch lag vor seinen Augen das Decret der Nationalversammlung zu Argos vom 22. Juli (3. August) 1829, welches (Art. 3) ausdrücklich bestimmt; daß selbst mit Zustimmung des Präsidenten verabredete Anordnungen der verbündeten Mächte, für Griechenland eher nicht verpflichtend seyn sollten, als bis sie von den bevollmächtigten NationalDeputirten ratificirt seyn würden.

Zwar beschloß, wie wir oben (S. 455 u. 459) gesehen, nach dem Rücktritt des Prinzen Leopold die so genannte Nationalversammlung zu Argos am 20. December 1831, und erließ sie am 13. Febr. 1832 an die vermittelnden Mächte eine Bitte, baldmöglichst den Fürsten zu schicken, der das Land regieren sollte. Allein jene Versammlung war eine partiale und schismatische, der gleichzeitig und gleichfalls zu Argos, später zu Perachore, eine andere Nationalversammlung widersprechend gegenüberstand; es konnte also ihre Bitte für einen verfassungs-

mäßigen Ausspruch des gesammten Nationalwillens keineswegs gelten. Zudem fügte dieselbe ihrer Bitte bedingungsweise die Clausel bei, daß der erbetene Fürst „das Land nach der Constitution regieren soll, welche bestätigt werden wird"; eine Bedingung, die nicht in Erfüllung ging.

Was, gleichwie schon bei der Ernennung des Prinzen Leopold, von Seite der Londoner Conferenz nicht übersehen, was ohne Zweifel absichtlich unterlassen war, die Zustimmung des griechischen Volkes, ward nach der Ernennung des Prinzen Otto wenigstens von Seite der Griechen rechtsverwahrend nicht ausser Acht gelassen; vielleicht selbst auf Anregung des Königs von Baiern, dem, als dem Oberhaupt eines constitutionellen, eines erbmonarchisch-repräsentativen Staates, die hohe Wichtigkeit, die rechtliche Nothwendigkeit der Nationaleinwilligung nicht entgehen konnte. Am 8. August 1832 vollzog zu Nauplia die gegen das Ende des Juli daselbst eröffnete Nationalversammlung, Fortsetzung jener von Argos, in öffentlicher Sitzung einstimmig, unter lautem Jubel der Umstehenden, ihre Anerkennung und Bestätigung der Ernennung des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland. Ein Decret von demselben Tage beurkundete solches.

Durch diesen feierlichen, öffentlichen NationalAct, erhielt sowohl die Form des Staates, als auch die Person seines Oberhauptes, wahre staatsrechtliche Begründung. Damit wurden glücklich die Schwierigkeiten beseitigt, welche jener Versammlung und diesem Act von Aussen und Innen waren in den Weg gelegt worden. Alle Mitglieder der Nationalversammlung erhielten dadurch Gelegenheit, als bevollmächtigte Stellvertreter der Nation, in gesetzlicher Form, die zustimmende Willensmeinung des griechischen Volkes öffentlich und unzweideutig auszusprechen, gemäß dem oben gemeldeten ersten Decret der Nationalversammlung von Argos vom 22. Juli (3. August) 1829, worin (Art. 3) die Nothwendigkeit solcher Nationaleinwilligung festgesetzt ward.

Von dem König Otto selbst, oder vielmehr in seinem Namen von der Regentschaft, ward dieses öffentlich anerkannt, in der Proclamation, welche bei ihrer Ankunft in Nauplia (6. Febr. 1833) an das Volk von Hellas erging. „Berufen", mit diesen Worten beginnt dieselbe, „durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, berufen durch Eure eigene freie Wahl, besteige ich den Thron Griechenlands".

Der Art. 6 des Tractats vom 7. Mai 1832 verheißt auch einen DefinitivTractat der drei Mächte mit dem König von Griechenland, der allen Staaten, mit welchen jene Mächte in Verbindung stehen, mitgetheilt werden soll. Eine feierliche völkerrechtliche Einführung der neu geschaffenen Erbmonarchie in die grosse Staatenfamilie der civilisirten Welt, wird durch Erfüllung dieser Stipulation bewirkt werden.

So bald das oben erwähnte BestätigungsDecret in der Sitzung der Nationalversammlung verlesen war, erhob sich die ganze Versammlung wie mit Einem Willen, unter dem Ruf: „Lang lebe und regiere glücklich, König Otto der Erste von Griechenland"! Mit lautem Jubel wiederholte den Ruf das Volk, welches in zahlreichen Haufen theils die Galerien des Saales füllte, theils das Haus umgab. Das Decret der Nationalversammlung, nebst Schreiben derselben an den König von Griechenland und den König von Baiern [1]), wurden am folgenden Tag dem in Nauplia gerade anwesenden Herrn Thiersch, königlich-baierischem Hofrath und Professor an der Universität München, eingehändigt, um dasselbe nach München zu überbringen.

Nicht als königlich-baierischer Bevollmächtigter oder Emissär, was er nicht gewesen zu seyn versichert, sondern durch Auftrag der Nationalversammlung, erhielt Herr Thiersch diese ehrenvolle, beiderseits angenehme Botschaft. Als Freund der

---

[1]) Beide Schreiben der N. V. stehen in der Allgemeinen Zeitung, 1832, Num. 270, Beilage, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 322, wo auch, S. 324, das Antwortschreiben des Königs von Baiern vom 22. Juli 1832.

Menschheit, und als einer der größten Kenner der altgriechischen Sprache, Geschichte und Alterthümer, hatte er der Sache der Griechen seit 1813 und während ihres Freiheitkampfes als einer der thätigsten Philhellenen vorzügliche Theilnahme gewidmet, auch eifrig mitgewirkt für Bildung der in München erzogenen griechischen Jünglinge. Derselbe machte in dem Herbst 1831 eine Reise nach Griechenland, welche ihm Gelegenheit verschaffte, über den wahren Stand der Dinge jeder Art an Ort und Stelle, in allen Theilen des Landes, auch auf den bedeutendsten Inseln, durch eigene Anschauung sich zu unterrichten und, wo möglich, die Parteien unter einander auszusöhnen. Kurz vor dem Tode des Präsidenten war er in Nauplia angekommen. Er hat die Geschichte und Früchte seines dortigen Aufenthaltes in dem oben (S. 449) angeführten, sehr beachtungswerthen Werk niedergelegt, worin er sich ausführlich erklärt über Griechenlands Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, insbesondere auch über die Mittel zu dessen vollständiger Wiedergeburt und dauernder Beruhigung, und zugleich über das dortige Wirken der Brüder Johann und Augustin Capodistrias. Als es schien, daß den aus reinem Wohlwollen hervorgegangenen Bestrebungen dieses Mannes, besonders zu München nicht die verdiente Anerkennung zu Theil geworden sey, ward er von Griechenland aus dawider achtungsvoll in Schutz genommen [1]).

---

[1]) Die Erzbischöfe, Bischöfe und Notabeln der Eparchien des Königreichs Hellas, erliessen im Mai 1833 ein Schreiben an den König von Baiern, dessen Zweck war, den Hofrath und Professor Thiersch gegen die über sein Handeln in Griechenland verbreiteten ungünstigen Nachrichten in Schutz zu nehmen, und zu erklären, „daß niemals, während der ganzen vergangenen Epoche, sich die Gegenwart und Einwirkung eines Mannes heilsamer erwiesen, als die des Hrn. Thiersch"; mit Hinzufügung des Wunsches, „daß die Arbeiten und Bemühungen des Hrn. Thiersch für das wachsende Gedeihen des griechischen Volkes nicht auf die bis jetzt verflossene Zeit möchten beschränkt bleiben, sondern in Zukunft ausschliessend der Bildung desselben gewidmet seyn". Frankfurter Oberpostamt-Zeitung vom 25. Juni 1833, Beilage. Auch hatte schon am 7.

Zur Verherrlichung der Anerkennung des Königs Otto verordnete die Nationalversammlung auf den 22. August ein allgemeines Freudenfest. Bald hierauf (30. August) ward die oben (S. 487) erwähnte, von der Londoner Conferenz abgefaßte Proclamation erlassen. Aufgefordert wurden darin die Griechen zum Dank gegen die vermittelnden Mächte, und zu williger und kräftiger Unterstützung des neuen Souverains bei Begründung einer neuen Constitution und bei Herstellung der Ordnung und Ruhe; zugleich wurden die in dem Vertrag vom 7. Mai gegebenen Verheissungen verbürgt.

Um im Namen der Nationalversammlung dem König von Baiern zu danken, den König Otto zu bewillkommen und nach Griechenland einzuladen, ward von ihr bei ihrer Vertagung eine Deputation ernannt, bestehend aus dem Admiral Andreas Miaulis und zwei Mitglieder der Regierungscommission, den GeneralMajoren Kosta Bozzaris und Demetrius Plaputas Koliopulos [1]). Am 5. September abgegangen, zu München angekommen am 13. October, vollzog dieselbe am 15. ihren Auftrag in feierlichen Audienzen [2]). Die Regentschaft nahm ihr den Eid der Treue ab, für den König und die Gesetze des Landes.

Nach Art. 9 und 10 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832, war des Königs Großjährigkeit auf das zurückgelegte

---

August 1832, kurz vor seiner Abreise aus Griechenland, die Regierungscommission nicht nur, sondern auch die Nationalversammlung, durch eigene Schreiben dem Hrn. Thiersch ihren Dank abgestattet für seine der Nation geleisteten Dienste. Diese Schreiben stehen in der Allgemeinen Zeitung, 1832, ausserordentliche Beilagen 431 und 432, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 341 ff.

[1]) Das Schreiben der Regierungscommission, datirt Nauplia den 24. Aug. (5. Sept.) 1832, welches sie dem König Otto überbrachten, steht in der Allgemeinen Zeitung vom 18. Oct. 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 345.

[2]) Die Anreden der Deputation an die beiden Könige, und deren Antworten darauf, liefern die Münchener politische Zeitung vom 16. und 18. Oct. 1832, und die Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 355 ff.

zwanzigste Lebensjahr (1. Juni 1835) festgesetzt. Bis dahin sollten seine Souverainetätrechte in Griechenland, nach ihrem ganzen Umfang, durch eine Regentschaft ausgeübt werden, welche aus drei Räthen bestehen sollte, die der König von Baiern zu ernennen habe. Nachdem, am 8. August, die Nationalversammlung die Wahl des Prinzen Otto anerkannt und bestätigt hatte, schritt der König von Baiern zu Ernennung der Mitglieder der Regentschaft. Durch ein Decret [1]) vom 5. October wurden von dem König, gemäß der ihm, als Vater und Mitcontrahenten des Londoner Vertrags, in dessen Art. 10 verliehenen Gewalt, zu ausserordentlichen Commissären und Mitglieder der griechischen Regentschaft ernannt: Graf Joseph Ludwig von Armansperg, k. baierischer Staatsrath und Staatsminister ausser Dienst, Kämmerer und Reichsrath, gewesener Minister der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten und des königlichen Hauses; Georg Ludwig von Maurer, der Rechte Doctor und Professor an der Universität zu München, k. baierischer Staats- und Reichsrath; Carl Wilhelm von Heideck, genannt Heidegger [2]), k. baierischer GeneralMajor und Kämmerer. Diese drei sollten die Regent-

---

[1]) In dem Bayerischen Regierungsblatt vom 6. Oct. 1832, Num. 57, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 348.

[2]) Einer der ausgezeichnetesten Philhellenen, oben mehrmal rühmlich erwähnt, der seit dem Anfang des Decembers 1825 an dem Befreiungskrieg sehr thätigen Antheil genommen, im April 1827 von der Nationalversammlung zu Trözene das griechische Bürgerrecht erhalten, und dem im Anfang des März 1828 Capodistrias den militärischen Oberbefehl in der Hauptstadt Nauplia, bald nachher auch das MilitärGouvernement von Argos, und die Oberaufsicht über die Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte im Argolischen Meerbusen, auch nach Fabvier's Rückkehr die fernere Organisation der Taktiker (regulären Truppen) und die damit verbundene Aufsicht übar alle mit dem Militärwesen in Verbindung stehenden Anstalten anvertraut hatte. Auf dringende Anforderung seiner Gesundheit, mußte er im August 1829 Griechenland verlassen. Vor der Abreise decretirte ihm die Nationalversammlung zu Argos einmüthig eine öffentliche Danksagung und das Patent als GeneralMajor von Griechenland.

schaft bilden. Zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, auch, für den Fall eintretender Verhinderung eines Mitgliedes, zur Substitution, der Ritter Carl v. Abel, k. baierischer geheimer Legationsrath [1]).

Ehe noch die Mitglieder der Regentschaft München verlassen hatten, schloß daselbst, am 1. November 1832, der König von Baiern mit ihr einen Freundschaft- und Allianzvertrag [2]). Derselbe soll, wie es im Eingang heißt, nach eingetretener Volljährigkeit des Königs Otto, in einen auf ewige Zeiten zu errichtenden Haus- und Familienvertrag umgewandelt werden können, um beide in Baiern und Griechenland regierende Linien desselben königlichen Hauses immerdar zu verbinden. Nur Schutzbündniß, nicht offensiv, wie es die Rechtspflicht gebietet, soll die Vereinigung seyn, aber gegenseitig und wider männiglich, auf ewige Zeit. Beide Mächte wollen gegenseitig jede dritte Macht, die gegen eine von ihnen einen feindlichen Angriff wagen würde, als ihren eigenen Feind betrachten und behandeln (Art. 2). Nicht auf Eroberung, noch auf Erweiterung der beiderseitigen Reiche, ist das Bündniß gerichtet, einzig auf Erhaltung und Sicherung eines ungestörten Besitzstandes (Art. 3). Würde einer von beiden Theilen angegriffen, so hat der andere, auf an ihn ergangene Aufforderung, am gehörigen Ort die kräftigste Verwendung eintreten zu las-

---

[1]) Die Münchener politische Zeitung vom 13. Oct. 1832 (nach ihr die angef. Staatsacten, S. 349) lieferte folgende "Berichtigung" zu vorstehender Regentschaftbestellung: Nach "Grafen von Armansperg" ist einzuschalten: "zugleich Vorstand (Vorsteher) der Regentschaft; statt "zu geeigneter Aushülfe und Verwendung, so wie zur Substitution" — lese man: "zur Theilnahme an ihren Geschäften, so wie als Substitut".

[2]) In dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern, vom 5. Jänner 1833, Num. 2, S. 18 — 29, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXX, S. 200. Auch in der unten näher angeführten Schrift: "Bayerns Heerzug nach Griechenland", S. 65 — 70. Französisch bei Lesur, l. c., 1832, appendice, p. 179. — Der OriginalText des Vertrags scheint nur in teutscher Sprache verfaßt zu seyn.

sen, für Einstellung der Feindseligkeiten und möglichst vollständigen Schadenersatz, unter Vorbehalt weiterer nachdrücklicher Einschreitung, falls die Verwendung fruchtlos bliebe (Art. 4). Maas und Art der Bundeshülfe, sollen in dem oben erwähnten Haus- und Familienvertrag näher bestimmt werden (Art. 5). Zu Befestigung des griechischen Thrones, läßt Baiern den König Otto durch ein Truppencorps von 3500 Mann Fußvolk und Reiterei mit dem erforderlichen Geschütz, nach Griechenland begleiten, welches die bis daher dort gebliebenen Truppen der alliirten Mächte (eigentlich nur Frankreichs) ablösen soll (Art. 6), und dessen Aufenthalt in Griechenland einstweilen auf drei Jahre festgesetzt wird (Art. 7.), doch so, daß es theilweise durch griechische in Baiern angeworbene Truppen in gleicher Anzahl soll abgelöset werden können (Art. 10). Sold, Verpflegung, Mobilisirung und Transport dieses Hülfcorps, werden von Griechenland bestritten (Art. 8 u. 9). Vorbehalten wird die Abschliessung eines Handelsvertrags, auf der Grundlage billiger Reciprocität (Art. 11). — Durch einen zweiten Vertrag, von demselben Datum, gestattete der König von Baiern Werbung eines Truppencorps in Bayern, für den griechischen Kriegsdienst [1]).

Im Interesse des Königreichs Baiern und des Teutschen Bundes, gab in Teutschland Baierns Bündniß mit dem Königreich Griechenland, und in dessen Folge der baierische Heerzug nach Griechenland, Anlaß zu verschiedenartiger Beurtheilung. Man fragte: Sind Bündniß und Truppensendung vereinbar mit dem Interesse des baierischen Staates? Ist es das eine und die andere, in der Art wie sie erfolgten, mit Baierns StaatsGrundverfassung, mit dem Rechte des Teutschen Bundes, mit den Grundsätzen des Völkerrechts? Entge-

---

[1]) Schon vorher, am 9. Oct. 1832, war ein königl. baierisches KriegsministerialRescript ergangen, betreffend die Werbung eines Truppencorps für Griechenland; in der Münchener potitischen Zeitung vom 13. Oct. 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 349 ff.

gengesetzte Stimmen erhoben sich über diese Vor- und Hauptfragen. Eine Erörterung derselben, ist dem Zweck der gegenwärtigen Abhandlung fremd [1]).

Doch bleibt auch hier der Erwähnung werth, daß der hochherzigen Gesinnung des Königs Ludwig von Baiern, in Beziehung auf Griechenland, Gerechtigkeit widerfuhr. „Achtung gebieten", hieß es [2]), „ohne Zweifel die edlen Gefühle, welche durch den Heerzug der königliche Sänger zu bethätigen strebt, der dem kühnen Aufschwung der Hellenen zu politischer und staatsbürgerlicher Freiheit vorlängst mit Begeisterung entgegenjauchzte, der für ihren Befreiungskampf reiche Gaben spendete; der unter seinen Augen griechische Jünglinge zu sittlicher, gewerblicher, wissenschaftlicher und volksthümlicher Tüchtigkeit heranbilden läßt, der nun seinen Verdiensten um Hellas die Krone dadurch aufsetzen will, daß er als Vater dem noch rohen Staat einen geliebten und liebenswürdigen Sohn in zartem Alter als Oberhaupt hingibt, daß er als König mit demselben in Kriegsbündniß tritt, daß er seinen Thron durch eine Schaar vaterländischer Krieger, einen ansehnlichen Bestandtheil des baierischen Contingents zu dem teutschen Bundesheer, zu befestigen gedenkt. Ernst und groß ist dieses Opfer; desto grösser, da es noch während der anarchischen Entwickelungs-Periode gebracht wird, die auf den blutigen Uebergang von drei- bis vierhundertjähriger Knechtschaft unter türkischer Gewaltherrschaft, zu politischer und individueller Selbstständigkeit, folgte."

---

[1]) Erörtert findet man diese Fragen in folgender Druckschrift: Bayerns Heerzug nach Griechenland, contradictorisch erörtert, nach Grundsätzen des Rechts und der Politik. Mit Urkunden. Stuttgart 1833. 8. Ueber die Wahl des Prinzen Otto von Bayern zum König von Griechenland. Nürnberg 1833. 8. Auch erschienen, und wurden in Bayern confiscirt: G. F. Kolb, über die Sendung bayerischer Truppen nach Griechenland. Speyer 1833. 8. Ebenderselbe, über eine nähere politische Verbindung Bayerns mit Griechenland. Speyer 1833. 8.

[2]) Bayerns Heerzug ꝛc., S. 3. f.

Ehe der König von Baiern mit dem Königreich Griechenland in das oben gemeldete Bündniß getreten war, hatte der Teutsche Bund, durch einen Beschluß der Bundesversammlung vom 4. October 1832 [1]), „den Prinzen Otto von Baiern als König von Griechenland anerkannt". Die drei vermittelnden Mächte hatten den Bund hiezu eingeladen, durch ihre Gesandten bei demselben, in bei der Bundesversammlung eingereichten Noten vom 11. September 1832. Der Beschluß ward ausdrücklich darauf gegründet, daß „die ottomanische Pforte sich ihrer Rechte auf Griechenland förmlich und feierlich begeben, und eingewilligt habe, die Unabhängigkeit des Landes anzuerkennen, und daß Seine Majestät der König von Baiern, nach der an den Bund gelangten Anzeige, die Königskrone für den minderjährigen Prinzen angenommen haben". Durch ein aus München vom 5. October 1832 datirtes Schreiben, notificirte die Regentschaft dem Teutschen Bunde die Thronbesteigung des Königs Otto.

Bevor die Regentschaft ihr grosses Werk auf dem Schauplatz der Hellenen begann, ward für nöthig erachtet, zwei Stipulationen des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 zur Reife kommen zu lassen, die Grenzbestimmung Griechenlands auf dem Festlande, und eine Geldanleihe.

Der Art. 5 des Londoner Vertrags sicherte eine Grenzbestimmung des griechischen Gebietes zu, wie dieselbe von den drei Mächten, gemäß dem Londoner ConferenzProtocoll vom 26. September 1831, mit der osmanischen Pforte werde errichtet werden. Diese Bestimmung erfolgte durch eine Uebereinkunft der genannten Mächte, mittelst eines zu Constantinopel beiderseits unterzeichneten Protocolls vom 21. (9.) Juli 1832, welches die Londoner Conferenz durch ein Protocoll vom 30. August bestätigte. Darin gab die Pforte ihre Einwilligung zu der Erweiterung der Grenzen Griechen-

[1]) In Klüber's Quellensammlung zu dem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes; Fortsetzung (1832), S. 75; auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 346.

lands in solcher Art, wie die Londoner Conferenz verlangt hatte, nämlich von dem Golf von Arta bis zu dem von Volo; zugleich erkannte dieselbe abermal Griechenlands Unabhängigkeit [1]).

An demselben Tag schlossen die drei Mächte mit der Pforte zu Constantinopel, gleichfalls in Protocollform, eine zweite Uebereinkunft. Darin ward der Pforte eine von Griechenland zu entrichtende Summe Geldes zugesichert, als Schadloshaltung für den von ihr in dem zuerst genannten Protocoll abgetretenen Landesbezirk. Die drei Mächte, welche hier als Contrahenten der Pforte gegenübertraten, garantirten ihr diese Entschädigung, im Betrag von vierzig Millionen türkische Piaster (deren drei ungefähr gleich sind einem französischen Franc), doch nur für den Fall, wenn die Londoner Conferenz die gedachte Grenzerweiterung für nothwendig erachten würde. Würde aber dieselbe vorziehen, daß die Grenzlinie unterhalb Zeituni anfange und bei Arta endige, dann sollte die Pforte nur zehn Millionen als Entschädigung erhalten [2]). Das erste ward angenommen in einem Londoner ConferenzProtocoll vom 30. August 1832, und die Pforte erhielt die stipulirte Summe in den Jahren 1833 und 1834, von den Geldern der neuen griechischen Anleihe [3]). Längst schon hatte sie für jene Grenzerweiterung sich geneigt erklärt, nur die Festsetzung der Entschädigungssumme hatte den Abschluß einer Uebereinkunft verzögert.

Dem Freundschaft- und Allianzvertrag [4]), welchen, zu Constantinopel am 8. Juli 1833, die Pforte mit Rußland für

---

[1]) Allgemeine Zeitung vom 12. August 1832. Journal de Francfort, du 14 août 1832.

[2]) Die angef. Zeitschriften.

[3]) Die letzten 18 Millionen Piaster wurden bezahlt, zu Constantinopel im Jänner 1834.

[4]) Er erschien öffentlich zuerst gegen das Ende des Juli 1835, in dem Londoner Tagblatt „Morning Chronicle“, und aus solchem in der Allgemeinen Zeitung vom 4. August 1835, auch in der Frankfurter OberpostamtsZeitung vom 1. Aug. 1835. Oeffentliche Blätter nann-

die Dauer von neun Jahren schloß, ward (Art. 2) zum Vortheil Griechenlands folgende Stipulation eingerückt: „Der FriedensTractat von Adrianopel vom 14. September 1829 und die darin inbegriffenen Tractaten, dann die Uebereinkunft, unterzeichnet zu St. Petersburg am 26. April 1830, und die Verabredung, geschlossen zu Constantinpel am 21. Juli (1832), (Griechenland betreffend), werden durch gegenwärtigen DefensivallianzVertrag bestätigt und sollen gelten, als seyen sie Wort für Wort darin aufgenommen worden".

Das griechische Anlehn, welches der Gegenstand des zwölften Artikels des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 ist, erscheint als eine Denkwürdigkeit, nicht nur in Absicht auf das Bestehen und die Ausbildung des HellenenStaates, welcher damit gleichsam ausgestattet ward, sondern auch für die neuere Politik und die Theorie des positiven Völkerrechts. Deßwegen, und auch darum, weil dasselbe vielleicht noch geraume Zeit mehrfach Anlaß geben wird zu Staats- und Privatverhandlungen, mag eine urkundlich genaue Erzählung seiner Entstehung, Beschaffenheit und Bedingungen, hier nicht am unrechten Ort seyn.

Schon in den Londoner Verhandlungen von 1829 hatten, wie oben gemeldet, die drei Mächte vorläufig als unumgänglich die Nothwendigkeit anerkannt, daß dem griechischen Staat zu seinen dringendsten Bedürfnissen mit einer Anleihe zu Hülfe zu kommen, und daß solche von ihnen zu garantiren sey; über den Betrag des Anlehns waren damals die Meinungen noch getheilt. Bald nachher gab Prinz Leopold ihnen Anlaß zu einer förmlichen Vereinbarung und Zusicherung hierüber, doch ohne daß noch die Summe des Capitals bestimmt ward. Es geschah dieses in dem oben wörtlich gelieferten Londoner ConferenzProtocoll vom 20. Februar 1830. Im Jahr 1832, bei den Verhandlungen wegen Ernennung des Prinzen Otto von

---

ten diesen Vertrag den Tractat von Chunkiar Iskelessi, welches ein Landungsplatz des Sultans ist, am asiatischen Ufer des Bosphorus, Bujukdere gegenüber.

Baiern, ward dieser wichtige Gegenstand, hauptsächlich von baierischer Seite, abermal in Anregung gebracht. Das Ergebniß hievon war die oben gemeldete genaue Bestimmung in dem Londoner Vertrag vom 7. Mai, Art. 12.

Doch, damit waren weit noch nicht die Schwierigkeiten überwunden, welche der Ausführung im Wege standen. Die erste betraf die Abtheilung des Anlehns in drei Serien, jede zu zwanzig Millionen Francs; die andere die Sicherstellung der Garantieleistung der drei Mächte, von jeder für ein Drittheil; die dritte den Mangel des Zutrauens, in dem kaufmännischen und übrigen Publicum, auf die Solidität der Anleihe.

Der König von Baiern und die griechische Regierung bestanden anfangs darauf, daß das Ganze des Anlehns nicht in drei successive Serien vertheilt werde. Die Londoner Conferenz verstand sich jedoch, in Protocollen vom 3. Juni und 13. November 1832, zu mehr nicht, als daß man, wenn das erste Drittheil nicht hinreichend, und der Pforte eine Schadloshaltung zu bezahlen seyn würde, das Fehlende, namentlich die zweite Serie, später auch die dritte, bewilligen werde, wenn die Regentschaft nach ihrer Ankunft in Griechenland dieselbe für nöthig erkennen würde.

Was die Sicherstellung der Garantie betrifft, so genügte auf russischer Seite, bei der Unumschränktheit des Staatsoberhauptes, zu dem Rechtsbestand der Garantie, die blosse Willenserklärung des Autokrators; sie erfolgte durch einen Ukas, am 6. April (26. März) 1833. Die beiden andern Regierungen, als constitutionelle oder verfassungsmäsig beschränkte, bedurften dazu der Einwilligung, in England des Parlaments, in Frankreich der beiden Kammern. Die französische Regierung, sehr willig, fand grossen Widerstand in der Deputirtenkammer. Nach dreimonatlicher Unterhandlung des Ministeriums mit einflußreichen Deputirten, erklärten in der von der Kammer für Berichterstattung ernannten Commission von neun Mitgliedern, nur fünf sich für die Gewährleistung, doch bewilligten dieselbe in der Kammer selbst, am 23. Mai 1833,

nach viertägigen mühsamen Erörterungen [1]) 175 Stimmen gegen 112; in der Pairkammer geschah dasselbe am 9. Juni, durch 91 gegen 9. Das brittische Ministerium hatte schon am 16. August 1832, durch eine Parlamentacte, die Ermächtigung zu der Gewährleistung erwirkt. Dessen ungeachtet durfte dasselbe in der Londoner Börsenliste nicht notirt werden, weil in Hinsicht auf die schon lang her stockende Zinsenzahlung und Tilgung der beiden Anleihen von 1824 und 1825, vor oder bei der neuen Anleihe weder feste Zusicherung gegeben, noch eine Uebereinkunft getroffen war.

Der König von Baiern ließ zu Paris, besonders durch den dahin gesendeten Münchener Banquier von Eichthal, den Abschluß des Darlehnvertrags und dessen Garantie geraume Zeit eifrig betreiben. An ihn hatte die französische Regierung die Anfrage stellen lassen, ob auch Er zu einer Garantie des Anlehns sich verstehen werde; sie wünsche eine solche, worin auch dieselbe bestehen möge, als ein Mittel, die Annahme eines Gesetzentwurfs für die eigene Gewährleistung in der Deputirtenkammer desto eher durchzusetzen. Der König soll geantwortet haben, Er könne zu einer solchen Garantie sich nicht verstehen, da weder der Stand seiner Finanzen noch das Interesse seines Volks es gegenwärtig erlaubten. [2]).

Da der Kaiser von Rußland sich, zum Vortheil der Pforte, in die Kriegshändel derselben mit dem VicеKönig von Aegypten durch Sendung von Hülftruppen und Seemacht gemischt, und hiedurch die Eifersucht der brittischen Regierung erregt hatte, so drohte der wirklichen Erklärung der Garantie von Seite Englands ein neues Hinderniß. Diese Regierung ließ dem Petersburger Cabinet im Juni 1833 erklären, sie könne

---

[1]) Moniteur universel, des 19, 21, 22 et 23 mai 1833. Discours de M. le duc de Broglie, ministre des affaires étrangères, dans la discussion du projet de loi relatif à la garantie de l'emprunt grec, prononcé dans la séance de la chambre des députés du 18 mai 1833. Paris 1833. 46 pages gr. in-8.

[2]) Galignani's Messenger; Paris, avril 24, 1833.

die Garantie eher nicht übernehmen, als bis die orientalischen Angelegenheiten würden erledigt seyn, und bis die russischen Truppen und Geschwader das Gebiet der Pforte würden verlassen haben. Glücklicherweise geschah dieses bald, da die Händel mit dem ViceKönig in Güte beigelegt wurden.

Endlich war auch das geringe Vertrauen des kaufmännischen und des übrigen Publicums in die Solidität der neuen Anleihe, kein geringes Hinderniß. Der griechische Senat selbst hatte, wie wir oben gesehen haben, ein abschreckendes Bild von dem traurigen Zustande des dortigen Finanzzustandes entworfen; derselbe erklärte amtlich, kaum der dritte Theil des nöthigen Staatsaufwandes könne durch das Staatseinkommen gedeckt werden. Das Land war durch den neunjährigen Vertilgungskrieg, welchen die Pforte gegen dasselbe führte, theils verwüstet, theils erschöpft, und erst in nicht zu bestimmender glücklicher Zukunft, läßt sich ein Gleichgewicht zwischen Staatseinnahme und Ausgabe hoffen. Die beiden griechischen Anleihen, welche in den Jahren 1824 und 1825 in England, im Betrag von 800,000 und von 2,000,000 Pfund Sterling, zu fünf pro Cent Zinsen, waren negociirt worden, gaben den Gläubigern schon seit drei bis vier Jahren keine Zinsen, geschweige denn die stipulirten CapitalRückzahlungen, ihr Börsencurs stand tief unter 30 proCent, und sie durften sogar, wie gesagt, wegen jener Zahlungstockungen in der Londoner Börsenliste nicht notirt werden. Die Garantie der drei Mächte, wie achtungswerth sie auch an sich seyn mochten, erweckten doch nicht überall volles Zutrauen, da grosse richterlose Mächte den Gläubigern gegenüber stehen sollten, deren eigenes Bedürfniß und politische Verwickelungen, auch bei gutem Willen, leicht, bald da bald dort, in verschiedener Zeit hemmend in den Weg treten konnten. Bei solcher Bewandniß, schien dieses Anlehn eher den Börsenhelden zu ihrem täglichen Spiel, als den Capitalisten zu solider Geldanlage sich zu empfehlen. Indeß kam, trotz aller dieser Schwierigkeiten, dasselbe in folgender Weise zu Stande.

Das griechische Anlehn von 1833, unter Garantie der drei Mächte Frankreich, Großbritannien und Rußland, von jeder zu einem Drittheil, ward bei den Theilnehmern negociirt durch das Handelshaus der Brüder von Rothschild zu Paris und London, in Folge eines mit demselben von der griechischen Regierung am 12. Jänner 1833 geschlossenen Vertrags, durch welchen ihm die Obligationen zu 94 proCent, also mit 6 pCt. Verlust, überlassen wurden. Der Nennbetrag des Capitals besteht in sechzig Millionen Francs oder (im fixen Curs zu 25 Francs 60 Centimes für 1 Pf. St.) 2,343,750 Pfund Sterling. Dieser Gesammtbetrag ward abgetheilt in drei Serien, jede zu 20 Millionen Francs, wovon, an Capital und Zinsen, die eine von der französischen, die andere von der großbritannischen, die dritte von der russischen Regierung garantirt ist [1]); von der ersten durch ein Gesetz vom 14. Juni 1833 [2]), von der andern durch eine Parlamentacte vom 16. August 1832 (Anno 2° et 3° Guilielmi IV. Regis, cap. 121), von der dritten durch einen Ukas des Kaisers an den dirigirenden Senat vom 26. März (a. St.) 1833. Vorerst sollte nur ein Drittheil des ganzen Anlehns aufgenommen werden; später auch das andere, und endlich das letzte Drittheil, nach Bedürfniß des griechischen Staates, und nach vorausgegangener Vereinbarung zwischen den drei Mächten und dem König von Griechenland.

Das Ganze der Anleihe ward vertheilt in auf jeden Inhaber gestellte PartialObligationen, jede zu 1,024 Francs oder 40 Pfund Sterling, verzinsbar vom 1. September 1833 an zu fünf pro Cent jährlich mit 51 Francs 20 Centimes oder 2 Pfund Sterling, aber zahlbar in halbjährigen Raten von 25 Fr. 60 Cent. am 1. März und 1. September.

---

[1]) Durch ein Londoner ConferenzProtocoll vom 13. November 1832 war festgesetzt, daß „die Inhaber der Obligationen sich beziehungsweise an diejenige Macht zu wenden haben, unter deren Special-Garantie ihre Obligationen würden gestellt seyn". Moniteur universel, du 21 mai 1833, p. 1427.

[2]) In dem Pariser Moniteur universel, du 16 juin 1833, no. 167.

Die Zinsenzahlungen sollen geleistet werden, nach der Wahl der Empfänger, zu Paris von den Brüdern von Rothschild oder zu London von N. M. von Rothschild, und zwar in dem oben gedachten festen Curs zu 25 Fr. 60 Cent. für jedes Pfund. Für die Rückzahlung ist ein TilgungsFonds von Einem Procent der ganzen CapitalSumme alljährlich festgesetzt, der mit Zwischenzinsen (intérêts composés) wirken soll, so daß am 1. September 1869 das Ganze zurückgezahlt seyn soll. Dieser TilgungsFonds darf weder gemindert noch vermehrt werden; so, daß die Gläubiger im Fall der Börsencurs der Obligationen über Pari stiege, anticipirte Rückzahlungen, ausserhalb der natürlichen Wirkung des TilgungsFonds, nicht zu besorgen haben.

Zur Sicherheit der Capitale und Zinsen, sind, neben der Gewährleistung der drei Mächte, von der griechischen Regierung verschrieben, als General-Hypothek alle Güter und Einkünfte ihres Staats, und namentlich der gesammte Ertrag der Staatsauflagen (impôts oder taxes), und zwar dergestalt, daß vor Berichtigung aller planmäßigen Zinsenzahlungen und CapitalRückzahlungen des laufenden Jahres, von der wirklichen Staatseinnahme Nichts zu andern Zwecken verwendet werden darf.

In dem von der griechischen Regierung mit dem contrahirenden Handelshause, und durch dasselbe mit den Inhabern der Obligationen geschlossenen Vertrag, „verpflichtet sich die griechische Regierung ausdrücklich, gegenwärtige Schuld insbesondere als unverletzlich zu betrachten, verwerfend von diesem Augenblick an alle Exceptionen und alle Oppositionen, und namentlich darauf verzichtend, den Inhabern von Obligationen des gegenwärtigen Anlehns entgegenzusetzen, daß sie Ausländer, oder Unterthanen von Mächten seyen, mit welchen Griechenland sich in Kriegszustand befinde".

Die zu den gedachten zweifachen Zahlungen nöthigen Gelder, müssen sechs Monate vor dem Ablauf eines jeden Semesters, dem Handelshause der Brüder von Rothschild zu Paris eingehändigt werden. Wäre die griechische Regierung damit

zu irgend einer Zeit, aus irgend einer Ursache, in Rückstand, so bleiben die drei grossen Mächte, jede zu dem sie treffenden Antheil, verpflichtet, auf von den Brüdern von Rothschild erhaltene Anzeige, diese in den Stand zu setzen, die oben genannten Zinsen- und Capitalzahlungen zur Verfallzeit zu leisten.

Die allmähligen CapitalRückzahlungen sollen von den Brüdern von Rothschild von Semester zu Semester geschehen, durch Einkauf von Obligationen nach ihrem Tagescurs an den Börsen von Paris oder London, so lang derselbe unter Pari steht. Steht solcher über Pari, so geschehen die Rückzahlungen al Pari zu Paris, und werden daselbst die solchergestalt zu tilgenden Obligationen durch öffentliche Verlosung bestimmt. Die Tilgung geschieht jederzeit gleichmäsig für jede von den drei Mächten garantirte Serie [1]).

---

[1]) Zur Empfehlung des Anlehns bei den BörsenSpeculanten, erschien zu Paris: Note explicative sur l'emprunt grec de 60,000,000 francs capital, qui se négocie aux bourses de Paris et de Londres, suivie de documens authentiques, ornée d'un très-beau portrait de S. M. Othon Ier. Paris 1833, à l'Office-Correspondance de J. Bresson et Bourgoin. — Die Negociations- und Uebermachungskosten dieser Anleihe, zur Last Griechenlands, wurden auf 10 bis 12 pro Cent geschätzt. Mühsam ward dieselbe in Paris zu Stande gebracht, hauptsächlich durch Bestrebungen der Banquiers Aguado und Simons Frhrn. v. Eichthal, eines münchener Philhellenen, denen erst später das Haus Rothschild beitrat. Ungeachtet die PartialObligationen den Unternehmern zu 94% hingegeben wurden, so hob sich doch bald der Börsencurs des russischen Drittheils auf 107, des französischen auf 110, des englischen auf 116 pro Cent.

# Dritter Abschnitt.

Ankunft und Empfang des Königs Otto, mit der Regentschaft und dem baierischen TruppenCorps in Griechenland. Einzug in Nauplia. Proclamation der Regentschaft, unter dem Namen des Königs. Inländische Erinnerungen wider deren Inhalt, betreffend die Nichterwähnung einer Constitution und der Titelformel „Von Gottes Gnaden". Bestrebungen, inneres Verhältniß und Regierungshandlungen der Regentschaft, bis zu des Königs Regierungsantritt, namentlich für folgende Gegenstände. Einrichtung der Staatsverwaltung und Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. AmnestieDecret. Sorge für öffentliche Sicherheit. Militärische Besetzung des Landes. Vorkehrungen wider die Seeräuberei. Organisation der Ministerien und anderer Staatsbehörden. Bestätigung zeitheriger Staatsbeamten. StaatsBuchdruckerei und lithographische Anstalt. Staatshuldigung. Reichs- oder Staatswappen. Staatstitel. NationalFlagge, Fahne und Cocarde. Vorläufige Organisation der Gerichte. Gemeindeordnung, Medicinalordnung, Gesetze für Volkschulen und wider den Mißbrauch der Preßfreiheit. Fürsorge für Erhaltung altgriechischer Alterthümer. Besitzergreifung von neu hinzugekommenen Landestheilen. Landeseintheilung in Nomen, Eparchien und Demen. Bestimmungen über die Beamten, die Staatsgüter, das Heerwesen, die Auflösung der Palikaren, und die Anwerbung Freiwilliger in Baiern. Abzug der baierischen und französischen Hülftruppen. Verbesserung der Kriegsmarine und deren Gebrauch wider die Seeräuberei. Handelsmarine. Große Wehrfähigkeit des Königreichs. Zweimaliger Ministerwechsel. Organisation der Ministerien. Postanstalt und Strassenbau. Neues Münz-System. Finanzgebrechen. Landwirthschaft, Gewerbe und Handel. Gewissensfreiheit. Kirchenwesen. Bestimmungen für Ausübung der Kirchenhoheit, Trennung der orthodoxen orientalischen apostolisch-katholischen Kirche im Königreich von dem Patriarchen und der Synode zu Constantinopel. Kirchliches

Rechtsverhältniß der Katholiken im Königreich. Religion des Königs. Definitive GerichtsOrganisation und Gesetzgebung, mit Rückblick auf die frühere. Gesetzcommission. Maasregeln für öffentliche Sicherheit und wider die Seeräuberei. Statistisches Büreau. Verordnung für remuneratorische Vertheilung von Staatsländereien. Militärcolonien. PensionsFonds für Invaliden, Wittwen und Waisen. Militärische Denkmünze. Bestrebungen für das Finanzwesen. Rechnungshof. Schul- und Erziehungswesen. Wissenschaftspflege. Actives und passives Gesandschaftrecht. Amnestie für die ausgewanderten Palikaren. Stiftung eines Ritterordens. Vortheile und Hindernisse der regentschaftlichen Staatsverwaltung. Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe. Verschwörung. Maasregeln wider die Mainoten. Mißhelligkeiten und, in Folge derselben, Personenwechsel in der Regentschaft. Erklärung Athens zur Haupt- und Residenzstadt. Dankverpflichtung der Hellenen. Aufgaben für des Königs Selbstregierung. Wünsche für das Wohl des Königs und des Volkes. Schlußrede. Kundmachung des Königs bei dem Antritt seiner Selbstregierung. (6. Febr. 1833 bis 1. Juni 1835).

Der Zeitpunct war gekommen, wo die Anwesenheit des Königs Otto und der Regentschaft in Griechenland für nöthig und passend erachtet ward. Der Art. 16 des Londoner Vertrags vom 7. Mai 1832 setzt fest, daß die Mitglieder der Regentschaft sich baldmöglichst nach Griechenland verfügen sollen, und daß König Otto, erst nachdem sie alle zu seinem Empfang nöthigen Maasregeln getroffen haben, in möglichst kurzer Frist sich dahin begeben werde. Allein später ward zu München aus erheblichen Gründen, auch auf dringende Vorstellung der von der Nationalversammlung dorthin gesendeten Deputation, für rathsam erachtet, daß der junge König zugleich mit der Regentschaft auftrete. Dem gemäß erfolgte die Abreise des Königs und der Mitglieder der Regentschaft gleichzeitig, zu München am 6. December 1832, ihre Einschiffung auf der englischen Fregatte Madagascar zu Brindisi im Königreich Neapel am 15. Jänner 1833. In Begleitung von zwei Kriegschiffen, einem französischen und einem rus-

sischen, und von fünf und dreissig die baierischen Truppen überschiffenden Kauffahrern, erschienen sie, nach einem Aufenthalt des Königs zu Corfu vom 18. bis 23. Jänner, im Hafen von Nauplia am 30. Erst am 6. Februar verliessen sie das Schiff und hielten feierlichen Einzug in Nauplia, umgeben von dem am 3. Februar gelandeten baierischen Hülfcorps von ungefähr 3500 Mann [1]).

Als der König, dem bei dem Aussteigen aus der ihn an das Land bringenden brittischen Schalupe der hochachtbare Admiral Miaulis die Hand bot, unter lautem Jubel einer grossen Menschenmenge das Land betrat, fand er die provisorische Regierungscommission vor sich, die zeither die Staatsverwaltung besorgt hatte. „Den Schutz des Thrones betrachten alle Hellenen als den Anker ihres Heils. Ja, König, die langwierige und leidenreiche Erfahrung hat uns gezeigt, daß der Thron die einzige Stütze unseres politischen Bestehens, und die sicherste Bürgschaft für unser Nationalglück ist", — so sprach zu Ihm der Präsident der Commission in der Anrede, welche der StaatsSecretär Trikupis in französischer Sprache sogleich verdolmetschte.

Der König antwortete mit Würde, Anmuth und Wärme, in freier teutscher Rede, welche der Dragoman der Regentschaft in griechischer Sprache wiederholte. „Dieser Augenblick", sprach er, „ist für mich der feierlichste und denkwürdigste meines Lebens; auch der glücklichste wird er seyn, wenn mit ihm, wie ich wünsche und hoffe, eine neue, bessere Zukunft für Griechenland beginnt. Meine Gesinnungen und mein Wollen sind in der Proclamation ausgesprochen, welche die Regentschaft heute in meinem Namen erlassen hat. Ich habe mich von heiß geliebten Eltern und Geschwistern, und von einem treu ergebenen, meinen Herzen über Alles theuern Volk ge-

---

[1]) So bestimmte die Stärke dieses Corps der baierisch-griechische Allianzvertrag vom 1. Nov. 1832, Art. 6. Nach öffentlichen Blättern bestand dasselbe, bei seiner Einschiffung in dem Hafen von Piracco, 2½ Meilen von Triest, aus 3700 Mann und 90 Pferden.

trennt — ich habe ruhige und glückliche Lebensverhältnisse verlassen, ja ich habe dem ganzen Plan, welchen ich für mein künftiges Leben entwarf, entsagt, um mich der Wiedererhebung Griechenlands aus schweren Leiden zu widmen; was ich dafür von seinen Bewohnern, und vor Allem von seinen Notabeln verlange, ist redliche Mitwirkung zur Erreichung dieses Ziels, Eintracht und Achtung für Recht und Gesetz — dann bin ich für die gebrachten Opfer reichlich belohnt".

Der König, die Mitglieder der Regentschaft, des Königs Adjutanten, die fremden Gesandten, die Mitglieder der provisorischen Regierungscommission, die Admirale mit ihrem Gefolge, die zahlreich anwesenden Notabeln, meist in prachtvoller albanesischer Kleidung, setzten sich zu Pferd. Unter dem Donner der Canonen von den Schiffen und Wällen und von den Forts Palamides, Itschkale und Burdschi, dem Läuten der Glocken, dem Jubel des Volkes, dem Freudenruf und klingendem Spiel der aufgestellten griechischen, französischen und baierischen Truppen, dem Wehen der Hunderte von Flaggen und Wimpeln auf den Schiffen im Hafen, ging der lange Prachtzug auf der Strasse von Argos durch das Landthor, wo der französische Platzcommandant dem König die Schlüssel der Stadt reichte, nach Nauplia. Hier begab sich der König zuvörderst in die griechische Kirche des heiligen Georg, wo er das ihm vorgehaltene Evangelienbuch küßte und der Gottesverehrung beiwohnte, dann in die für ihn zubereitete Wohnung, das von Capodistrias bewohnt gewesene Haus [1]).

[1]) Der König begab sich an demselben Abend wieder an Bord des Madagascar, um da noch einmal zu übernachten. — Als Ursache, daß er erst am siebenten Tag nach seiner Ankunft im Hafen vor Nauplia landete, wird angegeben, daß der tapferstolze Kolokotroni, der erst kurz vorher mit seiner PalikarenSchar angekommen war, Schwierigkeiten machte sich zu unterwerfen, der jedoch endlich sich fügte, und dann sogleich bei den Einzug des Königs an der Spitze seiner Miliz prachtvoll an dem Festzug sich anreihte. Auch er meldete sich zur Vorstellung bei dem König am Tage des Einzugs, ward aber erst am folgenden Tag, zugleich mit Kalergis, vorgelassen, wo ihn der König, gegen das Versprechen der Treue und des

Hier erfolgte die Vorstellung der Admirale und Residenten der vermittelnden Mächte, der französischen Generale und Oberoffiziere, und der ausgezeichnetesten Griechen.

Hierauf ward eine, im Namen des Königs, von der Regentschaft erlassene Proclamation in griechischer und teutscher [1]) Sprache verkündigt, datirt Nauplia den 25. Jänner (6. Febr.) 1833. Sie lautet, wie folgt.

„Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das griechische Volk. Hellenen! Berufen durch das Vertrauen der erlauchten großherzigen Vermittler, mit deren mächtigem Beistand ihr aus einem nur allzu langen Vertilgungskrieg glorreich hervorgegangen seyd; — berufen durch eure eigene freie Wahl, besteige Ich den Thron Griechenlands, um die Verpflichtungen zu lösen, die Ich mit der Mir übertragenen Krone sowohl gegen euch als gegen die vermittelnden Großmächte übernommen habe. — In langem blutigem Kampf, habt ihr mit williger Aufopferung der höchsten und theuersten Güter euch wieder erkämpft, was für jede Nation die Grundbedingungen des Glückes und der Wohlfahrt enthält — die Unabhängigkeit, die Selbstständigkeit. Ihr habt durch euern Heldenmuth euch als würdige Nachkommen jener grossen Vorfahren bewährt, deren Name in ungeschwächtem Glanze aus dem Dunkel ferner Jahrhunderte herüberstrahlt. — Aber noch immer entbehrt ihr die Früchte eures ruhmvollen Kampfes! Eure Felder sind verödet, euer Gewerbfleiß liegt in tiefer Ohnmacht, und euer sonst so blühender Handel siechet; noch harren Künste und Wissenschaften vergeblich der Stunde, in der ihnen gestattet seyn wird, unter dem Schutze des Friedens wiederzukehren in ihre alte Heimath; — an die Stelle der Willkührherrschaft ist die Anarchie getreten, sie schwingt ihre blutige Geißel über eure Nacken; — was Vaterlandsliebe in der edelsten Begeisterung

---

Gehorsams, Gnade und Verzeihung zusicherte. — Ein ausführlicher Bericht von den Feierlichkeiten des Einzugs, steht in der Allgemeinen Zeitung, vom 19. und 20. Mai 1832, in den ausserordentlichen Beilagen

[1]) Französisch steht sie bei Lesur, l. c. 1833, appendice, p. 161.

errungen, zerstört innere Zwietracht in unlauterer Selbstsucht. — Diesen Zustand zu beenden, bei welchem die herrlichsten Kräfte in zerstörendem Bürgerkrieg sich gegenseitig aufreiben; alle Bestrebungen fortan nur Einem Ziele: der Blüthe, dem Glück und dem Ruhm des gemeinsamen Vaterlandes, nun auch Meines Vaterlandes, zuzuwenden; durch die Segnungen des Friedens und der öffentlichen Ordnung die zahlreichen Spuren alten und neuen Unglückes, die euer schönes, von der Natur so reich ausgestattetes Land bedecken, allmählich zu vertilgen; die dem Vaterland gebrachten Opfer und geleisteten Dienste in das Auge zu fassen; euer Eigenthum und eure Personen mit der Aegide des Gesetzes und der Gerechtigkeit gegen Willkühr und Zügellosigkeit zu schirmen; durch wohlgereifte, fest begründete, dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation entsprechende Institutionen, euch die Wohlthaten wahrer gesetzmäsiger Freiheit zu gewähren, und so die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden; — das, Hellenen! ist die grosse Aufgabe des eben so rühmlichen als beschwerdevollen Rufes, dem Ich folge, und dem Ich in eben jener Gesinnung, in welcher Mein königlicher Vater zuerst unter allen Monarchen eurem heldenmüthigen Befreiungskampf die helfende Hand euch geboten, ein frohes glückliches Daseyn in dem geliebten Stammlande Meines Hauses bereitwillig zum Opfer bringe. — Vertrauensvoll richte Ich meine Stimme an euch, Hellenen, und fordere euch auf, eure Kräfte fortan in brüderlicher Eintracht und gemeinsam mit Mir nur dem allgemeinen Besten zu weihen, und nicht zuzulassen, daß die Erfolge, die ihr eurem Muthe, eurer Ausdauer in Gefahren, eurer Vaterlandsliebe und eurem Vertrauen auf die göttliche Vorsehung verdanket, unter den Zuckungen und Krämpfen der innern Zwietracht und der Anarchie wieder untergehen, und daß euer Name, dem so viele Heldenthaten die Unsterblichkeit sichern, durch die Verirrungen unwürdiger Leidenschaften befleckt werde. Wie groß auch immer die Anstrengungen seyn mögen, die das hohe Ziel von uns heischet — seine Erreichung wird uns überreichen Lohn gewähren. — Indem Ich Griechenlands Thron besteige,

ertheile Ich die feierliche Versicherung, daß Ich eure Religion gewissenhaft beschirmen, die Gesetze treulich handhaben, Gerechtigkeit gegen Jeden üben, und eure Unabhängigkeit, eure Freiheiten und eure Rechte mit dem göttlichen Beistande gegen männiglich aufrecht erhalten werde. Meine erste Sorge wird die Wiederherstellung und Befestigung öffentlicher Ruhe und Ordnung seyn, damit Jeder ungestört und ungefährdet der gleichen Sicherheit genieße. Die politischen Verirrungen der Vergangenheit dem Vergessen überliefernd, erwarte Ich mit Vertrauen, daß Jeder aus euch, Hellenen, den Gesetzen nnd den mit ihrem Vollzug beauftragten Obrigkeiten fortan den gebührenden Gehorsam leisten, und zu seinem Herde friedlich zurückkehren werde. — Ich hoffe mit Zuversicht, so der schmerzlichen Nothwendigkeit Mich enthoben zu sehen, gegen Störer des öffentlichen Friedens und gegen Rebellen die Strenge der strafenden Gerechtigkeit walten zu lassen. — Möge denn die göttliche Vorsehung unsere vereinten Bestrebungen segnen und in verjüngtem Glanze das schöne Land wieder aufblühen lassen, dessen Boden die Asche der größten Männer und der größten Bürger bedeckt, dessen Vorzeit eine der schönsten Epochen der Weltgeschichte bezeichnet, und dessen jüngste Vergangenheit der Mitwelt gezeigt hat, daß in seinen Bewohnern der Heldenmuth und der Hochsinn der unsterblichen Ahnen nicht erloschen ist. Gegeben zu Nauplia, den 25. Januar (6. Febr.) 1833. Im Namen des Königs. Die Regentschaft: Graf v. Armansperg. v. Maurer. v. Heideck."

Diese vielsagende, zu den schönsten Hoffnungen berechtigende Bekanntmachung fand, im Ganzen genommen, allgemeinen Beifall. Nur Etwas wovon sie schweigt, und Etwas womit sie beginnt, gab Anlaß zu Erinnerungen.

Vermißt ward darin von den Griechen, von ihnen nicht allein, eine wenigstens unzweideutige Andeutung einer Constitution, welche, und zwar errichtet in nationaler Form und repräsentative Verfassung begründend, dem neuen Staat zu Theil werden sollte. Vermißt ward dieselbe Andeutung schon in dem Londoner Tractat vom 7. Mai 1832. „Der junge Kö-

nig, der erste", — so liessen nicht wenige Stimmen sich vernehmen, — begrüßt den classischen Boden der Freiheit als Autokrator" (als absoluter oder Selbst- und Alleinherrscher)!

Der Berichterstatter in der französischen Deputirtenkammer, wegen der Garantie des neuen griechischen Anlehns, im Mai 1833, meldete, in dem genannten Tractat habe solches Schweigen seinen Grund gehabt in einer zarten Rücksicht auf den Absolutismus einer Regierung, der russischen, welche contrahirender Theil war. Ein Redner in derselben Kammer, Herr Salverte, bemerkte dagegen [1]), daß doch aus solcher Ursache die Freiheit nicht dürfe niedergedrückt werden in einem Lande, wo alle Erinnerungen auf Martyrer der Freiheit hinweisen, auf Vertheidiger, die eher dem Tode sich hätten hingeben wollen, als das Land in Sclaverei, zumal in fremde, fallen lassen.

Ohne den von dem Berichterstatter angegebenen Thatumstand einzuräumen oder zu widersprechen, mag hier die geschichtliche Erwähnung genügen, daß die Londoner Conferenz, sowohl vor als auch bei dem Tractat vom 7. Mai, kein Bedenken getragen hat, die Idee einer Constitution für den Hellenenstaat laut werden zu lassen. Schon in ihrem Protocoll vom 22. (oder 12.?) December 1828, in dessen Beilage F, ward ausdrücklich eine constitutionelle Regierung, nicht eine absolute, den Griechen verheissen [2]). Eine ähnliche Aeusserung legte die Conferenz in dem ihrem Protocoll vom 7. Mai 1832, Num. 44, beigefügten Entwurf einer oben (S. 487 f.) schon erwähnten Bekanntmachung, zu deren Uebersetzung und Erlassung sie die provisorische Regierung von Griechenland einlud, um die Griechen auf die Ankunft des Königs Otto vorzubereiten. "Hellenen", so heißt es darin, "unterstützt ihn (den König) mit gebührender Hingebung in dem Bestreben, dem Staat eine definitive Constitution zu geben, demselben die doppelte Wohlthat des Friedens im Aeussern, der Ruhe, der

[1]) Moniteur universel, 1833, p. 1408, gegen das Ende.

[2]) Moniteur a. a. O., p. 1443. Vergl. oben S. 318.

Herrschaft der Gesetze und der Ordnung im Innern, zu sichern. Dieß ist der einzige Lohn, den die drei Höfe von Euch für die Dienste fordern, die sie Gelegenheit gehabt haben Euch zu leisten" [1]). Diese Proclamation ward, nebst dem Protocoll vom 7. Mai 1832, publicirt zu Nauplia am 30. (18.) August 1832 [2]).

Auch dringt sich hier die Erinnerung auf, an von hellenischer Seite mehrmal geäussertes Verlangen nach einer Verfassungsurkunde für die von der Conferenz beschlossene Monarchie; urkundlich ist dieses oben nachgewiesen. Beschwerte sich nicht Capodistrias, in seinem Schreiben an den Prinzen Leopold vom 25. März (6. April) 1830, daß das Protocoll vom 3. Februar 1830 auch nicht ein Wort sage von den öffentlichen Rechten und Freiheiten der Hellenen, und von der Regierungsweise des ihnen zugedachten monarchischen Oberhauptes? Erklärte nicht derselbe Präsident, am 12. April 1830, den Residenten der drei Mächte, daß das gänzliche Stillschweigen des genannten Protocolls über nationale Institutionen, das Land für die Zukunft in Gefahr setze? Verwies nicht der Senat, in seiner Denkschrift vom 10. (22.) April 1830, ausdrücklich auf die Nothwendigkeit, die Nationalfreiheit zu befestigen, die Griechenland in vier Versammlungen geheiligt habe, und die es für eben so nothwendig, für eben so kostbar halte, als das Daseyn selbst? Verordnete nicht der NationalCongreß zu Argos, in seinem zweiten Decret vom 22. Juli (3. Aug.) 1829, die Revision der Verfassungsurkunden und die Abfassung eines Entwurfs zu einem FundamentalStatut? diese aufgegebenen Arbeiten, zu deren Beförderung auch der Präsident, in einer Botschaft vom 16. Februar 1830 den Senat aufforderte. Brachte

---

[1]) Moniteur a. a. O., p. 1446. Allgemeine Zeitung, 1832, Num. 294, Beilage. Vergl. oben S. 488.

[2]) Sie und das Protocoll sind abgedruckt in dem Moniteur grec vom 13. September 1832, Num. 7. Die Proclamation steht in dem Pariser Journal des Débats, du 16 octobre 1832, und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XXVIII, S. 344.

nicht die Nationalversammlung zu Nauplia im Jahr 1832 einen Entwurf zu einer neuen Constitution zu Stande, und beschäftigte sich nicht gleichzeitig mit einem solchen die Gegenversammlung zu Argos? Und ward je die Verfassungsurkunde, welche die Nationalversammlung zu Trözene auf der Grundlage jener von Epidauros errichtet hatte, mit den von der Nationalversammlung zu Argos beigefügten Modificationen, aufgehoben? Wäre unmöglich, diejenigen von ihren Bestimmungen, welche zu dem jetzigen monarchischen Element der Staatsform nicht für passend erachtet wurden, mit demselben durch neue Bestimmungen in Einklang zu bringen, und andere, die für mangelhaft erkannt würden, durch bessere zu ersetzen? Griechenland war vor und bis zu der Ernennung des Prinzen Otto nicht ohne Constitution, und bis zu dessen Ankunft nicht unbeschäftigt mit deren Verbesserung und Anpassung zu dem neuen monarchischen Element. Sohin fehlte es bei dem Uebergaug zu der monarchischen Form, weder an geschichtlichem noch an naturrechtlichem und positivem Stoff zu Errichtung einer definitiven erbmonarchisch-repräsentativen Staats-Grundverfassung, für Begründung und Bewahrung einer festen Staatsordnung.

Gewiß konnte, nach allen jenen Vorgängen, das gerechte Verlangen der Hellenen nach einer constitutionellen Charte, weder bei der Londoner Conferenz, noch, nach Ernennung des Königs Otto, bei der Regentschaft in Vergessenheit gerathen seyn. Ohne Zweifel war also das strenge Schweigen, welches über diesen hochwichtigen Gegenstand nicht nur späterhin die Conferenz, sondern auch jetzt, in dem feierlichen Augenblick, wo die monarchische Staatsform in Wirksamkeit trat, der junge König, oder in seinem Namen die Regentschaft, beobachteten, ein Ergebniß ernster Erwägungen. Siegte vielleicht die Besorgniß, die augenblickliche Errichtung einer Constitution, zumal einer octroirten, worin eine Volksvertretung bei der Staatsregierung nicht zu umgehen war, und selbst nur eine bestimmte Verheissung derselben, werde dem noch allzu regen Parteigeist unter den Griechen neue Nahrung, wohl gar Gelegenheit ge-

ben, nicht nur die sittliche und politische Nationalentwickelung auf ruhiger Bahn aufzuhalten, sondern auch dem heilsamen Wirken der Regierung, selbst in den unentbehrlichsten Beziehungen, hemmend in den Weg zu treten?

Mit Wohlmeinung beachtend den Standpunct der Dinge in der Gegenwart, und auf einen nationalen Erziehungsplan berechnet, hatte jenes Schweigen und Nichtthun der Conferenz und der Regentschaft allerdings erhebliche Gründe für sich. Indeß bleibt ein Unterschied zwischen Nichts und Etwas, und darum in Frage, ob nicht in Absicht auf das Constitutions-Werk ein heilbringender Mittelweg zu finden gewesen wäre? Denn eben so wohl *ohne* als *mit* einer RepräsentativVerfassung, konnte das in der Proclamation mit besonderer Vorsicht verheissene Bestreben des Königs verstanden werden, „durch wohl gereifte, fest begründete, dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Nation entsprechende Institutionen [1]) den Hellenen die Wohlthaten wahrer gesetzlicher Freiheit zu gewähren, und so die Wiedergeburt Griechenlands zu vollenden".

Immerhin bleibt es eine historisch-politische Merkwürdigkeit, daß gegen das Ende des ersten Drittheils im neunzehnten Jahrhundert, in Europa, eine weder rohe noch halbrohe Nation, eine christliche, aus vierhundertjähriger Knechtschaft zur Freiheit sich erhob, einen Staat gründete und, unter dem Einfluß dreier (Baiern mit gerechnet) erbmonarchisch-constitutioneller Regierungen, für ihn die erbmonarchische Form annahm, ohne geschriebene Verfassung, ohne urkundlichen StaatsGrundvertrag, ohne Volksvertretung bei dem Einherrscher, während fast mit Gewißheit vorauszusehen war, daß der Nationalanspruch auf die eine und die andere langhin nicht werde

[1]) In dem Unterhaus des englischen Parlaments ward, gegen den ihm vorgelegten Tractat vom 7. Mai, am 6. August 1832 die Frage aufgeworfen: welche Bürgschaft die Griechen in Absicht auf die Institutionen hätten, unter welchen sie regiert werden sollten, und ob etwa der Prinz mit seinen Rathgebern die Form der Regierung bestimmen könne, wie Sie für gut fänden?

abzuweisen seyn. Die Nachkommen, gleich den Zeitgenossen, uneingeweiht in die Cabinetgeheimnisse, wird dieses Ereigniß erinnern an das Altrömische „Non omnium, quae a majoribus constituta sunt, ratio reddi potest“ [1]. Doch mögen warnende Beispiele der neueren Zeit die Nation mahnen, den Anspruch anders nicht geltend zu machen, als im eigenen wohlverstandenen Interesse, das heißt: nicht zur Unzeit, mit Bedacht, ohne Störung der öffentlichen Ordnung, unverbrüchlich achtend auf die Gebote des Sittengesetzes und der Klugheit. Von der Regierung aber ist mit Grund zu hoffen, daß sie, auch ohne geschriebene Constitution, in constitutionellem Sinn regieren werde. Hat doch auf bevorstehende Repräsentativ-Verfassung die Regentschaft hingedeutet, als sie bei Stiftung des Ritterordens des Erlösers, am 1. Juni 1833, dessen Verleihung ausdrücklich bestimmte auch für Ausgezeichnete in den gesetzlich eingeführten Graden der NationalRepräsentation [2], „εἰς τους κανονισμένους βαθμους τῆς ἐθνικῆς παραστασιας“.

Ein zweites Aergerniß nahm hin und wieder, auch nicht in Griechenland allein, die öffentliche Critik daran, daß in dem Titel, unter welchem in der Proclamation man den Prinzen Otto zum erstenmal den Griechen sich als ihren König ankündigen läßt, derselbe „Von Gottes Gnaden (ἐλέῳ θεοῦ) König von Griechenland“ genannt wird; eine Formel, die seitdem als stehend in dem königl. Staatstitel überall erscheint, auf dem Staatswappen, in Gesetzen und Verordnungen, auf Münzen u. s. w. Wenige sollen unter den Griechen gewesen seyn, denen diese Canzleiformel nicht eher ein böses als ein gutes Omen geschienen hätte; ja ihretwegen sollen die Palikaren im nördlichen Griechenland die Proclamation zerrissen haben.

Doch liegt diesem Tadel wohl nur Mißverstand zum Grunde. Bei der nahen Offenkundigkeit der Entstehungsart dieser jun-

---

[1] Julianus, in L. 20. D. de legibus etc.

[2] In dem „Helios“, einem zu Nauplia erschienenen griechischen Zeitblatt, vom 8. Juni 1833, Num. 2.

gen Königsgewalt, ist nicht denkbar, daß mit jener Titelart, deren alle christlichen monarchischen Souveraine von Europa, nur seit 1830 mit Ausnahme des französischen, sich bedienen, die Idee einer von der Gottheit unmittelbar geschehenen Uebertragung der Regierungsgewalt, und nicht bloß die einer Unabhängigkeit derselben von jeder andern, namentlich von der des Sultans, habe angedeutet werden wollen und sollen. Denkbar ist weder, daß eine vernunftwidrige Selbsttäuschung vorgewaltet habe, noch daß eine Täuschung Anderer beabsichtigt worden sey, bei der Annahme einer Titelform, welche in dem europäischen Curial-Styl ein mehr als tausendjähriger Gebrauch [1]) geheiligt und so alltäglich gemacht hat, daß jetzt gemeinhin dabei, wenn Etwas, kaum etwas Anderes gedacht wird, als entweder die höchste menschliche Erhabenheit der Regierungsgewalt, oder daß auch diese ihren letzten Grund habe

---

[1]) Schon seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts bemerkte ihn Fleury, historia ecclesiast. Franciae, T. VI. p. 85. — Aus Demuth und Gottseligkeit, eine Aeusserung des Apostels Paulus (1. Corinth. 2: 8) nachahmend, um anzuzeigen, daß man nicht durch eigenes Verdienst zu der Würde gelangt sey, ward er angenommen von geistlichen und weltlichen Herren. Ausser den Kaisern, Königen und Fürsten, titulirten sich schon im 13. Jahrhundert teutsche Grafen und Edle Herren (Dynasten) „Von Gottes Gnade", z. B. 1253 „Bernhardus Nobilis Dei gratia de Lippia". A. F. Schott, juristisches Wochenblatt, Erster Jahrgang (1772), S. 333. Desgleichen seit dem 13. und 14. Jahrhundert Personen vom heutigen niedern Adel, reichsunmittelbare und mittelbare oder landsassige, z. B. nichtreichsständische Grafen, Freiherrn und Junker. Peffinger, Vitriarius illustratus, T. I. p. 399. F. C. v. Moser, Staats-Grammatik, S. 198 f. Mader, reichsritterschaftl. Magazin, Bd. VIII, S. 336. F. G. A. Schmidt, fortgesetzte Beyträge zur Geschichte des Adels (Leipzig 1795. 8.), Num. IV. Auch reichsmittelbare Aebte und Aebtissinnen, Hofcaplane, Mönche, u. s. w. Ueberhaupt hievon: Peffinger l. c. T. I. p. 398. sqq. T. III. p. 997. sqq. F. Cph. Gatterer, elementa artis diplomaticae, p. 303. Ebendeß. Abriß der Diplomatik, §. 172. G. Gruber, Lehrsystem einer allgem. Diplomatik, Th. I, S. 265 f. Nouveau traité de diplomatique, T. VI, §. 626 et suiv. Huch, Literatur der Diplomatik, S. 383 f. 56 u. 61.

in dem unerforschlichen Willen der weltregierenden Weisheit [1]).

Mit dem eingetretenen Frieden, ohne ausdrücklichen Friedensvertrag, mit der Anerkennung der politischen Unabhängigkeit Griechenlandes von Seite der Pforte, mit der Ernennung eines Königs durch die drei Mächte, und deren einstimmiger Anerkennung und Bestätigung von Seite der griechischen Nationalversammlung, mit dessen Inthronisation und dem Beginn einer Regierungsverwesung während seiner Minderjährigkeit durch eine Regentschaft, welcher die Ausübung der gesammten Staatsgewalt in absoluter Sphäre anvertraut war, schließt die hier beabsichtigte Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlandes. Der Regierung und Fortbildung des Hellenenstaates, seinen Berührungen mit andern Nationen, die Fortschritte der Hellenen auf der Bahn der sittlichen, geistigen und gewerblichen Cultur, werden Geschichtschreiber dereinst nicht fehlen. Mögen sie reichen Stoff finden in glücklichen und rühmwürdigen Ereignissen!

Doch hängen mit der Entstehungsgeschichte des neuen Staates die wichtigsten Bestrebungen der Regentschaft für dessen Ordnung zu genau zusammen, als daß eine übersichtliche Erwähnung derselben hier zu umgehen wäre. Als Grundlage dient hiebei grossentheils das Regierungsblatt, welches die Regentschaft seit dem 16. (28.) Februar für Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen der Regentschaft und der Ministerien, in griechischer und teutscher (statt der früher gebrauchten französischen) Sprache gedruckt, in dem ganzen Reich verbreiten ließ [2]).

---

[1]) In gleichem Sinn und als gleichbedeutend mit „Dei gratia“ oder „Von Gottes Gnaden“, wurden in Urkunden des Mittelalters auch die Formeln gebraucht: „Dei miseratione, Dei misericordia, Dei nutu“; desgleichen, „Divina miserante, favente, propitiante, opitulante etc. gratia“ oder „clementia“; im Teutschen „Aus Gottes Verhängniß“, oder „Aus Gottes Erbarmung“, oder „Von Verhängniß göttlicher Mildigkeit“.

[2]) Aus demselben ist eine Reihe von Actenstücken abgedruckt, in der Allgemeinen Zeitung, seit dem Blatt vom 21. Mai 1833, und in

Die erste Sorge der Regentschaft war gerichtet auf Einrichtung der Staatsverwaltung und Sicherstellung der öffentlichen Ruhe. Sichtbar war ihr Bestreben, überall die Leidenschaften zu besänftigen, die bürgerlichen Zwistigkeiten beizulegen, alle Parteien in eine zu verschmelzen. Dem gemäß wurden die Staatsämter besetzt mit Männern von allen politischen Farben, nur mit Ausnahme von Kolokotroni und etlicher Andern, die sich durch Parteisucht oder als heftige Gegner der monarchischen Staatsform ausgezeichnet hatten. Begünstigt ward die Regentschaft in diesem Streben durch die Wahrnehmung, daß fast Jedermann der bürgerlichen Unruhen und politischen Umtriebe von Herzen satt war, und daß auch die freie Presse in der ersten Zeit fast durchgehends der neuen Ordnung der Dinge sich nicht abhold erzeigte.

Eine der ersten Regierungshandlungen der Regentschaft war ein Act der Versöhnung. Am dritten Tag ihrer Regierungsverwaltung, am 9. (21.) Februar 1833, erließ sie ein Amnestie-Decret für alle vor dem 6. Februar verübten politischen Verbrechen und Vergehen; doch mit Vorbehalt der Civil-Ansprüche und des Schadenersatzes, in welcher Hinsicht den Prätendenten gerichtliche Rechtsverfolgung frei gelassen ward. Gleichzeitig erließ sie ein strenges, insbesondere dem den Palikaren zur Gewohnheit gewordenen Unwesen scharf in den Weg tretendes Gesetz wider Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Sicherheit im Innern, und machte sie das Tragen von Feuergewehren abhängig von obrigkeitliche Erlaubnißscheinen.

Ohne Verzug folgte militärische Besetzung des Landes durch das baierische Hülfcorps. Ohne Widerstand besetzten baierische Truppen Corinth, Akrata, Vostizza, die Schlösser von Lepanto und Patras, und im Innern des Peloponneses die Hauptfestung, das mit Geschütz und Proviant wohlversorgte Karitene, welches Kolokotroni bis dahin besetzt gehalten, und

---

der zu München erschienenen Zeitschrift: Der „Courier aus Griechenland", Heft 1 u. 2, 1833 u. 1834. Die „Neuesten Staatsacten" liefern, in ihrem 30. oder letzten Band, von 1833, griechische Actenstücke nur bis zum 6. Febr. 1833.

dessen Inhabung ihm in den Augen des Volks das Ansehen eines grossen Machthabers gegeben hatte. Die Festungen Koron, Modon und Navarino hielten französische Truppen für die Regierung besetzt. Auch wurden Vorkehrungen getroffen wider die Seeräuberei.

Gleich am Tage des Einzugs wurden die zeitherigen Staats-Secretäre in ihren Functionen bestätigt; als Vorsteher (unter dem Titel Kanzler) der verschiedenen Ministerien, nämlich des Auswärtigen (später zugleich auch des königlichen Hauses), der Justiz, der Finanzen, des Innern, des öffentlichen Unterrichts und der geistlichen Angelegenheiten, des Handels, des Kriegs und der Marine; es waren die Herren Trikupis, Klonares, Christidis, Maurokordatos, Rhizos und Bulgaris. Den Vorsitz in den Versammlungen des GesammtMinisteriums, mit dem Titel Erzkanzler, erhielt Spiridion Trikupis, zugleich StaatsSecretär des Auswärtigen. Für Berathung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts und der Kirche, wurden zwei CentralCommissionen ernannt. Die Stelle eines MilitärGouverneurs der einstweiligen Residenzstadt Nauplia und der dazu gehörenden Forts, ward dem Oheim (von Mutterseite) des Königs anvertraut, dem Prinzen Eduard von Sachsen-Altenburg. Drei Präfecte für die drei Hauptabtheilungen des Staatsgebietes (Livadia, Morea und die Inseln), und ein Zolldirector wurden ernannt, die übrigen Verwaltungsbeamten und die Friedensrichter wurden in ihren Aemtern bestätigt. Eine StaatsBuchdruckerei und lithographische Anstalt ward errichtet. PrivatBuchdruckereien bestanden schon an verschiedenen Orten. Auch entstand eine Buch- und Kunsthandlung.

Die Staatshuldigung ward zu Nauplia dem König vor dem Thron geleistet, in allen übrigen Landestheilen für Ihn den von der Regentschaft abgeordneten Commissären. Die Eidesformel lautet: „Im Namen der heiligen Dreieinigkeit und auf die heiligen Evangelien, schwöre ich Treue unserem König Otto, und Gehorsam den Gesetzen des Königreichs Griechenland".

Das Reichs- und Staatswappen von Griechenland ward durch ein Decret vom 26. Jänner (7. Februar) 1833 geord-

net, wie folgt. Auf einem gleichseitigen, unten zugespitzten, himmelblauen Schild erscheint schwebend ein silberfarbenes griechisches Kreuz, in dessen Mitte ein Herzschild befestigt ist, worauf das wittelsbacher oder baierische Hauswappen, ein ein- und zwanzigmal schrägrechts gewecktes (fuselé) Feld, abwechselnd mit zehn himmelblauen und eilf silberfarbigen Wecken (rhomboïdes, fusées). Auf dem Hauptschild ruht eine geschlossene Königskrone mit dem Reichsapfel. Ein gekrönter Löwe steht, aufrecht, als Schildhalter an jeder von den beiden Seiten des Hauptschildes. Das Ganze umgibt ein purpurnes, mit Hermelin geziertes Königszelt, auf dessen Gipfel eine Königskrone ruht. Auf dem grossen Staatssiegel ist dieses Reichswappen abgebildet, mit der Umschrift: „Otto, von Gottes Gnaden König von Griechenland". Die Siegel der Ministerien und der übrigen Staatsbehörden führen als Umschrift die Worte: „Königreich Griechenland", und in der Mitte des Medaillons den Namen der Behörde. Die Titulatur und Unterzeichnung in den von der Regentschaft erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen, lauten wie in der oben stehenden ersten Proclamation. Die NationalFarben sind himmelblau und weiß, für Flaggen, Fahnen und Cocarden, wie oben (S. 80) gemeldet. Die neue Kriegsflagge hat 9 Streifen, 5 himmelblaue und 4 weisse; in der Mitte ist eine geschlossene Königskrone. Die Marineflagge besteht in einem weissen Kreuz auf himmelblauem Grund. Die NationalCocarde muß mit jeder Civil- und MilitärUniform auf der dazu gehörenden Kopfbedeckung getragen werden, und jeder Staatsangehörige ist berechtigt seine Kopfbedeckung mit derselben zu zieren.

Vorläufig wurden, durch Verordnungen vom 21. Februar und 6. März Gerichtshöfe errichtet, zu Nauplia, Missolunghi und Theben, der letzte später zu Chalkis. Bis zu der definitiven allgemeinen GerichtsOrganisation mit dem Erscheinen neuer Gesetzbücher, sollten dieselben die Criminal- und Zuchtpolizei-Gerichtbarkeit in erster und letzter Instanz nach den zeither bestandenen strengen Gesetzen mit etlichen Zusätzen, verwalten, und auch über CivilStreitigkeiten richten, wenn es die Par-

teien verlangen. Eine definitive Verordnung über Anzahl und Natur der Tribunale und ihre Vertheilung im Lande, erschien erst am 16. (28.) October 1834; ihr gemäß erfolgte die Einsetzung der Gerichtshöfe und die Ernennung ihres Personals im Jänner 1835. Auch eine Gemeindeordnung und eine Medicinalordnung wurden (Jan. 1834) errichtet, sie konnten aber nur nach und nach zu voller Ausführung kommen. Ein ausführliches Gesetz (März 1834) verordnete die Anlegung und Einrichtung von Volksschulen, auf Kosten der Gemeinden. Wider den Mißbrauch der ohne Censur fortbestehenden Preßfreiheit, erschien (23. Sept. 1833) ein Gesetz, welches den Herausgebern politischer Blätter die Leistung einer Caution von 5000 Drachmen auflegte; in Folge dessen hörten drei Blätter dieser Art (Helios, Chronos und Aethina) sogleich auf. Für Erforschung, Sammlung und Erhaltung altgriechischer Alterthümer, wurden (Sept. 1833) vier Inspectoren ernannt.

Besitzergreifung ward verordnet von denen Landbezirken, welche durch die von den drei Mächten mit der Pforte am 21. (9.) Juli 1832 zu Constantinopel geschlossene und durch ein Protocoll der Londoner Conferenz vom 30. August bestätigte Uebereinkunft, dem Königreich Griechenland mit Souverainetät und Proprietät für immer einverleibt wurden, und deren Vermarkung, in den Monaten September, October und November 1832, durch Commissäre der Pforte und der drei Mächte war bewirkt worden. Durch ein Patent vom 9. (21.) Februar verfügte die Regentschaft die Besitznahme durch Abgeordnete, im Namen des Königs, von den Provinzen Attika, Euböa (Negroponte), dem Bezirk Zeituni und allen andern, zwischen dem Meerbusen von Arta und jenem von Volo gelegenen Bezirken, wie auch von Allem was dazu gehört. Die Besitznahme von Athen, das noch von türkischen Truppen besetzt gehalten war, erfolgte erst am 20. März (1. April), und bald nachher (7. u. 9. Apr.) auch die von Euböa und Zeituni, gegen welche der dortige türkische UebergabeCommissär Anstand erhoben hatte, weßhalb die in Griechenland accreditirten Ge-

sandten von Frankreich, England und Rußland sich auf Kriegschiffen ihrer Staaten nach Negroponte begaben. Die Abstekkung der Grenzen längs des nördlichen Gebirgkammes auf dem Festland, erforderte längere Zeit.

Nachdem auf solche Weise der TerritorialBestand des Königreichs festgestellt war, folgte eine Eintheilung des Landes für öffentliche und Privatordnung. Griechenland ward eingetheilt [1]) in 10 Nomen (Νομοι, HauptVerwaltungsbezirke, Kreise, Départemens) und 42 Eparchien (UnterVerwaltungsbezirke, Vogteien, Arrondissemens); eine bestimmte Anzahl der letzten, bildet einen Nomos. Die zehn Nomen oder Kreise sind: Argolis und Corinthia, Achaja und Elis, Messenia, Arkadia, Lakonike, Akarnania und Aetolia, Lokris und Fokis (Phocis), Attika und Böotia, Euböa, die Kycladen. Jede Eparchie ward eingetheilt in Demen oder Gemeindebezirke. Den Bezirken jeder Art wurden, so viel möglich, altclassische Namen gegeben. Jedem Nomos ward ein Nomarch mit einem Kreisrath, jeder Eparchie ein Eparch mit einem Bezirkrath, jedem Demos ein Demogeront mit einem Gemeinderath, vorgesetzt. In Zukunft sollte, wie dem GesammtStaatsministerium gegenüber ein Staatsrath, also jedem Nomarchen ein Hauptbezirkrath, jedem Eparchen ein Unterbezirkrath, jedem Demogeronten ein Gemeinderath, alle frei gewählt von Staatsbürgern des Bezirks, zur Seite gesetzt werden. Eine besondere Verordnung bestimmte, möglichst scharf, die Wirkungsbefugnisse der Nomarchen. Die Zahl, die Art der Ernennung und Verpflichtung, die Besoldung, die Uniform der niederen

[1]) Die Verordnung vom 3. (15.) April 1833 steht in der Allgemeinen Zeitung, 1833, ausserord. Beilagen 242—244. Einen Auszug liefert Ge. Ludwig v. Maurer (Mitglied der griechischen Regentschaft), das Griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung, vor und nach dem Freiheitskampf bis zum 31. Juli 1834 (Heidelb. 1835. gr. 8.), Bd. II, §§. 276 u. 277, S. 101 ff. (Der dritte Band dieses Werkes, welcher Actenstücke liefern soll, ist bis jetzt nicht erschienen, und bei dem Empfang der beiden ersten Bände waren über zwei Drittheile des gegenwärtigen Werkes schon abgedruckt, der Rest aber lag druckfertig).

Verwaltungsbeamten wurden durch andere Verordnungen festgesetzt. Baierische Einrichtungen dienten hiebei meist zum Vorbild.

Veräusserungen von Staatsgütern jeder Art, in Allen Theilen des Reichs, wurden streng untersagt, und jede für nichtig erklärt, die ohne königliche Genehmigung geschehen würde. Zugleich ward dem StaatsSecretär der Finanzen abgefordert eine vollständige Uebersicht aller Veräusserungen von Staatsgütern, die seit dem Anfang des Freiheitkampfes bis zu dem 6. (18.) Februar 1833 geschehen waren, geordnet nach den verschiedenen Hauptepochen, mit Anzeige des Orts und Gegenstandes, seines Umfangs und Werthes, des Verkaufpreises, dessen Bezahlung oder deren Rückstandes, und der Behörde, welche die Veräusserung befohlen hatte. Dieser Gegenstand ist von hoher Wichtigkeit; in türkischer Zeit waren ungefähr zwei Drittheile aller Ländereien von Griechenland Eigenthum des Sultans, und viele davon lagen wüst.

Das Heerwesen bedurfte dringend einer durchaus neuen Einrichtung, wenn es seinem Zweck gemäß wirken sollte. Die regulären Truppen, die so genannten taktischen Corps, mußten nach den Grundsätzen der neueren Kriegskunst umgeschaffen werden. Die irreguläre NationalMiliz, die (mehrentheils aus Gebirgbezirken gebürtigen) Palikaren, welche, nachdem sie in dem Befreiungskrieg tapfer, und gegen gleichfalls undisciplinirte Truppen meist mit Erfolg gefochten, aber auch den friedlichen Einwohnern viel Ungemach zugefügt hatten, waren seit dem Frieden kaum mehr als eine Landplage. In einzelnen Haufen, jeder selbstständig unter seinem Kapitan oder Häuptling, vom Staat unbesoldet, schweiften sie angeblich gegen 12,000 Mann stark, umher, Nahrung und andere Werthgegenstände suchend und nehmend wo sie dieselben fanden. Sie dienten dem Parteigeist als wirksames Mittel, und vernichteten, als Placker, Wegelagerer und Landfriedensbrecher, alle Sicherheit der Personen und des Eigenthums. Noch kurz vor Ankunft des Königs und der Regentschaft, hatte eine Palikarenrotte von sieben bis achthundert Mann, so zu sagen vor den

Thoren von Nauplia, dem damaligen Sitz der Regierung, die französische Garnison von Argos überfallen, welche erst nach einem blutigen Gefecht ihrer Meister werden konnte.

Die Regentschaft begann die Militärreform [1]) damit, daß sie, durch Verordnung vom 25. Februar (9. März), die ArtillerieDirection zu Nauplia, doch mit Beibehaltung der Militärschule daselbst und der Invaliden, und die zeither als reguläre Miliz bestandenen taktischen Corps auflösete, und den Uebertritt der dazu gehörenden Soldaten in das neu zu bildende Heer verfügte. Dessen Bestand setzte sie vorläufig fest auf acht Bataillone LinienInfanterie, jedes zu sechs Compagnien, ein Regiment Lanzenreiter, eingetheilt in sechs Compagnien, sechs Compagnien Artillerie, eine Compagnie Fuhrwesen, eine OuvrierCompagnie, wozu später eine zweite kam, eine Abtheilung Ingenieure, zwei PionierCompagnien, wozu später eine dritte kam. Zeughausverwaltungen und eine ZeughausDirection wurden angeordnet.

Sieben Tage später wurden, durch zwei Verordnungen vom 2. (14.) März auch die irregulären Truppen aufgelöset, und die Bildung von zehn JägerBataillonen verfügt, in welchen jene nationalen Wildlinge einzeln, getrennt von ihren Kapitanis, Unterkommen finden konnten, aber fast alle anzunehmen verschmähten [2]), daher die Formation dieser Truppenart nicht zu Stande kam. Die Jägertruppen, welchen man einen Theil der griechischen Militärtracht, namentlich die Fustanella und die rothe griechische Mütze, gab, sollten vorzüglich für den Po-

---

[1]) Ausführlich handelt von dieser, v. Maurer, Bd. II, §. 331 ff., S. 243 ff.

[2]) Viele Albanesen, Epiroten und Thessalier, die den grössern Theil der Palikaren ausmachten, verliessen das Königreich. Ein Haufen Rumelioten ging erst über die Grenze, als er durch einen Kampf mit baierischen Truppen vertrieben war. Eine Horde von etlichen tausend überfiel in der Nacht vom 25. Mai 1833 die Stadt Arta in Epirus, wüthete drei Tage lang darin durch Mord, Brand, Plünderung und Brandschatzung, und führte verschiedene der angesehensten Einwohner mit sich fort in die Gebirge.

lizeidienst und die Bewachung der Waldungen und Landesgrenzen dienen. Ueberall fiel den Griechen schwer, ihre Abneigung gegen den regulären Kriegsdienst und gegen die europäische Disciplin und Uniformirung zu überwinden; schon darum hatte die Werbung für das Linienmilitär geringen Fortgang, und wird die Errichtung eines Nationalheeres nach europäischer Weise, noch geraume Zeit grosse Schwierigkeit finden. Nur die Gegenwart des mitgebrachten baierischen Hülfcorps, und des noch zurückgebliebenen Theils des französischen, machte der Regentschaft möglich, die unumgänglich nöthige Auflösung der Palikaren durchzusetzen, und die gesetzliche Strenge gegen die Rädelsführer der Widerspenstigen, durch das Criminalgericht zu Nauplia geltend zu machen, wiewohl Reste von ihnen noch geraume Zeit, besonders auf dem griechischen Festlande, fortfuhren, die öffentliche Ruhe zu stören, wenn auch nur durch gemeine Räubereien. Später, durch ein Decret vom 15. Juni 1833, ward die Errichtung von 1000 Mann Gensdarmerie, nach Art der französischen und baierischen, verfügt, die aber, da nur bewährte Leute dazu tauglich waren, in den ersten Monaten kaum auf 200 Mann gebracht werden konnte, obgleich ihr die nationale Tracht und Bewaffnung gegeben ward. Sehr nützlich erwies sich diese Truppenart, für Handhabung der Sicherheitpolizei. Schwerlich möchte am Ende die Errichtung einer verhältnißmäßigen reformirten Nationalmiliz (disciplinirter Palikaren) zu umgehen seyn. Für militärischen Unterricht ward gesorgt, durch Lehrcompagnien für Ausbildung von Unteroffizieren, und durch Beibehaltung und Vervollkommnung der schon vorgefundenen Militärschule, das treffliche Institut der Evelpiden, welches von Nauplia nach Aegina verlegt ward. Auch eine InvalidenCompagnie ward errichtet.

In Gemäßheit der Art. 14 und 15 des oben abgedruckten, von den drei Mächten mit Baiern geschlossenen Staatsvertrags vom 7. Mai 1832, und in Folge des baierisch-griechischen Werbevertrags vom 1. Nov. 1832, hatte in Baiern Werbung Freiwilliger für den hellenischen Kriegsdienst Statt. Dieselbe hatte anfangs geringen, späterhin aber so guten Erfolg, daß nach und

nach, bis in den Februar 1835, wo die Werbung geschlossen ward, an 5000 Mann, worunter 500 im Kriegsdienst schon geübte Schweizer, nach Griechenland abgegangen waren. Sehr nützlich erwies sich auch diese Truppenart. Zufolge nachträglicher, im Juli 1833 bekannt gemachter Bestimmungen zu dem oben erwähnten Werbevertrag, sollte die angeworbene Mannschaft allen Abtheilungen des griechischen Heeres verhältnißmäsig einverleibt werden; ein Plan, der, als unpassend, sehr bald aufgegeben ward.

Durch die Werbung in Baiern, und durch die in Griechenland angeworbene, oder aus dem dortigen früheren Militär in das neue übergetretene Mannschaft, gelangte die hellenische Kriegsmacht sehr bald zu einer den Bedürfnissen des Landes in friedlicher Zeit angemessenen Stärke [1]). Dieses hatte zur Folge, daß die baierischen Truppen, welche den König Otto nach Griechenland begleitet hatten, nach und nach, und zwar bis in den Juni 1835 vollständig, in ihr Vaterland zurückgezogen wurden, mithin noch vor Ablauf des in dem baierisch-griechischen Tractat vom 1. November 1832 vorläufig festgesetzten Zeitraums von drei Jahren.

Etliche Abtheilungen der noch in Griechenland gebliebenen französischen Truppen, zusammen ungefähr 1500 Mann, waren schon am Ende des Februars 1833 nach Frankreich zurückgekehrt, denen die übrigen im August nachfolgten. Grosse Verdienste hatten sie sich um das Land erworben, sowohl durch ihr kräftiges und besonnenes Mitwirken für Erhaltung der öffentlichen Ruhe, als auch durch Vermehrung der Lebhaftigkeit des Verkehrs und durch sehr nützliche Bauwerke.

---

[1]) Im Mai 1834 ward der Bestand des griechischen Militärs angegeben, wie folgt: 8 Bataillone Infanterie, 1 Bataillon Artillerie, ½ Bat. Pionniers, 3 Compagnien Ouvriers, 1 Regiment Lanzenreiter, eine Abtheilung Invaliden, 1 GensdarmerieCorps durchaus Griechen. Ungefähr die Hälfte dieser Truppen bestand aus in Baiern angeworbenen Freiwilligen, und alle zusammen, mit Inbegriff der Gensdarmerie, zählten im Anfang des Jahres 1835 ungefähr sieben tausend.

Die neuen Festungswerke zu Navarin, die Strasse von dieser Stadt nach Modon, die schöne Caserne zu Modon, die Brücke über den Pamisos zwischen Modon und Kalamata, sind ihr Werk. Von wesentlichem Nutzen war auch, daß sie bei dem Abzug ihren Vorrath an Kriegsmaterial, Geschütz, Pontons, Munition und Geräthschaften aller Art, der griechischen Regierung kaufweise (man sagt für drei Millionen Francs) überliessen. Der General Guéhéneuc, welcher zuletzt die französischen Truppen befehligte, und das gesammte französische Hülfcorps, hatten sich gerechten Anspruch erworben auf den bei seinem Abzug ihm von der Regentschaft bezeugten Dank Griechenlands [1]).

Bedeutende Vermehrung der Kriegsmarine gestatteten die Finanzkräfte noch nicht. Aber auf Erhaltung und Verbesserung der vorgefundenen und der Vorräthe in dem Seearsenal zu Poros, auch auf Erbauung etlicher kleinen Fahrzeuge, ward Bedacht genommen. Zu dem Ende wurden schon seit dem März Commissionen ernannt, und ward noch während des Sommers in dem Haupthafen zu Poros eine SeePräfectur mit einer Reihe von Ober- und Unterbeamten errichtet; an ihre Spitze trat als Präfect der Admiral Miaulis, unmittelbar dem Ministerium der Marine untergeordnet. Nach und nach wurden eine Corvette, ein Dutzend Briggs und Goeletten und eine gleiche Anzahl Kanonenböte segelfertig. Mit bestem Erfolg kreuzte ein Theil der wieder segelfertig gemachten Fahrzeuge, in zwei Escadrillen unter Canaris und Chriesis vereinigt und von englischen Schiffen unterstützt, wider die Seeräuber, die während des seit Capodistrias Tod eingetretenen fast anarchischen Zustandes sich so vermehrt hatten, daß nur im April 140 derselben gefangen nach Nauplia gebracht, und den Händen der strafenden Gerechtigkeit überliefert wurden. Ein MarineVeteranencorps ward errichtet, und eine MarineSchule vorbereitet, während in Hinsicht auf practische Fertigkeit die griechische Marine keiner andern nachsteht. Die Handelsmarine, die Hafen-

[1]) Schreiben des Präsidenten der Regentschaft an ihn, vom 8. Aug. 1833, bei Lesur, l. c., 1833, appendice, p. 163.

gebühren und Hafenbehörden und die QuarantäneAnstalten wurden durch Verordnungen geregelt.

Bei dauernder innerer Ruhe, zunehmendem Wohlstand und Mehrung der Grundeigenthümer, kann das Königreich Hellas unter einer weisen Regierung auch bei einem minder zahlreichen regulären Kriegsheer, gegen jeden äusseren Feind unbezwinglich werden, durch den vaterländischen Sinn seiner Bewohner, durch das in verschiedenen europäischen Staaten bestehende Institut der Landwehr oder Nationalgarde, mit der beliebten rumeliotischen Kleidung und Bewaffnung, durch seine Engpässe, Bergschluchten, Gebirge, Thäler und mehr als dreissig Bollwerke und Vesten, durch seine Seemacht und zum Theil stark befestigte Häfen.

Schon im April 1833 wurden neue Minister an die Stelle der zeitherigen, bis auf Trikupis und Maurokordatos, ernannt. Der consequente nnd populäre Koletti, Georg Praïdis und der Athener Psyllas, der in Teutschland (zu Jena) sich wissenschaftlich gebildet hatte, ersetzten die abgegangenen. Zu derselben Zeit (15. April) erschienen neun mit grosser Umsicht und Bestimmtheit abgefaßte Verordnungen [1]) betreffend die Organisation des Ministerraths oder Gesammt-Ministeriums und der einzelnen Ministerien, ihre Bildung, Competenz, Geschäftbehandlung ꝛc. Bestimmungen über die Errichtung eines Staatsraths für Entscheidung administrativer Streitigkeiten, und über die Verantwortlichkeit der Minister, über Anklage und richterliche Aburtheilung derselben, wurden einer besondern (nicht erschienenen) Verordnung vorbehalten. Die Errichtung eines StaatsGrund- oder Verfassungsgesetzes und die Berufung einer Nationalversammlung, wurden stillschweigend der Folgezeit überlassen. Um dieser nicht vorzugreifen, hatten der König und die Regentschaft sich enthalten, die gleich bei ihrer Ankunft angemeldeten Deputationen der Nationalversammlung und des von ihr aufgelöseten Senats anzunehmen, und ein gleichzeitiges Bestehen der einen

[1]) Regierungsblatt, 1833, Num. 13—15.

und des andern anzuerkennen [1]). Indeß hatte der baierische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Frhr. v. Gise, in einem nach Nauplia an Hrn. Trikupis erlassenen Schreiben gemeldet, „es werde eines der ersten Anliegen der Regentschaft seyn, eine Nationalversammlung zusammen zu berufen, um durch freie Mitwirkung der Nation und ihres Königs eine definitive Constitution vorzubereiten" [2]) u. s. w.

Nur allzubald veranlaßten mehrfache Klagen und Beschwerden abermal einen Ministerwechsel. Trikupis, bald nachher zum Gesandten am Londoner Hofe ernannt, Praïdis und Psyllas wurden im October 1833 aus dem Ministerium entlassen. Dagegen kamen Theocharis und Constantin Schinas in dasselbe, beide in Teutschland wissenschaftlich gebildet, der erste zu Leipzig, der andere zu Berlin. Das Kriegsministerium behielt provisorisch der baierische Oberst von Schmalz, an dessen Stelle später definitiv der zum Generalmajor ernannte baierische Oberst von Lesuire kam, und den Vorsitz in dem Gesammtministerium erhielt Maurokordatos.

Zwei der größten Culturmittel zogen gleich in der ersten Zeit die Aufmerksamkeit der Regentschaft auf sich, die Post und das Geld. Ein Anfang zu einer regelmäßigen Postanstalt ward in der Art gemacht, daß, zum Theil durch schnell laufende Fußboten und Saumthiere zweimal in der Woche von und nach allen bedeutenden Orten des Peloponneses und des hellenischen Festlandes, auch durch Postschiffe zwischen Nauplia und Syra und andern Orten, Briefe und Packete gegen mäßiges Porto versendet werden konnten. Auch ward Bedacht genommen auf Einrichtung einer regelmäßigen Dampfschiffahrt zwischen Griechenland, Oestreich und Italien, zu Triest und Ancona, später (Jan. 1834) durch einen Postvertrag mit Oestreich, dann auch durch Dampfschiffe von Griechenland nach dem Königreich Neapel, nach Messina, Malta, Livorno, Mar-

---

[1]) v. Maurer, Bd. II, S. 70 ff.

[2]) Ebendaselbst, Bd. II, §. 270, S. 87.

seille, Smyrna und Alexandria, für Verkehr jeder Art mit einem grossen Theil von Europa und mit der Levante.

An die Sorge für Erleichterung des Verkehrs durch regelmäßige TransportAnstalten, reihte sich diejenige für Straßenbau. Bei des Königs Ankunft war der Fahrweg von Nauplia nach Argos, eine Entfernung von nur ungefähr einer teutschen Meile, der einzige leidlich gebahnte in Griechenland, doch keineswegs eine Kunststrasse oder Chaussee. Durch eine Verordnung vom 16. August 1833, ward die Herstellung, von sieben Haupt- oder Heerstrassen verfügt. Von Athen zu dem Piräus ward eine (macadamisirte) Kunststrasse angelegt.

Schon am zweiten Tag nach dem Antritt ihrer Verwaltung, am 8. (20.) Februar 1833, verordnete [1]) die Regentschaft ein neues MünzSystem, statt des unter Capodistrias eingeführten fehlerhaften. Nach demselben gilt als Basis und Einheit eine Silbermünze, Drachme benannt. Wie in dem französischen MünzSystem von 1803, besteht die Legirung oder das gesetzmäßige Korn aus $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer, und gilt die Decimal- und CentesimalEintheilung der Münzstücke. Es gibt in Silber, EinDrachmenstücke, Pentadrachmen (5 Dr.), Midrachmen ($^1/_2$ Dr.) und ViertelDrachmen. Eine Drachme theilt sich in hundert Kupfermünzen, unter der Benennung Lepta. Die Arten dieser Münzsorte sind: Lepta, Dilepta, Pentalepta, Dekalepta. Goldmünzen, worin $^9/_{10}$ feines Gold, werden geschlagen, im Werth von 20 und 40 Drachmen. Schlagschatz wird nicht gestattet. Die bis dahin in Griechenland geprägten Münzen wurden, von einem bestimmten Zeitpunct an, ausser Curs gesetzt, und eben so die ausländischen, mit einstweiliger Ausnahme etlicher, für die ein Tarif festgesetzt ward. Das alte inländische Geld, und die neueren Phönixstücke, sollten bei den Staatscassen gegen neues Geld umgewechselt werden können, jene mit 20, diese mit 7 pro Cent Verlust im Verhältniß zu

[1]) Die Verordnung, nebst dem Umlaufschreiben des Finanzministers vom 13. (25.) Februar, steht in dem amtlichen Journal der griechischen Regierung von 1833, Num. 2 u. 3.

ihrem Nennwerth. Ausländisches Kupfergeld ward ganz verboten. Dieses werthvolle MünzSystem war von der Regentschaft schon zu München vorbereitet, unter Mitwirkung des dortigen General-Münzdirectors von Leprieur [1]). Auch Münzmaschinen wurden daselbst gefertigt, und von dem Medailleur Voigt sehr gelungene Münzstempel. Mit diesen ward sogleich eine bedeutende Anzahl Münzen nach dem neuen System geprägt, und nach Griechenland geschafft.

Der Finanzhaushalt war von Grund aus fehlerhaft. Mangelhafte Einrichtung, tief eingewurzelte Mißbräuche, und vielfache Uebervortheilung und Unredlichkeit, besonders in der Verwaltung der Zehnten, weit der ergiebigsten von allen Einnahmequellen, und der Zölle, waren eine Haupturſache nicht nur des mit jedem Tage steigenden Deficits, sondern auch der Unmöglichkeit, schon in den nächsten Jahren eine sichere Grundlage zu gewinnen. Die Staatscassen fand die Regentschaft nicht nur leer, sondern auch belastet mit Rückständen für die laufenden Ausgaben fast des ganzen verflossenen Jahres, an Civil- und Militärbesoldungen, sogar an der Löhnung der gemeinen Soldaten. Ohne das oben erwähnte neue griechische Anlehn, wäre unmöglich gewesen diese Rückstände zu tilgen, und auch nur den nothwendigsten Staatsaufwand der nächsten Jahre ganz zu bestreiten. Sogar für Einrichtung der Königswohnung, war das Unentbehrliche nicht aus der Staatscasse zu erlangen; der größte und bedeutendste Theil der Mobilien war aus München dem König vorausgeschickt worden. Der einzige Ueberfluß, welchen die Regentschaft vorfand, war der an Matrosen, deren Anzahl man auf 20,000 schätzte. Sie sah sich genöthigt, dem Theil derselben, der bei der eigenen Kriegs- und Handelsmarine nicht beschäftigt werden konnte, die Auswanderung zu gestatten; die meisten begaben sich nach Aegypten und in die Türkei.

---

[1]) Die Münzverordnungen vom 20. und 25. Februar, nebst dem neuen Tarif, findet man in der Allgemeinen Zeitung, 1833, ausserord. Beilage 187.

Die UrProduction und der ActivHandel bedurften grosser Aufmunterung und Nachhülfe, deren Früchte grossentheils erst später zu erwarten sind. Die Cultur der Ländereien und der Gewächse, welche die vornehmsten Ausfuhrartikel (Getreide und andere Eßwaaren, Corinthen, Feigen, Oel, Wein, Wolle u. a. m.) liefern, hatten in dem Befreiungskrieg unermeßlichen Schaden gelitten. In dem Peloponnes hatten die Aegyptier einen grossen Theil der Olivenbäume zerstört; der Ertrag derselben war um ein Drittheil, jener an Oel um die Hälfte gemindert. Schon vor dem Krieg war ein großer Theil der dem Sultan gehörenden Ländereien (⅔, nach Andern sogar ⁶⁄₇, des benutzbaren Bodens) schlecht oder gar nicht angebaut, während des Kriegs lagen noch weit mehr und auch viele Privatländereien wüst [1]). Dem Handel und der Handelsmarine konnte, um sich zu heben, Freilassung von zu hohen Zöllen und von Vexationen durch Förmlichkeiten genügen.

Die Gewissensfreiheit aller Staatsgenossen und die Unabhängigkeit des Kirchenwesens in Griechenland von auswärtigen Behörden, suchte die Regentschaft zu wahren. In der Dienstvorschrift für die Nomarchen machte sie diesen zur Pflicht, „jedem Unterthan des Reichs das Recht freier Religionsüberzeugung zu gewähren, und ihn sicher zu stellen gegen Intoleranz und Fanatismus". Dagegen war die Regentschaft darauf bedacht, die aus der Kirchenhoheit fließenden Rechte des Staates festzustellen, und ihrem ganzen Umfang nach geltend zu machen.

Mit Ausnahme von ungefähr 30,000 Insulanern, welche dem Ritus der katholisch-apostolischen Kirche des Occidents, der römischen, folgen, — von den Griechen die lateinische genannt, während sie die ihrige die römische nennen — beken-

---

[1]) Interessante Notizen über Griechenlands Activ- und PassivHandel, vor und nach dem Befreiungskrieg, nach einem Bericht des neapolitanischen GeneralConsulats in Griechenland, aus dem Jahr 1833, findet man in dem Saggio politico su la populazione, e le pubbliche contribuzioni del Regno delle due Sicilie al di qua del Faro; di M. L. R. (Rotondo). (Napoli 1834. gr. 8.), Seite 464–475.

nen sich die griechischen Einwohner des Königreichs zu der — wie sie dieselbe nennen — orthodoxen (rechtgläubigen) katholisch-apostolischen Kirche des Orients. Unter türkischer Oberherrschaft war der, durch eine Art von griechischer Nationalversammlung gewählte und vom Sultan bestätigte, ökumenische Patriarch zu Constantinopel ihr höchstes Kirchenoberhaupt, unter Mitwirkung einer von demselben präsidirten Synode. Die Bischöfe, jeder in seinem Sprengel, verwalteten nicht nur in erster Instanz die geistliche Gerichtbarkeit, sondern auch in zweiter die bürgerliche, sogar die Zuchtpolizei, frei von Einwirkung türkischer Behörden. Groß war der Einfluß selbst der niedern Geistlichkeit auf ihre Glaubensgenossen [1]). In der Regel verwaltete sie sogar, in erster Instanz, das Richteramt in CivilStreitigkeiten, meist gegen reichliche Belohnung; und doch gab es Geistliche die nicht lesen konnten, von tausend Priestern konnten kaum zehn ihren Namen schreiben. In dem Umfang des jetzigen Königreichs Griechenland waren eilf Erzbischöfe, eine grössere Anzahl von Bischöfen, eine noch grössere von Weltgeistlichen, die sich, doch nur einmal, verheurathen dürfen, und ungefähr fünf hundert Klöster. Die zahlreichen Kirchengüter hatte die türkische Regierung ihren Moscheen und Minarets (Häusern, wo Arme gespeiset werden), unter dem Namen Wakuf zugeeignet; nach dem Sturz dieser Regierung in Griechenland, wurden sie vereinigt mit den Nationalgütern. Während des Befreiungskriegs hatte die Geistlichkeit in Griechenland ihre Angelegenheiten unabhängig von dem Patriarchen geordnet, und selbst im Kirchengebet seiner nicht mehr gedacht, sondern dasselbe auf die Allgemeinheit der Kirche gerichtet, durch die Formel: „Herr gedenke jeder rechtgläubigen Kirche". Viele erledigte Bisthümer blieben unbesetzt, manche wurden ordnungswidrig mit andern vereinigt.

Die griechischen Einwohner von der lateinischen Kirche, erkennen den Papst zu Rom für ihr Kirchenoberhaupt. Sie,

---

[1]) Ein einfacher Priester, Papa Georgi, verschaffte, im Jahr 1817 zu Constantinopel, der Hetairia ungefähr 15,000 Mitglieder

die Lateiner genannt, haben einen Erzbischof zu Naxos, und Bischöfe zu Syra, Tine und Santorin. Während der türkischen Herrschaft stand diese lateinische Geistlichkeit und Kirche unter Frankreichs Schutz; daher pflegte sie bei Kirchenfeierlichkeiten die französische Flagge aufzustecken. Auffallend ist die gegenseitige Abneigung der Bekenner der beiden kirchlichen Ritus, der Lateiner und der Römer. Doch haben beide, selbst ihre Geistlichen, die Sache der Revolution mit gleichem Eifer ergriffen und befördert [1]). Sie alle betrachteten den Befreiungskrieg als einen Kampf für das Kreuz, als eine legitime Wehr der Religion wider ungläubige Barbaren. Geistliche von allen Graden traten heldenmüthig in die Reihen der Streiter [2]). Dessen ungeachtet wurden in der Constitution von Trözene die Geistlichen, durch den Einfluß der feindlich wider sie gesinnten Primaten, von der Repräsentantschaft und von allen weltlichen Aemtern ausgeschlossen.

Der Präsident Capodistrias, vorläufig das griechische Kirchenwesen und die Geistlichkeit nach eigenem Gutdünken behandelnd, beabsichtigte, durch eine Synode dasselbe definitiv zu ordnen. Der Tod übereilte ihn, ehe er zu dem Werk geschritten war. Die Regentschaft, die Emancipation der griechischen Kirche in dem Königreich als nationale und politische Nothwendigkeit erkennend, unternahm es [3]). Nach dem einstimmigen

---

[1]) Rührend ist der Aufruf zur Theilnahme an dem Nationalkampf, welchen die in Hydra eingesetzte provisorische Regierung am 18. Mai 1821 an die „Griechen der abendländischen Kirche" erließ; in den Archives diplomatiques, vol. II, p. 586. — Indeß wurden die Lateiner von den Orthodoxen oft beschuldigt oder beargwohnt, daß sie der Sache der Freiheit nicht genug oder nicht aufrichtig anhingen.

[2]) Der heldenmüthigste der Krieger, die bei Thermopylä kämpften, war ein Diaconus. In die Hände der Türken gefallen, ließ man ihm die Wahl zwischen Abschwörung seines Glaubens und dem Tod auf glühenden Kohlen. „Bringt den Rost herbei", rief er ohne Zaudern, und sofort ward er lebendig gebraten. Sein Tod entschied den Aufstand von ganz Westgriechenland. Thiersch a. a. O., Th. II, S. 194.

[3]) v. Maurer, Bd. II, §§. 185, 186, 292—306, S. 152 ff.

Wunsch 36 von ihr in Nauplia im Juli 1833 versammelter Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe, erklärte sie, durch eine ewig denkwürdige Verordnung [1]) vom 23. Juli (4. Aug.) 1833, die Unabhängigkeit der orthodoxen Kirche in dem (kaum den fünften Theil der griechischen Nation in sich fassenden) Königreich Griechenland von auswärtigen Behörden [2]), mithin von dem vom Sultan abhängigen Patriarchen und seiner Synode zu Constantinopel; doch unbeschadet der Einheit des Dogma's, wie dasselbe von allen morgenländischen orthodoxen Kirchen von jeher anerkannt worden ist. Die oberste geistliche Gewalt, spricht die Verordnung, soll ausgeübt werden, unter der Oberherrlichkeit des Königs, durch eine permanente heilige Synode, deren Mitglieder der König jährlich ernennt. Die griechische Kirche heißt von nun an, die "orthodoxe orientalische apostolisch-katholische Kirche im Königreich Griechenland". Geistig wird von ihr kein anderes Haupt anerkannt, als der Stifter des christlichen Glaubens, Jesus Christus. In inneren Angelegenheiten ist sie unabhängig, das heißt, in Glaubenssachen, Form und Feier der Gottesverehrung, geistlicher Amtführung, religiösem Unterricht, Kirchendisciplin, Prüfung und Ordination der Kirchendiener, Einweihung der zur Gottesverehrung gehörenden Geräthschaften und Gebäude, Ausübung der Gerichtbarkeit in rein geistlichen Angelegenheiten, nämlich in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten, nach ihren Glaubenslehren, dogmatischen Büchern, und der darauf gegründeten Verfassung; darin hat sie nach den heiligen Canonen oder Kirchenvorschriften zu verfahren. Hingegen in Kirchensachen, bei welchem der Staat, zu Verhütung von Mißbräuchen, Hemmung des Staatswohls, und Verletzung der öffentlichen Ordnung, ein besonderes Interesse hat,

---

[1]) In dem griechischen Regierungsblatt, 1833, Nr. 23, S. 169—174.

[2]) Man konnte sich hier beispielweise auf den Vorgang Rußlands, unter Peter dem Grossen, beziehen; allein in den Verhandlungen mit der Synode, widersetzte sich diese einer solchen Erwähnung, wie es schien aus politischer Antipathie gegen jene Regierung.

ist sie gebunden an Mitwirkung und Genehmigung der Staatsregierung (Placetum regium), z. B. in Absicht auf Festtage, Errichtung von Klöstern, Besetzung der Kirchenämter, geistliche Bildungsanstalten, Ehegesetze u. d. Die Regierung ordnet durch die Synode öffentliche Gebete und kirchliche Festfeier an; auch hat sie das Recht, Kirchenversammlungen zu berufen. Die Bischöfe werden von der Synode dem König präsentirt, von diesem ernannt, von jener ordinirt; sie schwören dem König den Huldigungseid, der Synode den Kircheneid. Gegen Mißbräuche der geistlichen Gewalt, und in weltlichen Angelegenheiten des Clerus, z. B. bei Testamenten, Polizeivergehen und Verbrechen der Geistlichen, Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Bestimmungen über Verwendung und Benutzung der Kirchengüter, Geburt- und Sterblisten, sind die Staatsbehörden competent. Geistliche Bildungsanstalten sollen errichtet werden. Der permanenten Synode ward, in Beziehung auf Gegenstände der Kirchenhoheit, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts als Staatsbehörde angewiesen. Zum Präsidenten der Synode ward für das erste Jahr der Metropolit von Corinth, Kyrillos, ernannt; zum Staatsprocurator, welcher die Regierung in den Sitzungen zu vertreten hat, der Ministerialrath Constantin Schinas; zu Mitgliedern die Metropoliten Poisios von Theben und Zakkaria von Santorin, der Exmetropolit (von Elis) Kyrillos, und der Bischof Joseph von Andrussa; zum Secretär, der Priester Theokles Pharmakides. Die erste Synode ward sehr feierlich (es war ein NationalKirchenfest) eröffnet zu Nauplia am 27. Juli (8. August) 1833. — Klöster bestanden zusammen 518, und doch mit nur 4111 Mönchen und (in ungefähr 40 meist armen Klöstern) 287 Nonnen bevölkert. Da viele Mönche nicht in Klöstern lebten, so schätzte man (wohl zu hoch) die Gesammtzahl der Mönche auf 8000. Sehr bedeutend war das Grundeigenthum der Mannklöster; man schätzte dasselbe auf den vierten Theil des gesammten Bodeneigenthums im Königreich. Das jährliche Einkommen aller Klöster, ward angegeben auf mehr als dritthalb Millionen Drachmen. Sie wurden größtentheils

aufgehoben, die Mannklöster bis auf 82, die Frauenklöster bis auf 3. Das Kirchenvermögen, sehr vermehrt durch die Güter der aufgehobenen Klöster, erhielt bessere Verwaltung; sein Ertrag ward der neu errichteten allgemeinen Casse für das Kirchen- und Schulwesen zugewendet. Ein projectirtes geistliches Seminarium kam noch nicht zu Stande. — Von einem Einspruch des Patriarchen zu Constantinopel und der dortigen Synode, wider die Trennung der Kirche im Königreich Griechenland von ihnen, die in Protocollen der Londoner Conferenz unerwähnt gelassen war, und wider die übrigen der oben erwähnten Anordnungen, hat, meines Wissens, öffentlich nichts verlautet. — Durch eine Verordnung vom 2. Dec. 1833 ward die kirchliche Eintheilung des Königreichs, übereinstimmend mit der politischen, bestimmt. Jede der 10 Eparchien bildet einen erzbischöflichen oder MetropolitanSprengel, und jeder der 40 Nomen einen bischöflichen oder eine Diöces. Der Sitz des Erzbischofs ist in der Hauptstadt der Eparchie, jener des Bischofs in der Hauptstadt des Nomos.

Das kirchliche Verhältniß der Katholiken und ihrer Geistlichkeit im Königreich zu dem Papst und der römischen Curie, blieb im Wesentlichen unverändert. Für Wahrung der aus der Staatsgewalt fließenden Kirchenhoheit, ward festgesetzt, daß der Verkehr der katholischen Geistlichkeit mit dem römischen Stuhl, nur durch das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Statt haben dürfe; im Uebrigen kam die katholische Geistlichkeit, zu dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, in dasselbe Verhältniß, wie die griechische orthodoxe. Unter der osmanischen Herrschaft, hatten die katholischen Gemeinden auf Tinos und Syra für ihr kirchliches Verhältniß sich des Schutzes der Krone Frankreich zu erfreuen; dessen bedurfte es jetzt nicht mehr.

König Otto, für seine Person römisch-katholischer Religion, begnügte sich zu Nauplia mit einer Hauscapelle, bedient von zwei Caplanen, welcher auch die übrigen Katholiken daselbst sich bedienen konnten. Erst nachdem er zu Athen seinen Wohnsitz genommen, ward daselbst (Mai 1835) eine katholische

Kirche eingeweiht. Zu Rom, auf seiner Durchreise nach Griechenland, hatte ihm der heilige Vater das Interesse der römisch-katholischen Kirche angelegentlich empfohlen. Da die Abneigung der orthodoxen Griechen gegen die Lateiner während des gemeinschaftlichen Kampfes in der Revolution wohl gemildert ward, aber keineswegs erloschen ist, so will das Staatsinteresse, daß das Staatsoberhaupt Mitglied der rechtgläubigen katholisch-apostolischen Kirche des Orients sey. War bei der Königswahl ein passender Throncandidat unter den Mitgliedern dieser Kirche nicht zu finden, und kann dem gewählten eine Religionsänderung mit Billigkeit nicht zugemuthet werden, so wird dagegen der Wunsch der Nation, auch des noch unter türkischem Zepter stehenden Theils derselben, nicht zu unterdrücken seyn, daß ihm gefallen möge, zu seiner Gemahlin eine Prinzessin ihrer Religion zu wählen, und die mit ihr erzeugten Kinder in derselben erziehen zu lassen. Auch knüpfen sich hieran Hoffnungen der gesammten griechischen Nation, für den Fall einer Zertrümmerung des osmanischen Reichs.

Es war ein Staatsvortheil, daß die Regentschaft in Absicht auf Geburtstände nichts zu ändern oder zu ordnen fand. Die Nation hegt entschiedene Abneigung wider alle aristokratischen Erbtitel und Vorrechte, überhaupt gegen bevorrechtete Stände, jene Titel von Griechen aus fanariotischen Familien nicht ausgenommen. Sie hält sich überzeugt, daß ihre Erhebung zu politischer Freiheit durch blutigen Kampf, daß der von ihr mit gemeinsamer Kraft errungene Austritt aus sclavenartiger Unterdrückung, alle Hellenen geadelt habe, oder daß vielmehr sie Alle in den Genuß der natürlichen und historisch begründeten Erhabenheit ihrer Nation mit vollem und gleichem Recht wieder eingetreten seyen. Daher, daß nicht nur in der Revolution alle frühere (ohnedieß unprivilegirte) Titel- [1]) und

[1]) Die Fürsten, wie die mit diesem Titel von der russischen Regierung beehrten Ypsilantis und Kantakuzene, und die Grafen, wie Metara und Capodistrias, enthielten sich dieser Titel bei ihren Unterschriften. Nur als Präsident erhielt, für die Dauer seines Am-

Prädicat" [1]) Hierarchie verschwand, sondern daß auch der Constitution von Trözene (Mai 1827) als FundamentalGesetz der Grundsatz einverleibt ward: "die griechische Regierung ertheilt keine Adelstitel". Da bei einer bis zu einem gewissen Grad vorgeschrittenen Civilisation, das Bestehen einer ErbAristokratie mit wesentlichen Vorrechten nicht denkbar, ihre Beschränkung auf blosse Titelsache aber für sie selbst in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht sogar nachtheilig ist, so gebietet das Staatsinteresse, die Einheit und Gleichheit der Staatseinwohner in solcher Hinsicht fortbestehen, und kein erbaristokratisches Element aufkommen, sondern es bei der vorgefundenen gleichen Wohlgebohrenheit (ἐυγένεια) aller Staatsgenossen bewenden zu lassen. Um so mehr wird die Regierung jene tief eingewurzelte und wohlbegründete Nationalgesinnung eben so wohl zu achten wissen, als die durch weise Gesetze wider den Mißbrauch geschützte Preßfreiheit.

Eine der wichtigsten und zugleich schwierigsten Aufgaben für die Regentschaft, war das Gerichts- und Gesetzwesen. In dieser Hinsicht fordert und verdient die ausgezeichnete Thätigkeit der Regentschaft einen Rückblick auf die Vergangenheit. Die osmanische Regierung achtet die von ihr unterjochten christlichen Völkerschaften einer Ausstattung (Bewidmung) mit

---

tes, Johann Capodistrias den Titel Excellenz. Ausnahmweise wurden während der Revolution mit dem Titel Bei vorübergehend beehrt, das Haupt der Familie Mauromichalis, Peter, und die Häupter und Mitglieder der verschiedenen Regierungen.

[1]) Unter der Geistlichkeit gab es einen Allheiligen, den Patriarchen zu Constantinopel, Allwürdige, die Bischöfe, Allreine, die Priester niedern Ranges. Unter den Weltlichen hatte man, als Reste des überreichen altbyzantinischen Ceremonienwesens, Erlauchteste, die Titularfürsten und die türkischen Beis, Excellenzen, die Grafen von venetianischer Creation aus den Jonischen Inseln, wie die Metaxa und Capodistrias; Barone gab es nicht. Wohlgebohrne wurden titulirt, die weder Handlung noch Handwerk treibenden Eigenthümer grösserer Grundgüter, auch Primaten genannt, Sehrgeehrte, die Kaufleute, und Sehrnützliche, die Handwerker und Eigenthümers von Bauergütern. Thiersch, a. a. O., Th. II, S. 208 ff.

den türkischen Gesetzen, im Ganzen, theils nicht werth, theils wegen der wesentlichen Verflechtung vieler derselben mit dem Islamismus, nicht fähig. Auch fühlten die Griechen insbesondere in sich keine Neigung zu freiwilliger Aufnahme von Gesetzen und Justizeinrichtungen einer Regierung, die ihnen aufgedrungen war, und die sie für sich als nur factisch bestehend betrachteten. Daher behielt in dem Orient, auch nach dem Untergang des byzantinischen Kaiserthums (1453), das römisch-byzantinische CivilRecht practische Gültigkeit [1]). Fortwährend bestand dasselbe, als von der Regierung zugelassenes Gewohnheitsrecht, doch vermehrt und theilweise geändert [2]) oder modificirt, in dem Lauf der Zeit, durch particuläre (zum Theil schriftlich gesammelte, doch ungedruckte) Rechtsgewohnheiten, und durch richterliches Ermessen, zumal in dem Proceßverfahren.

Durch blosse Gewohnheit gelangte die griechische Geistlichkeit zu einer auf sie von Parteien freiwillig prorogirten Civil-Gerichtbarkeit [3]), selbst mit Instanzenmehrheit, in Streitigkeiten von Griechen, nicht nur unter sich, sondern auch oft mit Juden, ja sogar Türken, wenn jene oder diese als Kläger gegen sie auftraten. Diese Gerichtbarkeit der Geistlichen galt als schiedsrichterliche, mithin ohne äussern Gerichtzwang, der

---

[1]) So mag wohl zu verstehen seyn, was 1593 Leunclav berichtete, daß bei den Türken (oder vielmehr in der Türkei) der Justinianeische Codex in Streitigkeiten als Entscheidungsquelle gebraucht werde, und was Bullialdus (Bouilleau) 1660 meldete, daß aus den römischen Gesetzen vieles in die türkischen übergegangen sey. Arthur Duck, de usu et authoritate juris civilis Romani (edit. Lips. 1676. 12.), lib. I. c. 2. §. 5. p. 31. Aegid. Menagii juris civilis amoenitates (edit. Francof. 1680. 8.), cap. 26. p. 148.

[2]) Beispiele liefern: die Bestimmungen über das Erbrecht; desgleichen über den Zinsenwucher, da versprochene Zinsen von 12, 15, 20 und 30 pro Cent allgemein für erlaubt gelten; so auch die Abweichungen von den römisch-byzantinischen Strafgesetzen.

[3]) Die Strafgerichtbarkeit übten die türkischen Behörden, auf ihre Weise; so fern nicht auch hier Griechen gegen Griechen sich freiwillig an Geistliche wendeten.

nur den türkischen Kadi's zustand, wenn Klagen wider Griechen, gleichviel von wem, bei ihnen angebracht wurden. Doch war es nationale und religiöse Sitte, ja Gewissenssache, daß Griechen gegen Griechen in ihren Rechtstreitigkeiten bei türkischen Richtern das Recht nicht suchten, und den Richtersprüchen ihrer geistlichen Richter Folgeleistung nicht versagten, wofern sie nicht der Excommunication und der Verachtung von Seite ihrer Glaubensgenossen sich aussetzen wollten. Gerichtsporteln waren nicht üblich, wohl aber freiwillige Gaben. Die geistlichen CivilRichter, rechtswissenschaftlich nicht gebildet, in der Regel der lateinischen Sprache ganz, der altgriechischen nicht genug kundig, meist sogar nicht im Besitz einer vollständigen Handschrift, oder auch nur der unvollständig gedruckten Ausgabe der Basiliken [1]), noch weniger des römischen Corpus juris, behalfen sich, neben den oben erwähnten einheimischen Rechtsgewohnheiten, mit dem altgriechisch abgefaßten Rechts-Handbuch des Constantin Harmenopulos von 1345 [2]). Als Quellen hatten diesem erfahrnen Richter und Gesetzkenner ge-

---

[1]) Die Basiliken sind ein kaiserlich-byzantinisches Gesetzbuch, veranstaltet von dem Kaiser Basilius Macedo, zu Stande gebracht im Jahr 880 von dessen Sohn, dem Kaiser Leo dem Philosophen, und um das Jahr 910 verbessert von dem Kaiser Constantin Porphyrogennetus, zusammengetragen aus den Justinianeischen Rechts- und Gesetzbüchern, neueren kaiserlichen Verordnungen, Kirchengesetzen, Schriften von Rechtsgelehrten und Kirchenvätern, bestehend aus 60 Büchern; wovon vollständig gedruckt nur 41 im Jahr 1647 von Fabrottus, und 4 (B. 49—51) im J. 1752 von Meermann herausgegeben wurden. Das Ganze erscheint gedruckt, erst jetzt, seit 1832, zu Leipzig von Hrn. Doctor C. G. E. Heimbach; die vierte Section, der noch ungefähr 14 nachfolgen werden, erschien 1835 in gr. 8.

[2]) Des Harmenopulos Πρόχειρον τῶν νόμων ward seit 1540 mehrmal gedruckt, zuletzt 1780 in dem SupplementBand zu Meermann's novus thesaurus juris civilis et canonici. Lateinische Uebersetzungen erschienen, von Rey zu Cöln 1547 und 1549, und von Mercer zu Leyden 1556. Neugriechische mangelhafte Uebersetzungen wurden mehrmal gedruckt; die neueste und beste, von K. Clonares, Bruder des Justizministers, zu Nauplia 1833. 8.

dient, die römisch-justinianeischen Rechts- und Gesetzbücher, die Basiliken und spätere byzantinisch-kaiserliche Verordnungen, auch SynodalBeschlüsse und Verordnungen von Patriarchen; er selbst aber gab in der Vorrede zu erkennen, daß er nur das Nothwendigste und Nützlichere zusammengetragen und nach seiner Einsicht geordnet habe. Dieser Unvollständigkeit und anderer Mängel ungeachtet, hat die Privatarbeit des Harmenopulos das Ansehen eines bürgerlichen Gesetzbuchs in der ganzen türkischen Zeit, ja bis heute, genossen, hiedurch aber, in Verbindung mit den gedachten particulären Rechtsgewohnheiten, sich ein nationales CivilRecht gebildet [1]; doch mit Ausnahme der Maina, wo, ausser etlichen Rechtsgewohnheiten, positives Recht nicht galt [2], sogar eine Art von Faustrecht in Uebung war, und noch im Jahr 1834 ein junger Mann durch einen Familienrath zum Tod verurtheilt und erschossen ward [3]. Nach türkischem Recht wurden insbesondere die Güterverhältnisse beurtheilt [4]. In geistlichen Sachen diente das canonische Recht im engern Sinn.

Während der Revolution blieb es in Absicht auf das CivilRecht bei dem Alten, nur mit der Ausnahme, daß die erste Nationalversammlung zu Epidauros (1822) provisorisch das französische Handelsgesetzbuch aufnahm, welches sich bis auf die neueste Zeit erhielt. Ebendieselbe verordnete örtliche Friedensrichter, und förmliche Gerichte in drei Instanzen, nämlich ProvinzialGerichte, sechs Appellations-Höfe und einen obersten Gerichtshof; auch machte sie, im Wesentlichen nach Principien des französischen Proceßrechtes, sehr dürftige Bestimmungen für den CivilProceß. Noch dürftigere gab sie für den Crimi-

---

[1] Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland, während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I.; von Dr. Gustav Geib, ehemals königl. Griechischem Ministerialrathe im Ministerium des Innern. Heidelberg 1835. 8.

[2] Geib, a. a. O., S. 94—108.

[3] v. Maurer, Bd. II, S. 333.

[4] Ebendaselbst, S. 334.

nalProceß, die nie in Wirksamkeit traten, und von der zweiten Nationalversammlung zu Astros (18. oder 30. April 1823) suspendirt wurden. Dagegen ließ diese ein Strafgesetzbuch, meist nach Anleitung des französischen, doch sehr mangelhaft, abfassen und bekannt machen, dessen Gültigkeit auch die dritte Nationalversammlung zu Trözene (1827) anerkannte, aber erst unter Capodistrias in das Leben trat und bis in die Zeit der Regentschaft sich behauptete. In dem gerichtlichen Verfahren entstand Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, aber das Institut der Geschwornen fand, bis zum Ende der Regentschaft, obgleich verheissen von der Nationalversammlung zu Trözene, keinen Eingang.

Capodistrias, in seiner ersten Zeit der Mann des Volks, verfügte am 15. (27.) December 1828 eine (im folgenden Jahr eingeführte) GerichtsOrganisation, welche im Ganzen Beifall fand. Sie ward (1829) provisorisch bestätigt von der Nationalversammlung zu Argos. Sie hob den obersten Gerichtshof, die dritte Instanz, auf, reducirte die sechs AppellationsGerichte auf eines, und errichtete ein Handelsgericht für Syra, dessen Functionen in den andern Landestheilen den Gerichten erster Instanz übertragen wurden. Die civilrechtliche Competenz der Friedensrichter ward meist auf dieselbe Art bestimmt, wie durch das Gesetz der ersten Nationalversammlung vom 2. (14.) März 1822; auch geringe Straffälle wurden ihnen, und zwar inappellabel, überlassen, für die übrigen dienten die Gerichte erster und zweiter Instanz. Auf diese Organisation berechnet, erschien im Jahr 1829 eine CriminalProceßordnung, bis auf wenige Ausnahmen der französischen nachgebildet, mithin folgend dem System des Anklageprocesses. Bald nachher eigenwilliger geworden, und in Kampf gerathen mit einer zahlreichen Opposition, verließ Capodistrias auch in dem Gerichts- und Gesetzgebungswesen die volksthümliche Bahn. Selbst unkundig der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, vertraute er, unglücklich in der Wahl, der Einsicht und Neigung des von ihm zum Justizminister ernannten corfiotischem Advocaten Gennatas, der, einverstanden mit ihm und seinem Bruder Viaro,

das Gerichtswesen zu einem Werkzeug des jedesmaligen Regierungswillens zu machen trachtete.

Den Beweis lieferte die Gerichtsverfassung vom 15. Aug. 1830. Aufgebend den von der Nationalversammlung zu Argos empfohlenen Grundsatz von der Inamovibilität der Richter, und vernichtend die zeitherige Wählbarkeit der Friedensrichter und aller Mitglieder der Gerichte erster Instanz, ward in dieser Organisation die Ernennung der Friedensrichter und der einflußreichsten Mitglieder der Gerichte erster und zweiter Instanz, und des wieder eingeführten obersten Gerichtshofes, der Regierung anheim gegeben. Sogar ein ExceptionsGericht (ἐξαιρητικὸν δικαστήριον) ward verordnet, für alle politischen Verbrechen, nach einem sehr unbestimmten, willkührlicher Deutung fähigen Begriff. Da dieses so genannte Gericht für jeden vorkommenden Fall von der Regierung nach Willkühr zu besetzen war, so erschien es als personificirter Wille des obersten Machthabers, als dessen PersonalCommission. Die CriminalUntersuchung ward in die Hände der Gerichtschreiber und, weit zum größten Theil, der Polizeibeamten gegeben. In solcher Art ward, nach dem bösen Beispiel mancher andern Staatsregierungen, der oberste und heiligste Grundsatz aller Rechtspflege, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte, einer Regierungswillkühr geopfert, die nur zu oft unter den blenden sollenden Schimmer der „göttlichen Gerechtigkeit“ egoistisch sich zu verbergen sucht.

Gleichzeitig mit der Gerichtsverfassung erschien (in 370 Artikeln) eine CriminalProceßordnung, gleichfalls von Gennatas verfaßt, und auch in der Richtung auf möglichste Abhängigkeit der Gerichte von dem Willen der Regierung. Sie folgt dem System des InquisitionsProcesses, überläßt in der Untersuchung das Meiste den Inquirenten (Gerichtschreibern und Polizeibeamten), und trägt sehr wenig Sorge für Vertheidigung der Inculpaten; ja sie erlaubt sogar den Gerichten, in einzelnen Fällen heimlich und schriftlich zu verhandeln, und ermächtigt das Ministerium, die Vollziehung der Urtheile nach Willkühr zu hindern. Kein Wunder, daß diese Proceßordnung

ein Gegenstand allgemeinen Hasses ward, und selbst noch bei Lebzeiten des Präsidenten in dem größten Theil von Griechenland gar nicht, in dem übrigen fast überall nur mit Gewalt durchgesetzt werden konnte. An die Stelle der allerdings sehr unvollkommenen CivilProceßordnung von 1822, trat, gleichfalls 1830, eine neue, in 562 Artikeln, welche statt des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, fast durchgehends, nur die Friedensgerichte ausgenommen, schriftliches Verfahren unter der Leitung des Gerichts verordnete, wiewohl die Gerichte, gegen den Wunsch der Regierung, meist fortfuhren ihre Sitzungen öffentlich zu halten. Für Civil- und CriminalRecht geschah nichts, und der französische HandelsCoder blieb recipirt; nur befahl die Gerichtsverfassung von 1830 (Art. 148), daß in allen durch das Gesetz nicht bestimmten Straffällen, die Richter nach Billigkeit und gesundem Menschenverstand (!) eine Strafe aussprechen sollten. Für die Testamentformen erschien ein Gesetz vom 11. (23.) Februar 1830. An demselben Tag folgte auch eine Notariatordnung, meist nach dem Muster der französischen. Unerfüllt blieb die durch eine Verordnung vom 4. (16.) Februar 1830 geschehene Ankündigung eines Civil-Gesetzbuchs.

Während des trostlosen öffentlichen Zustandes, seit der Ermordung des Grafen Capodistrias bis zu der Ankunft des Königs Otto, ruhte glücklicherweise die gesetzgebende Gewalt. Ihr Daseyn beurkundete sie bloß durch die oben (S. 475) erwähnte beispiellose Verordnung vom 8. (20.) October 1832, welche sämmtliche Gerichte, nur mit Ausnahme der Friedensgerichte, für aufgelöset, und alle bei ihnen angestellten Beamten ihrer Dienste für entlassen erklärte. Da hierauf auch die Friedensgerichte an den meisten Orten verschwanden, und an den meisten übrigen entweder nicht anerkannt oder mißgeachtet wurden, so war fast überall theils verordnungsmäsig theils factisch ein gänzlicher Gerichtstillstand eingetreten.

Eine der ersten Sorgen der Regentschaft war, diesem Unwesen durch eine zweckmäsige GerichtsOrganisation ein Ende zu machen. Provisorisch wurden die oben schon er-

wähnten drei ProvinzialGerichte errichtet, zu Nauplia, Missolunghi und Theben, für Civil- und CriminalSachen, bei öffentlicher und mündlicher Verhandlung, mit bestem Erfolg, zwar nicht ohne strenge Aufsicht der Regierung, aber mit eben so strenger Enthaltung von irgend einer Einmischung derselben in den Gang der Justiz [1]). Das Handelsgericht zu Syra blieb, die Friedensrichter wurden erneuert, und wo es nöthig, wurden neue ernannt, auch wurden Notare bestellt. Für die Gerichte wurden anständige Gebäude oder Säle und Zimmer, und für die Gefangenen gesunde Kerker eingerichtet, woran es fast durchgehends gefehlt hatte. Später wurden, durch eine Verordnung vom 16. (28.) October 1834, nach Vorschrift der Gerichtsordnung folgende Gerichtshöfe definitiv bestimmt: ein CassationsHof (Areopag) für ganz Griechenland, zu Athen; zwei AppellationsGerichte, zu Athen und Tripoliza; drei Handelsgerichte, zu Syra, Patras und Nauplia; zehn Gerichtshöfe erster Instanz, zu Nauplia, Tripoliza, Mistra (Sparta), Patras, Arkadia (Kyparissia), Syra, Athen, Chalchis, Amphissa (Salona), Missolunghi. Für Schiedgerichte, vergleichende und entscheidende, woran die Griechen seit Jahrhunderten gewöhnt waren, sorgte die spätere CivilProceßordnung. Für die Strafgerichtspflege verordnet die Gerichtsordnung Polizei-, Zuchtpolizei- und AssisenGerichte, diese mit Geschwornen. Den gehörig besetzten Friedensgerichten wurden die Functionen der Polizeigerichte übertragen. Den Militärgerichten wurden nicht nur die Militärvergehen zugewiesen, sondern auch die gemeinen Vergehen, so fern sie von einem Militär oder bei der Armee Angestellten, bei seinem Corps oder in der Garnison (nicht im Urlaub, oder in Gemeinschaft mit NichtMilitären) begangen werden. Auch ein ausserordentliches Gericht ward angeordnet, das Standrecht, für Aufruhr, Mord, Raub, Brandlegung und Seeräuberei, doch nur dann, wenn diese Verbrechen so überhand nehmen, daß zu Wiederherstellung der Ruhe die or-

[1]) v. Maurer, Bd. II, §. 361 u. 362, S. 315 ff.

dentlichen Gerichtmittel nicht genügen. Dieses Gericht soll auf einem öffentlichen Platz, mit Aufsteckung einer rothen Fahne (Blutfahne), gehalten werden. Schon durch eine vorläufige Verordnung vom 5. (17.) September 1833 angeordnet, ward es bald nachher in zwei vorgekommenen Fällen mit bestem Erfolg gehalten. Noch war im Werk, jene Art von administrativer SpecialCommission einzuführen, welche in der neuern Zeit in verschiedenen Staaten, auch teutschen, als verwerfliches Mittelding zwischen Rechtspflege und Selbsthülfe, mit gänzlicher Ausschliessung der ordentlichen Gerichte, für so genannte Administrativ- oder VerwaltungsJustiz figurirt, für PrivatRechtstreitigkeiten zwischen der Regierung, sey es der Fiscus oder die Domänenverwaltung, mit Privatpersonen [1]). Die Appellation von dem AdministrativGericht sollte an den Staatsrath gehen [2]). Glücklicherweise kam dieses ausserordentliche oder Ausnahmegericht nicht zu Stande. Die Ausübung der Gerichtbarkeit (der so genannten freiwilligen) in nicht streitigen Sachen, ward den Notaren übertragen.

Anlangend die Gesetzgebung, so erschienen von der Regentschaft: zuerst, als das nothwendigste, schon am Ende des Jahres 1833 ein StrafGesetzbuch, welches am 19. April (1. Mai) 1834 in Wirksamkeit trat, dann bis in den April 1834 Gesetzbücher für das Strafverfahren und für das Civilverfahren, und eine Gerichts- und Notariat-Ordnung, auch eine Gemeindeordnung, endlich im Jahr 1835 eine Hypothekenordnung [3]). Als Grundansicht bei

---

[1]) Vergl. Klüber's öffentl. Recht des Teutschen Bundes und der Bundesstaaten (3. Aufl.), §. 366.

[2]) v. Maurer, Bd. II, S. 111.

[3]) Folgende Gesetzbücher ließ die Regentschaft zu Nauplia in der königlichen Buchdruckerei, in amtlicher Ausgabe, in griechischer und teutscher Sprache drucken: 1) Strafgesetzbuch des Königreichs Griechenland, vom 18. (30.) Dec. 1833, in 708 Artikeln, auf 397 Seiten in 8. Ist seit dem 1. Mai n. St. 1834 in Wirksamkeit. — 2) Gesetzbuch für das Strafverfahren, vom 10. (22.) März

obigen Gesetzbüchern dienten, so berichtet ihr Verfasser [1]), die französischen, weil „seit mehr als 50 Jahren in Griechenland ein sichtbares Streben nach französischer Bildung und französischen Institutionen entstanden war, und alle seit Anfang des Freiheitkampfes in großer Menge nach einander gefolgten Gesetze und Verordnungen sammt und sonders französischen Geist athmen". Doch, so wird weiter berichtet, sind „die griechischen Sitten und Gewohnheiten von den französischen durchaus verschieden, dagegen findet sich ein ungemein großes Hinneigen der Neugriechen zu germanischer Sitte, so wie auch die Altgriechen schon, zumal die Pelasger, mit den AltGermanen sehr nahe verwandt waren" [2]). Ich griff daher, spricht derselbe Verfasser, „zur Altgermanischen, auch mit dem ältern französischen Recht in gar mancher Beziehung verwandten, Basis, und suchte teutsche Gründlichkeit mit altgermanischer und altgriechischer, so wie mit altfranzösischer Einfachheit zu vereinigen". Wie verschieden auch diese Gesetzbücher im In- und

---

1834, in 570 Artikeln, auf 285 S. in 8. — 3) Gerichts- und Notariat-Ordnung, vom 21. Jänner (2. Febr.) 1834, in 313 Art., auf 159 S. in 8. — 4) Gesetzbuch über das Civil-Verfahren vom 2. (14.) April 1834, abbrechend mit dem Art. 758 auf 384 Seiten; es sind im Ganzen 1101 Artikel, wovon ein Umriß bei v. Maurer, Bd. II, §§. 431—442, S. 468 ff. Als Verfasser dieser Gesetzbücher nennt sich Hr. v. Maurer, Bd. II, §. 272, S. 92 u. §§. 369 u. f. S. 337 ff. Die oft schwierige Uebersetzung aus dem Teutschen in das Neugriechische verfertigte Hr. Schinas, doch jene des Strafgesetzbuchs gemeinschaftlich mit Hrn. Polizoïdes. Ebendaselbst, S. 343. — 5) Gesetz über das Hypothekenwesen, Mai 1835. — Von der Gemeindeordnung, Medicinalordnung und den Gesetzen für Volkschulen und wider den Mißbrauch der Preßfreiheit, oben S. 531.

[1]) v. Maurer, Bd. II, § 372, S. 345 ff.

[2]) Völkerschaftliche Aehnlichkeiten in Sitten, Gesetzen und Rechtsgewohnheiten, beweisen für sich allein weder Nachbildung oder Nachahmung noch gemeinschaftliche Quellen derselben Insbesondere haben heutige teutsche Rechtsgelehrte auch in dieser Hinsicht vor Germanomanie sich zu hüten, die manchen ihrer Vorfahren schon mit Recht zum Vorwurf gemacht ward. Ganz anders verhält es sich mit der Sprachverwandtschaft.

Ausland beurtheilt wurden [1]), der Tadel ist leichter als die Arbeit. Auch bei einem mindern Grad von Vollkommenheit, waren sie, unter den vorwaltenden Umständen, eine dem jungen Staat erwiesene Wohlthat, und für die allzukurze Zeit, innerhalb welcher sie dringend begehrt und geliefert wurden, ward viel durch sie geleistet. Durch einzelne bessernde und ergänzende Gesetze, und mit der Zeit durch eine Revision oder Umarbeitung des Ganzen, an der Hand der Erfahrung, kann nachgeholfen werden. Erwägt man unbefangen jetzt schon ihren praktischen Werth, so wird der durch sie hergestellte Rechtszustand (so weit er reicht, denn ein neues CivilGesetzbuch fehlt noch) eine Vergleichung nicht zu scheuen haben mit dem in teutschen Staaten noch in der letzten Zeit des Teutschen Reichs, ja in manchen noch heute, durch das so genannte gemeine Recht (jus commune) begründeten, und unendlich besser wird er sich darstellen, als der chaotische die Rechtsicherheit nur allzu oft in Frage stellende, den die Regentschaft fand.

Ein CivilGesetzbuch, das umfassendste, kam in der Zeit der Regentschaft nicht zu Stande; doch lieferte dieselbe (1835) die oben erwähnte Hypothekenordnung, weil es daran und an einem allgemein geltenden Hypothekenrecht gänzlich fehlte, und die Einführung eines solchen dringendes, wiewohl unter den vorwaltenden Umständen schwer zu befriedigendes Bedürfniß war. Da, wie oben gemeldet, bei den Griechen, während der türkischen Herrschaft, sich ein nationales Civilrecht gebildet hat, und die Anhänglichkeit des Volks an

[1]) In der Münchner politischen Zeitung aus dem Ende Jänners 1835 (aus ihr in der Frankfurter OberPostamtsZeitung vom 2. Februar, Beilage), spricht ein aus Athen vom 29. December 1834 datirter Artikel, wie folgt. „Die neuen Gesetzbücher waren ohne Kenntniß des Charakters und der Bedürfnisse der Nation abgefaßt, und aus den Gesetzbüchern Frankreichs und Teutschlands übertragen. Sie zeichnen sich durch Spitzfindigkeit, Undeutlichkeit und Unzweckmäßigkeit für den dermaligen Zustand Griechenlands aus, und sind überdieß durch fehlerhafte Uebersetzung selbst den Rechtsgelehrten unverständlich".

dasselbe billig zu schonen ist, so wird solches bei Abfassung des künftigen CivilGesetzbuchs vorzugweise zu beachten seyn. Nach dem Abgang des Hrn. v. Maurer (31. Juli 1834) ward eine Gesetzcommission ernannt, um, wie es in dem angeführten Münchner Zeitungsartikel heißt, „die Maurerischen Gesetze auf eine faßlichere Weise umzuarbeiten". Diese Umarbeitung und ein CivilGesetzbuch sind, da sie bis an das Ende der Regentschaft nicht erschienen, unter der Selbstregierung des Königs zu erwarten. Ein wesentlicher Vortheil für Griechenlands bürgerliche nnd öffentliche Gesetzgebung erwächst daraus, daß die Nation, in sittlicher, bürgerlicher und politischer Hinsicht zu ihrem Heil, keine Standesclassen oder Standesunterschiede, mithin frei von Standesvorurtheilen, weder Vorrechte noch Zurücksetzung einzelner Stände oder Classen von Einwohnern, sondern überall nur Freigebohrenschaft (Ingenuität), Wohlgebohrenheit, Gleichbürtigkeit und Rechtsgleichheit anerkennt. Anomalien, die aus dem Gegentheil entspringen, z. B. Mißheurathen, Ehen zur linken Hand, ausschließende Ehrenvorzüge und andere Standesvorrechte, würde die Nation nicht dulden. Die Constitution von Trözene (1827) erklärte Standesvorrechte, namentlich Adelstitel, für unzulässig (S. 240 f.), und mit entschiedenem Widerwillen erklärt sich die Volkstimme wider den Fürstentitel, welchen manche Fanarioten darum fortführen, weil einer ihrer Vorfahren, bloß für seine Person, das Fürstenamt der Moldau oder Walachei bekleidete. Eine andere Eigenheit entspringt für die Gesetzgebung Griechenlands, auch für ihre Vereinfachung, aus der Seltenheit der auf das Grundeigenthum sich beziehenden Finanzregalien. Die Jagd ist überall frei. Die Waldungen, die Bäche, Flüsse und Landseen, die Salinen, sind durchaus Privateigenthum des Staates; auch weit die meisten Mühlen sind es. Aber in Absicht auf die Fischerei in der See, gilt die Regalität. Ob diese auch für Bergwerke, die etwa künftig auf Grundgütern von Privatpersonen entstehen, und für Alterthümer, die auf solchen unter der Erde gefunden werden, und für Schätze in Anspruch zu nehmen sey, ist unentschieden.

Für öffentliche Sicherheit diente wirksam das errichtete GendarmerieCorps, und gegen die wieder rege gewordene Seeräuberei ward (April 1835) eine strenge Verordnung erlassen und ein Standgericht zu Chalkis angeordnet.

Für inländische Staatskunde und Landescultur, insbesondere für Landesvermessung, Ausscheidung des StaatsGrundeigenthums, Vorbereitung conventioneller Verhältnisse für neu ankommende Colonisten u. d., ward am 29. April (11. Mai) 1834 ein statistisches Büreau errichtet. Bald nachher erschien die längst erwartete Verordnung über remuneratorische Vertheilung von Staatsländereien an Heerführer, Soldaten und Matrosen, auch Witwen und Kinder verstorbener, die in dem Befreiungskrieg sich Ansprüche auf National-Belohnung erworben hatten, insgesammt für diesen Zweck abgetheilt in acht Classen, und nach solchen die ihnen bestimmten Grundgüter im festgesetzten Geldwerth von 7000 bis 200 Drachmen. Für Militärcolonien, deren Anlegung die Regentschaft beabsichtigte, erschien eine Verordnung vom 20. Mai (1. Juni) 1834. Auch ward ein PensionsFonds, mit dem Genuß vom 22. Jänner 1833 an, errichtet für Invaliden und für Witwen und Waisen gebliebener Krieger. Eine Denkmünze, als allgemeines militärisches Ehrenzeichen, ward gestiftet für alle Offiziere und Soldaten, die an dem Kampf für Wiedererlangung der Nationalfreiheit Theil genommen haben. Die Inhaber geniessen gewisse Vorrechte; sie erhalten militärische Ehren, dürfen, ohne besondere Polizeierlaubniß, Waffen tragen, sind frei von Personaldiensten für Staatszwecke, haben Vorrang und Ehrenplätze in Gemeindeversammlungen.

Das Finanzwesen, eine der wundesten Stellen der Staatsverwaltung, von deren gründlicher Heilung das Gedeihen, ja das Leben des jungen Staates abhängt, nahm die angestrengteste Sorge der Regierung dringend in Anspruch. Wir haben oben gesehen, daß im Jahr 1829 Capodistrias der Nationalversammlung zu Argos das damalige gesammte Jahreinkommen auf 8,539,969 türkische Piaster 4 Para oder 2,846,656 Francs, die Gesammtausgabe zu 25,618,664 Piaster 34 Para

oder 8,539,555 Francs angeben ließ. Darf man auch annehmen, daß, wie oben (S. 419 u. ff.) gezeigt ist, diese Angaben einer sichern Grundlage ermangeln, so stimmte doch der Senat, in seiner oben mitgetheilten Denkschrift vom 10. (22.) April 1830, in so fern beiläufig damit überein, daß er ohne Rückhalt erklärte, der Staat könne mit seiner Einnahme kaum ein Drittheil seiner Jahrausgabe bestreiten. Und wenn auch das gleichfalls oben (S. 425 u. f.) befindliche Budget für das nächstfolgende Jahr 1830, angeblich für Capodistrias zu seinem persönlichen Gebrauch gefertigt, von vorstehenden Angaben auffallend abweicht, indem es die Einnahme auf nahe an 4,500,000 Francs, die Ausgabe auf beiläufig 7,500,000 Francs setzt, so bestätigt doch auch dasselbe ein ungeheueres Deficit, und man wird ohne Anstand annehmen dürfen, daß dieses bis zu der Ankunft der Regentschaft sich nicht vermindert habe [1]). Bestätigt wird solches durch den umständlichen wahrscheinlich (amtlichen) Bericht über die allgemeinen Staatsrechnungen für die Jahre 1833 und 1835 [2]). Nach solchem betrugen im Jahr 1833 die Einnahmen 7,042,553, die Ausgaben 13,630,617 Drachmen (die Drachme zu 25 Kreuzer), also Deficit 6,588,054 Dr.; ferner, für das Jahr 1834, die Einnahmen 9,455,410, die Ausgaben 20,150,607 Drachmen, also Deficit 10,695,197 Dr. Demnach betrug das zweijährige Deficit 17,283,257 Dr. oder 15,175,690 Francs.

---

[1]) In einem ausführlichen Aufsatz über die Einkünfte von Griechenland in der Minerva (politisches Zeitblatt von Nauplia) vom 18. Febr. 1833, Num. 88 wird bemerkt, die Einkünfte von Griechenland hätten nie über 6 Millionen Drachmen (1½ Millionen Gulden im 24 Guldenfuß) betragen, aber der Zehnte allein, gehörig verwaltet, könne 11,710,000 Drachmen (?) liefern.

[2]) Dieser ausführliche Bericht steht in der Allgemeinen Zeitung, vom 21. u 23. bis 29 April 1835, ausserord. Beilagen 154,155—167; wo zugleich eine Vergleichung dieser Rechnungen mit den Finanzbemerkungen in dem Werk des Hrn. Thiersch, Th. II, S. 268—284. Unsicher war der Finanzbericht, welcher kurz vorher in derselben Zeitung gegeben ward, in den Blättern vom 24. und 25. März 1835.

Die Haupteinnahmen liefern die Zehnten und die Zölle. Die Zehnten (hier theils Pachtzins für den Genuß von Grundgütern des Staates, theils Grundzins von Staatscolonaten und Erbzinsgütern) ertrugen im J. 1833=3,757,826 Drachmen, im J. 1834=5,188,116 Dr.; der Ertrag der Zölle war 1833=2,007,875 Dr., im J. 1834=2,135,000. Die Staatsdomänen ertrugen 1833=431,694 Dr., im J. 1834=861,147 Dr. Einer bedeutenden Vermehrung ist auch das Weidegeld (S. 425) fähig, die Abgabe von dem auf den Staatsdomanial- und den zu Erbzins gegebenen Weiden Nahrung erhaltenden Vieh. Steigt die Einnahme in gleichem Verhältniß noch etliche Jahre, so ist gute Aussicht auf Verschwinden des Deficits. Unter den oben gemeldeten Ausgaben sind begriffen: die Zinsen und Capital-Rückzahlungen von der neuen Anleihe; als Civilliste seit dem 1. October 1832, für 1833 an das königliche Haus 924,000 Dr. ordentliche, und 20,565 Dr. ausserordentliche Ausgabe, dann an die Regentschaft 331,500 Dr. ordentliche, und 351,121 Dr. ausserordentliche Ausgabe, ferner für 1834 an das königliche Haus 720,000 Dr. ordentliche, und keine ausserordentliche, an die Regentschaft 300,000 Dr. ordentliche, und 123,552 Dr. ausserordentliche Ausgabe; an das Ministerium des Kriegs, für 1833, 4,630,750 Dr. ordentliche, und 2,382 Dr. ausserordentliche Ausgabe; ferner, für 1834, 7,369,755 Dr. ordentliche, und 2,114,200 Dr. ausserordentliche Ausgabe; zusammen 9,483,955 Dr., mithin sogar 28,325 Dr. mehr als die Gesammteinnahme desselben Jahres; an das Ministerium des Seewesens für 1833, 790,929 Dr. ordentliche, aber keine ausserordentliche Ausgabe, für 1834, 2,189,711 Dr. ordentliche, und 39,745 Dr. ausserordentliche Ausgaben.

Hat sich unter der Regentschaft die Ausgabe, besonders durch den weit stärkern Militäraufwand, bedeutend vergrössert, so hat sich dagegen, durch ihre Fürsorge, auch die Einnahme sehr vermehrt. Schon in dem ersten Jahr war die Einnahme mehr als verdoppelt. Mit grossen Hindernissen war hiebei zu kämpfen, die nicht alle leicht und bald sich beseitigen liessen. Fehlerhaft war das SteuerSystem, höchst unvortheilhaft die

Erhebung und Verwaltung der Staatseinkünfte, besonders der Zehnten und Zölle. Nicht bloß grobe Nachlässigkeit, auch vielfache und grosse Unredlichkeit offenbarte sich in dem Finanzhaushalt. Als die Regentschaft den tief und allgemein eingewurzelten Mißbräuchen in der üblichen Zehntenverpachtung zu steuern, und so nicht nur den Ertrag zu erhöhen, sondern auch den Producenten Erleichterung zu gewähren strebte, sah sie sich genöthigt einen grossen Theil der Zehnten, besonders in dem Innern des Peloponneses, unmittelbar durch bestellte Einnehmer, denen als Belohnung eine Tantième (der zehnte Theil) des Ertrags bewilligt war, erheben zu lassen. Nun wurden die Beschwerden der Zehntpflichtigen in ganzen Eparchien, über Mißbräuche und Druck nicht bloß der Zehntpächter, sondern sogar der Einnehmer, häufiger und schreiender als je [1]). Die Regentschaft schickte an Ort und Stelle eine Untersuchungscommission, gebildet aus Beamten des Finanzministeriums. Die Commission wollte mehr nicht gefunden haben als etliche, größtentheils durch die Neuheit des Verfahrens veranlaßte Mißverständnisse und Unbilligkeiten, die sie kurz und gut beseitigt habe. Aber sehr bald zeigte sich, daß, mittelst einer großen Geldsumme, die ganze Commission von den Zehntpächtern und Einnehmern war bestochen worden.

Der Regentschaft lag dringend ob, ein StaatsFinanzgesetz und ein Steuergesetz für so genannte directe und indirecte Auflagen zu errichten, den Finanzhaushalt neu einzurichten, durch kluge Benutzung der vielen und ergiebigen Finanzquellen, die Einnahme zu vergrössern, und in der ganzen Verwaltung durch strenge Aufsicht und Gegenaufsicht Mißbräuchen jeder Art möglichst vorzubeugen. Einer scharfen Controle ward besonders die Zollverwaltung unterworfen, bei welcher grosse Unterschleife Statt gehabt hatten. Heilsame Folgen zeigten sich sehr bald; im Jänner 1833 hatte auf dem HauptZollamt zu Syra [2]) die

---

[1]) Allgemeine Zeitung, 1834, ausserord. Beilagen 238, 240 u. 241.

[2]) Der Umsatz im Handel auf Syra, wird im Durchschnitt geschätzt auf zwei hundert Millionen Francs jährlich.

Zolleinnahme 24,000 Drachmen geliefert, im October gewährte sie 90,000. Weit vortheilhafter und vorsichtiger als vorhin wurden Staatsgüter verpachtet, unter Bedingungen, die nicht bloß auf höheres Pachtgeld berechnet waren, sondern zugleich den Pachter zu besserer Pflege und zu Vervollkommnung der Ländereien, Weinberge, Corinthen- und andern Gärten, der Olivenbäume oder Wälder, Maulbeerpflanzungen, Sümpfe, Moore, Fischereien, Häuser, Mühlen jeder Art ꝛc. nöthigten. Die Salinen, vorhin ebenfalls verpachtet, übernahm die Regierung, im Ganzen mit bedeutendem Vortheil, in Selbstverwaltung; das Salz ließ sie überall gleichmäßig zu sehr niedrigem Preis (die Okka für acht Lepta) in von ihr errichteten Salzniederlagen verkaufen, und verbot die Einfuhr fremden Salzes.

Um der Finanzverwaltung allgemein Regelmäßigkeit, Ordnung und Richtigkeit zu sichern, ward, wie in Frankreich, Preussen, Baiern und andern Staaten Teutschlands, im October 1833 ein oberster Rechnungshof errichtet, zwar nicht durchaus frei von Aufsicht des Finanzministeriums, doch in seinen gesetzmäßigen Functionen ganz unabhängig von demselben und jeder andern Staatsbehörde. Gegen Säumige ward ihm Strafgewalt eingeräumt bis zu 300 Drachmen, und gegen andere Strafbare Anmeldung bei dem StaatsProcurator zu gerichtlicher Verfolgung. Diesem strengen Wächter für Ordnung, Richtigkeit und Redlichkeit, ward auch der Finanzhaushalt der Gemeinden, Stiftungen und Lehranstalten unterworfen. Auf die Anordnung eines Rechnungshofs folgte, am 6. (18.) Februar 1834, eine StaatscassenOrdnung. Die von Capodistrias errichtete Nationalbank ward, als unvortheilhaft, aufgehoben.

Unter den oben gemeldeten Einnahmen der beiden ersten Jahre ist nicht begriffen, was von den beiden ersten Serien (40 Mill. Francs) des neuen Anlehns, welche bis zu dem Ende des Jahres 1834 realisirt wurden, nach Abzug der sehr bedeutenden Negociations-, Anticipations- und Uebermachungskosten [1]), an die Regentschaft gelangte. Davon war nicht nur

[1]) Die hiedurch für den griechischen Schatz entstandenen Nichtwerthe der Anleihe, wurden berechnet zu weniger nicht als 4,602,413 Dr.

das gesammte Deficit jener Jahre zu decken, sondern auch der in die Ausgaberechnungen von 1833 und 1834 nicht aufgenommene ausserordentliche Aufwand desselben Zeitraums zu bestreiten. Zu diesem gehören die 12 Millionen Francs (40 Millionen Piaster) Entschädigungsgelder welche für TerritorialCessionen an die Pforte vertragmäsig zu zahlen waren, die an England für anticipirte 20,000 Pfund Sterl. bezahlten 341,333 Francs, und die Rückzahlung der von Frankreich, Großbritannien und Rußland in der letzten Zeit der Capodistrianischen Verwaltung gemachten Vorschüsse, im Betrag von 600,000 Francs für jede dieser Mächte. Dagegen sind unter den in die gedachten Rechnungen aufgenommenen ausserordentlichen Ausgaben begriffen: der Aufwand auf die Reise, Einrichtung und Unterhaltung des Königs und der Regentschaft, auf den Transport des baierischen Hülfcorps nach Griechenland und zurück nach Baiern, auf die Anwerbung und Ausrüstung des Corps von Freiwilligen in Baiern und dessen Transport nach Griechenland, auf die Anschaffung von Kriegsmaterial und Herstellung der Festungen, auf Verbesserung und Vermehrung der Kriegsmarine; wohl aber noch nicht die Kosten des Umzugs (angeblich über 2 ½ Millionen Drachmen) des Königs, der Regentschaft und Staatsbehörden nach Athen, und ihrer Einrichtung daselbst, u. s. w. Von der dritten Serie (20 Mill. Fr.) des Anlehns, deren Auszahlung von der Regentschaft bei der Londoner Conferenz vergebens verlangt worden seyn soll, wird das wenigstens in den nächstfolgenden Jahren noch unvermeidliche Deficit zu decken, und mancher ausserordentliche Aufwand, z. B. der auf die Krönung des Königs, zu bestreiten seyn.

---

oder 4,121,075 Francs. Darunter waren begriffen: Verlust von 6%, daher rührend, daß die Anleihe zu 94% negociirt ward; 2% CommissionsGebühren auf die Zahlung der Zinsen und Capitaltilgung von drei Halbjahren; BankcommissionsGebühren für Uebermachung der Fonds; Courierkosten; Druck- und Stempelkosten; an Rothschild bezahlte Diskonto's für Anticipation der Zahlungen während der Unterhandlung. Allgemeine Zeitung, 1835, ausserord. Beil. 159 u. 160.

War in der Zeit der Regentschaft — wie der bei ihrer Auflösung wahrscheinlich erfolgende vollständige Rechenschaftbericht glaubwürdig darthun wird — noch unmöglich, ein Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so läßt sich dasselbe doch von der nahen Folgezeit hoffen; insbesondere auch, daß die Staatscasse in die Lage kommen werde, die bedungene jährliche Zinsen- und allmähliche CapitalRückzahlung des neuesten Anlehns [1]), vielleicht auch der beiden früheren von 1824 und 1825 [2]), im nominalen Gesammtbetrag zu 2,800,000 Pfund Sterling, gehörig zu leisten. Da nämlich die Einnahme von 1833 um mehr als 2,400,000 Drachmen überstiegen, und da auch die am Anfang von 1835 noch übrigen Fonds der beiden ersten Serien der Anleihe, wie versichert wird [3]), hinreichen zu Deckung des Deficits von 1835, so ist zu hoffen, daß bei noch ferner steigenden Einnahmen und möglicher Verminderung der Ausgaben, mit Hülfe der dritten Serie der Anleihe man innerhalb einer nicht langen Reihe von Jahren zu einem Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe, in dieser die schuldigen Capital- und Zinsenzahlungen mitbegriffen, gelangen werde.

---

[1]) Die Jahrzinsen von der ganzen fünfprocentigen Anleihe zu 60 Millionen Francs, betragen 3 Mill. Fr., und die vertragmäßige jährliche Capital Rückzahlung zu 1 pro Cent ,von der ganzen Capital-Summe, beträgt 600,000 Fr.

[2]) Oben S. 138 u. 164. Da die Obligationen weit unter dem Nennbetrag (800,000 Pf. St. zu 59 %, 2,000,000 Pf. St. zu 59½ %) hingegeben waren, so ließ die Regentschaft um einen bedeutenden Nachlaß, gegen Baarzahlung, zu London unterhandeln, allein die Gläubiger erklärten sich so wenig geneigt, daß die Unterhandlungen abgebrochen wurden. Eine Commission, welche die Revision der Berechnungen dieser beiden früheren Anleihen von der Regentschaft übertragen war, fand, daß die damaligen Unterhändler, Orlando und Lauriottis, darauf noch 15,000 Pfund Sterling dem Staat schuldig seyen. Wider beide ward wegen ihrer Geschäftführung eine Untersuchung eingeleitet, und ihr Eigenthum einstweilen in Beschlag genommen.

[3]) Allgemeine Zeitung v. 29. April 1835, ausserordentliche Beilagen 166 u. 167.

Die Erfüllung dieser Hoffnung setzt voraus, sparsame und redliche Finanzwirthschaft, scharfe Controle, Beschränkung des Staatsaufwandes auf das unumgänglich Nothwendige, ungestörte Ruhe im Innern, bedeutende Erhöhung der Einnahme. Die letzte ist zu erwarten, theils von Anbau oder besserer Benutzung und, zum Theil, vortheilhafter Veräusserung der Staats- oder Nationalgüter, theils von einer Verbesserung und Erweiterung der Productions-, Gewerb- und Handelsverhältnisse, die bei zunehmender Bevölkerung, auch in Folge von Einwanderung fleissiger und geschickter Ansiedler, und bei gehöriger Pflege des höchst fruchtbaren Bodens [1]), welcher zur Ausfuhr ungefähr sechzig Artikel darbietet, nicht ausbleiben wird. Die Staatsgüter oder Domänen sind von sehr grosser Bedeutung, nicht nur unmittelbar für die Staatscasse, sondern auch für landwirthschaftliche und commerzielle Industrie; denn das StaatsGrundeigenthum wird geschätzt auf drei Viertheile der gesammten Bodenfläche [2]), wovon auch nach der ver-

---

[1]) Die Natur hat Griechenland mit einem grossen Reichthum von Erzeugnissen ausgestattet. Man findet dort Getreide, Schlachtvieh, Jagdthiere und Fische (berühmten Sardellenfang bei Corinth und Patras) jeder Art, Wolle, Wein, Corinthen, Honig, besonders auf dem Hymettos und auf Euböa, Wachs, Salz, Salpeter, Oliven, Orangen, Citronen, Feigen, Datteln, Palmen, Braunkohlen, Schiffbauholz, dieses Alles in grosser Menge, Baumwolle, Seide, Mais, Reis, Tabak, auch Zucker und Caffe, den trefflichsten Marmor, Eisen, Kupfer und andere Erze, auch Silberadern, warme Badquellen, Waldungen, wovon drei sehr bedeutende auf Euböa, in Rumelien und Messenien. Hiezu kommt die grosse Menge noch unbenutzter Ländereien, die höchst vortheilhafte Lage zum Seehandel, mit einer Menge der besten Häfen und einer Handelsmarine, die von keiner übertroffen wird.

[2]) Lettres et Documents officiels relatifs aux derniers événements de la Grèce, p. 295. Seit dieser Angabe, ward im Jahr 1834 eine sehr grosse längst für verloren gehaltene Bodenfläche gewonnen, durch das plötzliche Ablaufen des seit 1819 verstopft gewesenen Sees Phonea. Schon jetzt soll die Regierung die Veräusserung von mehren Millionen Stremas verfügen können. Den Verkaufpreis eines Strema hat man im Durchschnitt zu 20 Drachmen angenommen, welches bei drei Millionen Str. sechzig Millio-

heissenen und beschlossenen Vertheilung von Nationalländereien als Entschädigung für in dem Befreiungskrieg geleistete Dienste und erlittene Verluste, noch ein grosser Theil übrig bleiben wird. Da es vielfältig an zahlungsfähigen Kaufliebhabern fehlen wird, und da es für gehörige Bearbeitung des Bodens überhaupt noch sehr an Menschen, Zugvieh und landwirthschaftlichen Geräthschaften und Kenntnissen fehlt, so wird die Veräusserung nur langsam und gegen Bewilligung langer Zahlungsfristen von Statten gehen können. Erleichtert aber würde dieselbe werden durch Errichtung einer bei der Regentschaft in Vorschlag gekommenen NationalLeihbank, welche zu Vorschüssen gegen hypothekarische Sicherheit und mäsige Zinsen, statt der üblichen übermäsig (12 bis 16 pro Cent) hohen, hauptsächlich Landwirthen und Gewerbleuten dienen müßte, deren Errichtung seit dem im Mai 1835 erschienenen Hypothekengesetz nicht schwierig seyn möchte [1]).

---

nen Drachmen einbringen würde. — Während der türkischen Herrschaft war in dem Peloponnes, mit Ausschluß der Maina, und auf dem Festlande, fast der ganze Grund und Boden Eigenthum des Sultans, nur mit Ausnahme der Privatgüter der Moscheen und Minarets, etlicher türkischen Grossen und griechischer Privaten, und der Kirchen und Klöster. Dieses Alles, nur die Kirchen- und Klöstergüter und das Grundeigenthum griechischer Privaten abgerechnet, eignete sich der griechische Staat als Eroberung zu. Auf den Inseln und in der Maina war, und blieb daher auch, aller Grundbesitz in den Händen griechischer Gemeinden, Klöster und Privaten. Auf Euböa und in Attika und Zeituni, die von dem Sultan durch Vertrag an die griechische Regierung abgetreten, und von dieser im Jahr 1833 in Besitz genommen wurden, ward das Grundeigenthum des Sultans griechische Staatsdomäne, und verkauften die türkischen Grundeigenthümer das ihrige an Griechen oder Fremde. Noch jetzt liegen weit die meisten Staatsdomänen öde.

[1]) Etwa nach dem Muster der zu Brüssel im Juni des Jahres 1835 errichteten Banque foncière, mit einem Capital von 25 Millionen Francs, vertheilt auf 25,000 Actien, jede zu 1000 Fr., dienend für Darlehnaufnahme und Schuldentilgung von Gutsbesitzern, und fur Mobilisirung des in Grundgütern steckenden Geldwerthes, um solchen zugleich für Industrie und andere nützliche Zwecke zu benutzen. Die Einrichtung dieser Bank möchte für Griechenland zur

Das Schul- und Erziehungswesen bedurfte sehr der Verbesserung und Erweiterung. Die türkische Herrschaft hatte dafür weder Sinn noch Willen. Während des grossen Kampfes um Seyn oder Nichtseyn, fehlte es der Regierung an Mitteln jeder Art, für diesen wichtigen Gegenstand kräftig zu wirken; doch stiftete im Jahr 1824 Maurokordatos eine LancasterSchule zu Missolunghi, als er dort den militärischen Oberbefehl hatte. Capodistrias, bei gutem Willen, selbst nicht gründlicher Kenner dieses Fachs, hätte fremden zweckmäsigen Rath einholen und ihm folgen sollen; indeß, auch bei solchem fehlte es noch an zureichenden Geldmitteln und an tüchtigen Lehrern. Die von ihm gestiftete so genannte CentralSchule zu Aegina fand die Regentschaft sehr dürftig an Lehrmitteln jeder Art, und fast ohne Schüler [1]). Etlichen dabei angestellten guten Lehrern fügte sie drei tüchtige hinzu, und ordnete einstweilen die Anstalt ungefähr wie ein Gymnasium teutscher Art. Das von Capodistrias errichtete Waisenhaus zu Aegina, war in jeder Hinsicht in Verfall. Durch eine Verordnung vom 23. October (4. Nov.) 1833 erhielt dasselbe eine zweckmäsigere Bestimmung und ganz andere Einrichtung, als Bildungsanstalt für künftige Handwerker; im Juni 1834 ward es nach Nauplia verlegt, wo für seine Zwecke mehr örtliche Lehrmittel sich fanden. Auch für Nauplia ward (21. Nov. a. St. 1833) ein Gymnasium verordnet, und eine so genannte Hellenische Schule, eine Art von Mittelschule, besonders für alt- und neugriechische

---

Nachahmung sich mehr empfehlen, als die gleichfalls im Juni dieses Jahres zu München errichtete Baierische Hypotheken- und Wechselbank.

[1]) Ausführlichen Bericht von dem meist mangelhaften Zustande des Schul- und Erziehungswesens in Griechenland, insbesondere unter den beiden Präsidenten Capodistrias, mit Vorschlägen für sittliche religiöse, wissenschaftliche und politische Erziehung, erstattet Hr. Thiersch, selbst Meister in diesem Fach; in dem angef. Werk, Th. II, S. 117—177. Von dem, was die Regentschaft in dieser Hinsicht verfügte, berichtet v. Maurer, Bd. II, §. 308 ff. S. 191 ff.

Sprache, dann auch für die lateinische, für Rechnen, Schreiben, Erdkunde und Religion. Wegen Mangels an tüchtigen Lehrern, konnten diese beiden Schulen erst im März 1834 nothdürftig in das Leben treten. Ebendaselbst ward ($\frac{1}{13}$. Februar 1834) eine teutsche Schule und ($\frac{12}{24}$ Jan. 1834) eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Mädchen, mit 14 Freistellen, errichtet, beide mit geringem Erfolg. Durch eine Verordnung vom 26. September 1833, wurden 24 Freistellen in dem griechischen Erziehungsinstitut zu München gegründet, vorzugweise für Söhne im Befreiungskrieg gefallener Helden. Viele Jünglinge, die zu ihrer weitern Ausbildung teutsche Universitäten besuchten, erhielten Unterstützung aus der Staatscasse. Diese Verfügungen der Regentschaft für das Allgemeine, weckten in Gemeinden und Bezirken den Sinn für öffentlichen Unterricht. Manche von ihnen sammelten Beiträge, und gründeten damit ungefähr zwanzig öffentliche Schulen, die besten zu Patras und Chalkis, und sogar eine Art von Gymnasium zu Syra. Zwei Nordamerikaner, Robertson und Hill, errichteten zu Athen eine PrivatLehr- und Erziehungsanstalt. Die Gemahlin des letzten errichtete eine ähnliche Anstalt für Mädchen, worin die Regentschaft zwölf Freiplätze für Bildung von Erzieherinnen gründete. Einzelne wohlhabende Familien hielten eigene Hauslehrer.

Für Volkschulen ward eine umfassende Verordnung vom 23. October (4. Nov.) 1833 gegeben. In jeder Gemeinde sollte, in der Regel auf ihre Kosten, eine solche Schule bestehen, und alle Kinder von 5 bis 12 Jahren sollten schulpflichtig seyn. SchulInspectionen sollten bestehen, für jeden Ort, jeden Bezirk, jeden Kreis, und über alle ein Ober- oder GeneralSchulinspector, zugleich Referent für das Volkschulwesen in dem Ministerium des Cultus und des öffentlichen Unterrichts. Für Bildung tüchtiger Volkschullehrer und Lehrerinnen, sollte ein Seminar, unter der Direction des OberSchulinspectors, bestehen, und an dessen Seite zwei Musterschulen, die eine für Knaben, die andere für Mädchen. Dieser Bestimmungen ungeachtet, waren im Jänner 1835 im ganzen Königreich noch

mehr nicht als etliche und sechzig Volkschulen, etwa zehn mehr als unter der Verwaltung des Präsidenten Capodistrias; auf 100,000 Einwohner kamen also nur ungefähr sieben Volkschulen, in Teutschland gleichzeitig im Durchschnitt 150. Im März 1835 ward noch die Errichtung von zehn hellenischen Schulen, in eben so viel Städten, verordnet. Ein Plan zu Errichtung nicht nur eines Gymnasiums, in dem Hauptort einer jeden Nomarchie, sondern auch einer Universität zu Athen, ward im December 1834 von dem Ministerium des Cultus und des Unterrichts der Regentschaft vorgelegt und von ihr genehmigt, aber, gleichwie die früher schon besprochene Stiftung einer Akademie der Wissenschaften, und später auch einer Akademie der bildenden Künste, beide zu Athen, nicht zur Ausführung gebracht. Sehr bedeutende Geschenke und Vermächtnisse von Griechen und Griechenfreunden, für Ausstattung und Unterhaltung von Schulen, waren bei der Ankunft der Regentschaft spurlos verschwunden [1]).

Da es an wissenschaftlichen Sammlungen noch sehr fehlte, so nahm die Regentschaft auch darauf Bedacht. Eine öffentliche oder Staatsbibliothek fand sie bloß in Aegina; dieselbe ward bereichert durch bedeutende Geschenke an Büchern, alten Manuscripten, Münzen und Gemälden. Bei sich selbst legte die Regentschaft, für alle Hauptfächer, eine Staatsbibliothek an, deren Benutzung auch dem Publicum gestattet ward. Für Aufsuchung, Erwerb, Sammlung und Erhaltung griechisch-alterthümlicher Kunstsachen und Münzen, wurden (Juni 1833) Conservatoren bestellt; die Ausbeute ward einstweilen in dem Staatsmuseum zu Aegina aufbewahrt, bis sie zu Athen untergebracht werden kann. Eben so ward es mit einer neu angelegten naturhistorischen Sammlung gehalten. Einstweilen erschien für diese und für andere künftige wissenschaftliche und artistische Sammlungen, für den Staat im Ganzen und für einzelne Nomarchien, Eparchien und Gemeinden, vorläufig ein ausführliches Gesetz, vom 10. (22.) Mai 1834.

---

[1]) v. Maurer, Bd. II, § 320, S. 218.

Auch für die Einrichtung der Staatsdruckerei erschien ($\frac{10}{22}$ Dec. 1833) eine Verordnuug. Drei Verordnungen vom 11. (23.) September 1833, bestimmten Rechtsverhältnisse der Presse. Die erste betrifft die Polizei der Presse, indem sie diese der Oberaufsicht der Staatsbehörden, doch ohne Censur, unterordnet, und für jede inländische Zeitung oder periodische Schrift einen verantwortlichen Redacteur, mit einer von ihm baar zu leistenden Caution von 5000 Drachmen, fordert. Die zweite handelt von Preßvergehen und Preßverbrechen. Die dritte verfügt die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Bewilligung für Buchhandlungen und für typographische und lithographische Druckereien.

Nachdem die Unabhängigkeit Griechenlands von der Pforte anerkannt war, fand bei dem neu erstandenen Staat, zumal seit seiner erbmonarchischen Form, der Genuß des Gesandschaftrechtes, des activen und passiven, nirgend Anstand. Früher schon hatten die drei vermittelnden Mächte Residenten in dem Lande unterhalten, und auch mehrmal Bevollmächtigte von dessen Regierung angenommen, doch beiderseits nicht in durchaus völkerrechtlich-diplomatischer Form. Gesandte in solcher, wurden erst nach des Königs Ankunft geschickt und angenommen, zu Paris, London, St. Petersburg und München, auch im Mai 1834 zu Constantinopel, wo der Gesandte am 11. August zu Ueberreichung seines Creditivs von dem Großvezier angenommen wurde. In gleicher Art wurden von den Höfen der genannten Orte, mit Ausnahme von Constantinopel, bleibende oder beständige Gesandte in Griechenland accreditirt; ein Beispiel, dem Schweden, Preussen, und gegen das Ende des Jahres 1834 auch Oestreich und Spanien folgten. Ein ausserordentlicher Gesandter der Pforte erschien im September 1834, um zu unterhandeln über Grenzbestimmungen auf dem hellenischen Festlande, und über die Eigenthumsart, welche türkischen Grundbesitzern an den von ihnen zu verkaufenden Grundgütern in Griechenland zustand. Mit Oestreich ward, im Anfang des Jahres 1834, ein Postvertrag, und im März 1835 ein Handelsvertrag, geschlossen. Consuln, für Beförderung

des Handels, ernannte die Regentschaft zu Smyrna, Alexandria, Prevesa, Salonichi, auf Candia, Livorno, Ancona, Marseille, London, München, Copenhagen; Generalconsuln zu Wien, Cairo, Corfu, und GeneralAgenten zu Paris und Neapel. Der König von Baiern gestattete seinen Consuln in einer Reihe von Staaten, die griechischen ConsularGeschäfte mit zu versehen. Verschiedene Staaten unterhalten Consuln in Griechenland, namentlich Oestreich, Neapel, Sardinien und andere italiänische Staaten.

An seinem ersten Geburtstag, welchen König Otto in Griechenland erlebte, am 1. Juni 1833, ward ein Amnestiedecret für die ausgewanderten Palikaren erlassen, und die AmbitionsCasse der Regierung mit Etwas ausgestattet, wobei sie, ohne Belästigung der Staatscasse, für Hunderte von Verdiensten und Unverdiensten stets zahlungsfähig seyn wird. Als Ehrenorden ward der Ritterorden des Erlösers [1]) gestiftet, durch welchen zugleich das Andenken an Griechenlands wunderbare Erlösung verewigt werden soll. In fünf Classen soll derselbe haben dürfen: 12 Großkreuze, unter welcher An-

---

[1]) Schon in der Constitution von Epidauros von 1822, Art. 73, ward die Stiftung eines Verdienstordens festgesetzt, und die Nationalversammlung zu Argos ermächtigte den Präsidenten Capodistrias zu Errichtung eines nach dem "Erlöser" zu benennenden Ordens (S. 254.). — Bei dem Orden des "Erlösers" oder Weltheilandes (σωτήρ) kommt in Frage: ob auch Juden ihn erhalten und annehmen können? Gerade bei diesem auf den Stifter der christlichen Religion namentlich hinweisenden Orden, möchte ein analogisches Argument nicht treffen, hergenommen von nun schon mehrmal vorgekommener Verleihung mit dem heiligen (antiisraelitischen) Kreuz bezeichneter Orden an Juden, und daß im J. 1834 ein pariser Israelit, nach geleisteten Geldvorschüssen, ein mit dem Excellenztitel verbundenes Großkreuz sogar von demjenigen König (jetzt Königin) erhalten habe, welcher den Titel "Katholische Majestät" führt und von allen christlichen Mächten erhält; einen Titel, den Ferdinand der Katholische und seine Gemahlin Isabelle gerade wegen ihrer grausamen Judenverfolgung, zuerst durch Anordnung der Inquisition, dann durch gänzliche Austreibung der Juden, 1496 von dem Heiligen Vater für sich und die Krone Spanien verliehen erhielten.

zahl die Prinzen des königlichen Hauses und auswärtige fürstliche Ordensmitglieder nicht begriffen sind, 20 GroßComthure, 30 Comthure, 120 Ritter der zweiten oder obern Classe, des goldenen Kreuzes, und eine unbestimmte Anzahl von Rittern der ersten oder untern Classe, des silbernen Kreuzes. Der König ist Großmeister. Zu seiner Zeit, soll den mit diesem Orden Geschmückten auch eine bestimmte Dotation angewiesen werden. Das Großkreuz des Ordens ward den Monarchen von Frankreich, England, Rußland und Baiern, durch die bei ihnen accreditirten griechischen Gesandten überreicht.

Bei dem lebhaften und phantasiereichen Volk, bei den noch allzuschroff einander gegenüberstehenden Parteien [1]), bei vielen ausgezeichneten Einzelnen mit wahren oder vermeinten Ansprüchen, waren die Erwartungen von der neuen monarchisch-regentschaftlichen Regierung sehr hoch gespannt. Es war, bei der mangelhaften Kenntniß des Landes und der Persönlichkeiten, bei dem in physischer und geistiger Hinsicht chaotisch gestalteten Zustand der Dinge, bei einem Culturgrad, der im Ganzen jenem von Teutschland in dem Mittelalter kaum gleichkommt [2]), und innerhalb der, der Regentschaft zugemessenen Frist, unmöglich, sie auch nur zum grössern Theil zu erfüllen. Doch kam der Regentschaft zu Statten, daß sie bei ihrem Erscheinen allen Parteien fremd war, daß sie die gesammte Staatsgewalt monarchisch-absolut in sich vereinigte, daß sie durch die mitgebrachte bewaffnete Macht, frei von jedem Parteieinfluß, und in Verbindung mit dem noch im Lande zurückgebliebenen Theil des französischen Hülfcorps, den Parteien sogleich Achtung gebieten, und ihrem eignen Wirken Nachdruck verleihen konnte, daß sie durch das von den drei Mächten garantirte Anlehn in den Stand gesetzt war, vom Anbeginn bis

---

[1]) Es gab Capodistrianer und Anticapodistrianer, Constitutionelle und Antikonstitutionelle, Kybernitiker und Antikybernitiker, Nappisten und Antinappisten; ferner russische, englische und französische Parteien. Oft wechselten auch die Mitglieder dieser Parteien.

[2]) Schilderung bei v. Maurer, Bd. II, §§ 243—249, S. 21 ff.

an das Ende ihrer Wirksamkeit über baare Finanzmittel zu gebieten, wie noch keine der früheren Regierungen.

Groß und schwer war die Aufgabe der Regentschaft. Eine neue anordnende und einrichtende Schöpfung, in gesetzgebender und verwaltender Hinsicht, für alle Theile der Staatshoheit und Staatsverwaltung, sollte sie vollbringen. Das Alles in gesetzter Zeit von weniger als dritthalb Jahren; in einem ihr, mit Ausnahme Heidegger's, vorhin ganz fremden Lande, unter Mitwirkung theils von Personen ihrer Wahl, die sie zuvor nie gekannt, also nicht selbst genug hatte prüfen können, theils von vorgefundenen Beamten oft ohne zureichende Tüchtigkeit, unter und mit einer zum grossen Theil in heftige Parteien gespaltenen Nation, die noch sehr mit dem altgriechischen Vorurtheil gegen alles Fremde (Graeci sua tantum mirantur, sagt Tacitus) behaftet ist, und der alle Mitglieder der Regentschaft nach Abkunft, Religion und Bildung, auch (abermal, doch nur in beschränkter Weise, mit Ausnahme des Generals von Heidegger) wegen Unkenntniß der griechischen Verhältnisse und Bedürfnisse, der wahren Lage des Landes und sogar der Landessprache, fremd waren. Auch ohne Uebereilung, waren Mißgriffe hier unvermeidlich. Und, wo werden Fortschritte gemacht, ohne Mißschritte? Grosse Unbequemlichkeit und Ursache vielfacher Verzögerung und Mißverständnisse, ein wesentliches Hinderniß für zweckgemäses Wirken der Regentschaft, war die Nothwendigkeit ihres mündlichen Verkehrs mit Inländern durch Dolmetscher, und der Uebersetzung [1]) der von Griechen bei ihr eingereichten oder für sie von ihr ausgehenden Schriften, so wie ihrer Verordnungen und Gesetze.

---

[1]) Die Regentschaft brachte aus München drei junge Philologen als Interpreten mit, Herold, Heumann und Franz; von welchen der Letzte, kurz vor dem in der Regentschaft entstandenen offenen Zwiespalt, wegen Intriguen zurückgeschickt ward. Sehr bald sah man sich genöthigt, ein förmliches Dolmetsch-Bureau zu errichten, bestehend aus den drei oben Genannten und verschiedenen Griechen. v. Maurer, Bd. II, S. 16 und 511 ff.

Hiezu gesellte sich oft ein geschäftiger Geist der Zwietracht, des Uebelwollens, der Widerspenstigkeit im Innern. Das vor und in dem Befreiungskrieg grenzenlos erduldete Elend, die unermeßlichen Wohlthaten, womit die drei vermittelnden Mächte und der König von Baiern die gesammte Einwohnerschaft von Griechenland großmüthig beglückt hatten, die gänzliche Parteilosigkeit und edelmüthigsten Bestrebungen der Regentschaft, in die noch rohe Staatsmasse eine heilsame und gesetzmäsige Ordnung zu bringen, die Gegenwart eines liebenswürdigen und von der grossen Mehrzahl mit Recht geliebten Königs, der mit der edelsten Aufopferung sein ganzes Leben und alle aus dem Stammlande fortwährend ihm zufliessenden Geldmittel seinem neuen Vaterland geweiht hatte, — dieses Alles vermochte nicht den selbstsüchtigen Parteigeist und den Hang zu anarchischer Verwirrung, bei einem nicht geringen Theil der noch an den Folgen mehrhundertjähriger Tyrannei und Verwahrlosung leidenden Nation zu ersticken.

Von Zeit zu Zeit regten sich Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe, durch umherschweifende bewaffnete, auf Plünderung, Raub und Raubmord ausgehende Haufen, besonders auf dem Festlande, namentlich an der türkischen Grenze, durch Unruhen in Messenien und Arkadien, und eine Insurrection in der Maina. Es bedurfte grosser Kraftentwickelung, um die Gährungstoffe zu überwachen und zu unterdrücken, die Ruhe dauernd zu sichern und den Gesetzen und Verordnungen überall den gebührenden Gehorsam zu verschaffen. Für diesen Zweck wäre ein grösseres stehendes Heer nöthig gewesen.

Im September 1833 offenbarte sich eine Verschwörung vormaliger Palikaren-Häuptlinge und Parteiführer, deren Zweck war, die bestehende Verfassung zu ändern, die Regentschaft zu stürzen, den König für volljährig und regierungsfähig zu erklären, und zu dem Ende die alten Milizen zusammen zu berufen. Angestiftet von dem unruhigen Theodor Kolokotroni und Koliopulos Plaputas, hatte schon seit dem Mai 1833 das Complot sich nach und nach gebildet, eine geheime Gesellschaft un-

ter dem Namen Phönix errichtet, und sich zu systematischer Opposition wider die Regentschaft und zu Aufregung des Volks vereinigt. Gewonnen waren dafür, unter Andern, Kolokotroni's Sohn Gennäos, die ehemaligen Generale Theodor Grivas und Zaimis, ferner Kitzos Zavellas, Mamuris, Rukis, Spiromilios, Joannis Karatassos, Graf Romas aus Zante, denen auch Dienstjäger und Glücksritter sich beigesellten. Für ihren Zweck benutzten die Anstifter geheime Mittheilungen und die Feder des Doctors Franz, eines Baiern, welcher der Regentschaft als Uebersetzer diente, die schon vorhandenen Gährungstoffe, das Mißvergnügen der ihrer militärischen Selbstständigkeit ohne alsbaldige Entschädigung beraubten Palikaren, die Unzufriedenheit eines Theils des Volks mit neuen Einrichtungen und Maasregeln, die ungünstigen Urtheile über den bedächtigen Gang und manche Fehlgriffe der Regentschaft, und die unbeschränkte Preßfreiheit, besonders in Zeitblättern, namentlich dem Chronos, die dafür neu errichtet waren. Als Nationalbeschwerde suchten sie geltend zu machen, daß die Regentschaft keine Nationalversammlung einberufen, daß sie manche ausgezeichnete Vaterlandsfreunde nicht mit Staatsämtern bekleidet habe, daß sie in der Gesetzgebung und Verwaltung dem baierischen System folge, ohne auf Sitten, Geist und Bedürfniß der Griechen Rücksicht zu nehmen, daß sie die Regierungsacten in griechischer und teutscher Sprache abfassen lasse, da doch die teutsche in fast ganz Griechenland unbekannt sey. Das Complot verzweigte sich in Livadien, in dem Peloponnes, namentlich zu Patras und Missolunghi, auf Euböa und Aegina. Es wurden Räuberbanden losgelassen, die sogar in der Nähe der Hauptstadt Nauplia Reisende ausraubten, zum Theil auch ermordeten, und, unter Anführung von Tafil-Busi, die benachbarte türkische Stadt Arta plünderten. In Livadien besonders ward eine bewaffnete Empörung vorbereitet; am 16. September sollte der Aufstand an verschiedenen Orten zugleich ausbrechen. Noch zeitig genug entdeckt, wurden die Anstifter und die meisten der bedeutendsten Theilnehmer ergriffen und den Händen der Gerechtigkeit überliefert. Ein strenges Preßgesetz ward gegeben,

und an die Spitze des Ministeriums des Innern der thatkräftige Koletti gestellt, Constantin Schinas erhielt das Ministerium der Justiz, Theocharis diejenigen der Finanzen und des Cultus. Vergebens machten bewaffnete Haufen einen Versuch, die Gefangenen auf dem Fort Itschkale zu befreien. Nach gesetzmäßiger Untersuchung und Vertheidigung, wurden die beiden Anstifter der Verschwörung, Theodor Kolokotroni und Kolio-pulos Plaputas, jener 65 dieser 51 Jahre alt, am 26. Mai (7. Juni) 1834 von dem CriminalGericht zu Nauplia als des Hochverraths schuldig zum Tod verurtheilt. Die Regentschaft verwandelte die Lebensstrafe in zwanzigjährige Gefängnißstrafe [1]). Am Tage dieser Strafverwandlung wurden die übrigen Angeklagten in Freiheit gesetzt. Doctor Franz war früher schon, ohne strenge Untersuchung, nach Baiern zurückgeschickt worden.

Wegen des Aufstandes in Arkadien und Messenien, wurden (Sept. 1834) drei Rädelsführer von einem zu Navarin niedergesetzten Kriegsgericht zum Tod verurtheilt und hierauf erschossen. Um dieselbe Zeit waren auch auf der Insel Tine (Tinos) Unruhen ausgebrochen, aber etliche Compagnien baierischer Truppen und die Verkündigung des Standrechts reichten hin, die Ruhe wieder herzustellen. In Rumelien wurden die Räuberbanden durch die gegen sie bewaffneten Bauern und das in Wirksamkeit gesetzte Standrecht vertrieben. Von den revolutionären Umtrieben und Unruhen nahm die Regentschaft Anlaß, das oben erwähnte Gesetz vom 23. September 1833 wider den Mißbrauch der periodischen Presse zu erlassen.

Das freiheitstolze, culturfeindliche, fehdelustige, sich für Nachkommen der Spartaner haltende Bergvolk der Mainoten, widerstrebend der gebotenen Ablegung und Auslieferung der Waffen, den gesetzlichen Neuerungen in dem Heer-, Steuer-,

---

[1]) Bei dem Regierungsantritt des Königs, wurden beide in Freiheit gesetzt. — Von der denkwürdigen Verhandlung dieses Prozesses s. man die Allgemeine Zeitung, 1834, ausserordentl. Beilagen 265, 266, 303—306 u. 322—325.

Polizei- und Kirchenwesen abhold, vielleicht auch durch geheime Triebfedern hierin bestärkt, hatte durch Widerspenstigkeit die Regentschaft zu Gewaltmaasregeln genöthigt. Unterstützt durch eine Abtheilung Truppen, sollte eine zu ihnen gesendete Commission sie bewegen zu Ablegung der Waffen und Vernichtung der Befestigungen ihrer vielfachen (zur Zeit der Regentschaft noch ungefähr 800) thurmartig festen Wohnungen (πόργος), den teutschen Raub- und Fehdeburgen des Mittelalters ähnlich, besonders jener der Häuptlinge. Wegen beharrlichen Widerstandes, wurden (April 1834) in dem untern Bergbezirk der westlichen Maina etliche dieser Privatfesten zerstört. Hiedurch erbittert, trat fast die ganze Landschaft in Gegenwehr. Durch etliche Heerabtheilungen verstärkt, nahmen zwar die Truppen in der östlichen Maina etliche Thürme, aber ihre Angriffe auf andere mißlangen; sie mußten, gegen mehr als 4000 Mainoten sich vertheidigend, aus dem Innern des Landes in eine feste Stellung bei Marathonisi sich zurückziehen. In der östlichen Maina waren zwar (bis zu dem Juni) acht Thürme genommen, bald aber, bis auf drei, von den Mainoten wieder erobert, und die Truppen wurden durch Uebermacht und Mangel an Lebensmitteln, sogar an Wasser bei grosser Hitze, gezwungen, theils sich zu ergeben, theils ihren Abzug durch Geld zu erkaufen. Die Regentschaft sendete neue Truppen, verfügte strenge Blokade zu Lande und zur See, und gleichzeitig Unterhandlungen zur Sühne. Die letzten, unter kluger Leitung des RegierungsCommissärs von Feder, mit dem von dem Ministerium des Innern abgeordneten ausserordentlichen Commissär Valtinos, unter Vermittelung eines von der heiligen Synode gesendeten Geistlichen, bewirkten, daß die einflußreiche Familie Mauromichalis und verschiedene Andere ihre Thürme abbrachen und das grobe Geschütz auslieferten. Andere Thürme mußten erobert werden und wurden zerstört. Eine Anzahl Kapitani's erklärten ihre gezwungene Unterwerfung, wozu endlich, bei lebhafter Fortsetzung der Blokade und des Kampfes im Innern, nach und nach auch die übrigen genöthigt wurden. Sonach mußte die Maina von der Regentschaft erobert werden.

Unglücklicherweise hatten seit dem Anfang des Mai's 1834, wie es scheint nicht ohne Einwirkung des brittischen Residenten Dawkins, persönliche Mißhelligkeiten unter den Mitgliedern der Regentschaft, zweier gegen eines, den Präsidenten, sich entsponnen. Ihren sichtbaren Entstehungsgrund hatten solche zunächst in Repräsentations- [1]) und EtiketteVerhältnissen, insbesondere den diplomatischen Agenten auswärtiger Mächte gegenüber, während in Hinsicht auf amtliche Wirkungsbefugniß für keines der drei Mitglieder ein Vorzug begründet war. Durch überdachtes Benehmen hielt König Otto sich fern von diesem Zwiespalt. In Folge desselben traten plötzlich, auf unvermutheten Befehl Seiner Majestät des Königs von Baiern, Herr von Maurer und der zur Aushülfe und für eintretende Verhinderungsfälle als Substitut der Regentschaft beigegebene Herr von Abel, am 31. Juli 1834 aus der Regentschaft, und kehrten sie am 11. August nach München zurück [2]),

---

[1]) Aus Baiern bezogen an Jahrgehalt, Graf Armansperg 12,000 Gulden, jedes der beiden andern Mitglieder der Regentschaft eben so viel, worunter bei jedem von diesen 6000 Gulden unter dem Titel von Tafelgeldern begriffen waren. Aus der griechischen Staatscasse bewilligte die Regentschaft, durch Beschluß vom 10. Oktober 1832, unter dem Titel von Repräsentations-Geldern, dem ersten, unter Einwirkung aus München, 50,000, jedem der beiden andern 6000 Gulden jährlich. Durch einen nach Stimmenmehrheit von der Regentschaft am 2. Mai 1834 gefaßten Beschluß, wurden die RepräsentationsGelder des Grafen Armansperg von 50,000 Gulden oder 120,000 Drachmen auf 12,000 Guldeu oder 28,800 Drachmen herabgesetzt, ihm also 38,000 Gulden oder 91,200 Drachmen gestrichen. Dagegen ward der Graf der zeither im Namen der Regentschaft geführten besondern Repräsentation enthoben; es werde die Regentschaft für anderweite Repräsentation angemessene Anordnung treffen. Wider jenen Geldabzug protestirte der Graf; er wendetete sich nach München, und es erfolgte von dort die Abberufung der Herren von Maurer und von Abel. Hievon und von andern bedeutenden Geldvortheilen, und Vergütung für Luxusausgaben, welche der Graf aus Baiern und der griechischen Staatscasse zog, berichtet v. Maurer a. a. O., Bd. II, S. 50 ff. u. 528 ff.

[2]) Bericht des Hrn. Staats- und Reichsraths v. Maurer von diesem Ereigniß, in dessen angef. Werk, Bd. II, §§. 450–455, S.

beide mit dem Ruf ausgezeichneter Tüchtigkeit und fleckenloser Thätigkeit. Vor ihrer Abreise waren aus München zwei andere baierische Staatsdiener nach Nauplia abgeordnet worden, der Staatsrath Egid von Kobell, welcher am 2. August an von Maurer's Stelle als Mitglied in die Regentschaft trat, und schon vor ihm, in Beziehung auf das Finanzwesen, der Finanzdirector von Greiner, der im Jahr 1832 der Regentschaft nach Griechenland vorausgegangen, aber schon im October 1833 nach Baiern zurückgekehrt war, und nunmehr an von Abel's Stelle trat. Jenes Schisma und dessen Folge war um so beklagenswerther, da der erhabene Beruf der Regentschaft, deren heilsame Wirksamkeit dadurch unwiederbringlich gemindert ward, gänzliche Parteilosigkeit, persönliches Einverständniß und Einheit der Principien von ihren Mitgliedern forderte, und da das grosse, noch nicht ganz vollendete Werk der Abfassung von Gesetzbüchern [1]), der definitiven Einrichtung der Rechtspflege, der Verwaltung und des öffentlichen Unterrichts, des Strassenbaues u. s. w., der vereinten Anstrengung aller Mitglieder der Reichsverwesung dringend bedurfte. Hat die Regentschaft einen beträchtlichen Theil der Erwartungen unerfüllt gelassen, so wird man doch ohne Unbilligkeit nicht in Abrede stellen können, daß sie unter den schwierigsten Umständen, nach Verhältniß des ihr zugemessenen Zeitraums und der individuellen Kräfte ihrer Mitglieder, sehr viel geleistet hat.

Zur Haupt- und königlichen Residenzstadt von Hellas ward Athen (22. Febr. 1834) erklärt, nach lang streitiger Wahl zwischen ihm und Corinth, welches viele Vortheile schon besaß und andere hoffen ließ. Sofort wurden daselbst auf öden Trümmern öffentliche und Privatbauwerke errichtet, und in dem Piräus entstanden auf nackten Feldern Häuser und Strassen. Die weiland Mopsophia musarum urbs et nutrix,

---

527—539; desgleichen §§. 252—257, S. 49—62. Für oder wider beide Theile, lauteten Berichte in griechischen (besonders im Sotir und in der Minerva) und teutschen (namentlich der Allgemeinen Zeitung) öffentlichen Blättern.

[1]) Man sehe oben S. 557 ff.

disciplinarum omnium altrix, von den Osmanen die „PhilosophenStadt“ genannt, muß nun größtentheils aus Ruinen neu erstehen, nachdem sie, vollends noch während des Befreiungskriegs, fast zu einem Trümmerhaufen herabgesunken war. Vom 1. Jänner 1835 an, ward Athen der Wohnsitz des Königs, der Regentschaft und der obersten Staatsbehörden. Sie übersiedelten sich in dem festgesetzten Zeitpunct von Nauplia aus dahin, ehe noch sie alle und die Kriegsbesatzung dort zureichendes Obdach finden konnten. Der König hielt seinen Einzug am 13. (25.) December 1834. Von dieser Zeit an wohnte er den Sitzungen der Regentschaft bei, um Kenntniß zu nehmen von der Natur und Behandlung der Geschäfte. Am 6. Februar wurden daselbst feierlich die Gerichte eröffnet, der Cassationshof, das AppellationsGericht, ein Bezirkgericht.

* * *

Wir haben gesehen, wie innerhalb eines Jahrzehnds ein Zusammenfluß von Ereignissen der seltsamsten Art, Griechenlands nationale und politische Wiedergeburt beispiellos hervorbrachte: der heldenmüthigste Kampf eines, aus beinahe vierhundertjähriger Knechtschaft, kühn zur Freiheit sich erhebenden Volks wider grosse physische Uebermacht, unter innerer Zwietracht mit größter Beharrlichkeit und Hingebung acht Jahre lang fortgesetzt; eine der mörderischten Seeschlachten, von keinem Theil beabsichtigt oder vermuthet, dem Feinde der Freiheit von vereinigten Flotten drei neutraler Mächte geliefert, in einem Hafen; ein von neutraler Macht auf den Hauptschauplatz des Kriegs gesendetes Heer, zuerst theilweise Waffenruhe erzwingend, dann sogar das übermächtige feindliche Heer zur Räumung des Landes nöthigend; langwierige diplomatische Einmischung dreier Großmächte von ungleichartiger Staatsform, bei individueller Verschiedenheit ihrer Interessen, Ansichten und Absichten gemeinschaftlich handelnd für denselben Zweck, unter mehrfachem Wechsel der Grundlagen ihres Zusammenwirkens; dreifache Einmischung derselben, für Friedensstiftung, für Erhebung der Griechen, anfangs zu theilweiser, nachher zu gänzlicher politischer Selbstständigkeit, und, unverlangt sogar be-

stimmend, für Gründung und Einrichtung des griechischen staatsbürgerlichen Vereins, unter erbmonarchischem Oberhaupt; jene volle Selbstständigkeit des Griechenstaates von Rußland, gegen dessen früherhin beharrlich erklärte Absicht, in dem Tractat von Adrianopel gegen die Pforte sogar zur eigenen Friedensbedingung gemacht; der Krieg geendigt ohne ausdrücklichen Friedensvertrag zwischen den kriegführenden Theilen. Wir haben gesehen, wie die Staatsbildung des Hellenenvolks, von republikanisch-repräsentativer Form, zuerst auf drei föderativ vereinigten Landesbezirken, dann gemeinschaftlich auf allen dreien, vorgeschritten ist zu erbmonarchisch-absoluter Form, unter fast gebietendem Einfluß dreier Großmächte.

Eine grosse Zukunft breitet sich vor diesem jungen Gemeinwesen aus. Sehr freigebig hat ihm die Natur Mittel verliehen, in nicht langer Zeit nicht nur zu hoher sittlicher und geistiger, bürgerlicher und politischer Cultur, sondern auch zu grossem Wohlstand sich zu erheben, durch die Rührigkeit und Geistesfertigkeit seiner Bewohner, durch die Vielheit und Güte seiner Bodenerzeugnisse, durch Gewerbfleiß und Handel zur See und zu Lande. Auch haben die Natur und die europäischen Staatenverhältnisse dasselbe berufen, nicht nur zu brüderlicher Vereinigung mit seinen Stamm- und Glaubensgenossen auf den Jonischen Inseln, und zu einem vielleicht nicht entfernten TerritorialZuwachs aus der Inselumgebung, sondern auch zum präsumtiven Miterben des osmanischen Reichs, für den Fall seiner Auflösung, wenigstens in Europa, wo jetzt noch über drei Millionen Menschen von griechischer Abkunft und Religion, und über zwei Millionen den Helenen glaubensverwandte Nichtgriechen seinem Machtgebot unterworfen sind. In dieser Hinsicht allein mag zweifelhaft seyn, ob vertragmäßige Bewilligung immerwährender Neutralität, dem Königreich Griechenland in die Länge zuträglich gewesen wäre.

Doch, da die Frage: wie glücklich ist dieser Staat? mit Recht den Vorzug verdient vor jener: wie groß ist er? da ohne feste bürgerliche Ordnung und öffentliche Ruhe keine Regierung und keine Art von NationalCultur gedeihen kann, da der re-

volutionäre Dämon für jede Staatsverbindung lebensgefährlich ist; so wird die Hauptsorge der Regierung und des Volks auf segenreiche Eroberungen im Innern zu richten seyn, auf sittliche nnd geistige Veredlung des Volks, auf überall gesicherten Rechtszustand, weise Gesetzgebung, unverzögerte und unparteiische Rechtspflege, heilsame Verwaltung, Verbesserung und Erweiterung der Cultur des Bodens, der Gewerbe und des Handels. Nach Aussen aber wird Griechenland, nach erlangter fester Staatsordnung, als Macht vom dritten Rang, insbesondere als angehende Seemacht und wegen seiner Wichtigkeit in Absicht auf Seehandel und Schiffahrt, für die Politik der Großmächte von Europa, und für die Vereinstaaten von Amerika, ein besonderes Interesse unter vierfachem Gesichtpunct haben; in Beziehung auf den Handel, die Seeräuberei, die Pforte, und die Verbreitung europäischer Civilisation nach Asien und Afrika.

Wiederum steht hier, zur Lehre und Warnung für alle Eroberer, Willkührherrscher und Machthaber, vor den Augen der Mit- und Nachwelt ein laut sprechendes Beispiel, daß ein Volk, welches einst frei war, solches nie vergißt, daß es die Hoffnung und den Willen, wieder frei zu werden, nie aufgibt, und schreitet es endlich zu dem Befreiungskampf, welcher fast übermenschlichen Anstrengungen es dann fähig ist. Unaufhaltsam erhob sich das Griechenvolk, durchschreitend das Fegfeuer der Insurrection, der Revolution, der Anarchie, zur Freiheit und zu politischer Selbstständigkeit, hoffentlich bald auch zu vollständig geregelter Staatsordnung, deren Bestand alle Freunde sittlicher Ordnung hoffen und wünschen.

Zu ewigem und innigem Dank muß ganz Griechenland sich verpflichtet fühlen, gegen die drei vermittelnden Mächte, gegen die hülfreichen Griechenfreunde in zwei Welttheilen, insbesondere den König Ludwig von Baiern, auch gegen die Regentschaft, für vielfach-wesentliche Mitwirkung zu der sittlichen, geistigen und physischen Vervollkommnung des Volks, und zu seiner staats- und weltbürgerlichen Wiederherstellung.

Mit der Volljährigkeit des Königs und seiner Selbstregierung, beginnt für Griechenland eine neue Epoche. Groß und schwer sind noch die von ihr zu lösenden Aufgaben Vor Allem wird die öffentliche Ruhe und Ordnung überall sicher zu stellen und zu handhaben, es wird allseitiger Gehorsam gegen die Gesetze und Staatsbehörden mit kluger Mäßigung, aber auch mit festem Ernst zu fordern und zu erwirken, durch unparteiische Rechts- und Polizeipflege werden die Rechte eines Jeden zu schützen seyn. Weise Fürsorge erheischt die Volksbildung in sittlicher und geistiger, gewerblicher und commerzieller Hinsicht. Die Mitglieder der Regentschaft werden durch verantwortliche Staatsdiener der obersten Classe zu ersetzen, und der verheissene Staatsrath wird zu errichten seyn. Das grosse Werk der Gesetzgebung wird seine Verbesserung und Vollendung fordern. Mögen nicht ungeweihte Hände sich daran wagen; die allgemeinen Erfordernisse eines weisen Gesetzgebers müssen sich hier vereinigen mit genauer Kenntniß des Landes, seiner Sprache, Sitten und Bedürfnisse, und seines früheren Rechtszustandes. Das AbgabenSystem und der Staatshaushalt werden so zu ordnen und zu handhaben seyn, daß nicht nur der nothwendige Staatsaufwand ganz aus eigenen Mitteln des Königreichs bestritten werden, sondern auch die Tilgung der Staatsschuld nach und nach bewirkt werden kann. Di wirkliche Vertheilung eines verhältnißmäsigen Theils der zahlreichen Nationalgüter, als verheissene Belohnung für im Befreiungskrieg erworbene Verdienste, wird nicht zu umgehen seyn. Ob dieselbe von der Regierung allein mit Sicherheit werde geschehen können, ob nicht die Mitwirkung einer Nationalversammlung dabei werde zu Hülfe zu nehmen seyn, deren Daseyn dann lebhafte Erinnerungen an das Constitutionswerk unvermeidlich wecken wird, über dieses und Anderes wird die Zeit Belehrung geben. Wir haben gesehen, daß in dem Aufstande der Griechen, von Anbeginn, ein aus der Natur des gebildeten Menschen und seines Eintritts in Staatsgesellschaft hervorgehendes Streben, nach einer Regierung mit VolksRepräsentation lebhaft sich geäussert hat. Bei der Berufung sowohl

des Grafen Capodistrias als auch des Prinzen Leopold, gab es sich kund, und selbst die Londoner Conferenz widerstrebte demselben nicht; königlich-baierische Erklärungen bei den Londoner Unterhandlungen waren darauf gerichtet, und die erste Bekanntmachung der Regentschaft deutete darauf hin. Wäre die Nationalversammlung zu Nauplia (Vorstadt Pronia) nicht, durch Intriguen von Fremden und durch Umtriebe der Kolokotronisten, in ihrem Wirken gestört worden, dann wäre höchst wahrscheinlich der König, als er den Boden Griechenlands betrat, mit einer von ihr verfaßten erbmonarchisch-repräsentativen Verfassungsurkunde empfangen worden, um dieselbe sofort als StaatsGrundvertrag anzunehmen. Ohne Zweifel wird die Regierung sich angelegen seyn lassen, solche Ansprüche eben so wohl zu beachten als zu bewachen, und das Mißverhältniß zwischen sich entwickelnden Kräften und voraneilenden Ansprüchen schonend zu mindern.

Mögen jederzeit die Griechen, unberührt von dem Unhold der Zwietracht, nach Verdienst den Schatz zu würdigen verstehen, den ihr Gemeinwesen in der Person ihres Königs gewonnen hat! Ihm aber weihen wir innig denselben Wunsch, welchen ein edler Römer [1]), der einen grossen Theil seiner Bildung den Altgriechen zu verdanken hatte, dem Regierer eines Staates zurief: „Wie dem Steuermann die glückliche Fahrt, die Genesung dem Arzt, dem Feldherrn der Sieg, also liege diesem Regenten das Wohl der Staatsbürger am Herzen, auf daß ihr Leben durch Kraft gesichert, reich an Glücksgütern, durch Ruhm ansehnlich, achtbar durch Tugend sey. Ein solches Werk, das größte unter Menschen, und das beste, müsse Ihm gelingen!“

---

[1]) Scipio, nach Cicero, epistolarum ad Atticum lib. VIII. epist. 11.

Wir schliessen mit der Kundmachung des Königs bei dem Antritt seiner Selbstregierung, dem Programm seiner Vorsätze, Verheissungen, Erwartungen, Wünsche und Hoffnungen. Sie ward zu Athen in griechischer Sprache gedruckt, und zugleich in lithographirten Exemplaren teutsch, ausgegeben, und lautet in den letzten wörtlich wie folgt.

„Otto von Gottes Gnaden König von Griechenland, an das Hellenische Volk".

„Hellenen! Als mich das Vertrauen der großherzigen Vermittler eurer Unabhängigkeit — als mich meine eigene freie Wahl [1]) auf Griechenlands Thron berief, verließ ich Eltern und Heimath, verließ ich Alles, was mir theuer war, und eilte, getrieben von Pflicht, in eure Mitte, um euch meine Kräfte, meine Sorgfalt, meine volle Liebe zu widmen. Ihr habt mich mit Jubel empfangen, meine Liebe zu euch habt ihr mit Liebe erwiedert. Ich ließ den Ruf der Eintracht an euch ergehen, die grosse Mehrheit hat ihn befolgt, die Anarchie ward gebrochen, frevelhafte Versuche wurden zerstäubt, fast spurlos; Ruhe und Ordnung hat sich über unser schönes Land ergossen, eure Familien, euer Eigenthum fanden wieder den lang entbehrten Schutz. Unter dem Schirm des Thrones haben sich seitdem eure Fluren erweitert, stiegen eure Wohnungen wieder aus den Ruinen empor, umschlang die Gemeinden ein festes Band, entstanden die Gerichte, wurde manche Anstalt, manche Institution ins Leben gerufen, zu vielem Guten der Grund gelegt, manche Wunde geheilt. Dank sey der Vorsehung, welche über euch gewacht, Dank sey den drei Großmächten, welche ihr Wohlwollen, ihre Unterstützung fortgesetzt. Ehre sey eurem Edelsinn, welcher den Anordnungen der Regierung mit Vertrauen und Hingebung entgegen kam. Hellenen! Ungeachtet aller Wohlthaten, welche die Segnungen des Himmels über Griechenland ergossen, bluten die Wunden, welche die Vorzeit euch geschlagen, noch in zahlreicher Menge;

[1]) Von der Zustimmung der griechischen Nationalversammlung, sehe man oben S. 498 u. ff.

ungeachtet der grossen Fortschritte, welche das Vaterland gemacht, bedarf es noch unendlicher Verbesserungen, hoher Sorgfalt, zahlreicher Entbehrungen, ungemeiner Anstrengung, um die Spuren des Unglücks verschwinden zu machen, welche Jahrhunderte hindurch in einem unübersehbaren Maase das schöne Hellas mit beispielloser Zerstörung verwüsteten. Hellenen! Ich kenne eure Leiden, eure Bedürfnisse, eure Wünsche, ich kenne die beispiellosen Opfer, welche ihr gebracht, die Hochherzigkeit, den Heldenmuth, mit welchem ihr gekämpft, den Ruhm eurer unsterblichen Ahnen, euren eigenen Ruhm, ich kenne den ganzen Umfang eures Werthes und eurer gerechten Ansprüche auf Wohlfahrt und Glück. Hellenen! Ich werde fest stehen mit euch, ich werde unverwandt mein Auge nur auf euch, auf euer Heil, auf euer Glück wenden, keine Anstrengung, keine Schwierigkeit scheuen; nur für euch und in euch werde ich leben. An dem heutigen Tage, mit welchem ich die Zügel der Regierung in ihrem ganzen Umfange selbst übernahm, gelobe ich auch wiederholt, die heilige Religion meiner Unterthanen stets zu schirmen, und eine feste Stütze ihrer Kirche zu seyn, Gerechtigkeit gegen jeden zu üben, die Gesetze treulich handzuhaben, mit Gottes Beistand eure Freiheiten, eure Rechte, eure Unabhängigkeit gegen Jedermann zu wahren und zu erhalten, während meiner ganzen Regierung stets euer Glück, eure Wohlfahrt, euren Ruhm vor Augen zu haben. Mit unerschütterlicher Festigkeit werde ich auf Ordnung und Ruhe halten; denn ohne sie ist kein Heil. Manchem Unglücklichen, welcher dermal nach Urtheil der Richter seine Freiheit entbehrt, werde ich zwar meine königliche Gnade zuwenden, allein die Strenge des Gesetzes treffe den, welcher künftig es wagt, die Ruhe des Landes zu stören; denn dieß gebietet die Wohlfahrt des Reichs. Verbannt sey Willkühr und Leidenschaft; verbannt die Zwietracht; seyd einig für immer, Hellenen! Auf Verbesserung und Vervollständigung der Gesetze werde ich bedacht seyn, mit aller Macht das Eigenthum schützen, die wahre gesetzliche Freiheit schirmen, und derselben durch die allmähliche Begründung der dem Zustande des Landes und den gerechten Wünschen der Na-

tion zusagenden Institutionen immer festere Stützen zusichern. Bei jeder Gelegenheit werde ich die hohe Achtung beweisen, von welcher ich für die morgenländische Kirche durchdrungen bin, und ich werde deßhalb für Hellas Thron in Bezug auf meine Nachkommen besondere Vorsorge treffen. Alle Aufmerksamkeit werde ich den Schulen widmen, ihre Erweiterung und Verbesserung eifrigst mir angelegen seyn lassen, und den Künsten und Wissenschaften jene Pflege zuwenden, welche sie in Anspruch nehmen, um in Hellas ihre alte Heimath, ihren alten Glanz wieder zu finden. Mit voller Thätigkeit werde ich streben, Handel und Gewerbfleiß zu fördern, den Wohlstand des Landes zu heben und den Gebrechen der Verwaltung zu steuern; ich werde insbesondere die größte Sorgfalt verwenden, den Stand der Finanzen zu verbessern, und unermüdet bestrebt seyn, das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben des Staats baldmöglichst herzustellen. Die dem Vaterlande gebrachten Opfer und geleisteten Dienste werde ich stets vor Augen haben. Der Umfang meiner Vorsorge muß sich jedoch auf die Mittel beschränken, welche zu Gebote stehen. Hellenen! mein Vertrauen in euch, meine Liebe zu euch hat keine Grenzen; in eurer Liebe und in eurem Vertrauen finde ich meine höchste Wonne. Schwer ist die Aufgabe der Regierung; ich täusche mich nicht. Hellenen! täuscht auch ihr euch nicht im Uebermaas der Hoffnungen; nur allmählich kann das Ziel eurer Wünsche erreicht werden, welche auch meine Wünsche sind. Muthig schreite ich dem Beruf entgegen, welchen mir Gottes Hand vorzeichnet; mit dem Beistande des Allmächtigen, und im Verein mit euch, werde ich ihn erfüllen. Nur euer Ruhm, nur eure Wohlfahrt ist mein Ziel; dieß zu erreichen wird mein höchster Lohn seyn".

"Gegeben zu Athen, den 20. Mai (1. Juni) 1835".

"Otto".

# Zusätze.

Zu Seite 59, Zeile 9 von unten, Folgendes: Groß und häufig waren die freiwilligen Beiträge, welche aus allen Theilen des Landes auf den Altar des Vaterlandes gelegt wurden. „Nicht ohne tief ergriffen zu seyn", heißt es anderswo [1]) aus an Ort und Stelle benutzten Quellen, „kann man von dem, mit der größten Bereitwilligkeit von den Griechen selbst dargebrachten, Opfern lesen. Die beiden Brüder Lazarus und Georg Conduriottis allein gaben z. B. 1,500,000 Franken; die Brüder Stamatis und Basilius Boudouris jeder 550,000; die Familie Tzamados 400,000; die Brüder Jacob und Emanuel Tombazis 350,000; Johann Orlandos 300,000; Andreas Miaoulis 250,000; Demetrius Bulgaris eben so viel; seine beiden Onkel Johann und Franz Bulgaris 200,000; die Gebrüder Anagnostis und Nicolaus Oekonomos dieselbe Summe; Anagnostis Phonos 150,000; der Schwiegervater des Kapitäns Sachinis 250,000 Franken, und viele andere mehr. Allein wer auch kein baares Geld zu geben hatte, gab wenigstens andere Habe. — Die Insulaner ihre Schiffe; die Bewohner des festen Landes ihre Kostbarkeiten; viele ihr gesammtes Vermögen; alle ihre streitbare Mannschaft, zum Kampfe für die Freiheit des Glaubens und des Vaterlandes selbst".

Zu S. 111, Z. 9, nach „Heidelberg" Folgendes als Note.

[1]) Von dort sendete Johann Heinrich Voß, der berühmte Dichter, Philolog und Uebersetzer Homer's und anderer Altgriechen, tausend Gulden, aus seinem mühsam und ehrenvoll erworbenen, nicht grossen Vermögen. Er bezeichnete diese Gabe als „kleinen Beitrag jener grossen Schuld für die von Hellas erhaltene Bildung". — Oft war ich Zeuge von der Begeisterung, mit welcher, schon vor dem grossen Kampf für die Freiheit, Voß von der Cultur der Altgriechen sprach

[1]) G. L. v. Maurer, in dem S. 532 angef. Werk, Bd. I, S. 531.

und den traurigen Zustand der Neugriechen bejammerte. Nie habe ich eine wohltönendere Declamation gehört, als eine Vossische von Homerischen Gesängen in der Ursprache, nach derselben Weise, in welcher er meinte, daß der unsterbliche Dichter, sein Geistesverwandter, sie werde vorgetragen (gleichsam gesungen) haben.

S. 37, Note 1. Am Schluß ist beizufügen: Archives diplomatiques, vol. II, p. 818—842. Allgemeine politische Annalen, von Fr. Murhard, Bd. XIII, Heft 2 (Stuttg. 1824), S. 113—123.

S. 88, Z. 16, nach "würden" Folgendes als Note 2. Das Schreiben Metara's an den Papst, steht in den Allgemeinen politischen Annalen, von Fr. Murhard, Bd. XII Heft 1 (Stuttg. 1824), S. 35—38.

S. 104, Z. 4, als Note zu dem Wort "berief" Folgendes: In Gemäßheit des Art. 19 der Verfassungsurkunde war am 21. Nov. (3. Dec.) 1822 ein provisorisches Wahlgesetz errichtet. Es steht in den Allgemeinen politischen Annalen, von Fr. Murhard, Bd. XII, Heft 1 (Stuttg. 1824), S. 40 ff.

S. 115, zu Note 1 Folgendes: Noten des russischen StaatsSecretärs der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Nesselrode, an den ReisEffendi, datirt St. Petersburg vom 6. (18.) Mai, und an den englischen Botschafter zu Constantinopel, Lord Strangford, vom 7. (19.) Mai 1823, bei Lesur, annuaire historique, 1823, p. 745—749. Note des genannten Botschafters an den ReisEffendi, datirt Constantinopel den 11. Aug. 1823; ebendas., S. 749—752.

S. 221, zu Note 1, nach "p. 119" setze man: Auch in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 356, und in der Allgemeinen Zeitung, vom 18. u. 19. Febr. 1828. Bemerkungen über dieses Manifest in dem Oesterreichischen Beobachter (Wiener Tagblatt), vom 3. März 1828. — Auch sehe man: Halbofficielle Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen zu Constantinopel seit der Nachricht von den Ereignissen bei Navarino; in den Neuesten Staatsacten, Bd. X, S. 339—347.

S. 222, zu Note 1, nach "p. 117" setze man: Allgemeine Zeitung, vom 31. Jan. 1828, und Neueste Staatsacten, B. X, S. 349.

S. 267, Note 1, Z. 3 von unt., nach "162", setze man: und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XIV, S. 407—421.

S. 271, Note 3, Z. 1 v. u., nach "p. 132" setze man: und in den Neuesten Staatsacten, Bd. XII. S. 91, u. Bd. XIII, S. 50.

## Verbesserungen.

S. 79, Z. 6, statt "seiner Mitte" setze man: aus der Mitte des berathenden Körpers. — S. 193, Z. 11 v. u., lies PrisenTribunal — S. 194, Z. 10 v. u., statt 1817 setze man 1827. — S. 264, Note 1, Z. 6 v. u., statt 62 setze man 52.

# Anhang.

## Schriften für die Geschichte der Befreiung Griechenlands *).

1) W. T. Krug, Griechenlands Wiedergeburt. Leipzig 1821. 8. Zweite vermehrte Auflage, ebendas. 1821.

2) Jos. v. Hazzi, über den Islamismus, das Türkthum, dann die Sache der Griechen und Europens Pflichten dabei. München 1821. 8.

3) Die Rettung Griechenlands, die Sache des dankbaren Europa's. Leipzig 1821. 8.

4) F. K. L. Sickler, Anastasia oder Griechenland in der Knechtschaft unter den Osmanen seit der Schlacht bei Kossowa 1398, und im Befreiungskampfe seit 1821. Hildburghausen Heft 1 u. 2, 1821. Heft 3 u. 4. 1822. 8. (Eine Zeitschrift.)

5) Considérations sur la guerre actuelle entre les Grecs et les Turcs; par un Grec. Paris 1821. 8.

6) Völkerrechtliche Ansichten des Kampfes der vereinigten Griechen gegen die Türken. München 1821. 8.

7) Carl Gerber, Griechenland und dessen zeitiger Kampf. Schmalkalden 1821. 8.

8) C. D. de Raffanel, histoire des évènemens de la Grèce, depuis les premiers troubles jusqu'à ce jour. Paris 1821. 8. Continuation; ibid. 1824 et 1825. 3 vol. in 8°. Teutsch übersetzt unter dem Titel: Geschichte der Ereignisse in Griechenland. Nach dem

*) Auf Vollständigkeit macht dieses Verzeichniß keinen Anspruch. Besonders sind in Teutschland in den ersten Jahren des griechischen Freiheitkampfes viele Flugschriften erschienen, die hier fehlen, zum Theil ihrer Unwichtigkeit halber.

Französischen, von B. J. F. v. Halem. Leipz. 1822. 8. Mit einer Charte. (Der Verfasser, als Philhellene in dem griechischen Heer dienend, starb in der Akropolis von Athen, während der Belagerung im Mai 1827.)

9) G. de Vaudoncourt, Schilderung des heutigen Griechenlands und seiner Einwohner. Aus dem Englischen, mit Zusätzen, von Bergk. Leipz. 1821. 8.

10) Griechenland und die Griechen, in geographischer, statistischer, historischer, moralischer und politischer Hinsicht. Von dem Verfasser der Kriegsbibliothek. Leipzig 1821. 264 S. 8.

11) Sammlung und Uebersetzung von Denkschriften aus dem Lateinischen und Französischen; nebst einer gedrängten Schilderung der Ereignisse zwischen Christen und Türken, und den Versuchen der Griechen zur Freiheit, von der Eroberung Constantinopels bis auf unsere Zeiten. Zürich 1821. 8.

12) E. Münch, über die Türkenkriege, namentlich des 16. Jahrhunderts. 1821.

13) Dodwell, Esquire, classische und topographische Reise durch Griechenland, während der Jahre 1801, 1805 und 1806. Aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen herausgegeben von F. K. L. Sickler. Zwei Bände. Mit lithographischen Darstellungen. Meiningen 1821 u. 1822. 8. (Dasselbe Werk im Auszug, für die Jugend bearbeitet; herausgegeben von F. W. v. Schütz. Zerbst 1822. 8.)

14) E. Gaudin, du soulèvement des nations chrétiennes dans la Turquie Européenne. Paris 1822. 8. Teutsch übersetzt, von J. F. K. Elberfeld 1823. 8.

15) Sammlung von Verfassungsurkunden des befreiten Griechenlands. Aus dem Neugriechischen übersetzt von J. C. v. Orelli. Zürich 1822. 8.

16) Frhr. v. Valentini, der Türkenkrieg. Berlin 1822. 8.

17) Précis des opérations de la flotte grecque durant la révolution de 1821 et 1822; par Agratis. Paris 1822. 8.

18) La Grèce en 1821 et 1822 (par Stourdza). 1822.

19) Remarques politiques sur la cause des Grecs. Paris 1822. 8.

20) De Pradt, la Grèce, relativement à l'Europe. Paris 1822. 8. Teutsch, unter dem Titel: de Pradt, Griechenland, in Beziehung auf Europa. Von B. F. v Halem übersetzt. Leipz. 1822. 8. Dasselbe Buch teutsch, überarbeitet von Dr. Lindner. Leipzig 1822. 8.

21) Melchior Hirzel, der heiligen Propheten Aufruf für die Befreiung Griechenlands. Zürich 1822. 8. Zweite Auflage, ebendas. 1822. Dritte, 1823.

22) Fr. de la Motte Fouqué, Betrachtungen über Türken, Griechen und Türkenkrieg. Berlin 1822. 8.

23) Lord Erskine, Schreiben an den Grafen Liverpool über die Angelegenheiten der Griechen. Aus dem Englischen. Leipz. 1822. 8. Dasselbe, Zürich 1822. 8. Dasselbe übersetzt von Professor Hegewisch. Hamburg 1822. 8. Auch in der Allgemeinen Zeitung, December 1822, in den Beilagen.

24) C. L. Blum, Klagen Griechenlands. Berlin 1822. 8.

25) J. Wülfer, Hellas an die Deutschen. Ein Jammergeschrei um Hülfe, in griechischen Hexametern durch einen teutschen Jüngling aus dem 17. Jahrhundert. Mitgetheilt von J. A. Götz. Nürnberg 1822. 8.

26) Der Freiheitskampf der Griechen gegen die Türken, in seinem Entstehen und Fortgehen; historisch dargestellt. Bearbeitet von Friedr. Gleich, von Halem, Rüder. Leipzig 1822 u. f. 8.

27) Christian Müller, Reise durch Griechenland, die Jonischen Inseln und den Peloponnes, in den Monaten Juni, Juli und August 1821. Leipz. 1822. 8.

28) Constantinopel im Jahr 1821, oder Darstellung der blutigen und höchst schauderhaften Begebenheiten, welche sich in dieser Hauptstadt seit dem Ausbruche des Kriegs zwischen der Türkei und Griechenland (wider dortige Griechen) ereignet haben. Von einem Augenzeugen. Herausgegeben von J. W. A. Streit. Leipzig 1822. 8.

29) Galerie der Griechen und Türken, in getreuen Abbildungen, gezeichnet von C. Hempel. Breslau. Erstes Heft 1822. gr. Fol.

30) Charles Brinsly Sheridan, Esq., Toughts on the Greek Révolution. II Edition, with additional Notes. London 1822. 8.

31) An Adress to the People of England in the Cause of the Greeks, occasioned by the late inhuman massacres in the Isle of Chio etc., by the Rev. T. S. Hughes. London 1822. 8.

32) A Letter adressed to the Rev. T. S. Hughes, by Edmund Henry Barker, Esq., occasioned by the perusal of the Adress to the People of England in the Cause of the Grecks. London 1822. 8.

33) C. H. J. Münch, die Heerzüge des christlichen Europa's wider

die Osmanen, und die Versuche der Griechen zur Freiheit. Fünf Bände. Basel 1822—1826. 8.

34) G. B. Depping, la Grèce. T. I—IV. Paris 1823. 8. Mit Landkarten und Kupfern.

35) Der Hellenen Freiheitkampf im Jahr 1822. Aus dem Tagebuch des Hrn. A. v. L., Kampfgenossen des Generals Normann, herausgegeben von L. v. Bollmann. Bern 1823. 8.

36) W. Gell, Narrative of a Journey in the Morea. Lond. 1823. 8. (Ebendesselben Itinerary of the Morea. London 1817. 8. Mit einer Charte.)

37) Adamantios Koraï, politische Ermahnungen an die Hellenen. Neugriechischer Text und Uebersetzung, von J. K. v. Orelli. Zürich 1823. 8.

38) Correspondance politique, publiée par un Grec. Paris 1823. 8. Teutsch mit Anmerkungen von Prof. Krug.

39) Ebenderselbe, vom alten und neuen Hellas, Worte an die Griechische Nation. Zugleich als Einleitungsschrift zur Politik des Aristoteles. Aus dem Alt- und Neugriechischen übersetzt von C. Icken. Nebst einem Anhang, einen Auszug aus der Politik des Aristoteles enthaltend. Leipzig 1823. 8.

40) Franz Lieber, Tagebuch meines Aufenthalts in Griechenland, während der Monate Januar, Februar und März 1822. Leipzig 1823. 8.

41) Edw. Blaquière, rapport sur l'état actuel de la Confédération grecque; traduit de l'anglais. Paris 1823. 8. (Der Verfasser war von brittischen Griechenfreunden nach Griechenland gesendet, um über den dortigen Zustand der Dinge glaubwürdig zu berichten. Er kam von dort am 20. Mai 1823 nach England zurück.)

42) Schott's und Mebold's Taschenbuch der Geschichte des griechischen Volkes von der ältesten bis zu der neuesten Zeit. Erster und zweiter Jahrgang. Heidelberg 1823 und 1824. Mit Kupfern und Charten. gr. 12. Auch, mit umgedrucktem Titelblatt, unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte des Griechischen Volkes älterer und neuerer Zeit. Erstes und zweites Bändchen Heidelberg 1828.

43) E. Simon, Bemerkungen über den politischen Zustand Griechenlands. Hamburg 1823. 8.

44) Griechenland und die Griechen. Nach dem Englischen bearbeitet, von W. A. Lindau. Dresden 1823. 8.

45) Griechenland und die Griechen, in geographisch-statistischer, historischer, moralischer und politischer Hinsicht, nebst einer Schilderung

der Türken, Albaneser ꝛc. Vom Verfasser der Kriegsbibliothek. Leipzig 1823. 8.

46) La Grèce en 1821 et 1822. Paris 1823. 8.

47) F. C. H. L. Pouqueville, voyage en Morée, à Constantinople, en Albanie, et dans plusieurs autres parties de l'Empire Othoman, pendant les années 1798—1801. Paris 1805. 3 vol. in 8°.

48) Ebendesselben Voyage dans la Grèce. T. I—IV. Paris 1820 8. (Ist eine Umarbeitung und Erweiterung des nächstvorhergehenden.)

49) Ebendesselben Histoire de la régénération de la Grèce, comprenant le précis des événemens depuis 1740 jusqu'en 1824; avec cartes et portraits. Paris 1824. 4 vol. in-8°. 2e édition ibid. 1826. und teutsch: Geschichte der Wiedergeburt Griechenlands, von 1740—1824. Aus dem Franz. übersetzt von J. P. v. Hornthal und Doctor Schott. Mit Karten und Abbildungen. 4 Bände. Heidelberg 1825. 8. (Damit ist zu verbinden Villemain's Cascaris. Paris 1826. 8. Pouqueville war bei dem Ausbruch des Griechenaufstandes französischer Consul zu Patras.)

50) Tagebuch einer Reise nach Morea, im Jahr 1822. Tübingen 1824. 8.

51) Briefe eines Augenzeugen der griechischen Revolution, im Jahr 1821. Halle 1824. 8.

52) Lettre Messénienne, sur l'intervention des Puissances alliées dans les affaires de la Grèce. Paris 1824. 8.

53) Nils Fr. Askling, Versuch einer Geschichte der griechischen Revolution. Stockholm 1824. 8. (Der Verf., schwedischer Artillerie-Major, war 1822 und 1823 Befehlhaber in Navarino.)

54) The Greek Revolution etc., by Edw. Blaquière. London 1824. 2 édit. ibid. 1825. 8. (Vergl. Num. 41 u. 71.)

55) Mémoires sur la guerre actuelle des Grecs (par le colonel Voutier). Paris 1824. 8. Teutsch übersetzt unter dem Titel: Denkwürdigkeiten des Obristen Voutier, über den gegenwärtigen Krieg der Griechen. Stuttgart 1824. 8.

56) Greece, during Lord Byron's residence in that country in 1823 and 1824; by the colonel Leicester Stanhope. London 1824. Und Paris 1825. 2 vol. 8. Auch teutsch unter dem Titel: Griechenland in den Jahren 1823 und 1824. Weimar 1826. 8.

57) A narrative of Lord Byron's last journey to Greece, extracted from the Journal of Count Peter Gamba. London 1825. 8.

58) L. Stanhope, Briefe aus und über Griechenland. Aus dem Englischen. Weimar 1825. 8. (Vergl. Num. 56.)

59) P. O. Bronstedt, Reisen und Untersuchungen im eigentlichen Griechenland. Acht Lieferungen. Mit Kupfern und Charten. Stuttgart 1825. Fol. Auch französisch, unter dem Titel: Voyage dans la Grèce; par P. O. Bronstedt. Paris. 2 vol. in 8°.

60) F. Gleich, der Kampf der Griechen um Freiheit. Leipzig 1825. 8.

61) Note sur la Grèce; par le vicomte de Châteaubriand. Paris 1825. 8. Auch teutsch, ebendaselbst 1825. Auszug in der (Augsburger) Allgemeinen Zeitung, 2. Aug. 1825. Beil. 214.

62) Ueber den türkisch-griechischen Krieg; in der "Oesterreichischen militärischen Zeitschrift von 1825", Heft 5 u. 6.

63) Biographie des Hellènes. Paris 1825. 8. Teutsch übersetzt, Carlsruhe 1826. 8.

64) Mémoires sur la Grèce, etc., par Maxime Raybaud. Paris 1825. 2 vol. 8.

65) S. E. M. Schrebian's Aufenthalt in Morea. Leipzig 1825. 8.

66) A Picture of Greece in 1825, as exhibited in the personal narratives of James Emerson, Count Pecchio and W. H. Humphreys, comprising a detailed account of the events of the late campaign, and sketches of the principal military, naval and political chiefs. London 1825. 2 vol. 8.

67) Résumé de l'histoire des Grecs modernes; par M.-A. Carrel Paris 1826. 8.

68) Documents relatifs à l'état présent de la Grèce, publiés d'après les communications du Comité philhellénique de Paris. Nr. I—X. Paris, juin 1826 jusqu'au février 1829. 8.

69) Journal of a voyage up the Mediterraneum etc. By Ch. Swan. London 1826. 2 vol. 8.

70) Lauvergne's Erinnerungen aus Griechenland, während des Feldzugs von 1825; in den "Aufklärungen über die Begebenheiten der neuern Zeit", Bd. III. Leipz. u. Darmstadt 1826. 8.

71) Greece and her claims. By Edw. Blaquière. London 1826. 8 (Vergl. Num. 41 und 54.)

72) Histoire du siége de Missolonghi; par Augustin Fabre. Paris 1826. 8.

73) Cours de Littérature grecque moderne, donné à Genève; par Jakovaky Rizo Neroulos. Genève 1827. 8. (Der Verfasser war erster Minister des Hospodars der Moldau, Michael Suzzo.)

74) Histoire de la révolution Grecque; par le colonel Gordon.

75) De Pradt, l'intervention armée pour la pacification de la Grèce. Paris 1828. 8.

76) Jakovaky Rizo Néroulos, histoire moderne de la Grèce depuis la chûte de l'empire d'Orient. Genève 1828. 8., und teutſch unter folgendem Titel: Geſchichte des griechiſchen Aufſtandes. Deutſch bearbeitet von Eiſenbach. Leipz. 1830. 8.

77) Hove, on the Greek Revolution. London 1829. 8.

78) Foreign Quarterly Review, London 1829, nº 9, p. 271 et suiv.

79) Histoire de la révolution Grecque; par Alexandre Soutzo. Paris 1829. 8. (In das Teutſche überſetzt von Förſtemann. Berlin 1830. 8.)

80) Mémoires historiques et militaires sur les évènemens de la Grèce; par Jourdain. Paris 1828. 8.

81) Leake's Travels in the Morea. London, vol. I—III, 1830. 8.

82) Emerson's history of moderne Grecc. London 1830. 8.

83) Fallmerayer, Geſchichte der Halbinſel Morea während des Mittelalters. Stuttgart, Th. I, 1830. 8.

84) Trant's Narrative of a journey through Greece in 1830. London 1831.

85) Τί συμφέρει εἰς τὴν ἐλευθερωμένην ἀπὸ Τούρκους Ἑλλάδα, νὰ πραξῃ εἰς τας παρούσας περιστάσεις, διὰ νὰ μὴ δουλωθῇ εἰς χριστιανοὺς Τουρκίζοντας. Paris 1830 et 1831. (Wahrſcheinlich hatte Koraï weſentlichen Antheil an dieſen Dialogen.)

86) Σύμμικτα Ἑλληνικὰ ἀπὸ τῆς Κυβερνίσεως του Καποδίστρια καὶ εφεξῆς. Μέρος πρῶτον. Ἐν Παρισίος, 1831.

87) Lettres et documens officiels relatifs aux derniers évènemens de la Grèce qui ont précédé et suivi la mort de Capodistrias. (Publiés par M. Eynard.) Paris 1831. 8. (Gedruckt auf Koſten des pariſer Comité grec; kam nicht in den Buchhandel.)

88) Extraits de la correspondance avec M. le président Capodistrias. (Publiés par M. Dutrone, ancien capitaine dans l'état major des troupes grecques.) Paris 1831. 8.

89) History of the Greek Revolution; by Th. Gordon. London 1832. 2 vol. 8.

90) J. W. Zinkeiſen, Geſchichte Griechenlands, vom Anfang der geſchichtl. Kunde, bis auf unſere Tage. Leipzig, Th. I. 1833. 8.

91) T. Kind, Geschichte der griechischen Revolution vom Jahr 1821 bis zur Thronbesteigung des Königs Otto I. Leipz. 1833. 2 Bändchen. 8.

92) Denkwürdigkeiten aus Griechenland in den Jahren 1827 u. 1828 Aus den Papieren des ehemaligen Majors Friedr. Müller. Herausgegeben von P. O. Bröndsted, k. dänischem geheimen Legationsrath. Paris 1833. Vergl. Nro. 59.)

93) Bayerns Heerzug nach Griechenland, contradictorisch erörtert nach Grundsätzen des Rechts und der Politik. Mit Urkunden. Stuttgart 1833. 8.

94) Itinerarium durch den Peloponnes, von Forchhammer, Professor zu Kiel. Nauplia 1833. Lithographirt.

95) Der Courier aus Griechenland; eine Zeitschrift, in zwanglosen Heften. München, Heft 1, 1833; Heft 2, 1834.

96) Recueil des traités, actes et pièces concernant la fondation de la Royauté en Grèce et le tracé de ses limites. Nauplie 1833. (Gedruckt als Privatsammlung in der Staatsbuchdruckerei zu Nauplia, auf Kosten der Staatscasse, unter Besorgung von Nicolaus Skuphos.)

97) Renseignemens sur la Grèce et sur l'administration du comte Capodistrias; par un Grec, témoin oculaire des faits qu'il rapporte. Paris 1833. 8. (Verfasser ist Hr. Mustorides. Von S. 139 bis 202 sind Pièces justificatives beigefugt.)

98) De l'état actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration (par M. Thiersch). Leipsic 1834. 2 vol. 8.

99) Examen critique de l'ouvrage: „De l'Etat actuel de la Grèce et des moyens d'arriver à sa restauration, par Mr. Frédéric Thiersch. Leipzig 1835. 100 Seiten in gr. 8. (Diese Flugschrift, welche mir erst nach dem Abdruck der vorstehenden Geschichte zu Gesicht kam, erschien wider das Werk des Hrn. Thiersch, als vorläufige Ehrenrettung des Präsidenten Capodistrias, theilweise auch seiner Bruder, denen ihre Entstehung nicht fremd zu seyn scheint. Sie läßt eine ausführlichere Critik des genannten Werkes erwarten.)

100) Urpuhart's Turkey and its municipal organisation and free trade, the state and prospects of the english commerce in the East, the new administration of Greece, its revenue, and national possessions. London 1833. 8. (Der Verfasser ist angestellt bei der englischen Gesandschaft zu Constantinopel.)

101) Allgemeines geographisches Wörterbuch. Angefangen von Ehrmann und Schorch, fortgesetzt von Diaconus Richter. Bd. V,

Abth. 2. (Erfurt u. Gotha 1834.) Diese Abth. 2 enthält Griechenland, und zeichnet sich durch eine Vollständigkeit aus, welche andere bis dahin erschienene Werke weit hinter sich zurückläßt.

102) A. A. Cammerer, historisch-statistisch-topographische Beschreibung des Königreichs Griechenland, nach dem gegenwärtigen Bestande. Mit 2 Stahlstichen und einer Charte von Griechenland. Kempten 1835. 288 S. in gr. 8.

103) F. W. Geß, das alte und das neue Griechenland. Mit 74 Abbildungen. Reutlingen 1835. 8.

104) Excursions en Grèce pendant l'occupation de l'armée française en Morée dans les années 1832 et 1833; par Mr. J. C. Lacour, attaché à cette armée en qualité de sous-intendant militaire. Paris 1835. 8.

105) Ge. Ludw. v. Maurer, das Griechische Volk in öffentlicher, kirchlicher und privatrechtlicher Beziehung, vor und nach dem Freiheitskampfe bis zum 31. Juli 1834. Heidelberg 1835. Drei Bände, in gr. 8. (Der Verfasser war Mitglied der Regentschaft Griechenlands, bis zum 31. Juli 1834, wo er nach Baiern zurückgerufen ward.)

106) Gust. Geib, Darstellung des Rechtszustandes in Griechenland während der türkischen Herrschaft und bis zur Ankunft des Königs Otto I. Heidelberg 1835. X. u. 164 S. gr. 8. (Der Verf. war "königlich-griechischer Ministerialrath im Ministerium des Innern".)

107) Die Griechische Hetairie, als besonders einflußreiche Vermittlerin der Griechischen Revolution im Jahr 1821; in der Monatschrift "Minerva, herausgegeben von Fr. Bran", Jena, Octoberheft 1835, S. 1—51.

108) J. L. Klüber, pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Griechenlands, bis zu dem Regierungsantritt des Königs Otto. Frankfurt a. M. 1835. 8. [1]).

---

1) Christoph Perebos, Verfasser einer Geschichte von Suli und Parga (Wien 1813, in 2 Bänden in 12.), beabsichtigte, eine ausführliche Geschichte des Freiheitskampfes der Griechen herauszugeben, zu Aegina in 2 Bänden. Courrier de la Grèce, du 27 juillet 1831. — Zur Geschichte und dem neueren Zustande Griechenlands dienen auch: Villemain, Lascaris, ou les Grecs du XV siècle. Paris 1825. 2 vol. in 8. — Muradgea d'Ohsson († 1807), Tableau général de l'Empire Othoman, die Volumes V, VI et VII, welche zu Paris 1824 erschienen sind. — Des Grafen Raczynsky „Malerische Reise in einige Provinzen des Osmanischen Reichs" in polnischer Sprache, mit 80 trefflichen Kupfern und Charten, 1821, in Fol., und teutsch, unter obigem Titel, 1824, beidemal auf Kosten des Verfassers; nachher auch, in einer wohlfeilen Ausgabe, teutsch, von H. von der Hagen, 1825.

## Verzeichniss

### von Zeitungen und Regierungsblättern, welche seit 1823 in Griechenland erschienen sind.

1) Le Télégraphe. Erschien in verschiedenen Sprachen, zu Missolunghi, seit 1824.

2) Les Ephémerides. Zu Athen 1824.

3) Les Chroniques Helléniques. Zu Missolunghi in neugriechischer Sprache 1824—1825, redigirt von Mayer, einem teutschen Schweizer.

4) L'Ami de la Loi. Zu Hydra, in neugriechischer Sprache, amtlich. 1824—1828.

5) La Gazette universelle des Hellènes. Γενικὴ Ἐφημερὶς Ἑλλάδος. Erschien in neugriechischer Sprache als amtliche Zeitung, seit dem 19. October 1825, redigirt von Theoglyt Farmakidi; führte eine Zeit lang bloß den Titel „Zeitung von Hydra". An ihre Stelle trat seit dem 30. April 1832 die „Ethniki", unten Num. 15.

6) L'Indépendant. Zu Hydra, in neugriechischer Sprache (1826—1828).

7) L'Abeille Grecque. 1827.

8) L'Aurore. War, redigirt von dem Candioten Antoniades, neben seiner vorherrschenden wissenschaftlichen Richtung, in politischer Hinsicht ein OppositionsBlatt, weßhalb der Präsident Capodistrias dessen Presse versiegeln ließ.

9) La Minerve. In neugriechischer Sprache 1829—1835. Journal der Opposition, gegen die Zwischenregierung nach Ermordung des Präsidenten. Ward im J. 1832 redigirt von Antoniades. Hatte zu gewisser Zeit einen Absatz von nur ungefähr 60 Exemplaren, wovon die Regierung zwölf nahm.

10) Le Courrier d'Orient. Erschien, französisch, 1829. An seine Stelle trat, am $^{1}/_{13}$. November 1829 der Courrier de la Grèce.

11) Le Courrier de la Grèce. Erschien, französisch, vom $^{1}/_{13}$. November 1829 bis $^{1}/_{13}$. Februar 1832; in der Capodistrianischen Zeit im Sinn der Regierung, redigirt von A. Mustoxides.

12) L'Apollon. Erschien, neugriechisch, redigirt von M. A. Polizoïdes, 1831, anfangs zu Nauplia, nachher, als Capodistrias am 22. März 1831 ihn verboten hatte, zu Hydra. Sein Absatz erstreckte sich nie über 80 Exemplare.

13) Le Miroir. Zu Nauplia seit 1831, in neugriechischer und französischer Sprache, in Capodistrianischem Sinn. Hörte auf im September 1833, wo der Chronos an dessen Stelle trat.

14) Le Chronos. Zu Nauplia, seit 1831, Fortsetzung des Miroir, redigirt von Razis, im Sinn der Capodistrianer oder der Partei der sogenannten Nappisten. Hörte auf nach Erscheinung des Preßgesetzes vom $^{11}/_{13}$. September 1833.

15) Ethniki, (Εθνική Ἐφημερὶς) ou Le National. Erschien, neugriechisch und französisch, zu Nauplia, seit dem 30. April 1832, an der Stelle von Num. 5. Ward von dem Präsidenten der Regentschaft unterstützt mit einem monatlichen Beitrag von 1000 Drachmen. Seit 1835 die Regierung ihren Sitz in Athen genommen, ward dieses Blatt dahin verlegt, wo es im Juli 1835 aufhörte, wegen allzugeringen Absatzes.

16) Athina. Ward von dem Kretenser Antoniades 1832 in Perachore begonnen, und gewidmet der Vertheidigung der constitutionellen Grundsätze der damaligen nationalen Partei; sie ward fortgesetzt zu Nauplia, in antiministeriellem Sinn. Nach Erscheinung des Preßgesetzes vom $^{11}/_{23}$. Sept. 1833 hörte sie auf, erschien aber späterhin wieder.

17) Le Moniteur Grec. Zu Nauplia, in französischer Sprache, 1832.

18) L'Hélios. Zu Nauplia, 1833. Herausgegeben von Angelides, und redigirt von den Brüdern Alexander und Panagiotis Sutzo, zweien der berühmtesten neugriechischen Literatoren Anscheinend für die Regentschaft, aber antiministeriell. Hörte auf nach Verkündigung des Preßgesetzes vom $^{11}/_{23}$. September 1833; erschien nachher wieder, aber nur als literärisches Blatt.

19) Le Soleil. Zu Nauplia, neugriechisch und französisch, 1833.

20) Le Triptolème. Erschien 1833, zu Nauplia, neugriechisch. Nach Verkündigung des erwähnten Preßgesetzes, verwandelte er sich in ein Zeitblatt bloß für Gelehrsamkeit und Industrie.

21) Sotir ou Le Sauveur. Zu Nauplia 1833, neugriechisch und französisch, redigirt von Nicolaus Skuphos, im Sinn Koletti's und einer Constitution. War in Griechenland am meisten verbreitet. Hörte auf im Juli 1835, erschien aber wieder im September.

22) Epoche ou l'Époque. Erschien zu Nauplia, neugriechisch und französisch, 1834 bis 1835, wo sie aufhörte.

23) L'Ephore militaire. Zu Nauplia, seit 1833.

24) Regierungsblatt. Zu Nauplia, nachher zu Athen, neugriechich und teutsch, veranstaltet von der Regentschaft 1833, bald nach ihrer Ankunft.

25) Ἐφημερὶς των ἀγγελῶν. Zu Athen seit dem Anfang des Aprils 1835, als Intelligenzblatt, unter Aufsicht des CultusMinisteriums redigirt von dem GeneralPostdirector Sutzo.

Zwei wissenschaftliche Blätter erschienen 1831 zu Aegina, wahrscheinlich auf Veranlassung und unter dem Schutz des Präsidenten Capodistrias, unter den Titeln: Athina, und Aeginäa, redigirt jene von Georg Chrissidis, diese von Apostolidis Kosmetis.

Unter den ausländischen Zeitungen lieferten von Griechenland seit 1821 die meisten Nachrichten: die zu Augsburg erscheinende „Allgemeine Zeitung", parteilos; und die zu Smyrna in französischer Sprache erschienene Zeitung, zuerst unter dem Titel: „Courrier d'Orient", dann seit 1827, „Observateur impartial", später seit dem 23. Februar 1829 „Courrier de Smyrne", meist parteisch, theils für die Türken, theils als Organ der Opposition wider Capodistrias, und nachher wider die Regentschaft.

---

## Landcharten

### von dem alten und neuen Griechenland.

1) Χαρτα της Ἑλλαδος, Charte von Griechenland, von Rhigas, in 12 Blättern, in Kupfer gestochen zu Wien auf Kosten von dort lebenden Griechen. 1797. (In dieser sehr schätzbaren, obgleich, bei den wenigen und mittelmäßigen Hülfmitteln, die dem Verfasser zu Gebot standen, nicht selten fehlerhaften Charte sind alle berühmten Orte mit ihren alten und neuen Namen bezeichnet, und ist eine grosse Anzahl alter Münzen abgebildet. Von dem geistreichen Verfasser, dem Schlachtendichter der Griechen, der, von Oestreich den Türken, wegen Verschwörung zu Befreiung seines Vaterlandes, ausgeliefert, und im Mai 1798 zu Belgrad auf Befehl des dortigen Pascha's enthauptet ward, sehe man oben Seite 5, Note 1.)

2) Griechenland, Archipelagus, Albanien, Macedonien und Romanien, von Mannert. Nürnberg 1796. 1 Blatt in Folio.

3) E. T. Müller, carte de la Grece. 1800. 12 Blätter. (Nach einem Entwurf von Anthemos Gaza.)

4) Barbié du Bocage, Carte générale de la Grèce, Paris 1820; bei Pouqueville's oben S. 597. angeführter Reise. (Ein stren-

ges Urtheil über die Fehlerhaftigkeit dieser Charte, meist ohne Pouqueville's Schuld, fällt der kundige Reichard, in dem unten bei Num. 14 angeführten „Bericht über Stieler's HandAtlas, S. 16 u. f.)

5) A. Arrowsmith, Outlines of Greece and adjacent countries. London 1821. 6 Blätter.

6) Carta di Cabotaggio del Mare Adriatico. Milano 1821—1822. 24 grosse Blätter. Ein Meisterwerk.

7) Des SeeCapitäns Gauttier Charten: a) Mer noire, Paris 1822; b und c) l'Archipel, südlicher und nördlicher Theil; d) Méditerranée, östlicher Theil, 1829.

8) Charten von dem alten Griechenland, in Christian Gottlieb Reichard's Orbis terrarum antiquus, in 29 Blättern. Nürnberg, bei Campe, 1824 u. folg. Jahre. (Davon gehören hieher: Tab. II. Hellas. Tab. III. Peloponnesus; welche auch einzeln verkauft werden. Dieser Atlas ist vollständiger als der Atlas antiquus d'Anvillianus.)

9) Des SeeCapitäns Smyth Chart of the Western divisiou of the Mediterranean Sea. London 1826. Mit 3 Nebenkarten (Cartons) für einzelne Theile. Sehr empfehlenswerth.

10) Carte physique, historique et routière de la *Grèce*, dressée au 400,000e d'après les matériaux recueillis par M. le général Comte *Guilleminot*, ambassadeur à Constantinople, M. le Lieut. gén. Cte de *Tromelin*, Insp. gén. d'infanterie, ainsi que d'après les voyages, mémoires et itinéraires de MM. *Pouqueville*, *Gell*, *Dodwell* etc. et appuyée sur les observations astronomiques et les relèvements de MM. les Capitaines de vaisseau *Gauttier* et *Smyth*, par le Chevalier Lapie, 1er géographe du Roi, officier supérieur au Corps royal des Ingénieurs-géographes. Paris 1826. In 4 grossen Blättern. Diese Guilleminot-Lapie'sche Charte ist bis jetzt die beste. Schon 1822 war zu Paris von Lapie erschienen: Carte de la Turquie d'Europe, auf 15 Blättern.

11) Charte der Europäischen Türkei, von dem östreichischen Quartiermeisterstab zu Wien herausgegeben. (Dabei ist, so viel Griechenland betrifft, die Guilleminot-Lapie'sche Charte zur Grundlage genommen.)

12) Charte des Osmanischen Reichs in Europa und einem Theile desselben in Asien. In sechs Blättern. München, in der Cotta'schen literärisch-artistischen Anstalt. 1829. (Auch hier, wie bei der nächst-

vorhergehenden und der nächstfolgenden Charte, diente, so viel Griechenland betrifft, die Guilleminot-Lapie'sche Charte zur Grundlage.)

13) Charte des Osmanischen Reichs. Lithographirt. Ein Blatt in gr. Folio. München, in der bei der nächstvorhergehenden Charte erwähnten Cotta'schen Anstalt. 1829.

14) Griechenland, mit Beachtung der klassischen Zeit. Nach Guilleminot, Pouqueville und Andern, entworfen und gezeichnet von Adolf Stieler. Nebst einem Commentar für Orographie, Hydrographie, und Nomenclatur des Alterthums. Gotha, 1831. Ein Blatt in QuerFolio. Auch in Stieler's Hand-Atlas über alle Theile der Erde (Gotha 1834, in 63 Blättern), als Blatt XLIII. Für den Handgebrauch ist diese Charte, bei welcher die grosse Guilleminot-Lapie'sche zum Grund gelegt ist, bis jetzt die beste Charte. Ein sehr schätzbarer Commentar dazu befindet sich in dem zu dem genannten HandAtlas gehörenden „Bericht über Stieler's HandAtlas" (Gotha 1834. 4.), als Beilage G, Seite 86—116. — Minder vollkommen war in der früheren Ausgabe dieses HandAtlasses das Blatt 38, unter dem Titel: Griechenland, mit Macedonien und Albanien, von C. G. Reichard. 1823.

15) Königreich Griechenland; von C. F. Weiland. Weimar 1832. Ein Blatt in gr. Folio.

16) Königreich Griechenland; von C. F. Hammer. Nürnberg, bei Campe, 1833. Ein Blatt in ImperialFolio.

17) Charte von Griechenland, nach den neuesten Grenzbestimmungen, in Kupfer gestochen von Schleich. München, in der Cotta'schen literärisch-artistischen Anstalt, 1834. Ein Blatt in Fol.

18) Das Mittelländische und Schwarze Meer, auch als GeneralCharte des Osmanischen Reichs. Mit fünf Nebenkarten (Cartons). Von Chr. Gottl. Reichard und Adolf Stieler. Gotha 1833. Ein Blatt in QuerFolio. Auch als Blatt XLIV in dem oben, Num. 15, angef. Stielerischen HandAtlas von 1834.

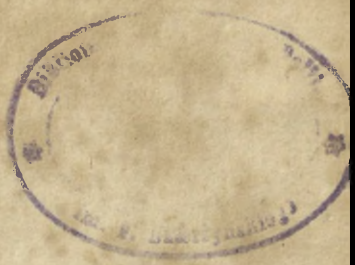
19) Fr. Kruse, universae Graeciae antiquae Tabula geographica, cum adumbratione adjacentium regionum, Illyrici, Macedoniae, Thraciae et Asiae minoris, hodiernis locorum etc. nominibus passim additis, oder GeneralCharte vom alten Griechenland u. s. w. Gestochen von H. Kliewer und C. Leidenfrost. Neue Ausgabe, mit den Grenzen des neuen Königreichs Griechenland. Leipzig 1834. Ein Blatt in Imp. Fol.

20) Das Königreich Griechenland, mit dem größten Theil der europäischen Türkei. Nürnberg, bei Schneider u. Weigel, 1835. Ein Blatt in Imp. Fol.

Eine neue Charte des jetzigen Königreichs Griechenland, ist aus dem topographischen Büreau des französischen Kriegsministeriums zu erwarten. Darin werden die trigonometrischen Arbeiten der Ingenieurs-Geographen benutzt seyn, welche im August 1828 mit dem französischen Hülfscorps nach Morea kamen und nach dessen Abzug noch einige Zeit zurückblieben, um ihre Vermessungen fortzusetzen (oben S. 294. u. 447.), welche sie auch auf das Festland von Hellas werden ausgedehnt haben. Nachrichten von dieser wissenschaftlichen Expedition in Morea, liefern: das pariser Bulletin de la Société de Géographie, und aus demselben Berghaus Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, November 1829, und der „kritische Wegweiser", Band I, St. 2.

---

S. 429, Z. 14 u. 13 v. u. statt „bei Hydra" l. bei Poros.



BIBLIOTEKA NAUKOWA
WAP
40 237
V